

UNGARISCHE RECHTSHISTORIKER

Barna Mezey

**UNGARISCHE
RECHTSGESCHICHTE
– EUROPÄISCHE
RECHTSGESCHICHTE**

AUSGEWÄHLTE STUDIEN

Gondolat

Barna Mezey

**Ungarische Rechtsgeschichte
– europäische
Rechtsgeschichte**

UNGARISCHE RECHTSHISTORIKER

Redakteur Barna Mezey

Bisher erschienen:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Gábor Máthé | Die Problematik der Gewaltentrennung |
| István Stipta | Die Vertikale Gewaltentrennung |
| József Ruzsoly | Beiträge zur neueren Verfassungsgeschichte
(Ungarn und Europa) |
| György Bónis | Beiträge zur ungarischen Rechtsgeschichte 1000 – 1848 |

Barna Mezey

**Ungarische Rechtsgeschichte
– europäische
Rechtsgeschichte**

AUSGEWÄHLTE STUDIEN

Gondolat Kiadó
Budapest, 2020

Dieser Band wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös Loránd Universität Budapest veröffentlicht.



Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös Loránd Forschungsnetzwerks

Alle Rechte vorbehalten. Das Kopieren, Reproduzieren oder Speichern in einem Datenverarbeitungssystem bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

Sprachliches Lektorat: Komlósiné Dr. Knipf Erzsébet

© Barna Mezey, 2020

ISBN 978 963 556 084 4

INHALT

Ungarische Rechtsgeschichte – europäische Rechtsgeschichte	7
---------------------------------------------------------------	---

RECHTSQUELLEN

Vom consuetudo zum Gesetzesrecht	33
Gesetzesvorbereitung in Ungarn zur Zeit des Dualismus (Die Rolle der Regierung in der Gesetzgebung)	68

GESETZBÜCHER

Die ersten Schritte zu einer Rechtsordnung in Ungarn	91
Deák, der Kodifikator (Ein einzigartiger Gesetzgeber aus dem 19. Jahrhundert)	115
Strafrechtskodifikation in Ungarn im Jahre 1878	128
Entwicklungstendenzen des ungarischen	148
Tendenzen in den Wandlungen des Strafsystems im Spiegel des Strafvollzugs	164

RICHTER UND RICHTERSHÖFE

Richter und Gerichtshöfe (Jahrhunderte des ungarischen Gerichtssystems)	189
----------------------------------------------------------------------------	-----

Das Gefängnis im Ungarischen Vormärz	236
Anfänge der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn?	258
Änderung der ungarischen historischen Verfassung im Jahr 1869	271

JURISTENBILDUNG

Universitäten und Rechtsakademien (Anfänge und Entwicklungstendenzen der juristischen Ausbildung in Ungarn)	291
Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät in Budapest	311
Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaft, Lehre	333
Änderungen in der Ungarischen Juristenausbildung	343
„Alle wollen es, aber niemand weiß, was das ist und wie es zu verwirklichen sei.“ (Über die Aufgaben der Universitäten in den neuesten Zeiten)	348
Zu den Schriften dieses Bandes	357

UNGARISCHE RECHTSGESCHICHTE – EUROPÄISCHE RECHTSGESCHICHTE

Mit der christlichen Staatsorganisation im Jahre 1000 begann auch im Rechtsleben des ungarischen Volkes ein neuer Abschnitt. Das neue politische System, das dazu berufen war, die frühere nomadische Stammesordnung abzulösen, ging nicht nur mit der Änderung der Machtsituationen und Herrschaftsverhältnissen einher, sondern sie führte auch zur Einsicht, die Gewohnheiten und Regeln des Alltags zu ändern. Die neue Macht wollte nicht nur die politische Verfügungsgewalt in die eigenen Hände nehmen, sondern sie wollte in den Gemeinschaften der freien Ungarn auch die Regelung einführen, die der Ideologie ihrer Verbündeten, der katholischen Kirche, entsprach. Die Regeln zu formulieren und zu erlassen durfte kein Problem bedeuten, wohl aber ihre Durchsetzung. Genauso wie die Stammesführer, die sich den politischen Änderungen nicht unterziehen wollten, konnten auch die Gemeinschaften der freien Ungarn die Geschehnisse nicht von einem Tag auf den anderen einfach zur Kenntnis nehmen.¹ Die Staats- und Rechtsgründungstätigkeit von König Stephan I. (des Heiligen), der den christlichen Staatsaufbau etabliert hat, war nicht einfach ein politischer Machtwechsel. Es ging um eine grundlegende Änderung des gesellschaftlichen Gebildes, mit allen ihren rechtlichen Folgen.²

¹ RÁCZ, Lajos: A historical insight in the theory and organization of the Hungarian state. In: GERGELY, András and MÁTHÉ, Gábor (Ed.): *The Hungarian State (Thousand Years in Europe)*. Budapest, 2000. Korona Publishing House, S 17.

² KRISTÓ, Gyula: *A magyar állam megszületése*. [Die Geburt des ungarischen Staates] Szeged, 1995. Agapé Kft, S 317

Die neue Macht als auch die alte Ordnung hatten viele Anhänger; Interessen und Machtgruppen stemmten sich gegeneinander. Die militärischen Siege bedeuteten bei Weitem nicht die Einnahme der Stellungen der Stammesordnung. Am längsten blieben sie auf dem Gebiet der Gewohnheiten, der Sippen- und Stammesordnung und des herkömmlichen Rechts bestehen, gefestigt durch die Anhänger der alten Ordnung. Lange Zeit lebte das alte Normensystem neben den neuen Normen weiter, und schließlich ging es nicht unter, sondern es wurde in das mittelalterliche Recht eingeschmolzen. Im mittelalterlichen ungarischen Recht existierten also *zwei, voneinander gut abzugrenzende Normengruppen* dauerhaft neben- einander: die Regeln des althergebrachten Rechts und das vom Machtzentrum gesetzte neue Recht. Das Erste steht für das Symbol des Alten und der Traditionen, während das neue königliche Recht die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Konstruktionen des christlichen Europa darstellte.³

Die ungarische Rechtsentwicklung wich mehrfach von der westeuropäischen ab. Auf dem Gebiet des ungarischen Königreichs fehlten die zurückgebliebenen Völker des ehemaligen Römischen Reichs, welche ihr altes Recht weiterhin genießen und dadurch gewisse Elemente des Römischen Rechts – wenn auch nur auf der Ebene des Gewohnheitsrechts – unmittelbar retten und schließlich eine Art Verschmelzung mit dem barbarischen Recht sichern konnten.⁴ Außerdem fehlte die für (das westliche) Europa so typische organische Entwicklung, im Laufe deren die Trias von Gesellschaft, Staat und Kirche die neuen Verhältnisse von Anfang an gestaltete bzw. ihrer Entwicklung freien Lauf ließ. Die organische Entwicklung war eine geschichtliche Gegebenheit, die unvergleichlich mehr Harmonie und Konsensmöglichkeiten für die Gestaltung der Gesellschaft gewährte.⁵ Im Falle Ungarns traf ein noch voll leben-

³ MEZEY, Barna (Hrsg) *Magyar jogtörténet* (Ungarische Rechtsgeschichte) Budapest, 2007. Osiris Kiadó, S. 22 (In Folgenden: *Magyar jogtörténet* 2007.)

⁴ ILLÉS József: *Bevezetés a magyar jog történetébe. A források története*. [Einführung in die Geschichte des ungarischen Rechtes. Die Geschichte der Quellen.] Budapest, 1910. Rényi Károly Verlag, S 232

⁵ SZÜCS, Jenő: *Vázlat Európa három történeti régiójáról*. [Ein Grundriß über drei geschichtliche Regionen Europas] Budapest, 1983. Magvető, S 60.,

diges und kräftiges, auf Blutsverwandtschaft beruhendes Normensystem auf das mittelalterliche christliche Rechtssystem, das sich ebenfalls in der Phase einer dynamischen, expansiven Entwicklung befand und im westlichen Teil Europas entstand. Was in den westlichen Gesellschaften als ein Normensystem des täglichen Bedarfs entstand, verkörperte in Ungarn den königlichen Willen. Während die Ideologie und das juristische Normensystem westlich vom Karpatenbecken durch eine Jahrhunderte alte Symbiose von Gesellschaft und Kirche gestaltet wurden, waren im Karpatenbecken die westlich geprägte Ideologie, die Politik, das Recht, die Kirche und das Christentum Erscheinungen, die erst durch den politischen Willen beschlossen und eingeführt wurden.⁶

Gegen diesen gewaltsamen Auftritt der Politik und ihre Einmischung in das Rechtsleben konnte man sich in erster Linie hinter den Schanzen der alten Traditionen wehren. Allein die alten Traditionen konnten gewisse Schranken für das westliche Lehnrecht und das kanonische Recht darstellen. *Die dominierende Rolle des Gewohnheitsrechts* kann vor allem auf diesen Umstand zurückgeführt werden. Das *consuetudo* wurde im Kampf gegen die königliche Macht zum wichtigsten Mittel der Grundbesitzer, der Landesherren, der Städte und anderer privilegierten Gemeinschaften, wie auch der unterschiedlichsten Körperschaften. Tradition und neue Interessen, althergebrachtes und feudalistisches/ständisches Recht trafen also aufeinander, als dessen Folge dem *consuetudo* der unbestrittene Vorrang im mittelalterlichen ungarischen Staat eingeräumt wurde. Das Gesetzesrecht konnte am Ende eines mühsamen Kampfprozesses eine Emanzipation erst zum 19. Jahrhundert erreichen. (Bis dahin lebte die These über die Gesetzesauslegungskraft des Gewohnheitsrechts weiter und konnte nicht in Frage gestellt werden. Andor Csizmadia zitiert den Bischof von Neutra (Nyitra),

KOSÁRY, Domokos: Az európai fejlődési modell és Magyarország. [Das europäische Entwicklungsmodell und Ungarn] In: *A történelem veszedelmei*. (Die Gefahr der Geschichte), Budapest, 1987. Magvető, S.11.

⁶ CSIZMADIA Andor– KOVÁCS Kálmán– ASZTALOS László: *Magyar állam- és jogtörténet*. [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte] Budapest, 1975. Tankönyvkiadó, S 57.

Zacharias Mosóczy, der auch selbst an der Rechtsprechung des Landes teilnahm und häufig mit der Unentschlossenheit des Landesrechts konfrontiert wurde. Mit Entsetzen erwähnte Mosóczy die unzähligen ausgelegten und umgedeuteten Varianten des geschriebenen Rechts. Es war im 16. und 17. Jahrhundert noch keine Seltenheit, dass bei der gewohnheitsrechtlichen Auslegung eines einzigen Gesetzes ein Dutzend Textvarianten als Grundlagen vorzufinden waren.) Auch die *Inkonsequenzen* der königlichen Dekrete (und später der den politischen Aktualitäten häufig zum Opfer gefallenen *Artikel*) waren für die Rechtseinheit und die Rechtsentwicklung selbstverständlich nicht von Vorteil. Nicht nur die Herrscher waren es, die sich ihren Vorfahren im Zeichen der neuen, von der alten politischen Auffassung von Grund auf verschiedenen Auffassung entgegensetzten, sondern es kam auch häufig vor, dass der gleiche Gesetzgeber Normen erließ, die seine eigenen Dekrete sinnlos machten oder mit diesen im Widerspruch standen.

Die Kennzeichen des Gewohnheitsrechts sind zugleich Kennzeichen des Feudalismus und später auch der ständischen Gesellschaft: die gebietsmäßige, institutionelle und gesellschaftliche Zersplitterung. In den verschiedenen Landesteilen, Ländereien, Städten, Komitaten und Kreisen bzw. in den dazu gehörenden Teilen gestaltete sich die rechtliche Regelung sehr unterschiedlich. István Werbőczy unternahm den Versuch, diese Regelungen in seinem *Tripartitum*⁷ [1517] zu vereinheitlichen. Die miteinander häufig in starkem Gegensatz stehenden, oder jedenfalls die erheblich unterschiedlichen Lösungen, also der *rechtliche Partikularismus* verursachten eine Rechtsunsicherheit auf der Ebene des Landesrechts. (Dieses Problem kam gegen die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert besonders deutlich zum Ausdruck, und zwar aus Sicht des zentralisierenden Staates. Der moderne, zentralisierende Staat litt immer mehr unter der fehlenden Rechtseinheit, da in Folge der Stärkung des gesetzten Rechts, der Verbreitung der Schriftlich-

⁷Tripartitum opus juris consuetudinarii inelyti Regni Hungariae per magistrum Stephanum de Werbewecz personalis praesetiae Regiae Majestati locum tenentem: accuratissime editum. In: *Werbőczy Hármaskönyve*. Budapest, 1989. Pécsi Szikra (In Folgenden: *Tripartitum*)

keit, des Ausbaus der Gebietsverwaltung die Folgen der fehlenden Rechtssicherheit immer deutlicher zum Vorschein kamen.)

Die gebietsmäßige Zersplitterung wurde durch einen Partikularismus im gesellschaftlichen Sinne noch vervielfacht. Die gesellschaftlichen Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen des gleichen Gebiets gelangten in besondere Positionen im Vergleich zu anderen, sie erwarben für sich Privilegien und erreichten die Durchsetzung ihrer Sonderrechte. Das Recht *multiplizierte sich* auch nach gesellschaftlichen Gruppen, Schichten und Ständen. Angesichts dessen ist es verständlich, dass eine Rechtsgleichheit im modernen Sinne vom mittelalterlichen Recht nicht erwartet werden kann: Die *Rechtsungleichheit* war der natürliche Zustand. Die aus den Stammeszeiten, aus dem herkömmlichen Recht übernommene Regelgruppe, welche die Grundlage des Gewohnheitsrechts bildete, war in Folge der Logik und der Systemprinzipien der Blutgemeinschaften noch sehr undifferenziert. Ihr Aufbau wurde nicht durch Ordnungsprinzipien des Rechts gegliedert, sondern durch die Bedürfnisse des alltäglichen Lebens geschaffen. Privatrechtliche und strafrechtliche (öffentlichrechtliche) Normen waren voneinander nicht getrennt, es gab nur zu lösende Probleme, Streitigkeiten, die zur Zufriedenheit aller Beteiligten abgeschlossen werden mussten. Bei der Lösung der Konflikte war es indifferent, mit welchen Methoden und Mitteln der Erfolg herbeigeführt wurde. Deshalb waren also die nach unserem heutigen Verständnis verwaltungs-, straf- und privatrechtlichen Elemente und Institutionen miteinander in einer untrennbaren Einheit verflochten, um das Rechtssystem als ein Ganzes „aufzubauen“. Die *Verflechtung der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen* ließ eine Unterteilung des Rechts in Rechtszweige nicht zu. Das Recht des Mittelalters war hinsichtlich der Rechtszweige ungeteilt und unteilbar einheitlich, um dann in der Gebietsverteilung und der gesellschaftlichen Schichtung um so differenzierter zu sein. Erst im 17. Jahrhundert kann man eine gewisse Änderung beobachten; die Trennung der Strafgerichtsbarkeit von der Zivilgerichtsbarkeit beim Komitatsgerichtshof (sedria) zeugt schon von einer Differenzierung der Sachen. Da diese ungeteilte Struktur des Rechts stabil war, verhinderte sie die Wirkung allgemeiner Rechtsprinzipien im

Rechtsleben.⁸ Im beeindruckenden Werk von István Werbőczy blieben gerade diejenigen Passagen ohne praktische Wirkung, durch die er Prinzipien und Definitionen des römischen Rechts ins ungarische Recht übertragen wollte. Die Positionen des ungarischen *consuetudo* wurden auch durch die politische Lage gestärkt, in der die Habsburger den ungarischen Thron bestiegen und deshalb die Modernisierungsversuche der Wiener Regierung für die Ungarn als fremd, gewaltsam und germanisierend erschienen. Die ungarischen Stände wehrten sich gegen den „deutschen“ (d. h. österreichischen) verfassungsmäßigen Angriff, indem sie sich auf das ungarische Gewohnheitsrecht stützten. Das bedeutete ein ernsthaftes Hindernis für die Rezeption des vom Westen vordringenden römischen Rechts bzw. für das *ius commune*, das für die Ungarn als kaiserlich und reichseigen galt. (Wobei das deutsche Recht durch die Vermittlung der in großer Zahl vorhandenen deutschsprachigen Bevölkerung der Städte seit Jahrhunderten einen starken Einfluss auf eine partikuläre Zone des ungarischen Rechts, auf das städtische Recht ausübte.)⁹

Die Pflege des Rechts als einer Wissenschaft ließ auch im westlichen Teil Europas Jahrhunderte lang auf sich warten, obwohl dort die befruchtende Wirkung des römischen Rechts beinahe ungeschwächt war und eine mehrfache, explosionsartige Entwicklung der Wirtschaft (und die darauf basierende Differenzierung und Umschichtung der Gesellschaft) Änderungen erzwang. In Ostmitteleuropa fehlten diese Faktoren (eine ständige Universalität entstand in Ungarn erst im 17. Jahrhundert, zudem hatte sie nur einen bescheidenen Wirkungsgrad und stand unter dem Einfluss

⁸ ECKHART, Ferenc: *Magyar alkotmány- és jogtörténet*. [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte] (Zur Veröffentlichung vorbereitet, kommentiert, das Nachwort wurde geschrieben von: MEZEY Barna. Budapest, 2000. Osiris, S 62.

⁹ GÖNCZI, Katalin: *Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht. Die Stadtrechtsentwicklung im spätmittelalterlichen Ungarn am Beispiel Ofen*. Frankfurt am Main, 1997. Vittorio Klostermann, S 161 und BLAZOVICH, László: *Buda város jogkönyve*. [Ofner Stadtrecht] Szeged, 2001. Agapé Kft S 28.

des Habsburgerreichs).¹⁰ Den Fortschritt der wissenschaftlichen Tätigkeit ermöglichten erst die Kodifikationsansprüche der aufgeklärten Staatsgewalt, wodurch die wissenschaftliche Tätigkeit sogar notwendig wurde, aber eine wirklich große Wirkung auf die Gestaltung des Rechts übten erst die großen Denker des 19. Jahrhunderts aus.

Es ist also kein Zufall, dass im ungarischen Recht des Mittelalters die Befolgung der wissenschaftlich erarbeiteten Gliederung des Rechts in Rechtszweige große Schwierigkeiten bedeutete, und häufig gelang es nur, gewisse typische Gruppen von Rechtsinstitutionen, die keinem Rechtszweig angehörten, in einen Rahmen zu zwingen. Die Quellen berichten vom Umfang und den Grenzen der königlichen Macht (Pflichten des Königs, Inauguraldiplom und Krönungseid); gewisse Schriftstücke über die Lehre der Heiligen Krone weisen schon auf einen Übergang ins öffentliche Recht hin, und die Berichte über die Landesversammlungen zeigen bereits das Vordringen einer im Entstehen begriffenen ständischen Vertretung an. Urkunden und Dekrete zeugen vom Entstehen verschiedener Landeswürdenträger (Palatin, Landesrichter, Landesverweser, Hofrichter), von der Umgestaltung der königlichen Komitate in adelige Komitate, von den Veränderungen der gesellschaftlichen Schichten und Gruppen, von Ehe und Familie, von den wichtigsten Vermögensrechten (Donation, Kauf, Pfandbestellung, Tausch, Erbschaft), von Beleidigungen und Verbrechen, von den Formen des Prozessverfahrens. Nach einem System im ungarischen Recht sucht man jedoch vergebens.

*

Obwohl die Forderung der Rechtssicherheit, die Versuche des Staates, das Recht zu ordnen und der Wille der ständischen Landtage, das Recht zu bestimmen, gleichermaßen in Richtung einer Zusammenfassung des lebenden mittelalterlichen Rechts zeigten, wurde

¹⁰ SINKOVICS István: A nagyszombati egyetem [Universität in Nagyszombat] In: *Az Eötvös Loránd Tudományegyetem története 1635-2002*. [Geschichte der Eötvös Loránd Universität] Budapest, 2003. Eötvös Loránd Tudományegyetem S 13.

das Ergebnis erst in der bürgerlichen Zeit sichtbar. Im Zeichen der Rechtsvereinheitlichung entstanden in Ungarn zur Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit Jahrhunderte lang währende *Sammlungen*: das von Werböczi zusammengefügte *Tripartitum* und das von Rechtswissenschaftlern zusammengestellte *Corpus Juris Hungarici*.¹¹ Kennzeichnend für beide Sammlungen war (und auch für die Janusgesichtigkeit der damaligen zentralen Macht, für die Unsicherheit und Verzögerungen um die Billigung dieser), dass sie als Ergebnis privater Arbeit Teil des ungarischen Rechts wurden. Das Werk von Werböczi, die Zusammenfassung des ungarischen Gewohnheitsrechts, wurde zwar vom ungarischen Landtag behandelt, der König versah es 1514 sogar mit einer Ratifikationsurkunde, doch verweigerte er die Sanktionierung, so konnte es nicht Teil des gesetzten Rechts werden. Der Gerichtsmeister Werböczi ließ sein Werk in Wien drucken und verschickte es an die Komitate und Gerichte. Seine besondere Bedeutung zeigt sich darin, dass es im Laufe der Jahrhunderte zum meistzitierten juristischen Werk wurde, und als „Bibel des Adels“ bis zur bürgerlichen Umwälzung das bestimmende Werk des ungarischen Rechtslebens darstellte, einige Passagen des Werks erlebten sogar das 20. Jahrhundert.

Trotz der Landtagsbeschlüsse erschien auch die Sammlung der ungarischen Gesetze nicht als offizielle Veröffentlichung, sondern in Form einer Privatveröffentlichung. Der Geschichtsschreiber Johannes Sambucus war der Erste, der die Texte der von ihm gesammelten Dekrete 1581 dem historischen Werk von Bonfini anhängte. Danach veröffentlichten Zakariás Mosóczy und Miklós Telegdy, die Bischöfe von Neutra / Nyitra bzw. Fünfkirchen / Pécs ihre verbesserten und ergänzten Sammlungen (1584). (Das Drucken und Verschicken der beglaubigten Gesetzestexte an die Behörden des Landes begann erst von 1595.) Die Gesetzessammlung erhielt den Namen *Corpus Juris seu decretum generale* als sie im Jahre 1696, in der Ausgabe von Márton Szentiványi in der Stadt Tyrnau / Nagyszombat veröffentlicht wurde. Zu dieser Zeit handelt es sich bereits um eine umfangreiche, von den Richtern regelmäßig be-

¹¹ *Corpus Iuris Hungarici – Ungarische Gesetzessammlung*. Millenniumsausgabe, MÁRKUS Dezső (Hrsg). Budapest, 1899. Franklin

nutzten Sammlung, die von Zeit zu Zeit auch ergänzt um die Ergebnisse der neueren Rechtsetzung, erneut herausgegeben wurde. Die Reputation des *Corpus Juris Hungarici* ist auch daraus ersichtlich, wie die Wiener Politik versuchte, die von den ungarischen Ständen offensichtlich abgelehnte österreichische gesetzliche Regelung einzubürgern (in gewissen Fällen sogar mit Erfolg). Die in die ungarische Praxis einzuführenden Rechtsnormen (wie das *Regulamentum militare* von Maria Theresia, die *Praxis Criminalis* von Ferdinand III.) wurden ins Lateinische übersetzt und den neueren Ausgaben der Gesetzessammlung einfach beigelegt. Bei einer Gesetzeslücke bedienten sich die ungarischen Richter schlicht und einfach der fremden Normen, die durch ihre Benutzung Teil des ungarischen Rechts wurden.

Mit dem *Corpus Juris Hungarici* wurde im ungarischen Rechtsleben die Gesetzessammlung zur technischen Lösung der Gesetzeszusammenfassung, in der die Dekrete einfach nach dem Zeitpunkt ihrer Herausgabe geordnet abgedruckt waren. Im Herzogtum Siebenbürgen wählte man die Kompilation, d. h., die verschiedenen Teile der Gesetze wurden ohne Ordnungsprinzipien und wissenschaftliche Systematik ausgewählt, ein Teil der gegensätzlichen Regelungen wurde jedoch herausgefiltert. In diesem Geiste wurden die vom Landesfürst György Rákóczi II. dem Landtag vorgelegten *Approbaten* (1652),¹² die auf Anweisung von Mihály Apafi I. zusammengestellten *Compilaten* (1669)¹³ und die 1744 herausgegebenen *Neuen Artikel* erstellt.¹⁴

¹² *Approbatæ Constitutiones Regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum ex articulis ab anno millesimo quinengesimo quadragesimo ad praesentem huncusque millesimum sexentesimum quinquagesimum tertium conclusis compilatae*. In: MÁRKUS, Dezső (Hrsg): Ungarische Gesetzessammlung. Millenniumsausgabe, Budapest, 1900. Franklin

¹³ *Compilatae Constitutiones Regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum ex articulis ab anno millesimo sexcentesimo quinquagesimo quarto ad praesentem hunc millesimum sexcentesimo sexagesimum nonum conclusis excerptae*. In: MÁRKUS, Dezső (Hrsg). Ungarische Gesetzessammlung. Millenniumsausgabe. Budapest, 1900. Franklin

¹⁴ *Articuli novellares*. *Articuli diaetales principatus Transylvaniae MDC-CXLIV*. In: MÁRKUS, Dezső (Hrsg). Ungarische Gesetzessammlung. Millenniumsausgabe. Budapest, 1900. Franklin

Die Rechtsentwicklung im 1541 dreigeteilten Ungarn (das Königreich Ungarn in den Händen der Habsburger, der mittlere Landesteil unter Türkenherrschaft und das eine relativ selbstständige Staatlichkeit erhaltene Siebenbürgen) wurde von mehreren Geschehnissen beeinflusst, die dem Recht ein neues Gesicht verliehen und neue Verhältnisse zwischen den verschiedenen Terrains des Rechts schufen. Die Erweiterung des durch das geschriebene Recht abgedeckten Gebiets ist Aufgabe der Rechtskundigen. Solange jedoch die Kenner der Rechtstheorie auf der Palette der Juristengesellschaft fehlten, die das Recht dynamisch hätten gestalten können, hatte das gesetzte Recht ziemlich wenig Chancen. Das 16. Jahrhundert versprach in dieser Hinsicht verheißungsvolle Änderungen. Der im 14. Jahrhundert begonnene Prozess scheint an seinem Höhepunkt angelangt zu sein, denn als Ergebnis dessen wurden die Kleriker immer mehr in den Hintergrund gedrängt, die von der Gründung der christlichen Monarchie an als Rechtsverständige des Königs tätig waren. Eine dynamische Zunahme der Zahl der weltlichen Literaten ermöglichte schon zu Beginn der von uns betrachteten Epoche die Kultivierung und Gestaltung des Rechts durch weltliche Rechtskundige. Im 15. Jahrhundert wurde die organisierte Einstellung von Notaren in den Komitaten institutionalisiert, und im 16. Jahrhundert erstreckte sich auch die Kenntnis des Rechts auf breitere Kreise des Bürgertums. Die Notare und die rechtskundigen Schichten, die bei der Kanzlei, bei der Kurie und bei den davon abgespaltenen Organen und in deren Rahmen tätig waren, machten ihre Kenntnisse im Dienst der zentralen Macht nutzbar. Dies ermöglichte zugleich eine allgemeine Verbreitung der rechtlichen Schriftlichkeit, welche dann die Rechtsetzungstätigkeit befruchtete.¹⁵

Unter den Doktoren und Praktikern des Mittelalters (theoretische und praktische Juristen, politische Diplomaten und Richter) – wie das auch von György Bónis nachgewiesen wurde – lag „eine unüberwindbare Trennlinie“. Diejenigen, die das Gewohnheits-

¹⁵BÓNIS György: *A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon.* [Der Juristenstand in Ungarn vor Mohács (1526)] Budapest, 1971. Verlag Akadémiai

recht gestalteten, konnten – von einigen Ausnahmen abgesehen – die europäischen Rechtssysteme nicht, während diejenigen, die im Besitz von universitären Kenntnissen und Wissen waren, an der Gestaltung des *consuetudo* nicht teilnehmen konnten.

Die *Erweiterung der Gesetzgebung* erhielt durch die Entstehung des ständischen Dualismus einen wichtigen Ansporn.¹⁶ Die Stände, die einen Anteil an der Macht für sich beanspruchten, wollten das Ansehen der als gemeinsamer Wille erscheinenden Gesetze selbstverständlich erhöhen, und die Dekrete, die ihren Interessen dienten, zum bestimmenden Faktor des Rechts erheben. Dazu erwies sich das in ständischen Händen befindliche Komitat als ein gutes Hilfsmittel, das das wichtigste Organ der Durchsetzung der Dekrete war. Das alles hatte eine sprunghafte Zunahme der Rechtsetzungstätigkeit zur Folge. Ein Landtag folgte nach dem anderen (Maximilian berief 7, und Rudolf 15 Landtage ein), die Hunderte von Gesetzen erließen, wobei diese Gesetzgebung nicht frei von „Kinderkrankheiten“ war. Vieles wiederholte sich, es gab viele undurchsetzbare, naiv formulierte Gesetzestexte, wenig Konzepte, es wurden sogar zahlreiche gegensätzliche Anordnungen in die Texte eingebaut. Teilweise aus diesem Grunde, teilweise aber auch wegen der uneffizienten Durchsetzung kamen schließlich jene Regeln zur Geltung und wurden zum Teil der Praxis, welche durch die Rechtsetzung des 18. Jahrhunderts „heraufbeschwört“, bekräftigt und weiterentwickelt wurden. Doch letztendlich gab es eine funktionierende Gesetzgebung, deren Entwicklung im Interesse der Stände stand und deshalb von ihnen auch unterstützt und gefördert wurde.

Die von der ständischen Gesetzgebung verkörperte starke politische Rolle rief schon nach kurzer Zeit eine Gegenaktion des Wiener Hofes hervor: In dem Maße nämlich, wie sich die ständische Gesetzgebung stabilisierte, zeigte sich eine Neigung der zentralen

¹⁶ ELEKES, Lajos: *A középkori magyar állam története magalapításától mohácsi bukásáig* [Die Geschichte des ungarischen Staates im Mittelalter von der Staatsgründung bis zum seinen Zusammenbruch bei Mohács] Budapest, 1964. Verlag Kossuth, S 146., und BÓNIS György: *Hűbériség és rendiség a középkori magyar jogban*. [Lehnwesen und Ständewesen in dem mittelalterlichen ungarischen Recht] Kolozsvár, o.J. Verlag Nagyenyedi Bethlen, S 521

Regierung, die Landtage zu manipulieren, einzuschränken bzw. auszuklammern. Leopold I. berief zwischen 1688 und 1705, also 17 Jahre lang, Maria Theresia von 1765 an 15 Jahre lang, und Josef II. – während seiner zehnjährigen Herrschaft – kein einziges Mal den Landtag ein. Nichtsdestotrotz war der ungarische Landtag als Vertreter der Interessen der Stände bis zur bürgerlichen Umwälzung am Ausdruck des staatlichen Willens beteiligt; er schützte die ungarischen (vor allem ständischen) Interessen gegen das unter dem Einfluss Habsburgs stehende Zentrum des Landes; er beschützte und erhielt gegenüber den Germanisierungs- und Integrationsbestrebungen des Wiener Hofes die ungarische ständische Monarchie.¹⁷

Eine Verstärkung und Stabilisierung des Gesetzesrechts brachten die Freiheitskämpfe und die Unabhängigkeitsbewegungen, welche das geschriebene Recht (Dekrete, Patente) zum Ausdruck des unmittelbaren politischen Willens bei Notwendigkeit von schnellen Änderungen offensichtlich für viel geeigneter hielten als die Möglichkeiten des Gewohnheitsrechts. Auch die Selbstständigkeit Siebenbürgens erforderte eine Regelung durch Dekrete. Die Aufstellung der Rahmenbedingungen für die im historischen Maßstab gemessen plötzlich entstandene Staatlichkeit konnte mit den Mitteln des *consuetudo* nicht bewirkt werden. (Mit den Beschlüssen des Landtags zu Schässburg / Segesvár 1540 nahm die Geschichte der unabhängigen Gesetzgebung Siebenbürgens ihren Anfang.)¹⁸

Ungarn hatte bis 1919 keine Verfassung im heutigen Sinne (keine geschriebene, so genannte chartale Verfassung). Im Laufe der ständischen Bewegungen entstand aber der Begriff der so genannten *fundamentalen Gesetze*, die den Rahmen der historischen Verfassung absteckten.¹⁹ (Der Ausdruck „Verfassung“ tauchte –

¹⁷ SZIJÁRTÓ, István M.: *A Diéta. A magyar rendek és az országgyűlés.* [Das Diaeta. Die ungarische Stände und die Ständeversammlung] Budapest, 2005. Osiris

¹⁸ TRÓCSÁNYI, Zsolt: *Az Erdélyi fejedelemség korának országgyűlései.* [Die Ständeversammlungen in der Zeit des Fürstentums Siebenbürgen] Budapest, 1976, Akadémiai Kiadó

¹⁹ HAJNÓCZY, József: *Magyarország országgyűléséről és annak szervezetéről szóló közjogi értekezés* [Eine öffentlichrechtliche Abhandlung über die Stän-

vielleicht nicht zufällig – im Gesetzesartikel 1791:10. auf, der die Vorrechte der Adelligen erneut bekräftigte.) Der Kreis der auf den im Gesetzesartikel 1741:8. formulierten fundamentalen Rechten beruhenden grundsätzlichen Gesetze wurde zwar offiziell nicht festgelegt, aber in der Öffentlichkeit gab es über sie ein ziemlich eindeutiges Bild. Wie es István Széchenyi zusammenfasste, hielt man für unbedingt zu diesem Kreis gehörend den so genannten Urvertrag, die *Goldene Bulle*, den Krönungseid, das Inaugurationsdiplom, den Frieden von Wien und von Linz, die *Pragmatische Sanktion*, die öffentlichrechtlichen Gesetze von 1791, sowie die Gesetze über die Religionsfreiheit und über die Sprache.

Die große Änderung des 18. Jahrhunderts besteht im Bedarf nach der *Regelung durch Verordnungen*, der sich mit dem Absolutismus und seiner aufgeklärten Variante verbreitete. Um den Widerstand der ständischen Kräfte zu umgehen, nahm die Wiener Regierung viel lieber die Regelung durch Patente wahr, die den Landtag ausschaltete, ausschließlich von den Regierungskreisen abhing und durch den Verwaltungsapparat durchgesetzt wurde. Die Verordnungen über die wichtigsten Gebiete des verfassungsmäßigen und des gesellschaftlichen Lebens wurden trotz starker Proteste seitens der ungarischen Stände Teil des geltenden Rechts, mit Ausnahme der zurückgenommenen Patente von Josef II. hatten sie auch langfristige Wirkungen. [Vgl. das *Explanatio Leopoldina* von 1691 zur Regelung der verfassungsmäßigen Zustände in Siebenbürgen, das *Resolutio Carolina* (1732) zur Regelung des Religionswesens, das *Urbarium* (1767), das *Ratio Educationis* (1777) zur Zusammenfassung der Vorschriften über das Unterrichtswesen, das *Ordo Judicarius* (1769) zur Festlegung der Rechtsprechung, das *Ordo Criminalis* (1787) über den Strafprozess usw.] Im Gesetzesartikel 1791:12. ließen sich die Stände von Leopold II. das Versprechen geben, das Land nie wieder durch Verordnungen zu regieren.

Im Zusammenhang mit diesen Tendenzen können in der Entwicklung der ungarischen Rechtsetzung in der Zeit vom 16-19.

deversammlung Ungarns und über ihre Organisation.] In: CSIZMADIA Andor (Hrsg.): *Hajmány József közjogi – politikai munkái*. [Öffentlichrechtliche – politische Werke von József Hajmány], Budapest, 1958. Akadémiai Kiadó

Jahrhundert voneinander gut abgrenzbare Abschnitte nachgewiesen werden. Das 16. Jahrhundert ist die große Zeit der Systematisierung. Es wurden außer dem *Tripartitum* von Werbőczy auch das zu dessen Modifizierung bestimmte *Quadripartitum* (1553), die Kameralrechtsartikel zur endgültigen Zusammenfassung des Privatrechts der Kameralstädte (1587, 1596) erstellt, und wie bereits gesehen, wurde in diesem Jahrhundert auch die Herausgabe der Sammlungen der ungarischen Gesetze erreicht.

Das darauffolgende Jahrhundert war die Zeit des Vormarsches der Rechtsetzung, die Epoche der siegreichen Expansion einer immer umfassenderen ständischen Vertretung, die nur durch den Absolutismus von Leopold eingedämmt werden konnte. [Z. B.: Matthias II. sanktionierte während seiner elfjährigen Herrschaft 247 Gesetzesartikel von vier Landtagen (1608, 1609, 1613, 1618), Ferdinand II. (1619–1637) erließ ebenfalls vier Dekrete, die insgesamt 286 Artikel enthielten.]

Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Gesetz eine geraume Zeit nur ein Beschluss war, der die Ergebnisse der politischen Gefechte im Landtag verewigte. Die Vertreter einer fremden Dynastie kämpften im Landtag ununterbrochen mit den Vertretern der ungarischen ständischen Verfassungsmäßigkeit, und zur Festigung ihrer Positionen wollten sie die Entscheidungen immer in Gesetzesform gefasst sehen. In dieser Formel stellte sich die ungarische Seite auf dem Boden der ständischen Verfassungsmäßigkeit und der Rechtskontinuität den Angriffen „von Außen“ entgegen. Im Ergebnis fielen die Modernisierungsbestrebungen und die Versuche zur Institutionalisierung des *ius commune* diesem Kampf häufig zum Opfer. Der Wiener (aufgeklärte) Absolutismus drängte zwar die Gesetzgebung in den Hintergrund, reduzierte aber die Rechtsetzung nicht. An Stelle der Gesetze trat die Regelung durch Verordnungen, die fallweise kasuistische Regelung wurde jedoch durch eine konzeptionelle Rechtsetzungstätigkeit abgelöst. Die Konkurrenz zwischen der Regelung durch Gesetzesrecht oder durch Patente war ein Ergebnis der Entstehung des modernen Staates, wobei auf der einen Seite der politische Wille des Habsburgischen Absolutismus stand, den Staat zu modernisieren und zugleich zu vereinheitlichen, und auf der anderen Seite die Ver-

teidigungsmechanismen der Stände zu finden waren. In der Reihe der Modernisierungsversuche erschien nunmehr auch das Bedürfnis nach Kodifikation (Rechtsetzung, die ein Rechtsgebiet durch systematische Regelung, auf prinzipiellen Grundlagen, mit dem Anspruch auf wissenschaftliches Definieren und in einem durchschaubaren System abdeckt). Mit dem langsamen Vorwärtkommen der Wissenschaftlichkeit kann auch eine allmähliche Trennung der Rechtszweige beobachtet werden. Davon zeugen eine ganze Reihe von Kodifikationsversuchen, die Veröffentlichung der von den ungarischen Landtagen erarbeiteten Gesetzbücher und die durch Verordnung eingeführten (oder zur Anwendung empfohlenen) österreichischen Kodexe in der juristischen Praxis.²⁰ Darauf folgte die große Modernisierungswelle der Reformzeit: der Ausbau der Institutionen des bürgerlichen Zivilrechts, die Verstärkung der Kapitalwirtschaft, und schließlich die Rechtsnormen der Umwälzung im Jahre 1848, die zu einer verfassungsmäßigen Revolution führten – das alles waren Kennzeichen der dynamischen, zugleich aber traditionellen ungarischen Rechtsentwicklung.²¹

Das revolutionäre 19. Jahrhundert brachte dann den vollkommenen Sieg der Rechtsetzung und der Fußfassung der liberalen Rechtsentwicklung in Europa. Die Gesetzgebung im Zweikammersystem bewies ihre Tatkräftigkeit und Lebensfähigkeit, denn durch sie konnte die bürgerliche Umwälzung von 1848 in einem verfassungsmäßigen Rahmen abgewickelt werden, sie baute statt der für die Revolutionen charakteristischen Straßenbewegungen und des revolutionären Terrors auf einer traditionellen Struktur auf, sie konservierte sich im Landtag als das Parlament der Reformbewegungen, welche die verfassungsmäßigen Vorschriften der Zeit

²⁰ Vgl. MEZEY Barna und BELIZNAI BÓDI Kinga (Hrsg): *Strafrechtskodifikation im 18. und 19. Jahrhundert* Budapest 1997 Akaprint GmbH. Jogtörténeti Értekezések 21. und MEZEY Barna (Hrsg) *Strafrechtsgeschichte and der Grenze des nächsten Jahrtausendes*. Budapest, 2003. Gondolat. Jogtörténeti Értekezések 27. S 110.

²¹ RUSZOLY, József: „Eine neue Verfassung für Ungarn“ In: MÁTHÉ, Gábor – MEZEY, Barna (Hrsg): *Die Elemente der ungarischen Verfassungsentwicklung. Studien zur Millennium*. Budapest, 2000. Ungarische Akademie der Wissenschaften

weitgehend berücksichtigten, kurz gefasst als Parlament der Verfassungsgebung im Rahmen der Rechtsetzung der Reformzeit und als Parlament eines bürgerlichen Staates.

*

In den anderthalb Jahrzehnten nach der Niederschlagung des Freiheitskampfes von 1848/49 harrte ein Ungarn mit ausgesetzter Souveränität eines besseren Schicksals. Insbesondere die elf Jahre vom Herbst 1849 bis Juli 1860 waren in jeglicher Hinsicht – was Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Kirchen betraf – als „ausgesetzt“ zu betrachten, denn weder der Landtag, noch die ungarische Regierung und Verfassung, noch die ungarischen Gesetze und die darauf aufgebaute Rechtsprechung funktionierten. An ihrer Stelle funktionierten stellvertretend für die frühere, zwar hin und wieder nicht vollkommene, aber immerhin auf einer verfassungsmäßigen Grundlage beruhende Staatsfunktion, anfangs die Reichsverfassung, nach ihrer Rücknahme die österreichischen Gesetze und Wirtschaftsvorschriften, zivil- und strafrechtlichen Corpuse, und die vollkommen – zwar nur auf den höchsten Ebenen der Verwaltung durchgesetzte – zentralisierte Verwaltung. Die sieben Jahre nach 1860, bis zum Ausgleich, mögen zwar am Chronometer der Geschichte als ein zu vernachlässigender kurzer Augenblick erscheinen, aber für Ungarn des 19. Jahrhunderts bedeuteten sie die spannendste Zeit, die entscheidend war für die Zukunft des ganzen Landes. Für die von den Zeitgenossen als Neoabsolutismus genannten achtzehn Jahre waren außerordentlich viele Gedanken, politische Bestrebungen, vielfältige theoretische und praktische Versuche kennzeichnend, sowohl seitens der führenden Persönlichkeiten des österreichischen Reichs (der Kaiser und seine Minister), als auch seitens der ungarischen Politiker. Der Unterschied bestand darin, dass vor 1860 ausschließlich die Reichspolitiker ihre Vorstellungen durchzusetzen vermochten, und die Ungarn nur für den Schreibtisch arbeiteten. Nach Erscheinung des Oktoberdiploms 1860 löste sich diese Einseitigkeit allmählich auf, wenn auch ziemlich langsam und widersprüchlich, aber es kam auch den ungarischen Vorstellungen eine immer wichtigere Rolle zu.²²

²² *Magyar jogtörténet* 2007. S 33

Betrachten wir die Jahre der Diktatur aus Sicht des öffentlichen Rechts und der ungarischen Verfassungsmäßigkeit, können wir nur von einer *Katastrophe der ungarischen Staatlichkeit* sprechen. Die am 4. März 1849 verkündete Reichsverfassung zählte Ungarn zu den Kronländern der Monarchie und betrachtete das ganze Reich als ein ungeteiltes Zoll- und Handelsgebiet. Der wichtigste Unterschied zwischen dem Text der Verfassung und der später zur Geltung gelangten Praxis bestand darin, dass die Verfassung erklärte, es gebe nur ein einziges, allgemeines Reichszivilrecht und alle Reichsbürger seien gleich und gleichberechtigt und hätten Recht zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer eigenen Nationalität. In Wirklichkeit aber unternahm die konservative Beamtenschicht alles – obwohl in der verabschiedeten und verkündeten Verfassung der liberale Gedanke siegte – um die konservativen Ideen wieder zur Macht zu verhelfen. In der Reichsverfassung stand auch geschrieben, dass die einzelnen Länder jeweils ihre eigene Verfassung bekommen werden. Die althergebrachte Verfassung des Königreichs Ungarn hätte in Kraft bleiben können, nur die mit der Reichsverfassung nicht im Einklang stehenden Bestimmungen hätten ihre Geltung verloren. Der große Widerspruch zwischen den liberalen Gedanken und der Praxis ist dort zu ertappen, wo festgehalten wurde, dass die Exekutive im ganzen Reich eins und unteilbar sei und ausschließlich dem Kaiser zustehe. In Ungarn wurde vom Verfassungskonzept eigentlich nur diese einzige These restlos umgesetzt. Dieses konservative, reaktionäre Streben nach dem Primat kann in unseren ausgewählten Zitaten ebenso verfolgt werden, wie in den Textänderungen der dargestellten Rechtsmaterialien. In einem Land, das seiner Gesetze beraubt wurde, konnte man nur durch offene Befehle, durch Einführung des Standrechts und durch Verordnungen die Rebellen bezwingen. Erst zum Ende des Jahrzehnts gelangte man zu den Diplomen und Patenten, deren Ton konzessiv war und auch den Schein des gemeinsamen Willens durchschimmern ließ.

Bis dahin aber stellten die in der ungarischen Politik nach der Niederlage des Freiheitskampfes zu Wort kommenden konservativen Kräfte den Zentralismus und den Absolutismus in den Vordergrund. Sie verkündeten offen, dass der Aufruhr den ganzen

ungarischen Adel verschluckt habe und als Stütze für die Regierung nur die Armee, das Beamtentum und die Kirche übrigbleiben konnten. Sie taten auch alles, um eine noch mehr ausgelieferte und deshalb noch treuere administrative Schicht, eine noch zuverlässigere Armee und einen dem Herrscher treuen Klerus zu schaffen. Das Schicksal Ungarns wurde durch die Aufstellung des Reichsrats am 13. April 1851 erheblich beeinflusst, denn dieser übernahm die Führungsrolle über die Ministerien. Der Kaiser hob die ministerielle Verantwortung auf und stellte die Frage, ob die Verfassung umgesetzt werden könne. Die Kommission zur Prüfung der Verfassung verwarf alle Reformgedanken zur Verfassung, so war es kein Zufall, dass Franz Josef diese Charta am 31. Dezember 1851 zurücknahm. Nach den neuen Grundsätzen war die Monarchie unteilbar, und da es keine Verfassung gibt, gibt es auch kein öffentliches Recht, nur die Verwaltungsanordnungen. Es wurde ein neues Verwaltungssystem aufgebaut: Über den Gemeinden standen die Bezirksämter, bei denen die verschiedensten Zweige der Verwaltung vereinigt wurden, über diesen standen die Kreisbehörden (Komitate), und eine Stufe höher standen die Landesbehörden. In den Bezirksämtern wurde auch die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit vereinheitlicht. Zu ihren Aufgaben gehörten die Zivilsachen, die Ermittlungen bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten und Vergehen, sowie die Unterstützung der Straferichtsbarkeit. Die Verfahren waren nicht öffentlich, und es durften auch keine Schwurgerichte funktionieren. Sowohl in Zivilsachen als auch in den Strafprozessen war die Anwendung der österreichischen Gesetze Pflicht.²³

Dieses Land, das seiner Souveränität verlustig worden war, hatte von der Diktatur jedoch nicht nur Nachteile. Die Regierung des Absolutismus setzte sich zwar der Revolution entgegen, trat aber ihr Erbe doch an. Gewollt oder ungewollt, setzte sie einige Errungenschaften der Revolution notwendigerweise durch und bezeugte dadurch für die Nachwelt, dass der Zeitgeist, die herrschende ideologische Ansicht, der Gedanke der Einführung einer verbürgerlichten

²³ BÓNIS, György – VARGA, Endre – DEGRÉ, Alajos: *A magyar bírósági szervezet és perjog története*. [Die Geschichte des ungarischen Gerichtssystems und des Prozessrechtes. Zalaegerszeg, 1996. Zala Megyei Bíróság S 204.

Gesellschaft in Ostmitteleuropa auch für ein totalitär zentralisiertes System unumgänglich war. Zu dieser Zeit wurden die Grundlagen der bürgerlichen politischen Macht ausgebaut. Die Privilegien des Adels und der Fronddienst wurden aufgehoben, die Leibeigenen tatsächlich befreit, die allgemeine Steuerpflicht wurde eingeführt, es wurde mit der Schaffung der Grundlagen für ein modernes Grundbuch begonnen, und es wurde auch der Versuch unternommen, die Verwaltung und die Rechtsprechung voneinander zu trennen. Im Strafrecht wurde die Idee der Freiheitsstrafe adaptiert, im Zivilrecht gelangten die europäischen Normen des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung. Die überwiegende Mehrheit dieser Rechtsnormen blieb auch später in Kraft, wenn davon auch einige Bestimmungen vernichtet wurden, musste man nicht lange darauf warten, bis diese in der Rechtsetzung des Dualismus nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich (1867) erneut auftauchten, nunmehr aber als ungarische Institutionen. Diese Rechtsvorschriften und Maßnahmen spielten eine immense Rolle in jenem Prozess, durch den im Ungarn nach dem Ausgleich in wenigen Jahren das voneinander gut abzugrenzende politische und Verwaltungssystem ausgebaut werden konnte, das auf dem bürgerlichen Wertesystem beruhte und liberale Gedanken umsetzte. Die durch die bürgerliche Diktatur der Verwaltung und der Rechtsprechung des Landes aufgezwungene Modernisierung wurde zur Wiege des ungarischen bürgerlichen Staates. Es war offensichtlich, dass auch das Reich nicht daran interessiert war, die ungarische Gesellschaft in alten Verhältnissen zu konservieren, sondern gerade im Gegenteil, die Macht war daran interessiert, dass die Verbürgerlichung auch in Ungarn vonstatten gehe, dass im Rahmen des bürgerlichen und des Handelsrechts die Kapitalisierung umgesetzt werde, damit Ungarn für das Reich nicht zum Knüttel, sondern eher zu einer Stütze wird. Von der öffentlichrechtlichen Frage wollte aber Wien nicht einmal Notiz nehmen: Verfassungsmäßigkeit und ungarische Staatssouveränität waren für die kaiserlichen Politiker ein rotes Tuch.²⁴

²⁴ MEZEY, Barna (Hrsg) *Magyar alkotmánytörténet*. [Ungarische Verfassungsgeschichte] Budapest 2003., Osiris. S 254

Das war die Ursache für die langwierigen Verhandlungen, für das sieben Jahre dauernde politische Hin und Her, für das Vegetieren des wiederhergestellten vorrevolutionären Aufbaus, für das Funktionieren des Statthalterrats und der Kanzlei, die eher nur eine Karikatur ihres eigenen Selbst waren und auch für den aufgelösten Landtag sowie für die ausgeklammerten *Provisorischen Rechtsprechungsregeln*.²⁵

*

Dem 1867 zum Sieg gelangten ungarischen Liberalismus stand die Aufgabe bevor, die ungarische bürgerliche Staatsorganisation und das ungarische bürgerliche Rechtssystem auszubauen. Als Richtschnur galten für den Prozess die Aprilgesetze, welche mit einigen Vorbehalten wegen des Ausgleichskompromisses von den Politikern – angefangen von Ferenc Deák bis István Tisza – als Verfassung anerkannt und verehrt wurden. Der Rahmen für die Rechtsetzung wurde durch die allgemeine Steuerpflicht, die Religionsfreiheit, die Pressefreiheit, die Freiheit der Bildung, die Volksvertretung und die ministerielle Verantwortung gesetzt. Während die österreichische Diktatur das achtundvierziger Werk im Hinblick auf die Abtragung der ständischen Gesellschaft vollbrachte, wartete auf die Politiker von 1867 die – nunmehr aktive – Durchsetzung und Entwicklung der anderen Hälfte des Gesetzespakets von April. Die Formulierung der Freiheitsrechte in Rechtsnormen mit Garantie wurde vollendet (Schutz der persönlichen Freiheit gegen den Entzug des gesetzlichen Richters, gegen den Missbrauch der vorläufigen Festnahme und der Untersuchungshaft, Festlegung der Voraussetzungen der Einweisung in eine Irrenanstalt, Sicherung des Haus-, Brief- und Fernmeldegeheimnisses, sowie der Freizügigkeit). Das Antrags- und Beschwerderecht, wie auch die Rechtsweggarantie wurden in Gesetzen verankert. Die Freiheit der Lehre wurde erweitert um das Recht auf Bildung, und auch das

²⁵ Ideiglenes Törvénykezési Szabályok. [Provisorische Normen für Gerichtspflege]. In: *Az Országbírói Értekezlet javaslatai a törvénykezés tárgyában*. [Entwürfe der Judexkurialkonferenz über die Rechtsprechung] Pest, 1861. Verlag Lampel Róbert.

Versammlungs- und das Vereinigungsrecht wurden geregelt. Die wichtigste Forderung der Durchsetzung der Freiheitsrechte und der Gleichheit vor dem Gesetz war die Ausgestaltung eines allgemein verständlichen, öffentlichen und durchschaubaren Rechts.²⁶

In diesem Zuge wurde der klassische bürgerliche Grundsatz der *Vorherrschaft der Gesetze* anerkannt, der das Parlament als Vertretung des Volkes als höchsten Ausdruck der Souveränität anerkennt und demzufolge die Akten des Parlaments als Rechtsquellen der höchsten Ebene betrachtet. Diese theoretische und politische Begründung der Reputation der Gesetze brachte einen systematischen Überblick über das ganze System der Rechtsquellen mit sich, und schuf die allgemeinen Regeln dazu. Der Vorrang der Gesetze bedeutete zugleich eine untergeordnete Rolle für alle anderen Rechtsquellen; die zum Gesetz näher stehenden Regeln hatten eine stärkere Kraft und einen größeren Wirkungsbereich, während die vom Gesetz weiter entfernten Normen von geringerer Bedeutung waren. Die Hierarchie der Rechtsquellen folgte der Hierarchie der Staatsorgane: die von höheren Organen erlassenen Rechtsquellen wurden als höherrangig angesehen. Die *Hierarchie der Rechtsquellen* wurde in der Regel zum Ausdruck gebracht, dass die rangniedrigere Norm der ranghöheren nicht widersprechen darf, die ranghöhere Norm die rangniedrigere immer bindet, und dass die rangniedrigen Normen sich immer im Rahmen der ranghöheren Regelung zu bewegen haben.

Eine ranghöhere Rechtsnorm als das Gesetz gab es unter den Rechtsquellen nicht. Da es in Ungarn bis 1919 (nachhaltig bis 1949) keine chartale Verfassung in geschriebener Form, also ein in qualifiziertem Verfahren erlassenes Grundgesetz gab, gab es folglich keine höheren Normen als die Gesetze. Das Gesetz hatte Vorrang gegenüber allen anderen Rechtsnormen. Was den Inhalt betrifft, bestand die *Sicherheit für den Vorrang der Gesetzgebung* darin, dass die Festlegung des staatlichen Willens ihr zugewiesen war, und es gab einige Bereiche, die ausschließlich

²⁶ Freiheitsrechte in Ungarn, in: MÁTHÉ, Gábor – MEZEY, Barna (Hrsg.): *Ungarische Rechtsgeschichte, Einige Abschnitte aus einem Lehrbuch der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte*. Budapest, 2006. ELTE, S 58-75.

der Gesetzgebung vorbehalten waren, wie der Haushalt, das Anbieten von Rekruten, öffentliche Schulden, Einschränkung von Freiheitsrechten, und Aufstellung von Gerichtsbarkeiten. All das hätte theoretisch die Entfaltung der bürgerlichen Ideen über die Verfassungsmäßigkeit garantiert, die im System der Rechtsquellen erfassbar war.

Dem war tatsächlich so: die fieberhafte Rechtsetzungstätigkeit der ersten Jahre und die Erfüllung der klassischen bürgerlich-rechtlichen Forderungen schienen die Vorstellung der Theorie zu bewahrheiten. Allmählich entstanden die *maßgebenden Kodizes der einzelnen Rechtszweige*, die in ihrer ersten Erscheinung die Sicherheiten der Gleichheit vor dem Gesetz und der Rechte der Bürger klar formulierten. Der Landtag verabschiedete das erste Strafgesetzbuch der ungarischen Rechtsgeschichte (1878), das Strafgesetzbuch der Übertretungen (1879), die Strafprozessordnung (1896) und etwas verspätet auch die Zivilprozessordnung (1911). Auch auf dem Gebiet des Privatrechts entstanden Kodexentwürfe, das Hohe Haus erließ auch Teilgesetze mit großer Tragweite, wie das Handelsgesetz (1875), das Wechselgesetz (1876), das Vormundschaftsgesetz (1877), im Rahmen der kirchenpolitischen Gesetzgebung die Regeln des bürgerlichen Eherechts (1894) und die Institutionalisierung der staatlichen Matrikelführung (1894). Im Bereich der Verwaltung wurden die Rechtssprechungsorgane (1870, 1886) und die Gemeinden (1871, 1886) geregelt, und es wurden auch die Organe der bürgerlichen Verwaltung ausgebaut. All diese Rechtsnormen zeugen vom Entstehen einer klaren Trennung der Rechtszweige voneinander: die Entstehung der Gesetzbücher für die einzelnen Rechtszweige ist ein klarer Beweis für die begriffliche Genauigkeit und die genaue Abstufung. Als Ergebnis dieses Prozesses erfüllte Ungarn durch seine Rechtsetzung bereits das sechste Mal die Modernisierungsanforderungen und richtete seinen Kompass nach Westen.

Die Verschiebung der Akzente der Rechtsetzung auf die Gesetzgebung demonstrierte neben dem Primat der Gesetzgebung scheinbar auch die Umgruppierung der Aufgaben und der Arbeitsteilung. Die liberale Regierung, die das Prinzip der *Gewaltenteilung* vertrat, beeilte sich, die Unanfechtbarkeit der These von der richter-

lichen Unabhängigkeit festzuhalten (1869).²⁷ Die Abgrenzung der beiden anderen Gewalten ging schon viel schwieriger vor sich, verblieb sogar in mehreren Hinsichten nur eine Illusion. Die Organe der Verwaltung waren in Wirklichkeit an der Rechtsetzung beteiligt (Erlassen von Verordnungen), was durch die Deklaration einer besonderen Ermächtigung (1912) eine besondere Bedeutung erlangte. Im Sinne dieser Macht wurde die Regierung – im Rahmen von gesetzlichen Garantien – ermächtigt, auch in ausschließlichen Kompetenzen der Gesetzgebung vorzugehen, und Sachen durch rangniedrigere Rechtsnormen zu regeln, zum Beispiel die Tätigkeit der Verwaltung, die Einschränkung der persönlichen, der Versammlungs- und der Pressefreiheit, Beeinflussung der Rechtsprechung. Der Inhalt dieser Rechtsquellen stellt unter Beweis, dass die Exekutive über die Legislative hinauswuchs. Die drastische Zunahme der Bevölkerungszahl, die Erfassung der Bevölkerung, die Verwaltung der Daten, die Urbanisierung, die Versorgung und Verwaltung von hunderttausend- und millionenstarken Agglomerationen, die Erfüllung der Aufgaben der medizinischen Versorgung von den kleinsten Gehöften bis zu den Großstädten, die im Vergleich zu früher unvorstellbar gewachsene Anzahl der staatlichen Fachaufgaben, der Ressorts (Verkehr, Straßen, Unterricht, Kultur, Gesundheitswesen, Veterinärmedizin, soziale Aufgaben) erhöhten die Bedeutung der staatlichen Administration maßgebend. Die Politiker, die im Zeichen der effizienten Staatstätigkeit regierten, erkannten die Tatsache, dass die Zunahme der Aufgaben in erster Linie nicht auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Rechtsprechung erfolgte, sondern auf dem Terrain der Verwaltung, wo spezielle Fachkenntnisse vonnöten sind, deshalb überließen sie die Initiative der Exekutive.²⁸

²⁷MÁTHÉ Gábor: *A magyar burzsoa igazságszolgáltatási szervezet kialakása 1867-1875* [Die Ausbildung der ungarischen bürgerlichen Gerichtsorganisation 1867-1875] Budapest 1982 Verlag AkadémiaiS 35.

²⁸TÓTH Árpád: *A kivételes hatalom jogi szabályozása Magyarországon az első világháború előestéjén* [Die rechtliche Regelung der Ausnahmengewalt in Ungarn am Vorabend des Ersten Weltkrieges] Szeged, 1996. S 99

Die große Menge an Aufgaben, die Kompliziertheit der Organisation und der immer mehr undurchschaubare Mechanismus erhöhten die Bedeutung der Zentralisierung. Die Forderung einer effizienten Staatstätigkeit stellte das Fachwissen und die Anstellung von Verwaltungsfachleuten immer mehr in den Vordergrund und verschob das Gewicht in Richtung professionelle Organisation. Die Ermächtigungen der Staatsgewalt wurden von der aus Laien bestehenden Legislative auf die Exekutive verlegt. Die Epoche war durch die Entfaltung der alt-neuen Prinzipien der Verwaltung, der Zentralisierung und der Dezentralisierung (Selbstverwaltung der Gemeinden und Dekonzentration), der Hierarchie, der Integration und des berufsmäßigen öffentlichen Dienstes gekennzeichnet. Die politische Zentralisierung (die Einheit von Recht und Gesetzen) und die *administrative Zentralisierung* (die Einheit der Erledigung von öffentlichen Angelegenheiten und der Durchsetzung von Rechtsnormen) verstärkten sinngemäß das Gewicht der zentralen Rechtsetzung. Die bekannteste Technik der Zentralisierung war die Verstaatlichung der öffentlichen Gewalt, also der Erwerb der Entscheidungsbefugnis auf eine Art und Weise, dass das Machtzentrum immer mehr Organe und Aufgaben in seinen Wirkungskreis einbezog und diese seiner Befugnis unterstellte. Im Zeichen dieser Bestrebungen entzog die zentrale Verwaltung der kommunalen Selbstverwaltung wichtige Zuständigkeiten. Die erhebliche Umsiedlung der Aufgaben vermehrte die Rechtsetzungsaufgaben der Verwaltungsorgane. Die erhöhte Zentralisierung hätte die Abnahme der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung zur Folge haben müssen, aber Verwaltungsfachleute stellten gerade das Gegenteil fest: der Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung nahm in gleichem Maße zu, wie der der zentralen Verwaltung. Das ist auch an der Menge der Entstehung rangniedrigerer Rechtsnormen zu sehen, welche Erscheinung bis zum Ersten Weltkrieg markant bestehen blieb.

RECHTSQUELLEN

VOM CONSUETUDO ZUM GESETZESRECHT

Man kann nicht genau wissen, wann in der Entwicklung der ungarischen Gesellschaft das Recht erschienen ist, aber es scheint unzweifelhaft, dass die auf den Wegen der Steppen wandernden Ungarn bereits über ein Normsystem verfügt haben. Bescheidene, aber sichere Beweise dafür scheinen die Lehnwörter mit rechtlichem Inhalt aus dem Bulgarisch-Türkischen und aus dem Kasarischen zu sein, wie „törvény“ – ‚Gesetz‘, „tanú“ – ‚Zeuge‘, „bilincs“ – ‚Fessel‘, „bakó“ – ‚Henker‘, „orv“ – ‚heimtückisch‘. Diese Wörter beweisen faktisch – wenn auch nur mittelbar – die Existenz eines anfänglichen Rechts. Die eigentümlichen militärischen Interessen der Zeit der Stämme und der Stammesbündnisse bauten nicht nur eine neue politische Struktur hin zu den Blutsgemeinschaften auf, sondern sie schufen auch ein neues Normensystem. Die politische Führung, die sich von der Gemeinschaft unabhängig zu machen wünschte, die Stammes- und Geschlechtsaristokratie konnte jedoch nur mit einer Betonung und Hervorhebung, mit der konsequenteren Einhaltung einiger Gewohnheiten experimentieren oder den Versuch unternehmen, einige neue Gewohnheiten einzuleiten. Eine Voraussetzung des Beginns der systematischen Gesetzgebung ist die mit der Umgestaltung der politischen Formel erschienene neue Gewaltorganisation, der Staat, der alleine im Stande ist, seine Bevölkerung, seine Untertanen, sein Volk zu Gehorsam zu zwingen. Der Staat koppelte den erheblichen Teil des gesellschaftlichen Regelsystems durch Kolonialisierung an die Tätigkeit seiner eigenen Organe, und er ließ die staatliche Sanktionierung als begriffliche Voraussetzung des Rechts anerkennen.

Deshalb hält die moderne Rechtsauffassung bei der Definition des Rechts die staatliche Sanktionierung und Erzwingung für die *differentia specifica*. Die ungarische Rechtsgeschichte rechnet mit der Erscheinung des nomadischen Staates um 850, die schriftlich (im Gesetzbuch) erscheinende, ausgesprochene Gesetzgebung kann von der Schaffung des christlichen ungarischen Staates, der sich an die Gemeinschaft der europäischen Staaten anschloss, vom 11. Jh. datiert werden. Die Verstaatlichung des Rechts breitete sich mit der Schwächung des privatrechtlichen (patrimonialen) Charakters der königlichen Macht und der Entstehung der königlichen Macht mit öffentlich-rechtlicher Legitimation aus (14-15. Jahrhundert). Die staatliche Gesetzgebung entwickelte innerhalb der Kategorie der Rechtsquellen neben dem Gewohnheitsrecht seine eigenen, neuen Formen der Rechtsnormen: das Gesetz und das daraus später selbständig gewordene Privileg und den Erlass.

1. Die Entstehung des anfänglichen Rechts reicht in die ferne Vergangenheit zurück, über seine Elemente haben wir nur lückenhafte Kenntnisse. Es sind lediglich Bruchteile, die wir mit der Methode der Analogie zu einem verständlichen Bild ergänzen können. Die vereinzelt Nachrichten beweisen eher nur die Existenz eines Rechts, sie liefern aber keine Auskunft über seinen Inhalt. Wir wissen zum Beispiel, dass im 9. Jahrhundert bei den damaligen Ungarn der Kauf eine natürliche und häufige Erscheinung war, deren Regeln ausgefeilt waren. („... *mit den entgegenkommenden Byzantinerinnen halten sie eine Messe ab. Sie [die Ungarn] verkaufen ihnen ihre Sklaven und kaufen byzantinischen Brokat, Wollteppiche und andere byzantinische Waren.*“) ¹ Die genau ausgearbeiteten Regeln der Eheschließung bezeugen, dass das Alltagsleben in einem rechtlichen Rahmen verlief. Die Ehe erschien in dieser frühen Auffassung als Kauf, in dem die späteren ehегüterrechtlichen Institute zu entdecken sind. (Die diesbezüglichen Aufzeichnungen des Wissenschaftlers Dschahani von Bokhara aus dem 9. Jh. blieben uns

¹ GYÖRFFY, György (Hrsg): *A magyarok elődeiről és a honfoglalásról – kortársak és krónikások híradásai* [Über die Vorfahren der Ungarn und über die Landnahme] Budapest, 1975; (In Folgenden: GYÖRFFY, 1975)

in der Umschrift von Ibn Rusta und Gardisi erhalten.) Wir wissen, dass Árpád „nach *Gewohnheit und Recht*“ zum Fürsten ausgerufen wurde. (Constantinus Porphyrogenitus bekräftigte diese Information in seiner Arbeit über die Regierung des Reichs.) Wir wissen, dass bei den Ungarn während der Feldzüge strenge Regeln walteten, es wurde eine Art von Militär- oder Kriegsrecht eingeführt. „*Von seinen Vorgesetzten erhält er für seine begangenen Schulden harte und schwere Strafen.*“² (Darüber sprach Kaiser Leo Sapiens im 10. Jh. in seiner „Taktik“.) Es gibt Belege, die bezeugen, dass man für Straftaten während militärischer Unternehmungen streng zur Verantwortung gezogen wurde und Sanktionen verhängt wurden. (Über mögliche Strafen berichtet Ibn Fadlan in seinem Reisebericht, dass die Strafe derjenigen, die die Flucht ergreifen, der Tod war [Der König „läßt sie entzweien oder kreuzigen oder bei ihrem Hals an einen Baum hängen“], eventuell erniedrigender Statusverlust, Trennung von Frauen und Kindern, sogar deren Versenkung an andere, das Konfiszieren ihrer Pferde, ihres Mobilienvermögens, ihrer Waffen und sogar ihrer Unterkunft.) Ein weiterer Beweis für die Existenz einer Rechtsprechung und der Keime einer Organisation der Rechtsprechung ist, dass die obersten Führer der Stammesbündnisse, Gyula und Karcha das Amt der Richters bekleideten, wie dies von Konstantin, dem in Purpur Geborenen, bezeugt wird. Neben diesen lückenhaften Kenntnissen sind das für die ersten Jahrhunderte des Christentums charakteristische Gewohnheitsrecht und das anfängliche Gemeinschaftsrecht, welche insbesondere im Privatrecht zu ertappen sind, Beweise für die Existenz und Kraft des anfänglichen Rechts. Auf der Gemeinschaft des Bluts und des Rechts basierte das Institut des Stammgutes, die Gemeinschaft des Stammgutes, die Avitizität, woraus sich dann der Stand der mitbeteiligten Verwandten, das Recht der Familie und des Geschlechts entwickelten. Die Gesetze Istváns des Heiligen versprachen Eingriffe vor allem in Fragen des öffentlichen Rechts: den größten Teil der Privatverhältnisse ließen die neuen Verordnungen jedoch un-

²GYÖRFFY, 1975. MORAVCSIK, Gyula: *Az Árpád kori magyar történet bizánci forrásai*. (Die byzantinischen Quellen der ungarischen Geschichte der Árpádenzeit) Budapest, 1988.

berührt: in diesem Bereich lebte das nunmehr von der königlichen Macht akzeptierte Gewohnheitsrecht (*consuetudo*), das anfängliche Recht weiter.³

Das Gewohnheitsrecht ist das stärkste Element der mittelalterlichen Rechtsordnung: hinsichtlich seiner Entstehung und Entwicklung ist es das beste Mittel zur Regelung des Lebens der Gesellschaft. Die Gesetzgebungsaktivitäten der ersten ungarischen Herrscher waren auf die Schaffung der Rahmen des gesellschaftlichen Lebens, der Struktur der neuen Staatsorganisation und der oberen Ebene der Machtausübung ausgerichtet. Die fehlende Schriftlichkeit machte in vielen Fällen die Durchsetzung dieser Anstrengungen zufällig. Die rohe Kraft der Macht, die Autorität und die Überzeugung standen der niedrigen Effektivität der unausgebauten oder anfänglichen Verwaltungsorganisation, der Überzeugungskraft der traditionellen Werte und der internen Gewohnheitsordnung der geschlossenen Gemeinschaften gegenüber. Auf diese Weise konnte das königliche Recht eine umfassende und eingehende Regelung der Lebensverhältnisse keinesfalls umsetzen. Zur Lösung dieser Fragen boten sich zwei Quellen an: das Weiterleben des Rechts und der Gewohnheitsordnung, die vor der Entstehung des Staates bestanden bzw. die Rechtsprechung, welche die konkreten rechtlichen Konflikte auch bis dahin löste.

Das Gewohnheitssystem der herkömmlichen Gesellschaft wurde selbstverständlich in die neue gesellschaftliche und rechtliche

³ BAKOS, Gábor: *A magyar jogi műnyelv kérdéséhez*. [Zur Frage der ungarischen rechtlichen Fachsprache] Budapest, 1880. BÉLI, Gábor: *Magyar jogtörténet – a tradicionális jog*. [Ungarische Rechtsgeschichte – das traditionelle Recht] Pécs – Budapest, 1999. BÓNIS, György – DEGRÉ, Alajos – VARGA, Endre: *A magyar bírósági szervezet és perjog története* (Die Geschichte des ungarischen Gerichtssystems und des Prozessrechtes) Zalaegerszeg, 1996. ENGEL, Pál: *Beilleszkedés Európába a kezdetektől 1440-ig*. (Magyarok Európában I.) [Die Einordnung in Europa von den Anfängen bis 1440 (Die Ungarn in Europa I.)] Budapest, 1990. HAJNIK, Imre: *A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád- és vegyesházi királyok alatt*. (Das ungarische Gerichtssystem und die Prozessrechte in der Zeit der Dynastie von Árpaden und der Königen aus verschiedenen Herrscherhäusern) Budapest, 1899. KOVÁCS, Ferenc: *A magyar jogi terminológia kialakulása*. (Die Herausbildung der juristischen Terminologie in Ungarn) Budapest, 1964.

Konstruktion übernommen. In jenen Bereichen, in die die neue Macht nicht eingriff, blieb das alte Recht in Form des Gewohnheitsrechts weiterhin der regelnde Faktor des gesellschaftlichen Lebens. Dieses umfangreiche rechtliche Material wurde dann vom Richter, den vom Staat bestellt wurde und der zum bestimmenden Faktor des rechtlichen Lebens der späteren Jahrzehnte und Jahrtausende geworden ist, von den überflüssigen Elementen bereinigt, ergänzt, aktualisiert und geändert, hinzu kam noch seine zwingende Macht. Auf diesem Wege wurden zahlreiche Rechtsinstitute, die noch in der Gesellschaft der Blutsverwandtschaft entstanden sind, in das Recht des neuen Systems eingebaut.

Da die Adaption (von wenigen Ausnahmen abgesehen) von der Rechtsprechung und der richterlichen Praxis vorgenommen wurde, wurde im Laufe der Zeit diese Form der Rechtsgestaltung zur wichtigsten Quelle des Gewohnheitsrechts. In dem Maße, wie die Zeit der ersten Könige immer weiter zurücklag, so gewann die sich flexibel an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung anpassende Gerichtspraxis immer mehr an Bedeutung. Die Rechtsprechung in dieser Rolle suchte durch Verbesserung der Schwerfälligkeit und Unsicherheit der Gesetzgebung nach unmittelbaren Antworten auf die täglichen Probleme der Rechtsauslegung. Diese erwies sich als geeignetes, entsprechendes Mittel für die neuen Grundbesitzer, die ihre Macht anhand der Durchsetzung ihrer Überlegenheit und durch die Deklarierung ihrer Kraft ausbauten. Die unterschiedlichen Gemeinschaften der niedrigeren Ebenen (Komitate, privilegierte Bezirke, Städte, Gemeinden) konnten ihre Selbstverwaltungsorganisationen, die Grundelemente der Selbstständigkeit sowohl der Stände als auch der verschiedenen Gremien, um ihre autonome Rechtsprechung herum ausbauen. Der Erhalt und die Ausübung des Rechts zur Rechtsprechung (*privilegium fori*, Immunität, *Jus gladii*, Recht der Städte zur Rechtsprechung usw.) bedeutete für diese größeren und kleineren Gemeinschaften der Gesellschaft die Grundlagen der Selbstverwaltung. Es ist kein Zufall, dass in der ungarischen Rechtsgeschichte bis zum 18. Jahrhundert die bedeutendste Rechtsquelle das Gewohnheitsrecht (*consuetudo*) ist. Im Mittelalter schien dieses in der Gerichtspraxis entstandene Recht erst vom 16. Jahrhundert an – allmählich und nur Schritt

für Schritt, nicht ansehnlich – dem Druck des geschaffenen Rechts nachzugeben.

Die in den Wohn- und Arbeitsgemeinschaften entstandenen und dort zur allgemeinen Überzeugung gewordenen Normen und ihre wiederholte Anwendung begründete den Übergang zum Gewohnheitsrecht. Die so entstandenen Regeln wurden auch von der Rechtsprechung anerkannt, ihre Verletzung wurde sogar sanktioniert. Das durch die Gerichtspraxis ausgestaltete Gewohnheitsrecht entstand durch gleiche Urteile in ähnlichen Fällen. Das Richterrecht entstand im Zuge der Tätigkeit der rechtsprechenden Foren in der Gesetzgebung bzw. im Bereich der Reformierung und Weiterentwicklung der Rechtsnormen. Es wurde wegen Lücken und Mängel des Rechtssystems notwendig. Gemäß der mittelalterlichen ungarischen Rechtsauffassung sind *Gewohnheit* und *Kausalität* unerlässliche Bestandteile der Rechtsgültigkeit. Wenn das Recht alt und gut ist, ist es gültig. Die Gewohnheit wurde daher zum Recht, wenn sie diese Kriterien erfüllte, d.h. sie war einerseits kausal (rationalis), wenn sie der Verwirklichung des Gemeinwohls diente, und nach der allgemeinen Meinung richtig war und dem Rechtsgefühl entsprach, andererseits war sie gewohnheitsmäßig, wenn sie sich wiederholte (d.h. häufig vorkam) und beständig war (eine gewisse Zeit aber mindestens 10 Jahre in der Praxis).

Die Tatsache, dass im ungarischen Recht das Gewohnheitsrecht eine bedeutsame Rolle spielte, übte einen grundsätzlichen Einfluss auf die Entwicklung des ganzen Rechts aus, sie bestimmte zugleich das Maß und die Intensität der Wirkung des europäischen Rechts in Ungarn genauso wie die Effektivität der versuchten Rechtsharmonisierung im Zuge der Modernisierungsbestrebungen, die größtenteils mit dem geschriebenen Recht operierten. Bis ins 15-16. Jahrhundert wiesen aber die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens, die Forderung nach Rechtssicherheit, die Bestrebung des Staates nach Rechtsordnung sowie die Rechtssetzungsabsicht des Ständetags gleichermaßen in Richtung der Zusammenfassung des lebendigen Rechts hin. „*Ihm wurde zur Urteilsfassung bezüglich eines Gesetzes ein Buch gebracht, das zehn oder noch mehr Texte mit gegensätzlichem Inhalt enthielt, zum größten Entsetzen der anderen Richter*“ – erinnerte sich der damalige Richter. Die Reichstage for-

dernten nicht nur im Bereich des Gesetzesrechts Reformen, sondern die Diäten von 1498 und 1500 verpflichteten die Exekutive auch zur Sammlung und Sortierung des landesweiten Gewohnheitsrechts. Das 16. Jahrhundert führte noch nicht zu einer vollständigen Sammlung der geschriebenen Rechtsnormen, doch in dieser Epoche entstanden Sammlungen des Gewohnheitsrechts, die auf Jahrhunderte eine Wirkung ausübten, so auch das vom Urteilsmeister István Werbőczy zusammengestellte Tripartitum (Hármaskönyv). Ferdinand I. stellte zur Überarbeitung des Tripartitums einen Ausschuss auf (Gesetz Nr. 10 und 11 aus dem Jahre 1550). Die deputatio, an deren Arbeit Pál Gregoriánczi, Bischof zu Zagreb, Ferenc Újlaki, Bischof und Statthalter zu Győr sowie Márton Bodenarius, Rechtswissenschaftler mitwirkten, nannten ihr Werk Quadripartitum (Négyeskönyv [Quadripartitum opus juris consuetudinarii regni Hungariae]). Die Arbeit wurde 1553 fertiggestellt, da aber die Regierung politische, der ungarischen Verfassung widersprechende Regeln mit einbauen wollte, wurde die Abfassung des Buches in eine endgültige Form – wegen der Meinungsverschiedenheit – vereitelt. Das Quadripartitum wurde letztlich im Jahre 1788 in Zagreb zu wissenschaftlichen Zwecken gedruckt, und die Gerichtspraxis benutzte sie nur gelegentlich.

Die Reihe der Sammlungen des Gewohnheitsrechts wurde darüber hinaus auch um die Sammlung der Entscheidungen, herausgegeben von Maria Theresia im Jahre 1768, erweitert. Diese enthielt diejenigen Grundsatzentscheidungen der im Jahre 1723 neuorganisierten Kurie (Planum Tabulare), welche von der aus Richtern der Kurie bestehenden Kommission für wichtig erachtet wurden. Die Siedler (hospes), welche das städtische Leben schufen und entwickelten, brachten ihr eigenes Recht mit, und diese fremden Gewohnheitsrechte wandelten sich mit der Entfaltung der städtischen Freiheit in Stadtrechte um. Die ersten Stadtrechte entstanden in Székesfehérvár /Stuhlweißenburg, Buda/Ofen, Selmecbánya/Schemnitz, Nagyszőlős und Zagreb. Das Schemnitzer Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert wurde sogar auf Deutsch geschrieben, das Ofener wurde im Jahre 1413 zusammengestellt. Der erste Teil des Pozsonyer/Pressburger Rechtsbuches ist das jüdische Rechtsbuch von 1376, der zweite Teil ist das eigentliche Rechts-

buch der Stadt, dessen Normen Anfang der 1400er Jahre entstanden. Das städtische Recht kam auch in der Praxis der Gerichte der höchsten Ebene zur Geltung. Die Bürger der Stadt konnten in ihren Streitangelegenheiten Berufung beim König einlegen, der mit der Rechtsprechung den Schatzmeister beauftragte. So wurde dieser ursprünglich nur Wirtschaftsangelegenheiten verwaltende hochrangige Beamte in der Zeit von Zsigmond zum ständigen Richter der Städte. Das Tavernikalrecht, also das in den Verfahren vor dem Stuhl des Schatzmeisters angewendete und anzuwendende konsensuale Recht wurde während der Herrschaft von König Matthias vom Schatzmeister János Laki Thuz zusammengestellt, um das einheitliche Verfahren sicherzustellen. Er verschickte es an die Tavernikalstadt. Wegen Untergang der ersten Sammlung besteht das Tavernikalrecht schließlich in der 1602 in Bártfa erschienenen Sammlung der Tavernikalartikel (*Articuli iuris tavernicalis*). Die später auch im *Corpus Juris* erschienenen Artikel fassten die Regeln des Rechtsweges im Tavernikalrecht und in den Verfahren vor dem Schatzmeister zusammen. Diese Artikel des Tavernikalrechts wurden bis 1848 angewendet.⁴

Die Tatsache, dass das ungarische Rechtssystem von einer deutlichen Überlegenheit des Gewohnheitsrechts gegenüber anderen Rechtsquellen gekennzeichnet war, war nicht zuletzt dem Urteilsmeister István Werbőczy zu verdanken, der mit der Schaffung des *Tripartitum*s die für Jahrhunderte bestimmende und wichtigste Rechtssammlung des ungarischen Rechts zustande brachte.

Das *Tripartitum* (sein vollständiger Titel lautet: *Tripartitum opus juris consuetudinarii incltyi Regni Hungariae*) fasste in erster Linie das Recht des Adels zusammen, was teils aus politischen, teils

⁴BÓNIS, György: *Hűbériség és rendiség a középkori magyar jogban* (Lehnwesen und Ständewesen in dem mittelalterlichen ungarischen Recht) Kolozsvár, 1943. ECKHART, Ferenc: *Magyar alkotmány és jogtörténet* (Ungarische Verfassung und Rechtsgeschichte), Budapest 1946. GERICS, József: *A korai rendiség Európában és Magyarországon* (Das frühe Ständewesen in Europa und in Ungarn) Budapest, 1987. SZEKFÜ, Gyula: *Szerviensek, familiárisok* (Servientes und Familiars) Budapest, 1912. VÁCZY, Péter: *A hűbériség szerepe Szent István királyságában* (Die Rolle des Lehnwesens im Königreich von Sankt Stephan) In. Századok 1932.

aus praktischen Gründen völlig natürlich war. Die öffentlich-rechtlichen Kämpfe und das Konzept der Gleichberechtigung des niederen Adels machten es dringend notwendig, dass Werbőczy auch eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen des Status des niederen Adels zusammenfasste. Das inhaltliche Übergewicht vom adeligen Recht ist auch aus praktischen Gründen zu erklären. Das Tavernikalrecht war gerade erst in der Phase der Entstehung begriffen, das Recht der freien königlichen Städte wurde noch nicht auf Landesebene erhoben. Das bäuerliche Recht, das auf der Immunität, *Jus gladii*, dem Recht der Grundherren und auf dem Patrimonialgericht basierte, zeigte noch weniger Einheitlichkeit als das der Städte, wenn ein Teil davon überhaupt auf Landesebene zum Tragen kommen konnte.

Das Werk von Werbőczy, die Zusammenfassung des ungarischen Landesrechts wurde auch im ungarischen Reichstag behandelt und gebilligt, vom König sogar 1514 mit einem Bestätigungsbrief versehen. Der Herrscher verweigerte jedoch die Sanktionierung dieses Werks, so konnte es formal nicht Teil des Gesetzesrechts werden. Da die Arbeit nicht sanktioniert wurde, ließ sie der Urteilsmeister auf eigene Kosten in Wien drucken und verschickte sie an die Komitate und Gerichte. Im Laufe der Jahrhunderte wurde das Tripartitum zum meistanzitierten ungarischen Werk, und als „die Bibel des Adels“ blieb es bis zur bürgerlichen Umwälzung das maßgebende Werk des ungarischen Rechtslebens, einige Stellen davon erlebten sogar das zwanzigste Jahrhundert. Seine Wirkung ist auch daran zu messen, dass das Werk in den Quellen nach einem Jahrhundert schon als „Dreiergesetz“ erwähnt wird, zahlreiche Gesetze betrachten es sogar als Rechtsnorm mit Gesetzeskraft an, stellenweise wird die Arbeit sogar als Gesetz bezeichnet.

Auch die Verzögerung der offiziellen Zusammenfassung des dekretalen Recht begünstigte die Verbreitung des Tripartitums. Diese, im Vergleich zu der unübersichtlichen Menge der geltenden Rechtsnormen kurze, bündige, das Wesentliche anstrebende und begründete Zusammenfassung bot sich als rechtliches Handbuch der Praxis an. Schon 1565 wurde seine ungarische Übersetzung veröffentlicht, aus der Feder von Balázs Veres. Darauf folgte eine ganze Reihe von Übersetzungen: Gáspár Heltai (1571), János Laskai (1589), Meny-

hárt Fodik (1639), Ferenc Nagy (1699), János Perger (1830). Seine Übersetzung ins Kroatische erschien 1574 (Iván Pergossich), und ins Deutsche im Jahre 1599 (von Ágoston Wagner).

Das Buch behandelt das Recht des Landes - außer dem Prolog - in drei Teilen und in den einzelnen Teilen mit Titeln. Das Vorwort beinhaltet die rechtsphilosophische Grundlegung und einige öffentlich-rechtliche Ausführungen. Dieser Teil bot Werbőczy István die Möglichkeit, die Gesichtspunkte der Systematisierung darzulegen. Da der Prolog Ort der Präzisierung von Begriffen war, konnten hier einige Grundsätze und Begriffe des römischen Rechts erscheinen. Gegenstand des ersten Teils ist überwiegend das Privatrecht, der des zweiten Teils das Prozessrecht, während der dritte Teil die ergänzenden Regeln und die Anmerkungen enthält, sowie das Recht für Siebenbürgen, Slawonien, für die Städte und die Leibeigenen, welches der Autor für wichtig erachtete.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor der Karriere dieses Rechtsbuchs ist die Tatsache, dass die Partei des niederen Adels gerade zur Zeit seiner Entstehung Fuß fasste, und dass sie in der im Tripartitum formulierten Formel der Machtteilung die Ideologie ihrer eigenen Machtbeteiligung sah. In dem dreigeteilten Land war in der immer stärkeren Rechtsunsicherheit lange Zeit die Zusammenfassung des Tripartitums der einzige sichere Anhaltspunkt. Das Tripartitum bedeutete die Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Gleichberechtigung des niederen Adels. *„All diese Hohen Priester; Kirchenoberhäupter und Herren Baronen und andere Magnaten, Adelige und Vornehmen genießen bezüglich ihres Adelstandes und ihrer weltlichen Güter die gleichen Vorrechte der Freiheit, Begünstigung und Steuerfreiheit; kein Herr besitzt eine größere und kein Adelige eine kleinere Freiheit.“* Im legendären „*primae nonus*“ (im neunten Titel des ersten Teils [Abkürzung von: *primae Partis nonus Titulus*]) legt es auch die handgreiflichsten Elemente des einheitlichen Rechts fest, die sog. vier Haupt- und Vorzugsrechte. Diese sind: die persönliche Freiheit der Adelige (Sie konnten auf niemandes Wunsch ohne vorherige Ladung oder Streitverkündung und gesetzliche Verurteilung festgenommen werden.), die Unterordnung der Rechtsprechungsgewalt des Königs (Niemand von ihnen durfte außer auf dem Rechtsweg weder in seiner Person noch

in seinem Vermögen gestört werden.), die Steuerfreiheit (Sie sind frei von der Zahlung jeglichen Frondienstes, Rentenzahlung und sonstiger Steuern, Zölle und Dreißigstzölle.) und schließlich das Widerstandsrecht (von dem sie auf Grund der Goldenen Bulle Gebrauch machen konnten, ohne der Untreue beschuldigt zu werden).

Das Tripartitum steuerte die ungarische Rechtsentwicklung durch seinen maßgeblichen Einfluss, und lenkte das ungarische Recht durch das Mittel der Rechtszusammenfassung auf eine eigentümliche, mit dem kontinentalen Rechtsmodell parallele Bahn. Das Werk lenkte zwar das ungarische Recht nicht eine davon abweichende Bahn, doch verhinderte es die direkte Rezeption des westlichen Rechts, und es hemmte auch die Rezeption des römischen Rechts für weitere Jahrhunderte.⁵

2. Am Anfang war das Gesetz die rechtliche Willenserklärung des Herrschers und seiner Berater, seine in die Form von Privilegien gegossene Gesetzgebungsabsicht (königliches Gesetz). Die Wirkung der Dekrete war gering, ihr Ansehen dem Gewohnheitsrecht gegenüber bescheiden, und in Ermangelung eines ausgebauten und zuverlässigen Exekutivapparats war ihre Durchsetzung nur zufällig. Die Änderung der Bedeutsamkeit der Dekrete ist parallel zur Verstärkung der ständischen Gesetzgebung und zum Gewicht der Macht des Ständeparlaments, das im ständischen Dualismus er-

⁵CSEKEY, István: Werbőczy és a magyar alkotmányjog (Werbőczy und das ungarische Verfassungsrecht) In.: *Acta Juridico-politica 2., A Jog- és Államtudományi Kar Werbőczy halálának 400 éves évfordulója alkalmából rendezett ünnepélyén elhangzott előadások* Kolozsvár, 1942. FÉLEGYHÁZI, József: *Werbőczy Hármaskönyve és a kánonjog* (Werbőczy's Tripartitum und das Kirchenrecht) Budapest, 1942. FRANKÓI, Vilmos: *Werbőczy István életrajza* (Lebensbeschreibung von István Werbőczy) Budapest, 1899. MÁLNÁSI, Ödön: *Werbőczy István és Hármaskönyve* (István Werbőczy und sein Tripartitum) Budapest, 1936. RÁCZ, György: *Az igazi Werbőczy* (Der wahre Werbőczy) Budapest, 1941. SCHILLER, Bódog: *A Hármaskönyv jogforrástana* (Rechtsquellenlehre des Tripartitums) Budapest, 1903. MÁTHÉ Gábor (Hrsg.) *A magyar jog fejlődésének fél évezrede. Werbőczy és a Hármaskönyv 500 eszetdnő múltán*. (Ein halbes Jahrtausend der Entwicklung des ungarischen Rechts. Werbőczy und das Tripartitum nach 500 Jahren) Budapest, 2014. Nemzeti Közszoigolálati Egyetem.

kämpft und erlangt wurde, zu sehen. Der Adel der Komitate, der auch in der Landespolitik zu Wort kam, schien für die Rolle der Exekutive als geeignet, die er mit harten Einschränkungen auf sich nahm (Widerspruchsrecht). Mit der Erstarkung und Festigung der Gesetzgebung wurde das Verhältnis zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem gegebenen (geschriebenen) Recht zu einer immer wichtigeren Frage. Im geschriebenen Recht kam nämlich der direkte politische Wille des Gesetzgebers und die zentralen Beschlüsse des Staates zum Ausdruck, im Gegensatz zum partikularen (aber durchaus die örtlichen Interessen vertretenden) Gewohnheitsrecht. Zur Intensivierung der Gesetzgebung und Ausgestaltung ihrer Position als Rivale war nicht nur die politische Absicht notwendig (die mit Erscheinen der ständischen Zentralisierung im politischen Leben nicht mehr fehlte), sondern auch die allgemeine Verbreitung der Schriftlichkeit, die Entstehung einer breiten Schicht der profanen Rechtskenner, sowie der Apparat der örtlichen Exekutive, der mit der zentralen Gesetzgebung kooperiert, ihre Absichten akzeptiert und gut organisiert ist. Diese wurden erst zum 15. Jahrhundert wichtige Kennzeichen des Rechtslebens in Ungarn.

Das Ansehen der vom Ständeparlament gegebenen Gesetze gelangte erst im Ständestaat an die erste Stelle unter den Rechtsnormen, so schwächten diese Gesetze einigermaßen die Kraft des Gewohnheitsrechts, und sie wiesen auch die königliche Gesetzgebung hinter sich. Die Zeit der absoluten Monarchien brachte zwar vorübergehend eine Renaissance der Verordnungen des Herrschers mit sich, aber die Fokussierung der kontinentalen Rechtsentwicklung auf die Gesetze stellte langfristig die Macht des Gesetzes im Rechtssystem sicher. Das Ergebnis der Gesetzgebung, die auf der Gesetzgebungsbefugnis des Parlaments beruhte, das wiederum die Souveränität der Nation (später des Volkes), also das Gesetz vertrat, wurde von einem immer größeren Ansehen umgeben. Dementsprechend verwies es langfristig die Akte der unterschiedlichsten Staatsorgane unter sich. Im Mittelalter konnte es aber die erstrangige Regelungsfunktion der Traditionen bzw. des Gewohnheitsrechts im alltäglichen Leben noch nicht brechen. Im Gewohnheitsrecht dominierten die auf die konkreten Probleme gefundenen Einzellösungen, die sich dem täglichen Bedarf des größten Teils

der Gesellschaft plastisch anpassen. Die Popularität und die Kraft des aus diesen Lösungen entstandenen Landesrechts war bis zum 19. Jahrhundert unbestritten.

Der Gesetzgeber war sich der Schwäche des Gesetzes bewusst. Gegen Ende des Mittelalters gelangte zwar das decretum von einem Einzelurteil und Privileg bis zur artikulierten Formulierung, die über eigentümliche Gültigkeitsbeschaffenheit und Form verfügte, trotzdem versuchte der Gesetzgeber die Legitimation jahrhundertlang in der Gewohnheit zu suchen. Sichtbar vertraute er nicht auf die eigene Kraft und betonte die auf Gewohnheit basierende Kraft der Verordnungen: „... *Wenn die Güter eines Adligen wegen seiner Sünden oder als Strafe in die Hände seines Gegners gelangten, dann kann er oder andere, denen sie zustehen, aus seiner Hand gemäß der von jeher erhaltenen Gewohnheit des Landes ablösen...*“⁶ Dem Gewohnheitsrecht wurde sogar noch im 16. Jahrhundert eine „gesetzderbende“, „gesetzersetzende“ und „gesetzklärende“ Funktion zuerkannt. (Wenn das Gesetz dem Gewohnheitsrecht widerspricht, ist das Gewohnheitsrecht stärker; wenn ein Bereich vom Gesetz nicht geregelt ist, ist die Analogie im Sinne des Gewohnheitsrechts zu suchen; wenn der Gesetzestext nicht eindeutig ist, ist die richtige Antwort im Gewohnheitsrecht zu suchen.) *„Die Gewohnheit hat dreierlei Kraft: nämlich Erklärungskraft, da sie die Gesetze am besten erklärt; wenn also der Sinn des Gesetzes zweifelhaft ist, müssen wir uns der örtlichen Gewohnheit zuwenden; und wenn diese die notwendige Aufklärung liefert, darf vom Sinn, den ihm die Gewohnheit zuerkannt hat, nicht abgewichen werden. Zweitens, besitzt sie eine gesetzderbende Kraft, denn sie zerstört das Gesetz, wenn sie damit im Widerspruch steht. Drittens, besitzt sie eine gesetzersetzende Kraft, da sie das fehlende Gesetz ersetzt.“*⁷

Nach Entstehung der von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung an die rechtlichen Reformen und an die Rechts-

⁶ Gesetzartikel. 67 vom Jahr 1298

⁷ Tripartitum opus juris consuetudinarii incltyti Regni Hungariae per magistrum Stephanum de Werbewecz personalis praesetiae Regiae Majestati locum tenentem: accuratissime editum. Prologus, Titulus 11. In: *Werbőczi Hármaskönyve*. Budapest 1989 Verlag Pécsi Szikra

sicherheit gestellten Ansprüche meldete sich in der ungarischen Gesellschaft des 15. und 16. Jahrhunderts mit großer Kraft das Bedürfnis nach Neuordnung des Rechts. Unter den in Form der ständischen Zentralisierung erscheinenden Bedürfnissen des modernen Staates stand das Verlangen, der Wille nach einer umfassenden Neuordnung des Rechts mit großem Nachdruck im Raum, eine Neuordnung, die im Rahmen des zur Geltung kommenden und erlangten Rechts den zentralen Willen hätte zur Dominanz verhelfen können. Der ungarische Ständestaat, der seinen Apparat nach modernen westlichen Mustern und nach der ungarischen Rationalität ausbaute, wünschte sich nicht nur in der Administration, sondern auch im Rechtsleben die Rolle des Vereinheitlichers und des konzeptuellen Entwicklers. Diese Absicht kam im berühmten Gesetz „*Decretum Maius*“, erlassen im Jahr 1486 von Mátyás Hunyady, nachdrücklich zum Ausdruck. Ziel des Gesetzes war die Kodifizierung und eine nachhaltige Regelung, wie es auch artikulierte, erhob es den Anspruch auf eine „ewige Geltung“. Das Ziel des Gesetzgebers war also die Schaffung eines Gesetzes, das berechenbar ist und eine langfristige Planung sicherstellt. Das *Decretum Maius* zeigt bereits die Absicht des Königs, die Steuerung des Rechts in staatliche Hand zu nehmen.

Nicht nur die Erwägungen des Staates, sondern auch das Verlangen der Akteure der im 14-15. Jahrhundert sich schwungvoll entwickelnden ungarischen Wirtschaft wirkten in die gleiche Richtung. Die Stabilität der Produktion und des Warentausches hing in großem Maße von der Regelung der Rechtsgeschäfte und von der Rechtssicherheit ab. Das Gesetzesrecht betraf überdies kaum das Privatrecht, und es gab kein Gesetz, das die Prozessordnung geregelt hätte. Die Regelung des Warenverkehrs, der Verhältnisse im Handels- und Privatrecht fiel gänzlich in den Bereich des Gewohnheitsrechts, was die raschen Änderungen der Zeit nicht begünstigte. Auch die Bestrebungen des niederen Adels im Reichstag standen damit im Einklang. Im Gegensatz zur gewohnheitsrechtlichen Regelung, die dem hohen Adel freie Hand gab, war der niedere Adel an der Vorherrschaft von Dekreten, die klar, eindeutig, in Gesetzen festgehalten und in der Auslegung für sie vorteilhaft waren, interessiert. Eine anfängliche Formulierung dieses Anspruchs war der Beschluss von 1439, der den König ersuchte, „die alten Gesetze

und Gewohnheiten, die Rechte der Bevölkerung des Landes unter Mitwirkung der Hohen Priester, Bannerherren und Adligen wiederherzustellen, zu ergänzen und zu verbessern.“

Es ist kein Zufall, dass in der behandelten Epoche die Frage der Neuordnung des Rechts sogar auf die Tagesordnung mehrerer Reichstagsitzungen gesetzt wurde. Die Landesversammlungen von 1504, 1507, 1514 und 1525 forderten von der königlichen Regierung die Sammlung und Verbesserung der Dekrete. Die königliche Macht löste zwar die Aufgabe nicht, aber neben dem Tripartitum, erschienen als Privatausgabe von István Werbőczy, entstand auch das ungarische Corpus juris, zusammengestellt von Rechtswissenschaftlern, typischerweise ebenfalls als Privatarbeit.

Die als Gesetze von István I. (dem Heiligen) erhalten gebliebenen Kapiteln (*capitulum*) sind Dokumente der Umgestaltung der Gesellschaft im Systemwechsel. Die Wissenschaft ordnete die Ermahnungen von König István dem Heiligen an seinen Sohn, Prinz Imre, diese Quelle, die in die Reihe der europäischen Königsspiegel passt, lange Zeit zu den Gesetzen ein. Das als erstes Buch der Gesetze von László dem Heiligen aufgefasste Buch enthält die Beschlüsse des Konzils zu Szabolcs 1092. Das zweite und dritte Buch (zeitlich das erste, und vermutlich noch vor der Herrschaft von László entstanden) fassten die Strafen und Prozesse bezüglich einzelner Straftaten zusammen. Das erste Buch der Gesetze von Kálmán enthielt die Beschlüsse des Reichstags 1096, und das zweite umfasste die Privilegien der Juden und die Beschlüsse der Konzile, die während seiner Herrschaft abgehalten wurden. Während der Herrschaft von András II. ist die Änderung der Ausrichtung und des Inhalts der Gesetzgebung deutlich zu spüren. Im Gegensatz zu den früheren, meist strafrechtlichen Verordnungen, enthielten die Goldene Bulle von 1222 und die auf Grund dieser herausgegebenen Dekrete vor allem verfassungsrechtliche Regelungen. In diesen Dekreten kamen privatrechtliche Normen und Institute nur insofern vor, wenn diese die öffentlich-rechtliche Stellung oder die Freiheit des Adels betrafen. Das Gesetzbuch von König Béla IV. aus dem Jahre 1267 erneuerte größtenteils die wichtigsten Verfügungen der Goldenen Bulle. Besonders für das öffentliche Recht sind die von András dem II. 1290 und 1298 zusammen mit dem Königlichen Rat und dem Reichstag gemein-

sam verabschiedeten Gesetze kostbare Stücke der Gesetze aus dem 13. Jahrhundert. Während der Herrschaft der Anjous, vor allem des Königs Károly Róbert, kam in erster Linie die Gesetzgebungsgewalt des Königs zur Geltung. Manchmal sogar dermaßen, dass die Gesetzgebung häufig ohne den Reichstag, lediglich mit Unterstützung des größeren königlichen Rates vor sich ging. 1351 berief Nagy Lajos (Ludwig der Große) einen Reichstag ein, in dem er die Goldene Bulle – mit Ausnahme des Artikels 4 – bekräftigte und neue Verfügungen hinzufügte. Dieses Gesetz bekräftigte das Rechtsinstitut der Avitizität, führte das Neuntel ein und deklarierte als rechtliche Anerkennung des niederen Adels die eine und gleiche Freiheit des Adels. Zsigmond betonte bei Zurückdrängen des Gewohnheitsrechts immer mehr die Wichtigkeit der Gesetze. Vom 15-16. Jahrhundert an wurden die Gesetze in Ungarn von der Nation und dem gekrönten König gemeinsam verabschiedet. Im Weiteren sind die Artikel nicht mehr in erster Linie mit dem Namen des Königs, der sie erließ, sondern auch mit dem Datum des Reichstags, an dem sie erlassen wurden, gekennzeichnet.

Mit der Sammlung der ungarischen Gesetze wurde im 16. Jahrhundert begonnen. Als erster fügte der Geschichtsschreiber Joannes Sambucus den Text der von ihm gesammelten Dekrete der geschichtlichen Arbeit von Bonfini 1581 bei. Danach veröffentlichten die Bischöfe zu Nyitra und zu Pécs ihre verbesserte und ergänzte Sammlung (1584). [Das Drucken und Übersenden an die Landesbehörden wurde erst von 1595 üblich.] Die Gesetzessammlung bekam den Titel „Corpus Juris seu decretum generale“ erst bei ihrer Veröffentlichung durch Márton Szentiványi in Nagyszombat 1696. (Zu dieser Zeit geht es bereits um eine stattliche Sammlung, die von den Richtern regelmäßig benutzt, von Zeit zu Zeit mit den Ergebnissen der neueren Gesetzgebung ergänzt und wiederholt veröffentlicht wurde.) Das Corpus juris Hungarici war eine Gesetzessammlung, also die erlassenen Dekrete und Artikeln wurden vom Redakteur einfach in eine zeitliche Reihenfolge gestellt. Im Vergleich zur Gesetzessammlung stellten die erschienenen Kompilationen in der Gesetzgebung von Siebenbürgen einen Fortschritt in Richtung einer Ordnung dar. Die Verfasser dieser Sammlungen führten außer der Zusammenstellung einer zeitlichen Reihenfolge

auch gewisse inhaltliche Änderungen durch: sie klammerten die offensichtlichen Widersprüche und die gewusst nicht zur Geltung kommenden Verfügungen aus; sie versuchten, die Regeln nach einem System in eine Reihenfolge zu stellen. Gábor Bethlen, Fürst von Siebenbürgen erließ 1619 eine Prozessordnung, welche die Rechtsnormen über die Art und Weise und die Ordnung der Rechtsprechung beinhaltete. Während der Herrschaft des Fürsten György Rákóczi II. wurde das Werk mit dem Titel „Bekräftigte Beschlüsse des Siebenbürgischen Landes und der angeschlossenen Teile Ungarns (Approbatæ Constitutiones Regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum)“ 1653 fertiggestellt. Es enthielt alle bislang existierenden und auffindbaren Artikeln des transsylvanischen Rechts. Die fünf Teile der Approbaten beinhalteten das Kirchenrecht, das Staatsrecht, die Rechte der Stände und der Nationen, sowie verwaltungsrechtliche Normen. Als ein zeitliches Folgestück der Approbaten wurde im Auftrag des Fürsten Mihály Apafi I. im Jahre 1669 die Kompilation „Gesammelte Beschlüsse des Siebenbürgischen Landes und der angeschlossenen Teile Ungarns (Compilatae Constitutiones Regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum)“ erstellt. Das letzte Gesetzbuch von Transsylvanien war das mit dem Titel „Articuli Novellares (Neue Artikel)“, welches die von 1744 bis 1848 erlassenen Gesetze zusammenfasste. Die eigentlichen Mittel zur Ordnung des Rechts waren zweifellos die nach der Entstehung der verschiedenen Rechtszweige geschaffenen *Gesetzbücher* (Kodizes). Die in den Kodifizierungsbewegungen entstandenen umfassenden (oft wirklich eine große Menge von Regeln beinhaltenden) Gesetze beabsichtigen die konzeptionelle, alle Details umfassende Ordnung eines ganzen Rechtszweiges. Die ungarische Rechtshistorie zeichnet solche Versuche vom 18. Jahrhundert auf: 1712 zeichnete der Rechtslehrer Mihály Bencsik in Nagyszombat, bzw. 1795 in der Reihe der „Regelmäßigen Ausschüsse“ der Rechtsausschuss jeweils einen Strafgesetzentwurf. Diese wurden jedoch nicht zu Gesetzen erhoben.⁸

⁸ FRAKNÓI, Vilmos: *A magyar országgyűlések története* (Geschichte der ungarischen Reichstagen) Budapest, 1874.; GYÖRFFY, György – BARTONIEK, Emma: *Szent István törvényeinek 12. századi kézírata az Admonti-kódexben*

3. In den ersten Jahrhunderten des ungarischen christlichen Staates stand das Recht der Gesetzgebung dem Herrscher zu. In der westlichen Hälfte von Europa war die Expansion der Könige in der Gesetzgebung wegen der Symbiose der germanischen Volksrechte, des römischen Rechts, der bröckelnden Struktur der germanischen Stammesstaaten und wegen den zerfallenden Ruinen des Römischen Reichs ein mehrere Jahrhunderte lang andauernder Prozess. Die königliche Gesetzgebung verbreitete sich dort im Gewand des Volksrechts, und es dauerte eine lange Zeit, bis sich das Gesetz vom Druck der Gewohnheit frei machen konnte. In dieser Hinsicht war die ungarische Dynastie der Staatsgründer in einer deutlich besseren Position, denn die gesetzgeberischen Bestrebungen des Königs wurden nach der politischen Entscheidung des Beitritts vom Zwang der Rechtsharmonisierung, die von den christlichen Staaten als Bedingung gestellt wurde, sowohl inhaltlich als auch formal unterstützt. Es stand außer Zweifel, dass König István, der den Systemwechsel umsetzte, die Regel, welche dem Aufbau und dem Funktionieren des neuen Gesellschaftsmodells dienten, in Rechtsnormen fassen wird. Die Gesetzgebung ist somit seit der Zeit unseres ersten gekrönten Königs Teil des ungarischen Rechtslebens geworden. Die Wirksamkeit der Dekrete ist jedoch mindestens fraglich. *„Ihre Wirkung war gering, denn woher hätten die Leute sie kennenlernen können? Wenn ... der lateinische Text der Dekrete in irgendwelchen Versammlungen auch verkündet wurde, kümmerte sich niemand um ihre Aufbewahrung und die Möglichkeit der Einsichtnahme, und sie konnten nicht einmal in Kraft treten, wenn sie der Gewohnheit widersprachen. Deshalb war es nicht üblich, dass Gerichte vor Ende des 15. Jahrhunderts sich auf Gesetze berufen.“*⁹ Das Dekret war die Willenserklärung des Königs, die er nach Anhören seiner Berater festhielt. Das Gesetz

(Handschrift der Gesetze von Sankt Stephan aus dem Jh. XII. in dem “Admonter” kodex) Budapest, 1988.; JÁNOSI, MÓNICA: *Törvényalkotás a korai Árpád-korban* (Gesetzgebung in der frühen Arpadenzeit) Szeged, 1996.

⁹ ECKHART, Ferenc: *Magyar alkotmány- és jogtörténet*. (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte (Zur Veröffentlichung vorbereitet, kommentiert, das Nachwort wurde geschrieben von: MEZEY, Barna.)), Budapest, 2000.; Osiris Kiadó. S. 154.

unterschied sich kaum von der Urteilsentscheidung bei der Rechtsprechung (sowohl in Fragen der Rechtspflege als auch in denen der Regierung). Die Gesetze wurden anfangs in Form von Privilegien erlassen. Der größte Teil der Gesetze aus der Zeit der Árpáden-Könige zeugt nicht von einem durchdachten Gesetzgebungskonzept: ihr Inhalt ist weitverzweigt, ihre Konstruktion ist ohne Konzept. Anfangs wendeten die Herrscher vor allem strafrechtliche Normen an, die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse verbreitete sich erst nach dem 13. Jahrhundert.

Die königlichen Gesetze entstanden meist im Hofe des Herrschers, im Beisein seiner Räte während der Urteilsfindung. Da die in eine Urkunde gefassten Gesetze nicht zur gleichen Zeit entstanden, weisen die unterschiedlichen Texte in einem Dekret auf unterschiedliche Quellen hin. An einer Gesetzesstelle heißt es, dass die Dekrete vom königlichen Senat (*regalis senatus*), anderswo wiederum von der königlichen Versammlung (*regale concilium*), von der gemeinsamen Versammlung (*commune concilium*) oder eben von der „Sammlung der hohen Herren“ gebilligt wurden.

Von der Vorbereitung der Gesetze besitzen wir ziemlich wenig Kenntnisse. Es kann als sicher angenommen werden, dass die Abfassung der überlieferten Dekrete in lateinischer Sprache die Arbeit von kirchlichen Schreibe-kundigen war. Das ist die Erklärung dafür, warum in den Texten aus der Zeit von István dem Heiligen wortwörtlich aus dem Ausland übernommene Gesetzestexte oder Beschlüsse von Konzilen zu finden sind. Forscher der Gesetzgebung dieser Epoche nehmen an, dass mit der Abfassung von Beschlüssen, die bei politischen Entscheidungen bzw. bei einer Rechtsprechung entstanden sind und als allgemein erschienen, von rechtskundigen Priestern stammen, die beauftragt wurden, im königlichen Rat ihre Vorschläge zu unterbreiten. Die Verhandlung verlief gewiss mündlich und mit Rücksicht auf die mangelhaften Sprachkenntnisse der weltlichen Anwesenden in Latein, mit großer Wahrscheinlichkeit aber in ungarischer Sprache. (Die Tatsache, dass Albericus, der im Auftrag des Erzbischofs Seraphin den Gesetzestext abfasste, eine Entschuldigung wegen seiner mangelhaften Kenntnisse in Ungarisch am Anfang des Gesetzbuches von Kálmán I. schrieb, scheint diese Annahme zu bestätigen.) Die Verkündung der Gesetze konnte

auch nicht anders erfolgen als in Anwesenheit der Bischöfe, Gespanen und anderer hohen Herren: für die später üblich gewordene Verkündung „von Dorf zu Dorf“ bestanden jahrhundertlang weder die notwendigen Voraussetzungen noch eine Praxis. Dass die Gesetze der frühen Árpádenzeit trotz Verheerungen der unruhigen Geschichte und der Feldzüge überliefert worden sind, lässt darauf schließen, dass mehrere Exemplare vorhanden sein mussten.

Mit der Entstehung der Stände musste der König zuerst die Machtzunahme des hohen Adels und darauffolgend auch die des niederen Adels zur Kenntnis nehmen. Im Laufe dieses Prozesses besetzten die Vertreter der zwei Schichten die einzelnen Ebenen des sich um den König bildenden und organisierenden Apparats, gestalteten sie nach ihrem Bild und zwangen den König, die Interessen der ständischen Kräfte zu akzeptieren. Die Stände stellten den Reichstag Schritt für Schritt in den Fokus der Macht und erhoben die Entscheidungsfindung in grundlegenden Fragen zu einer der wichtigsten Funktionen des Reichstages. Das königliche Gesetz gelangte so in die Kompetenz des Reichstags, und die Gesetzgebung wurde zum Recht der Ständeversammlung. Für die Abfassung, Wirkung und den Einfluss der so entstandenen Reichstagsgesetze galten natürlich andere Regeln als früher. Der Mittelpunkt der Gesetzgebung wurde in der Ständegesellschaft unbestritten der Reichstag, in der Formel des ständischen Dualismus wurde das Recht zur Abfassung der gesetzlichen Entscheidungen als Kompromiss zwischen dem König und den Ständen, zwischen *rex* und *regnum*, König und Land (Stände) geteilt.

Die endgültige Organisation und Beratungsweise des Reichstags entstanden erst im Laufe der Jahrhunderte. Die bis zum 16. Jahrhundert typischen Reichstage bei persönlicher Anwesenheit fanden am häufigsten auf der Wiese des Rákos, unter freiem Himmel, manchmal in riesengroßen Zelten, statt. Die Verhandlungen liefen in der Regel parallel im einigermaßen abgetrennten königlichen Rat und in den Sitzungen mit massenweiser Teilnahme des niederen Adels. Der königliche Rat übernahm zweifellos eine Art Vorbereitungsrolle. *„Als seine Majestät einen Reichstag verkündete oder sonst eine Beratung abzuhalten beabsichtigte, rief seine Majestät vorher die Herren Hohen Priester und Baronen und seine anderen*

Räte zusammen ... um den Herren Hohen Priestern und Baronen und den Räten seiner Majestät die Angelegenheiten, Umstände und die Bedürfnisse des Landes vorzulegen, weshalb er die Abhaltung des Reichstages verordnete.“ Bezüglich der Ordnung der Sitzungen hielt das Gesetz klar fest, dass die hohen Herren des Landes über diese Sachen „*leise, mäßig und ernst*“ zu verhandeln haben.¹⁰ Aus dieser Praxis des königlichen Rates entfalteten sich die Konturen der Obertafel, die sich bis zum 17. Jahrhundert festigten, gleichzeitig befestigte sich auch die persönliche Einladung von Hohen Priestern und Baronen und das System der Erbmitgliedschaft. (1608, 1 Jahr nach der Krönung) Die Obertafel erhielt 1608 ihre endgültige Form und hielt ihre Beratungen schon unter dem Vorsitz des Palatins. Die Untertafel etablierte sich mit der Entstehung des Systems der Vertretung des Komitatsadels durch ihre Ablegaten. Die in die Untertafel delegierten Ablegaten hielten ihre Sitzungen (Landessitzung, *sessio regnicolaris*) unter Vorsitz des königlichen *personalis* ab. Der Kontakt zwischen den beiden Tafeln wurde mittels Botschaften aufrechterhalten, bei Bedarf wurden gemeinsame Beratungen (*sessiones mixta*) abgehalten. Vom 18. Jahrhundert an hielten die Ablegaten der Komitate und der freien königlichen Städte schon Bezirkssitzungen (*sessio districtualis*) ab. Die sich gemäß den beiden Donau- bzw. Theiß-Distrikten versammelten Ablegaten wählten Vorsitzende und Notare, unter deren Leitung sie ihre Standpunkte abstimmten, ihre Instruktionen abglichen, um die Verhandlungen in der Sitzung der Untertafel unter Vorsitz des Vertrauensmannes des Königs, des *personalis*, gut vorbereitet durchführen zu können. Die in diesen Vorbereitungssitzungen mit Mehrheit verabschiedeten Vorschläge wurden in der Regel auch im Plenum der Untertafel gebilligt. Die Stände bestellten in ihren Sitzungen gelegentlich prozessuale Einzeldeputationen bzw. Ausschüsse zur inhaltlichen Vorbereitung oder zu Abfassungsarbeiten sowie Landesausschüsse (*regnicolaris deputatio*) zur Erfüllung anfallender Kodifikationsaufgaben.

Die Beratungen der Reichstage verliefen nach einer fest geregelten Ordnung. Hausregeln bezüglich der Diätsitzungen – obwohl

¹⁰ Art. 25 von 1495

es Versuche gab (wie z.B. der Plan von Miklós Esterházy im Jahre 1638) –, wurden bis zum repräsentativen Reichstag 1848 nicht verabschiedet.

Zum Thema der Reichstage (so auch zu den Gesetzen) konnten sowohl der König als auch die Mitglieder des Reichstags Vorschläge unterbreiten, natürlich in unterschiedlicher Form.

Die Eröffnung des Reichstags erfolgte mit der Übernahme der königlichen Vorlagen (*propositiones regiae*), in denen der König das von ihm erwünschte Gesetzgebungsprogramm des einberufenen Reichstags umriss. Die Komitate, die freien privilegierten Gebiete und die freien königlichen Städte formulierten gleichzeitig mit der Wahl ihrer Ablegaten ihre Anweisungen für die Ablegaten (*instructio*) und fassten ihre Beschwerden und Wünsche (*gravamina et postulata*) zusammen. Die Stände setzten die Abhilfe ihrer Beschwerde häufig als Bedingung des Beginn der Verhandlungen. Außer den in den königlichen Propositionen festgehaltenen Beschwerden und Wünschen konnten auch sonstige Fragen behandelt werden, die im Verlaufe der Beratungen auftauchten. Falls die Zeit ausreichte, wurden sie auf die Tagesordnung gesetzt. Die Abfolge der Gegenstände in den Verhandlungen war in der Regel an die Propositionen gebunden.

Die Beratungen fanden in den Tafeln getrennt statt. Die Sprache der Beratungen war vor dem 16. Jahrhundert vermutlich überwiegend Ungarisch. Eine große Änderung brachten in dieser Hinsicht das 17. und 18. Jahrhundert, als gleichzeitig mit der Erscheinung der Vertretung durch Ablegaten die lateinische Sprache Fuß fasste. Die Forscher der ungarischen Staatssprache betonen aber ausdrücklich, dass die ungarische Sprache in den Beratungen nie völlig ausgeklammert werden konnte. Die Begrüßungsworte in den Tafeln, manchmal sogar die Begrüßung des Königs, wurden auf Ungarisch vorgetragen, denn es war eine gewohnte Geste der Könige, dass sie die Stände auf Ungarisch begrüßten. Mehrere Aufzeichnungen bezeugen, dass in den Diskussionen auf der Diät sogar die hohen Adeligen auf Ungarisch polemisierten. Die Stimmen waren ursprünglich auch in der Untertafel pro Kopf aufgeteilt. Mit der Zunahme der Zahl der freien königlichen Städte setzte der niedere Adel das Prinzip durch, dass die Ablegaten der Städte eine

einzigste Stimme (*votum curiale*) haben. Die Stimmen wurden nicht gezählt, sondern „auf die Waage gelegt“, d. h. ein entscheidendes Gewicht hatte „das *Votum* des wohlhabenderen und nüchterneren Teils“. Den Aبلغaten wurde das Wort übrighens in der Reihenfolge ihrer Meldung (ihres Aufstehens) erteilt. Die Stände achteten peinlich darauf, dass die Freiheit des Wortes durch nichts beeinträchtigt wurde, und in dieser Frage vertraten sie auch dem Hof gegenüber immer einen einheitlichen Standpunkt.

Der in der Untertafel verabschiedete Entwurf wurde der anderen Tafel als Botschaft (*nuncium*) vorgelegt, wo die Diskussion darüber eröffnet wurde. Der konsensuale Text, ausgereift als Ergebnis der von dem hohen Adel gesandten Rückbotschaft (*renuncium*) (gegebenenfalls mehrere Botschaftsaustausche) oder in den gemischten Sitzungen, wurde in einer Adresse (*repraesentatio*) abgefasst und dem König übersandt. Dieser reagierte auf die Entscheidung mit seinem Beschluss (*resolutio*), der entweder eine Billigung war oder er regte die Stände eventuell zu erneuten Beratungen an, in diesem Fall begann alles von vorne. Wenn die Antwort des Herrschers günstig ausfiel, folgte die *concentratio*, die endgültige Festlegung des Textes und seine Teilung in Artikel, unter Mitwirkung einer Abstimmungskommission (früher die *Protonotare*) und der Vertreter der Kanzlei. Der Beschluss des Reichstags wurde erst nach der *Sanktionierung* durch den König zum Gesetz erhoben, aber er erlangte seine volle Gültigkeit erst nach der Veröffentlichung. Die Sanktionierung erfolgte nach festen Vorschriften. Neben der Unterschrift des Königs musste das Dokument mit dem Gesetzestext auch mit dem größeren königlichen Siegel versehen werden, und es musste im Rahmen der bei der Eröffnung der Reichstage üblichen Zeremonien den Ständen überreicht werden. Als Veröffentlichung der Gesetze galt anfangs die Verlesung der Artikel in der Versammlung, später wurde dies durch die Gewohnheit ergänzt, das Gesetz an die Komitate und königlichen Städte zu verschicken.¹¹

¹¹ BENDA, Kálmán – PÉTER, Katalin: *Az országgyűlések a kora újkori magyar történelemben* (Reichstage in der ungarischen Geschichte in der Frühneuzeit) Budapest, 1987. FRÁKNÓI, Vilmos: *A magyar országgyűlések története*. (Geschichte der ungarischen Reichstage) Budapest, 1874. GERICS, József: *A korai*

Den Höhepunkt der Entwicklung der Gesetzgebung im 18. Jahrhundert stellte die Verfügung der Artikel von 1790 über die Gesetzgebungsgewalt dar, der die Ständeversammlung enthielt. Darin heißt es: „Die Gewalt, in Ungarn und in den angeschlossenen Teilen Gesetze zu erlassen, aufzuheben und auszulegen, steht unbeschadet der Verfügung in Art. VIII. von 1741 dem gesetzlich gekrönten Fürsten und den gesetzlich versammelten Kollegien und Ständen zu, außer ihnen darf sie niemand ausüben.“¹²

4. Die Trennung der Rechtszweige (und dementsprechend das Erscheinen der Versuche zur Kodifikation) ist in der ungarischen Rechtsgeschichte eine ziemlich späte Erscheinung. Die Trennung und Abgrenzung von Rechtsnormengruppen, also die Entfaltung der Rechtszweige steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Rechtswissenschaft, mit den Bedürfnissen der Rechtsdogmatik, mit der Entfaltung der Lösungsmethoden für theoretische und praktische Fragen. Die Rechtswissenschaft trat erst im 17. und 18. Jahrhundert mit der Absicht der Systematisierung und der Schaffung einer Ordnung auf. Der Unterricht an der Universität konnte im 17. Jahrhundert aufgenommen werden, in der Praxis wurde die Trennung der Artikel in privatrechtliche bzw. öffentlich-rechtliche Rechtsnormen erst viel später für wichtig erachtet. „... *die organische Zusammengehörigkeit dieser beiden Rechtsgebiete ist bis zum Sieg der kapitalistischen Produktionsverhältnisse nicht unterbrochen worden.*“¹³ Das öffentliche Recht des Mittelalters (besonders in der Epoche mit feudaler Auffassung) wurde wegen Teilung der öffentlichen Gewalt in der Regel als Privatrecht behandelt. Die

rendiség Európában és Magyarországon. (Das frühe Ständewesen in Europa und in Ungarn) Budapest, 1987. KÉRÉSZI, Zoltán: Rendi országgyűléseink tanácskozási módja. (Beratungsmethoden des ungarischen Reichstags) Kassa, 1925. MEZEY, Barna: *A Rákóczi-szabadságharc országgyűlései.* (Reichstagsversammlungen des Rákóczi-Freiheitskampfes) Budapest, 1981. TRÓCSÁNYI, Zsolt: *Az erdélyi fejedelemség korának országgyűlései* (Reichstags in Transylvanien in der Zeit des Fürstentums) Budapest, 1976.

¹² Gesetzartikel 12 vom Jahr 1790

¹³ BÓNIS György: *Középkori jogunk elemei.* (Elemente unseres Rechts im Mittelalter), Budapest 1972. 67. (In Folgenden: BÓNIS 1972.)

öffentlichen Rechte gerieten oft in Privatbesitz und wurden dementsprechend behandelt. Das Recht auf Herrschaft wurde z.B. zum Recht einer Familie, und der Staat wurde nach dem Tod des Familienoberhauptes als Privatbesitz unter den Familienmitgliedern aufgeteilt. Unter einem privaten Rechtstitel (Kauf, Pfand, Erbschaft, Vertrag) konnten wichtige öffentliche Rechte erworben werden. Das Privatrecht wurde häufig zum öffentlichen Recht, durch den Grundbesitz kam es mit der Verwaltung, mit der Rechtsprechung, sogar mit dem Recht auf militärische Gewalt und mit der Pflicht des Dienstes in Berührung. Kriminalangelegenheiten wurden mit privatrechtlichen Mitteln erledigt, bzw. Straftaten wurden mit privatrechtlichen Rechtsfolgen sanktioniert. Wie bekannt, begann die Aufspaltung des Rechtssystems in Rechtszweige im kontinentalen Recht des Mittelalters mit der Abspaltung des öffentlichen Rechts. Die Differenzierung und die Entstehung von Rechtszweigen aus dem einheitlichen *Terrenum* des praktischen Rechts begann im engeren Sinne erst mit der Entfaltung des öffentlichen Rechts (Verfassungsrechts). Die Keime des späteren, mit deutscher Bezeichnung Staatsrecht genannten Rechtszweigs wurden zwar in der Beschreibung der öffentlichen Gewalt, in der Präzisierung des Begriffs der Gesetzgebungsgewalt bereits im 13. und 14. Jahrhundert beschrieben, die Loslösung der weiteren Bereiche des öffentlichen Rechts ließ jedoch bis zum 18.-19. Jahrhundert auf sich warten. Die Unabhängigkeitsbestrebungen der Stände in Ungarn gegen die Habsburgische Einrichtung veranlassten sowohl die ungarische Seite als auch den Wiener Hof dazu, ihre öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu ordnen. Im Laufe der jahrhundertelangen politischen und rechtlichen Kämpfe kristallisierte sich auch die 1790 in Form eines Gesetzes angenommene ungarische Ständeversammlung aus. Die Verwaltungsreformen des aufgeklärten Absolutismus und der im Anschluss daran Fuß fassende Begriff der Polizei, das Verwaltungsrecht oder die Versuche zur Kodifizierung des Strafrechts um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, das Selbstständigwerden der Organisation und der prozessualen Regeln der Rechtsprechung weisen auf die Differenzierung des öffentlichen Rechts hin. Die Gestaltung des Privatrechts als eigener Rechtszweig nahm ihren Anfang mit der Entfaltung der im weiteren Sinne zum öf-

fentlichen Recht gehörenden Rechtszweige. Die Formulierung des Privatrechts als selbstständiger Rechtszweig ist jedoch schon Teil der ungarischen Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts.¹⁴

Ein typischer Zug der Entwicklungsgeschichte der ungarischen Verfassung ist, dass in der Zeit von der Gründung des christlichen Staates bis zur bürgerlichen Umwälzung unterschiedliche Verfassungsmodelle (und dementsprechend auch unterschiedliche rechtliche Konstruktionen und Regelungen) parallel existierten. Das Ständewesen als Formation folgte nicht dem Feudalsystem, denn unter den von Anfang an präsenten ständischen Verhältnissen tauchten noch gewisse feudale Züge auf. Der Absolutismus konnte das Ständewesen nie ablösen, er konnte es durch seine diktatorischen Versuche nur zeitweise beeinflussen oder gewisse Elemente des Ständestaates und -rechts gelegentlich verändern, die dann aber weiterlebten.

¹⁴Die wichtigsten Lehr- und Handbücher zur ungarischen Rechtsgeschichte und Rechtsentwicklung: BÉLI, Gábor: *Magyar jogtörténet – a tradicionális jog* (Ungarische Rechtsgeschichte – das traditionelle Recht), Pécs – Budapest 1999. BÓNIS, György - SÁRLÓS, Márton: *Egyetemes állam- és jogtörténet* (Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte), Budapest 1957. CSIZMADIA, Andor - KOVÁCS, Kálmán - ÁSZTALOS, László: *Magyar állam-és jogtörténet* (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte), Budapest 1972. ECKHART, Ferenc: *Alkotmány és jogtörténet* (Verfassung und Rechtsgeschichte), Budapest 1946. ECKHART, Ferenc - BÓNIS, György: *Magyar állam- és jogtörténet* (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte), Budapest 1956. HAJNIK, Imre: *Magyar alkotmány és jog az Árpádok alatt* (Ungarische Verfassung und Recht während der Árpádenzeit), Pest 1872; HORVÁTH, Pál: *Általános jogtörténet* (Allgemeine Rechtsgeschichte), Budapest 1991; KAJTÁR, István: *Egyetemes állam- és jogtörténet* (Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte), Pécs-Budapest 1999. MEZEY, Barna (Hrsg.): *Magyar alkotmánytörténet* (Ungarische Verfassungsgeschichte), Budapest 1999. MEZEY, Barna (Hrsg.): *Magyar jogtörténet* (Ungarische Rechtsgeschichte), Budapest 1999. RÁCZ, Lajos (Hrsg.) *Egyetemes állam- és jogtörténet* (Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte), Budapest 1998; PAULER, Tivadar: *A jog- és államtudományok encyclopaediája* (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften), Pest 1865. RUSZOLY, József: *Európa jogtörténete* (Europas Rechtsgeschichte), Budapest 1996; SZABÓ, Imre. (Hrsg.): *Állam- és jogtudományi enciklopédia I-II* (Enzyklopädie der Staats- und Rechtswissenschaften I-II), Budapest 1980.

Der in den zentralen Regionen Europas entwickelte und geltende Feudalismus und das feudale Recht entfalteten ihren Einfluss in den Randgebieten wenig oder kaum. Die Gesellschaften, die sich später, oft mit einem jahrhundertelangen Abstand erst im 11. oder 12. Jahrhundert der zentralen Entwicklung anschlossen, fanden schon eine Institution des sich auflösenden Feudalismus vor, doch auf ihr System übte das in Entstehung begriffene Ständewesen eine größere Wirkung aus. Ähnlich war es in Ungarn, wo im 11-12. Jahrhundert nur ein typisches Element des Feudalismus entstand: die Privatheit zwischen dem König und seinen Familienmitgliedern. Es fehlten aber das Vertragsverhältnis, das Gleichgewicht zwischen Dienstleistung und Gegenleistung, die spezielle Freiheit und Stellung der Vasallen, das Moment der gegenseitigen Treue, das System der enteigneten Rechte der Herren und die sachlichen Bezüge der Feudalverhältnisse. Offensichtlich konnte das Feudalrecht mangels Feudalismus als Grundlage weder entstehen noch nach westlichem Muster sich verbreiten. Gewisse Spuren der feudalen Verhältnisse können aber in der mit dem ständischen Gedanken zusammen lebenden, sich im 13. Jahrhundert entfaltenden Institution der kirchlichen Adelligen (*praedialis*) und im Rahmen der Familiarität, die ihre Blütezeit im 14. Jahrhundert erlebte und später an Bedeutung verlor, gefunden werden.

5. Im Zuge der Gründung und Stärkung des ungarischen christlichen Staates zogen die ungarischen Herrscher neben den politischen und militärischen Beratern, Bekehrern und Kirchenorganisatoren auch die Juristen zur Hilfe heran. Einen großen Teil der von der europäischen Gemeinschaft der christlichen Staaten gestellten (politischen, ideologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen) Bedingungen eines Anschlusses machte die Voraussetzung der Rechtsharmonisierung aus. Die Verstaatlichung des anfänglichen Rechts und die Adaptation der europäischen Rechtsinstitute machten eine Übernahme zahlreicher Regeln des europäischen Rechts notwendig. So wurden das *ius commune*, das byzantinische Recht, das Kirchenrecht, das römische Recht und zahlreiche Normen der germanischen Rechte Bestandteile des ungarischen Rechts.

Das *ius commune* war im Prinzip bis zur bürgerlichen Umwälzung in Ungarn eine Rechtsquelle, obzwar mit anderen Akzenten. Bis zum 16. Jahrhundert konnten die Gerichte frei aus der europäischen Praxis des *ius commune* schöpfen, obwohl zwischen dem schwer kennenzulernenden *ius commune* und dem heimischen *consuetudo* deutliche Spannungen entstanden. Nach dem 16. Jahrhundert wurde die ungarische Anwendung des *ius commune* von politischen Gesichtspunkten beeinflusst. Nachdem die Habsburger den Thron bestiegen hatten, planten sie die kräftige Einengung der ungarischen Souveränität. In den Augen der Stände war deshalb das Recht des Deutsch-Römischen Reiches (das Recht des Kaisers, d.h. das *ius imperiale*) das *ius commune*. Seine Akzeptanz und Anwendung bedeutete in den Augen der Zeitgenossen eine Aufgabe der eigenen Selbstständigkeit und die Anerkennung der Überlegenheit des Kaisers. Damit wurde der Einfluss des *ius commune* in Ungarn kräftig eingeschränkt. Das früher auch von István Werbőczy akzeptierte *ius commune* wurde von den Verfassern des *Quadrupartitum* als das Recht des Kaisers eingestuft und als solches wurde es in Ungarn für ungültig gehalten. Die Gesetzgebung verweigerte entschlossen, das *ius commune* zu übernehmen, die Rechtswissenschaft wies die Akzeptanz der Rezeptionstätigkeit zurück. Die Interpretation verblieb bei den Gerichten, die zeitweise die Regeln des gemeinsamen europäischen Rechts anwendeten, aber nie mit der Bezeichnung *ius commune*, sondern sie beriefen sich auf als alte Gesetz, als die alte Gewohnheit. So zeugen die Urteile von der Übernahme einiger europäischen Sätze und Rechtsnormen.¹⁵

Im 9. Jahrhundert gab es in den byzantinischen Quellen vermehrt Aufzeichnungen über die Ungarn. Die ungarischen Stämme tauchten mal als Gegner, mal als Verbündete des byzantinischen Reichs auf. Die anfängliche, hauptsächlich militärische Beziehung entwickelte sich später zu einer traditionellen Beziehung. Im 12.

¹⁵FÖLDI, András - HAMZA, Gábor: *A római jog története és institutioi* (Geschichte und Institute des römischen Rechts), Budapest 1999 (In Folgenden: FÖLDI-HAMZA 1999.); ZLINSZKY, János: *Ius privatum. A római magánjog története* (Geschichte des römischen Privatrechts), Budapest 1998; MEZEY, Barna (Hrsg.): *Magyar jogtörténet* (Ungarische Rechtsgeschichte), Budapest 1999.

Jahrhundert endete die Zeit der abenteuerlichen Feldzüge, somit änderte sich auch der Charakter der Beziehung zu Byzanz. Nach den Feldzügen der Landnahme bekehrten sich einige ungarischen Stammesfürsten zum Christentum in Byzanz, es kamen christliche Bekehrer und Kirchenorganisatoren aus dem Orient ins Land. Die gelegentlichen Kontakte entwickelten sich zu ständigen, staatlichen, letzgens zu dynastischen Beziehungen. Der politische Kontakt zwischen Ungarn und dem byzantinischen Reich begründete einen gewissen Einfluss auch auf das ungarische Recht ¹⁶

Im Bereich des öffentlichen Rechts scheint es sicher zu sein, dass die Designation des Fürsten und später des Herrschers, die Ordnung der Seniorität, die Auswahl, die Vorstellung, die Designation, die Wahl und die Bekräftigung bzw. die sakrale Salbung in der ungarischen Staatsorganisation nach dem byzantinischen Muster gestaltet wurden. Zlinszky János sieht die Verkörperung des byzantinischen Charakters der ungarischen Königswürde auch in der Abhängigkeit, mit der der ungarische König – im Gegensatz zum europäischen Usus – die Aufsicht über die hohen kirchlichen Würdenträger für sich behielt. Statt der westlichen feudalen Auffassung und Hierarchie war eine traditionelle römische, zur Zeit der christlichen Staatsgründung für Byzanz typische Treue zur Krone kennzeichnend. Die Befreiung der Diener durch ein Testament, das Verbot der Wiederverheiratung des wegen Ehebruch beschuldigten Menschen, die Zulassung der erneuten Eheschliessung des unschuldigen Partners, die Akzeptanz der Eheschliessung der Priester – weisen alle auf die byzantinische Praxis hin. Die Besizentnahme, das Quartalitium und das Witwenrecht wurden wahrscheinlich auch durch die byzantinischen Kontakte ins ungarische Recht übernommen. Einige Forscher halten die Lehren des Kaisers Basilius Macedo an seinen Sohn Leo für das Vorbild der Ermah-

¹⁶ ZLINSZKY, János: *A magyar jogrendszer kezdetei* (Die Anfänge der ungarischen Rechtsordnung) In.: *Jogtudományi Közlöny* 1996/7-8., Magyar Tudomány 1956/8.; ZLINSZKY, János: *A magyar jog tradicionálisan európai jog* (Das ungarische Recht ist ein traditionelles europäisches Rechts) In.: *Jogtudományi Közlöny* 1995/1.

nungen von István dem Heiligen, während andere wiederum die westlichen Königsspiegel für deren Quelle halten.

Die bis zum 13. Jahrhundert aktiv gepflegten Beziehungen zu Byzanz, welche den westlichen christlichen Beziehungen um ein Jahrhundert voraus waren, hinterließen deutliche Spuren im ungarischen Rechtsleben. Der Anschluss an den Westen und der Einfluss des christlichen Europas konnten nicht verhindern, dass der byzantinische Einfluss dennoch zur Geltung kam. Die ungarischen hohen Adeligen wählten 1172 denjenigen Prinzen zum König des Landes, der in Byzanz lebte und aufwuchs, und der später als Béla III. in die ungarische Geschichte einging, die ungarische amtliche Schriftlichkeit begründete und unter dessen Herrschaft der erste ungarische glaubwürdige Ort, das Kapitel zu Veszprém seine Tätigkeit aufnahm. Durch die byzantinischen Beziehungen konnte auch der mittelbare Einfluss des römischen Rechts im ungarischen Recht zur Geltung kommen¹⁷

Der Einfluss des Kirchenrechts (*ius canonicum*) auf das in die christliche Gemeinschaft Europas eingetretene Ungarn, wo die politische und rechtliche Umgestaltung von kirchlichen Beratern umgesetzt wurde, ist unbestritten. Die enge Kooperation zwischen der Kirche und dem ungarischen Staat und ihre partnerschaftlichen Beziehungen zueinander gestalteten das Zusammenleben des weltlichen Apparats und der Kirchenorganisation, des weltlichen und des kirchlichen Rechts friedlich. Das Kirchenrecht betraf nicht nur die internen Verhältnisse der Kirche, sondern auch zahlreiche private Verhältnisse der Christen: es regelte einige Bereiche der Familie, der Ehe, des Vermögensrechts und des Erbrechts. Das Kirchenrecht, obwohl es ein typisches und bestimmendes Element des Mittelalters war, kam nie und nirgendwo so weit wie das römische Recht, dass es das heimische Recht in den Hintergrund hätte drängen können. *„Im Gegenteil: es hat das Recht der betreffenden Nation immer in Ehren gehalten, es kam mit dem örtlichen Rechtsleben*

¹⁷MORAVCSIK, Gyula: *Az Árpád kori magyar történet bizánci forrásai* [Die byzantinischen Quellen der ungarischen Geschichte der Árpádenzeit], Budapest 1988, MEZEY, Barna (Hrsg.): *Magyar jogtörténet* (Ungarische Rechtsgeschichte) Budapest 1999.

*überall friedlich aus, so sehen wir auch im ungarischen Gebiet die partikulare Entwicklung des Kirchenrechts.“*¹⁸ Das Kirchenrecht erhob Anspruch auf Einfluss in Bereichen, wo die weltliche Macht mit kleinen Zugeständnissen auf ihre Anwesenheit verzichten konnte; es beanspruchte für sich lediglich eine ergänzende Rolle.

So hatte es z.B. im ungarischen Recht im Bereich der Ehe und der Familie, die Personen betreffend bei Bestimmung des Alters und bei der Bezeichnung der Verwandtschaft, bei der Festlegung einiger Bezüge des Erbrechts, im Bereich des Strafrechts oder bei Verfahren bezüglich der Moral und der Ehre (Fälschung, falsche Zeugenaussage, Meineid) eine Rolle. In diesen Bereichen wurde es Teil des Landesrechts. Die kirchlichen Rechtskundigen, die sich die Elemente des Kirchenrechts an europäischen Universitäten angeeignet und mit nach Ungarn gebracht hatten, garantierten seine Effizienz. Die Stabilität des Rechts wurde auch durch die Stabilisierung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstützt. *„Mit der ungarischen Staatsgründung erlangte die – noch primitive – kirchliche Gerichtsbarkeit das Bürgerrecht, und in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts fand sie ihren nachhaltigen Organisationsrahmen in den Heiligen Stühlen der Vikare. Das Kirchenrecht wurde also von Gerichten angewendet, die über fürchterliche Zwangsmittel (interdictum, Exkommunizieren, weltlicher Stand) verfügten ... während das Kennenlernen des Privatrechts die Privatsache einer Handvoll Wissenschaftler blieb. Deshalb wurde die Geltung des Kirchenrechts im Prinzip trotz der seit Zsigmond häufig stark kirchenfeindlichen Schritte nie in Frage gestellt...“* Dieses Forensystem der Gerichtsbarkeit ermöglichte, dass in einer Zeit, als in der ungarischen Rechtspraxis immer mehr weltliche Rechtskundige (sog. Praktiker) erschienen, die die Bastionen des heimischen Rechts gegen das europäische Recht und die Rezeption des römischen Rechts schützten, das Kirchenrecht „seine feste Position behielt“. Das Kirchenrecht vereinigte in sich zahlreiche Elemente des

¹⁸ ILLÉS József: *Bevezetés a magyar jog történetébe. A források története.* [Einführung in die Geschichte des ungarischen Rechtes. Die Geschichte der Quellen.] Budapest 1910 Verlag Rényi Károly, S. 239 (In Folgenden: ILLÉS 1910)

römischen Rechts, wodurch es zum Mittel der Einbürgerung einiger Institutionen des römischen Rechts wurde. Es konnte aber die Vermittlung der kodifizierten Rechtsmaterie von Iustinianus nicht übernehmen.¹⁹

Das Recht Ungarns, das in die europäische Gemeinschaft der christlichen Staaten eintrat, wurde Teil des kontinentalen Rechts, dessen Grundlagen das römische Recht darstellte. Trotz dieser Tatsache unterblieb in Ungran – abgesehen vom teilweisen und indirekten Einfluss der mittelbaren und vermittelnden Quellen – die Rezeption des römischen Rechts bis zur bürgerlichen Umwälzung. Die Grundlagen der Rezeption des römischen Rechts in Europa wurden vom Dualismus der barbarischen Volksrechte und des römischen Rechts gelegt. Das römische Recht, das überleben konnte, weil es die Ära der barbarischen germanischen Stämme und die gutgemeinte Neutralität der Stammesoberhäupter ausgenutzt hatte, besiegte die lokalen Rechte als existierendes, geltendes Recht am kardinalen Punkt der wirtschaftlichen Entwicklung, nahm die ihm gebührende Stelle ein und wurde zum wichtigsten Regelungsfaktor des Kontinents. Das entwickeltere und stärkere besiegte das schwächere, anfänglichere Recht.

Die Ungarn, die im Karpatenbecken ihr Land nahmen, fanden nicht einmal die Spuren des einstigen römischen Rechts. „... *Das Recht der erobernden Ungarn brauchte nicht mit einem viel entwickelteren Rechtssystem zusammenzustoßen. Schon hier finden wir eine wichtige Ursache dafür, dass die Rezeption des römischen Rechts bei uns nicht so vor sich gehen konnte wie im Westen. Das Recht des hier angetroffenen Volkes zwang durch seine Vollkommenheit die Ungarn nicht dazu, es zu akzeptieren. Darin sehen wir eine Ursache des Ausbleibens der Rezeption.*“²⁰ Das Gewohnheitsrecht, das das mittelalterliche ungarische Recht aus dem anfänglichen Recht entwickelte, entwickelte sich bis zum 15. Jahrhundert (als die Modernisierung des Rechts mit Hilfe des römischen Rechts

¹⁹ BÓNIS 1972, BÓNIS, György: *A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon*. (Der Juristenstand in Ungarn vor Mohács [1526]), Budapest 1971. ILLÉS, 1910. FÖLDI - HAMZA, 1999.

²⁰ ILLÉS 1910, S. 232

auch in Ungarn auf die Tagesordnung gekommen wäre) zu einem festen landesweiten Rechtssystem, das im Stande war, jeglichen Versuchen in dieser Richtung Einhalt zu gebieten. Laut György Bónis fehlte es im Lande wegen der Eigentümlichkeiten der juristischen Ausbildung an Juristen, die das römische Recht gekannt, vertreten und in das ungarische Recht integriert hätten. Die „Praktiker“ (weltliche Juristen, die das heimische Rechtsleben beherrschten und in der Praxis der ungarischen Rechtsprechung aufwuchsen) organisierten statt der Übernahme des römischen Rechts den Bau einer festen Schutzmauer für das heimische Recht. Als Ergebnis davon *„kann man vor allem, wenn man den Einfluss des römischen Rechts und des Kirchenrechts vor Mohács zusammenfassend darstellen will, das Fehlen jeglicher Rezeption des römischen Rechts beobachten, sogar das Fehlen einer ‚theoretischen‘ Übernahme... Es genoss hohes Ansehen, aber es wurde nicht als ein geltendes System angesehen.“*²¹

Der Einfluss des römischen Rechts ist im ungarischen Recht bis zum 16. Jahrhundert nur in Spuren zu finden, in einigen unklaren Hinweisen auf Prinzipien des römischen Rechts, in einigen terminologischen Bezügen. Die Fachleute mit Universitätsabschluss konnten ihre Kenntnisse auf Blättern von Formelbüchern und in Begründungen von Gerichtsurteilen anwenden. Einzelne Begriffe des römischen Rechts erschienen zwar im juristischen Wortgebrauch, in der Terminologie, hin und wieder erschienen vereinzelt auch theoretische Sätze. Diese hatten aber meist nur eine formale Bedeutung. So wurde z.B. im ungarischen Recht der Árpádenzeit (11-13. Jh.) der Ausdruck ‚iudicium‘, aber in der Bedeutung ‚Gottesgericht‘ verwendet. Auch ‚edictum‘ kommt vor, aber als Synonym zu ‚statutum‘. Sätze des römischen Rechts tauchten in theoretischen Grundlegungen, aber nicht als Institutionalisierung des römischen Rechts auf, sondern als Begründung zum feudalistischen Recht, um das Ansehen zu erhöhen. Solche Stellen waren z.B. die Entfaltung der Theorie der Machtübertragung, die Begründung der öffentlich-rechtlichen Macht des Herrschers, die Lehre vom organischen Staat. Umsonst war die Auslegung einiger

²¹ BÓNIS, 1972., S. 107.

Begriffe des römischen Rechts (wie auch die der Notwehr im Tripartitum) präzise und klar, sie fanden in der Gerichtspraxis keine Anwendung.

István Werbőczy, der Verfasser des Tripartitums, hat, um seine Bewandertheit im römischen Recht glänzen zu lassen, einige Lösungen angewendet, die an das römische Recht erinnerten. So machte er einen misslungenen Versuch, das Dreiersystem des ungarischen Rechts: Personen – Sachen/Angelegenheiten – Aktionen zur Geltung zu bringen, allgemeine Begriffe und Rechtsgrundsätze formal zu übernehmen, einige Bezüge der juristischen Terminologie zum römischen Recht anzuwenden. Die mäßig zunehmende Wirkung des römischen Rechts im dreigeteilten Ungarn war vor allem der immer stärkeren universitären Bildung zu verdanken. Die Vermittlerrolle des österreichischen Rechts kann auch nicht geleugnet werden. In Wirklichkeit war aber die in der Befestigung des Gewohnheitsrechts gespielte Rolle des Tripartitums viel stärker als diese Tendenzen. „Umsonst versuchten die ungarischen Humanisten, János Honterus, János Baranyai Decsi und János Zsámboki im 16. Jh. wenigstens eine teilweise Rezeption des Corpus Iuris durchzusetzen, die vom Tripartitum geschaffene Mauer konnte nicht durchbrochen werden.“²² Die niedrige wirtschaftliche Entwicklungsstufe der ungarischen Gesellschaft und die Verlangsamung der Entwicklung der Warenproduktion bedurften nicht unbedingt einer feinen Regelung durch das römische Recht. Es mussten lange Jahrhunderte verstreichen, bis das römische Recht aus der Sphäre der Rechtswissenschaft hervortrat und Teil der Praxis wurde.²³

Ungarn führte als Folge der politischen Entscheidung über die Gründung des christlichen Staates das europäische Modell der Gesellschaft, des Staates, des Rechts, der Ideologie und der Wirtschaft ein. Die Übernahme des europäischen Modells, das ein Ergebnis der germanischen Staats- und Rechtsentwicklung war, garantierte zugleich die Wirkung des lebendigen germanischen Rechts. Die-

²² PÓLAY, Elemér: A római jog Magyarországon. In: BRÓSZ, Róbert - PÓLAY, Elemér: *Római jog* (Römisches Recht), Budapest 1972, S 93. (In Folgenden: PÓLAY 1972.)

²³ PÓLAY 1972 S 92-94. ILLÉS, 1910; 235.

ser Einfluss wurde durch die wichtige Rolle der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den deutschen Staaten, die sich auch aus der geographischen Lage ergaben, verstärkt, wie auch das Expansionsprogramm der deutschen Außenpolitik nach Mitteleuropa und die Herrschaft der Habsburger in Ungarn. Die wichtigsten Zielpunkte der Peregrination, die beliebten Aufenthaltsorte der wissbegierigen ungarischen protestantischen Studenten waren die deutschen Universitäten. Die nach dem Universitätsstudium heimgekehrten Studenten machten ihre Kenntnisse unmittelbar in der Praxis nutzbar, was das Eindringen der deutschen juristischen Auffassung begründete. Imre Hajnik sah die wichtigsten Züge des Einflusses in den prozessrechtlichen Instituten des ungarischen Mittelalters und in den starken germanischen Grundlagen der Anjou-Beziehungen. Die privilegierte Behandlung der auch Ungarn betreffenden europäischen Hospesbewegung und die Privilegen der ungarischen königlichen Macht, die die Ansiedler mit Freundschaft aufnahm, haben die Anwendung der eigenen Rechte der deutschen Bürger, die Städte gründeten, sichergestellt. Das städtische Bürgerrecht in Ungarn sowie der größte Teil des Bürgertums, sind teilweise deutschen Ursprungs. Die starke Wirkung der österreichischen Gesetzgebung, die auf die Schlacht bei Mohács folgte, ist auch nicht zu unterschätzen. All das zusammen ergab die Stärkung der deutschen Bezüge des ungarischen Rechts, und auch später, bei der Entfaltung der Kodifikationsarbeiten, in Folge des analogen Systems der Institutionen, wurde das deutsche Modell berücksichtigt.²⁴

²⁴ HAJNIK, Imre: *A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád- és vegyes-házi királyok alatt.* (Das ungarische Gerichtssystem und die Prozessrechte in der Zeit der Dynastie von Árpaden und der Königen aus verschiedenen Herrscherhäusern) Budapest 1899. GÖNCZI, Katalin: *Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht,* Frankfurt am Main, 1997. LADÁNYI, Erzsébet: *Az önkormányzat intézményei és elméleti alapvetése az európai és hazai városfejlődés korai korszakában.* (Institutionen und theoretische Grundlegung der Selbstverwaltung in der Frühzeit der europäischen und ungarischen Stadtentwicklung) Budapest, 1976. MOLLAY, Károly: *Das Ofner Stadtrecht.* Budapest, 1959. KIRÁLY, János: *Pozsony város joga a középkorban.* (Das Pressburger Stadtrecht im Mittelalter) Budapest, 1894.

GESETZESVORBEREITUNG IN UNGARN ZUR ZEIT DES DUALISMUS

(Die Rolle der Regierung in der Gesetzgebung)

In der 1867 entstandenen Doppelmonarchie Österreich-Ungarn war die ungarische Staatsform die parlamentarische Monarchie, mit dem König an der Spitze. Dualismusforscher betonen häufig, dass es hier um ein sehr „starkes“ Königtum ging, da die in Rechtsnormen verankerten bzw. tatsächlich ausgeübten Befugnisse des Königs Franz Josef, die den in den konstitutionellen Monarchien der ersten bürgerlichen Staaten realisierten Herrscherrechten nahestanden. Die in Gesetzen verankerten Staatsbürgerrechte und die gesetzlich festgelegten Befugnisse der Staatsorgane schränkten zwar die Machtvollkommenheit des Monarchen ein, dies jedoch unbeschadet der Tatsache, dass der Herrscher über dem Parlament steht.¹ Diese Situation entstand durch die besondere Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen, indem die „gemeinsamen“ Angelegenheiten von den eigenen, „internen“ Staatsangelegenheiten und Befugnissen getrennt wurden. Auch die Teilung des Parlamentarismus war ein Ergebnis der im Zuge des Ausgleichs festgelegten Struktur. Die bürgerliche Staatsverfassung verlangte die breite – sozusagen vollkommene – Durchsetzung des Parlamentarismus bezüglich der inneren Angelegenheiten, während bei den gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie das Gewicht auf der Exe-

¹ BIHARI, Ottó: *Összehasonlító államjog*. [Vergleichendes Staatsrecht] Budapest, 1967. S 84-85. Zum weiteren Vergleich der parlamentarischen und der konstitutionellen Monarchie (siehe): TAKÁCS, Imre: *A kormányformák*. [Die Regierungsformen] In: SCHMIDT Péter (Szerk/Hrsg) *Magyar alkotmányjog*. [Ungarisches Verfassungsrecht.] Budapest, 1976. S 228-229.

kutive, auf der Tätigkeit des Kaisers und Königs und der gemeinsamen Minister lag.² Der sich in den Delegationen manifestierende verkümmerte Parlamentarismus bedeutete keine Eindämmung der Macht des Monarchen: die sechzigköpfigen Delegationen waren nämlich nicht einmal dazu fähig, die Verantwortung der gemeinsamen Minister zu realisieren.³ Der vom österreichischen Reichsrat getrennt ins Leben gerufene ungarische Landtag befassten sich separat voneinander mit der Gesetzgebung der einzelnen Länder. Ungarn und Österreich bauten ihre Verwaltung voneinander unabhängig aus, sie hatten jeweils eine selbstständige Regierung. Es lohnt sich deshalb – um ein nennenswertes Ergebnis zu bekommen –, die Durchsetzung des Parlamentarismus im Hinblick auf die inneren Angelegenheiten zu untersuchen.

Eine Analyse des eigenartigen politischen Systems des Dualismus verspricht – scheinbar – in drei Richtungen nützliche Forschungsergebnisse. Das im Kreise ungarischer Geschichtswissenschaftler und Rechtshistoriker beliebteste und meistbearbeitete Thema ist die Beschreibung und Analyse der *öffentlich-rechtlichen Struktur* des zweipoligen (anderen Meinungen nach dreipoligen) Staates, also die Untersuchung der theoretischen und rechtlichen Grundlagen des Ausgleichs. Gegenstand der Arbeiten waren bisher vorrangig die Darstellung des internen Aufbaus und der Tätigkeit der Staatsorgane, sowie die Beschreibung der aus ihrer Rechtslage resultierenden Schwerfälligkeit und Widersprüchlichkeit, wie auch ihrer Beziehungen untereinander und zu den österreichischen Staatsorganen.⁴ Den Hintergrund für die oben genannten Analysen

² KOLOSSA, Tibor: A dualizmus államrendszerének kialakulása. In: HANÁK Péter (Szerk/Hrsg.) *Magyarország története 1849-1918*. [Entstehung des dualistischen Staatssystems. Die Geschichte Ungarns 1849-1918.] Budapest, 1975. S 135. (In Folgenden: Kolossa 1975.)

³ Eine eingehende Ausführung zur Frage in: KOMJÁTHY, Miklós: *A delegációk történetének problémái*. [Probleme der Geschichte der Delegationen.] Mánuskript. 1981.

⁴ „... Diese Arbeiten geben keine ausreichende Antwort auf die Fragen des Aufbaus und der tatsächlichen Betätigung des politischen Systems.“ Vgl.: HANÁK, Péter: *Magyarország az Osztrák-Magyar Monarchiában. – Tülsúly vagy függőség?* [Ungarn in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. –

kann eine andere Dimension der Untersuchungen liefern, nämlich die wissenschaftliche Analyse des *politischen Mechanismus*, der bisher lediglich von wenigen Autoren tangiert wurde. Im Zentrum dieser Analyse steht die Frage der Entstehung von politischen Entscheidungen. Natürlich muss man sich über die Schwierigkeiten einer vielseitigen Annäherung des Problems im Klaren sein, wie auch über die Notwendigkeit der gleichzeitigen Anwendung von geschichtlichen, rechtshistorischen, politikwissenschaftlichen und soziologischen Methoden.⁵ Schließlich bietet sich als drittes Forschungsgebiet das Herausfinden der tatsächlichen – nicht nur in den Rechtsnormen festgehaltenen, also vermutlichen – Wurzeln der *gesetzgeberischen und der Regierungsentscheidungen* an, sowie die Aufnahme der zwischen den Elementen des politischen Systems tatsächlich verlaufenden Grenzen, die zu verschwimmen scheinen. Die Untersuchung dieses letzten Themas, also der „Verhaltensweisen, Normen, Rollen und Organisationen (vor allem politische Parteien), die in den auf die Organisierung der Staatsmacht, auf die Lenkung des staatlichen Handelns, auf den Ausbau der Staatsorganisation und auf die Beeinflussung ihres Handelns gerichteten Bestrebungen erscheinen“⁶, und die gründliche Erforschung des in den Regierungsentscheidungen erscheinenden politischen Willens kann die Brücke zur weiteren Aufdeckung der Besonderheiten des

Übergewicht oder Abhängigkeit?] Budapest, 1975. S 315. (In Folgenden: HANÁK 1975)

⁵ Vgl. SARLÓS, Béla: *Közigazgatás és hatalompolitika a dualizmus rendszerében*. [Staatsverwaltung und Machtpolitik im dualistischen System.] Budapest, 1976. PÖLÖSKEI, Ferenc und RANKI György (Hrsg) *Magyar polgári államrendszerek*. [Bürgerliche Staatssysteme in Ungarn.] Budapest, 1981. Zusammenfassung der Ergebnisse der Rechtsgeschichtswissenschaft: CSIZMADIA, Andor (Szerk / Hrsg): *A dualizmus korának állam- és jogtörténeti kérdései*. [Staats- und rechtsgeschichtliche Fragen der Zeit des Dualismus.] In: *Jogtörténeti tanulmányok* II. Budapest, 1968. GERŐ, András: *Magyar polgárosodás*. [Ungarische Verbürgerlichung] Budapest, 1993. CSORBA László: *A tizenkilencedik század története*. [Die Geschichte des 19. Jahrhunderts] Budapest, 2000. S 190. KOZÁRI, Mónika: *A dualista rendszer*. [Das dualistische System] Budapest, 2005.

⁶ KULCSÁR, Kálmán: *A politika és a politikai rendszer. Szociológia*. [Die Politik und das politische System. Soziologie.] Budapest, 1979. S 58-59.

dualistischen politischen Systems sein. Auf diese Weise kann sie bei der genauen Abgrenzung der staatlich-politischen Organisationen, der mit ihnen verbundenen Normen und Rollen, bzw. der menschlichen Tätigkeiten, in denen diese erscheinen,⁷ eine Hilfe leisten. An diesem Punkt – bei der Entstehung von Entscheidungen der Regierung und des Gesetzgebers – besteht nämlich die breiteste Verbindung zwischen den organisatorischen Rahmen, also der Regelung einerseits, und der Erforschung von inhaltlichen (im Vergleich zur Organisation, zu den Normen als Formen) Fragen andererseits, die jedoch durch die politischen Kräfteverhältnisse bestimmt sind, wie beispielsweise die Analyse des sich in den Entscheidungen manifestierenden politischen Willens und der Tendenzen, der Druckmittel und der Durchsetzung von politischen Zielen. Hier wird es möglich, über die bloße Beschreibung von Befugnissen und Rahmenanalysen von Organisationen hinaus schon über den durch die Flexibilität oder eventuell die Unflexibilität der öffentlich-rechtlichen Struktur ermöglichten Spielraum und über die Gestaltung und Kanäle der Entscheidungen zu sprechen, die manchmal sogar die rechtlichen Möglichkeiten umgehen.

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, ein Segment des oben umrissenen Problemkreises, namentlich die auch an der Gesetzgebung sichtbare Situation, den Entwicklungsgrad und die Durchsetzungschancen des ungarischen Parlamentarismus zur Zeit des Dualismus, insbesondere die Rolle der Regierung in der Gesetzesvorbereitung und in der Gesetzgebung zu erforschen. Da der Umfang der vorliegenden Arbeit jedoch eingeschränkt ist, musste die Untersuchung auf ein einziges Jahr, auf 1867 reduziert werden. Das genannte Jahr zeigt ein eigenartiges Bild nicht nur wegen der allgemein bekannten Ereignisse, sondern auch deshalb, weil die politischen Ziele ziemlich klar zum Ausdruck gelangten und die Hauptlinien gut sichtbar waren. Dieses Jahr war eigentlich der Anfang der Anfänge, so konnten die raffinierten Methoden der Entscheidungsverfahren noch nicht entstanden gewesen sein. Die

⁷Vgl. KULCSÁR, Kálmán: *A politikai rendszer értelmzésének lehetőségai.* [Möglichkeiten der Deutung des politischen Systems.] In: *Állam és Igazgatás.* 1971, Nr. 11.

Entscheidungsstruktur steht uns deshalb ganz klar vor Augen. Unser Anliegen ist es also nicht, den Ausgleich aus Sicht der Historie, der Politik oder des öffentlichen Rechts zu analysieren, sondern wir wollen den Spielraum des Parlamentarismus untersuchen, der ihm in den im Entstehen begriffenen Rahmen des dualistischen Staates zugewiesen wurde. In diesem Sinne wird die Entstehung der Entscheidungen des Gesetzgebers unter die Lupe genommen.

1.

Der *ungarische* Landtag von 1865/68 wurde gemäß den Traditionen des ersten Volksvertretungsparlaments von 1848/1849 organisiert. Deshalb entsprachen sein interner Aufbau und sein Apparat im Großen und Ganzen der früheren Praxis, seine Funktion machte jedoch gewisse inhaltliche Änderungen durch. Ein Grund dafür war, dass der Monarch die Mitglieder der nach der konstitutionellen Revolution von 1848 ernannten Batthyány-Regierung nicht von den Prominenten der in den Wahlen obsiegenden Partei ausgewählt hatte, wie das den Grundsätzen des bürgerlichen Pluralismus entsprochen hätte. Dieses im politischen Sinne „richtungsneutrale“ Kabinett war einem heterogenen Parlament verantwortlich, in dem die unterschiedlichsten politischen Ansichten vertreten waren. Obwohl die Richtungen während des Freiheitskampfes eine klare Gestalt annahmen und im Landtag zu Debrecen eine Kraftprobe nach der anderen zwischen den Gruppierungen vonstatten ging, kann man zu dieser Zeit noch von keinen bürgerlichen Parteien im Sinne der späteren Auffassung sprechen. Diese Situation war daran ersichtlich, dass im Landtag je nach der momentanen Position der Kräfteverhältnisse mal progressive, wiederum mal weniger radikale, oft einander widersprechende Gesetze verabschiedet wurden.

Demgegenüber zeigte der Landtag, der den Ausgleich billigte, ein viel einheitlicheres Bild. Die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten gruppierte sich um drei politische Richtungen. Doch selbst diese Gruppierungen standen noch weit davon entfernt, eine politische Partei – geschweige denn Volkspartei – zu werden. Zur Wahl stellten sich auch keine organisierten Parteien, im Landtag

waren eher Fraktionen tätig, und zwar um den Kern der Adress- und der Beschlusspartei des Landtags 1861.⁸ Die „Parteien“ existierten zu dieser Zeit als Abgeordnetengruppen, das einen ziemlich unbeständigen Kreis von Landesvätern, die dem gleichen Klub angehörten, bezeichneten.⁹ Die Parteien im Landtag waren nach dem Ausgleich – ähnlich wie die englischen Parlamentsparteien – Gruppierungen im Abgeordnetenhaus ohne Parteiapparat.¹⁰ Schon die Unsicherheit der geschichtswissenschaftlichen Terminologie (Richtung, Block, Gruppierung, Fraktion) zeigt die Unsicherheit der Entstehung von Parteien. Die so genannte Deák-Partei war lange Zeit nichts anderes als der 1866 von den Anhängern Deáks gegründete Deák-Kreis. Mit Rücksicht auf den zeitgenössischen Wortgebrauch, der die Politiker um Deák herum als Partei bezeichnet,¹¹ folgt auch die ungarische Geschichtsliteratur dieser Tradition, indem sie den Kreis der Anhänger des Ausgleichs Deák-Partei nennt, was wir in der vorliegenden Studie auch tun werden. Es soll hier jedoch betont werden, dass wir unter Deák-Partei oder Regierungspartei – gerade im Zusammenhang mit der Untersuchung der Entstehung von Regierungsentscheidungen – nur die Abgeordnetengruppe verstehen, und keine Partei im heutigen Sinne, die mit ihrer Organisation an der Beschlussfassung beteiligt ist oder diese beeinflusst. Es stimmt aber auch, dass diese Abgeordnetenfraktionen langsam ihre örtliche Unterstützung in den Herrschaftskasinos, in den Bürger- und Landwirtekreisen fanden, die jedoch eher bei den Wahlen eine Rolle spielten, sie wurden keineswegs zu Organen von Parteien.

⁸ SZABAD, György: A kiegyezés (1865-1867). [Der Ausgleich (1865-1867)] In: KOVÁCS, Endre und KÁTUS, László (Szerk/Hrsg): *Magyarország története 1848-1890*. [Die Geschichte Ungarns 1848-1890.] Budapest, 1979. S 745.

⁹ KOLOSSA 1975, und BALASSA, Imre: A kiegyezés kora. 1865-1875. (Die Zeit des Ausgleichs. 1865-1875.) In: BALLA, Antal (Szerk/Hrsg): *A magyar országgyűlés története 1867-1927*. [Geschichte des ungarischen Landtags 1867-1927.] Budapest, 1927. S 43-46.

¹⁰ GOMBÁR, Csaba: *Politika címszavakban*. [Politik in Schlagworten.] Budapest, 1980. S 123. Politikatudományi Füzetek 1.

¹¹ BALASSA 1927, S 43-46.

Das Übergewicht der im Landtag als Nachfolgerin der ehemaligen Adresspartei entstandenen Deák-Partei ermöglichte die Entstehung von homogenen – mit den Regierungsvorlagen natürlich gleich lautenden – Beschlüssen. Dies ist im untersuchten Jahr 1867 besonders klar sichtbar. Deák genoss über die Unterstützung seiner eigenen Parteianhänger hinaus auch ein gewisses Einverständnis der Erzkonservativen, die die ersten Versionen des Ausgleichsgedankens erarbeitet hatten und dadurch das Werk des Dualismus ermöglichten. Kálmán Tisza und seine Partei, die so genannte „Linksmitte“ waren zwar gegen die Aufstellung von Delegationen, weil sie den selbstständigen ungarischen Parlamentarismus gefährdeten, aber im Landtag traten sie den äußersten Linken entgegen und setzten sich für Ferenc Deák ein.¹² Wie bekannt, wies Deák die Ernennung zum Regierungschef zurück, und schlug statt seiner den Grafen Andrassy vor, der zum „nachgiebigeren“ Flügel seiner Anhänger gehörte und zu Kompromissen eher bereit war. Im Landtag war er aber als bedingungsloser Unterstützer der Regierung weiterhin tätig, in zahlreichen Fällen verteidigte er die Regierungsvorlagen durch Einsatz seines Ansehens, so konnte er auch die Angriffe der Opposition auf das Kabinett abwehren, einen nach dem anderen.

Im Laufe der Vorbereitung des Ausgleichs prallten im Landtag, aber auch im ungarischen und österreichischen öffentlichen Leben, verschiedene Richtungen in Vertretung verschiedener Interessen bezüglich der Grundsätze des neuen Staates aufeinander. Die endgültige Form des Ausgleichs war eine Kompromisslösung. Bis zur Entstehung der Vereinbarung gab es scharfe Polemiken, in denen die letzten Schritte zum Vergleich vom gemäßigten Flügel der Deák-Richtung unter Anführung von Andrassy, Eötvös und Lónyay getan wurden. Das System des Dualismus nahm in den Kämpfen im Landtag Gestalt an: hier verweisen wir auf die Arbeit der 67-er und später der 15-er Kommission. Es sieht jedoch so aus, dass die Initiative nicht so sehr den Landtag oder die Parteien lobt, sondern eher gewisse bedeutende Persönlichkeiten der Politik. Anders for-

¹² Vgl. den *Landtagsbericht über die Arbeit der 67-er Kommission* (Pest, 1867), sowie das angehängte Sondervotum der unterlegenen Minderheit.

muliert: Nicht die Deák-Partei, sondern Deák selbst gewann die Schlacht. Die in der Bewertung des Ausgleichs bestehenden Unterschiede werden erst später zum Programm der politischen Opposition heranreifen, wenn sich hinter den Meinungsunterschieden die gesellschaftlichen Kräfte entsprechend den unterschiedlichen Interessen aus der wirtschaftlichen Entwicklung aufstellen und ihrem Interesse entsprechend entweder die Revision oder die Aufrechterhaltung des Ausgleichs verlangen.

In der Tätigkeit des Landtags spielten die berühmten Politiker und Juristen der damaligen Zeit eine wichtige Rolle: es waren ältere Persönlichkeiten, welche die Revolution und die Freiheit als aktive Politiker miterlebten, sowie die seit 1849 „herangereifte“ zweite Generation des ungarischen politischen Lebens. Wie bereits oben ausgeführt, standen zu dieser Zeit hinter den Standpunkten noch keine politischen Parteien, sondern einzelne Personen, Abgeordnete, welche die Interessen verschiedener Schichten artikulierten. Die Entfernung ihrer unterschiedlichen Anschauungen gestaltete den politischen Rahmen der einzelnen Parteien.

Eine gewisse Homogenisierung des Abgeordnetenhauses bedeutete jedoch nicht, dass die wichtigste der grundlegenden Verfassungsinstitutionen ihre Bedeutung eingebüßt hätte. Obwohl die Entscheidungen größtenteils im Laufe der Vorbereitungstätigkeit der Regierungspartei und der Regierung gefasst wurden, konnte der Abschluss gewisser Kompromisse zwischen unterschiedlichen Interessen nur im Landtag unter Dach und Fach gebracht werden. Die Untersuchung der Landtage des Dualismus – unter ihnen natürlich des Landtags von 1867 – begründet keineswegs die Anschauung der Politikwissenschaft, gemäß deren bei der Untersuchung des bürgerlichen Parlamentarismus „die Untersuchung der formalen Befugniszuweisung irreführt, weil die Entscheidungsvorbereitung selbst die eigentliche Entscheidung ist.“¹³

Unsere Feststellung gilt insbesondere für das Jahr 1867, als im Landtag eine politisch „klare“ Situation herrschte, denn die Ver-

¹³ POKOL, Béla: A törvény-előkészítés mechanizmusa. [Mechanismus der Gesetzesvorbereitung] In: *Gazdaság és Jogtudomány. A MTA IX. Osztályának Közleményei*. 1981, Nr. 1-2, S 215.

handlungen des Abgeordnetenhauses waren damals vor allem der gesetzlichen Formulierung der Aufgaben gewidmet, die sich aus dem Abschluss des Ausgleichs ergaben. Die Regierungspartei verfügte im Hause zweifelsohne über die Mehrheit. Das Hauptziel des Andrassy-Kabinetts bestand darin, die Ausgleichsvorstellungen im Laufe der Gesetzesvorbereitung in Rechtsnormen zu formulieren, das Abgeordnetenhaus konnte dabei keine Hindernisse bedeuten. Es kann die anfängliche Form des ungarischen Parlamentarismus zur Zeit des Dualismus auch aus Sicht der Befugnisse untersucht werden, obwohl diese Form durch die sich ständig ändernde politische Wirklichkeit von Zeit zu Zeit mit anderen Inhalten gefüllt wurde.

Das Recht, *eine Gesetzesinitiative einzubringen*, stand kraft Gesetze und gemäß Praxis außer dem Monarchen auch dem verantwortlichen ungarischen Ministerium und den Abgeordneten zu. Vom Einbringungsrecht des Königs machte vornehmlich die Regierung Gebrauch.

Im Landtag 1848/49 wurden die meisten Gesetzesinitiativen von den Abgeordneten eingebracht, unter den Gesetzesinitiatoren finden wir lediglich den Minister für Inneres, den für Justiz und für die Verteidigung.¹⁴ Es war eine allgemein anerkannte Praxis, dass das Haus die Regierung aufforderte, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Es wurde zum Beispiel seitens des Landtags angeregt, dass die Regierung so bald wie möglich eine Gesetzesinitiative „in Sachen Soldaten und Geld“ einbringe.¹⁵ An einem anderen Ort ist zu lesen: „... Es wurde veranlasst, das Ministerium anzuweisen, noch im Laufe der jetzigen Sitzungsperiode eine Vorlage zum allgemeinen Notstandsgesetz einzubringen“¹⁶. Ohne hier weitere Beispiele zu nennen, kann festgestellt werden, dass die Aktivität des Landtags und der Abgeordneten in Richtung der Regierung zu dieser Zeit

¹⁴ *Protokolle der Sitzung des Hauses* der in Pest am 2. Juli 1848 versammelten Nationalabgeordneten. (Im Weiteren: Prot. 1848) Vgl. von den beigefügten Schriften die Gesetzesvorlagen. Von den ersten 20 eingereichten Initiativen waren 13 Gesetzesvorlagen, lediglich 2 davon wurden von der Regierung eingebracht.

¹⁵ Prot. 11. Juli 1848.

¹⁶ Prot. 29. Juli 1848.

ziemlich stark war, nicht so, wie im Jahre 1867. Im Landtag des Ausgleichs wurden in der Zeit zwischen der Ernennung der Regierung und der ersten Sanktionierung¹⁷ insgesamt zehn Gesetzesvorlagen beraten. Davon wurden drei von Abgeordneten¹⁸, fünf von der Regierung¹⁹ und zwei vom Landtag eingebracht.²⁰ Lediglich die letzten sieben Initiativen wurden als Gesetze verabschiedet. Wenn wir die Einbringung von Gesetzesvorlagen weiter untersuchen, kann festgestellt werden, dass die Regierung eine zunehmend intensive Rolle in der Gesetzesvorbereitung und Gesetzeseinbringung spielt, wobei die Bereitschaft des Hauses selbst, Initiativen einzubringen, auffällig zurückgeht.

Die Rolle des Landtags und der Abgeordneten in der Einbringung von Gesetzesanträgen im Landtag 1867 wurde in den Hintergrund gedrängt. Dies bedeutete jedoch nicht, dass sie sich an den Gesetzesvorbereitungen nicht beteiligt hätten. Es stimmt aber auch, dass das ungarische Parlament am Anfang seiner Entwicklung noch über keine Organe verfügt hat, die man gewöhnlich „Ge-

¹⁷Die ersten sanktionierten Gesetzesartikel wurden im Abgeordnetenhaus im Juni 1867 bekannt gegeben: Aufzeichnungen des Abgeordnetenhauses des für den 10. Dezember 1865 einberufenen Landtags, Bd. 4. (Im Weiteren: AA. 1865. 4.) 12. Juni 1867.

¹⁸AA. 1865. 4. 27. März 1867. István Markos und andere brachten zur Versorgung der Honvédarmee; János Vidacs und andere bezüglich der politisch Verurteilten und der politischen Flüchtlinge (Schriften, Nr. 77, 78), sowie Tivadar Berzeviczy am 5. April 1867 bezüglich der Hausgründe (Schriften, Nr. 81) eine Gesetzesvorlage ein.

¹⁹AA.1865. 4. 17. Mai 1867. In der Vorlage des Ministerpräsidenten Gyula Andrassy über: Befugnisse des Palatins, Gründung der Nationalgarde und des Ministeriums, gemeinsame Angelegenheiten, Jahreshaushalt. 4. Juni 1867: Gesetzesvorlage bezüglich der Kronwächter. Die Aussprachen über die gemeinsamen Angelegenheiten liefen eigentlich ohne Unterbrechung weiter, aber zur Verabschiedung und Sanktionierung kam es erst im Dezember.

²⁰Das Haus fasste einen Beschluss darüber, dass die zur Abfassung und Vorbereitung der diploma inaugurale entsandte Kommission zugleich auch die Gesetzesvorlage über den Thronverzicht einbringen soll. Halbwegs in diese Gruppe kann der an die Regierung gerichtete Aufruf des Hauses eingeordnet werden, in dem es das Kabinett bittet, den Gesetzestext des vom Ministerrat vom 25. Februar 1867 vorgeschlagenen Beschlusses über die Ergänzung des Rekrutenbestands zum 9. März zu erarbeiten.

setzungshilfsdienst“²¹ nennt. Es gab demgegenüber zahlreiche namhafte Juristen, Wissenschaftler, Politiker und Abgeordnete, die geeignet waren, sich an der Erarbeitung von Gesetzesvorlagen zu beteiligen. Gemäß der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses – ähnlich wie im Landtag von 1848/49 – „werden die Abgeordneten mittels Losziehung durch den Vorsitzenden in neun gleich starke Klassen eingeteilt.“ Die Rolle der Klassen bestand in der ersten Beratung der eingebrachten Gesetzesinitiativen.²² Nach den Sitzungen gingen die Klassenberichte an die Zentralkommission, in der die nächste Aussprache über die Vorlage stattfand. Die Stellungnahmen und Berichte der Kommission kamen vor das Abgeordnetenhaus, nachdem sie „mindestens drei Tage vor der Lesung in gedruckter Form an die Hausmitglieder verteilt worden waren“.²³ Das Abgeordnetenhaus wählte aus seiner Mitte von Fall zu Fall für verschiedene Aufgaben besondere Ausschüsse. Diese konnten entweder mit einer Stellungnahme oder aber auch mit der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage betraut werden. So ein Ausschuss war die so genannte 67-er Kommission, die während des Landtags die wichtigste Kommissionsarbeit leistete.²⁴ Einen ebenfalls wichtigen Beitrag leistete die aus ihrer Mitte entsandte 15-er Kommission. Die erste Etappe ihrer Arbeit schloss sie am 25. Juni 1866 mit der Abfassung des Ausgleichsvorschlags ab.²⁵ Später wurde ein Ausschuss mit der Untersuchung der Nationalitätenfrage und der Erarbeitung der diesbezüglichen Gesetzesvorlage beauftragt.²⁶ Die Verfasser der diploma inaugurale (Krönungsdiplom) wurden ausdrücklich mit der Abfassung des Textes beauftragt.²⁷ Auch zur Begutachtung der Justizreformvorschläge wurde eine Kommission entsandt.²⁸ Die Kommissionen, deren Aufgabe vornehmlich in der

²¹ Über die Hilfsdienste der Gesetzesvorbereitung. Vgl.: POKOL, a.a.O., S. 218-219.

²² Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses 2, 32.

²³ Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses 39.

²⁴ AA. 1865. 2., 19. März 1866.

²⁵ Vgl. 6. j. 3. Mai 1866.

²⁶ AA. 1865. 4. 26. Juni 1867.

²⁷ AA. 1865. 4. 1. Juni 1867.

²⁸ AA. 1865. 4. 18. Juni 1867.

Erstellung von Gutachten bestand, tätigten im Allgemeinen keine Änderungen an den dem Haus vorgelegten Gesetzesinitiativen. Die Regierung tat natürlich alles, was in ihrer Macht stand, damit es nicht dazu komme.

Ein gutes Beispiel dafür ist der Vorschlag des Justizministers Boldizsár Horvát, in dem er das Haus um die Einsetzung einer 15-köpfigen Kommission bat, welche die im Justizministerium erarbeiteten Gesetzesvorlagen noch vor der Vorsanktionierung und den Landtagsdebatten „unter revisio“ nehmen soll. Dadurch wollte die Regierung dem Parlament die Möglichkeit einräumen, dass die Abgeordneten nicht erst an den späteren Diskussionen über die Initiativen, sondern schon an ihrer Vorbereitung teilnehmen.²⁹ Die Reaktion einiger Abgeordneten auf den Vorschlag, wie z. B. der on Gábor Várady und Károly Babary, ist äußerst interessant.³⁰ Ihre Angriffe wurden nicht gegen den Inhalt, sondern in formalen Fragen geführt: Man verlangte die Einhaltung der in der Geschäftsordnung verankerten Formvorschriften, dass nämlich im Haus nur über bereits eingebrachte Gesetzesvorlagen verhandelt werden kann. Auf die Intervention von Deák hin setzte der Landtag den Ausschuss schließlich ein, und berief sich dabei auf den Punkt der Geschäftsordnung, die vorschreibt, dass der Landtag den Regierungsvorlagen eine Beratung im Ausschuss nicht vorenthalten kann.³¹

2.

Die vom verantwortlichen ungarischen Ministerium gefassten *Regierungsentscheidungen* entstanden in Themen, die in die Zuständigkeit entweder der Regierung oder des Königs gehörten, da der König „die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze mittels

²⁹ AA. 1865. 4. 18. Juni 1867.

³⁰ AA. 1865. 4. 22. Juni 1867. Bemerkenswert ist hier nicht, dass vom verfassungsmäßigen Einspruchsrecht wegen Formfehler Gebrauch gemacht wurde, sondern dass dadurch die Möglichkeit einer tatsächlichen Mitwirkung an der Erstellung von Gesetzesvorlagen angegriffen wurde.

³¹ Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses 33.

des unabhängigen ungarischen Ministeriums ausübt“³². Diese Beschlüsse erschienen in Abhängigkeit von ihrer Wichtigkeit und ihrem Gewicht in unterschiedlichen Formen. Die wichtigsten Angelegenheiten kamen selbstverständlich vor den Landtag, um mit Zustimmung der Landesväter schließlich als Gesetzesartikel bekräftigt zu werden. Von der heutigen Terminologie etwas abweichend wurde zwischen dem Ministerium als Regierung und dem Ministerrat als Ministerkonferenz unterschieden. Die von der Regierung erlassene Rechtsquelle hieß Verordnung des Ministerpräsidenten, demgegenüber durfte der Ministerrat keine Rechtsnorm erlassen. Die Entscheidungen der Beratung wurden entweder in den bereits genannten Formen (Gesetzesvorlage, Verordnung des Ministerpräsidenten) veröffentlicht, oder es wurden „interne“ Beschlüsse gefasst, die nur für die Minister verbindlich waren und erst später zu Ministerialverordnungen oder konkreten Maßnahmen wurden. Um die Entstehung und Umsetzung der Regierungsentscheidungen richtig bewerten zu können, wäre eine eingehende Analyse all dieser Formen notwendig. Im Rahmen der vorliegenden Studie befassen wir uns aber lediglich mit den Regierungsbeschlüssen, die sich auf die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen bezogen haben („zu Gesetzen wurden“), und in diesem Zusammenhang soll die Rolle des Kabinetts in der Gesetzesvorbereitung dargestellt werden.

In einer der ersten Sitzungen des Ministerrates unter Vorsitz des Königs wurden von den Mitgliedern der neuen Regierung jene Angelegenheiten festgelegt, zu denen „der höchste Entschluss“³³ des Monarchen einzuholen war. Eine dieser Angelegenheiten ist die häufig erwähnte so genannte Praxis der Vorsanktionierung, deren Wesen darin bestand, dass die dem Landtag vorzulegenden Gesetzesvorlagen zuerst vom Monarchen bewilligt werden mussten. Dadurch konnte verhindert werden, dass die zwischen dem Kabinett und dem König eventuell entstandenen Meinungsunterschiede vor die Öffentlichkeit des Parlaments gelangten. In der ers-

³² Gesetz Nr. 1848: 3. § 3.

³³ Magyar Országos Levéltár. A Miniszterelnökség levéltára. Minisztertanács (K. 27.). [Ungarisches Landesarchiv. Archiv des Ministerpräsidiums. Ministerrat K. 27.], (im Weiteren MOL. K. 27. Mt. jkv. 17. März 1867.)

ten Formulierung im Ministerrat hieß es: „...Gesetzesinitiativen, wichtigere Vorlagen vor der Vorstellung im Parlament, weiters die Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft.“ Der Justizminister, Boldizsár Horvát, sah die Gefahren der äußerst weit gefassten königlichen Aufsicht über die Rechtsetzung, deshalb machte er den Vorschlag, den Kreis der Verordnungen, die unter diese Regelung fallen, rational enger zu fassen. Er wollte die oben zitierte Stelle wie folgt ändern lassen: „... Verordnungsentwürfe, wenn sie vom Gesamtministerium erlassen werden sollen.“³⁴ In der Endfassung hieß es dann: „...Entwürfe von wichtigeren einstweiligen Anordnungen“.³⁵

Anfangs hielt das ungarische Ministerium eine Vorberatung mit dem König nicht für unbedingt verbindlich. Es kam öfters vor, dass Gesetzesentwürfe dem Haus ohne vorherige Zustimmung des Königs vorgelegt wurden.³⁶ Franz Josef ließ aber seine „Unruhe“ laut werden, und von diesem Zeitpunkt an hielt die Regierung die Vorschriften der Vorsanktionierung sorgfältig ein.

Der zitierten Regelung ist bereits zu entnehmen, dass der *Prozess der Gesetzesvorbereitung* aus zwei Abschnitten bestand. Im Abschnitt bis zur Vorsanktionierung fand die eigentliche Vorbereitung statt. Das bedeutete die Abfassung der Gesetzesvorlage, die bis zur Abstimmung zwischen dem Monarchen und dem verantwortlichen Ministerium dauerte. Die zweite Phase dauerte bis zur Verabschiedung des Gesetzes und umfasste eigentlich die Debatten im Landtag, im Laufe deren es nur selten zu inhaltlichen Änderun-

³⁴ Magyar Országos Levéltár. A Miniszterelnökség levéltára. Miniszterelnökség (K. 26.). [Ungarisches Landesarchiv. Archiv des Ministerpräsidiums. Ministerpräsidium K.26.], im Weiteren: MOL. K. 26. Me. 1867. 58/32-50.

³⁵ MOL. K. 26. Me. 1867. 58/25-29. „Sachen, die mit der Gegenzeichnung des Ministers zu versehen und zwecks Endbeschlusses Seiner Majestät zu adressieren sind.“ Es ist hier zu bemerken, dass es Abweichungen zwischen dem Text des Beschlusses, der unter den Schriften des Ministerpräsidiums abgelegt ist und auf die Regierungssitzung vom 17. März verweist, und dem Text, der dem Protokoll des Ministerrates als Anhang beigefügt ist. In diesem letzteren steht die Landtagsvorlage nicht darin.

³⁶ IVÁNYI, Emma: *Magyar minisztertanácsi jegyzőkönyvek az első világháború korából. 1914-1918.* [Protokolle des ungarischen Ministerrates aus der Zeit des Ersten Weltkriegs.] Budapest, 1960. S 22. (In Folgenden: IVÁNYI 1960)

gen kam. Sollte es einmal doch dazu kommen, dass die Regierung im Abgeordnetenhaus die Mehrheit für die Gesetzesvorlage nicht erhielt und die Regelung nicht mit dem ursprünglichen Inhalt des Entwurfs gebilligt wurde, gab es zur Not noch einige „Sicherungen“. Als letztes „Ventil“ gab es die Verhandlungen im Oberhaus, bzw. das Sanktionierungsrecht des Königs, so konnten diese Elemente der Gesetzgebung sicherstellen, dass solche von den ursprünglichen Vorstellungen abweichenden Gesetze nicht entstehen konnten.

Die Regierung überließ aber nichts dem Zufall. Als der Ministerpräsident Andrassy dem Haus den neuen Gesetzentwurf in gedruckter Form vorlegte und um Beratung bat, war der Weg des Entwurfs bereits geebnet. Um nämlich sicher zu stellen, dass der „seiner Majestät zur vornehmlichen Kenntnis“ adressierte Entwurf gebilligt wird, wurde eine „Privatsitzung“ der Landtagsmehrheit einberufen, in der ein Regierungsmitglied den Inhalt, die Gründe und die Wichtigkeit des Entwurfs außerhalb der offiziellen Formen und Rahmen darstellte. Es wurde sehr streng darauf geachtet, dass der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus erst „nach den vorbereitenden Schritten“ vorgestellt werden soll.³⁷

Der Prozess der Gesetzesvorbereitung wurde auf Initiative der Minister, der Regierungssitzung, des Hofes, aber auch des Landtags in Gang gesetzt. Wie bereits erwähnt, hatten die Abgeordneten das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen, doch dieses Recht verlor immer mehr an Bedeutung. Es war illusorisch, dass ein Mensch die Regeln erarbeitet, während zur Vorbereitung von Gesetzen ein immer mehr anschwellender bürokratischer Apparat zur Verfügung stand. Andererseits konnten im Haus auf Vorschlag von Abgeordneten Beschlüsse gefasst werden, welche die Regierung zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfes verpflichteten. Auch Interpellationen konnten auf Gesetzgebungsfragen gerichtet werden³⁸, was jedoch nicht unbedingt die Ingangsetzung des Vorbereitungsappa-

³⁷ MOL. K. 27. Mt. jkv. 27. März 1867.

³⁸ MOL. AA. 1865. 4. Interpellation vom 26. März 1867 in Sachen der Gleichberechtigung von Konfessionen, der Gesetzesartikel bezüglich der Aufhebung von feudalistischen Verhältnissen, oder z. B. am 8. April 1867 interpel-

rates bedeutete. Die Protokolle aus dem Jahre 1867 beweisen, dass der ministerielle Apparat in zwei Bereichen konzeptionelle Gesetzesvorbereitung betrieb. Einerseits wurden die mit dem Ausgleich zusammenhängenden Aufgaben und Angelegenheiten als Gesetzentwürfe formuliert, andererseits versuchte man, die brandeiligsten Probleme (z. B. Verwaltung, Wiederherstellung der Munizipien, Justizreformen usw.) auf Initiative der jeweiligen Portefeuilleinhaber zu lösen.

Die Vorbereitung nahm in der Regel – wenn ein Abgeordneter nicht schon von vornherein einen fertigen Entwurf einbrachte – durch den Beschluss des Ministerrates ihren Anfang. In diesem Fall beauftragte die Regierungssitzung einen der Minister, den Gesetzentwurf zu erarbeiten.³⁹ Nach Aussprache über Bedeutung und Besonderheiten des Gegenstands betraute die Regierungssitzung entweder den Fachminister oder den Justizminister, eventuell auch Vertreter von mehreren Ministerien mit der Aufgabe. In anderen Fällen beschloss sie die Entsendung eines Ausschusses zur Gesetzesvorbereitung. „Es zeigte sich die Notwendigkeit, das durch die 67-er Kommission über die gemeinsamen Angelegenheiten erstellte und durch den Landtag zum Landesbeschluss erhobene Werk so zu überarbeiten, dass es ... als Gesetz inartikuliert werden kann“.⁴⁰ Die Aufgabe erhielten Boldizsár Horvát, Gedeon Tanárky und der Landtagsabgeordnete Antal Csengery. Ihnen schlossen sich später Menyhért Lónyay und József Eötvös an.⁴¹ Die endgültige Fassung wurde in einem Monat fertig gestellt.⁴²

lierte István Bronovacszy in Sachen des über die Serbenfrage zu erlassenden Gesetzes.

³⁹ MOL. K. 27. Mt. jkv. 19. März 1867. Mit der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Durchführung des Hausbeschlusses bezüglich der Rekrutierung wurden Boldizsár Horvát und Gedeon Tanárky Staatssekretär für Unterricht (!) beauftragt. In der Sitzung vom 27. März wurde die Sache schon vom Verteidigungsminister eingebracht. Auch diese Tatsache weist darauf hin, dass der selbstständige Apparat der Rechtsetzungstätigkeit zuerst im Justizministerium entstand.

⁴⁰ MOL. K. 27. Mt. jkv. 14. April 1867.

⁴¹ MOL. K. 27. Mt. jkv. 25. April 1867.

⁴² MOL. K. 27. Mt. jkv. 12. Mai 1867.

Nicht in allen Ministerien war ein Organ zur Vorbereitung von Gesetzen oder Rechtsnormen tätig. Während es im Justizministerium von Anfang an die Gesetzesvorbereitungsabteilung gab⁴³, finden wir im Ministerium für öffentliche Arbeit und Verkehr kein selbstständiges Organ mit dieser Aufgabe.⁴⁴ Deshalb wurden in den Ministerien von Fall zu Fall Ad-hoc-Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder manchmal sogar aus verschiedenen Ministerien kamen, um von ihnen die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe erarbeiten zu lassen.⁴⁵

Die Beratung der Minister fand selbstverständlich nicht alle Entwürfe so wichtig, dass man sie dem Landtag hätte vorlegen müssen oder dass die Angelegenheit durch ein Gesetz hätte geregelt werden müssen. Im Februar wurden im Ministerrat sogar vier Sachen behandelt, die später dem Landtag zwar vorgelegt wurden, aber man begnügte sich vorläufig mit der Regelung durch eine Verordnung. Dies waren im Einzelnen: 1. Wiederherstellung der Munizipien, 2. Ermächtigung zum Eintreiben von Steuern, Gebühren und Verbrauchsteuern, 3. Anbieten von 48000 Rekruten, 4. In-Kraft-Setzen des Pressegesetzes Nr. 1848:18. Aus der dritten Vorlage wurde erst ein Gesetz, nachdem das Haus nach Anhören des Kabinetentwurfs das Kabinett selbst mit „Ergreifen der vorbereitenden Maßnahmen“ beauftragt hatte.⁴⁶

An der Gesetzesvorlage, die vom Ministerrat bereits beraten wurde, ließen die Minister nur noch geringfügige Änderungen durchführen. Eine ganze Reihe von Protokolleintragungen beweist, dass die Ministerkonferenz den überwiegenden Teil der Gesetzentwürfe und sonstiger Vorlagen ohne Änderungen gebilligt hat. Die inhaltliche Arbeit ist also geleistet worden, noch bevor der Entwurf

⁴³ BOGNÁR, Iván: *Igazságügy-minisztériumi levéltár*. [Archiv des Justizministeriums.] Budapest, 1962. S 7.

⁴⁴ MOL. K. 26. Me. 1867. Nr. 3033/10-12. Geschäfts- und Personalverteilung des königlichen Ministeriums für gemeinnützige Arbeit und Verkehr für das Jahr 1867.

⁴⁵ MOL. K. 27. Mt. jkv. 27. März 1867. Justizministerium. Zur Übersicht der provisorischen Gesetzgebungsregeln und zum Aussuchen der Regeln, die in Kraft zu halten sind.

⁴⁶ MOL. K. 27. Mt. jkv. 25. Februar 1867.

zur Beratung vorgelegt wurde. Es ist anzunehmen, dass die mit der Erarbeitung beauftragten Personen alles getan haben, die Betroffenen im Vorfeld zu informieren, ihre Meinung einzuholen und die Stellungnahmen miteinander abzustimmen. Uns sind auch inoffizielle „Privatberatungen“⁴⁷ des Ministerrates bekannt, von denen kein Protokoll aufgenommen wurde. Die Minister erhielten den größten Teil der Vorlagen schon lange vor der Sitzung, so hatten sie die Möglichkeit, ihre eigenen Vorschläge noch während der Vorbereitungsarbeiten hinzuzufügen. Auch die privaten Beziehungen, die am weißen Tisch oder im Kasino geführten Besprechungen der Exponenten der Regierungspartei⁴⁸ können nicht unbeachtet bleiben, denn ihre Ergebnisse wurden vom Fachapparat der Ministerien in offizielle Form gebracht. Kenntnisse darüber können nur aus den privaten Aufzeichnungen und Tagebüchern erlangt werden, insofern wäre es eine wichtige Aufgabe, die Memoiren aus diesem Aspekt zu untersuchen.

Die bereits erwähnte Entscheidung des Ministerrates bedeutete die Einbeziehung der Landtagsabgeordneten in die inhaltlichen Vorbereitungsarbeiten. Im Sinne der Entscheidung empfahl nämlich der Justizminister der Kommission mehrere Gesetzentwürfe zur Vorbesprechung.⁴⁹ Die Regierung erwartete von der Landtagskommission ein fachliches Gutachten.⁵⁰ Auf ähnliche Weise schlug das Kabinett vor, dass „bei nächster Vertagung des Landtags ... eine zwölköpfige Landesdeputation zu entsenden“ sei, um die gemeinsamen Angelegenheiten „auszugleichen“.⁵¹ Es ist offensichtlich, dass die Regierung dem Landtag die Möglichkeit einräumen wollte, sich durch die Kommission an der Erarbeitungsphase des Gesetzentwurfs zu beteiligen.

Die endgültige Fassung des Gesetzentwurfs übergab der Ministerpräsident – da die Gesetzentwürfe dem Landtag im Namen

⁴⁷ IVÁNYI 1960, 35.

⁴⁸ Vgl.: HANÁK 1975, 319.

⁴⁹ Über Verfassung der Komitate, über die Gerichtsverfassung und über die Arbeiten bezüglich des Gesetzgebungsverfahrens. MOL. K. 27. Mt. jkv. 27. März 1867.

⁵⁰ MOL. K. 27. Mt. jkv. 17. Juni 1867.

⁵¹ MOL. K. 27. Mt. jkv. 16. Juni 1867.

der ganzen Regierung vorgelegt wurden – versehen mit den Unterschriften aller Minister „dem Minister um die Persönlichkeit seiner Majestät“.⁵² Er stellte dem Monarchen die Entwürfe vor, nach deren Billigung wurden sie wieder dem Ministerpräsidenten zugeleitet. Der Regierungschef stellte diese gemäß Beschluss des Ministerrates dem Abgeordnetenhaus vor, und bat um die Eröffnung der Debatten.

Den Weg der Vorlagen plante das Kabinett ganz genau. Die Regierung fasste zum Beispiel einen Beschluss über das „Drehbuch“ der Landtagsdebatten in der Sache Anbieten von Steuern und Rekruten. Es wurde beschlossen, dass das Abgeordnetenhaus die Sitzung zum Thema um elf Uhr, das Oberhaus um zwölf Uhr abhalten wird. Gemäß Beschluss sollte die Vorlage zum Termin auch gebilligt werden (!), und der Beschluss sollte am nächsten Tag im offiziellen Blatt veröffentlicht werden.⁵³ Auch dies konnte sich das Kabinett in der sicheren Kenntnis der Regierungsmehrheit erlauben. Der Vizepräsident Károly Heyk wurde beauftragt, den Vorsitzenden beider Häuser die Entscheidung des Ministerrates mitzuteilen.

Die Kabinettsmitglieder nahmen am Landtag teil. In einem Beschluss wurde festgelegt, dass die Minister unter den Abgeordneten, in der ersten Reihe zu sitzen haben, und ihnen ein separater Saal zu notwendigen Besprechungen zur Verfügung stehen soll.⁵⁴ So konnten sie meist sofort auf Interpellationen, Vorschläge und Initiativen, von denen die ganze Regierung, oder die einzelnen Ministerien betroffen waren, reflektieren. Während das Abgeordnetenhaus einen Beschluss über den Amtsverzicht der zum Regierungsamt ernannten Abgeordneten fasste, bestand das Kabinett auf der Aufrechterhaltung des Abgeordnetenmandats der Minister. „So lange, bis die Regierung dem Landtag eine Gesetzesinitiative bezüglich der Inkompatibilität vorlegen könnte, akzeptiert sie den betroffenen Beschluss des Abgeordnetenhauses als Richtschnur

⁵² MOL. K. 26. Me. 1867. 58/28-29. Die vom Ministerrat bezüglich Sachen, die zwecks Endbeschluss an höhere Orte zu adressieren sind, und zu ihrer Behandlung festgelegten Punkte.

⁵³ MOL. K. 27. Mt. jkv. 3. März 1867.

⁵⁴ MOL. K. 27. Mt. jkv. 25. Februar 1867.

bezüglich aller Abgeordneten“, ausgenommen die Regierungsmitglieder. Sollte das Haus die Geltung der Entscheidung auch auf die Minister ausdehnen wollen, werde die Regierung die Ausschreibung neuer Wahlen beantragen.⁵⁵

Auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verkündung der Gesetze oblagen der Regierung. Davon zeugt der Beschluss über die Veröffentlichung der Ausgleichsgesetze. „Diejenigen nach der alten Form in ungarischer Sprache zusammenzustellen, unterfertigen zu lassen, zu drucken und zu verteilen wurde beschlossen ... und damit der Innenminister beauftragt.“⁵⁶ Schon in einer der ersten Sitzungen wurde beschlossen, ein Amtsblatt zur Verkündung der Gesetze bzw. der wichtigeren Verordnungen zu gründen.

Auf die Zunahme der Gesetzgebungsaufgaben der Regierung weist im Übrigen auch die Tatsache hin, dass ab 25. April 1867 auf der Tagesordnung der Regierungssitzungen und auch in ihren Protokollen die mit der Gesetzgebung zusammenhängenden Angelegenheiten getrennt erscheinen.⁵⁷ Dies ist ja selbstverständlich, wenn man weiß, dass eine einzige Gesetzesvorlage den Ministerrat mindestens viermal passieren musste.⁵⁸

Die obigen Ausführungen kurz zusammengefasst kann Folgendes gesagt werden: Die Rolle des ungarischen Landtags und des Ministerrates wurde in der Gesetzesvorbereitung und im Allgemeinen in der Gesetzgebung erheblich geändert. Der Landtag und die Abgeordneten brachten viel weniger Gesetzesinitiativen ein, abgesehen jetzt natürlich vom Zeitraum vor der Ernennung der Regierung, denn die Ausgleichsverhandlungen liefen damals mit den führenden Persönlichkeiten des Landtags. Die Funktion des Abge-

⁵⁵ MOL. K. 27. Mt. jkv. 18. März 1867.

⁵⁶ MOL. K. 27. Mt. jkv. 13. Juni 1867.

⁵⁷ Die Aussprache über die Angelegenheiten wurde nach ihrem Thema getrennt: „Verwaltung“ und „Gesetzgebung“.

⁵⁸ 1. Initiative zur Erstellung des Gesetzentwurfs. Beschluss über die Angelegenheit und ihre Zuweisung an die vorbereitenden Personen und Organen. 2. Aussprache über den fertig gestellten Entwurf, Beschluss über seine Zuleitung an den König. 3. Beschlussfassung über die Vorlage des vom König vorsanktionierten Gesetzentwurfs im Landtag. 4. Beratung über die Verkündung und Durchführung der Gesetzesartikel.

ordnetenhauses bestand lediglich in der Beratung und Billigung der ihm vorgelegten Gesetzentwürfe. Die aktive Gesetzesvorbereitung des Kabinetts stand anfangs mit der Abfassung der Gesetzesartikeln zu den Grundsätzen des Ausgleichs in engem Zusammenhang. Die Deák-Partei sicherte – wenn auch schon uneinheitlich und in Auflösung begriffen – auch weiterhin die Annahme der von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorlagen bis zum 1. März 1875. Gleichzeitig wurde mit der Schaffung der die Grundlagen des Dualismus bildenden Gesetzartikel begonnen sowie mit dem Ausbau des Gesetzesvorbereitungsapparats. Damit wurden auch die Zuständigkeiten umrissen und es entstand die Praxis der Vorsanktionierung. Der Einfluss der Regierung auf den Landtag war groß, häufig erstreckte er sich sogar auf Fragen der Geschäftsordnung. Im Gegenzug ermöglichte das Kabinett die Teilnahme der Kommissionen des Abgeordnetenhauses an der inhaltlichen Vorbereitung der Gesetzentwürfe in der Vorbereitungsphase bis zur Vorsanktionierung durch den König.

GESETZBÜCHER

DIE ERSTEN SCHRITTE ZU EINER RECHTSORDNUNG IN UNGARN

(Versuche zur Kodifikation des Strafrechts
im 18. und 19. Jahrhundert)

Im Vergleich zu den westeuropäischen Staaten erfolgte die Kodifikation in Ungarn verhältnismäßig spät. Als Anfang der Strafrechtskodifikation wird in Europa gewöhnlich das 15. Jahrhundert angesehen, wohingegen die Kodifikation in Ungarn erst im 18. Jahrhundert ihren Anfang nahm. Als Vorgeschichte dieses Prozesses betrachtete man in Europa die Tätigkeit der italienischen Rechtswissenschaftler und Praktiker, die an der Rezeption des römischen Rechts arbeiteten. Die Glossatoren und Postglossatoren schrieben einfach Anmerkungen und Erläuterungen zum römischen Strafrecht, die Praktiker erstellten Kompilationen. Auf den Grundlagen des Gewohnheitsrechts und des Kanonrechts bereiteten sie die Begründung und wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts als selbstständige Rechtszweige vor. Nicht zuletzt ermöglichte diese theoretische Vorbereitung den Anfang der Strafrechtskodifikation. Die Strafrechtsgeschichtsschreibung betrachtet die *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Gerichtsordnung von Karl V. (1532) als das erste, vollwertige und umfassende Werk dieser Kodifikation. Dieses wurde nach den Vorboten einer umfassenden Arbeit, nach den Kodizes des Länderpartikularismus geschaffen. Später entstanden weitere ähnliche Werke, wie zum Beispiel das spanische Reichsstrafgesetz (1567), das drei Jahre später auch in den Niederlanden in Kraft gesetzt wurde; dann der dänische systematische Strafkodex (1683) und die französischen *ordonnance criminelle* (Ludwig XII. 1498, und Franz I. 1539) – all diese bedeuteten je eine Stufe auf dem Weg der Rechtssystematisierung. 1670 erließ auch Ludwig XIV. seine Strafverordnung.

Auf Wirkung des aufgeklärten Absolutismus folgte die zweite große Welle der Strafrechtskodifikation über den Kontinent hinweg (vom Codex juris criminalis bavarici [1751] über die Constitutio Criminalis Theresiana [1768] und die Sanctio Criminalis Josephina [1787] bis zum Allgemeinen Preußischen Landrecht [1794]). Diese Zeit regelte das Strafrecht schon in einem erneuerten Geist: teils unter Einwirkung der Reformideen der Aufklärung und teils als Ergebnis der im Aufschwung befindlichen wissenschaftlichen Tätigkeit. Die siegreiche Revolution übersetzte die bürgerlichen Ideale noch konsequenter in die Sprache des Rechts: 1791 kam der Code Pénal, 1795 der Code des délits et des peines, bzw. 1810 der Code Pénal heraus.

Im ungarischen Landtag wurde zur Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert des Öfteren über die Systematisierung des Rechts verhandelt, aber zur Schaffung eines umfassenden Kodexes kam es auf keinem der Rechtsgebiete. Die Landtage von 1498 und 1500 verpflichteten die Exekutive, das *Gewohnheitsrecht im ganzen Land zu sammeln* und zu systematisieren; und die Landtage von 1514 und 1525 *forderten die Kompilation und Korrektur der Dekrete*. Beide Bestrebungen wiesen in die Richtung der Rechtssystematisierung und der Rechtseinheit auf Landesebene. Das stand in Einklang mit der Bestrebung des modernen Staates, die in Form der ständischen Zentralisierung erschien und dem zentralen Willen samt darauf beruhender umfassender Systematisierung zur Dominanz verhelfen wollte. Ebenfalls in diese Richtung wirkten die Absichten des allmählich nach westlichem Muster ausgebauten Ständestaates, das Recht zu entwickeln. Neben den Überlegungen des Staates waren es auch die Ansprüche der Akteure der sich im 14. und 15. Jahrhundert schwungvoll entwickelnden Wirtschaft, die diese Tendenz weiter verstärkten, denn es wurde eindeutig, dass die Stabilität der Warenproduktion und des Warenverkehrs in großem Maße von der Regelung der Rechtsgeschäfte, von der Zugänglichkeit des Rechts und von der Rechtssicherheit abhängen.

Durch die politischen Ereignisse wurde aber die ungarische Entwicklung in andere Bahnen gelenkt. Die Spaltung der Staatlichkeit im Lande, die Thronbesteigung der Habsburger und dadurch die Verlegung des Landesentrums außerhalb der Grenzen, der fast

150 Jahre währende Kriegszustand, die besondere Durchsetzung der Interessen der Wiener Regierung und die Assimilationsversuche des unverdeckten Absolutismus begünstigten die Kodifikation, geschweige denn die Systematisierung des ungarischen Nationalrechts nicht. Wie oben ausgeführt, konnte die Sammlung der Dekrete genau so wie die Zusammenfassung des Gewohnheitsrechts nur als Privatinitiative stattfinden.

Auch andere *Voraussetzungen der Arbeit an der Kodifikation fehlten*. Das Unvermögen der in Ungarn nur in mittelbaren Formen und schwach zur Geltung kommenden Rezeption des römischen Rechts konnte die Entfaltung der Rechtszweige nicht unterstützen, zudem wurde sie auch durch die immense Kraft des im Rechtsleben dominierenden Gewohnheitsrechts verhindert. Gleichermäßen wirkte auch gegen eine Kodifikation die nach europäischen Maßstäben späte Entfaltung der Rechtswissenschaft in Ungarn.

Von einem relativ hohen Entwicklungsstand zeugt im anderen Staat der entzweiten ungarischen Staatlichkeit, im Fürstentum Siebenbürgen, dass dort die im Rahmen der Selbstständigkeit sich entfaltende fürstliche Zentralisierung und die blühende Wirtschaft eine Rechtszusammenfassung erzwangen. Elemente dieser Zusammenfassung waren das von Gábor Bethlen herausgegebene *Specimen iuridici processus* (1619), in dem die Regeln der Prozessordnung kompiliert waren, sowie die von György Rákóczi II. angeregte, mit dem Titel „*Approbatae constitutiones regni Transsylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum*“ angefertigte Sammlung, welche eine systematisierte Zusammenfassung aller Gesetze Siebenbürgens bis zum Landtag 1653 darstellte. Ihre Fortsetzungen, das *Compilatae Constitutiones...* (1653–1669) und das *Articuli Novellares* (1744–1848) beschritten den gleichen Weg, das heißt, die Autoren wählten nicht die Lösung, nach Rechtszweigen zu systematisieren, sondern sie schufen nach gewissen Selektionsprinzipien das System des vollständigen siebenbürgischen Gesetzesrechts. Diese Sammlungen enthielten auch reichlich Strafrechtsnormen, aber von einer selbstständigen Kodifikation des Strafrechts konnte man natürlich noch nicht sprechen.

Die Wiener absolutistische Regierung versuchte, teils durch Verordnungen, teils durch Inkraftsetzen – wie Kálmán Kulcsár formu-

lierte: durch „Einschmuggeln“ – von österreichischen Strafrechtsnormen das ungarische Strafrecht zu modernisieren. In Folge der Änderungen in der Strafrechtspolitik nach dem größten Unabhängigkeitskampf gegen die Habsburger, nach dem von Rákóczi angeführten Freiheitskrieg, begann man auch im ungarischen Landtag mit den Kodifikationsarbeiten. Als Ergebnis dieser entstanden entsprechende Entwürfe in den Jahren 1712, 1795, 1827 und 1843.

Die ersten Entwürfe

DER ENTWURF (PLANUM) VON 1712. Die befriedende politische Atmosphäre nach dem Freiheitskampf von Rákóczi begünstigte nicht nur die politische Versöhnung, sondern sie bot auch die Möglichkeit, einen gründlichen Überblick über das Rechtssystem zu verschaffen. Auf die Erneuerung des staatlichen Lebens weist auch die Tatsache hin, dass die Stände nach langem Widerstand (z. B. 1687 wurde eine umfassende Regelung mit der Begründung, dass die Technik der Arbeit in Ausschüssen ein dem ungarischen Ständetag fremdes Element sei, verhindert) das System der Verhandlung in Ausschüssen doch akzeptierten. Auf dieser Grundlage stimmte der Landtag der Tagesordnungsreihe zu, die von Professor Mihály Bencsik aus Tyrnau (Nagyszombat) in Sachen der Reformarbeiten am Recht formuliert und vorgelegt wurde. Einen selbstständigen Platz in dieser Reihe von Tagesordnungspunkten nahm das Erarbeiten des ungarischen *praxis criminalis* ein. Im Laufe der Verhandlungen vom 23. Juni bis 3. August wurde die Vorlage zum Strafrecht gründlich geprüft. Als Ergebnis einer fruchtbaren Polemik wurde das Gesetzbuch (*praxis criminalis*) zusammen mit den anderen Tagesordnungspunkten verabschiedet. Die Inartikulierung blieb jedoch aus. György Bónis sah dessen Ursache nicht in den Bezügen der Politik oder des Rechts, sondern lediglich in technischen Gründen. Inzwischen stellten die Stände zur allgemeinen Systematisierung des Rechts die *Systematica Commissio* auf, deren Aufgabe im Abschluss von strittigen oder noch nicht behandelten Angelegenheiten bestand. Bónis war der Meinung, dass das verabschiedete Gesetzbuch schließlich mit all diesen Angelegenhei-

ten bis vor die Kommission gelangte, um später der Vergessenheit anheimzufallen. Die gemäß Art. 1715:24 tätige Systematica Commissio schuf das so genannte Novum Tripartitum, welches aber mit der Vorlage von 1712 nichts mehr gemeinsam hatte. Der Gesetzesentwurf von Bencsik tauchte zwar im Laufe der Debatten im Landtag noch öfters auf, als Ganzes wurde er jedoch nicht mehr diskutiert. (Einige seiner Passagen wurden aber zu Teilen des positiven Rechts. Die Art. 1723:10–12 enthielten z. B. den Entwurf von Bencsik über Untreue.)

Der Plan der Bencsik-Kommission war durch eine Art *Schlichtungsabsicht* gekennzeichnet: Er versuchte einen Mittelweg zwischen den konservativen Ansprüchen des niederen Adels und den modernen Ideen des Strafrechts zu finden. Dies hatte zur Folge, dass die Regelung mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Stände erfolgte und deshalb einige Institutionen nicht umgestaltet wurden (wie z. B. die im Tripartitum, im Rechtsbuch des Gewohnheitsrechts aus dem 16. Jahrhundert enthaltene traditionelle Auflistung der Fälle des nota infidelitatis). Andererseits war dieser Plan auch von den damals in Westeuropa akzeptierten *modernen und humanitären Prinzipien* geprägt. Der größte Wert dieser Arbeit bestand im Bereich des formellen und des materiellen Rechts, indem der Versuch unternommen wurde, die im ungarischen Recht bis dahin nicht geregelten Bereiche einer Regelung zu unterziehen, und in der Systematik ein fast vollkommenes Ganzes zu schaffen. Außerdem brach man mit der bisherigen Typisierung der Straftaten im Tripartitum, indem man zur *Gruppierung der Straftaten nach ihren Merkmalen* überging und den Akzent auf den Tatbestand verlegte. „Aus Sicht der ungarischen Entwicklung ist in erster Linie die glückliche Verschmelzung der konservativen Richtung mit der reformierenden zu nennen (wie bereits festgestellt wurde), also die Entwicklung des Ständerechts in eine modernere, deutlichere, oft humanere Richtung; und zwar nicht nur aus Sicht des materiellen, sondern auch der des formellen Rechts: das war der erste Versuch zur Schaffung eines speziellen Strafgesetzes an Stelle eines allgemeinen Gesetzbuches; in dieser Initiative besteht der große Vorteil der Vorlage. Damit hängt das Herausreißen der Strafrechtswissenschaft aus der Materie des »einheimischen Rechts« zusammen, das

durch den Versuch, ein separates Gesetz zu schaffen, von dieser Vorlage eingeleitet wurde, denn seine inspirierende Wirkung zeigt sich in der Entstehung der ersten Arbeit zum Strafrecht, im Werk von Gockhetz.” (György Bónis) Zum vollständigen Bild gehört aber auch, dass nicht alle mit dem anerkennenden Standpunkt von Bónis einverstanden sind. Kálmán Kovács sagte zum Beispiel über die Vorlage von Bencsik, dass sie ein „elementarer, lückenhafter und nicht einmal die grundlegenden Prinzipien und Thesen des Rechtszweigs festhaltender Entwurf“ sei, der „im heutigen Sinne kaum als echte Kodifikationsarbeit zu bezeichnen“ sei. Lajos Hajdú vertrat die gleiche Ansicht, berief sich auf die gleichen Mängel und betrachtete deshalb erst den Entwurf von 1795 als den ersten Entwurf zu einem ungarischen Strafrechtskodex.

DIE VORLAGE VON 1795. Der Landtag von 1790–1791 setzte unter anderen auch die (vom Herrscher ohnehin zurückgenommene) *Sanctio Criminalis Josephina* außer Kraft. Die Versammlung veranlasste gleichzeitig die Arbeiten an der Systematisierung des Rechts. Von den durch Art. 1790:67 eingesetzten Kommissionen wurde die sechste unter anderen mit der umfassenden Regelung des Straf- und des Strafverfahrensrechts beauftragt. Die Deputation erfüllte nach vier Jahren Arbeit, im Februar 1795, die ihr durch Gesetz übertragene Aufgabe und schickte der Kanzlei die als Ergebnis der Arbeit entstandenen Entwürfe zusammengefasst in zwölf umfangreichen Bänden zu. Der Codex aber, der Teil der umfassenden Materie war, kam nie vor den Landtag. Die Ursachen werden in der Literatur bis heute diskutiert. Laut Darlegung von Lajos Hajdú liegt der wichtigste Grund der traurigen Wende im Schicksal des Strafkodexes neben den historischen Umständen (sich lange hinziehende Kriege) darin, dass die Elaborate wegen ihrer provisorischen Natur und der unterschiedlichen Konzepte schon zu der damaligen Zeit den Bestrebungen der wichtigsten politischen Kräfte nicht entsprachen. Zur Geschichte des Kodexes gehört noch, dass die Stände 1802 und 1807 erneut darauf drängten, dass der Entwurf auf die Tagesordnung gesetzt wird. 1807 erschien der Entwurf in seinem vollen Umfang in Druck, was die Debatten (hätte) erleichtern können. Das Schicksal des Planums wurde durch das Gutachten von János

Németh, der es im Auftrag der Kanzlei anfertigte, besiegelte, denn sein Fazit lautete, dass der Entwurf beiseite zu legen und eine neue Kommission zu den Kodifikationsarbeiten einzusetzen sei. Diese Kommission sollte – im Gegensatz zur Deputation – nicht ein neues Strafrechtssystem erarbeiten, sondern sie sollte unter Berücksichtigung der ungarischen Gesetze mit strafrechtlichem Inhalt und der strafrechtlichen Praxis ein System mit Hilfe der bestehenden Strafrechtsnormen ausarbeiten.

Der Aufbau des in lateinischer Sprache aufgesetzten Codex delictis eorumque poenis folgte noch nicht der Aufteilung der späteren Strafgesetzbücher, denn statt eines „Allgemeinen Teils“ stand am Anfang des Werkes nur ein Kapitel mit dem Titel „Principia“, das die wichtigsten Grundsätze enthielt. (Dieses Kapitel wollten die Mitglieder der Deputation ursprünglich gar nicht in den Entwurf aufnehmen: dieser Gedanke reifte erst im Laufe der Verhandlungen heran.) Der Kodex behandelte im ersten Teil das formelle und im zweiten Teil das materielle Strafrecht.

Der Codex legte als allgemeinen Grundsatz die Schaffung der *Vorherrschaft von Gesetzen* im Terrain des Strafrechts fest; er betonte als wichtigste Zielsetzung die Notwendigkeit, den Schutz der *Freiheit* und des *Rechts des Bürgers* anzustreben.

Im Rahmen des materiellen Strafrechts wurden die Straftaten nach dem Aufbau der durch das rechtswidrige Verhalten gefährdeten *Rechtsgüter* gruppiert, man arbeitete also mit dem modernen Begriff der Straftat (öffentliche Sicherheit, Taten gegen Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger, Beleidigung, Straftaten gegen die Güter und Freiheit gewisser Personen, sittenverderbende Straftaten). In der Begriffsbildung strebte man nach Präzision und versuchte, klare *Definitionen* zu schaffen. (Zum Beispiel: Eine *Straftat* ist die Verletzung des Strafgesetzes aus freiem Willen; Die *Strafe* ist das Übel, dem der Verbrecher durch Gesetz unterworfen wird; *Vorsätzlich ist die Handlung*, wenn tatsächlich der Erfolg eintritt, auf den die Absicht des Täters gerichtet war; *Fahrlässig ist die Handlung*, wenn der Erfolg ohne Absicht des Täters eintritt.)

Es wurde der Versuch unternommen, die möglichen *Formen der Schuld*, die *Abschnitte der Straftat* und die *Formen der Beteiligung*

an der Straftat zu definieren. Die Gedanken dürften nicht als Straftaten eingestuft werden – hieß es im Entwurf –, außerdem dürfe eine Überschreitung des Gesetzes ausschließlich dann als Straftat gewertet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar frei begangen wurde.

In seinem Strafsystem erschien neben der Vergeltung auch die Idee der Erziehung und der Besserung. Das Wohl der Öffentlichkeit und die Sicherheit der Gesellschaft stehen unter den größten Werten, deren Schutz dem Strafgesetz obliegt, deshalb fand unter den Zielsetzungen der Strafzumessung auch der Schutz der Gesellschaft vor dem Schädling Eingang. Das Strafsystem beruhte schon auf der *Freiheitsstrafe* (lebenslanges und zeitliches Gefängnis, Korrektionshaus, Hausarrest); die Todesstrafe wurde im Entwurf auf sechs Fälle beschränkt. Bei den Strafen wurde im Allgemeinen kein Unterschied zwischen den Ständen gemacht, obwohl er in einigen Fällen beibehielt (z. B. bei Stockhieben).

„Was seinen gesellschaftlichen Inhalt und die rechtstechnischen Lösungen betrifft, kann dieser Entwurf nicht neben die epochemachenden Dekrete und Kodizes der französischen Revolution oder die durchgesetzten Rechtsquellen des aufgeklärten Absolutismus gestellt werden. Trotzdem haben die Grundsätze des Entwurfs von 1795 eine große Bedeutung für die ungarische Rechtsentwicklung. Es ist als erster Entwurf eines ungarischen Strafkodexes das erste bedeutende Produkt der neuen Entwicklungsphase, die erste augenfällige Formulierung der Abkehr von der alten, mehrere Jahrhunderte dauernden Periode. Die in diesem Entwurf zum Ausdruck gelangten Bestrebungen widerspiegeln nicht den Willen der ganzen herrschenden Klasse, sondern nur die einer weitblickenden und gebildeten Elite, die bereits sieht, dass die alten Zustände unhaltbar sind und wesentliche Änderungen vorgenommen werden müssen. Es ist nicht völlig neu, was hier angestrebt wird, aber man will die Ziele und die zum Ziel führenden Prinzipien klar bestimmen, in der Hoffnung, dass man durch Ausklammerung der Verzerrungen und durch die Anpassung der Strafrechtsnormen an die geänderten Anforderungen neue Perspektiven der Entwicklung eröffnen kann.“
(Lajos Hajdú)

DAS ELABORAT VON 1829. Das Schicksal des Entwurfs von 1795 musste auch der in der Fachliteratur nur das Elaborat von 1827 genannte Entwurf teilen, der in der Wirklichkeit erst 1829 fertiggestellt wurde. Nach der unfreiwilligen Sitzungspause zwischen 1812 und 1825 kehrten die Teilnehmer des ersten Reformlandtags zu ihrer früheren Forderung zurück und drängten erneut auf die Strafrechtskodifikation. Der Gesetzartikel 1827:8 hielt fest: „Da die Behandlung der gemäß Art. 1790:67 festgelegten systematischen Arbeiten, als eine Angelegenheit von großer Bedeutung und mit wichtigen Folgen, längere Beratung erfordert, beschlossen die Stände mit Zustimmung Ihrer Heiligen Majestät, eine aus zahlreichen Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen, die in Unterausschüssen die genannten Arbeiten prüfen und auf Grund der Prinzipien des oben zitierten Artikels 1790:67 behandeln soll, sowie ihre Meinung bezüglich der Kommissionsarbeit wie auch der geplanten Gesetzesartikel mit Begründung dem nächsten Landtag vorlegen soll.“ Die zur systematischen Arbeit eingesetzte Kommission erfüllte ihre Aufgabe und veröffentlichte 1792 ihren Vorschlag. Dieser Entwurf erschien unter dem gleichen Namen wie das Planum von 1792 und in vielen Fragen folgte er seiner „Vorgeschichte“. Aber gerade in den Fragen, wo die Arbeit von 1795 einen Fortschritt bedeutete, ist die von 1829 als ein Rückschritt zu werten. Diese wollte nichts wissen von einer Gleichheit zwischen Adeligen und Nicht-Adeligen, von der Aufhebung der *Unterschiede zwischen den Ständen*. (Die Adeligen und Honoratioren wurden z. B. von den Leibesstrafen ausgenommen.) Die Kommission nahm ihre Aufgabe sehr ernst: Sie überarbeitete das als Grundlage dienende operatum fast in aller Hinsicht. Den Teil „Principia“ ließen die Kodifikatoren weg, und sie legten die allgemeinen Grundsätze im Gesetzestext bei den betroffenen Tatbeständen dar. Die drei Teile des Elaborats waren: *De forma procedurae*, *De delictis eorumque poenis* und *De delictis politicis*. Im Entwurf ist die Straftat ein einheitlich behandeltes Begriffsgebilde, und insofern wird schon die Dichotomie des nächsten (1843 fertig gestellten) materiell-rechtlichen Entwurfs vorausgeschickt: Es wird von den Straftaten nur die Übertretungen unterschieden. Ein Zeichen der „Humanisierung“ ist, dass der Entwurf mit den qualifizierten Formen der Todesstrafe bricht.

Die wichtigste Neuigkeit im Entwurf von 1829 ist, dass die Übertretungen in einem selbstständigen Teil behandelt werden, was es in der ungarischen Rechtsgeschichte bisher noch nie gegeben hat. Als Übertretungen wurden alle Rechtsverletzungen angesehen, die nicht unter strafrechtliche Regelung fielen (z. B. kleine Delikte gegen die öffentliche Ordnung und bürgerliche Freiheit, Störung der Arbeit der Gerichte, Landstreicherei, Schwarzarbeit, Überfall auf Personal der Gerichtsbehörden, Misshandeln von Feldwächtern und Waldhütern, Fahrlässigkeit bei Gebrauch von Schusswaffen, Selbstverstümmelung u. a.). Die für Übertretungen zu verhängenden Strafen waren: Geldstrafe, Einziehung, sowie Aberkennung bestimmter Rechte. Die Gruppierung der Straftaten erfolgte gewissermaßen nach anderen Grundsätzen: Der Entwurf unterschied Taten gegen die Allgemeinheit, gegen die angeborenen Menschenrechte, gegen die erworbenen Rechte und schließlich gegen die guten Sitten. Die zeitgenössische Fachliteratur verurteilte den Entwurf von 1829 einstimmig. „... Er ist voll von *reaktionären Ideen* und enthält sich der Anwendung aller Reformideen...“ (Pál Angyal); „... Er ist ein eindeutiger Rückfall sowohl in humanitärer als auch in politischer und juristischer Hinsicht...“ (Ferenc Finkey); „... Auch die strafrechtliche Gesetzgebung wollte man dazu nutzen, die Rechte des Adels gegenüber den Leibeigenen zu stärken...“ (László Fayer); „... Die reaktionäre Richtung gewann die Oberhand ... Er klammerte das Prinzip der Rechtsgleichheit aus...“ (Ervin Hacker). In der neueren wissenschaftlichen Literatur nahm Elemér Balogh den Entwurf in Schutz, indem er sagte, dass „die Bewertung dieser Arbeit nicht einfach so summarisch abgetan werden kann, und das Fach ihr unbillig wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat“. Der in vieler Hinsicht dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 folgende Entwurf konnte keinesfalls den Bestrebungen der Landtage in der Reformzeit dienen. Bald wurde ein neuer Entwurf geschaffen.

Die Vorlage von 1843

Es erscheint beinahe als selbstverständlich, dass die Aufstellung einer Deputation erneut gesetzlich angeordnet wurde: „Zur Einführung eines Straf- und Besserungssystems, das untrennbar vom Strafgesetzbuch ist, wird zwecks ausführlicher Begutachtung ein Landesausschuss eingesetzt.“ Die bedeutende Änderung im Vergleich zu den früheren Versuchen war, dass die Arbeit des Ausschusses nunmehr ausschließlich in der Strafrechtskodifikation bestand, und nicht in Erledigung nur einer einzigen Aufgabe von den vielen anstehenden Aufgaben im Bereich der allgemeinen Rechtssystematisierung. Der Weg führte logischerweise bis zu diesem Punkt, denn der größte Teil der Ergebnisse der ständigen Ausschüsse von 1791 und 1827 war bereits in Artikeln formuliert, aber das Strafgesetzbuch stand nicht unter diesen. Neben der Rationalität waren es die bürgerlichen Verhältnisse und die Verbreitung der modernen westeuropäischen Ideen, die eine Strafrechtskodifikation notwendig machten. Sie wurde von den radikalen Politikern gefordert und die Opposition erhob sie unter ihre Parolen. Die Arbeit konnte also nicht weiter aufgeschoben werden.

Der Ausschuss hielt seine erste Sitzung am 1. Dezember 1841 ab. Die konkreten Vorschläge wurden von drei Unterausschüssen erarbeitet, die Ergebnisse in der gemeinsamen Sitzung vom 5. Juli 1843 vorgestellt. Kennzeichnend für die Arbeitsmethode des Ausschusses war, dass bis zum Beginn der Sitzungen *alle geltenden Strafgesetzbücher Europas* beschaffen wurden, sodass bei der Formulierung der einzelnen Artikel die Formulierungen und Überlegungen der anderen Kodizes berücksichtigt werden konnten. Die entstandenen Entwürfe nahm Ferenc Pulszky nach Wien und Heidelberg mit. Die *Bewertung des entworfenen Gesetzestextes* übernahm Professor *Carl Joseph Anton Mittermaier*, der zurzeit die anerkannte, führende Persönlichkeit der europäischen Kodifikationsbewegungen war. Mittermaier pries die Arbeit als den „originellsten und kühnsten“ Gesetzgebungsversuch in Europa. Dennoch scheiterte – wie bekannt – das Planum zum materiellen Strafrecht an den Meinungsunterschieden zwischen den Magnaten und der Untertafel, vor allem an der Frage der Todesstrafe.

Der Entwurf zum Gefängniswesen schaffte es am weitesten: Als Ergebnis von sechs Botschaften zwischen den Tafeln entstand schließlich eine für beide Parteien akzeptable Kompromisslösung. Von den drei Entwürfen war dieser der einzige, der letztendlich in einer Adresse vor den Herrscher gelangte. Ferdinand V. wies den Gesetzesentwurf auf Vorschlag seiner Berater ab. Er berief sich darauf, dass die Regelung der Gefängnisordnung allein, ohne die Kodizes des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts auch auf administrativem Weg umzusetzen sei. Die Sache bedürfe also keiner gesetzlichen Regelung.

POLITISCHER HINTERGRUND DER VORLAGE Die neue Wende in der Kodifikation des Strafrechts in den dreißiger und vierziger Jahren ist im Unterschied zur früheren Geschichte der Strafrechtskodifikation nicht den offiziellen Strafrechtlern, sondern in erster Linie den Denkern der politischen Sphäre zu verdanken. Die *Strafrechtspflege* erfolgte – wenn man die Situation etwas vereinfacht – in drei Bereichen. Die Fachleute der Rechtsprechung versuchten, die alltägliche *Praxis* zu gestalten, natürlich an Hand der in den konkreten Fällen aufgetretenen konkreten Probleme. Damit zusammen schritt auch die Wissenschaft der *Rechtsakademien* und der Katheder an den *Universitäten* vorwärts. Die höheren Schulen unterlagen im Kampf mit der praktischen Ausbildung. Aus dem Konkurrenzkampf zwischen den theoretischen Wissenschaften und den täglichen rechtstechnischen Kenntnissen gingen Letztere als Sieger hervor, denn das Juristentum erwartete von der Juristenausbildung ein leicht anzuwendendes praktisches Wissen, das aber nur in den Ämtern der Komitate, neben Advokaten oder Notaren, in den Amtsstuben der Landesdikasterien erworben werden konnte. Unter den Massen aus dem niederen Adel, die in dieser Sphäre tätig werden wollten, bestand eine große Nachfrage für den Unterricht dieser Art. In den Vorlesungen der Universitäten saßen einige Dutzend Studenten und schrieben die diktierten Ausführungen mit, die Dozenten waren gezwungen, das positive Recht zusammenzufassen und zu systematisieren. Die Wissenschaft der Katheder ging meistens in Richtung Systematisierung und Ausbau von Rechtszweigen.

Der dritte Zweig der Strafrechtspflege entsprang den Bestrebungen der ungarischen Anhänger einer neuen ideologischen Strömung, des *Liberalismus*. Die Besonderheit dieser Strömung bestand darin, dass ihre Anhänger in den meisten Fällen nicht Berufsjuristen im herkömmlichen Sinne des Wortes waren; den größten Teil ihrer Tätigkeit machte die Politik aus. Da aber im Bereich der gesellschaftsformenden Reformgedanken der Humanismus stand und die Forderung nach Gleichheit auch die Humanisierung des Strafrechts als selbstverständlich hinnahm, erstreckten sich ihre Ansichten notwendigerweise auch auf die Anwendung des Strafrechts, vor allem auf die Institutionen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Untertanen hatten, auf den Strafprozess und auf die Strafe.

Die Anhänger des Liberalismus, der den Freiheitsbegriff in den Mittelpunkt seiner Philosophie stellte, betonten die Forderung nach den Freiheitsrechten, weil sie bittere Erfahrungen in den Kämpfen gegen die absolutistische Regierung machen mussten, weil die „feudalistische Macht“ ihr strafrechtliches Instrumentarium ohne Auswahl verwendete, weil Verhaftungen ohne Strafprozesse und Verfahren vorgenommen wurden, und weil die Freiheit der Untertanen einfach missachtet wurde. Da das geläufigste Mittel im Auftreten gegen die bürgerlichen Bewegungen europaweit die Willkür der Polizei und der Gerichte war, *spielte das Strafrecht* in diesem Bereich *eine besondere Rolle*. Die ungarischen Liberalen hatten zugleich zwei gute Gründe, die Strafrechtsreform auf ihre Fahne zu schreiben: Einerseits hätte die bürgerlich orientierte Umstrukturierung des Strafrechts (materielles und formelles Strafrecht, Strafvollzug) solche Verfügungen ausgelöst, die den Einfluss des Hofes deutlich gemindert hätte und deshalb ausgezeichnet zur Forderung nach *Unabhängigkeit* passte. Andererseits war der zentrale Programmpunkt der *Gleichheit vor dem Gesetz* am offensichtlichsten in der Abschaffung der ständischen Vorrechte im Strafrecht und im Strafprozessrecht zu fassen. „Entweder ist das Recht zu devalvieren, oder die Pflicht zu erhöhen. Von meinen Rechten will ich nichts abgeben, aber ich will an den Pflichten teilhaben...“ (József Eötvös) Die Voraussetzung der Entstehung eines einheitlichen Strafrechts ist die Rechtsgleichheit. „Welches große Opfer erwarten wir in diesem Moment vom Adel? Dass er in strafrechtlicher Hin-

sicht keine Privilegien habe, dass er, der die Gesetze schuf, denen unterstehe, und dass sein adeliges Privileg nicht zugleich ein Privileg sei, straffrei sündigen zu können oder erst später bestraft zu werden.“ Das Strafrecht und die Rechtsprechung wurden darüber hinaus zu einem hervorragenden Propagandamittel der Opposition. Es ist kein Zufall, dass die Vorkämpfer der ungarischen Bewegung für Gefängnisverbesserung alle aus den Reihen der oppositionellen Politiker kamen.

Die Strafrechtskodifikation war also in erster Linie *keine fachliche Frage*. Um sie herum wurden scharfe *politische Polemiken* ausgetragen, radikale und konservative Ansichten prallten aufeinander, Standpunkte der Regierung und der Unabhängigkeitskämpfer lieferten sich Schlachten. Die ungarische Kodifikation hatte ein ungeheuer großes Glück, da der Politiker, der letztendlich die Formulierung der Entwürfe in der Hand hatte, einer der genialsten ungarischen Juristen und Kodifikatoren war. Die wertvollsten Stücke im Lebenswerk von Ferenc Deák waren die Gesetzentwürfe zum Strafrecht vom Jahre 1843.

DAS PLANUM ZUM MATERIELLEN RECHT Der materiellrechtliche Entwurf zum Strafrecht „über Straftaten und Strafen ist ein vollkommen selbstständiges Werk, das alle zeitgenössischen Strafgesetzbücher weit übertrifft, ein echtes Meisterwerk des humanen und juristischen Denkens.“ (Ferenc Finkey)

Der Kodex fasste die *allgemeinen Vorschriften des Strafrechts* unter dem Titel „Allgemeine Rechtssätze“ zusammen, und die einzelnen Tatbestände im Teil unter dem Titel „Besondere Rechtssätze über einzelne Arten der Straftaten und ihre Bestrafung“. Das Gesetzbuch führte die Idee der *Gleichheit vor dem Gesetz* sehr konsequent durch: Es kannte keinen Unterschied weder zwischen Adeligen und Nicht-Adeligen, noch zwischen weltlichen und klerikalischen Personen. Der ganze Kodex war von tiefem Humanismus durchdrungen: Er *strich aus seinem Strafsystem die Todesstrafe und die Prügelstrafe*, und verneinte die Existenzberechtigung von entehrenden Strafen; Da er nur die *obere Grenze der Strafsätze* festlegte, hätten die Richter die Strafe unbegrenzt herabsetzen können.

Bei der Typisierung der Straftaten verwendete er das so genannte dichotomische System, kannte also nur Verbrechen und Überschreitungen.

Es wurden zahlreiche Begriffe sehr präzise erarbeitet, wie zum Beispiel im Rahmen der *Schuld* die Definition der Fahrlässigkeit. („Wenn aus irgend einer Tat oder der Unterlassung einer Pflicht Rechtsverletzung entsteht, die der Unternehmer oder Unterlasser der Tat nicht beabsichtigte, aber aus allgemeiner Erfahrung oder durch Kenntnis einer besonderen Sache hätte voraussehen und vermeiden können, wird er in den gesetzlich festgelegten Fällen wegen schuldhafter Fahrlässigkeit bestraft. Die Fahrlässigkeit ist weniger schuldhaft, wenn die gesetzwidrigen Ergebnisse mit der Tat oder dem Unterlassen nur lose verbunden waren, und der Verursacher deren Eintreten für nicht wahrscheinlich halten konnte.“) Er präziserte die Definition des *Versuchs* („...wer zur Ausführung eines Verbrechens zwar angesetzt hat, aber an dessen Beendigung durch einen außerhalb seiner Absicht liegenden Umstand gehindert wurde...“) und der Teilnahme („...als Anstifter wird behandelt, wer zur Begehung eines Verbrechens jemanden a) mündlich oder schriftlich klar und geradewegs aufgefordert und bestimmt hat, b) durch Versprechen eines Lohns oder einer Belohnung dazu verführt hat, c) durch Gewalt oder Drohung gezwungen hat, d) der von ihm abhängig ist, eindeutig angewiesen hat... Wer das Verbrechen eines anderen, sei es durch vorsätzliche Mitwirkung vor oder während der Begehung, oder durch eindeutig versprochene Hilfe vor, während oder nach der Tat, oder durch absichtlich auf die Begehung gerichteten Rat oder Anregung in Kenntnis des schuldhaften Entschlusses des Täters, begünstigt, wird als Gehilfe behandelt.“) Den *Rückfall* behandelte er im Allgemeinen Teil („Wer in das Verbrechen, für das er schon bestraft worden ist, oder in ein ähnliches zurückfällt, wird für seine Tat ... schwerer bestraft.“). Er legte auch die *Strafmilderungs- und -verschärfungsgründe* fest (Kapitel VI). Auch die Formen der *Verjährung* wurden selbstverständlich erörtert (mit der Verjährung der „öffentlichen Klage“ und der Strafe).

Die wichtigste Strafart war die *Freiheitsstrafe*, außerdem hätte der Richter hätte noch wählen können zwischen Amtsverlust, Geldstrafe oder richterlicher Rüge.

Im *Besonderen Teil* werden „die einzelnen Tatbestände mit klassischer Genauigkeit bestimmt“ (Pál Angyal), und die Straftaten gut sichtbar in die Verhaltensweisen gegen Person und Vermögen der Bürger, gegen die Gesellschaft und gegen den Staat gruppiert.

DER PLAN ZUR REGELUNG DES STRAFPROZESSES UND DER ENTWURF ZUM GEFÄNGNISWESEN Seele und „Motor“ des Unterausschusses, der den Entwurf zur Strafprozessordnung erarbeitete, war László Szalay. Das dem materiellen Elaborat würdige und nach europäischen Mustern aufgebaute, fortschrittliche Planum scheiterte an der Institution der *Schwurgerichtbarkeit*, weil davon die Magnaten nichts hören wollten. Durch den Streit um die Schwurgerichtbarkeit wurden auch die anderen positiven Vorschläge mitgerissen, das Amt des Untersuchungsrichters, die Institution des Anklagestuhls, die Hauptverhandlung rein nach dem Anklageprinzip, das Prinzip der Gleichheit der Parteien, die Pflichtverteidigung, die Öffentlichkeit und Nichtunterbrechbarkeit der Verhandlung. Der Entwurf zum Gefängniswesen war mit dem materiellen Strafgesetzentwurf organisch verbunden. Da die Freiheitsstrafe zur grundsätzlichen, fast ausschließlichen Straftat wurde, hätte im Land der mittelalterlichen Kerker das Modell des Gefängnisses geschaffen werden sollen, das zur Vollziehung der Strafen des modernen Strafsystems geeignet ist, und auch die im engeren Sinne genommenen fachlichen, prozesslichen und technischen Voraussetzungen hätte erfüllen sollen. Der Entwurf des Ausschusses war dazu geeignet, aber das von den Magnaten um den Gedanken des „*Mustergefängnisses*“ erweiterte Planum ließ der Regierung ein Hintertor offen. Vom Entwurf kann man trotz des ausgebliebenen Erfolgs sagen, dass er sowohl „architektonisch“ als auch im Hinblick auf seine Pläne bezüglich der Vollzugsordnung zu den damaligen Spitzenreitern Europas gehörte.

DER APPENDIX ÜBER DIE POLIZEILICHEN ÜBERTRETUNGEN Auch die erste Entwicklungsstufe der Institution der Übertretung war mit den allgemeinen Ergebnissen und den ungarischen Versuchen einer Strafrechtskodifikation verknüpft. Der den Entwürfen von 1843 beigelegte Appendix (über die der öffentlichen Strafe un-

terliegenden polizeilichen Übertretungen und deren Bestrafung) ist ein untrennbarer Bestandteil des StGB-Entwurfs über Verbrechen und Strafen. Die Teilung des Strafrechts in einen allgemeinen und einen besonderen Teil wurde auch vom Appendix übernommen. Der Inhalt des *Allgemeinen Teils* (Geltung, Haftung, Stadium, Täter, Strafarten) erstreckte sich mit geringfügigen Änderungen auch auf die Übertretungen. Der Grundsatz „Straftat und Strafe nur auf Grund eines Gesetzes“ wurde eindeutig deklariert.

Nachdem man die Schwierigkeiten der Bestimmung geringfügiger Taten erkannt hatte, wurde auch für die damalige Kodifikation klar, dass nicht nur die Taten an der Kriminalitätsgrenze und ihre strafrechtliche Relevanz in diesen Bereich gehören, sondern auch Verhaltensweisen, die aus einem Verwaltungsverhältnis herrühren. Für diese könne man aber keine allgemeingültigen Regeln angeben oder sie in Gesetzen festlegen, sondern es sei notwendig, Normen auch für kleinere Gemeinschaften zu schaffen. Im Appendix waren alle Ordnungswidrigkeiten mit Übertretungscharakter aufgelistet (wie z. B. Verstöße gegen Vorschriften der Brand-, Wasser-, Bau- und Gesundheitsordnung, das gefährliche Sprengen hoch zu Ross auf Straßen oder Brücken), die teils in Regierungsverordnungen und teils in Statuten von Stadtverwaltungen geregelt und unter Strafe gestellt werden konnten. Schon bei diesem Kodifikationsversuch ist also der Vorgänger unserer heutigen juristischen Lösung anzutreffen, indem Übertretungen durch Gesetze, Regierungsverordnungen und Satzungen bestimmt werden konnten.

Der Entwurf enthielt für Straftaten sechs und für Übertretungen drei Strafarten. Die Täter von Übertretungen konnten zu Haft, zu Geldstrafe oder zu richterlicher Rüge verurteilt werden. Der Appendix kannte die Möglichkeit der Umwandlung von Haft in Geldstrafe (ein Tag Haft entsprach fünf Forint Geldstrafe), und es wurde generell ein Maximum der Strafen vorgeschrieben (600 Forint Geldstrafe, drei Monate Haft).

Der *Allgemeine Teil* enthielt die einzelnen Übertretungen und ihre Strafen. Es wurden die gleichen Taten nicht systematisiert, die einzelnen Tatbestände sind jedoch – mutatis mutandis – in der heutigen Regelung vorzufinden. (So die Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens, der Arzneimittel-, Arbeits-, Nah-

rungsmittel-, Straßen-, und Wasserordnung, verbotene Glücksspiele usw.)

Die Entwürfe von 1843 schufen neben einer Unterscheidung zwischen Straftat und Übertretung auch die Parallele von Strafverfahren und polizeilichem Verfahren. Die Organe zur Aburteilung von Übertretungen funktionierten nicht mit Einzelrichtern, sondern als kollegiale Gremien. Der Polizeirichter urteilte zusammen mit zwei, vom Magistrat delegierten Personen als Kammer. Es ist anzumerken, dass der Appendix über das Verfahren zum erhöhten Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dem Gemeindevorstand die Möglichkeit der Schaffung von Satzungen zusicherte, was unter Aufsicht der zuständigen Gerichtsbehörde stand. Auf das Verfahren als Ganzes waren die einschlägigen Artikel des Entwurfs zum Strafverfahren anzuwenden. Das System der Rechtsmittel wollte die einstufige Berufung durch den Rechtsweg schaffen.

DAS ERSTE GESETZ ÜBER DIE ÜBERTRETUNGEN Neben den strafrechtlichen Entwürfen ist auch dem *ersten Übertretungsgesetz* der ungarischen Rechtshistorie, dem Art. 1840:9 über die Feldpolizei Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Norm war die erste, in der der Versuch unternommen wurde, die Gefährdungstaten zusammenzufassen und zu bestrafen. Wir verzichten hier auf eine eingehende Analyse und behandeln lediglich die Stufen der Haftung und die Straffolgen. Diese Taten sind allgemein dadurch gekennzeichnet, dass durch das Tun oder Unterlassen ein Schaden verursacht wird. Die Verursachung von Schaden legt den Grund für zwei Haftungsformen: für die Schadensersatz- und die „polizeiliche“ Haftung. Der Schadensersatz ist eng mit der Geldstrafe verbunden. Der Täter einer schuldhaft (bewusst) fahrlässig begangenen Gefährdungstat wurde außer dem Kostenersatz mit einem zweifachen Schadensersatz, also einer Geldstrafe, und bei Wiederholung der schuldhaften Fahrlässigkeit auch mit Haft bestraft. Bei diesen Strafen waren die Art und Schwierigkeitsgrad der Tat, bzw. das Maß der Vorwerfbarkeit ausschlaggebend. Wenn der Täter seine – strafrechtlich pönalisierte – Tat mit direktem Vorsatz begangen hat, dann konnte er über den Schadensersatz hinaus gemäß Strafgesetz bestraft werden. Die Aburteilung der Taten erfolgte im summarischen Verfahren.

Der als Quelle der geringfügigen Gefährdungstaten angesehene Art. 1840:9 und die Vorschläge des Appendixes deckten alle Probleme auf, welche auch die bürgerlichen Kodizes in sich tragen. Auf die aufgeworfenen Fragen boten sie Antworten und Lösungen an, von denen sich auch die spätere Kodifikation nicht loslösen konnte.

BEWERTUNG DER VORLAGE VON 1843 Als sich die ungarische Opposition der Vertretung der Ideen der Strafrechtsreform annahm, wurde sie zugleich zum Fürsprecher eines Teils der ungarischen Wirklichkeit, mit dem sich alle Menschen befassten. Es wäre falsch, die hier offensichtliche Realität zu leugnen. Gleichzeitig nahmen sich aber die ungarischen Liberalen auch unrealistisch scheinender Zielsetzungen an. Diese können nicht so sehr in den Losungen der Programme „ertappt“ werden, sondern eher in den dahintersteckenden Handlungsvorstellungen zur Umsetzung der Ideen. So schien die durch Ausweitung der Privilegien zu erreichende Rechtsgleichheit im optimalen Fall erreichbar zu sein; theoretisch auf jeden Fall, wenn man aber die konkrete Realisierung betrachtet, ist es kaum möglich. Als Beispiel soll hier der Entwurf des Kodexes zum Verfahrensrecht stehen, der wirklich ein modernes, anzuerkennendes, dem europäischen Niveau entsprechendes Strafverfahrensgesetz war. Es war ein großartiges Elaborat, das auf jeden Fall auch im bürgerlichen Europa Bestand gehabt hätte, aber auf keinen Fall im ständischen Ungarn. Die modernsten bürgerlichen Entwürfe und Strafgesetzbücher wurden als Grundlagen herangezogen. Die Kodifikatoren nahmen die gesellschaftlichen Strukturprinzipien der damals am meisten entwickelten westlichen Staaten als Beispiel, und schufen auf dieser Grundlage einen Entwurf zum Verfahrensrecht mit entwickelten bürgerlichen Ideen. Dies aber in einem Land, in dem die Prozesse noch im Geiste des dunkelsten Mittelalters verliefen, die richterliche Macht in den Händen des konservativ veranlagten Adels konzentriert war, und in dem die Freiheit – mit Ausnahme der Adelfreiheit – keinerlei Wert hatte. Nun glaubte man, dass der im Vergleich zu früher zwar radikalere, jedoch traditionell adelige Landtag diesen gesellschaftsfremden Gesetzentwurf verabschieden werde, und dort von der ungarischen Strafgerichtspraxis auch akzeptiert werde. Dem geschah – wie bekannt – nicht so.

Der Gefängnisverbesserungsbewegung und ihrem Entwurf zum Gefängniswesen erging es aber auch nicht anders. Das Gebiet der Gefängnisse war ebenso eine eigenartige Mischung von *Illusionen und Realität*, wie zahlreiche ähnliche Institutionen der Reformzeit. Diese Illusionen machten das Elaborat zu einem Werk sondergleichen, und ihnen ist es zu verdanken, dass die Hand der Texter und Gesetzesredakteure nicht so stark von der alltäglichen Realität gebunden war; ihre Feder glitt von Ideen beflügelt, frei auf dem Papier. Deshalb konnte es in der Strafpraxis und auch in den späteren Kodifikationen zum allgemeinen Maßstab werden. „Seine progressiven Grundsätze übten fortschrittliche, wohltuende Wirkung auf die Gerichtspraxis aus, die Todesstrafe ist in den verbleibenden Jahren des Feudalismus auf ein Minimum zurückgegangen und auch die Prügelstrafe wurde auf einen immer kleineren Bereich eingeschränkt; Der fortschrittliche Adel der Komitate stellte die Anwendung der Prügelstrafe in mehreren Gemeinden durch Statute ein.“ (Kálmán Kovács) Der Geist des Entwurfs begleitete die Landtage bis zum ersten Strafgesetzbuch: die Initiative, den Entwurf neu zu beleben und in einem Gesetz zu verabschieden, kehrte regelmäßig wieder.

Die Zeit der Revolution und des Freiheitskampfes (1844–1849)

DAS PROGRAMM DER BATHYÁNY-REGIERUNG Die strafrechtlichen Bestrebungen wurden in den immer stärkeren politischen Kämpfen der Reformzeit neben den revolutionären Forderungen, die die Grundlagen des Systems bedrohten, vorübergehend zu Fragen von sekundärer Bedeutung. Neben dem Ausbau der Volksvertretung, der Aufstellung einer verantwortlichen Regierung, der Aufhebung der Leibeigenschaft und damit auch der Institution des Patrimonialgerichts, der Inartikulierung der Gleichheit vor dem Gesetz und der Abschaffung der Avitizität trat die umfassende Reform des Strafrechts in den Hintergrund. Dabei *verlor* die Frage der Regelung des Strafrechts auch *an politischer Aktualität*. Im Laufe der Behandlung der Strafrechtsentwürfe im Landtag von

1843-1844 gewann der durch Importierung moderner westeuropäischer Ideen erhoffte politische Gewinn für die Opposition eine genauso große Bedeutung wie die Reformierung des Strafrechts. In den Debatten 1843 ging es nur scheinbar um das Strafrecht: hinter den fachlichen Argumentationen standen Sachen wie die Verantwortung der Regierung, die Einschränkung der königlichen Administration, die Forderung nach der Verbürgerlichung und die Gleichheit vor dem Gesetz. Die Umgestaltung des Strafrechts, des Strafverfahrens und des Gefängniswesens nach liberalen Vorstellungen symbolisierten zu jener Zeit die Verbürgerlichung der ungarischen Gesellschaft. Als Ergebnis der radikalen Entscheidungen des Landtags 1848 wurde die Umsetzung des Aufbaus einer parlamentarischen Regierung und der Aufstellung des verantwortlichen Ministeriums sichtbar erleichtert. (April-Verfassung) Es wurde nunmehr darüber polemisiert, worauf es wirklich ankam: über die verfassungsmäßige Einrichtung. Da die Reformforderungen nicht mehr in das Strafrecht „verpackt“ werden mussten, kam die Frage der Strafgesetzentwürfe vorübergehend auf ihren Platz: d.h. zu den Teilfragen, zu den fachlichen Sachen. Béla Sarlós formulierte es einfach so: „1843/44 wollte die Opposition die Macht der fremden Interessen dienenden, in Wien sitzenden Regierungen außerordentlich einschränken, aber jetzt kommt sie an die Macht und will die eigene Macht, die vom parlamentarischen Regierungssystem ohnehin in eine verantwortliche Macht umgestaltet wurde, nicht ähnlicherweise einschränken, es können also keine Strafrechtsnormen in Kraft gesetzt werden, die 1843/44 geplant wurden.“

Die Entwürfe wurden aus diesem Grunde von der Tagesordnung genommen und in den Hintergrund gedrängt, bis die Ernennung von Ferenc Deák zum Justizminister dem Aufleben der Strafrechtsreformen wieder Aktualität verlieh. Es erschien als selbstverständlich, dass Deák als Inhaber des Ministeriums für Justiz die Einbringung des mit seinem Namen verbundenen Gesetzpakets erneut auf die Tagesordnung setzen wird. Er wartete aber ab. Die Tagesordnung des letzten ständischen Landtags wollte er nicht mit den Entwürfen zum Strafrecht belasten; er sagte, dies warte auf den repräsentativen Landtag. Dort aber wurde die Sache der Strafrechtsreformen erst durch die fieberhafte Gesetzgebungstätigkeit,

dann durch die bekannten unglücklichen politischen Ereignisse (Zusammenstoß mit der Wiener Regierung, der bewaffnete Überfall von Jellaszitsch, das Abdanken der Regierung und dann der Freiheitskampf) verdrängt und aufgeschoben.

Die vereinzelt Anordnungen bzw. Maßnahmen, welche das Strafrecht betrafen, zeugten von einer starken Zurückhaltung der Justizregierung. Die Strafrechtsreformen und grundlegenden Änderungen erschienen plötzlich unzeitgemäß. Der Justizminister überwälzte zum Beispiel die Verantwortung und die Last der Entscheidung immer auf die Gesetzgebung, wenn er auf die Adressen der Justizbehörden in Sachen Gleichheit vor dem Gericht und *Prügelstrafe*, die einer ministeriellen Verordnung harreten, antwortete. Das Ministerium brachte aber den Entwurf bezüglich der Prügelstrafe nicht ein. Dadurch wurde der früher im Deákschen Programm wichtige Kampf gegen die Leibesstrafen auffällig abgeschwächt. Ähnlicherweise wurde im Programm der siegreichen Liberalen die wichtigste Zielsetzung des Entwurfs von 1843, namentlich die Aufhebung der *Todesstrafe*, nicht einmal mehr erwähnt. Der Vorkämpfer gegen das *Standrecht* in der Reformzeit, Bertalan Szemere, war gezwungen, diese Institution gegenüber den Volksbewegungen zu vertreten. Diese Wende der Ereignisse bedeutete jedoch keine völlige Ausklammerung des Elaborats von 1843.

Der Gesetzgeber listet im ersten Kapitel des von Deák zusammengestellten Art. 1848:18 (Pressegesetz) die *Pressevergehen* auf (Aufruf zur Begehung von Straftaten, Aufwiegelung gegen die staatliche Einheit des unter die ungarische heilige Krone gestellten Gebiets, Aufruf zu einem gewalttätigen Sturz der Verfassung und zum Auftreten gegen die gesetzliche Obrigkeit, Beleidigung des Königs, Infragestellung der bestehenden Thronfolgeordnung, Beleidigung der Mitglieder des Herrscherhauses, Verhetzen zur gewalttätigen Störung des öffentlichen Friedens und der Ordnung, Verleumdung von Privatpersonen in der Presse). Dieser materiellrechtliche Teil des Pressegesetzes in den Artikeln 3–16, 31–35, 38 und 41 folgte in seiner Formulierung und in seinem Geist treu dem strafrechtlichen Entwurf von 1843. (Ebenfalls im Pressegesetz erschien die in den Debatten von 1843–44 am heftigsten angegriffene bzw. verteidigte Institution, das Schwurgerichtsverfahren, das

schließlich doch zum Teil unseres positiven Rechts wurde. Die Vorstellungen bezüglich des Schwurgerichts von 1843 können wir in der Durchsetzung der ministeriellen Verantwortlichkeit [Art. 1848:3, §§ 32–34] sowie in der Regelung der Disziplinarfragen in der Nationalgarde erneut sehen.)

STRAFGESETZGEBUNG IN DER ZEIT DES FREIHEITSKAMPFES

Die Ausarbeitung und Verabschiedung des anderen Gesetzes der bürgerlichen Umwälzung mit Kodifikationscharakter wurde durch die Revolte in Südungarn ausgelöst. Die ergebnislos scheinenden Kämpfe zwischen den serbischen Rebellen und den ungarischen Regierungstruppen bewirkten zunächst den Erlass der Verordnung von Bertalan Szemere am 19. Juli (welche den Belagerungszustand über die betroffenen Gebiete verhängte), dann den Beschluss des Abgeordnetenhauses, der trotz Empfehlung der Regierung und des Zentralausschusses das Ministerium zur Vorlage eines *Entwurfs zum Standrechtsgesetz* verpflichtete. Deák weigerte sich zwar, den gesetzlichen Rahmen einer außerordentlichen, in einem verfassungsmäßigen Land schwer vorstellbaren Macht auszuarbeiten, welche seiner Meinung nach eine „diktatorische Macht“ sicherte, später kam er dennoch seiner Pflicht nach und stellte seinen Entwurf am 22. Juli 1848 fertig. Was den materiellrechtlichen Teil dieses Entwurfs betrifft, stützte sich dieser strafrechtliche Entwurf in erster Linie auf die Figuren der Untreue im Planum von 1843–44 (der Thron, die Unabhängigkeit und Integrität des Landesgebiets, bewaffneter Angriff auf die Verfassung, Aufruf zu solchen Angriffen, Verrat, Spionage, Waffenführen gegen die Heimat, finanzielle oder materielle Unterstützung des Feindes, Anwerben von Söldnern für den Feind, Verhinderung und Täuschung der Versorgung der Armee, Verhinderung der Durchsetzung von Gesetzen usw.). Die Vorlage wurde zwar zur Debatte dem Ausschuss weitergeleitet, aber zu einer Behandlung durch die Volksvertretung konnte es nicht mehr kommen. Es stimmt aber auch, dass zum Zeitpunkt, als das Planum als Gesetz verabschiedet wurde (13. Februar 1849), an der Spitze des Justizministeriums nicht mehr Deák stand, mehr sogar, man berief sich nicht einmal mehr auf ihn. Die endgültige Version wich jedoch nur in unwesentlichen Fragen von dem durch Deák erarbeiteten Elaborat ab.

Gegen Ende 1848 kam das Thema des Strafgesetzbuches erneut zur Sprache. Lajos Kossuth unterbreitete in Verbindung mit seinem Bericht vom 14. Dezember den Vorschlag, das Haus solle beschließen, das im Laufe der vergangenen Landtage erarbeitete Strafgesetzbuch durchzusehen und dies durch Übertragung auf die Institution des Schwurgerichtes an die momentanen Umstände anzupassen sei. Daraufhin beschloss das Haus: „Hiermit wird der Abgeordnete Ferenc Deák beauftragt, den fertigen Entwurf eines Strafgesetzbuches gemäß dem Schwurgerichtsprinzip zu überarbeiten.“ Damit verschrieb sich der Landtag der Sache, die Entwürfe von 1843 weiterzuführen. Deák nahm den Auftrag an, aber im weiteren Verlauf der Dinge konnte es nicht mehr zu Landtagsdebatten über das Strafrecht kommen.

DEÁK, DER KODIFIKATOR

(Ein einzigartiger Gesetzgeber
aus dem 19. Jahrhundert)

Die zwei großen rechtshistorischen Werke von Ferenc Deák sind einerseits der Ausgleich im Terrain des öffentlichen Rechts und andererseits die Kodifikation des Strafrechts (die strafrechtlichen Entwürfe von 1843, die Verordnungen des Justizministers, das Verfahren des Presseschwurgerichts und das Notstandsgesetz). Diese zwei Werke der Rechtswissenschaft gehören zu zwei verschiedenen Epochen von Deák. Das eine ist eng mit seiner staatsmännischen Tätigkeit verbunden, das andere ist ein Werk des Juristen Deák. Das Deáksche Antlitz in der Reformzeit ist eher das eines Juristen als eines Staatsmannes, aber Deák der Staatsmann hätte sich ohne die Vorübungen des praktischen Juristen nicht entfalten können, wie auch der Politiker ohne die Erfahrungen im Munizipium. Die besonnene Mentalität des Kodifikators war die Grundlage für die Gestalt des Staatsmannes, der in den Ausgleichsverhandlungen ruhig nach Kompromissen suchte und sie auch fand. Indem Gyula Wlassics das Deáksche politische Modell analysiert, schreibt er: *„Für den Staatsmann Deák ist kluge Vorsicht kennzeichnend. In seinem Gehirn entstehen keine wagemutigen politischen Pläne. ... mit allen Gedanken seines Gehirns und mit allen Gefühlen seiner Seele ist er ein Mann der Rechtsordnung... Den zuverlässigen Lotsen suchte er während seiner Tätigkeit als Staatsmann in der ruhigen Besinnung, die alle wichtigen Umstände auf die Waage legt... Er stellte sich mit gefasster Entschlossenheit, fest und mit dem Mut eines Staatsmannes auf die Grundlage der Rechtskontinuität. ... Er war vom Gedanken beherrscht, dass man nur auf der Grundlage des Gesetzes und mit Ausdauer obsiegen könne. Die Ausdauer*

*kann durch keine andere Tugend ersetzt werden. ... Seine geistige und seelische Art war das Gegenteil eines Revolutionärs...*¹ Die staatsmännischen Tugenden von Ferenc Deák sind zugleich die Werte des kodifizierenden Juristen: Er besitzt die Eigenschaften eines überlegten, besonnenen und gelehrten Kodifikators, der die Gesetze in Ehren hält.

Für die Geschichtsschreibung war bis dato Ferenc Deák als Schöpfer des Ausgleichs das aufregendste Forschungsthema; Deák dem Gesetzgeber, dem Kodifikator wurde weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist verständlich, wenn der Rechtshistoriker den Juristen Deák, diese maßgebende Persönlichkeit der Gesetzgebung und Justizverwaltung der Reformzeit, mit größerer Begeisterung untersucht.

Die Kodifikation ist nicht einfach Rechtsetzungstätigkeit, sondern eine höhere, edlere und unvergleichlich kompliziertere Ebene der Regelung des Rechts. Bei der Kodifikation entsteht kein Gesetz, das nur eine Teilfrage löst, sondern es entsteht ein Gesetzbuch, ein Kodex, der ein ganzes Rechtsgebiet, einen ganzen Rechtszweig umfassend regelt. Die Kodifikation ist also eine tiefgreifende, systematische und eingehende Regelung eines zusammenhängenden, strukturell von den anderen Terrains abgrenzbaren Ausschnittes der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Diese Art der Regelung setzt nicht nur gründliches juristisches Wissen und die genaue Kenntnis der Regeln und der juristischen Praxis (Rechtsanwendung in der Verwaltung und Rechtsprechung) voraus, sondern auch einen weit-sichtigen, gebildeten, wissenschaftlich vorbereiteten kombinativen Geist, der über umfassendes Wissen verfügt und zu vergleichenden Analysen fähig ist. Ein guter Kodifikator muss also über eine praktische juristische Fachausbildung, über rechtswissenschaftliche Kenntnisse, Erfahrungen in der Gesetzgebung, aber vor allem über eine Kodifikationsmentalität verfügen.

¹ Wlassics, Gyula (Hrsg.): *Deák Ferencz Munkáiból* [Aus den Werken von Ferenc Deák] Budapest, 1906. S 48-50. (In Folgenden Wlassics 1906.)

Der praktische Jurist

Ferenc Deák studierte, wie die meisten seiner adeligen Zeitgenossen, von 1817 bis 1821 in Győr (*Raab*) an der königlichen Rechtsakademie.² Dann erwarb er 1823 in Pest das Diplom als Rechtsanwalt, und trat anschließend im Komitat Zala in den Dienst des Komitats. (Er war als ehrenamtlicher Fiskal, als Schreiber des Waisenstuhls und später als Tafelrichter tätig.) Den ersten, entscheidenden Abschnitt seines Lebens verbrachte er im Komitat als dessen Beamter, im Rahmen der Munizipalverwaltung. Als Staatsanwalt bewegte er sich in den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens im Munizipium, angefangen von der Anklagevertretung in Prozessen und der Position eines bestellten Verteidigers bis hin zur Verwaltung im Waisenwesen. Besonders häufig begegnete er den verschiedensten Fragen des Strafrechts. Ab 1824, als er ehrenamtlich das Amt des Unterfiskals antrat, war er hauptsächlich auf zwei Gebieten tätig: Er vertrat die Sachen der Steuerzahler und der Waisen, außerdem erfüllte er Aufgaben im Bereich der Strafrechtsprechung.³ Seine Aufgabe war es, die Prüfberichte der Stuhlrichter zu begutachten, die Anklageerhebung vorzubereiten, im Prozess die Anklage zu vertreten, Repliken, Plädoyers und Rechtsmittel abzufassen, sie vorzutragen und zu erledigen. Er hatte für die Vollziehung der Urteile, für die Aufsicht des Strafvollzugs und die Erstellung von Gefangenenlisten zu sorgen, und er nahm auch an der Untersuchung der Kerker teil.

Wissenschaftliche Vorbildung

„Er kannte die ungarische Rechtswissenschaft, die ungarische und die Weltgeschichte sehr gründlich. Das beschränkte sich aber nicht nur auf die Kenntnis des Corpus Juris, der Ausgangssituation in

² MOLNÁR, András: *A fiatal Deák Ferenc. A felkészülés és a zalai pályakezdet évei 1803-1833*. [Der junge Ferenc Deák. Die Jahren der Vorbereitungen und des Lebensanbahnens im Komitat Zala] Budapest, 2003.

³ MOLNÁR, András (Hrsg.): *Deák Ferenc ügyészi iratai 1824-1831* [Staatsanwaltsdokumente von Ferenc Deák]. Zalaegerszeg, 1995. S 11-14.

der Landesversammlung oder der Geschichte. Seine Riesenlogik und sein großer Verstand erhoben sein juristisches Wissen in die höchsten Kreise des Wissens“, schrieb der spätere Biograph von Deák.⁴ Legenden wurden über den Juristen der Reformzeit erzählt. Sein riesengroßes Gedächtnis und sein scharfer Verstand erhoben ihn auch mit wenig Lernen zu den Besten. Der junge Mann, der in den zwanziger Jahren Jura studierte, begegnete mit großer Begeisterung den Ideen der französischen Revolution und den Boten der Aufklärung. Der Geist der durch die Namen Beccaria, Filangieri und Howard geprägten humanistischen Bewegungen ergriff ihn. „Wir haben völlig zuverlässige Angaben darüber, dass er die grundlegenden staats- und volkswirtschaftswissenschaftlichen Werke des europäischen Rechts kannte. Die deutschen im Original, die in anderen europäischen Sprachen erschienenen in Übersetzung. ... Es ist allgemein bekannt, dass seine Lieblingsschriftsteller Rotteck, Welcker und Schlosser waren.“⁵ Über Széchenyi wurde aufgezeichnet, dass er befürchtete, Deák könne durch seinen übermäßigen Informationsdurst den Theorien der deutschen Wissenschaftler verfallen. Es ist bereits bekannt, dass die Befürchtungen von Széchenyi nicht berechtigt waren. Deáks Denkweise, das ein breitem Spektrum zeigte und sein selbstständiges juristisches Gedankengut unterwarfen ihn nicht der Wissenschaftlichkeit von Europa, sondern sie bearbeiteten diese. Es zeigt sich in der Kodifikation von 1841-1843, dass Deák die neuesten Ergebnisse in den Entwürfen der Gesetzbücher aktiv verwendete und verarbeitete, sein Werk wurde jedoch zu einem selbstständigen, in ganz Europa anerkannten Unikum.

Der Schöpfer von Gesetzen

Ferenc Deák wurde 1832 zum Vizegespan gewählt, was eine Anerkennung des hervorragenden Juristen durch das Komitat bedeutete, aber gleichzeitig auch seine Orientierung auf das öffentliche

⁴W_{LASSICS} 1906. S 22.

⁵W_{LASSICS} 1906. S 23.

Leben des Komitats zeigte. Ein Jahr darauf betrat er tatsächlich das Feld der Politik: Von 1833 vertrat er (in der Landesversammlung 1832-1836) sein Komitat als Gesandter des Komitats. Von 1839 an finden wir ihn wieder in der Landesversammlung, wo er sich auf der liberalen Seite immer mehr Ansehen erwirbt (1839-1840). Die Vertretung des Munizipiums erweist sich als eine ausgezeichnete Möglichkeit, die Fingerübungen in der Gesetzgebung zu machen, sich die Technik der politischen Argumentation anzueignen und die Gesetzgebungsmechanismen in ihrer ganzen Tiefe kennen zu lernen. Die Tätigkeit von Deák in der Landesversammlung war durchdrungen vom Respekt vor dem Recht, den er aus den Komitaten Győr (*Raab*) und Zala mitbrachte. Sein Ziel und seine Methode war es, die durch die bestmögliche Ausnutzung der Tätigkeit der Landesversammlung und des traditionellen Rechts erreichten Ergebnisse in Artikel umzusetzen. Er wollte keine politischen Explosionen verursachen, er wollte die rechtlichen Möglichkeiten nutzen. Er wählte einen viel schwierigeren Weg, als den eines mit einer flammenden Proklamation revolutionäre Stimmung schaffenden Redners, der durch das Hochheben ihrer Fackel Begeisterung auslöst. Die Arbeit der Gesetzgebung ist eine penible Arbeit, die große Geduld und Rechtskenntnisse voraussetzt, sie bedeutet die Suche nach den Ermächtigungen oder gegebenenfalls nach den Lücken der ungarischen verfassungsmäßigen Normen, des Gewohnheitsrechts und des gesetzten Rechts, sowie ihre Nutzung im Interesse der Änderungen. Während andere im öffentlichen Leben des Landes oder des Komitats den Boden für die gesellschaftlichen Änderungen vorbereiteten, Manifeste abfassten oder Vereine gründeten, machte er die rechtlichen Schritte – sowohl in der Landesversammlung als auch in den von ihr eingesetzten Ausschüssen oder Unterausschüssen. *„Einen anderen Weg geht er nicht, nur den Weg des Rechts und der Gesetzlichkeit. Der Gedanke der Allgemeingültigkeit des Rechts beherrschte nie stärker die Tätigkeit eines Staatsmannes, als die seine. Niemand verstand und spürte die unwiderlegbare Richtigkeit der These stärker als er, dass morgen ein anderes Recht für ungültig erklärt wird, wenn wir heute den Angriff auf ein Recht dulden. Dieser Gedanke der Solidarität des Rechts steuerte sein staatsmännisches Tun vom ersten Tag seiner*

*Laufbahn in der Öffentlichkeit. In den großen politischen Kämpfen flößt er einem Mut ein, indem er sagt, dass unsere sichersten Verbündeten Recht und Gesetzlichkeit seien.*⁶

1831 und 1832 berieten im ganzen Land die Komitatsversammlungen die Vorschläge der regelmäßigen Ausschüsse, welche für die Debatten in der Landesversammlung vorgesehen waren. Das vierte Kapitel der Vorschläge, der Gegenstand Rechtsprechung (Justizarbeit) verlangte in vier Bereichen eine Stellungnahme von den Komitaten. Neben der Justizorganisation, dem ordentlichen streitigen Verfahren und den Zivilgesetzen schlug die Landeskommission auch die gekürzte Version des Strafkodexes von 1795 mit dem Titel „Gesetzbuch über die Straftaten und Strafen“ zur Debatte vor. Es schien als selbstverständlich, dass das Komitat Zala Deák mit dem Erstellen des Gutachtens beauftragte. Beim Lesen des Textes können wir die Gedanken des 28-jährigen Deák kennen lernen.⁷ Im Stoff zeichnen sich die unerbittliche Logik seiner Argumentationstechnik und sein klares, übersichtliches Bezugssystem ab. Das Gutachten ist – genauso wie dies bei seinen einzelnen Anklageschriften oder Plädoyers der Verteidigung der Fall ist – ein komplettes kleines wissenschaftliches Werk. Seine weit von der ständischen Rechtswelt stehenden aufgeklärten Thesen, die These über die Unschuld („*Eine Schuld soll lieber unbestraft bleiben, bevor einem vielleicht unschuldigen Bürger ein ungerechter Schaden zugefügt wird.*“⁸), über die öffentliche Vollstreckung der Todesstrafe (Die „*allgemeine Erfahrung*“ zeigt, dass die öffentliche Vollstreckung /vor allem der Hinrichtung/ im Zuschauer eher Bedauern und Mitleid erweckt, keine Gedanken jedoch über die starke Zusammengehörigkeit von Schuld und Strafe.), über den Zustand der Gefängnisse und die Haltung der Gefangenen ließen mindestens so stark revolutionäre Früchte reifen wie die politische

⁶ WCLASSICS 1906. S 6-7.

⁷ „MOLNÁR, András (Hrsg) „*Javítva változtatni*“ Deák Ferenc és Zala megye 1832.évi reformjavaslatai, [...Verbessernd ändern]. Reformvorschläge von Deák Ferenc und Komitat Zala] Zalaegerszeg, 2000. S 9. (In Folgenden MOLNÁR 2000)

⁸ MOLNÁR 2000. S.177.

Agitation anderer. Deák fordert in der Formulierung der Entwürfe nichts Neues, er baut die Forderungen der Jahrhundertwende (18-19. Jh.) und die der europäischen Wissenschaftlichkeit in die allgemeine ungarische juristische Denkweise ein. Seine Entwürfe sind durchdrungen vom Deákschen Geist: „*Viel Altes aufheben, viel Neues schaffen und vieles verbessernd ändern.*“⁹ Wie er sich aber der gegenständlichen Frage nähert, stellt die Wahrheit der Aussage von Gábor Béli, dem Rechtshistoriker unter Beweis, dass nämlich die Anmerkungen des Komitats Zala zu den regelmäßigen Arbeiten der Landeskommission von einem „ausgezeichnet vorbereiteten, in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis bewanderten, mit kodifikatorischer Begabung gesegneten Redakteur“ erarbeitet wurden.¹⁰

Kodifikation

Zwischen 1841 und 1843 war Ferenc Deák Vorsitzender des Ausschusses zur Kodifikation des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gefängniswesens. Ihm war die Möglichkeit gegönnt, seine in der Gesetzgebung erworbenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Kodifikation in ein bleibendes Werk umzumünzen. („*Schon in den dreißiger Jahren wurde seine hervorragende, sich in den Einzelheiten vertiefende Begabung zur Abfassung von Gesetzen mit großer Achtung erwähnt. ... Das Geheimnis des großen Erfolgs des gegenständlichen Kodifikationswerks [1843/44] liegt darin, dass sich so ein großer Geist wie Deák auch mit den Detailfragen des Strafrechts beschäftigte. ... So viel Weisheit und Vorsicht, wie Deák hatte, wirkte nirgends bei der codificatio des Strafrechts im Dienste der Detailarbeit mit.*“¹¹) Das im Parlament eingebrachte sog. „43-er Entwurfspaket ist ein Unikum in der ungarischen Rechtsgeschich-

⁹ MOLNÁR 2000. S.184

¹⁰ BÉLI, Gábor: *Zala vármegye Deák Ferenc által megfogalmazott észrevételei a jogügyi munkálatról.* [Entwürfe des Komitats Zala über die Arbeit für Rechtsfragen in der Formulierung von Ferenc Deák] In: MOLNÁR 2000. S 305

¹¹ WLASSICS 1906. S 65

te.¹² Die Schöpfer der ,43-er Entwürfe (insbesondere die des Entwurfes über das Gefängniswesen) waren weder durch die für die früheren Gesetzentwürfe (1795-er oder 1829-er) kennzeichnende ständische Sichtweise noch durch den Regelungszwang des bürgerlichen Staates gebunden, der nach Antworten auf die Herausforderungen der Realität und des sich entfaltenden Kapitalismus suchte. Im Unterausschuss für Gefängniswesen war beispielsweise weder ein Rechtsanwalt, noch ein Richter, noch ein Lehrer einer Universität oder Rechtsakademie tätig. Der größtenteils aus Politikern und Publizisten bestehende Unterausschuss arbeitete daran, die Grundlagen eines bis dahin eigentlich nicht einmal in Ansätzen existierenden Systems zu schaffen, nicht frei von Illusionen, Kompromisslosigkeit, reine Ideen und reformheischem Feuer. Auf diese Weise konnte die Schaffung einer konsequenten Strafvollzugsterminologie gelingen, was die Voraussetzung für die Erfüllung der alten Forderung war, nämlich die Trennung von den vor Urteil Stehenden und den bereits Verurteilten, die von für kleinere Straftaten Verurteilten für schwerere Straftaten Verurteilten. Der Entwurf behält die Garantien zum Schutze der Verurteilten und der Verhafteten sowie den humanen Umgang mit den Verurteilten von Anfang bis Ende vor Augen. Die liberalen Politiker schlugen eine für das ganze Land geltende einheitliche Regelung und Praxis vor, mit dem Schutz der Gleichheit und gewissermaßen der menschlichen Freiheit.¹³

Für die Erarbeitung der Entwürfe war die Methode von Deák kennzeichnend. Vor der Formulierung der einzelnen Gesetzstellen und strafrechtlichen Tatbeständen wurden die einschlägigen Stel-

¹²Az országos bizottmány jegyzőkönyvei 1843. [Die Protokolle des Landesausschusses vom Jahr 1843.] In: FAYER László (Hrsg.) *Az 1843-iki büntetőjogi javaslatok Anyaggyűjteménye*. [Materialsammlung der strafrechtlichen Entwürfe aus dem Jahr 1843.] I.-IV. Budapest, 1896-1902. Bd. IV. S 202-203..

¹³Über die Entwürfe vom Jahr 1843/44: BALOGH, Elemér: Die Dogmatik des materiellen Strfrechts [Entwicklungsgeschichtlicher Überblick mit besonderer Hinsicht auf dem Gesetzesvorschlag 1843/44] und MEZEY, Barna.: Eine Gesetzvorlage über Gefängniswesen im Jahr 1843 in Ungarn In: OGRIS, Werner - MÁTHÉ Gábor (Hrsg): *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX-XX. Jahrhundert*. Budapest, 1996. S 181, 203.

len der geltenden europäischen Gesetze und Kodizes, sowie die wissenschaftlichen Standpunkte herangezogen, und erst danach kam es zur Formulierung des Textes. Den in der Debatte entstandenen Text übersetzte Ferenc Pulszky ins Deutsche, die Übersetzung wurde Professor Mittermaier nach Heidelberg geschickt, dessen Antwort bei der endgültigen Fassung berücksichtigt wurde. Diese Gewohnheit behielt er auch später als Justizminister, denn wie bekannt, ließ er die Entwürfe bzw. die erlassenen Verordnungen László Szalay zukommen, der sie dann nach der Übersetzung ins Deutsche an den Professor zur Stellungnahme weiterleitete.¹⁴

Die Mentalität des Kodifikators

Der Kodifikator rüstet sich nicht für plötzliche politische Änderungen, sondern er erarbeitet Normen, welche Jahrzehnte, im besten Falle Jahrhunderte währen werden und die Grundlagen für das Recht schaffen. Diese Arbeit kann nicht mit revolutionärem Entusiasmus, sondern nur mit ruhiger, umfassender Überlegung verrichtet werden. Kodifikationsarbeit kann in einer aufgeregten, sich Tag für Tag ändernden Atmosphäre nicht geleistet werden, denn das Endergebnis muss durch die in der Landesversammlung versammelten Abgeordneten gebilligt werden, der Text des Gesetzbuches hängt von der dort herrschenden Einheit oder Zwistigkeit, von der Begeisterung und der Ausrichtung der Aufmerksamkeit der Anwesenden ab.

Dieser Habitus des Kodifikators geriet nun 1848 in Konflikt mit den politischen Umständen. Deák zögerte bereits bei der Annahme des Postens des Justizministers. Als Justizminister war er gezwungen, ständig Wortgefechte wegen der beleidigenden Beschuldigungen bezüglich der Tätigkeit des Ministeriums auszutragen. Die ruhige Mentalität des Kodifikators prallte ständig auf politische

¹⁴GYÖRGYI, Kálmán: Die Rolle Mittermeiers bei der Ausarbeitung des Strafgesetzentwurfes vom Jahr 1843. In: MEZEY, Barna (Hrsg.) *Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausendes*. Budapest, 2003., Rechtsgeschichtliche Abhandlungen Band 27. S 39.

Aufregung, auf radikale „Fassreden“ und hinterlistige politische Angriffe. Er konnte die gemeinen Attacken äußerst schwer vertragen, wie die zum Beispiel von Madarász. Am 8. Juli 1848 kam es zu einem scharfen Wortgefecht, weil der Abgeordnete sagte: „Seit der letzten Landesversammlung verfiel die ihm anvertraute Vertretung des Landes größtenteils der List.“¹⁵ Deák wurde dessen müde. Er sprach mehrere Male davon, dass er für diese Rolle nicht geeignet sei. Zu dieser Zeit obsiegte noch der Jurist über dem Staatsmann.

Zudem oblag dem Portefeuille des Justizministers die Kodifikationsstätigkeit als eine schwierige Aufgabe, von der auf einen Teil bereits die *Aprilgesetze* hinwiesen. Unter Zeitdruck im März und im April und mehrmals in spürbarer Ermangelung an überlegten Entwürfen verabschiedete die Landesversammlung größtenteils Gesetze, die aus Sicht der Verfassung deklarativ waren. Im größten Teil der achtundvierziger Artikel kam es zur rechtlichen Formulierung einzelner politischer Zielsetzungen, zur erklärungsartigen Abfassung von fachlichen Bestrebungen des Rechts, für deren tatsächliche Realisierung und inhaltliche Auslegung die Kodifikatoren der letzten ständischen Landesversammlung die späteren Landesversammlungen verantwortlich machten. (Der Artikel über die Vereinigung von Ungarn und Siebenbürgen bezeichnete als zukünftige Aufgabe der vereinten Gesetzgebung, die detaillierten Regeln der Vereinigung auszuarbeiten.¹⁶ Der Artikel über die allgemeine Steuerpflicht übertrug die Ausarbeitung der konkreten Form der allgemeinen Steuerpflicht und des Steuersystems dem Ministerium.¹⁷ Über die Aufgaben in Verbindung mit der Aufhebung der Urbariallasten und der Entschädigung der privaten Grundherren werde das Ministerium „der nächsten Landesversammlung einen noch eingehend auszuarbeitenden Gesetzentwurf unterbreiten“, verspricht der Gesetzestext,¹⁸ genauso über die eingehende Regelung der Umgestaltung der aufgehobenen Urbarialeinnahmen der

¹⁵ KÓNYI, Manó (Hrsg): *Deák Ferencz beszédei* [Die Rede von Ferenc Deák] Budapest, 1886. Bd. 2. S 67, 90 (In Weiterem KÓNYI 1886)

¹⁶ Gesetzartikel 7 vom Jahr 1848

¹⁷ Gesetzartikel 8 vom Jahr 1848

¹⁸ Gesetzartikel 2 vom Jahr 1848

privaten Grundherren in Statusschulden.¹⁹ In der Verordnung bezüglich Zusammenrechnung, Weidentrennung und Holzung verpflichtete die Landesversammlung das Ministerium ebenfalls zur Vorlage eines eingehenden Gesetzentwurfs.²⁰ Die Formulierung der Deklaration des kirchlichen Zehnten als Gesetzestext wurde ebenfalls auf die nächste Landesversammlung verschoben und dem Ministerium als Aufgabe übertragen.²¹ Die Grundsätze der Kreditinstitute und die Regeln der Beschaffung und Verwaltung des zur Tätigkeit notwendigen Kapitals sollten ebenfalls als Ergebnis der Tätigkeit des Ministers erscheinen.²² Der Gesetzesartikel über die Aufhebung der Avitizität erlegte dem Ministerium schlechthin die Pflicht der Erarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches auf.²³ Die Komitatsbehörden, die Komitatsratswahlen, die Wahlen in den freien königlichen Städten und in den Gemeinden, die Organisation und Funktionieren der Bezirke Jász-Kun und Hajdú wurden ebenfalls nur vorläufig, insoweit geregelt, bis die „in der nächsten Landesversammlung zu ergreifenden Maßnahmen nicht entstehen“.²⁴ Die Regelung der ungarischen Universitäten wurde der nächsten Landesversammlung zugeschoben, über die nationale Schutzarmee verfügen die Stände nur solange, bis „die nächste Landesversammlung erschöpfend verfüge“.²⁵) Diese Gesetze enthielten bei Weitem nicht den großen Plan der Modernisierung der Rechtsprechung, die teils als Forderung der bürgerlichen Umwälzung formuliert wurde, teils die Erhebung der sog. 43-er Entwürfe, eines der glänzendsten Stücke des Deákschen Lebenswerks in Gesetzesrang bedeutet hätte: die Kodifizierung des materiellen Strafrechts (Schaffung des Strafgesetzbuches), die Abfassung der Strafprozessordnung in einem Gesetz, die Reform des Gefängniswesens, die bürgerliche Umgestaltung der Rechtsprechung, Deklaration der richterlichen Unabhängigkeit und Ausbau ihrer Garantien.

¹⁹ Gesetzartikel 12 vom Jahr 1848

²⁰ Gesetzartikel 10 vom Jahr 1848

²¹ Gesetzartikel 13 vom 1848

²² Gesetzartikel vom Jahr 1848

²³ Gesetzartikel 14. vom Jahr 1848

²⁴ Gesetzartikel 16,17,23,24,25,26 vom Jahr 1848

²⁵ Gesetzartikel 19 vom Jahr 1848

Deák spürte diesen unglaublichen Druck, in seinen Entscheidungen war jedoch die Mentalität des besonnenen Kodifikators, der jede Eile ablehnt, stärker als der Wille des Revolutionärs, der sofort etwas Neues schaffen will. Als Inhaber des Portefeuilles des Justizministers widerstand er den Absichten, das Strafgesetzbuch neu zu fassen und zu beschließen. Der Kodifikator, der die rechtliche Revolution der Reformzeit vorbereitete und erkämpfte, der einer der typischsten Vertreter der Rechtskontinuität war, der Anhänger der Gesetzlichkeit, der mit präziser Genauigkeit alle Details ausarbeitete, wurde in der immer heftigeren radikalen Atmosphäre unsicher. Er fühlte, dass durch dieses politische Umfeld die Kodifikation nicht begünstigt wird. Zu Beginn der Debatte über das Notstandsgesetz erklärte er: „... *und die jetzigen Umstände in unserem Land, und die Stimmung, in der wir uns zurzeit befinden, halte ich nicht für geeignet, ein Gesetz zu beraten, das der absoluten Besonnenheit bedarf. Wenn so ein Gesetz entstehen soll, müssen Leidenschaft, Ängste, Besorgnis und Zorn fernbleiben; Ich liege nicht falsch, wenn ich behaupte, dass wir unter den jetzigen Umständen diesbezüglich nicht in derjenigen Stimmung sind.*“²⁶

*

Da er diese Haltung bis zum Schluss beibehalten konnte, und weil er seinem kompromissuchenden, auf die Rechtskontinuität bestehenden Konzept immer treu blieb, konnte er eines der größten Werke der Geschichte des 19. Jahrhunderts schaffen. Dazu wurde er durch seine kodifikatorische Anschauungsweise prädestiniert. Den geschichtlichen Prozessen und den ungarischen verfassungsmäßigen Traditionen (auch wenn das lodernde Feuer von März 1848 dem zu widersprechen scheint) entsprach die Rechtskontinuität am meisten. Das war auch die Devise von Deák. Das Freilegen der geschichtlichen Wurzeln des Ausgleichs, das Erarbeiten der rechtlichen Möglichkeiten, das Suchen nach den Möglichkeiten von ruhigen Kompromissen im Einklang mit dem ungarischen Recht – das alles machte die Konstruktion des ungarischen Ausgleichs möglich und akzeptabel. Die auf der Rechtskontinuität basieren-

²⁶ KÓNYI 1886. Bd. 2. S 99.

de Anschauungsweise versuchte zu zeigen, was kein Gegenstand von Verhandlungen sein kann, und wo Möglichkeiten zu weiteren Schritten nach vorne bestehen. Das Prinzip der Gesetzlichkeit war das moralische Verbindungsglied, das die Verpflichtung gegenüber dem ungarischen traditionellen Recht, die Achtung der Gesetze und der ungarischen Verfassung mit der Loyalität gegenüber dem Herrscher in Einklang zu bringen und die Realitäten zu akzeptieren vermochte.

STRAFRECHTSKODIFIKATION IN UNGARN IM JAHRE 1878

1849 kam zwar der Plan zur Schaffung eines Strafrechtskodexes zur Sprache, aber die Idee konnte mangels Zeit und wegen der Kriegshandlungen nicht mehr verwirklicht werden. Die Diktatur der Retorsion setzte in Ungarn neben vielen anderen Gesetzen auch das österreichische Strafgesetz von 1803 in Kraft. Das unbedeutende Strafgesetz von 1852 war eine in stark konservativem Stil geänderte Fassung dieses Gesetzes, das von den ungarischen Rechtswissenschaftlern mit edler Einfachheit "schäbig" genannt wurde¹. Der wichtigste Ertrag der österreichischen Gesetze war die allgemein gewordene Freiheitsstrafe, zu deren Realisierung das Programm zur Aufstellung von Strafanstalten in Ungarn begonnen wurde.

Am 23. Januar 1861, in der Zeit zwischen dem Oktoberdiplom und dem Februarpatent nahm die sog. Judexkurialkonferenz die Arbeit auf. Ihre Aufgabe war, das provisorische Rechtsmaterial festzusetzen. Wie allgemein bekannt, setzte die *Judexkurialkonferenz* im Geiste einer eigentümlich verstandenen nationalen Auffassung der österreichischen Gesetzgebung und den in Ungarn in Kraft gesetzten österreichischen Gesetzen die vor 1848 bestandene, althergebrachte ungarische Rechtsordnung entgegen. Das machte im Strafrecht die Verwerfung der Vorlage von 1843 sowie die Vertagung der Ideen der Strafrechtsreformen eindeutig, so wurden diese auf die Jahre nach dem tatsächlichen Ausgleich verschoben.

¹ FINKEY, Ferenc *A magyar büntetőjog tankönyve*. [Lehrbuch des ungarischen Strafrechts] Budapest, 1909. S 68.

Der Justizminister der ersten ungarischen Regierung der österreichisch-ungarischen Monarchie, des ersten Andrásy-Kabinetts, Boldizsár Horvát, beauftragte einen Fachausschuss mit der Überprüfung des Elaborats von 1843. Später übertrug er die Leitung der Arbeit und die Überprüfung dem königlichen Tafelrichter, Imre Csatsko. Vom – später mit dem Namen von Csatsko verbundenen – neuen Entwurf wurde nur der allgemeine Teil erstellt. Parallel dazu entstand – ebenfalls durch die Überarbeitung des Planums von 1843 – von Füger von Rechtsborn, dem pensionierten Vizepräsidenten des Obergerichtshofs ein Entwurf, der wegen des Sturzes des Ministers Horvát nur ein Entwurf blieb. In seiner Person verließ eine großformatige Persönlichkeit der ersten Generation der freigesinnten Politiker die politische Szene. Mit der Ausscheidung des sich für die Fortsetzung der freigesinnten Politik der Reformzeit einsetzenden Justizministers wurden auch die Argumente für die Vorlage von 1843 immer schwächer.

Károly Csemegi, der einsame Kodifikator

Károly Csemegi, der namhafte Rechtsanwalt aus Arad wurde von Boldizsár Horvát in sein Ministerium gerufen. Csemegi war ein geborener Kodifikator, der solche Rechtsnormen der Umgestaltung der ungarischen politischen und Rechtsordnung schuf, wie die Garantiesetze über die Organisierung der Gerichte und der Anwaltschaften, auch solche, welche die Justiz von der Verwaltung trennten, das “Gelbe Buch“ über die Regelung der Strafprozesse, die Regeln der internationalen Rechtshilfe, den ersten Kodex des ungarischen Strafrechts und das Übertretungsstrafgesetzbuch.

Károly Csemegi war eine der Persönlichkeiten der Geschichte der ungarischen Strafrechtswissenschaft von größtem Format². Der größte Teil seiner Tätigkeit fiel auf die Zeit, in der die Gesetzgebung die Grundlagen des ungarischen bürgerlichen Staates schuf: Das politische Umfeld begünstigte die Entfaltung seiner ge-

² *Emlékbeszéd Angyal Pál felett* [Gedenkrede von Pál Angyal] In: Magyar Jogászegyleti Értekezések, Budapest 1926.

setzgeberischen Begabung. János Tarnai formulierte es sehr zutreffend: *“Von Károly Csemegi kann man nicht einmal ein flüchtiges Bild zeichnen, ohne sich ständig auf die Verhältnisse im Lande zu beziehen. Die Charakterisierung der Menschen von diesem Format kann durch die Beschreibung ihrer einzelnen Werke nicht erschöpft werden. Ein jedes Stück ihrer Schöpfungen ist ein Moment ihres Lebenssystems, dieses gestaltet sich aber jeweils nach der Ordnung des Landes. Die Wirkung von Csemegi war auch so. Seine beinahe fünfzig Jahre lange Tätigkeit stand in engster Verbindung mit unserer ganzen rechtlichen Bildung.”*³

Der junge Mann (damals noch unter seinem ursprünglichen Familiennamen als Károly Nasch) nahm 1843 Abschied von seinem Vaterhaus, um ins Zentrum des aufrührerischen Landes, nach Pest zu fahren.⁴ Als er sich auf den Weg machte, verfügte er über eine ausgezeichnete geistige Munition. Seine Grundschule absolvierte er als Klassenbesten, welche Leistung durch einen Sprachunterricht von seinen Eltern ergänzt wurde. Seine Mutter sprach mit ihm nur Deutsch, sein Vater, der früher als Bankbeamter in Paris arbeitete, verstand ausgezeichnet Französisch. Seine Eltern immatrikulierten ihn im Pester Gymnasium des Piaristenordens, wo er zusammen mit Baron Dénes Bánffy, Salamon Gajzágó und Sándor Funták lernte⁵. Neben dem Deutschen und Französischen eignete er sich auch das Latein auf Meisterniveau an. In den letzten zwei Jahren des Gymnasiums lernte er Italienisch, und im Selbstbildungsverein

³TARNAI, János: *Emlékezés Csemegi Károlyra* [Erinnerungen an Károly Csemegi]. In: *Csemegi Károly emlékezete. A Magyar Jogászegylet Diszülése 1899. október 29.* [Erinnerungen an Károly Csemegi. Festsitzung des Ungarischen Juristenvereins vom 29. Oktober 1899.] In: *Magyar Jogászegyleti Értekezések.* Budapest, 1899. S 6-7. (In Folgenden: TARNAI 1899.)

⁴HAJNAL, Hugó: *Csemegi Károly - A Magyar Büntetőtörvénykönyv s a bírói szervezetről szóló törvény megalkotójának élete és működése.* [Leben und Wirken von Károly Csemegi, dem Schöpfer des ungarischen Strafgesetzbuches und des Gerichtsverfassungsgesetzes] Budapest, 1943. S 3-4 (In Folgenden HAJNAL 1943.)

⁵Salamon Gajzágó war in den siebziger Jahren Vorsitzender des Rechnungshofs, Funták war die maßgebende Persönlichkeit der Rechtsanwaltschaft, beide waren würdige Partner von Károly Csemegi.

dolmetschte er Dante-Übersetzungen. Das Griechische war dann nur mehr eine Ergänzung auf seiner Sprachenpalette.

Er fühlte sich vom Recht angezogen: mit sechzehn oder siebzehn war er schon in den Sitzungen des Komitatsgerichtshofs zu finden, unter seinen Lektüren konnte man die juristischen Publikationen der Reformzeit finden.⁶

Die Finanzierung seines Jurastudiums löste er durch seine Tätigkeit als Hauslehrer. Zu dieser Zeit las er Beccaria und er studierte die Werke von Jehring und Stammler im Original. Seine Lieblingslektüren waren die Strafrechtsvorlage von 1843 und der Code Napoleon. Mit seiner weiten Bildung, mit der Kenntnis von fünf Fremdsprachen und mit seiner Informiertheit erntete er unter seinen Berufsgenossen große Anerkennung. Seine Aktivitäten expandierten auch in Richtung Politik. Gemeinsam mit seinen Freunden und Kommilitonen schuf er den Verein der Universitätsjugend, die Ungarische Gesellschaft der Universität, deren Genehmigung aber ihr angesehener Professor, Ferenc Schedel (Toldy), bei der Statthalterei nicht erwirken konnte⁷. Die österreichische Regierung reagierte zu dieser Zeit schon ziemlich nervös auf die Vermehrung der zivilen Organisationen. Sein Biograf hält diese Arbeit, die Erarbeitung der Satzung des Vereins für die erste Kodifikationsarbeit von Csemegi.⁸ Vermutlich spielte auch die patriotische Atmosphäre der illegal (oder eher: als Freundeskreis) weiter bestehenden Gesellschaft eine Rolle dabei, dass Károly Nasch seinen alten Familiennamen verließ und ihn auf Csemegi änderte.

Csemegi schlug eine klassische ungarische juristische Laufbahn des 19. Jahrhunderts ein. 1846, mit zwanzig, ist er schon Rechtsanwalt, kurz darauf wird er zum Vizenotar des Komitats Csongrád. Als Delegierter des Komitats ist er Teilnehmer der letzten ständischen Landesversammlung und Befürworter ihres Modernisierungspro-

⁶ HAJNAL, 1943. S 6-9

⁷ Csemegi élete és kora [Das Leben und die Zeit von Károly Csemegi.] In: *Csemegi Károly művei I-II* [Die Werke von Károly Csemegi.]. Für die Presse vorbereitet von EDVI ILLÉS, Károly und GYOMAI, Zsigmond Budapest, 1904. S VII. (In Folgedn: EDVI ILLÉS 1904)

⁸ HAJNAL 1943. S 18

gramms. Nach der Versammlung macht er eine kurze Reise nach Paris, in die aufrührerische Stadt voller revolutionärer Ideen, um nach seiner Rückkehr von den Ereignissen des Freiheitskampfes gegen die Habsburger mitgerissen zu werden. Zuerst kämpfte er als Honvéd, danach war er als Vizenotar des Komitats Torontál der Oberbefehlshaber der Truppen des Komitats. Im Frühjahr 1849 kämpfte er schon an der Spitze eines Infanteriebataillons und einer Schwadron als Major im Kriegszug in der Batschka und im Banat⁹. Der verlorene Krieg brachte die Retorsion mit sich: Csemegi war in der Kaserne zu Arad und in der Burg zu Temesvár gefangen, dann verbrachte er - als zur Armee einberufener Soldat - insgesamt ein halbes Jahr in der Budaer Nádor-Kaserne. Während seiner Gefangenschaft in der Burg lernte er Englisch, so las er Bacon und Cromwell schon im Original.

In der von Wien gesteuerten diktatorischen Ära wählte er die sich für den unabhängigen ungarischen Juristen anbietende Lösung: Er begann in Arad als Rechtsanwalt zu praktizieren. Das Anwaltsbüro ermöglichte ihm, sich auch mit dem Recht zu befassen, seine praktischen Kenntnisse zu erweitern, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, und geschickt das Gleichgewicht an der Grenze des Privatlebens und des von der Macht beherrschten Terrains, die Epoche der Diktatur mit zunehmender Berühmtheit durchzustehen. Die unterdrückende Macht will im juristischen Leben nie einen unabhängigen und denkenden (und vor allem liberalen) Juristen sehen. Die Diktatur sympathisiert mit der Figur eines Fachmannes, der dem Staat dient und ein Jurastudium absolviert hat. Sie möchte einen dem Staat dienenden, sich auf dem vom Staat umrissenen Territorium bewegendem, die vorgeschriebenen Aufgaben in den von Staat festgelegten Rahmen erfüllenden, servilen, kontrollierten und zuverlässigen juristischen Beamten sehen. Diese Auffassung machte es den ungarischen Patrioten, vor allem denen, die in der Revolution oder im Freiheitskampf eine Rolle spielten, ab ovo unmöglich, in den öffentlichen Dienst zu treten. Für einen Juristen blieb ein einziges, ziemlich unabhängiges Gebiet frei: Rechtsanwalt zu sein. Zwar wurde auch dieser Beruf kontrolliert und an

⁹EDVI ILLÉS 1904. S VII

eine staatliche Genehmigung gebunden, aber wenn man die Praxis geschickt und vorsichtig führte, hatte man einen ziemlich freien Bewegungsraum. Zwar wurde auch dieser von der absolutistischen Gesetzgebung "aus Sicht des genehmigungspflichtigen Gewerbes organisiert"¹⁰, doch in der alltäglichen Sachbearbeitung blieb eine gewisse Unabhängigkeit möglich, in den konkreten Sachen blieb für das Denken ein gewisser Freiraum, und auch eine gewisse Wortfreiheit konnte beibehalten werden. Gegenüber dem Bild der Wiener Regierung von einem juristischen Beamten als Modell, war das ungarische Modell der resistierende Jurist. Der reformorientierte und politisierende Jurist zog sich in die Anwaltspraxis zurück. Der seine Tagesgeschäfte betreibende Rechtsanwalt bereitete sich aber auf die Änderungen vor. Er nutzte die Möglichkeit zur fachlichen Vorbereitung auf die vor ihm stehenden, noch nicht geahnten Aufgaben. Károly Csemegi vertiefte sich in den Wissenschaften, er versuchte seine Feder an kleineren publizistischen Arbeiten, er schrieb Abhandlungen über öffentlichrechtliche und rechtswissenschaftliche Fragen, über Kodifikation und Unifikation, über den Zusammenhang zwischen Verwaltung und Privatrecht, über Entwicklung und Natur des Rechts, über die Taufe. Er gab fachliche Flugblätter heraus¹¹, so wurde mit der Zeit seine publizistische Tätigkeit immer stärker. Er veröffentlichte Artikel und Studien in verschiedenen Zeitschriften, so zum Beispiel in Magyarország¹² (Ungarn), in der Pesti Napló (Pester Journal) und in der Törvénytészki Csarnok¹³ (Gerichtshofssaal). Diese Schriften schufen die Grundlagen seiner künftigen Karriere in der Kodifikation, denn die nach der Macht strebende, liberale politische Elite, vor allem Ferenc

¹⁰ TARNAI 1899. S 8

¹¹ CSEMEGI Károly: *A nemzetiségi kérdés a jelen és a jövő szempontjából*: [Die Nationalitätenfrage aus Sicht der Gegenwart und der Zukunft.] Pest, 1861.

¹² CSEMEGI, Károly: A királyi kuria és az alkotmány [Die königliche Kurie und die Verfassung] In: *Magyarország*, 19. Oktober 1861. A büntető törvények és a bíróság [Die Strafgesetze und das Gericht] In: *Magyarország*, 6. Dezember 1861. A jogvesztés elmélete és az államjog [Die Theorie des Rechtsausschlusses und das Staatsrecht.] In: *Magyarország*, Mai 1862.

¹³ CSEMEGI, Károly: A hatalom –jog? [Ist die Macht ein Recht?] In: *Törvénytészki Csarnok* 1866, Nr. 42

Deák und Boldizsár Horvát, erfuhren von ihm aus diesen Schriften. Die Artikel begründeten nicht nur die fachlichen Kenntnisse, sondern sie machten ihn auch im öffentlichen Leben des Landes berühmt. In Arad organisierte er die praktizierenden Juristen in einen Verein, an dessen Sitzungen die Referenten die unterschiedlichsten Probleme des Rechts behandelten, und die Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und Verwaltungsbeamte darüber diskutieren konnten.

Der Ausgleich zwischen der Dynastie und der ungarischen politischen Elite, der für die Ungarn zu verbuchende öffentlichrechtliche Sieg öffnete den Weg zum Aufbau eines bürgerlichen Ungarn. Die wichtigste der Aufgaben, deren erheblichen Teil die Wiener Regierung der diktatorischen Ära Jahrzehnte lang unterband, war die nationale Modernisierung des Rechtssystems. Der emotionale Charakter der gesellschaftlichen Bewegungen, der von der revolutionären Idee der nationalen Unabhängigkeit induziert wurde, legte sich. Statt bewaffneter Kämpfe und revolutionärer Taten hieß es nun, die harte Arbeit des Alltags zu verrichten, statt die revolutionären Gedanken mit Waffen zu vertreten, hieß es, fleißige Aufbauarbeit zu leisten. Die Frage wurde entschieden: die ungarische Entwicklung beschreitet den Weg der Evolution und nicht den der Revolution. Den Platz der spektakulären revolutionären Selbstaufopferung übernahm die Ausdauer der alltäglichen Kleinarbeit. Das bedeutete jedoch nicht, dass der Leistung eine kleinere Bedeutung beigemessen wurde, dass das ruhige fachliche Schaffen weniger Ergebnisse gebracht hätte als die heroische Selbstaufopferung des bewaffneten Widerstands. Der Verbürgerlichung musste nur auf eine andere Weise, mit anderen Methoden gedient werden. Einer der fleißigsten Diener dieser Arbeit wurde der Rechtswissenschaftler in seinen Vierzigern, der bei seiner höchsten Schaffenskraft seine Fähigkeiten dem Justizminister zur Verfügung stellte.

Der Ausgleich brachte eine Aufwertung der Verantwortung des Juristenberufs. Nach 1867 wurde eine neue Art von Juristen gesucht: den Kodifikator, den nüchtern denkenden Normativisten mit klarem Kopf, den Rechtswissenschaftler mit einem weiten Horizont und einer wissenschaftlich gut gebildeten Feder. Im Ungarn des Ausgleichs stand die Kodifikation im Fokus der Aufgaben. Al-

les drehte sich um die Gesetzgebung, es musste nämlich ein neues bürgerliches Rechtssystem aus dem Nichts geschaffen werden. Die Verfassung von 1848, die Aprilgesetze waren eher Grundsätze, sie waren lediglich Richtlinien für die künftige systematische Gesetzgebung. Die aufrecht zu erhaltenden Rechtsnormen des Neoabsolutismus waren lückenhaft, sie enthielten nur eine teilweise Regelung der vom öffentlichen Recht weit entfernten Gebiete. Das ständische Recht war größtenteils ungeeignet, den Alltag der bürgerlichen Gesellschaft in Griff zu halten. Man brauchte also gut vorbereitete Juristen mit europäischer Aussicht, die die Prinzipien in die Sprache der Teilregelung übertrugen, die die Rechtsnormen in ein System brachten und diese abfassten bzw. sie mit einer Begründung wie eine wissenschaftliche Monografie versahen. Juristen mussten im Parlament die Angriffe der Opposition aushalten können und den Text der Vorlagen mit klugen Argumenten und glühenden Reden verteidigen, den Gesetzesvorlagen zum Sieg verhelfen. Für eine persönliche Karriere gab es riesengroße Chancen, die Aufgabe bedeutete eine außerordentliche Herausforderung, denn der geschichtliche Augenblick trug in der übernommenen Arbeit eine große Verantwortung mit sich. Unter den Juristen gab es damals nur wenige, die dieser Aufgabe besser gewachsen wären als Csemegi.

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich rief der Justizminister Boldizsár Horvát Csemegi zum Portefeuille. *“Wir brauchen Ihre Tätigkeit, durch die Sie auch bisher, auf eine uns wohl bekannte Weise den Ideen des Rechts und der Gerechtigkeit dienen. Deshalb ersuche ich Sie, Ihre Arbeit in die Dienste des Justizministeriums zu stellen, das Sie zum Sektionsrat des Ministers ernennen wird.”*¹⁴ Diese Chance war für Károly Csemegi der historische Augenblick.

Der Akt des Ausgleichs, der die Erfüllung der freiheitlichen Gesinnung bedeutete, formulierte neue Erwartungen. Die Generation, welche die bürgerliche Umwälzung erkämpfte, erhielt nach 1867 die riesengroße Chance, die theoretischen Konstruktionen in politische und rechtliche Münzen umzusetzen. Die Aufgabe be-

¹⁴ HAJNAL 1943. S 54-55.

stand nunmehr darin, die sich seit den 1820-er Jahren in Entfaltung begriffene Theorie als Bindematerial in die Mauern des im Bau begriffenen modernen ungarischen Staates einzubauen. Der größte Teil dieser Arbeit oblag den Juristen. Man begann mit der Verankerung der Prinzipien, der Gewaltentrennung, des Parlamentarismus und der Rechtsstaatlichkeit in den Gesetzen, womit die durch die Politik unterstützte und angeregte Kodifikation ihren Anfang nahm. Der Elan der großen Generation, der Politiker, die vor der verfassungsmäßigen Revolution und dem Freiheitskampf an Bedeutung gewannen, legte sich. Es lichteten sich die Reihen der aktiven Teilnehmer der 48-er Staatsgründung, die Besten übernahmen eine Rolle im politischen Leben des Landes, viele zogen sich von den Aktivitäten zurück, andere starben, viele griffen das öffentlichrechtliche Werk von Deák, seine Gesinnungsgenossen, die Umsetzer des Konzepts von Seite der Opposition an. Es bestand kein Zweifel, dass eine neue Generation ans Ruder muss. In dieser Generation kam Károly Csemegi, der engagierte Anhänger von Deák und der gebildete Rechtswissenschaftler zu Wort. Der Name des bereits in den sechziger Jahren bekannten, durch seine publizistische Tätigkeit begründenden Rechtsanwalts, tauchte in den Vorstellungen des Justizministeriums unter den ersten auf.

Die veraltete, herkömmliche Denkweise und die traditionelle Festklammerung an der geschichtlichen Verfassung wurden in Ungarn von der Richtung, die das Recht streng nach dogmatischen Gesichtspunkten behandelte, vorübergehend in den Hintergrund gedrängt. (Dies wurde sowohl für das Privatrecht als auch für das Strafrecht kennzeichnend.) Eine dogmatische Behandlung der Rechtmäßigkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz und des Konzepts des Freiheitsideals wurde insbesondere im Strafrecht dadurch begründet, dass diese Fragen einen Rang erhielten. In der Rechtschaffung konnte jene Richtung immer mehr Fuß fassen, welche die Ergebnisse der Rechtswissenschaft nutzte und "in der ersten Runde" die klassischen bürgerlichen Rechtsgrundsätze bearbeitete. Der Aufbau des neuen Staates bedarf der Kodifikation, man suchte zur Kodifikation nach geeigneten, konstruktiv denkenden Juristen. In der Entwicklung der als Muster dienenden europäischen Rechtswissenschaft wurde die erste größere Etappe, die Zeit der

Verkündung der klassischen Lehren, abgeschlossen. Die doktrinäre Verkündung der neuen Lehren ging zu Ende, es trat die Zeit der Praxis ein. Die Erfahrungen stellten den sich modernisierenden Rechtssystemen ausgereifte Formeln zur Verfügung. Man musste keine Versuche mehr anstellen, um die optimale Lösung zu finden: die besten Ergebnisse konnten synthetisiert und adaptiert werden. Dieser Umstand stärkte die Position eines europäisch gebildeten Juristen in der Rechtsschaffung.

Károly Csemegi war von 1867 bis 1879 im Justizministerium tätig: zuerst als Sekretär und ehrenamtlicher Sektionsrat, dann wurde er Ministerialrat und später Staatssekretär. In zehn Jahren arbeitete er für drei Justizminister: für Boldizsár Horvát, Tivadar Pauler und Béla Perczel, sowie für sechs Ministerpräsidenten: für Gyula Andrassy, Menyhért Lónyay, József Szlávy, István Bittó, Béla Wenckheim und Kálmán Tisza. Während dieser Zeit erarbeitete er zahlreiche Reformgesetze, zahlreiche seiner Werke sind ausgesprochen die Ergebnisse seiner persönlichen Tätigkeit.

Den mit dem Komturkreuz des Heiligen-Stephan-Ordens ausgezeichneten Staatssekretär wollte der Justizminister nach der Verabschiedung des Gesetzes mit 6000 Forint belohnen, was er aber für die fünf Jahre Arbeit, für das niveauvollste Produkt der Gesetzgebung in Ostmitteleuropa als "Almosen" empört zurückwies.¹⁵ In seiner Beleidigung spielte offensichtlich auch der Umstand eine Rolle, dass nach Fertigstellung des Strafgesetzbuches seine Karriere in der Verwaltung blockiert wurde. Er wurde in den Richterstand verwiesen und zum Senatspräsidenten der Kurie ernannt, wo er bis zu seiner Pensionierung arbeitete.

Seine Zeitgenossen zeichneten von ihm auf, dass er ein empfindsamer und in seinem Beruf sehr eitler Mensch war. Wir wissen, dass sich Károly Csemegi nach immer mehr sehnte: als er Staatssekretär war, wollte er Minister werden, als er Senatspräsident bei der Kurie war, stellte er sich den Posten des Vorsitzenden vor. Seine Träume erfüllten sich nicht, was er ziemlich schwer, beleidigt und mit unglücklicher Zurückgezogenheit hinnahm. Diese Karrieren wären aber nur vergessliche politische und Verwaltungskarrieren

¹⁵ HAJNAL 1943. S. 114.

gewesen. Seine Karriere war viel größer: die Juristenschaft verehrt in ihm den angesehensten Kodifikator der Geschichte der ungarischen Rechtswissenschaft, der an den wichtigsten grundlegenden Gesetzgebungs- und Kodifikationsarbeiten beteiligt war. Er schuf Gesetze bzw. Gesetzbücher wie den Artikel Nr. 1869:4 über die Justizgewalt, Nr. 1871:33 über die Organisation der Anwaltschaft, Nr. 1874:34 über die Rechtsanwaltsordnung, Nr. 1878:5 über das Strafgesetzbuch, 1879:40 über die Übertretungen, und er konnte den ersten und zweiten Entwurf der Strafprozessordnung in den Jahren 1882 und 1885 fertig stellen. Seine Laufbahn war eine ungebrochene Karriere. Eine Karriere von der alltäglichen Juristenstelle hin zum Vizenotar, von der Teilnahme an der Landesversammlung hin zur erfolgreichen Rechtsanwaltspraxis, von der Stelle des Sekretionsrates hin zum Staatssekretär, und dann bis zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs, der Kurie.

Sein Selbstbestätigungswille widerspiegelte sich auch darin, dass er die Kodifikationsarbeit mit niemandem teilte. Das Werk war im wahrsten Sinne des Wortes eine Einmannarbeit. Angefangen vom Studieren der ausländischen Erfahrungen über die Abfassung und Erstellung des Kommentars bis hin zur Verteidigung der Vorlagen in Parlamentsreden und ihrer Verabschiedung übernahm er alles. Sein Konzept bestand nämlich darin, dass die großen Kodifikationsarbeiten allein und nur allein gemacht werden können. "Kann ein Teil der Arbeit übergeben werden? Hätte Goethe einen Teil des Faust an jemanden übergeben können, oder Verdi nur einen Teil der Traviata komponieren können?"¹⁶ Im Jahre 1878 erntete er den größten Erfolg seines Lebens: In seinen Reden verteidigte er mit elementarer Kraft die Gesetzesvorlage des heftig angegriffenen Strafgesetzbuches, der Artikel Nr. 1878:5 wurde als erstes ungarisches Strafgesetzbuch in die Reihe der ungarischen Gesetze inartikulierte.

¹⁶ HAJNAL 1943. S. 65.

Die Kodifikation

Károly Csemegi war die Gestalt des gelehrten Kodifikators des 19. Jahrhunderts. Seine Erfahrungen aus der Praxis ergänzte er durch theoretische und historische Forschungen. Er las und analysierte eingehend Justinianus und den Corpus Juris, er blätterte nachdenklich Stammler und Jehring. Obwohl János Tarnai sagte: *“Er selbst war ein Praktiker, konnte also die Literatur nicht berufsmäßig betreiben, was den Menschen fesselt. Eine ‚systematische‘ Arbeit hinterließ er uns nicht.“*¹⁷ – doch zeugen seine kleineren Arbeiten, die Essays, die offiziellen Begründungen der Strafgesetzbücher sowie die Urteile der Kurie von einer wissenschaftlichen Tiefe. Seine Englischkenntnisse befähigten ihn, die Essays von Cromwell und das Habeas Corpus Act im Original zu lesen. Angesichts seiner französischen Bande hatte seine wissenschaftliche Bildung teilweise französische Wurzeln. Zudem lernte er die Ergebnisse der französischen Wissenschaft und Gesetzgebung in einer Zeit kennen, in der diese unglaublich aktiv waren. Die sieben Jahre nach dem Frühling der Völker waren die große Epoche der Erneuerung des französischen Strafrechts. Eine seiner Lieblingslektüren war der Code Penal, er verfolgte die theoretischen Änderungen der Strafrechtswissenschaft und die praktischen Änderungen der strafrechtlichen Gesetzgebung mit großer Aufmerksamkeit. Von den Deutschen lernte er den an die Tiefen der Rechtswissenschaft angepassten genauen Ausdruck, die systematische Bearbeitung, die präzise Wortkargheit und das Bedürfnis der sprachlich genauen Formulierung. Vom italienischen Strafrecht lernte er die päpstlichen, die Neapler und sardinischen, später die österreichischen und Toskaner Gesetze kennen, von hier eignete er sich die Lehre vom Zusammenhang zwischen der politischen Zweckmäßigkeit und der Rechtsschaffung an. In seiner Bibliothek standen die Werke von Beccaria, Carmignani und Carrara in Reih und Glied. *“Die Wissenschaft hielt er für den stärksten Fortschrittsfaktor der Staaten.“*¹⁸

¹⁷ TARNAI 1899, S. 17

¹⁸ VAVRIK Béla: Csemegi Károly emlékezete. [Erinnerungen an Károly Csemegi. In: *Csemegi Károly emlékezete. A Magyar Jogászegylet Díszülése 1899.*

In den von uns westlich liegenden Ländern des Kontinents loderten die Flammen der Kodifikation gerade zu dieser Zeit am höchsten. Auf der Tagesordnung stand die Festlegung der erhabenen Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft in Gesetzbüchern (vor allem in Strafkodizes) so in Paris, das zahlreiche revolutionäre Erschütterungen durchmachen musste, wie in den deutschen Staaten (insbesondere im einheitlichen Deutschland), die an ihrer nationalen Einheit bauten. Das seine europäische Machtposition durch eine zentralisierte Kodifikation zu erhalten versuchende Österreich kodifizierte genau so wie die italienische Rechtswissenschaft, die nach ihren eigenen Wegen suchte, aber sich unter den französischen und österreichischen Einwirkungen gestaltete. Die Kodifikation wurde zu dieser Zeit zur bestimmenden Form des rechtlichen Lebens in Europa: Sie bewog gleichermaßen die Wissenschaft, die Gesetzgebungsapparate und die Praxis. Und Károly Csemegi, der einheimische Beobachter dieser breiten europäischen Bewegung war im Besitz der Argumente und Gegenargumente bereit, das ungarische Gesetz zu schaffen.

Die Kenntnisse können sich nur im Spiegel der Begabung völlig entfalten. Das sprachliche Talent von Csemegi, die aktive Verwendung der englischen, französischen, griechischen, lateinischen, deutschen und italienischen Sprache räumte ihm eine unglaubliche Chance ein, weil er die Kodifikationswelle in Europa sehr gut kannte. Dabei wurde von seinen Zeitgenossen sowohl seine hervorragende Schreibfähigkeit als auch sein fesselnder Stil hoch anerkannt und geschätzt. Seine Kompilationsbegabung bot eine außerordentliche Möglichkeit zum "gesunden Eklektizismus", der die Verbindung der Ergebnisse der europäischen Wissenschaft mit denen der Gesetzgebung sicherstellte. "Seine Technik machte Epoche in der ungarischen Gesetzgebung."¹⁹ Seine Reden und Argumentationen waren brilliant. "Es war eine Freude, ihm zuzuhören", schrieb ein zeitgenössischer Delegierter. "Sein schöner, fließender Vortrag, die

október 29. [Erinnerungen an Károly Csemegi. Festsitzung des Ungarischen Juristenvereins vom 29. Oktober 1899.] In: Magyar Jogászegyleti Értekezések, Budapest, Budapest 1899. S 5.

¹⁹ TARNAI 1899. S 14.

Tiefe seines Judizismus, die Granithärte seiner Logik, die trennende und verbindende Kraft seines wendigen Geistes kamen in einer wunderbaren Harmonie zur Geltung.“ Um das Strafgesetzbuch “trägt er im Haus wahrhaft titanische Kämpfe für jeden kleinen Teil seines Werkes mit dem ungeheueren Arsenal seiner Rechtskenntnisse aus. Die disputierenden Juristen des Hauses standen nicht auf seinem Niveau...“²⁰

Das alles muss man kennen, um das erste ungarische Strafgesetzbuch bzw. die Umstände seiner Geburt richtig einschätzen, einordnen zu können.

Im politischen und juristischen Leben war man verblüfft, dass Csemegi die legendäre Vorlage von 1843 völlig ausklammerte. Die öffentliche Meinung erwartete nämlich, dass das neue Gesetz auf dem verwundeten, viel gelobten und einst zu den Vorreitern in Europa gehörenden Vorlage beruhen wird. Károly Csemegi war ein großer Verehrer und genauer Kenner des Planums von 1843, trotzdem kehrte er sich davon ab. In den Selbständigkeitsbestrebungen des Kodifikators spielten die persönlichen Ambitionen von Károly Csemegi zweifellos eine wichtige Rolle, aber noch eher der Einfluss der in der zweiten Hälfte des 19. Jh. vorherrschenden rechtsdogmatischen Richtung. Csemegi war von der Dogmatik begeistert. Da der Kodex in einem anderen Vortrag eingehend behandelt wird, ist die Analyse der Regelung des Gesetzbuches nicht unsere Aufgabe. An dieser Stelle soll festgestellt werden, dass sogar die Kritiker des Kodexes (die in einer ziemlich hohen Anzahl das gebilligte Werk angriffen) zugeben mussten, dass das Gesetz zwar unter Verwendung der Ergebnisse der deutschen, italienischen, belgischen, französischen und österreichischen Gesetzgebung und in Kenntnis der europäischen wissenschaftlichen Richtungen und gesetzgeberischen Bestrebungen geschaffen wurde und eine eklektische Arbeit darstellt, aber trotzdem ein selbständiges und beachtenswertes Werk ist. „*Csemegi wusste beinahe alles, was die damalige Rechtswissenschaft zu bieten hatte, er war nicht nur ein Eklektiker, sondern auch ein Komparatist und machte alles nutzbar. Ein Zeugnis dafür ist der Aufbau des Kodexes, sein Inhalt,*

²⁰ MIKSZÁTH 1910. S 156.

seine kompakte Bündigkeit und der Motivenbereich“.²¹ Selbst der Kommentar war eine wissenschaftliche Arbeit, die den Standpunkt des Kodifikators bezüglich des ganzen Strafrechts und der wichtigsten europäischen Anschauungen darstellte, indem er die Lehren des Strafrechts wie eine Monografie erörterte. Auf Grund der Zitate der Begründung des Strafgesetzbuches von 1878 kann behauptet werden, dass der Kodifikator die ganze deutsche Literatur kannte – von Berne bis Glaser, von Bar bis Merkel, von Abegg bis Köstlin. Er wählte die Vereinigungstheorie als Grundprinzip des Kodexes unter Bezugnahme auf Berner, Haus, Livingston, Rossi und Hélie. Er disputierte mit den deutschen Wissenschaftlern, und gegenüber der deutschen Strafrechtswissenschaft übernahm er aus dem französischen Recht die Dreieraufteilung der strafbaren Handlungen (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen). Die deutschen Wissenschaftler nahmen an den ungarischen Kodifikationsarbeiten nicht nur in unmittelbarer, sondern auch in direkter Form teil. Solomon Meyer erklärte zum Beispiel das ungarische Strafgesetzbuch im Ausland. Franz von Holtzendorff sandte seine Bemerkungen zum Entwurf von 1875 den ungarischen Fachzeitingen zu. (Er spielte eine große Rolle in der Entscheidung über die Teilung der Strafararten. Holtzendorff war dafür, im ungarischen Strafsystem zwischen Zuchthaus und Gefängnis eine neue Stufe („milderes Zuchthaus“ d.h. Kerker, aber nicht im mittelalterlichen Sinne) einzufügen. (Neben diesen Strafararten gab es noch eine relativ milde Strafe, das sog. Staatsgefängnis für leichte politische Verbrechen.)

Das Strafgesetzbuch wurde nach einigen Jahren durch das Übertretungsstrafgesetzbuch und die Strafprozessordnung ergänzt. Dadurch wurde die umfassende Regelung des Strafrechts vollkommen umgesetzt.

²¹ KIRÁLY, Tibor: Az 1878. évi büntető törvénykönyv. [Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1878.] In: *Acta Juridica* 1981. S 455.

Das Gesetzbuch, das Stammaterial des Strafrechts war 70 Jahre²², und der Besondere Teil 80 Jahre²³ in Kraft, was an sich, ohne besondere Begründung beweist, dass es eine der hervorragendsten Schöpfungen der ungarischen Gesetzgebung war. Selbst die Gesetzgeber der sowjetischen Diktatur erkannten an, dass es ungeheuer schwer wäre, ein besseres Gesetz zu schaffen. 80 Jahrgänge von Juristen, „drei ganze Generationen lernten seinen Text und eigneten sich seine Anschauungsweise an. Von hier lernten sie die bündige Formulierung und eigneten sich die Abstrahierungsfähigkeit des Juristen an. Zahlreiche Textstellen des Gesetzes klingen uns heute noch in den Ohren und wirken auf die juristische Sprache.“²⁴

Das Engagement des Kodexes und des Staatssekretärs Csemegi für die klassischen Lehren des bürgerlichen Strafrechts und für die Grundsätze der sogenannten klassischen Schule des Strafrechts war offensichtlich. Csemegi wendete die strafrechtlichen Prinzipien der klassischen Richtung mit größter Konsequenz an und baute das System des Kodexes dementsprechend aus. Als Sicherheit der Vereinbarung mit den Habsburgern war die Integrierung der Garantiesetze selbstverständlich. Der anfängliche, ziemlich einheitliche Standpunkt des bürgerlichen Strafrechts in Europa, der gegenüber dem Absolutismus auf den Menschenrechten, auf dem Humanismus und auf den Garantien basierte, zerbrach nach den bürgerlichen Revolutionen und Umwälzungen. Der ursprünglich einseitige Standpunkt des siegreichen Bürgertums, der die Staatsgewalt mit Sicherheiten umgeben wollte, änderte sich langsam. Wie der Kampf um die Verbürgerlichung allmählich aus dem Fokus der Aufmerksamkeit verschwand, verlegte sich der Schwerpunkt auf die von den gesellschaftlichen Problemen indizierten Fragen. Die Frage bestand nicht mehr darin, wie die Gesellschaft vor den despotischen Neigungen der Monarchen und dem Strafterror der abso-

²² Der Kodex trat 1880 in Kraft. Sein Allgemeiner Teil wurde 1950 noveliert (BTÁ, Gesetz Nr. II. von 1950)

²³ Sein Besonderer Teil war mit den sinngemäßen Änderungen bis 1961, bis zur Schaffung des neuen StGB in Kraft. (Gesetz Nr. V. von 1961)

²⁴ KIRÁLY, Tibor: A Csemegi kódex [Der Csemegi-kodex] In: MEZEY, Barna (Hrsg): *Magyar Jogtörténet* [Ungarische Rechtsgeschichte]. Budapest, 2003. S 294.

lutistischen Staaten geschützt werden kann, sondern darin, wie das Leid der bürgerlichen Gesellschaft geheilt bzw. behandelt werden kann und was dabei mit strafrechtlichen Mitteln zu bewirken wäre, wie die Rechtsinstitute des Strafrechts gestaltet und verfeinert werden können, um dadurch die Kriminalität zu reduzieren.

In Ungarn stand jedoch erst die erste Kodifikation, die erste Abfassung auf der Tagesordnung. Nach dem besiegten Freiheitskampf, der militärischen Retorsion und der anderthalb Jahrzehnte dauernden Diktatur spielte die klassische strafrechtliche Schule auch in Ungarn die Rolle, die sie früher westlich von uns inne hatte. Sie stellte die Rahmen des Systems sicher, das sich aus den Reflexen der bürgerlichen Umwälzungen entfaltete und auf der Negation des ancien regime und dem Schutz der Menschenrechte beruhte. Die Ideologen des Bürgertums skizzierten das Bild eines Strafrechts mit Garantien gegenüber dem System der öffentlichen ständischen Ungleichheiten, der auf der Grundlage der Geburt gruppierenden Beurteilung, gegenüber den ungleichen, willkürlichen, erbarmungslosen und barbarischen Strafen, der massenweise angewendeten Todesstrafe, den Verstümmelungen als Sanktion, der unkodifizierten und partikularen Strafpraxis, damit in Verbindung auch gegenüber den schlecht oder gar nicht definierten Straftatbeständen, den innominaten (undefinierten) Straftaten, der Ungeschützttheit gegenüber Missbrauch der Repression, dem in Gewissensfragen eindringenden Strafrecht. Das System, in dessen Mittelpunkt die unveräußerlichen Rechte der Menschen, die persönliche Sicherheit und die Rechtsgleichheit standen, schrieb die Losungen: Gleichheit vor dem Gesetz, Humanismus, einheitlich geregeltes (womöglich kodifiziertes) Strafrecht, angemessene und gerechte Strafe, *nulla poena sine lege*, *nulla poena sine crimine* und *nullum crimen sine lege* auf seine Fahne. Im Kampf um die Durchsetzung dieser Grundsätze entwickelte sich die erste bürgerliche Richtung der Strafrechtswissenschaft, die klassische oder "dogmatische" Schule. Ihre Eigenart wurde grundsätzlich von den geschichtlichen und politischen Bedingungen ihrer Entstehung geprägt. Da sie als Mittel gegenüber den durch absolutistische Einrichtungen entstandenen jungen politischen Ordnung formuliert wurde, wurde die Ausarbeitung der Garantien zu ihrem grundsätzlichen Element. Dem war es auch in

Ungarn nicht anders, wo die Gesetzgebung und die Strafkodifikation die Aufgabe hatten, die Garantieregelung auszuarbeiten.

Die wichtigste Garantie war auch bei Csemegi die Auffassung der Straftat als zentrales Element. Mit dem Einbau der sogenannten strafrechtlichen Betrachtung der Tat legte das vorbeugende Strafrecht gegenüber dem Konzept, das die Betonung auf die persönlichen Umstände (Stand, privilegierter Status) legte, den Hauptakzent auf die Tat. Es wurde die Aufmerksamkeit vom Täter abgelenkt, die im Zentrum stehende Tat drängte auch die persönlichen Umstände in den Hintergrund. Das war die Sicherheit dafür, dass die Gleichheit vor dem Gesetz uneingeschränkt zur Geltung kommt und die auf der Abstammung und auf den privilegierten Umständen beruhende Willkür aus dem Strafrecht endgültig verschwindet. Aus diesem Satz folgte klar das Prinzip der Gerechtigkeit. Gemäß der Angemessenheit, zu der sich der Kodifikator bekannte, wird die Größe der Strafe vom Ergebnis der Tat und von ihrer Gefährlichkeit bestimmt. Je schwerer die Straftat ist, um so härter ist auch die Strafe. Dieser Satz galt natürlich nicht nur und ausschließlich in der Relation Tat und Folge, sondern auch im System: es wurde die Angemessenheit auch im Verhältnis zur Gefährlichkeit anderer Straftaten geprüft. Die freie Bewertung der Tat wurde durch die auf dem freien Willen des Täters aufgebaute Verantwortlichkeitskonstruktion ermöglicht, welche die Determinierung der Entscheidungen nicht akzeptierte und als Grundsatz die freie Wahl des Menschen zwischen Gut und Böse betrachtete, wofür der Mensch die Verantwortung zweifelsohne übernehmen konnte. Bezüglich der Verantwortlichkeit wurde die auf der Schuld beruhende Verantwortlichkeit akzeptiert, was eine Bestrafung des Täters ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausschloss. Sein Werkzeug war die juristische Präzision: die genaue Definition im Rahmen der Kodifikation und der konsequente Strukturaufbau. Sein Positivum erscheint vor allem darin, was es gegenüber dem ständischen bzw. absolutistischen Strafrecht aufwies: eine detaillierte, genaue und klare Dogmatik, die die Möglichkeit des Missbrauchs und der Willkür ausschließt. Mit peinlicher Sorgfalt ausgearbeitete Tatbestände, die unanfechtbare und unmissverständliche Formulierung aller vorstellbaren und eventuell vorkommenden Tatbestände. Gleichzeitig

engte es gerade infolge seines Garantiecharakters die richterliche Würdigung auf einen engen Kreis ein, durch die oft übertriebene Detaillierung der Tatbestände lähmte es den Rechtsprechungsgeist. Aus diesem Grunde kümmerte es sich wenig um den Menschen selbst, seine Aufmerksamkeit galt dem Problem, der Abfassung des Rechtsfalls. Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass die klassische Schule das Ergebnis einer besonderen Zeit war, in der ihr die bürgerliche Umwälzung eine besondere Aufgabe auferlegte. Diese Aufgabe erfüllte in Ungarn das Werk von Károly Csemegi, der Gesetzartikel Nr. 1878:5.

Dass diese Aufgabe auch im Osten Europas galt, wird durch die bulgarische Übernahme des Csemegi-Kodexes bewiesen. Nach dem 1879 eingetretenen Ende der türkischen Herrschaft in Bulgarien begann die Regierung mit dem Ausbau eines modernen Rechtssystems. Bei der Kodifikation des Strafrechts lag es auf der Hand, das ungarische Strafgesetzbuch zu wählen und als Muster anzuwenden, denn der vor einigen Jahren in Kraft gesetzte ungarische Kodex mit den modernsten Grundsätzen konnte schon mit praktischen Erfahrungen dienen. *“Die bulgarische Gesetzgebung kam auf diesem Wege in den Besitz der grundsätzlichen Errungenschaften des klassischen bürgerlichen Strafrechts, und die ziemlich entwickelte Rechtsdogmatik des Csemegi-Kodexes hatte einen günstigen Einfluss auf die bulgarische Rechtskultur.”*²⁵ Das 1895 geschaffene bulgarische Strafgesetzbuch folgte in seiner Systematik, in der Dreiteilung der Straftaten, in der Durchsetzung der objektiven und subjektiven Tatbestandselementen, in der Beurteilung des Vorsatzes, der Fahrlässigkeit, der Begünstigung und der Vorbereitungshandlungen, in der eingeschränkten Definition der Todesstrafe, in der Gestaltung der Haupt- und Nebenstrafen und in der Regelung der Gefängnisstrafe dem als Muster dienenden ungarischen Kodex.

²⁵ HORVÁTH, Pál: A délkelet-európai népek jogrendje a kismemzeti szuverén államiség korszakában. [Die Rechtsordnung südosteuropäischen Völker zur Zeit der souveränen Staatlichkeit der kleinen Nationen] In: *Általános Jogtörténet* [Allgemeine Rechtsgeschichte] Budapest, 1991. S 515.

Der Kodex spielte also nicht nur in der Modernisierung des ungarischen Rechts eine riesengroße Rolle, sondern er diente wirklich als Brücke zwischen den modernsten wissenschaftlichen Errungenschaften der Gesetzgebung des Westens und den in der Verbürgerlichung zurückgebliebenen europäischen Randgebieten, die ein Modernisierungsprogramm einführten.

ENTWICKLUNGSTENDENZEN DES UNGARISCHEN

Strafrechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die Kodifikation hat in der Geschichte des ungarischen Strafrechts eine lange Geschichte. Entwürfe wurden in den Jahren 1712, 1795, 1829 und 1843 aufgesetzt, aber aus verschiedenen Gründen wurden aus ihnen keine Gesetze. Das erste ungarische Strafgesetzbuch war das Gesetz 5. vom Jahre 1878. Das größte Werk im Lebens von Károly Csemegi, dem Kodifikator, der von Sektionsrat zum Staatssekretär wurde, war das Strafgesetzbuch, das von der Nachwelt einfach Csemegi-Kodex genannt wird. Der Entwurf wurde 1873 beendet, der von Csemegi noch zweimal überarbeitete Entwurf kam schließlich 1875 auf den Tisch des Hauses. Das Gesetz Nr. 5. aus dem Jahre 1878 über Straftaten und Vergehen (StGB) und das Gesetz Nr. 40. aus dem Jahre 1879 über die Übertretungen (ÜStGB) zusammen bilden den ersten umfassenden Strafkodex, der zum Gesetz geworden ist. Das StGB mit dem Kommentar und das ÜStGB zusammen bilden ein einheitliches System, aus dem man die Wissenschaftlichkeit der Zeit und zugleich die gesellschaftlichen Verhältnisse kennen lernen kann, unter denen die Kodizes zustande kamen.¹

¹ DÁRDAI Sándor - KÖRÖSI Sándor - SCHNIERER Aladár: *Bírálatok a magyar büntetőjog tervezetéről*. [Kritik über den ungarischen Strafgesetzentwurf] Budapest, 1876. EDVI ILLÉS Károly: *A büntetőtörvénykönyv magyarázata*. [Die Kommentierung des Strafkodexes] Budapest, 1909. KEMÉNY M.: *A magyar büntető törvénykönyv büntetési és börtönrendszere*, [Straf- und Gefängnisssystem des ungarischen Strafgesetzbuches] Budapest, 1889. LÖW Tóbiás: *A magyar büntető törvénykönyv a büntettekről és vétségekről és teljes anyaggyűjteménye*. [Das ungarische Strafgesetzbuch über die Straftaten und Ver-

Kritik und Tugenden

Der Csemegi-Kodex wurde häufig kritisiert. Es wurde beanstandet, dass er der Zweiteilung der Straftaten nicht folgt, die Todesstrafe einführt und eine Mindeststrafe festlegt. Die Vertreter der jüngeren und auch der nächsten Generation vertraten die gleiche Meinung (László Fayer, Jenő Balogh, Ferenc Finkey). Die Kritiker des StGB sahen die wichtigsten Fehler des Gesetzes darin, dass sein Strafsystem kompliziert ist und die Nebenstrafen unsystematisch und unrichtig mit den Hauptstrafen verbindet. Das allgemeine Minimum der Zuchthausstrafe ist zu hoch, an manchen Stellen ist jedoch die Strafdrohung zu niedrig. Als wichtigster Mangel wurde angekreidet, dass er keine angemessenen Regeln für Minderjährige und Rückfalltäter enthält. Es wurde aber auch zugegeben, dass zum Unglück des StGB gerade in den Jahren seiner Schaffung die Richtung in der Kriminologie entstand, welche auf die Gefahren einer zu starken Rechtsdogmatisierung und auf die aus einer „Systemanbetung“ entstandenen „Ecken“ hinwies. Diesen Sachen ist zu verdanken, dass das StGB in vieler Hinsicht dem Leben nicht gerecht wird. Diese Einwände führten ziemlich schnell soweit, dass man die Notwendigkeit einer Revision des StGB ankündigte, die zum Schluss Novellierungen ergab.²

gehen und seine gesamte Materialsammlung] I-II. Budapest, 1880. SCHNIERER Aladár: *A magyar büntetőtörvénykönyv magyarázata*. [Der Kommentar des ungarischen Strafkodexes] Budapest, 1893. SZÉKELY Ferenc: *A magyar büntető törvénykönyv büntetési és börtönrendszerének jelenlegi végrehajtása és ennek eddigi eredményei*, [Der gegenwärtige Strafvollzug des Straf- und Gefängnis-systems des ungarischen Strafgesetzbuches und seine Ergebnisse.] Budapest, 1889.

² ANGYAL, Pál: *A büntetőjog tankönyve*. [Lehrbuch des Strafrechtes] Budapest, 1913. (In Folgenden Angyal 1913) BALOGH Jenő: *Büntetőtörvényeink módosításához*. [Zur Modifizierung unserer Strafgesetze], In: *Huszadik Század*, Budapest, 1901. (In Folgenden BALOGH 1901) BALOGH, Jenő – BERNOLÁK, Nándor: *A büntetőtörvények és a büntetőnovella*. [Die Strafgesetze und die Strafnovelle] Budapest, 1903. FAYER, László: *Büntetési rendszerünk reformja*. [Die Reform unseres Strafsystems] Budapest, 1889.; FAYER, László. *A magyar büntetőjog kézikönyve*. [Handbuch des ungarischen Strafrechtes] Budapest,

Die Kritiker des Csemegi-Kodexes konnten sich aber nicht vor der Anerkennung der zahlreichen Tugenden des Kodexes verschließen. Sogar in der Literatur nach 1945 hatte er mehr Befürworter als Kritiker. Der Justizminister, István Ries beschrieb das Gesetz im Jahr 1947 folgendermaßen: „Obwohl das ungarische Strafgesetzbuch in seinen Möglichkeiten das Vollkommenste bot, was die dogmatische Strafrechtsschule mit dem Ziel der Umstellung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung der individuell-liberalen Weltanschauung mit einem Schutzwerk leisten konnte: Dieses aus Sicht der Theorie und auch der Kodifikation gleichermaßen hervorragende Werk blieb nur für eine kurze Zeit die ausschließliche Quelle des materiellen Strafrechts. Das Strafgesetzbuch ist einerseits die wahre Spitze der für die Gewährleistung der Freiheit des Einzelnen kämpfenden Weltanschauung und der so genannten klassischen Richtung des Strafrechts, andererseits, die bestrebt ist, den Tatbestand kristallklar zu definieren.“ Der Csemegi-Kodex hinterließ tiefe Spuren im ungarischen juristischen Denken. Der Kodex von 1878 war 70 Jahre lang der wichtigste Lehrstoff des Strafrechts, der Besondere Teil sogar 80 Jahre lang. Viele Jahrgänge der Jurastudenten, drei ganze Juristengenerationen lernten seinen Text und eigneten sich seine Denkweise an. Hier lernte der Student die knappe juristische Formulierung und eignete sich die Abstraktionsfähigkeit des Juristen an. Zahlreiche Gesetzesstellen klingen uns heute noch in den Ohren und üben eine Wirkung auf die juristische Sprache aus.³

1900. (In Folgenden: FAYER 1900) KÁDÁR, Miklós – KÁLMÁN, György: *A büntetőjog általános tanai*, [Allgemeine Lehren des Strafrechtes] Budapest, 1966.

³GYÖRGYI Kálmán: *Büntetések és intézkedések*. (Strafen und Maßnahmen), Budapest, 1984. HAJNAL, Hugó: *A Magyar Büntetőtörvénykönyv s a bírói szervezetről szóló törvény megalkotójának élete és működése*. [Leben und Wirken von Károly Csemegi, dem Schöpfer des ungarischen Strafgesetzbuches und des Gerichtsverfassungsgesetzes] Budapest, o.J. KOVÁCS, Kálmán: *Az első magyar büntető kódex parlamenti vitáihoz*. [Zu den Parlamentsdebatten des ersten ungarischen Strafkodexes] In.: *Az állam és a jog fejlődése*. [Die Entwicklung von Staat und Recht] Budapest, 1981. NAGY, László (szerk./Hrsg): *A magyar büntető törvényhozás 100 éve*, [100 Jahre der ungarischen Strafgesetzgebung] Budapest, 1979.; KIRÁLY, Tibor: *A Csemegi kódex* [Der Csemegi-kodex] In:

Csemegi vermied im Gesetz die Definitionen. Er beschrieb die Dispositionen bzw. die Voraussetzung der Anwendung der Sanktionen. Er definierte nicht im Gesetz, was der Vorsatz, der im Voraus gefasste Vorsatz, die Zurechnungsfähigkeit, die Heilungsdauer, die fremde beweglichen Güter usw. sind und bedeuten. Dieser Regelungsweise räumte der Judikative eine verhältnismäßig weite Auslegungsmöglichkeit ein, wie auch eine Anpassung an die sich ständig ändernden Verhältnisse. Dies begünstigte die Schöpfungstätigkeit der Rechtssprechungsorgane, denn sie blieben als wichtiger Faktor der Gestaltung des Rechtssystems erhalten und entfalteten ihre Wirkung. Die Existenz des Kodexes (des Gesetzes) erwies sich als starker Disziplinierungsfaktor. Die Gerichte und andere Organe der Rechtsprechung erlernten und machten sich die Überzeugung eigen, dass sie nur dann gesetzmäßig entscheiden, wenn sie innerhalb des Rahmens des Gesetzes bleiben. Deshalb suchen sie ständig nach dem richtigen Sinn des Gesetzes und fällen ihre Urteile in diesem Sinne. Das ist ein Unterpfand der Gesetzlichkeit, ein Kulturschatz der Jura. Diese Anschauungsweise, dieses Bewusstsein und diese Anforderung sind eine Garantie dafür, dass sich die Gesetzlichkeit nicht von Komitat zu Komitat unterscheidet. Wenn man die Herrschaft des Gesetzes vergaß und die diesbezügliche Überzeugung beiseiteschob, kam immer ein großes Unheil über das Land.

Der Kodex und die Begründung folgten der jungen Tradition, dass nämlich ein Kodex einen wissenschaftlichen und theoretischen Hintergrund hat, auf den er sich stützt, dass er eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis bildet und eine Art Gegenseitigkeit zwischen beiden schafft. Der Kodex gab der Entwicklung der ungarischen Strafwissenschaft trotz seiner Widersprüche und der negativen Kritiken einen großen Schwung. Er bewegte viele zum Schreiben von Monografien, Handbüchern und Studien.

MEZEY, Barna (Szerk./Hrsg.): *Magyar Jogtörténet* [Ungarische Rechtsgeschichte] Budapest, 2003. S 294.

Reformbewegungen

Wie oben geschildert, kam das Strafgesetzbuch schon bei seiner Verabschiedung in ein heftiges Kreuzfeuer von Angriffen. Ein offensichtlicher Grund dafür war, dass es sich den klassischen Lehren des bürgerlichen Strafrechts, den Prinzipien der so genannten klassischen Strafrechtsschule verschrieben hatte. Károly Csemegi wendete die strafrechtlichen Prinzipien der klassischen Richtung mit größter Konsequenz an und baute in diesem Sinne das System seines Kodexes auf.⁴

Der anfängliche einheitliche Standpunkt des bürgerlichen Strafrechts, der sich gegenüber dem Absolutismus auf die Menschenrechte, auf den Humanismus und auf die Garantien stützte, zerbröckelte nach den bürgerlichen Revolutionen und Umwälzungen. Der ursprünglich einseitige Standpunkt des obsiegenden Bürgertums über die Umstellung der Staatsgewalt mit einem Bollwerk von *Sicherheiten* änderte sich allmählich. So wie der Kampf um die bürgerliche Umgestaltung langsam aus dem Fokus der Aufmerksamkeit verschwand, gerieten die durch die gesellschaftlichen Probleme aufgeworfenen Fragen ins Zentrum des Interesses. Nun bestand die Frage nicht mehr darin, wie die Gesellschaft und die Menschenrechte vor den despotischen Neigungen der Monarchen und dem Strafterror der absolutistischen Staaten geschützt werden können, sondern wie die *Nöte* der bürgerlichen Gesellschaft geheilt bzw. behandelt werden können, und *was dabei mit Mitteln des Strafrechts zu bewirken sei*, und wie die Institutionen des Strafrechts gestaltet und verfeinert werden können, damit die Kriminalität zurückgeht. Die damit zusammenhängenden Standpunkte kristallisierten sich im Rahmen der verschiedenen so genannten Strafrechtsschulen heraus.⁵

⁴ MEZEY, Barna: A büntető novellák (Die Strafnovellen) In: MEZEY, Barna (Szerk/Hrsg) *Magyar jogtörténet*, [Ungarische Rechtsgeschichte] Budapest, 2003, 300.

⁵ BALOGH, Jenő: Lombroso és a bűnügyi embertan jelen állása. [Lombroso und die gegenwärtige Kriminalanthropologie] In: *Budapesti Szemle*, 1906. BALOGH, Jenő: *Nyomor és büntettek*. [Elend und Straftaten] Budapest, 1908. BECCARIA, Cesare: *Büntett és büntetés* [Straftat und Strafe], Budapest, 1967.

Wie bekannt, bildete die klassische Strafrechtsschule den Rahmen des Systems, der aus den Reflexen der bürgerlichen Umwälzungen entstand und auf der Negation des ancien regime und auf dem Schutz der Menschenrechte basierte. Als Gegensatz zum System der offenkundigen ständischen Ungleichheiten, zur Beurteilung nach der Geburt, zu den ungleichen, willkürlichen, gnadenlosen und barbarischen Strafen, den massenweise angewendeten Todesstrafen und der Verstümmelung durch Körperstrafen, zur unkodifizierten und partikularistischen Strafpraxis, zu den schlecht oder gar nicht definierten Straftatbeständen umrissen die Ideologen des Bürgertums das Bild eines Strafrechts mit Garantien. Das System, in dessen Mittelpunkt die unveräußerlichen Rechte des Menschen, die persönliche Sicherheit und die Rechtsgleichheit standen, schrieb die Gleichheit vor dem Gesetz, den Humanismus, das einheitlich geregelte (womöglich kodifizierte) Strafrecht, die gerechte und verhältnismäßige Strafe, wie auch die Grundsätze *nulla poena sine lege*, *nulla poena sine crimine* und *nullum crimen sine lege* auf seine Flagge. Im Kampf um die Verwirklichung dieser Grundsätze entfaltete sich die erste bürgerliche Richtung der Strafrechtswissenschaft, die klassische oder „dogmatische“ Schule. Ihr Charakter wurde im Grunde genommen durch die historischen und politischen Umstände ihrer Entstehung geprägt. Da sie als Instrument der jungen bürgerlichen Ordnung gegenüber der absolutistischen Einrichtung entstanden ist, wurde die Ausarbeitung von Garantien zu ihrem wichtigsten Element.

Ähnlich wie in Europa, nahm die Kriminalität mit der bürgerlichen Umwälzung auch in Ungarn sprunghaft zu. Das auf der dog-

CARRARA Francesco: *A büntető jogtudomány programja*. [Das Program der Strafrechtswissenschaft] Budapest, 1879. ESTERHÁZY, Sándor: *Enyhébb irányzat a büntetőjogban*. [Mildere Richtung im Strafrecht] Kassa, 1894. ESTERHÁZY, Sándor: *Individualizmus és Socializmus* (Individualismus und Sozialismus), Kassa, 1907. FÖLDVÁRI, József: *A büntetés tana*. [Die Lehre des Strafes] Budapest, 1970. HELLER, Erik: *A büntetőjogi elméletek bírálata*. [Kritik der strafrechtlichen Theorien] Budapest, 1924. HORVÁTH, Tinbor: *A büntetési elméletek fejlődésének vázlata*. [Der Grundriss der Entwicklung der strafrechtlichen Theorien] Budapest, 1981. PIKLER Gyula: *A büntetőjog bölcselete*. [Die Philosophie des Strafrechtes] Budapest, 1901.

matischen Auffassung beruhende Strafrecht erwies sich gegenüber der plötzlich angestiegenen Welle der Kriminalität als ohnmächtig. Die intensiv zunehmende Kriminalität mit einer neuen Struktur stellte unsere einheimischen Juristen vor eine große Aufgabe: auf die Herausforderungen der geänderten Kriminalität musste die Antwort mit neuen Methoden gegeben werden. Diese Antwort versuchten die ungarischen Anhänger der Reformschulen zu formulieren. Die *Umstrukturierung der Kriminalität* nahm in den Jahren nach dem Ausgleich ihren Anfang: der sich entfaltende Kapitalismus, die damit einher gehende Industrialisierung und Urbanisation, die Neuschichtung der geänderten Gesellschaft und die radikale Änderung der Lebensweise „bereicherten“ die Kriminalität mit neuen *Gewohnheiten* (organisierte Kriminalität, Unterwelt), mit *neuen, bislang unbekanntem Kategorien von Straftaten* (großstädtische Prostitution, gewisse Wirtschaftsstraftaten), und sie verursachten auch einen *erheblichen Zuwachs der Fälle*.⁶

In Ungarn konnte ein nachhaltiger Zuwachs sowohl in der Gesamtheit der Kriminalität als auch hinsichtlich der Zahl der Rückfalltäter beobachtet werden. Der Auftritt gegen die Rückfall- und Gewohnheitstäter wurde zu dieser Zeit in ganz Europa zu einem Problem. Die Gesetzgebungen der europäischen Staaten inartikulierten – eine nach der anderen – die Entwürfe zur Eindämmung und Zurückdrängung der Kriminalität. Sie versuchten, den aus den Erkenntnissen gewonnenen Schluss, dass nämlich den größten Teil der Kriminalität die Gewohnheits- und Rückfalltäter ausmachen, in ihre Gesetze einzubauen. Die Aufgabe war eindeutig: zuerst musste der Rückfall definiert werden und dann eine Trennungslinie zwischen den Rückfalltätern und den Wiederholungstätern gezogen werden. Anschließend war die Antwort auf die Herausforderung zu geben: Es mussten die Instrumente gefunden werden, die zum Zurückdrängen des Rückfalls wirksam erschienen.⁷

⁶BALOGH 1901., FAYER 1900., FINKEY Ferenc: *A magyar büntetőjog tankönyve*. [Lehrbuch des ungarischen Strafrechtes], Budapest, 1909.

⁷BERNOLÁK Nándor: *A visszaesés* [Der Rückfall], Budapest, 1903.; VÁMBÉRY, RUSZTEM.: *A visszaesés a büntetőjogban* [Der Rückfall im Strafrecht] Budapest, 1907.

Gegen die Jahrhundertwende stellte die in den Rang einer Geisteswissenschaft erhobene Kriminologie die grundsätzlichen Thesen der klassischen Strafrechtsschule in Frage. Die Reformschulen genannten Richtungen des Strafrechts stellten ihre Untersuchungen – anders als die klassische Auffassung – nicht in der Umgebung der Tat, sondern in denen des Täters an. Die *soziologische Schule* suchte nach den Ursachen der Kriminalität im Umfeld der Gesellschaft, in der schlechten gesellschaftlichen Situation, im Umfeld der ungünstigen Verhältnissen, im Alkoholismus, im Elend und in der Ungebildetheit. Ihr Grundsatz war der *Determinismus* (der Mensch wird nicht aus seinem freien Willen, sondern durch die soziale Umgebung auf den Weg der Sünde verleitet). Die Betonung der Determiniertheit begründete auch die These der Beeinflussbarkeit (und dadurch der Ermittlung) des Täters.

Es wurden neue Gedanken im Zusammenhang mit den Zielen des Strafrechts formuliert: der *Schutz der Gesellschaft* dominierte gegenüber der Kriminalität. Da aber der Täter wegen seiner Determination nichts dagegen tun kann, dass er zum Kriminellen wird, kann die strafrechtliche Strafe nur in einer engen Zone der Verteidigung angewendet werden. Man empfahl deshalb, statt dieser *Instrumente* andere Instrumente anzuwenden, die *außerhalb des Strafrechts* liegen.⁸

Cesare Lombroso stellte den *Täter* entschlossener als die soziologische Schule ins Rampenlicht, er konzentrierte sich sogar ausschließlich auf ihn. Da der Ursprung der Gesellschaftsgefährdung pathologischen Hintergrund hat, bevorzugte er nicht die Bestrafung, sondern die Heilung der Täter. Noch mehr: die *Prävention* verband er mit der Verteidigung der Gesellschaft in einer organischen Einheit. Er legte den Grundstein für die *Klassifizierung der Straftäter*, die als eine große Neuerung der Reformschulen in die Praxis übernommen wurde. Die *kriminalanthropologische Schule* institutionalisierte aber auch ein sonderlich gefährliches strafrechtliches Instrument. Da sie behauptete, dass der potenzielle Straftäter erkennbar und so die Möglichkeit gegeben sei, der Straftat vor-

⁸ FINKEY Ferenc: *Szabadságvesztés büntetéseink reformjához* [Zur Reform unserer Freiheitsstrafen], Budapest, 1900.;

zubeugen, führte sie den Begriff der *Sicherungsmaßnahmen* ins Strafrecht ein (als Lösungen wurden die Deportation, lebenslange Freiheitsstrafe, die Einweisung ins Krankenhaus, das Kloster, das Irrenhaus und schließlich auch das Liquidieren empfohlen). Diese mit dem gemeinsamen Namen *Täterstrafrechtsschulen* genannten Richtungen brachten eine völlig neue Anschauungsweise in die kriminologischen Untersuchungen und dadurch auch in die Wissenschaftlichkeit des Strafrechts. Die wichtigsten Punkte sind die bereits erwähnte täterzentrische Sichtweise, die Herabsetzung der Grenzen der Schuld (Determinismus), Ablehnung des Normativismus, die vielseitige Untersuchung und Ermittlung der Umstände der Kriminalität, die Erweiterung der Ziele des Strafrechts (Besserung, Prävention, Schutz der Gesellschaft), und schließlich unter den Instrumenten die Erziehung, das Patronat, Beihilfen für die Gefangenen sowie Erwartungen gegenüber der Sozialpolitik. „Die neuen Strömungen haben die Geistes- und Naturwissenschaften ins Strafrecht einbezogen, die danach alle Gebiete des Strafrechts durchdrangen.“ (Kálmán Geröcz). Trotz aller ihrer Mängel (vor allem der Einseitigkeit) haben die Reformschulen das Strafrecht revolutioniert.⁹

In Ungarn erwarb sich weder die kriminalsoziologische noch die kriminalanthropologische Schule Anhänger. Die spät belebte klassische Schule der sich lange erstreckenden bürgerlichen Umwälzung, der eiserne Vorhang der österreichischen Diktatur, die alle europäischen wissenschaftlichen Polemiken ausschloss und schließlich der fieberhafte Aufbauprozess einer ungarischen Strafrechtswissenschaft nach dem Ausgleich haben eine unmittelbare Übernahme der beiden anfänglichen Richtungen ausgeschlossen. Die Anhänger der abdankenden klassischen Richtung übergaben die Staffel eigentlich unmittelbar an die einheimischen Vertreter der *vermittelnden Schule*, die es versuchte, die monistische Sicht der frühen Reformschulen aufzulösen, deren konkurrierende Thesen zu vereinen und zu synthetisieren, das Grundkonzept der klassischen und der Reformschulen in einem Rahmen zu vereinen

⁹ GERÖCZ Kálmán: *A büntetőjogi új irányok* [Neue strafrechtliche Tendenzen], Budapest, 1912.;

sowie die unzähligen Ursachen der Kriminalität zu erfassen. Die Vertreter der neuen Generation, Pál Angyal, Jenő Balogh, László Fayer, Ferenc Finkey, Rusztem Vámbéry und ihre Kollegen haben die Aufgaben der Antwortsuche auf die Herausforderungen der Kriminalität übernommen.

Das zentrale Element der Lösungsvorschläge der Reformen war die *Individualisierung*. Die Erscheinung der Individualisierung in der Wissenschaft und ihre theoretische Präzisierung hatten einen erheblichen Einfluss auch auf die Gestaltung der Gesetze. Diesem Vorschlag ist eigentlich die Gesetzgebung bezüglich der Minderjährigen und der unbefristeten Freiheitsstrafe zu verdanken. Die Wissenschaft erkannte, dass die Kriminalität und die Anzahl der Rückfalltäter parallel zunehmen, d.h., dass zwar die Tatwiederholung ein wichtiges Element der Kriminalität darstellt, doch kann sie nicht ausschließlich durch den Kampf gegen den Rückfall behandelt werden. Aus diesem Grunde wurde in der Forschung getrennt zwischen den notwendigen Instrumenten der sogenannten Gewohnheitsverbrecher und der Aufgabe der Erziehung und Besserung der Gelegenheitstäter. Im Rahmen des Prozesses der Individualisierung konnte für die Minderjährigen eine spezielle Situation, die Sache ihrer speziellen Behandlung erkämpft werden. Die Individualisierung verlangte somit eine Klassifizierung der Straftäter und als Fortsetzung der Gruppierung auch die differenzierte Beurteilung. (Die Reformen beriefen sich mit Vorliebe auf Aristoteles: „Ungleiche gleich zu behandeln ist die größte Ungerechtigkeit.“) Die Rechtsetzung musste also die Antwort in drei Kategorien geben: bezüglich der Minderjährigen, der Gelegenheitstäter und der gemeingefährlichen oder Gewohnheitstäter. Die von der Wissenschaft empfohlenen Instrumente wurden in der europäischen Praxis bereits erprobt, das ungarische Strafrecht hatte nur noch die Aufgabe, diese zu adaptieren.¹⁰

¹⁰ MEZEY, Barna: A bűnözés és a büntetésvégrehajtási jog a századfordulón [Kriminalität und Strafrecht an der Jahrhundertwende], In: KOVÁCS, Kálmán (szerk./Hrsg): *A jogalkotás és jogalkalmazás egyes kérdései Magyarországon a 19-20. században*. [Einige Frage der Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung

Ferenc Finkey, der die Argumente des Lagers der ungarischen Reformdenker erstmals zusammenfasste, synthetisierte in seinem 1904 publizierten Werk als erster die Ergebnisse der Diskussion über die Klassifizierung der Straftäter. Bis zur Jahrhundertwende trennte die Wissenschaft von der zu bestrafenden Gruppe der Straftäter (also von der Klasse, welche die Kriterien der Zurechnungsfähigkeit erfüllen) die Gruppe der Noch-nicht-Erwachsenen (also Kinder) und die der Abnormalen (Straftäter wegen Krankheit) ab. Bei ihnen sind die herkömmlichen Ziele der Strafe sinnlos, bei ihnen können ausschließlich Besserung und eine Heilbehandlung in Betracht kommen. Die beiden extremen Seiten der Klasse der strafbaren Straftäter erfordern jedoch eine spezielle Handhabung. Die milden (oder Gelegenheits-) Täter sind zwar voll zurechnungsfähig, der Grad ihrer Schuld ist jedoch meistens niedrig. Solche sind die in heftiger Gemütsregung handelnden Minderjährigen sowie die aus zu entschuldigenden Gründen und fahrlässig handelnden Straftäter. Wie Finkey es formuliert, habe diese Gruppe keine antisozialen Neigungen, in ihrem Falle seien Besserung und Erziehung nur Nebenfaktoren. Am wichtigsten sei es für diese Gruppe, ihnen die Vergeltung bewusst zu machen, den Rückfall zu verhindern und sie von neuen Straftaten abzuhalten. Das andere Extrem ist der Kreis der nachweislich antisozialen Verbrecher, der so genannten Gewohnheitstäter. Die Erziehung hat auch in diesem Falle ein kleineres Gewicht unter den Zielen der Bestrafung, wichtig sind hier der Schutz der Allgemeinheit, die Vergeltung und die Separierung dieser Täter. Beim größten Teil der mittleren „Schicht“ der Straftäter muss ein Gleichgewicht zwischen den Instrumenten der Vergeltung und der Besserung hergestellt werden, und die Dauer, Vollstreckungsart und die Umsetzungsmethode im Gefängnis-system sind diesen Zielen anzupassen.

in Ungarn im 18-19. Jahrhundert.] Budapest, 1986. Jogtörténeti Értekezések 15.

Die Strafnovellen

Das erste Ergebnis: die Strafnovelle I. (Gesetz 1908:36.)] Laut Ferenc Finkey ist die Novelle I. „unser erstes kriminalpolitisches Gesetz, das den reifen und lebensfähigen Lehren der modernen Strömungen den Eingang in unser Corpus iuris verschafft.“ Die bedingte Strafaussetzung und die grundsätzliche Reform des Strafsystems bei Minderjährigen sind zwei sehr wichtige Institutionen dieses Gesetzes. Die Strafrechtswissenschaft und die westeuropäische Praxis schlugen die Lösung vor, Gelegenheitstäter nur bedingt zu verurteilen, denn das hält den Täter bei wiederkehrender Versuchung von der Tat ab. Die ungarische Novelle übernahm bezüglich der Gelegenheitstäter das belgisch-französische System, die Institution der bedingten Aussetzung der verhängten Strafe. Der Strafvollzug wurde für eine Bewährungszeit von drei Jahren ausgesetzt.

Das Gesetz nahm eine „Umstrukturierung“ der Minderjährigkeit vor. Dementsprechend ist der Täter unter 12 Jahren ein Kind, und gegen ein Kind kann kein Strafverfahren eingeleitet werden. Täter im Alter zwischen 12 und 18 Jahren zählten als Minderjährige. Die Novelle setzte im Sanktionssystem der Minderjährigen die präventive Anschauung durch. In diesem Sinne operierte es teils mit Vorbeugungsmaßnahmen (Führungsaufsicht zu Hause, Züchtigung zu Hause oder in der Schule, Besserungserziehung [Erziehungsanstalt], Einweisung in ein Kinderheim), teils mit Präventivstrafen (Rüge, Freiheitsstrafe bei Isolierung [Kerker und staatlicher Kerker]). Es übernahm bezüglich der Minderjährigen die andere, in der anglo-amerikanischen Praxis verbreitete Form der bedingten Verurteilung, die Bewährung, wo nicht das Urteil ausgesetzt wird, (dazu kommt es nämlich gar nicht), sondern selbst die Urteilsfassung, und zwar auf ein Jahr Bewährungszeit bei streng geregelter Führungsaufsicht.¹¹

¹¹ Über die erste Strafnovelle: ANGYAL 1913.; BALOGH, Jenő: *Fiatalkoriak és a büntetőjog*. [Jugendliche und das Strafrecht] Budapest, 1909. BERNOLÁK, Nándor: *A Büntetőtörvények és a Büntető Novella* [Die Strafgesetze und die Strafnovelle], Budapest, 1908. FINKEY, Ferenc: *Fiatalkorú büntettesek és a mo-*

[Das zweite Ergebnis (Gesetz 1913:21. über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen)] Den wichtigsten Teil des organisierten Auftretes gegen die Gewohnheitstäter bildeten im Konzept des Justizministeriums zwei Entwürfe. Der erste war der Entwurf, der später als Gesetz 1913:21. inartikulierte wurde, in dem der Gesetzgeber die Lösung von zwei Problemen suchte. Er wollte auf die Herausforderung der herumstreunenden und rückfälligen Täter eine Antwort geben. Dieser wurde durch den anderen Entwurf ergänzt, der im Ministerium 1913 fertig stand und als „Weiterentwicklung der im Gesetz über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen zum Ausdruck gelangten Richtung“ erarbeitet wurde, und der „die mehrfach rückfälligen, die Gewohnheitstäter unbefristet ins verschärfte Arbeitshaus einweist.“ Dieser Entwurf konnte aber erst in anderthalb Jahrzehnten zu einem Gesetz werden.

Die Artikel des Gesetzes 1913:21. zeugen von der zweifachen Absicht des Gesetzgebers. Die ersten Paragraphen des Gesetzes enthielten Bestimmungen ausdrücklich gegen *Herumstreunende, Bettler* und eine *arbeitsscheue Lebensweise führenden Menschen*. Ein anderer Zielpunkt des Gesetzes war der *Rückfall*. In diesem Sinne schrieb das Gesetz für die oben genannten Verhaltensweisen vor, dass sie beim wiederholten Begehen strenger bestraft werden. Um den Auftritt effizienter zu machen, wurde auch der Begriff des Rückfalls definiert, was im Csemegi-Kodex noch fehlte. Dementsprechend war als Rückfalltäter zu behandeln, wer wegen im Gesetz bestimmten Straftaten schon bestraft wurde und innerhalb von zwei Jahren nach Abbüßen der verhängten Strafe die gleiche Straftat erneut begeht. (§ 6)

dern törvényhozás. (Jugendliche als Straftäter und die moderne Gesetzgebung) Budapest, 1909. KÚN, Béla – MARSCHALKÓ, János – ROTTENBILLER, Ferenc: *A fiatalok támogatására hivatott jótékony célú intézmények Magyarországon.* (Zur Unterstützung von Jugendlichen errichtete karitative Institute in Ungarn) Budapest, 1911. *A Magyar Jogász Egylet Büntetőjogi Bizottságának tanácskozásai a büntető-novella tervezet tárgyában,* [Beratungen des Strafrechtausschusses der Ungarischen Juristenverband über den Entwurf der kriminellen Novellen] Budapest, 1907. VARGA, Ferenc: *A gyerekkorban levő bűnösök.* [Straftäter im Kindesalter] Budapest, 1909. VÁMBÉRY, Ruzssem: *Büntetőpolitikai követelések.* [Strafpolitische Forderungen] Budapest, 1900.

Für Rückfalltäter ordnete das Gesetz die Einweisung in ein Arbeitshaus an. Mit dem Arbeitshaus erschien im ungarischen Strafrecht das Rechtsinstitut der unbefristeten Freiheitsstrafe, die der Täter nach Abbüßen der ordentlich verhängten Freiheitsstrafe abzubüßen hatte. Laut Gesetzgeber ist ein Arrest in einem Arbeitshaus mindestens ein höchstens bis fünf Jahre notwendig, und zwar so lange, bis in der Neigung des Verurteilten, sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern, positive Züge sichtbar werden. Das Ziel des Gesetzgebers ist also eine Art Umerziehung, bei der die unbefristete Dauer eine Motivation darstellt, dass man nämlich früher auf freien Fuß kommen kann. Die ins Arbeitshaus Eingewiesenen sind in diesem Sinne „mit Arbeit zu beschäftigen und an eine ordentliche Lebensweise zu gewöhnen“. Das Gesetz bestätigte die weite Verbreitung des Begriffs der Gemeingefährlichen in Ungarn, obwohl keine entsprechenden Arbeitshäuser zur Verfügung standen (in Ermangelung eines Besseren wurde die Vollstreckung in Kerkern angeordnet) und auch von den Richtern diese im ungarischen Recht neuartige Form der Sicherungsmaßnahme ungerne akzeptiert wurde.¹²

Der dritte Versuch (Gesetz 1928:10. über die Regelung einiger Fragen der Strafrechtsprechung). Das als zweite Strafnovelle bekannte Gesetz klärte einige Fragen bezüglich der Beurteilung der Taten von Gewohnheitstätern. Dadurch erfuhren die Entwürfe von 1913 eine Vervollkommnung, auch gegen die andere Gruppe der Gemeingefährlichen entstand die gesetzliche Regelung. Die Regelung nahm die Gruppe der Rückfalltäter aufs Korn, die gegen das Leben,

¹²FRIEDMANN, Ernő: *A határozatlan tartamú ítéletek.* (Urteile mit unbefristeter Dauer) Budapest, 1910. HACKER, Ervin: *Bevezetés a büntetőjogba.* (Einführung in das Strafrecht), Budapest, 1924. NAGYIVÁNYI FEKETE, Gyula: *A dologház és lakói.* (Das Arbeitshaus und seine Einwohner) Budapest, 1907. PEKÁRY, Ferenc: *A csavargásról. Büntetőjogi dolgozatok.* (Über das Herumstreunen, Arbeiten zum Strafrecht) Budapest, 1909. MEZEY Barna: *A határozatlan tartamú szabadságvesztés intézményének bevezetése Magyarországon* (Die Einführung der Institution der unbefristeten Freiheitsstrafe in Ungarn), In: KOVÁCS, Kálmán (szerk/Hrg): *Az állami és jogintézmények változásai a XX. század első felében Magyarországon.* [Veränderungen in staatlichen und rechtlichen Institutionen im XX. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Ungarn] *Jogtörténeti Értekezések* 13. Budapest, 1983.

die sexuelle Selbstbestimmung oder das Vermögen, in drei unterschiedlichen Zeitpunkten und voneinander unabhängig mindestens drei Straftaten begangen haben, die letzten zwei binnen fünf Jahre. Die Straftaten, die von ihnen entweder gewerbsmäßig oder mit einer ständigen Neigung zu Straftaten begangen wurden, nannte man im Gesetz Gewohnheitsstraftäter. Die Strafe der Gewohnheitsstraftäter war ein verschärftes Arbeitshaus, was in unserem Strafrecht im Wesentlichen als eine im Zuchthaus abzusitzende unbefristete Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedeutete. Da das Gesetz das Maximum des verschärften Arrestes im Arbeitshaus nicht bestimmte, kann diese Strafe als sehr schwer betrachtet werden.¹³

„Es besteht kein Zweifel dahingehend, dass die unbefristete Verurteilung der Gewohnheitsstraftäter eindeutig der Vergeltung diene. Die zeitgenössischen theoretischen Arbeiten versuchten, diese Tatsache zu dementieren, und sie betonten den Charakter dieses Rechtsinstituts als Sicherungsmaßnahme. Das verschärfte Arbeitshaus hätte der erhöhten Sicherung der Gesellschaft tatsächlich nur dann gedient, wenn es wirklich zur Erziehung der Täter gekommen wäre. Ohne dies wurde die Gesellschaft vor den Gewohnheitstätern nur so lange geschützt, bis diese sicher verwahrt waren. Die unbestimmte Dauer diene schließlich nicht dem Schutz der Gesellschaft.“ (Gönczöl Katalin)¹⁴

¹³Zur zweiten Strafnovellen: GÉVAY-WOLF, Nándor: *Nemzetközi küzdelem a megrögzött büntetéseik ellen.* (Ein internationaler Kampf gegen die Gewohnheitstäter) Budapest, 1931. HACKER, Ervin: *A magyar büntetőjog tankönyve.* (Lehrbuch des ungarischen Strafrechts) Miskolc, 1936.; HELLER, Erik: *A magyar büntetőjog tankönyve.* (Lehrbuch zum ungarischen Strafrecht) Szeged, 1931. HOROVITZ, Simon: *A magyar büntetőjog rendszeres tan- és kézikönyve.* (Lehr- und Handbuch des ungarischen Strafrechts) Kassa, 1891.; LENGYEL, Aurél: *A Csemegi Kódex és újabb büntetőjogi kodifikációknak.* (Der Csemegi Kodex und unsere neuere strafrechtliche Kodifikation), Budapest, 1922.

¹⁴GÖNCZÖL Katalin: *A visszaeső bűnelkövetők tipológiája* (Die Typologie der Wiederholungstäter) Budapest, 1980.; GÖNCZÖL, Katalin: *Bűnös szegények* (Die sündigen Armen) Budapest, 1991.

Die Strafgesetzgebung zwischen den beiden Weltkriegen

Die Strafgesetzgebung zwischen den beiden Weltkriegen kann neben der zweiten Strafnovelle auch einige weitere Strafgesetze ihr eigen nennen. So verfügte der Gesetzgeber im Gesetz 1921:3. über einen effizienteren Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. 1930 wurde das Wehrstrafgesetzbuch (1930:2.) verabschiedet. Das Verteidigungsgesetz 1939:2. bestärkte die außerordentliche Macht der Regierung.

TENDENZEN IN DEN WANDLUNGEN DES STRAFSYSTEMS IM SPIEGEL DES STRAFVOLLZUGS

Im 17. und 18. Jh. fand im Strafvollzug ein Prozess von großer Bedeutung statt. Die Strafgewalt war gezwungen, die Armut vom Strafvollzug zu trennen. Der Prozess war vor allem der sich kapitalisierenden Industrie zu verdanken: den Kleingewerbetreibenden und den Bauern wurden die Produktionsmöglichkeiten, die Werkzeuge und der Boden genommen, Massen wurden gezwungen, ihre Lebensform aufzugeben und den Lebensunterhalt durch Lohnarbeit zu bestreiten. Es kam zu einer immensen Landflucht, ganze Gesellschaftsschichten mussten ihre frühere Lebensform aufgeben. Parallel dazu verlor die christliche Religion an Einfluss. Die Ordnung und Struktur der Dorfgemeinschaften löste sich auf, ihre traditionelle Regelungskraft ging verloren. In diesen historischen Wandelprozessen wurden Menschenmassen an den Rand der Existenz getrieben und verließen zwangsweise den vom Gesetz vorgeschriebenen Weg.

Auf diese Änderungen mussten sowohl das Straf- als auch das Strafvollzugsrecht eine Antwort geben.

REVOLUTION IM STRAFRECHT. Das wichtigste Moment der strafrechtlichen Revolution war die Revolution des Sanktionensystems. Die durchschlagende Änderung begann auf dem Gebiet der Straftheorien. Die Gedanken über die Strafe schufen die Grundlagen zum theoretischen Neudenken des Strafrechts, und noch eher zu einem ideologischen Zugang zum Strafvollzug. Die Ansicht, dass die richtige Realisierung der Vollstreckung einer Strafe zugleich die Verwirklichung der strafrechtlichen Ziele sei, wurde allgemein ak-

zeptiert. Ein ungeeigneter, mangelhafter oder schlecht organisierter Strafvollzug könne das Erreichen der Strafrechtsziele vereiteln, und die Wirkung der besten Bestrebungen der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung auslöschen.

Der deklarierte Zweck der Strafe änderte sich grundsätzlich, nachdem die Strafgewalt ihren Angriff nicht mehr auf das physische Dasein des Verurteilten gerichtet hatte. Sie verzichtete auf die Jahrtausende alte Praxis, der Gesellschaft durch das symbolische Peinigen des Körpers des Verurteilten ein Exempel zu statuieren. Der Wirkungsmechanismus wurde auf die Zukunft gerichtet, auf die Änderung der Seele, des Denkens und des zukünftigen Verhaltens des Strafgefangenen. Eine viel wichtigere Rolle kam also dem Gefängnis zu, das den Strafprozess abschloss und sich auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konzentrierte.

Die Übernahme der Lehren der Aufklärung stellte eine historische Wende in der Straflehre dar. Das 18. Jh. brachte in beiden Grundfragen der Straflehre etwas Neues. Die Verneinung der Willkür und das Verteidigungsverhalten des Bürgertums stellten in der frühen Phase der Aufklärung die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Strafe in den Mittelpunkt des Interesses. Zuerst musste das Verhältnis zwischen der damals vorerst noch fiktiven neuen, bürgerlichen Staatsgewalt und ihren Bürgern geklärt werden, um sich im nächsten Schritt mit den Wesensfragen der Strafe befassen zu können. Die Theoretiker des Bürgertums meinten die entsprechende Antwort in den Theorien über den Staatsvertrag gefunden zu haben, so konnte sich ihre Aufmerksamkeit immer mehr auf die Bestimmung der Strafzwecke richten.

Die Straftheorie des Bürgertums entfaltete sich aus der Kritik der Praxis und der Theorie. Die Kritik der Reformen richtete sich gegen die unvernünftige Grausamkeit der Strafen, sie war bemüht, den Schutz von Unschuldigen durch Garantien sicherzustellen. „Immer stärker zeigt sich die Notwendigkeit, Strategie und Techniken des Strafens festzulegen, damit darin das System der Kontinuität und der Beständigkeit Verschwendung und Auswüchse ablöst. Zusammengefasst: Die Reform des Strafens entstand an dem Punkt, wo sich die zusätzliche Macht des Herrschers und die Inframacht der erkämpften und tolerierten Unrechtmäßigkeiten berühren ... Der

Zielpunkt soll verlegt und seine Verhältnisse geändert werden. Neue Taktiken sollen festgelegt werden, um dadurch die Zielscheibe zu erreichen, die zwar dünner aber umfangreicher im Körper der Gesellschaft geworden ist. Neue Techniken sind zu finden, mit denen die Strafen zu verbinden sind, und denen die Folgen anzupassen sind.⁴¹ Auf diese praxisorientierte theoretische Forderung antwortete die Philosophie der Aufklärung. *Beccaria* war die erste große Gestalt des Verhältnismäßigkeitsprinzips, nach ihm könne der Zweck der Strafe nichts anderes sein, als zu verhindern, dass der Täter seinen Mitbürgern weiteres Unrecht zufüge, sowie andere von ähnlichen Taten abzuhalten. Er verkündete die seitdem als klassisch geltenden Grundsätze des Strafrechts. Nur ein Gesetz kann die Straftat mit einer Strafe ahnden, die Strafe soll mit dem begangenen Unrecht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Straftheorie der Denker der Aufklärung basierte auf einer schonungslosen Kritik der mit kirchlicher Ideologie stark durchtränkten absoluten Theorien, sie wies die auf Aristoteles' Prinzipien beruhende mittelalterliche Strafauffassung zurück. Es ist ihr Verdienst, von der bis dahin ausschließlich als moralische Kategorie gedeuteten Strafe einen Rechtsbegriff geschaffen zu haben.

Die sich im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts westlich der Elbe entfalteten Strafrechte lehnten – trotz der erneut der absoluten Theorie zugewandten Aufmerksamkeit von Kant und Hegel – die Lehren der absoluten Straftheorie im Allgemeinen ab. Die durch die bürgerliche Gesetzgebung geschaffenen Strafsysteme wurden auf den verschiedenen relativen Theorien aufgebaut. Die relativen Theorien hatten eines gemeinsam: Sie bestimmten den Zweck der Strafe in der Nützlichkeit, also in der Vorbeugung weiterer Straftaten. Das auf die Zukunft gerichtete Ziel der Strafe bestand laut Vertreter der Generalpräventionstheorie (zuerst von Bentham und von Feuerbach formuliert) im Abhalten der Bürger von Straftaten. Die Theorie der Spezialprävention hält bei der Festlegung der Strafzwecke als das Wichtigste, dass der Täter in Zukunft keine Straf-

⁴¹ FOUCAULT, Michel: *Felügyelet és büntetés. A börtön története*. [Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses.] Budapest, 1990. S 117, 119. (In Folgenden: Foucault, 1990)

tat mehr begehrt. Die Verbesserungstheorie von *Grolman* wurde im 19. Jh. von *Reeder* und *Ahrens* weiterentwickelt. Sie verlautbarten, dass der alleinige Zweck der Strafe in der Verbesserung des Täters durch Erziehung und Arbeit bestehe.²

Mit der absoluten Auffassung, die Strafe sei niemals aus Nützlichkeitsgründen, sondern ausschließlich deshalb anzuwenden, weil eine Straftat begangen wurde, also eigentlich als „gerechte“ Vergeltung, wusste die Fachliteratur des Gefängniswesens nichts anzufangen. Sie suchte zusammen mit der Gefängnisarchitektur nach Wegen, um aus dem Vergeltungssystem, aus der Kategorie des den Körper quälenden, ungesunden, stickigen, dunklen, feuchten und stinkigen Kerkers auszubrechen. Die relativen Theorien befruchteten dagegen das Denken im Bereich des Gefängniswesens.

UMGESTALTUNG DES STRAFVOLLZUGS Industrialisierung und Proletarisierung wurden von alltäglicher Massenarmut begleitet, was die bestehenden Rahmen des Strafvollzugs sprengte. Als Begleiterscheinung der Industrialisierung in England, der Kämpfe zwischen den Großmächten um die Hegemonie in Europa, und der Einwanderungswellen in Amerika wurden die Arreste, die Kerker, die Zuchthäuser und die Gefängnisse voll, die Anzahl der Straftäter stieg stets an.

Die Aufklärungsquote wurde zwar immer besser, aber es erschienen auch neue typische Formen der Kriminalität, wie z. B. die Großstadtkriminalität. Die früheren „Mischanstalten“ versagten, die gleichzeitig für die Verwahrung von Armen, Kranken, Irren, Waisen, Bettler und Landstreicher, wie auch Straftäter sorgten.³ Diese Tatsache wurde meist auch den Regierungen bewusst, die

² KABÓDI, Csaba – MEZEY, Barna: *A büntető rendszer alapfogalmai*. [Grundbegriffe des Strafvollzugsystems] Budapest, 1997. S 9.

³ Der legendäre Kritiker des Gefängniswesens jener Zeit, John Howard, stellte einen Katalog der Krisenerscheinungen zusammen. Seine Situationsanalyse und Vorschläge wurden zu Grundthesen der Gefängnisentwicklung. Vgl. HOWARD, J.: *The State of the Prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign Prisons*. F.R.S., Warrington, 1777. Auf Deutsch: KÖSTER, Gottlieb Ludolf Wilhelm: *Über Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des Howard, William: Mitglied*

versuchten teils im Wege der Gesetzgebung, teils durch Erweiterung der technischen Voraussetzungen eine Lösung zu finden.

Eine der wichtigsten Entscheidungen war der Richtungswechsel in der Verwaltung der Strafvollzugsanstalten. Bis dahin bestand das ausschließliche Prinzip in der sicheren Verwahrung der Sträflinge, nun wurde dieses Prinzip um den Gesichtspunkt der Gruppierung und der Trennung der Verurteilten erweitert.⁴ Es entstand die Fachliteratur des Gefängniswesens, die zu dieser Zeit hauptsächlich die Reformvorschläge der Theoretiker und der praktischen Fachleute zusammenfasste.

Die Absicht, die Verurteilten zu gruppieren und voneinander zu trennen, forderte aber grundlegende Änderungen in der Planung, im Bau und in der Ausstattung von Gebäuden, die zur Verwahrung von Strafgefangenen dienen sollten.

Die neu entstandenen bürgerlichen Staaten, vor allem die Niederlande, England und Frankreich standen plötzlich vor einer enorm zugenommenen Kriminalität, während sie die Realisierung der neuen, früher verkündeten und nunmehr in Gesetzen verankerten neuen Prinzipien vornehmen mussten. Sie mussten teils aus dem Nichts, teils auf den Resten der mittelalterlichen Kerkerpraxis und teils gemäß den Erfahrungen des Zuchthausmodells im 16. Jh. die neuen Vollzugsanstalten von Freiheitsstrafen schaffen.

Einerseits waren die Sträflinge sicher von der Gesellschaft zu isolieren, andererseits sollte für die Nutzung ihrer Arbeitskraft gesorgt werden, deren Wert durch die Industrierevolution bekannt wurde und anstieg. „Macht die Leute fleißig, und sie werden ehrlich“, antwortete die frühere Devise von Howard auf die Aufklärung, und ihre Durchsetzung wurde auf die Tagesordnung gesetzt. Man musste also nicht nur Gefängnisgebäude errichten, sondern auch die interne Ordnung der Häuser sollte erarbeitet werden. Die Strafvollzugspraxis des 19. Jahrhunderts zeigte diesbezüglich mannigfaltige Lösungsmöglichkeiten.

der Königl. Sozietät der Wissenschaften London. Mit Zusätzen und Anmerkungen und Kupfern von ~ Leipzig, 1780. in der Weygandschen Buchhandlung.

⁴BUMKE, Emil.: *Deutsches Gefängniswesen*. Berlin, 1828. Vahlen. S 11.

Anfang des 19. Jahrhunderts waren fast alle Denker des Strafrechts damit einverstanden, dass die Freiheitsstrafe die vollkommenste Strafmethodesei. Sie glaubten fest daran, dass der Freiheitsentzug sowohl auf den Verurteilten als auch auf die ganze Gesellschaft zurückhaltend wirkt. Zugleich kann die Freiheitsstrafe geteilt und individualisiert werden, ist unmittelbar, und kann sich den wirtschaftlichen, kulturellen und moralischen Zuständen der jeweiligen Gesellschaft anpassen.

Auf die theoretischen Erwartungen musste aber eine sehr praktische Antwort gegeben werden. Die zum Freiheitsentzug bestehenden Anstalten waren ungeeignet, die neuen und edlen Ideen umzusetzen. Die Hoffnung, etwas Neues zu schaffen, bewegte die Fantasie der zeitgenössischen Denker, die sich mit Strafe befassten. Das waren Zeiten der hinreißenden Möglichkeiten: alle wollten ein vollständiges System entwerfen und wollten ihre Vorgänger nicht nur in der Festlegung der Prinzipien der Freiheitsentziehung übertreffen, sondern auch in der Neuformulierung der Art und Weise des Strafvollzugs, in der Regelung des Gefängnisbaus, der Gefängnismedizin, der Häftlingsversorgung, der Häftlingsarbeit und der Häftlingerziehung. Deshalb kann die Nachwelt, die zu systematisieren versucht, ihre Kästchen nur schwer füllen, und die verschiedenen Gefängnisvorstellungen in einem System schwer zusammenfassen.

Das Wesen des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Einzelsystem besteht darin, dass der Strafgefangene seine Strafe von den anderen isoliert, einsam abbüßen muss. Die theoretische Grundlage dieses Systems ist ursprünglich in der religiösen Weltanschauung verwurzelt, nach der die Straftat eine Sünde ist, und die Strafe die Sühne dafür. Die Gefängniszellen baute man nach dem Muster der Klosterzellen, und das Gefängnis galt als „Bußhaus“. Im Einzelzellensystem des Nordamerikanischen Pennsylvania herrschte der Geist des Quäkertums, das von seinen Anhängern ein intensives „geistiges Leben“ verlangte. In dieser Hinsicht leisteten die Einzelzellen sehr gute Dienste, denn die Einsamkeit zwang zu Selbsterkenntnis, zum Nachdenken über das begangene Unrecht, und zum erneuten Durchmachen. Dadurch verursachte sie Gewissensleiden. Das Einzelsystem riegelte die Verurteilten nicht nur von der Gesellschaft

völlig ab, sondern es beugte auch den schädlichen Einwirkungen der Sträflinge auf einander vor, die durch die gemeinsame Unterbringung entstehen. Die Vertreter dieses Systems erwarteten davon die Verbesserung der Sträflinge.

Das Einzelsystem wurde grundsätzlich auf eine religiös-psychische Einwirkung aufgebaut, dabei wurde aber auch dem Lernen und dem Arbeiten eine Rolle zugeteilt. Diesem Letzteren kam keine Erziehungsfunktion zu, es diente lediglich dem nützlichen Verbringen der Zeit. Das größte Problem bei langen Freiheitsstrafen bedeutete die durch die Einsamkeit häufig ausgelöste Geistesverwirrung. Laut Kritiker war dieses Regime ein gnadenloses, raues Gefängnisssystem. Der Mensch ist ein Gemeinschaftswesen, die Einsamkeit widerspricht seiner Natur. So förderte also die Verlängerung der Strafzeit die erwartete Besserung des Strafgefangenen nicht.

Parallel zum Einzelsystem entstand das so genannte Auburn- oder Schweigesystem, das die Häftlinge nur über Nacht voneinander trennte. Sie durften tagsüber in einem gemeinsamen Arbeitsraum arbeiten, hatten aber dabei zu schweigen. Im Schweigesystem wurde das Gewicht vom Isolieren auf die Beschäftigung mit Arbeit verlegt, wie das *Lynds Elam*, der „Vater“ dieses Systems formulierte: „... Die ursprüngliche keusche Reinheit der mit Dreck befleckten Charaktere kann nicht wiederhergestellt werden, aber die Gewohnheit der Arbeit und der Befolgung der Gesetze können den Verbrechern im Gefängnis aufgezwungen werden, wodurch sie zu nützlichen Bürgern gemacht werden können.“⁵ Das größte Problem des Schweigesystems bestand nicht darin, dass die Arbeit auch hier lediglich eine mechanische Beschäftigung bedeutete, sondern im Grundgedanken des Schweigezwangs. Das Schweigen widerspricht der menschlichen Natur nicht weniger als die Einsamkeit. Die Strafgefangenen konnten auch in diesem Gefängnisssystem nicht verbessert werden, es entwickelten sich zwangsweise durch

⁵ Zitiert von PULSZKY, Ágost.–TAUFFER, Emil: *A börtönügy múltja, elmélete, jelen állása, különös tekintettel Magyarországra*. [Vergangenheit, Theorie und Gegenwart des Gefängniswesens, mit besonderem Hinblick auf Ungarn.] Pest, 1867, Emich G. S 84.

die Situation nur eigenartige Gefangenenpersönlichkeiten mit gebrochenem Rückgrat.

Die Mischsysteme versuchten, das Einzelsystem und das Schweigesystem miteinander zu vereinbaren, aber sie schufen auch ein neues Element, und zwar das Prinzip der differenzierten Behandlung der Strafgefangenen. Sie operierten entweder mit einer Klassifizierung der Strafgefangenen auf Grund ihrer Tat und ihres Benehmens (Genfer Regime), oder sie arbeiteten mit dem hierarchischen System der für gutes Benehmen und gut verrichtete Arbeit gewährten Vorteile (Münchener System). Für beide Systeme war eine Art interne Staffelung kennzeichnend, die eine Durchlässigkeit zwischen den strengeren und den mildereren Vollzugsarten ermöglichte.

Besondere Unterarten der gemischten Gefängnisssysteme waren die so genannten Stufenregime. Schon das Schweizerische System behielt im Auge, dass der Strafgefangene während seiner Freiheitsstrafe unterschiedlich strenge Regimeabschnitte durchgehen sollte. Zuerst kam er in die Stufe mit der größten Strenge, und später, mit dem Heranrücken der Entlassung aus der Vollzugsanstalt kam er stufenweise in ein immer milderer Regime. Dieses Konzept wurde durch das englische System weiterentwickelt. Im ersten Abschnitt des dreigeteilten Gebildes sollte erreicht werden, dass der Strafgefangene – ähnlich wie im Einzelsystem – „in sich schau“ und seine Tat bereue. Deshalb war er in strenger Einzelhaft. Der Zweck des zweiten Abschnitts war, dass der Verurteilte sich im Gemeinschaftsleben „auflöse“. Hier wurde die Isolierhaft nur nachts angewendet, tagsüber war die gemeinschaftliche Arbeit Pflicht. Zum dritten Abschnitt konnte es erst nach Abbüßen von drei Vierteln der Freiheitsstrafe kommen. Wenn der Verurteilte seine Tat bereute und sein Benehmen darauf schließen ließ, dass er keine Straftaten mehr begehen werde, dann wurde er mit Auflagen auf freien Fuß gesetzt, blieb jedoch unter polizeilicher Aufsicht. Benahm er sich während dieser Zeit brav, wurde er entlassen, erwies er hingegen schlechtes Benehmen, musste er das ausstehende Viertel der Strafe absitzen. Das irische System ergänzte die englische Lösung durch eine vierte Stufe, zwischen dem zweiten und dem dritten Abschnitt. Der Zweck war das allmähliche Zurückführen des Strafgefangenen

in das gesellschaftliche Leben, dazu wurde eine Vermittlungsanstalt eingeführt. Die Verurteilten arbeiteten hier nicht als Häftlinge, sondern als Arbeiter. Sie konnten sich ziemlich frei bewegen, denn die Vermittlungsanstalt diente nur als Unterkunft, die Arbeit wurde außerhalb des Gefängnisses verrichtet.

Die am meisten entwickelten Strafvollzugsformen gegen Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Stufensysteme. In den Gefängnissen lief eine planmäßig abgestimmte Erziehungstätigkeit. Der Beschäftigung der Verurteilten mit nützlicher produktiver Arbeit wurde eine wichtige Rolle zugesprochen, die Erziehung zur Arbeit hielt man für die zentrale Frage der moralischen Besserung. Der Unterricht wurde auf vielen Gebieten angewendet und dadurch die Grundlage für die geistige Erziehung der Häftlinge geschaffen. Vielleicht kann als die wichtigste, bis heute geltende Neuerung dieser Zeit die Einführung der Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung erwähnt werden.

Diese neu aufgetauchten Ziele gaben der Gefängnisarchitektur zahlreiche Aufgaben. Die architektonischen Lösungen mussten vor allem eine isolierte Unterbringung der Häftlinge ermöglichen. Sie mussten das Einzelsystem mit seinen Einzelzellen sichern, wie auch umsetzbare Pläne für die gemeinsamen bzw. Isolationsräume des Schweigesystems erstellen. Sie mussten den Anforderungen der differenzierten Behandlung entsprechen, wie auch denen des Gesundheitswesens (Licht, Lüftung, Sauberkeit). Es mussten Vorschläge zur Platzierung der Nebengebäude wie Unterrichtsräume, Seelsorge, medizinische Versorgung und Arbeitsräume gesichert werden. Es musste auch gelöst werden, wie das Hauptgebäude (Unterbringung der Häftlinge) und die anderen Einrichtungen (Verwaltung, Wirtschaftsgebäude u. ä.) miteinander optimal verbunden, zugleich aber getrennt werden können. Auch das Verhältnis zwischen dem Gebäudekomplex und der Außenwelt war zu berücksichtigen. Gesichtspunkte der Infrastruktur, der Industrie und des Handels mussten in Betracht gezogen werden. Schließlich waren all diese Aufgaben in den Rahmen des höchsten Gebots, der sicheren Verwahrung der Häftlinge eingefasst.

Dabei wurde die Gefängnisarchitektur auch durch das große Dilemma der Strafvollzugsphilosophie vor große Herausforderungen

gestellt. Die Vertreter verschiedener Richtungen der Strafvollzugsphilosophie waren nicht im Stande, ihre Erwartungen einstimmig zu formulieren. Nachdem die Gesellschaft die Kriminalität auf zwei Ebenen auslegte, leitete die Politik diese einander widersprechenden Meinungen an den Strafvollzug weiter, und dieser dann an die Architektur. Nach der Aufklärung und den philanthropischen Bewegungen im Gefängniswesen entfaltete sich die Ansicht, dass auch der Straftäter Mitglied der Gesellschaft sei und ihm das Recht auf menschliche Behandlung und Unterbringung zustehe. Er solle seine Bürgerrechte soweit wie möglich beibehalten können, und als menschliches Wesen geachtet werden, weil das eine grundlegende Voraussetzung seiner Rückführung in die Gesellschaft sei. Die Unabhängigkeitserklärung von 1776 in den Vereinigten Staaten und die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 bekannten sich zum unveräußerlichen Recht auf Freiheit, indem sie die Lehre des Jahrhunderts des Lichts von den angeborenen Rechten akzeptierten. Demgegenüber betrachtet die Gesellschaft den Verbrecher auch als ihren Feind, da er die Werte der Gesellschaft und die durch die Gesellschaft gewährleisteten Rechte missachtet, die Gesellschaft und ihre Werte angreift, diese beschädigt, sogar verwüstet. Es galt die allgemeine Auffassung, dass der Straftäter durch seine Tat auf seine Rechte verzichtet. So bliebe keine andere Garantie als die Selbstbeschränkung des Staates.⁶ Denn das Wesen der Strafe, die für eine Straftat zwar gerecht zu verhängen sei, bestehe im *malum*, im Üblen. Der Verurteilte, der ins System des Strafvollzugs gelangt, soll folglich unter schlechtere Bedingungen kommen als seine früheren persönlichen Verhältnisse waren. Diese widersprüchliche, aber entschlossen vertretene Vorstellung hatten die Experten des Gefängniswesens zu einer Philosophie zu verarbeiten, damit dieses Paket an die Konstrukteure und Ausführer der architektonischen Konzepte weitergeleitet werden

⁶ KÁBÓDI, Csaba: *Emberi jogok a börtönben. Az elitéltek jogai és jogvédelme Európában és hazánkban*. [Menschenrechte im Gefängnis. Die Rechte und der Schutz von Verurteilten in Europa und in Ungarn.] Budapest, 1994. Dissertation des Kandidaten an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Manuskript, S 2-4.

konnte. Daher merkt man, dass die Gefängnisarchitektur trotz der Erneuerungsversuche mit keinen revolutionären neuen Lösungen dienen konnte. Bereits zu jener Zeit machte sich eine bis heute wirkende Erscheinung bemerkbar, und zwar dass die Architekten keine selbstständigen Vorschläge in die Diskussionen einbringen. Nur in einem verschwindend kleinen Teil der offiziellen Pläne bezüglich Ausstattung und Ausbau der Gefängnisse trifft man diesbezügliche Informationen. Die Arbeit der Baumeister wurde durch die Vorstellungen der Gefängnisphilosophen, durch die Forderungen der praktischen Fachleute und durch die gesetzlichen Vorschriften eingeschränkt. Es ist kein Zufall, dass in der Gefängnisarchitektur neben den großen Gestalten der Architektur, wie *Schinkel*, *Dance* und *Jafferson*, nur unbekannte Baumeister (z. B. *Blackburn*, *Ainslie*, *Haviland*) tätig waren. Die Gefängnisarchitektur wurde ganz offensichtlich zu einem von der allgemeinen Architektur getrennten, speziellen Terrain. *Julius* zog daraus geradewegs die Schlussfolgerung, dass diese Aufgabe in jedem größeren Staat von einem darauf spezialisierten Architekten wahrgenommen werden solle.⁷ Um die Jahrhundertwende wurde es klar, dass der Gefängnisbau unter den Einfluss der Strafvollzugsbürokratie und der Beamten kam. Unsere Epoche beginnt mit diesem Lagebild.

Die Geschichte der Gefängnisarchitektur ist die Geschichte der Variationen früher Formen und Rahmen, die von Zeit zu Zeit eine erfolgreiche Mischung darstellen und so die Verhältnisse in den verschiedenen Gefängnisssystemen um ein großes Stück vorwärts bewegen.⁸ So ein Novum war das Panopticon, das systematisch ausgearbeitete Modell des Rotundensystems von *Bentham*.

ARCHITEKTONISCHE LÖSUNGEN IM DIENSTE DES GEFÄNGNISWESENS. Der Philosoph und Rechtswissenschaftler *Jeremy Bentham* folgte dem Befehl des Utilitarismus und veröffentlichte 1787 unter anderen

⁷ JULIUS, Nicolaus Heinrich: *Nordamerikanische sittliche Zustände*. Bd. II. Leipzig, 1839. F.A. Brockhaus. S 149.

⁸ VINCZE, Tamás (Hrsg.) *Börtönépítészeti*. [Gefängnisarchitektur] Budapest, 1983. S 12.

auch den Plan eines Mustergefängnisses.⁹ Seine lediglich theoretisch begründete Studie löste in der Architektur der Strafvollzugsanstalten ein Erdbeben aus. Die Idee der Lösung stammte zwar nicht nur von Bentham (es gab mehrere ähnliche Bauten: der 1784 in Wien gebaute Narrenturm, das Stadtgefängnis der ähnlich denkenden *Blackburn* und *Howard* in Liverpool¹⁰), aber die Denkweise der Gefängnisarchitektur veränderte sich auf Einwirkung seines Plans so erheblich, dass sie die Grundlagen für die Pläne des 19. Jahrhunderts schaffen konnte.

Die Idee selbst war also in der allgemeinen Architektur keineswegs neu. Den Plänen von Bentham gingen mehrere ähnliche Bauten voraus.¹¹ Die unter dem Einfluss des Barock stehende Architektur unterordnete alle ihre Bestrebungen einem zentralen Konzept: „*Alle Bewegungen hatten ein einziges Ziel, dem sie ihre Strömung unterordneten oder um das sie sich ordneten: einen Kern, ein Zentrum, von dem sie strahlförmig ausbrechen konnten.*“¹² Ein gutes Beispiel dafür ist das im Hof von Ludwig XIV. gebaute Tierheim. Im Zentrum des königlichen Tiergartens wurde ein achteckiger Pavillon erbaut, der dem König als Salon diente, und nach allen Seiten Fenster hatte. Jedes Fenster ging auf einen umzäunten, trapezförmigen Hof, in dem verschiedene Tiere untergebracht waren.

⁹ BENTHAM, Jeremy: *Panopticon or the Inspection House. Containing the Idea of a New Principle of Construction ... in which Persons of Any Description Ar to be Kept Under Inspection. And in Particular to Penitentiary Houses, Prisons, Houses of Industry, Work-houses, Poor-houses, Manufactories, Mad-houses, Hospitals and Schools. With a Plan of Management Adapted to the Principle. In a Series of Letters Written in the Year 1787, from Crecheff in White, Russia. to a Friend in England.* Dublin 1787. Printed London, reprinted; and sold by T Payne at the Mews Gate, 1791

¹⁰ PFEIFFER, Hans: *Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte.* Heidelberg, 1934. C. Winters Universitätsbuchhandlung S 50 (In Folgenden: PFEIFFER 1934)

¹¹ FOUCAULT, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses.* Frankfurt am Main, 1977, 192. Tabelle 14. In: der ungarischen Ausgabe fehlen leider die Illustrationen.

¹² HILDEBRANDT, Hans: *Die Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts.* In: *Handbuch der Kunstwissenschaft.* Wildpark-Potsdam, 1924. Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion, S 24.

Aus dem Zentrum der Menagerie konnten also sämtliche Tiere beobachtet werden. Nach dem gleichen Muster wurden aber auch Krankenhäuser, Kasernen und Festungen gebaut, denn die außerordentlichen Ähnlichkeiten universaler Anstalten boten allgemeine Lösungen, die auf der Hand lagen. Die gleichen funktionalen Aufgaben der „vollständigen und strengen Anstalten“ – komplexe Versorgung und zwingendes System der internen Regeln – generalisierten in hohem Maße die Prinzipien der Ausstattung und des Baus. Die Arbeit von J. Bentham enthielt ebenfalls eine allgemeine Empfehlung: Er hielt das Gebäude für geeignet, darin ein Gefängnis, ein Irrenhaus oder ein Armen- und Bettlerhaus einzurichten.

Die 24 Gefängniszellen waren auf jeder Etage in einem Kreis angeordnet, so dass die Wächter aus dem Turm im Gebäudezentrum in alle Zellen hineinsehen konnten. Die Einzelzellen säumten mehrere Etagen hoch den mit einer Riesenkuppel bedeckten, zentralen Raum in einem Riesebogen, und die Zellen waren durch Außengänge mit einander verbunden. In der Mitte der von den Zellen umgebenen gewaltigen runden Fläche stand der Überwachungspunkt, der Pavillon oder der Turm der Wächter. Die Zellen hatten je zwei Fenster: eins nach innen und eins nach außen. Im Gegenlicht von außen konnten alle Bewegungen der Insassen wie ein Schattenspiel kontrolliert werden. Das Licht sicherte dem Wachpersonal einen vollständigen Einblick in die Zellen. Die nach dem Panoptikum-Modell, also im Rotunden-System erbauten Anstalten hatten einen Grundsatz: alle Zellen mussten von dem Beobachtungspunkt in der Mitte aus vollständig überwacht werden können. „Es genügt, wenn ein einziger Wächter im zentralen Turm steht, und in jeder Zelle jemand – ein Irre, ein Kranker, ein Strafgefangener, ein Arbeiter oder ein Lehrling – untergebracht wird. Dank des Gegenlichts zeichnen sich die Silhouetten der Gefangenen in den Zellen des Rings vor dem Turmwächter klar ab. Jeder Käfig ein winziges Theater, in dem jeder Schauspieler allein ist, vollkommen individuell, und ständig gut sichtbar. Die panoptische Einrichtung schafft räumliche Einheiten, die ermöglichen, sie ununterbrochen zu sehen und sofort unterscheiden zu können. Das heißt, das Prinzip des Kerkers wird umgedreht, genauer gesagt: von seinen drei Funktionen – Einsperren, Dunkelheit, Verstecken – wird nur die erste

beibehalten, während die anderen zwei aufgehoben werden.¹³ Aus Sicht der Gesundheit ist die Lüftung in Ordnung; die Zellen sind – dank der in den Außenmauern eingebauten Fenster – hell. Diese Anordnung löst auch das Problem Einzelzellen vs. gemeinsame Zeremonien, da am Altar im Fokus der Anstalt eine Messe zelebriert werden konnte, und dabei keiner der Strafgefangenen seine Zelle verlassen musste, um daran teilzunehmen. Das Gleiche galt auch für den Unterricht.

Das Panopticon von Bentham wurde in seiner Heimat nie erbaut, aber in Amerika wurde schon 1797 das erste Gefängnis mit dem Rotunden-System errichtet.¹⁴ Auf der Insel Pinos (Kuba) wurden insgesamt fünf solche Gebäude errichtet mit einem Fassungsvermögen von mehreren tausend Menschen. In den Niederlanden wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts sogar mehrere Gefängnisse mit einem kreisförmigen Grundriss erbaut, so z. B. die Strafvollzugsanstalten von Harlem und Breda.¹⁵

Gegenüber dem großen Vorteil eines derartigen Baus, der Durchsichtigkeit und des bisher sichersten Überwachungssystems, stehen die hohen Baukosten, sowie der riesige ungenutzte Raum unter der runden Kuppel als Problem da. Der Innenraum der Rotunde ermöglicht zwar eine ziemlich freie, jedoch überwachte Bewegung der Häftlinge, die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass unter dieser großen Zahl von Strafgefangenen Ordnungsverstöße auf der Tagesordnung stehen. Dabei steht einem schnellen Eingriff immer das Hindernis im Wege, dass die Zellen vom Zentrum aus nicht unmittelbar erreichbar sind, sondern nur außen herum, durch Treppenhäuser und Außengänge.

Das Rotunden-System ermöglichte eine gesunde, getrennte Unterbringung, es hatte helle Haftzellen mit guter Luft, konnte aber die Frage der Wahl zwischen dem Einzel- und dem relativ gemein-

¹³FOUCAULT 1990. S 273.

¹⁴PFEIFFER 1934. S 51.

¹⁵HACKER, Ervin: *A szabadságvesztés büntetések végrehajtására szolgáló intézetek építése és berendezése* [Bau und Ausstattung von Einrichtungen zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen]. Budapest, 1942. Magyar Jogászegyleti Értekezések és Tanulmányok, Különlenyomat S 8-9.

samen Regime nicht beantworten, die Detailprobleme des Unterrichts, der Beschäftigung konnte es auch nicht lösen. Nachdem die Fachleute des Gefängniswesens auf der ganzen Welt entweder absolut oder relativ für das Einzel- oder Einsam-System Stellung genommen hatten, rückte der Anspruch nach der architektonischen Lösung mit Einzelzellen in den Vordergrund. Dass sie im Rotunden-System äußerst kostspielig ist, steht außer Zweifel. Man experimentierte also weiter.

Wie das wichtigste Ordnungsprinzip des panoptischen Rotunden-Systems die Organisierung einer möglichst vollständigen Kontrolle und Überwachung war, so bestand das wichtigste Ziel der in Gent (Flandern) errichteten *Maison de force* (das erste, nach der neuen Auffassung der Architektur errichtete Gefängnisgebäude, das sich der sonstigen Schemen entledigte und die Zwecke des Strafvollzugs während der Planung wirklich in Augen behielt), in einer möglichst vollkommenen Lösung der Isolierung. Die Grundidee stammt – laut *Vilains Memoiren*¹⁶ – aus einem Festungsbauplan. Zur Architektur dieser kleinen Provinz an der Grenze des kriegerischen Frankreichs gehörte selbstverständlich der Burgbau auf flachem Land. Für die im 17. Jh. entstandenen fünfeckigen Festungsgrundrisse war die Lösung kennzeichnend, bei der die Zimmer und Wohnungen an der Außenseite des von den Innenmauern umschlossenen zentralen Innenraums angeordnet waren.¹⁷ Die Anordnung der Wohnstätten der Soldaten, die teilweise auf den zentralen Hof, teilweise in Richtung Mauern gingen, war parallel zur Idee der so genannten Gefängnisgebäude mit innerer Zellenreihe. Als Antwort auf die Forderung der Isolierung ordnete der Architekt die am Rand des fünfeckigen Hofes paarweise verlaufenden Zellenreihen zu Höfen an, die Seite an Seite standen. So entstand das Bild der Strafanstalt zu Gent. Der zentrale achteckige Hof des *Maison de force* wurde von trapezförmigen, geschlossenen Höfen um-

¹⁶ *Mémoire sur les moyens de corriger les malaiteurs et les fainéants à leur propre avantage et de les rendre utiles à l'Etat*, Bruxelles 1841. S 68, zitiert in PFEIFFER 1934, S 35.

¹⁷ FURITTENBACH d. Ä., Joseph: *Newes Itinerarium Italiae*. Ulm, 1627. Saur. S 154.

geben. In der zu ihrer Zeit als riesengroß geltenden Anstalt konnten knapp tausend Häftlinge untergebracht werden. Die acht Höfe der Anstalt waren im Wesentlichen acht, miteinander verbundene, selbstständige Haftgebäude. Die vom zentralen Hof erreichbaren Teilhöfe waren eigentlich Zellenflügel Rücken an Rücken, wobei ein jeder von einer Zellenreihe umgeben war. Die acht, voneinander isolierten Höfe und die zu ihnen gehörenden Gebäude waren schon geeignet, die Insassen voneinander zu trennen und sie isoliert zu unterbringen. In einem jeweils anderen Hof waren z. B. Jugendliche, Rückfalltäter oder Frauen untergebracht. Die Insassen der Anstalt waren für die Nacht in ihren 2x1,5 m großen Zellen eingesperrt, tagsüber hielten sie sich in den Höfen oder in den unterschiedlich großen Gemeinschaftsräumen auf. Da die Zellen der Zellenreihen um die Höfe keine eigenen Fenster haben konnten, wurden sie mit Luft und Licht von der Hofseite versorgt.

An dieser architektonischen Lösung, die zur sicheren und differenzierten Behandlung der Strafgefangenen geeignet war, jedoch die grundsätzlichen hygienischen Voraussetzungen nicht erfüllte, änderten die Architekten beim Bau des House of correction in Milbank (1821). Der konzeptionelle Plan der Anstalt ist mit dem der Anstalt in Gent identisch, es gelang jedoch durch eine grundsätzliche Neuerung bei dem problematischsten Punkt einen Durchbruch zu erreichen. Die einzelnen Höfe erhielten Selbstständigkeit und wurden vom zentralen Hof und den benachbarten Höfen etwas weiter platziert. Die Konstruktion, in der die Zellenreihe bis dahin von innen arrangiert war, wurde nun zu einer von außen arrangierten Reihe. Die hintere Mauer der bis dahin Rücken an Rücken stehenden Zellenreihen wurde nun zur Außenmauer je eines Hofes (oder Flügels), zwischen die Höfe (Flügel) wurde freie Räume geschoben, sodass Lüftung und Belichtung der Zellen auf der selbstständigen Außenfront mit Fenstern gelöst werden konnten. Der Hof zwischen den einander gegenüber stehenden Zellen erhielt den Charakter eines Korridors. Auch die um den Innenhof stehenden Verwaltungs- und Bürogebäude standen mit den Zellenflügeln nicht unmittelbar durch eine Mauer in Berührung, sondern nur durch Gänge. Und nun steht eigentlich das siegreiche Gefängnismodell des 19. Jahrhunderts, der „Stern“ vor uns.

Das 19. Jh. brachte die Zeit des komplexen Denkens mit sich. Beim Bau der Gefängnisse wollten die Architekten nicht mehr nur ein oder zwei Leitprinzipien befolgen, sondern sie suchten nach Lösungen, die die Ziele der modernen Gefängnisphilosophie in Gleichgewicht und Einklang bringen. Als Ergebnis des Versuchs, die runde und die eckige Form aufeinander abzustimmen, erschien das kreuzförmige Gebäude, die Umsetzung des architektonischen Gedankens über die einander kreuzenden Fluren, wo die Anordnung der Zellen um einen Fokus mit den Blöcken mit zwei Zellenreihen vereint war. Das Nachdenken wurde auch durch den Zeitgeschmack unterstützt, der sich mit der Aufklärung verbreitete. Er widerspiegelte in der Architektur die Klärungsbestrebungen des Jahrhunderts des Lichtes: die klaren geometrischen Grundformen. Der üppig gezierte, Reichtum vermittelnde Wirbel des Barocks wurde durch das „berechenbare Erlebnis der Raumkomposition“¹⁸ abgelöst. Beim Bau der öffentlichen Gebäude, so auch der Gefängnisse, wurde die eindeutig klare Figur der regelmäßigen Vielecken zur typischen Form.

Bei der Suche nach neuen Lösungen gingen die Architekten das Problem typischerweise wieder aus Richtung der allgemeinen Anstalten an. Gemäß Anforderungen des 1808 erlassenen englischen Gesetzes über Geistesranke mussten bei Unterbringung von Geistesgestörten, genauso wie bei den Reformen des Gefängniswesens, die Gesichtspunkte der Menschlichkeit durchgesetzt werden. Nach diesem Prinzip wurde in Glasgow ein dreistöckiger, vierzackiger Stern unter der Leitung von *W. Stark* aufgebaut. Den Plan eines Irrenhauses mit sechs Flügeln und 150 Plätzen im Zellsystem veröffentlichte *Bevans* im Jahre 1819. Die in einem Fokus zusammenlaufenden, voneinander getrennten Flügel mit je zwei Zellenreihen wurden durch das zentrale Gebäude miteinander verbunden. Diese Lösung ermöglichte, wie auch die früheren Lösungen, einen guten Überblick. Dieser Plan hatte eine große Wirkung auf die Lösungen des 1832 erbauten Eastern Penitentiary in Philadelphia.

¹⁸BRINKMANN, Albert Erich (Hrsg): *Stadtbaukunst*. In: *Handbuch der Kunstwissenschaft*. Band 24. Berlin-Neubabelsberg / Wilpark-Potsdam: Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion, 1932. S 101.

DAS HELDENEPOCHE DES STERNFÖRMIGEN GEFÄNGNISSES 1818 beschloss die amerikanische Gefängnisgesellschaft den Bau zwei neuer Gefängnisse. Mit den Bauarbeiten wurde in Philadelphia bzw. in Pittsburgh begonnen. Der Pittsburgher Architekt *Strickland*, plante 94 Zellen in zwei konzentrischen Kreisen in einem einstöckigen Gebäude. Laut Fachliteratur war Strickland „der Aufgabe nicht gewachsen“, da seine Lösungen völlig ungewöhnlich waren.¹⁹ Die Strafgefangenen konnten nämlich durch die Mittelmauer ungestört miteinander kommunizieren. Das Werk des Architekten, der unter dem Einfluss des architektonischen Konzeptes²⁰ des vermutlich 1790 erbauten Gefängnisses in Walnutstreet²¹ stand, erlebte kaum zwei Jahrzehnte. Es wurde in den dreißiger Jahren abgetragen und an seiner Stelle ein „Stern“ mit drei Zellenflügeln nach den Plänen von *Haviland* erbaut. Haviland kam aus England als Einwanderer in die Vereinigten Staaten, und machte sich mit seiner ersten größeren Arbeit, mit dem Eastern Penitentiary einen Namen. Er summierte die englischen Versuche und Erfahrungen, so entwarf er das einstöckige Gebäude mit den sieben, strahlenförmig angeordneten Flügeln für 250 Häftlinge. Zu dieser Zeit wurde bereits offensichtlich, dass sich die Amerikaner in Richtung der Lösungen mit Einzelzellen bewegten.

Mit dem System der Einzelzellen wurden typischerweise in den katholischen Ländern Versuche unternommen, nicht wenig unter Einwirkung der kirchlichen Architektur. Die grundsätzlichen architektonischen Formen der Anstalten übernahmen selbstverständlich das Konzept der Zellenlösung. Die protestantischen Staaten versuchten das gemeinsame System zu verbessern, wobei auch die Ablehnung des Katholizismus, des Rationalismus und das Kostenparen eine Rolle gespielt hatten. Das System der Einzelzellen erleichterte schon – seinem Wesen nach – eine Isolierung und dif-

¹⁹ PFEIFFER, 1934 S 59.

²⁰ PATERNA, Erich: Gefängnisbau. In: *Handwörterbuch der Criminologie*, Berlin-Leipzig, 1933. W. de Gruyter & Company, S 513.

²¹ GRUNER, Justus: *Versuch Über Strafen in Vorzüglicher Hinsicht Auf Todes- Und Gefängnisstrafen*. Göttingen, 1799. Bey Johann Georg Rosenbusch, S 119.

ferenzierte Behandlung der Insassen. Bei den gemeinsamen oder überwiegend gemeinsamen Regimes musste man darüber ernsthaft nachdenken. Die zwei Richtungen wurden schließlich in den Vereinigten Staaten von Amerika vereinigt und von der religiösen Ideologie befreit. Bis zur zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde das Stufensystem allgemein akzeptiert, so entstand ein komplexes Modell der beiden Auffassungen: die Vorstellungen über die Einzelhaft, die gemeinschaftliche Arbeit, die Beschäftigung und die Behandlung wurden unter einen Hut gebracht, es entstanden die damals als optimal geltenden Verhältnisse zwischen der Einzelhaft und der gemeinsamen Haft.

Die am nächsten liegende architektonische Lösung der Gefängnisse mit Einzelzellen war die radiale oder strahlenförmige („Stern“) Anordnung. Ihre Vorteile, dass die ganze Anstalt ständig und sicher überschaubar war, dass sie ein großes Fassungsvermögen hatte, und dass die Insassen im Vergleich zur früheren gemeinsamen Haft gut isoliert waren, konnten in dieser Zeit durch nichts aufwogen werden. Die Franzosen experimentierten zwar mit dem aus selbstständigen Gebäuden bestehenden so genannten Pavillonssystem, die Vorteile dessen wurden aber erst im 20. Jh. merklich sichtbar. Das 19. Jh. war zweifellos die Glanzzeit der „Sterne“. Im Gegensatz zur geschlossenen viereckigen Form der früheren Gebäude, die sich aus dem Amsterdamer Modell, aus den Klosterbaugewohnheiten entfaltete, waren die vom Zentrum aus strahlenförmig angeordneten Flügel nach außen offen, deshalb musste das ganze Gebäudekomplex umzäunt werden. Gemäß der damaligen Praxis waren die gegen Ausbruch oder Flucht der Häftlinge gebauten mindestens einen halben Kilometer, doch eher mehrere Kilometer langen Mauern 4-6 m hoch. Die ohnehin hohen Baukosten der sternförmigen Anstalten wurden durch den Bau der Außenmauer in erheblichem Maße weiter erhöht.²²

Die Zellenflügel liefen in einer zentralen Halle (zentrale Steuerungsstelle) zusammen, was bei kleineren Anstalten mit 3-5 Flü-

²² Vgl. STRENG, Adolf: *Das Zellengefängnis Nürnberg. Mittheilung aus der Praxis und Studien über Gefängniswesen und Straf-Vollzug*. Stuttgart, 1879. Verlag von Ferdinand Enke, S 43-44.

geln noch gut überschaubar war, aber bei einer höheren Zahl von Flügeln war eine angemessene Lösung architektonisch schon problematisch. Genau so problematisch war die Anordnung von Nebengebäuden, wie Wirtschafts- und Arbeitsräume, Empfangsgebäude, Verwaltungsräume und Büros, denn dafür konnte nur das Erdgeschoss oder der Treffpunkt der Zellenflügel in Frage kommen. Auch die räumliche Trennung des Zellengebäudes vom Hauptgebäude wegen des üblen Geruchs erhöhte deutlich die Kosten. Die Unterbringung des Gefängniskrankenhauses verursachte ebenfalls ein Problem, wenn man es in der Nähe des Hauptgebäudes, also zweckmäßig platzieren wollte. Diese Schwierigkeiten ergeben sich übrigens aus dem Wesen der sternförmigen Anordnung. Vor den strahlenförmig zusammenlaufenden Flügeln standen das Verwaltungsgebäude, wie auch das Krankenhaus und die Wirtschaftsgebäude.

In den architektonischen Lösungen der Jahrhundertwende ist auch eine sinnlose Richtung zu entdecken. Die Straßenfront, also das Verwaltungsgebäude wurde bombastisch wie eine Kulisse ausgestaltet, ohne jeglichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude. Über dem Treffpunkt der Zellenflügel wurden mit sinnloser Geldverschwendung riesige Kuppeln erbaut. Den Gedanken der zentralen Überwachung vergessend, wurde die Einheit der Gebäudekomplexe gebrochen, und damit der ursprüngliche Gedanke des panoptischen Konzepts, die zentralisierte Überwachung, aufgegeben. Ein Bericht der Allgemeinen Bauzeitung erwähnt es als eine Besonderheit, dass zur Kuppel der zentralen Halle der Justizanstalt Stein an der Donau die Lösung der San Vitale zu Ravenna, des Octogon zu Aachen und der Maria della Salute zu Venedig Pate gestanden hatten.²³ Die Gefängnisse und Justizanstalten wurden mit enorm hohen Kosten gebaut und wurden zum bedeutenden Teil ihrer Umgebung. Die Konstrukteure und Architekten wollten diesen Umstand dazu nutzen, ihre Tätigkeit zu verewigen. Sie hinterließen der Nachwelt in den verschiedensten Stilrichtungen geplante und erbaute, reich verzierte Haftanstalten. Als abschreckendes Beispiel nennt *Krohne* die gotischen Anstalten in Pittsburgh und

²³ *Allgemeine Bauzeitung*, 1875. S 47.

Lancas, sowie die von Trethon und New York, die unter Einfluss der ägyptischen Architektur entstanden sind. Auch diese Planungen beweisen, dass es beim Gefängnisbau zu einem Grundsatz wurde, das Äußere der Anstalt so zu gestalten, wie andere öffentlichen Gebäude aussehen, und den groben Inhalt des Strafvollzugs hinter einem verzierten Hauptgebäude zu verstecken.²⁴

Trotz all dieser Unzweckmäßigkeiten bedeutete die Verbreitung des „Sternsystems“ einen riesigen Fortschritt in der Geschichte der Gefängnisarchitektur. Die technische Entwicklung und der internationale Erfahrungsaustausch brachten einen weiteren Fortschritt, und ermöglichten eine Art Typisierung. Die Fachleute des Strafvollzugs und die Architekten vereinbarten die Parameter der als ideal geltenden Anstalt.²⁵ Demnach beträgt die Korridorlänge der einzelnen Flügel in einer idealen Vollzugsanstalt 55 m, die Breite 14 m. Diese Länge ermöglicht die Anordnung von 36-44 Zellen mit einer Breite von jeweils 2-2,2 m in jedem Geschoss, mit den von der damaligen Fachliteratur akzeptierten Maßen. Die oben genannte Korridorbreite erlaubt zwei Zellenreihen mit einer Länge von jeweils 4,8-4 m, und in diesem Fall bleiben für den Verbindungskorridor bzw. bei einem Außengang für die interne Schenkelbreite 4-4,5 m. Die Lichthöhe der Einzelzellen beträgt 3 m, das stellt den Luftrauminhalt von 25 m³ sicher. Die Einrichtung der Zellen besteht je nach Vereinbarung aus einem an der Wand befestigten eisernen Klappbett, einem Tisch, einem Stuhl und einem Schrank. Zur Verrichtung der Notdurft dient ein Kübel oder ein Wasserklosett. Die Zentralheizung läuft mit Warmwasser, zur Lüftung wird eine technische Vorrichtung benötigt, weil die Fensterfläche nicht größer als ein Quadratmeter ist und davon nur die Hälfte aufklappbar ist. Die Türen gehen nach Außen auf, um dadurch einer Verstellung der Zellentür vorzubeugen. Die Gänge müssen von oben und von der Seite belichtet werden. Die Galerie ist einen Meter breit, und die kleinen Begleitkorridore verlaufen in der ganzen Flügelänge.

²⁴ KROHNE, Karl: *Die Gefängnisbaukunst*. Hamburg, 1888. J.F.Richter

²⁵ Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. In: *Allgemeine Bauzeitung*, 1875. S 3, 15.

Eine Kritik an diesem System ist in Wirklichkeit eine Kritik an der Bautechnik und an den Lösungsmöglichkeiten der damaligen Zeit. Die erforderliche Heizung blieb meistens ungelöst, insbesondere in den Zellen und in den Mittelgängen, die Kübel mussten wegen der Infektionsgefahr mindestens einmal am Tag geleert werden. Die von der Idee des Panoptikums erwartete Übersicht und Aufsichtsmöglichkeit waren meistens mangelhaft.²⁶ Die Echobildung unter der Kuppel konnte nicht bewältigt werden.²⁷ Sein Lob fasst demgegenüber alle seine Vorteile zusammen, die bis heute gelten und verwendet werden. Bei allen Nöten und Mängeln sicherte dieses System gute Möglichkeiten für die Aufsicht und für die Kommunikation zwischen den Beamten und den Wächtern, auch für die überwiegende Mehrheit der Strafgefangenen eine zweckmäßige Unterbringung.²⁸

Das 19. Jh. bedeutet zugleich den Beginn einer neuen Entwicklungsrichtung: durch die Teilung der früheren einheitlichen Anstaltsmodelle entstanden die Sonderhäuser. Die Insassen der Gefängnisse wurden nach dem Grad ihrer Asozialität, ihres Verhaltens und nach dem speziellen Beschäftigungsbedarf gruppiert, in den für sie gebauten oder bestimmten speziellen Anstalten untergebracht.

Als Ergebnis der Entwicklung der Gefängnisarchitektur im 19. Jh. entstanden die in einem Katalog zusammengefassten und ausgearbeiteten architektonischen Anforderungen an die Strafvollzugsanstalten. Die wissenschaftlichen Bestrebungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ein ideales Strafvollzugssystem zu schaffen, brachten natürlich Folgen auch für die Architektur mit sich. Dies bedeutete aber bei Weitem nicht, dass die einzelnen Länder die Vorschläge sofort befolgt hätten, oder dass sie in aller Welt bestrebt gewesen wären, diese umzusetzen. Das Anforderungssystem enthielt eher das prinzipielle Modell der theoretischen und praktischen Fachleute. Dieses Modell wurde aber meistens nur in

²⁶ HOPKINS, Alfred: *Prisons and Prison Building*. New York, 1930. Architectural book publishing Company, S 97-98.

²⁷ LIFSITZ, S.: *Vorlesungen über Bauakustik*. Stuttgart, 1930. Stuttgart Konrad Wittwer – Verlag, S 82.

²⁸ PFEIFFER, 1934, S 127.

den Mustergefängnissen in die Wirklichkeit umgesetzt. Die Reformer des Strafvollzugs glaubten fest daran, dass es ein vollkommenes System gebe, und dass eine ihm entsprechende optimale architektonische Lösung existieren müsse. Sie suchten nach einem Heilbringenden Prinzip, auf Grund dessen die Ordnung der Gefängnisse organisiert und dazu die optimale architektonische Lösung gefunden werden konnte. Die erste Etappe des Kampfes mit der traditionellen Auffassung und den Überbleibseln aus dem Mittelalter wurde um die Mitte des Jahrhunderts abgeschlossen. Die Gefängnisarchitektur erreichte einen Rang, die grundlegenden Normen der Unterbringung, der Verwaltung, der Bedienung, der Beschäftigung und der Überwachung wurden akzeptiert. Modellhafte Alternativen erschienen, und der internationale Erfahrungsaustausch ermöglichte die Übernahme praktikabler Muster. Die entstandenen Systeme waren nicht neu, nur konsequenter und aufeinander abgestimmt. Beim Ausbau der ersten Systeme, die in der Vergangenheit des Gefängniswesens und in der religiösen Auffassung verwurzelt waren, spielte die Theorie eine wichtigere Rolle als die Praxis, aber das änderte sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Die Ankündigung der zweiten Revolution wartete nun auf die Vertreter der Praxis.

RICHTER UND GERICHTSHÖFE

RICHTER UND GERICHTSHÖFE

(Jahrhunderte des ungarischen
Gerichtssystems)

Die Rechtsprechung ist eine der ältesten Tätigkeiten der jeweiligen Macht. Selbst im ungarischen Mittelalter, als von einer Gewaltentrennung noch gar keine Rede war, als die Macht gleichzeitig Rechtsprechung und Verwaltung bedeutete, verliehen die Qualität und Quantität der Gerichtsbarkeit dem Machtinhaber das notwendige Ansehen. Das Gewicht und der Einfluss der Landeswürden, ihr Platz in der Staatsorganisation wie auch die Größe der Selbstverwaltungsautonomie gründeten auf der richterlichen Befugnis und entfalteten sich daraus. Wer die Rechtsprechungsbefugnis über andere innehatte, konnte seine Verwaltungsfunktionen in diesem Rahmen ausüben; die *richterliche Gewalt* half bei der Realisierung sonstiger Tätigkeiten. Deshalb war der Richter in der ungarischen Rechtsgeschichte eine Person mit mehreren Aufgaben, mit der der Rechtsprechung und Verwaltung sowie den Selbstverwaltungsaufgaben. Das ungarische Wort „bíró“ ‚Richter‘ ist bereits der ungarischen Landnahme belegt. Es ist unbekanntes Ursprungs und zählt zu den ältesten juristischen Fachtermini. Gebildet ist es aus dem ungarischen Wort „bíri“, ‚etwas besitzen‘, ‚Macht besitzen‘, und bedeutet ursprünglich ‚jemand, der Kraft, Reichtum und Macht besitzt‘. Die Untrennbarkeit der Verwaltungs- und Rechtsprechungstätigkeit bezeugen auch die mittelalterlichen ungarischen Wörter „ítélőbíró“ ‚richtender Richter‘ und „büntetőbíró“ ‚strafender Richter‘. Sie beweisen den Unterscheidungsversuch zwischen dem Richter, der in Streitigkeiten Recht spricht, und dem Richter, der in der Verwaltung

tätig ist.¹ Die Richterfunktion, die als Symbol für die Machtvollkommenheit steht, wurde erst in der Zeit der bürgerlichen Umwälzung, auf Einfluss der Reformbestrebungen zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung in verschiedene Positionen mit unterschiedlichen Aufgaben aufgeteilt. Die Funktion des Richters im Sinne der Verwaltung (z. B. Bergrichter) löste sich von der Funktion des Richters, der in Streitigkeiten entschied. Zu einer vollständigen Trennung konnte es jedoch bis zum Ausbau des ungarischen bürgerlichen Staates nicht kommen.²

Im Mittelalter war jemand *Richter* (judex), wenn er über eine Rechtsprechungsbefugnis verfügte, unabhängig davon, wie er dazu kam und welcher Quelle sein Recht entsprang. Gemäß der mittelalterlichen öffentlichrechtlichen Begründung konnte diese Befugnis entweder unmittelbar sein, also direkt vom König stammen oder mittelbar sein, wenn sie auf einer Immunität oder auf einem Privileg beruhte. Zu diesem letzteren Fall konnte es durch den Wahlakt einer mit Rechtsprechungsrecht ausgestatteten Gemeinschaft (z. B. Stuhlrichter- oder Geschworenenwahl) kommen oder aber beruhte sie auf einem Sacenrecht (z. B. Grundbesitz). In der Praxis stand die rechtsprechende Gewalt jener Person zu, die die Macht ohnehin besaß.

Die Richter wurden danach unterschieden, ob sie Gericht kraft ihrer ordentlichen Macht (judex ordinarius) oder kraft eines besonderen Auftrags (judex delegatus) hielten.³

An die Richter wurden kaum fachliche Anforderungen im engeren Sinne des Wortes gestellt, es genügten geringfügige allgemeine Rechtskenntnisse, bzw. in der Stadt- oder Gemeindegerichtsbarkeit

¹ KOVÁCS, Ferenc: *A magyar jogi terminológia kialakulása*. [Entstehung der ungarischen juristischen Terminologie.] Budapest, 1964. Akadémiai Kiadó, S. 67.

² 1869. évi. 4. törvénycikk. A bírói hatalom gyakorlásáról (Gesetzartikel 4 vom Jahr 1869. Über die Ausübung der Justizgewalt) Vgl. MÁTHÉ, Gábor: *A magyar burzsoá igazságszolgáltatási szervezet kialakulása* [Die Ausbildung der ungarischen bürgerlichen Gerichtsorganisation 1867-1875.] Budapest, 1982.

³ HERCZEGH, Mihály: *Magyar jogtörténet* [Ungarische Rechtsgeschichte] Budapest, 1902. S 238.

allgemeine Kenntnisse des örtlichen Gewohnheitsrechts. Als Voraussetzung der richterlichen Tätigkeit wurde nicht die fachliche Erfahrung verlangt, sondern einerseits die Zuständigkeit und andererseits die Ehrlichkeit.

In der Rechtsprechung spielte die *Zuständigkeit* des Richters eine äußerst wichtige Rolle. Die Zuständigkeit war einerseits eine *lokale* Zuständigkeit (bestimmt durch den Wohnort der Parteien), andererseits eine *ständische* (persönliche) Zuständigkeit, da die nebeneinander lebenden gesellschaftlichen Schichten die unterschiedlichsten Privilegien besaßen. Eine Kollision der Zuständigkeiten wurde durch einen einfachen, sehr geistreichen Trick gelöst: die zuständigen Richter unterschiedlichen Standes der im Streit stehenden Parteien (z. B. Gespan und Bischof), bzw. die Herren oder deren Beamten mit unterschiedlichen lokalen Zuständigkeiten gleichen Standes richteten in einem im Streit stehenden Parteien gemeinsam.

Die *anständige Rechtsprechung* war in der damaligen Gesellschaft eine Erwartung gegenüber dem Richter. In verschiedenen Rechtsnormen wurden Gerechtigkeit, die Konzilianz, die Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit (kein Interesse am Streit) sogar als Voraussetzung der Rechtsprechung in einem Rechtsstreit genannt. Die Bestrafung des ungerecht verfahrenen Richters war seit dem Dekret von Ladislaus dem Heiligen (Szent László [1040-1095])⁴ in Gesetzen verankert.⁵ Von 1435 an war es bereits Pflicht, den *richterlichen Eid* zu leisten, in dem die Richter gelobten, unbefangen und gerecht Recht zu sprechen.⁶

Es waren die *ordentlichen Richter des Landes* (*judices Curiae regiae ordinarii, judices regni ordinarii*), die in der Kurie die ordentliche Rechtsprechungstätigkeit ausübten: Palatin [palatinus], Landesrichter [judex curiae regiae], Geheimkanzler und Perso-

⁴ László III. törvénykönyve 25–26. (Dekret III von Ladislaus dem Heiligen, Kapitel 25-26)

⁵ Vgl. z. B. Kálmán törvénykönyve I. 23. (Dekret I. von Koloman, Kapitel 23)

⁶ 1435. évi I. törvénycikk, 1486. évi 73. törvénycikk, 1492. évi 33. törvénycikk (Gesetzartikel 1, vom Jahr 1435, Gesetzartikel 73, vom Jahr 1486., Gesetzartikel 33 vom Jahr 1492)

nalis. Die ordentlichen Richter waren befugt, in allen Sachen zu verfahren und zu richten; allein ihnen stand es zu, bei der Rechtsprechung der königlichen Kurie ohne Ruf zu erscheinen und auch andere dorthin zu rufen, um zu richten. Demgegenüber durften der Schatzmeister (*tavernicorum regalium magister*), der Woiwode von Siebenbürgen, der kroatische Banus (*banus Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae*) und der königliche Hofmeister (*curae regiae magister*) nur auf Einladung an diesen Foren erscheinen.

Die Rechtsprechung erfolgte in Ungarn von Anfang an gemeinschaftlich. Sämtliche Richter, die befugt waren, Recht zu sprechen, richteten im Kreis ihrer *Mitrichter* (*cojudices*), ihre Kenntnisse und Meinungen verwendend, ungeachtet dessen, ob sie im Patrimonialgericht oder in der königlichen Kurie saßen. Der Richter und seine Mitrichter bildeten den *Gerichtsstuhl* (*sedes*), dessen Zusammensetzung entweder zufällig, gelegentlich oder ständig war. Zum Beispiel war es in der königlichen Rechtsprechung üblich, dass der Monarch die Menschen in den Gerichtsstuhl berief, die sich zufällig in seiner Umgebung aufhielten. Die Stuhlrichter, die mit dem Vizegespan zusammen das Komitatsgericht bildeten, nahmen von Amts wegen an der Rechtsprechung teil; die privilegierten Kreise delegierten ihre Richtenden zu den höheren Behörden; in den Städten und in den Gemeinden wurden die Mitrichter gewählt. Die für eine gewisse Zeit gewählten Mitrichter wurden höchstens für ein Jahr mit dieser Tätigkeit betraut. Erst im 15. Jahrhundert kam es zu einer ständigeren Rechtsprechung, parallel dazu erschien die Kategorie der für eine längere Zeit bestellten, ernannten oder *gewählten Mitrichter* (*assessores, Beisitzer* oder *jurati assessores, geschworene Beisitzer, Geschworene*).

Der Grund für die Bestellung von Mitrichtern war einerseits die Vervollkommnung der Rechtsanwendung, andererseits die Erhöhung des Ansehens der Gerichtsstühle. Die Begründetheit und Stabilität des Urteils hingen gemäß der damaligen Auffassung in großem Maße davon ab, inwiefern es dem Gewohnheitsrecht entsprach. Die Richter gingen nicht gern auf das Risiko einer Sentenz ein, die dem *consuetudo* widersprach und deshalb strittig, fragwürdig und labil war, sogar die Reputation gefährdete. Eine Garantie der rechtmäßigen Rechtsprechung konnte nur durch die

Miteinbeziehung von Rechtskundigen gewährleistet werden. Ein Rechtskundiger im Mittelalter war – insbesondere in Ungarn – noch nicht der Jurist mit einem abgeschlossenen Jurastudium, also „der Doktor“ (obwohl es sehr selten auch diesen gab), sondern eine Person, die das Recht in der Praxis gründlich erlernt hat. Solche waren – wie sich das in der Praxis der Gerichte zeigte – vor allem ältere Menschen (*seniores*), bzw. Schreiber, Notare oder Kanzleimitarbeiter, die durch ihre Praxis im Amt des Gewohnheitsrechtskundig wurden („Praktiker“).⁷ Aus diesem Kreise taten sich dann die häufig unadeligen *Urteilsmeister* (Protonotare) hervor. Die Protonotare waren anfangs (gemäß den vorhandenen Spuren seit dem 13. Jahrhundert) die von den großen Richtern ernannten Beamten, die das Siegel verwalteten, die Urteile abfassten und ausfertigten, bzw. die die Vorgesetzten der Notare waren. Die Administration der pausenlosen Rechtsprechung vertiefte die Rechtskunde der Urteilsmeister, sodass sie gegen Mitte des 14. Jahrhunderts bereits als Mitrichter an der Seite der Großrichter erschienen, mehr noch, dass sie gelegentlich den Richter vertreten durften. Im 15. Jahrhundert wurden die königlichen Befehle und die für die richtende Tätigkeit verbindlichen Anordnungen schon an sie gerichtet.⁸ Dieser Respektgewinn der Protonotare in der Rechtsprechung führte zur Anordnung, dass die Ernennung von Personen bäuerlicher Herkunft zum Urteilsmeister verboten war.⁹

Der Gesichtspunkt der ständischen Herkunft spielte in der Auswahl der Mitrichter eine dominante Rolle. Gemäß dem ständischen Geist konnte der Geladene nur vor den Stuhl von Richtern ähnlichen Standes geladen werden. Dazu kam noch die reputationerhöhende Wirkung höhergestellter Mitrichter. Ein unter der Mitwirkung eines höherrangigen Mitrichters gefälltes Urteil fiel immer schwerer ins Gewicht. So kam es häufig vor, dass die Parteien den Landesgroßrichter baten, mit der Sentenz zu warten, bis in seiner

⁷ BÓNIS, György: *A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon* [Der Juristenstand in Ungarn vor Mohács (1526)] Budapest, 1971. S 13.

⁸ 1471. évi 14. törvénycikk (Gesetzartikel 14. vom Jahr 1471)

⁹ 1486. évi 68. törvénycikk (Gesetzartikel 68. vom Jahr 1486)

Kurie auch angesehene Magnaten und Hohe Priester anwesend sein werden.

(Die *Kurie* bedeutete in der offiziellen Fachsprache des Mittelalters einen „behördlichen Ort“ bzw. die dort ausgeübten behördlichen Befugnisse, zu denen sinngemäß auch die Rechtsprechung gehörte. Bis zum 14. Jahrhundert war das Wort „Kurie“ allgemein in Gebrauch, später wurde sein Sinn immer enger, bis es schließlich nur mehr den königlichen Hof bedeutete. In Folge weiterer Bedeutungsänderungen im 17. und 18. Jahrhundert wurde das Wort zur Bezeichnung des höchsten Zentralgerichts des Landes.)

Da die Macht immer mit der Ausübung der richterlichen Gewalt einher ging und diese ein Machtsymbol war, verfügten neben dem König, dem königlichen Rat und später dem Parlament fast alle Würdenträger des Mittelalters auch über das richtende Recht: so die ersten Bannerherren des Landes (der Palatin, der Landesrichter, der Schatzmeister und der Kanzler); die Herren der kirchlichen und weltlichen Güter, die Magistrate der freien königlichen Städte, die Richter der Marktflecken und Dörfer, sowie die Leiter der Stühle und der privilegierten Bezirke. Die an der Rechtsprechung beteiligten Geschworenen und Mitrichter kamen ebenfalls aus vornehmeren Familien.

Aus diesem Grunde ist es ziemlich schwer, ein Ordnungsprinzip in der Rechtsprechung des Mittelalters zu finden. Unsererseits befolgen wir die Gruppierung von Imre Hajnik, der zwischen den *zentralen* und den *ländlichen Rechtsprechungsinstanzen* unterscheidet. Er betrachtete diejenigen Instanzen als zentral, die in der königlichen Kurie, im Rahmen der Rechtsprechungsbefugnis des Königs Recht sprachen (außerdem andere, die zwar außerhalb der Kurie aber mit Landescharakter wirkten), bzw. ländlich sämtliche andere Instanzen.¹⁰

¹⁰ HAJNIK, Imre: *A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád-és vegyes-házi királyok alatt* [Das ungarische Gerichtssystem und die Prozessrechte in der Zeit der Dynastie von Árpaden und der Königen aus verschiedenen Herrscherhäusern] Budapest, 1899. (In Folgenden: HAJNIK, 1899)

1. ENTWICKLUNGSTENDENZEN IN DER RICHTERSORGANISATION Die Entstehung der zentralen Rechtsprechung erfolgte im Zusammenhang mit der *richtenden Tätigkeit des Königs*. Die Entfaltung des Instanzen-systems war durch die Tatsache bestimmt, dass Religion und Recht der Person des Königs den Nimbus des Hüters der Gerechtigkeit und des Friedens verliehen; laut späterer Daten, aber wahrscheinlich schon von Anfang an bekräftigte er mit einem Eid, diese Aufgabe zu erfüllen.¹¹ Diese schwerwiegende aber zugleich ziemlich lästige Aufgabe zwang den König, einerseits seine persönliche Richtertätigkeit zu organisieren, andererseits die Verwaltung der Rationalisierung der vor ihn gelangten Sachen, Angelegenheiten. Das Ziel der Notabilitäten und Adeligen war es immer, eine Rechtsprechung durch den königlichen Hof zu erreichen, denn das Gewicht und das Ansehen der Sentenz waren dann am größten, wenn das Urteil vom König gesprochen wurde. Nichtsdestotrotz befand sich der Schwerpunkt *der Rechtsprechung* in der Árpádenzeit noch auf dem Lande. Die Adeligen und Servienten machten häufig Gebrauch von den Mitteln der Privatvollstreckung und der Selbsthilfe, ihre Sachen brachten sie vor Instanzen, die sich in der Nähe befanden. Zur entscheidenden Änderung kam es erst mit der Thronbesteigung der Anjous und durch ihre neue Rechtsprechungspolitik im 14. Jahrhundert.

Die Auflösung der patrimonialen Anschauungsweise und die neuartigen öffentlichrechtlichen Grundlagen der königlichen Macht bewirkten eine Akzentverschiebung¹². Die auf der heiligen Krone beruhende Auffassung der Macht¹³ brachte auch die Besitztümer der Adeligen in unmittelbarste Beziehung mit der königlichen Rechtsprechung, was auch die privatrechtlichen Prozesse mit der Kurie verband. König Károly Róbert (Karl Robert) hielt es „um die versunkene königliche Macht wieder zu erheben, für not-

¹¹ BÓNIS, György: *Hűbériség és rendiség a középkori magyar jogban* [Lehnwesen und Ständewesen in dem ungarischen mittelalterlichen Recht] Kolo-zsvár/Klausenburg, o.J. S.95.

¹² MEZEY, Barna (Hrsg.): *Magyar alkotmánytörténet* [Ungarische Verfassungsgeschichte] Budapest, 2003. S.55

¹³ ECKHART, Ferenc: *A Szent korona-eszme története* [Die Geschichte der Lehre der Heiligen Krohne] Budapest, 1941.

wendig, vor allem den Adel seiner richterlichen Macht stärker als bisher zu unterordnen, und nicht nur dem Geschädigten, sondern wegen der Ordnungsverletzung/Ausschreitung auch dem König eine Genugtuung in Form von Besitz-oder Viehverlust oder sogar Todesstrafe zu leisten. Dadurch fand das Vergehen des Machtmissbrauchs (*potentia*) Eingang in das ungarische Recht, und gegen Ende der Árpádenzeit trifft man diesen Begriff bereits vereinzelt an, aber erst unter der Herrschaft der Anjous wurde er zu einer bekannten Institution des ungarischen Rechtslebens. König Karl, als er den Machtmissbrauch der Landesgerichtsbarkeit unterzog, übernahm aus dem normannischen Recht das Inquisitionsverfahren, das verhörende oder ermittelnde Beweisverfahren (*inquisitio*).¹⁴ Diese Bestrebung der Anjous bewirkte zwar zweifellos eine Erweiterung der königlichen Macht, sie erhöhte aber zugleich die Lasten der Rechtsprechung. Der Monarch musste vor den zunehmenden Rechtsprechungsansprüchen zurückweichen, die in Folge des expandierenden Rechtslebens entstanden, und er ließ immer mehr Ersatzgerichtsstühle errichten.

Das andere Ergebnis des zunehmenden Bedarfs an Rechtsprechung war die *ständige Rechtsprechungstätigkeit* in der Kurie. Zum 15. Jahrhundert wurde die königliche Tafel (*tabula regia iudiciaria*) zur ständigen Instanz der zentralen Rechtsprechung. Zu dieser Zeit ist der Aufbau des *zweipoligen*, auf der zentralen und der ländlichen Rechtsprechung beruhenden *Instanzenystems* sehr gut sichtbar. Seine Entwicklung nahm in den ersten fünf Jahrhunderten der ungarischen Verfassungsgeschichte einen organischen Verlauf ohne Hindernisse.

Die vom türkischen Heer 1526 bei Mohács erlittene Niederlage bzw. die Besteigung des ungarischen Throns durch die Habsburger verursachte einen Bruch in dieser Tendenz und löste tiefgreifende Änderungen in der Funktion des Instanzenystems aus. 1541 wurde der ungarische königliche Staat der Renaissance in drei Teile zerrissen. Die westlichen und nördlichen Gebiete kamen unter das Zepter der Habsburger (das Königreich Ungarn), die östliche Hälfte war das Großherzogtum Siebenbürgen, während in den südlichen und

¹⁴ HAJNIK 1899, S. 28.

mittleren Gebieten des Landes der türkische Hof eine Militärzone einrichtete (die so genannte Türkenherrschaft). Die Entwicklung auf den Gebieten der Türkenherrschaft und Siebenbürgens verlief unabhängig von den Lösungen im Königreich. Entsprechend der Praxis der Habsburger wurde *die persönliche Richtertätigkeit* des Königs ein für allemal *eingestellt*. „Während des 16. und 17. Jahrhunderts, die durch externe und interne Kriege belastet waren, ging die Bedeutung der zentralen, kurialen Rechtsprechung zurück, ihre Befugnisse wurden eingeengt, der im Ausland lebende Monarch kümmerte sich nicht einmal in dem zurzeit üblichen Maße um den Schutz der öffentlichen Ordnung. Die Rechtsprechung gelangte deshalb größtenteils – was die Leibeigenen betraf, sogar völlig – in die Hände der lokalen Standesbehörden, über die die zentrale Macht nicht einmal Kontrolle ausübte.“¹⁵ Wegen der politischen Unsicherheit, der ständigen Kriegszustände, der Unruhen unter den Ständen und im Volk, wegen der Aufstände und der Freiheitskämpfe war die Rechtsprechung von einer unglaublichen Verwirrung gekennzeichnet. Wegen der *Rechtsprechungspausen* funktionierte die zentrale Gerichtsorganisation kaum mehr (ein Gerichtsstuhl mit allen Zuständigkeiten, die so genannte Große Oktave (judicium generale) konnte nämlich während eines Krieges nicht einberufen werden), was sinngemäß zu einer Mode der Aushilfslösungen führte, die sich schwer mit der Verfassung in Einklang bringen ließen. Eine von ihnen war zum Beispiel die Rechtsprechung durch Urteilsmeister, die mit diesem Ziel im Lande herumreisten (die sog. *protonotarielle Rechtsprechung*), oder die *kompromissionale Rechtsprechung*. Auch die Wiener Behörden versuchten, das Rechtsprechungsvakuum auszunutzen, indem sie im Interesse der absolutistischen Maßnahmen die rechtsprechende Gewalt auf die Regierungsstühle (Dikasterien) übertrugen, bzw. Rechtsprechungsbefugnisse – ganz im Gegensatz zum ungarischen

¹⁵ BÓNIS, György – DEGRÉ, Alajos - VARGA, Endre: *A magyar bírósági szervezet és perjog története* [Die Geschichte des ungarischen Gerichtssystems und des Prozessrechtes] Zalaegerszeg, 1996. S 82. (In Folgenden: BÓNIS-DEGRÉ-VARGA 1996) VARGA, Endre: *A királyi Curia* [Die Königliche Kurie] 1780-1850. Budapest, 1974.

Recht – den verschiedensten Organen der Schatzkammer überlie-
ßen (*Kammergerichtsbarkeit, delegierte Gerichtsbarkeit*). Eine der
wichtigsten Ursachen des Rákóczi'schen Freiheitskampfes war die
wuchernde gesetzwidrige Rechtsprechung. Die Verwaltung und die
Rechtsprechung verfielen sich, statt ihrer wurden in der Verwir-
rung Betrügerei, Bestechung, Machthaberei und Gewalt charakte-
ristisch; die Personen- und Vermögenssicherheit wurde gänzlich
umgestürzt, die Privatrechte schonungslos verletzt. In der Gerichts-
barkeit herrschten miserable Zustände, Korruption, Befangenheit,
die Prozesse wurden in die Länge gezögert und die Bedienung der
„Wahrheit“ der Machthaber wurden zum Alltag.

Diese Zustände wurden durch die *Reform* mit dem Ziel der Er-
neuerung der ungarischen Rechtsprechung verändert, welche vom
Landtag der Jahre 1722–23 inartikuliert wurde und in Ungarn die
Gerichtsbarkeit im modernen Sinne einführte. Die Neuerungen be-
trafen teils die Funktion, teils den Aufbau der Gerichtsbarkeit, und
bestimmten die ungarische höhere Gerichtsbarkeit bis 1848, in ei-
niger Hinsicht sogar darüber hinaus.

2. DIE ZENTRALE GERICHTSBARKEIT Die zentrale Gerichtsbarkeit be-
deutete anfangs sonst nichts, als die Rechtsprechung des Königs
in seinem Hof.¹⁶ Die königliche Kurie war sozusagen ein Wander-
hof, so hatte die Rechtsprechung nicht einmal einen ständigen Ort.
Der *König* sprach entweder *persönlich, in seinem eigenen Namen*,
gelegentlich mit zu sich erhobenen Würdenträgern zusammen das
Urteil (*propria in persona*), oder aber im *königlichen Rat*. Zum letz-
ten Drittel des 12. Jahrhunderts entfaltete sich auch eine Landes-
instanz der Rechtsprechung, die so genannten *Gesetzsehertage zu*
Stuhlweißenburg, von denen wir Belege aus der Zeit von Béla III.
[1148-1196] haben. Gelegentliche *Vertretungen* des Königs (durch
den Palatin, Landesrichter, Kanzler, Schatzmeister usw.) berührten
seine persönliche Rechtsprechung nicht; die Wichtigkeit der Sa-
che oder die vornehme Abstammung der Parteien erzwangen in der
Zeit vor der Niederlage bei Mohács immer die persönliche Recht-

¹⁶ KIRÁLY, János: *Magyar alkotmány-és jogtörténet* (Ungarische Verfas-
sungs- und Rechtsgeschichte,) Budapest, 1908. S 265.

sprechung durch den König. Mochte er sich von der unmittelbaren Urteilssprechung auch zurückziehen, mochte er so viele Vertreter stellen wie er auch wollte, die „in seiner Person und in seinem Namen“ handelten, fanden die höchsten Würdenträger immer eine Möglichkeit, ihre Sachen vor den König zu bringen.

Die Vertretung des Königs in der Rechtsprechung kam schon am Anfang der untersuchten Epoche auf die Tagesordnung. Das große Ansehen der Rechtsprechung durch den König inmitten der ungeordneten Verhältnisse in der Praxis hatte schon im 11. Jahrhundert zur Folge, dass alle versuchten, die es nur tun konnten, ihre Sache unmittelbar durch den König richten zu lassen. Die erhebliche Zunahme der Prozesse warf in der Kurie den Gedanken der *Arbeitsteilung* auf. Es schien auf der Hand zu liegen, die höchsten Würdenträger des Landes und des Hofes mit Rechtsprechungsbefugnissen auszustatten. Da der Palatin das Urteilssiegel des Königs verwaltete, kam es manchmal dazu, dass er statt des Königs richtete. Die Befugnis des *Palatins* entfaltete sich auf diese Weise parallel: einerseits richtete er *im Namen des Königs*, andererseits hielt er als Oberhaupt des Hofes und Gespan der Hofleute kraft seiner eigenen Kraft Gericht über sie. Über Adelige zu richten hatte er zwar keine Befugnis, aber im 12. Jahrhundert wurde es akzeptiert, dass er als gewählter Richter auch in Sachen der ihn ersuchenden Adelligen Urteil sprach. Aufbauend auf dieser Übung verlegte der Palatin den Schwerpunkt seiner *Richtertätigkeit in ländliche Gebiete*, und bis zum 15. Jh. zog er sich von der Rechtsprechung der Kurie praktisch ganz zurück. Sein Platz wurde vom *Hofrichter* (*comes curialis*) übernommen, der in der Hofsverwaltung eine führende Rolle erlangte und im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts schon *Landesrichter* (*judex curiae regiae*) genannt wurde. In der Kurie durfte er über Jedermann Gericht halten, aber außerhalb der Kurie nicht. Der Landesrichter vertrat den König eigentlich in seiner Rechtsprechungstätigkeit (*königliche Präsenz*, *praesentia regia*), gegen Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr nur in Zuständigkeit für den Hof, sondern für das ganze Land. Die persönliche Rechtsprechung des Königs wurde zu dieser Zeit *besondere Anwesenheit* (*specialis praesentia regia*) genannt. Es verging aber nicht viel Zeit, und der Monarch zog sich auch hier zurück, indem er

die Rechtsprechung dem Kanzler überließ, der die Ausfertigungen und die Urteile ohnehin schon vorbereiten musste. Der unaufhaltbare Zuwachs der Sachen hatte eine weitere Differenzierung des Instanzensystems zur Folge. In Ausnahmefällen richtete der König auch weiterhin persönlich (*personalis praesentia regia*, die *persönliche Anwesenheit*). Auch diese Instanz behielt sich der König nicht nachhaltig: er übergab die Befugnis dem Geheimkanzler, der von 1464 schon als Statthalter der persönlichen königlichen Anwesenheit (*personalis praesentiae regiae in iudiciis locumtenens*), kurz *Personalis* bezeichnet wurde. (Der Posten des Personalis machte eine riesengroße Karriere sowohl in der Gerichtsbarkeit als auch unter den sonstigen öffentlichrechtlichen Stellungen. Seine Bedeutung wurde 1464 durch König Mátyás (Matthias) begründet, indem er das Gericht der besonderen Anwesenheit in die Instanz der persönlichen Anwesenheit vereinigte, damit machte er den Personalis [dessen Posten von 1514 an weltliche Rechtsnachfolger innehatten] zu einem der wichtigsten Richter der Kurie. Später richtete der Personalis auf seinem Stuhl auch in den zweitinstanzlichen Sachen der so genannten Personaliststädte.) Den *Palatin* sandte die königliche Macht an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zurück in die Kurie (*praesentia palatinalis in curia regia*), der auf diesem *Stuhl* mit dem vollen Ansehen der Kurie verfuhr.

Im königlichen Hof zeigte sich immer mehr der Bedarf an einer ständigen Rechtsprechung. In den Dekreten des 15. Jahrhunderts wurden nacheinander die Wahl der Mitglieder sowie die Regeln der Rechtsprechungstätigkeit¹⁷ einer Instanz vorgeschrieben, die ständig am königlichen Hof zu richten hatten. Hinter den Vorschriften des Landtags in Form von Dekreten verbarg sich die Forderung, dass die Mitglieder des ständigen Gerichtshofs am königlichen Hofe durch das Vertretungsorgan des ganzen Landes gewählt werden sollen. Es ist auch nicht zu vernachlässigen, dass die Gerichtsstühle der ordentlichen Richter des Landes eher adelige

¹⁷ 1446.évi 7. törvénycikk, 1462.évi 1. törvénycikk, 1463.évi 23. törvénycikk, 1478.évi 12. törvénycikk (Gesetzartikel 7, vom Jahr 1446; Gesetzartikel 1 vom Jahr 1462; Gesetzartikel 23 vom Jahr 1463; Gesetzartikel 12 vom Jahr 1478) usw.

Mitrichter in die Rechtsprechung miteinbezogen; aber die Parteien hätten die Nobilitäten des Landes in die Beurteilung ihrer Sache gerne mit einbezogen. Die zitierten Dekrete schrieben die Beteiligung der hohen Priester und der Magnaten zwingend vor. Diese Instanz wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon als *königliche Tafel* erwähnt (sedes judiciaria regiae majestatis, später tabula regia judiciaria). Gemäß einer Verordnung der Jahrhundertwende wurden die Beisitzer vom Landtag gewählt, und zwar für drei Jahre¹⁸, und erhielten für ihre Arbeit eine Vergütung.¹⁹ Die Rechtsprechung erfolgte in so genannten Oktaven (Achteln), die nach ihrer Bedeutung unterschieden wurden. In den größeren oder ordentlichen Oktaven hatten alle Beisitzer zu erscheinen, in den kleineren (brevia judicia) nur die Hälfte von ihnen (12 Beisitzer abwechselnd).

Das *ritterliche Ehrengericht* (curia militaris) war ursprünglich das Gericht der am königlichen Hof als Ritter bediensteten Elemente. Die Grundlage der in der Zeit der Anjous erstarkten Institution war der Einfluss der mittelalterlichen westeuropäischen ritterlichen Anschauungen, wodurch die Vorschrift der ritterlichen Verhaltensweisen und die Kontrolle der Einhaltung dieser notwendig wurde. Die Entwicklung der curia militaris zu einer Gerichtsstanz von landesweiter Bedeutung war das Ergebnis dessen, dass auch adelige und vornehme Leute außerhalb der Kurie zum Schutze ihrer Hoffähigkeit die Entscheidung ihrer Ehrensachen gemäß den Verfahrensregeln der curia militaris verlangen konnten. Der Posten des *Hofgespans*, der Teil der Würde des judex curiae war, ermächtigte den Landesrichter, diesen Landesgerichtsstuhl zu leiten. Im 16. Jahrhundert kommt es immer häufiger vor, dass wir an der Spitze des verfahrenen Stuhls den *Hofmeister* (magister curiae) antreffen.

Eine vorübergehende Erscheinung war im ungarischen Rechtsleben die *synodale Gerichtsbarkeit*, organisiert von König Kálmán (Koloman dem Gelehrten). Sie sollte laut Willen des Königs die höfische Rechtsprechung ersetzen. Diese in jeder Diözese mit Teil-

¹⁸ 1500.évi 10. törvéncikk. (Gesetzartikel 10, vom Jahr 1500)

¹⁹ 1507.évi 3. törvéncikk. (Gesetzartikel 3, vom Jahr 1507)

nahme der Diözesanbischöfs und der Gespane funktionierende Institution der Gerichtsbarkeit verkümmerte aber bald: dem Adel gelang es bis zum 13. Jahrhundert sich der Verantwortung des Gespans zu entziehen, und der Palatin erwies sich Jahrhunderte lang für geeignet, die Rechtsprechung nach Ausbau der Gerichtsbarkeit auf dem Lande auszuüben.

Die *Rechtsprechung durch den Landtag* stammte noch aus der alten Gewohnheit, als der König aus Anlass landesweiter Versammlungen (wie z. B. die feierliche Rechtsprechung zu Stuhlweißenburg) auch in konkreten Streitigkeiten Recht sprach. Die im 15. Jh. schon starke Ständevertretung belebte wieder diese Gewohnheit, obwohl sie gewisse Sachen für sich vorbehielt, wie z. B. die Hochverratsprozesse.²⁰ Ein nicht verheimlichter Grund des Bestrebens nach einer Rechtsprechung durch den Landtag war auch die Tatsache, dass die Ausweitung der Rechtszuständigkeit des Komitats auf den hohen Adel mit Großgrundbesitz eine Illusion blieb; denn obwohl die Universität des Adels auch diese umfasste, war die Durchsetzung der Überlegenheit der Sedria über der Oligarchie der Baronen unmöglich.

Eine zentrale und landesweite, aber keine kuriale Rechtsprechung übte der ursprünglich für die Versorgung des königlichen Hofes verantwortliche *Schatzmeister* (magister tavernicorum) aus, der – befreit von seinen Aufgaben als Wirtschaftsdirektor – zur Berufungsinstanz der freien Königsstädte wurde. (Seit Beginn der Privilegierung der freien Königsstädte ist ihre Bestrebung zu sehen, eine eigene höhere Instanz der Gerichtsbarkeit zu besitzen. Die erste Person, die vom König betraut wurde, die Institution einer zweiten Instanz in den Städten zu schaffen, war Jakab (Jakob) Szepesi von 1375 bis 1378, der neben seinem Amt als Landesrichter auch als Richter sämtlicher Städte des Königs Lajos (Ludwig) tätig war.) Ab 1375 fand diese Funktion eine ständige Verkörperung, und zwar in der Person des Schatzmeisters. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war bereits ein anerkanntes Recht der Städte, dass in ihren Sachen in zweiter Instanz ein von der königlichen Kurie unabhängiges Gericht, der *Tavernikalstuhl* (sedes tavernicalis) ver-

²⁰ 1495.évi 3. törvénycikk (Gesetzartikel 3, vom Jahr 1495)

fahren kann. Somit wurde der Schatzmeister die Berufungsinstanz in den reichsten und größten königlichen Freistädten. Diese Städte bildeten dann den Kreis der so genannten Tavernikalstädte (anfangs: Ofen [Buda], Bartfeld [Bártfa], Eperies [Eperjes], Kaschau [Kassa], Tyrnau [Nagyszombat], Pressburg [Pozsony], Ödenburg [Sopron], und Pest). Als Berufungsinstanz in privatrechtlichen Prozessen dieser Städte funktionierte dann vom 15. Jahrhundert der Tavernikalstuhl, wegen seiner Überbelastung entfaltete sich eine ähnliche Rechtsprechung des Personalis (der *Personalisstuhl*, sedes personalitia) in den so genannten Personalisstädten, wie: Gran [Esztergom], Leutschau [Lőcse] Altofen [Ó-Buda], Skalitz [Szokolca], Zibin [Szeben], Stuhlweißenburg [Székesfehérvár].

Der Schatzmeister beriet sich im 15. Jahrhundert im Gerichtstuhl nur mehr mit den städtischen Bürgern und mit den delegierten Rechtskundigen der größten Städte, seine Urteile fasste er zusammen mit ihnen. Das hier entwickelte spezielle, so genannte *Tavernikalrecht*, bestehend aus dem in Ungarn geltenden Stadtrecht und der Rechtsprechung dieses Gerichts wurde später in einer einheitlichen Form zusammengefasst. (Die Statuten und die wichtigsten Prinzipien des sedes tavernicalis wurden vom Schatzmeister des Königs Matthias [Mátyás], Johann [János] Laki Thuz in einer Arbeit zusammengefasst, unter Berücksichtigung des Standes im Jahre 1479.) Im Jahre 1602 wurde die Arbeit auch vom König bekräftigt, das angewandte Rechtsmaterial des Stuhls wurde unter dem Titel „Articuli juris tavernicalis“ auch in den Corpus Juris aufgenommen. In den Personalisstühlen haben nicht die Stadtbürger, sondern die Richter der königlichen Tafel in einem Fünfersenat Urteile gefällt. Von 1405 bis 1744 konnten die Beschwerdeführer Rechtsmittel sogar beim Personalisstuhl einlegen.

Nach 1526 änderte sich die Gerichtsbarkeit in Folge der politischen Verhältnisse, die vor allem mit einer Verwirrung in den örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten, bzw. mit der Unübersichtlichkeit der zahlreichen Gerichtsinstanzen beschrieben werden kann.²¹

²¹ CSIZMADIA, Andor – KOVÁCS, Kálmán – ASZTALOS, László: *Magyar állam-és jogtörténet* [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte] Budapest, 1976. S. 255.

Die Thronbesteigung der Habsburger und die „Abstimmung“ der ungarischen Staatsmaschinerie auf die des Reiches beeinträchtigten nicht nur die Verwaltungsorgane, sondern auch die Gerichtsorganisation. Von den Gerichten der Kurie konnten nur das Gericht der persönlichen Anwesenheit, das mit der königlichen Tafel verschmolz, bzw. die Rechtsprechung des Palatins die Reformen überdauern. Wie bereits oben erwähnt, wurde die persönliche Rechtsprechung des Königs gänzlich eingestellt, samt allen anderen, damit verbundenen Gerichtsinstanzen. Die beiden aufrechterhaltenen Gerichtsstühle tauschten unter einander ihren Platz. Die Rechtsprechung durch den Personalis, die früher die persönliche Rechtsprechung des Königs symbolisierte, verlor an Bedeutung, während die Person des Palatins, der die ständischen Vorstellungen vertrat, eine Aufwertung erfuhr. Diese Tendenz erhob den *Palatinalrichterstuhl* (sedes palatinalis, praesentia palatini, suprema locumtenentalis, suprema appellatio-num sedes) – das vom 17. Jahrhundert *Septemviraltafel* (excelsa tabula septemviralis) genannte Gericht – zum höchsten Rechtsprechungsorgan des Landes, während die *königliche Tafel* (tabula regia judiciaria) eine untergeordnete Rolle spielte. Diese Umstellung sicherte die höchstinstanzliche Rechtsprechung der Septemviraltafel zu; eine Filterung des größten Teils der Sachen oblag dem gemischtinstanzlichen königlichen Tafelgericht.

Die Septemviraltafel erhielt nach einer längeren Entwicklung ihre endgültige Form. Die Umriss einer getrennten Instanz waren schon zu erkennen, als der Hof von der Wahl des Palatins Abstand nahm. Der Landtag war nicht bereit, die *richterliche Zuständigkeit des* an die Stelle des Palatins ernannten *Statthalters* für Sachen, die ansonsten der speziellen Zuständigkeit des Palatins zugeordnet waren (z. B. Erkennen in Sachen, die vom Gerichtsstuhl des Komitats an die Palatinalkurie verwiesen wurden) anzuerkennen. In solchen Fällen erkämpften sich die Stände (mit ihren Stimmen) die Ernennung eines *Statthalters für den Palatin*, der die richterliche Machtbefugnis des Palatins ausübte²². Dadurch wurde das Bestehen eines ständigen Gerichts vorausgesetzt. 1554 oblag ne-

²² 1542.évi 28. tc (Gesetzartikel 28 vom Jahr 1542)

ben dem Palatin Thomas (Tamás) Nádasdy und sechs Mitrichtern die Rechtsprechung (zwei hohe Priester, zwei Magnaten und zwei Adligen). Die große Überbelastung dieser äußerst populären Instanz versuchte man durch Zweiteilung zu lösen (getrennte Rechtsprechung für Ober- und für Niederrungarn). 1609 behandelte das Gericht nur noch ausschließlich Berufungs- und Revisionsachen.

Die Rechtsprechung durch den Personalis erhielt dadurch eine besondere Bedeutung, dass alle rechtlichen Angelegenheiten, Sachen ihr zugewiesen wurden, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fielen. Das Gericht des Personalis avancierte 1723 bereits zur erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit des ganzen Landes.

Da diese zwei zentralen Gerichte der Kurie wegen der Gesetzgebungsferien kaum funktionierten (zwischen 1650 und 1700 wurde z. B. kein einziges Urteil gefasst), erschienen in der Praxis verschiedene Ersatzlösungen. Der Schwerpunkt dieser Ersatzlösungen der Rechtsprechung lag im Bereich der ländlichen Gerichtsbarkeit.

Die *compromissale Rechtsprechung* war eine spezielle Form der Rechtsprechung auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien, die wie ein Schiedsgericht wirkte. Die Mitglieder des Gerichts wurden aus den Reihen der Kurie gewählt oder auf eine andere Weise um Urteilssprechung ersucht („gefangene Richter“); gegen ihre Entscheidung gab es keine Rechtsmittel. Ihren Namen erhielt diese Form der Rechtsprechung vom Verweis auf die Vereinbarung der Parteien über das erkennende Gericht.

In die Zuständigkeit der für den Wiener Hof so sehr geliebten aber von den Ungarn so sehr gehassten *delegierten Strafgerichtsbarkeit* (processus comissionalis) wurden die Prozesse unter dem Titel des Hochverrats und die ohne Rechtsmittel unerledigt gebliebenen Prozesse verwiesen (wogegen die Stände laut und ständig protestierten). Der Monarch versäumte es nicht, diese außerordentliche Möglichkeit auszunutzen: er entsandte Gerichte, die aus seinen Anhängern, also aus Fremden bestanden, und diese unter Ausnutzung des politischen Elements des Hochverrats mit dem Ziel, auch die Bereicherung des Fiskus im Auge zu behalten. Der „Adel war verzweifelt über die Hochverratsprozesse der Kammer gegen einzelne Grundbesitzer, weil ihr Ziel die Konfiszierung des Besitzes

war; einer der berüchtigteren Prozesse war jener gegen einen der reichsten protestantischen Herren, der sich gezwungen sah, vor diesem Prozess nach Polen zu fliehen“.²³ Der im Verschwörungsprozess gegen Wesselényi verfahrenende Blutgerichtsstuhl und auch der in der Sache der Märtyrer von Eperiesch urteilende waren Auslöser des ständischen Widerstands, insbesondere des Freiheitskampfes unter Rákóczi. Einen wesentlichen Sieg dieser Bewegungen bedeutete die gesetzliche Vorschrift von 1715, welche die delegierte Rechtsprechung brandmarkte und sie verbot; in den noch nicht vollstreckten Sachen verhinderte sie die Exekution.²⁴ Dem Charakter der delegierten Gerichte stand auch die 1673 eingeführte und kurzlebige *Strafrechtsprechung durch den Landesverweser*, nahe. Die Rechtsprechung durch die Kammer war eng mit der Durchsetzung der wirtschaftlichen Interessen des Hofes verbunden. Die sich ursprünglich nur auf die Sachen der Kammerangestellten und auf die Zollsachen erstreckende Befugnis wurde später unter Berufung auf die Interessen des Fiskus auch auf Privatsachen erweitert, selbst Strafrechtsprechung der von den Türken zurückeroberten Gebieten beanspruchte die Kammeradministration auch für sich. Die *Neoaquistica Commissio* (1688) erhielt in der Prüfung, Revision und Bescheinigung von Eigentumsverhältnissen – im Sinne des ungarischen Rechts unrechtmäßige – Befugnisse.²⁵

Die österreichische Regierung ersetzte den Palatin sehr gern durch einen Landesverweser, der von ihr abhing und den Palatin gemäß dem königlichen Anweisungsrecht vertrat. Der Verweser genoss die Unterstützung der Habsburger, seine Funktion wäre die Einverleibung der Befugnisse des Palatins gewesen. Da aber die ungarischen Stände diese Gefahr rechtzeitig erkannten und durch die Installierung des Statthalters des Palatins die zentralen Bestrebungen eindämmten, konnte sich die Rechtsprechungstätigkeit des

²³ ECKHART, Ferenc: *Magyarország története* [Die Geschichte Ungarns], Budapest, 1933. S. 180.

²⁴ 1715. évi 17. törvénycikk (Gesetzartikel 17, vom Jahr 1715)

²⁵ STIPTA, István: *A magyar bírósági rendszer története* [Die Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation] Debrecen, 1997. S. 61.

Landesverwesers nicht entfalten, so konnte er nur in einem eingeschränkten Wirkungskreis, in speziellen Sachen, verfahren.

Zu einer erheblichen Änderung in der Gerichtsbarkeit kam es erst in Folge der *Reform von 1723*, als die königliche Kurie zu einem zweigeteilten, ständigen Gericht der höheren Instanz umgestaltet wurde. An Stelle der Wandergerichtsbarkeit der Urteilsmeister wurden vier Kreistafelgerichte aufgestellt. Die Gerichtsverfassungsreform von 1723 war eine logische Fortsetzung der Vollziehung der Sathmarer Punkte zum Abschluss des Freiheitskampfes unter Rákóczi und den damit verbundenen Artikeln von 1715. Die durch die Verwirrungen in der Türkenzeit entstandenen Befugnisprobleme, die mit der ungarischen Verfassung unvereinbaren Verfahren, die gesetzwidrige Praxis der Verwaltungsbehörden und der Ämter des Hofes, das umgekippte Gleichgewicht zwischen der zentralen und der ländlichen Rechtsprechung sowie die allgemeine Rechtsunsicherheit hätten selbst dann den Anspruch nach einer Umgestaltung hervorgerufen, wenn die elementare gesellschaftliche Empörung, die den fast zehn Jahre dauernden Freiheitskampf auslöste, keine ausreichende Ursache dafür dargestellt hätte. Die Aufgabe der Reform von 1723 war es also, das ungarische Rechtsleben von der Korruption, den Missbräuchen und den rabulistischen Übungen zu bereinigen. Zu ihren Aufgaben gehörten außerdem noch, den zentralen Verwaltungsorganen die Rechtsprechungsbefugnis zu entziehen und die Rechtsprechung mindestens in der mittleren und der obersten Instanz von der staatlichen Administration unabhängig zu machen. Schließlich hatte sie noch die Aufgabe, die Regeln der Befugnisse und der Zuständigkeit eindeutig zu definieren, die Rechtsmittel und Rechtswege klar festzuhalten, sowie die ständige Gerichtsbarkeit im modernen Sinne zu organisieren.²⁶

Die zwei Säulen der Reform waren die (Um-) Organisierung der königlichen Kurie²⁷ und die Aufstellung der Kreistafeln²⁸.

²⁶ BÓNIS, György: *A bírósági szervezet megújítása III. Károly korában - Systematica commissio* [Die Erneuerung der Gerichtsorganisation in der Zeit von Karl der III.] Budapest, 1935.

²⁷ 1723. évi 24–26. törvénycikk (Gesetzartikel 24–16 vom Jahr 1723)

²⁸ 1723. évi 30–31. törvénycikk (Gesetzartikel 30–31, vom Jahr 1723)

Die königliche Kurie verlor im Sinne der Bestimmungen ihren Oktavialcharakter und wurde zu einem Obergericht mit *ständigem Sitzungsplan* und *festgelegten Befugnissen*, mit *festem Sitz* in Pest. Die königliche Kurie bestand aus *zwei Abteilungen*, aus der Septemviraltafel und aus der königlichen Tafel. Die Septemviraltafel war gemäß der früheren Praxis ein Obergericht, während die königliche Tafel als Gerichtsstuhl für alle Instanzen tätig war. (Hier begannen die Hochverrats- und Majestätsbeleidigungssachen in erster Instanz.)

Das *Novus Ordo Judiciarius* (1785) von Josef II. brachte zwar im Sinne einer festen, einheitlich aufgebauten und von der Verwaltung getrennten Gerichtsorganisation grundlegende Änderungen, erwies sich aber als sehr kurzlebig. Die zum Tode verurteilte Reform verschwand zusammen mit vielen anderen Erlassen des Monarchen aus dem ungarischen Rechtsleben. Das als *Justitia Josephina* bekannte Erlasspaket hob die ständische Gerichtsverfassung auf, und baute an ihrer Stelle eine moderne, ganz neue Gerichtsbarkeit auf. Es wurde der Blutbann liquidiert, stellte die Rechtsprechung der Komitate ein und schloss die Rechtsprechung der kirchlichen Gerichte in weltlichen Sachen aus. Die erstinstanzlichen Gerichte waren die so genannten *judicium subalternum*-s, die teilweise als Berufungsinstanz für Urteile der Stadt- und Marktgemeinden bzw. Patrimonialgerichte fungierten, teilweise als erstinstanzliche Gerichte (als Instanz für Sachen, die früher zu den Komitaten und den privilegierten Kreisgerichten gehörten) fungierten, von denen der Weg zur königlichen Tafel führte. „... Das Rechtssystem der *Justitia Josephina* bewahrte natürlich den feudalistischen Charakter, wie auch selbst der aufgeklärte Absolutismus eine Staatsform mit feudalistischem Charakter ist. Im Vergleich zu den früheren, verwirrten Zuständen und der starken Geltung der geografischen und ständischen Privilegien bedeutete das *Novus Ordo* einen großen Schritt auf dem Weg zum Aufbau der einheitlichen, zentralisierten und verstaatlichten Gerichtsbarkeit einer bürgerlichen Epoche.“²⁹ Es war aber klar, dass der erste Schritt des seiner Rechtsprechungsbefugnis beraubten Adels nach dem Tod des Kai-

²⁹ BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1996. S 94.

sers die Aufhebung des Novus Ordo und die Wiederherstellung der ständischen Instanzen sein werde.

Eine Folge der Verbürgerlichung war der Artikel 1840:15. tc. (Wechselgesetz). Mit seinem Inkrafttreten wurde die Aufstellung der Wechselgerichtsstühle, des *Oberwechselgerichtsstuhls* der Kurie (die dritte Abteilung) und der Wechselabteilung der Septemviraltafel notwendig.

3. DIE RECHTSPRECHUNG AUF DEM LANDE In der zentralen Rechtsprechung waren im mittelalterlichen Staat die nach dem gesellschaftlichen Stand vervielfachten Gerichtsinstanzen allgemein. Diese Trennung der Gerichtsstühle ist in der ländlichen Gerichtsbarkeit vielleicht noch eher zu sehen. Die gesellschaftlichen Schichten und Gruppierungen versammelten sich um jeweils andere Gerichtsinstanzen. Der Adel suchte seine Gerechtigkeit meistens bei dem Komitatsgericht (und bei dem dieses ergänzenden Palatinalstuhl), die *hospes* und die Bürger beim Stadtgericht, die Leibeigenen vor den Gerichten der Gutsherren und der Dörfer, die privilegierten Kreise bei den Gerichten gemäß ihren Privilegien, und die Sachsen und Sekler bei ihren eigenen Stühlen.

Die Entstehung und Festigung der Gerichtsbarkeit auf dem Lande stand mit der endgültigen Festigung der örtlichen Machtzentren in Zusammenhang. Anfangs übertrug der König das Recht der Rechtsprechung zusammen mit der Verwaltungs- und der Militärgewalt auf den *Komitatsgespan* (*comes*) und auf den örtlichen Hofgespan (*comes curialis*), so wurde in weltlichen Sachen die gespanliche Rechtsprechungsinstanz des königlichen Komitates (*comitatus*) zur allgemeinen Instanz der ersten Jahrhunderte. Bis zum 12. und 13. Jahrhundert festigte sich die Organisation des Großgrundbesitzes, und die Großgrundbesitzer, sowohl die weltlichen als auch die kirchlichen, nahmen den Kampf um die Immunität und später um den Blutbann auf. Damit löste sich der große Einfluss des königlichen Komitats auf, an seine Stelle trat die Rechtsprechung des Adels, ausgebaut in Folge des Kampfes der Servienten, die als organischer Bestandteil des Adelskomitats bis 1848 für die ungarische Rechtsprechung kennzeichnend blieb. Die *Hospesdörfer* bauten – wie oben bereits dargestellt – vom 13. Jahrhundert an

ihre eigenen Gerichte aus, so konnten sie im Besitz des königlichen Freibriefes ihre eigene Rechtsprechung ausüben. Auch die privilegierten Kreise erhielten die gleiche Möglichkeit. Die anfängliche Zersplitterung dieser Instanzen wurde durch die Zentralisierung des Königs Matthias gewissermaßen gemildert, indem er sie im Rahmen der zentralen Gerichtsbarkeit wenigstens auf der Ebene der ersten Instanz zusammenfasste.

Die örtliche rechtsprechende Gewalt wurde von König Stephan dem Heiligen den Gespanen der königlichen Komitate und der Herrschaftsgüter anvertraut. Neben ihnen waren in den ersten Jahrhunderten des ungarischen Staates *Königsrichter* (iudex regius) tätig, die wegen ihres zum Nachweis ihres Amtes am Hals getragenen Zitationssiegels auch „Siegel männer“ genannt wurden. Bis zur Herrschaftszeit des Königs Koloman I. (Könyves Kálmán (Koloman der Gelehrte), 1095-1116) gerieten die Königsrichter unter die Gespane, wodurch ihr Amt immer mehr an Bedeutung verlor. Schließlich waren sie zahlenmäßig kaum mehrere, als die Mitrichter des comes. Zur Mitte des 13. Jahrhunderts nahmen ihre Befugnisse noch mehr ab, sie durften nur mehr in Diebstahls- und Raubsachen verfahren.³⁰ Danach verschwanden sie langsam aus dem Rechtsleben. (Eine Ausnahme davon bedeutete nur ihre Existenz in Siebenbürgen, wo sie in die Rechtsprechungsorganisation der Stühle eingegliedert wurden.)

Während der Zeit der Entfaltung der Standesgesellschaft und der Organisierung des Adels in Komitate kam es zu größeren Veränderungen. Aus der Rechtsprechung durch die Stuhlrichter entstand das grundlegende Organ der Komitatsrechtsprechung, der *Komitatsgerichtsstuhl* (sedes judiciaria, sedria). Gegen die Expansion der zentralen Macht und im Schutze ihrer Autonomie verstärkte sich die Gerichtsbarkeit der Komitate immer mehr. Aus Sicht der Selbstständigkeit und Bedeutung der Rechtsprechung durch die Komitate war die Verordnung von König Matthias von großer Bedeutung, welche die Abhaltung eines Gerichtsstuhls durch den Palatin nur in

³⁰ Die Goldene Bulle von 1222, 5.

Ausnahmefällen gestattete.³¹ Da aber die Körperschaft des Komitats die Befugnis schon früher besaß, an Stelle der früheren *proclama congregatio* aufzutreten, und falls diese sich nicht zusammensetzte, führte dieser Erlass zur Vervollkommnung der gerichtlichen Autonomie der adeligen Gemeinschaft. Im 14. Jahrhundert verlief die Rechtsprechung noch im Rahmen des Komitatstages. Bis zum 15. Jahrhundert festigte sich aber die Gerichtsbarkeit des Komitats, so nahmen die Beamten des Komitats die Rechtsprechung zu getrennten Zeitpunkten aber immer im Komitatssitz vor.³²

Der Gerichtsstuhl des Komitats teilte sich mit der Differenzierung der Sachen in eine Zivil- und eine Strafsedria, so entstanden für die Beurteilung weniger wichtiger Sachen der Stuhl des Stuhlrichters und der Stuhl des *Vizegespans*.³³

Die *Zivilsedria* sprach unter der Leitung des *Vizegespans* und der Teilnahme der Komitatsgeschworenen, der Tafelrichter und der Stuhlrichter als erste Instanz in Zivilsachen Recht, die über die Befugnis des Stuhlrichter- und des *Vizegespanstuhls* hinausgingen, und im 18. Jahrhundert als zweite Instanz in Sachen, gegen die beim Partimonialgericht oder bei den niedrigeren Instanzen des Komitats Berufung eingelegt wurde.

Die *Strafsedria* (*sedes judiciaria criminalis*) urteilte unter Vorsitz des zweiten *Vizegespans* (*substitutus vicecomes*) mit Stuhlrichtern, Geschworenen und Tafelrichtern als erste Instanz in allen Strafsachen der Leibeigenen von Herrschaftsgütern, die den Blutbann (*ius gladii*) nicht hatten, als auch in den Strafprozessen gegen Adelige.

Auf dem Stuhl des *Vizegespans* (*sedes vicecomiti*) sprach der *Vizegespan* mit einem Stuhlrichter und einem Geschworenen Recht in Privatsachen, in weniger gewichtigen Sachen des Machtmissbrauchs und der Beleidigung, in Schuld-, Besitz- und Pfandsachen,

³¹ 1471. évi 5. und 1478. évi 7. törvénycikk (Gesetzartikel 5 vom Jahr 1471 und Gesetzartikel 7 vom Jahr 1478)

³² 1536 évi 37. törvénycikk: Nur aus den Urteilen der gültigen Beamten, die sie aus diesem Anlass vornahmen.

³³ MEZNERICS, Iván: *A megyei büntető igazságszolgáltatás a 16-19. században* [Die Strafgerichtsbarkeit der Komitate in den 16-19. Jh.] Budapest, 1933.

sowie in Teilungs- und Erbsachen. Die Wertgrenze lag bei 12.000,- Forint. Der Vizegespanstuhl hatte keine Strafbefugnis.

Der *Stuhlrichterstuhl* (*forum iudium*) war die unterste Urteilsinstanz des Komitats, auf dem der Stuhlrichter zusammen mit einer Juristenreihe (*juratus assessor*, Geschworene) das Urteil sprach. Seine Befugnis bestand vor allem in der Erledigung von Übertretungssachen, Ordnungssachen, und um die höheren Instanzen zu entlasten, von Privatsachen mit einem niedrigeren Streitwert. In Strafsachen durfte er nicht verfahren. Der höchste Streitwert betrug 3.000,- Forint. Vom Stuhlrichterstuhl führte der Rechtsweg zur *Sedia*.

Im Besitz der Immunität urteilten die Herren der Großgrundbesitze in den Instanzen der Herrschaftsgüter, in den *Patrimonialgerichten* über die Bewohner ihres Grundbesitzes (*sedes dominalis, magistratus dominii, forum dominale, potestas dominica*). Bis zum 14. Jahrhundert erwies sich das Recht der Grundherren, über ihre Leibeigenen und besitzlosen Familienmitgliedern zu urteilen, als Teil der ordentlichen Freiheit des Landes, aber es kam auch nicht selten vor, dass sich die niedrigeren Adeligen dem Patrimonialgericht unterwarfen.³⁴ Zugleich kam es öfter vor, dass die Kleingrundbesitzer keinen Stuhl hielten, sondern ihre Leibeigenen auch der Jurisdiktion des Komitats unterwarfen. Im 17. und 18. Jahrhundert kam es häufig vor, dass der niedrigere Adel das bedeutende Patrimonialgericht seiner Gegend um die Erledigung der Streitigkeiten ihres Grundbesitzes ersuchte. Die Immunität erteilte dem Patrimonialgericht das Recht der Aburteilung von gemeinen Strafsachen nicht, dazu musste auch der Blutbann (*ius gladii*) erworben werden. (Dies war durch einen königlichen Freibrief oder durch „einen lange dauernden usus“ möglich.) Mit dem Recht des Blutbanns wurde die Machtvollkommenheit des Gutsherrn uneingeschränkt: der Gutsherr wurde Herr über Leben und Tod der Menschen, die sich auf seinem Gebiet aufhielten. Die *jurisdictio dominalis* bedeutet die Macht des Grundherrn, „in Sachen ihrer

³⁴ SZOIKA, Kamill: *A földesúri bíraskodás az Árpádkori Magyarországon*. [Gerichtsbareit des Großgrundbesitzes in Ungarn in der Zeit der Árpáden] Budapest, 1944. S. 62.

Zuständigkeit bzw. in Streitigkeiten zwischen seinen Leibeigenen oder anderer gegen seine Leibeigenen gemäß Gesetz Recht zu sprechen oder die schuldigen Leibeigenen zu bestrafen”.³⁵ Das Recht bedeutete zugleich aber auch Pflicht: der Grundherr konnte es sich nicht erlauben, in Sachen seiner Untertanen kein Recht zu sprechen³⁶; auch dem Opfer gegenüber trug er die Verantwortung für das Freilassen des gefangen genommenen Verbrechers.

Auch in der zunehmenden Rechtsprechung des Grundbesitzes zeigten sich bald die Zeichen der Arbeitsteilung. Ein Teil der Rechtsprechungsbefugnisse konnte von dem über Immunität verfügenden Grundherrn sowohl auf Körperschaften als auch auf Personen übertragen werden. Der Grundherr verwies die unbedeutenden Sachen unter die Direktion der Gemeindeverwaltung. Die sachliche Zuständigkeit des *Gemeinderichters* (*villicus*) und der Gemeindeältesten und Geschworenen („*Rauch des Dorfes*“) wurde in den ersten Jahrhunderten nicht am Streitwert festgelegt, sondern die Übertragung der Zuständigkeit erfolgte mit Ausnahmen: die Freibriefe legten jene Sachen fest, die nicht auf den Gemeinderichter übertragen werden konnten. Die Zuständigkeit des Gemeinderichters umfasste die Sachen der Dorfbewohner untereinander, seltener wurde auch in Sachen Fremder gegen die Dorfbewohner Recht gesprochen. Der Grundherr übertrug sein Urteilsrecht immer häufiger auf einen seiner *Beamten* (*officialis*), der dann in seinem Namen urteilte. In der Entwicklung des 16. und 17. Jahrhunderts war es keine Seltenheit, dass der Grundherr nicht einmal das Patrimonialgericht persönlich abhielt, so konnte er gegen die Urteile des Patrimonialgerichts als Begnadigungsinstanz verfahren. Die Rechtsprechung der *Schultheiße* (*sculteti*) erfolgte auch im übertragenen Wirkungskreis. Schultheiße, die Begründer von Gemeinden waren, erhielten von den Grundherren das Urteilsrecht in kleine-

³⁵ KÁLLAY, István: *Úriszéki bírászkodás a XVIII-XIX. században*. [Patrimonialgerichtsbarkeit in 18-19. Jh.] Budapest, 1985, S. 13. (In Folgenden: KÁLLAY 1985.)

³⁶ *Tripartitum opus juris consuetudinarii incltyi Regni Hungariae per magistrum Stephanum de Werbewecz personalis praesentiae Regiae Majestati locum tenentem: accuratissime editum*. In: Werbóczi Hármaskönyve. Budapest 1989 Verlag Pécsi Szikra. Teil III., Titel 26.

ren privatrechtlichen Prozessen; in Strafsachen durften sie jedoch nur zusammen mit einem Beamten des Grundherrn oder mit dem Grundherrn selbst verfahren.

Da das Patrimonialgericht in den Jahren 1848/49 vor allem die für die Leibeigenen der Grundherren vorbehaltene Rechtsprechungsinstanz war, betrachtete man seine Abschaffung zusammen mit der Aufhebung der Urbariallasten der Leibeigenen als eine Errungenschaft der Revolution.³⁷

Die Garantie der städtischen Autonomie war die freie und selbstständige Rechtsprechung. Aus diesem Grunde waren die Städte auch bezüglich der Rechtsprechung der Hoheit der Komitatsgespane und später der Komitate entzogen. Ihre Rechtsstreitigkeiten entschieden ihre eigenen gewählten Richter und Geschworene, bei Bedarf des Rechtsweges konnten sie sich an die Mutterstadt oder an einen vom König gestellten Richter wenden. Von den Maßnahmen des Königs Zsigmond (Sigismund) an (1405) wurde die städtische (Ober-) Gerichtsbarkeit ein Zweig der Landesgerichtsbarkeit.

Die rechtsprechende Gewalt übte der *Stadtrichter* im Kreis seiner Mitrichter aus, der nach allgemeiner Gewohnheit (gemäß dem deutschen Muster meistens zu Georgi) für ein Jahr gewählt wurde. Voraussetzungen der Wahl waren vor allem Kenntnisse im Zivilrecht, Besitz einer Immobilie im Stadtgebiet und eventuell eine langjährige Mitgliedschaft im Stadtrat; in deutschsprachigen Städten musste der Richter auch deutscher Abstammung sein. Die *Mitrichter* bildeten zugleich auch den Magistrat, ihre Funktion bestand also neben der Rechtsprechung auch in der Führung der ganzen Verwaltung (obwohl diese unvergleichlich weniger Zeit in Anspruch nahm als die Rechtsprechung). Die Zuständigkeit des Stadtrichters und seiner Räte umfasste die ganze Rechtsprechung (die Strafsachen inbegriffen), mit Ausnahme der Sachen, für die das kirchliche Gericht zuständig war. Die Zuständigkeit des Stadtrichters erstreckte sich auf alle Bürger der Stadt. Die in der Stadt wohnenden Adeligen mussten an die für sie zuständigen Gerichte ausgeliefert werden; ein Stadtbürger konnte nur dann vor ein ande-

³⁷ECKHART, Ferenc: *A földesúri büntetőbíráskodás a XVI-XVII. században.* [Patrimonialstrafgerichtsbarkeit im 16-17. Jh.] Budapest, 1954. S 7

res Gericht außerhalb der Stadt geladen werden, wenn das Opfer ein Adelliger war.

Nach einer gewissen Zeit differenzierte sich die Rechtsprechungstätigkeit auch in den Städten. So erschien in Schuldsachen der *Geldrichter* (judex pecunarium), der eigene Richter jüdischen Stadtbewohner, der *Judenrichter* (judex Judeorum), und der vor allem in Ordnungssachen vorgehende *Markrichter* (judex fori).

Mit einer von den freien königlichen Städten etwas unterschiedlichen Organisation, unter der Leitung von Kremnitz / Körmöcbánya funktionierten die Bergstädte von Unterungarn – Kremnitz / Körmöcbánya, Schemnitz / Selmechbánya, Königsberg / Újbánya, Dilln / Bélabánya, Neusohl / Besztercebánya und Ligetbánya –, die seit der Verordnung von Sigismund aus dem Jahre 1405 eine selbstständige Einheit der Rechtsprechung bildeten. Die Bergstädte von Oberungarn (Göllnitz / Gölnicbánya, Schmöllnitz / Szomolnokbánya, Rudabánya, Jászó, Telkibánya, Rosenau / Rozsnyóbánya und Neudorf / Igló, unter der Leitung von Göllnitz) erhielten 1487 eine selbstständige Gerichtsbarkeit. Das Obergericht dieser Städte war die persönliche Instanz des Königs. Da die Entwicklung dieser Städte eine Angelegenheit des ganzen Landes war und die jeweiligen Herrscher bestrebt waren, diese Städte wirtschaftlich zum Aufblühen zu bringen, war ihre Privilegierung ein natürlicher Prozess. Zu dieser Zeit entstanden das Recht der Bergstädte und das in den Bergprozessen angewendete Bergrecht. Nach der Niederlage bei Mohács trennte die Wiener Regierung die Organisation der Berggerichte ab, um über die wirtschaftlich so wichtigen Bergstädte eine verstärkte Kontrolle ausüben zu können. Das wirkte aber nicht in Richtung einer Autonomie, sondern ergab die Verkümmern der Selbstständigkeit der Bergstädte. Die Bergstädte mit einer früher souveränen Rechtsprechung wurden gewaltsam den zentralen Bergbehörden untergeordnet. Diese bedeuteten auf der höheren Ebene die Wiener *Oberste Bergbehörde*, und die vier *Oberbergbehörden* der mittleren Ebene (die Oberkammergrafschaft Schemnitz / Selmechbánya, die *Bergbauoberinspektion* zu Schmöllnitz / Szomolnokbánya und Frauenbach / Nagybánya, sowie die *Bergdirektion* zu Oravica) bedeuteten die Oberberggerichte. Als erste Instanz der Berggerichte fungierten die Berg- und

Waldämter. Dieser erstinstanzlichen Rechtsprechung konnten sich die Magistrate der Bergstädte durch ihre Assessor-Abgeordneten anschließen. Danach hatten auf die Obergerichtsbarkeit der Bergstädte nur noch die Änderungen der Reform von Josef dem II. gewisse Auswirkungen.

Die *privilegierten Bezirke*, da ein grundlegendes Element ihrer privilegierten Stellung der nach selbstständigem Recht verfahrenende eigene Gerichtsstuhl war, verfügten ebenfalls über eigene Gerichtsinstanzen. Die Gerichte des *jazygo-kumanischen Bezirks* waren z. B. die *Räte der Marktgemeinden* (erste Instanz), der *Bezirkshauptmann* (alle Instanzen), und der *Stuhl des Oberstadthauptmanns* (ebenfalls sowohl erste als auch zweite Instanz). Im Haiduckenbezirk konnte man Berufung gegen Urteile des *Stadtrats* beim *Bezirksstuhl*, und dann bei der *königlichen Tafel* einlegen.

Die Gerichtsbarkeit in *Siebenbürgen* passte sich den Gerichten der geschichtlichen territorialen Aufteilung an. In den Komitaten galt das ungarische Modell: der wichtigste Gerichtsstuhl war die *Sedria*. Die rechtsprechenden Organe der Sekler und der Sachsen wurden nach den *Stühlen* organisiert. Bei den Seklern wurden die anfänglichen Formen der Stammesgerichtsbarkeit (*Leutnant, Stuhlrichter*) durch den *Ehrenstuhl* (mit der Befugnis etwa der Komitatssedria, das Gericht der Stühle) und den *Unterstuhl* (oder *Jungenstuhl*) unter der Leitung der Königsrichter und der Vizekönigsrichter abgelöst. Die ursprünglichen Gerichtsinstanzen der Sachsen (*Stuhlversammlung* und *Stuhlgerichtsbarkeit*) blieben in der Zeit der Großfürsten nur teilweise aufrechterhalten: ihre Befugnisse wurden von den *Räten der immer stärkeren Städte* entzogen und sie wurden allmählich einverleibt. Die oberste Instanz der sächsischen Rechtsprechung war die *sächsische Universität*.

Zur Zeit des Großfürstentums in *Siebenbürgen* konnte man von den Stühlen und den Komitaten den Rechtsweg zu der *Fürstentafel* (*tabula principalis*) beschreiten.

Der „*territorialen*“ (d.h. zwischenkomitatliche, aber nicht zentralen) Rechtsprechung dienten anfangs die Rechtsprechung des Palatins auf dem Lande, nach der Niederlage zu Mohács die protonotarielle Wandergerichtsbarkeit, in der Zeit nach der Reform 1723, die Kreistafeln.

Der Palatin, wie bereits bei der zentralen Gerichtsbarkeit erwähnt, sprach nicht nur im königlichen Hof, sondern auch in seiner eigenen Kurie Recht. Diese Rechtsprechung entzweite sich häufig, denn von den Vizepalatinen (in den ersten Jahrhunderten wirkten zwei von ihnen mit Rechtsprechungsbefugnis) sprach einer regelmäßig in Ofen / Buda Recht, der andere auf irgendeinem Gut des Palatins. Diese Rechtsprechungstätigkeit außerhalb der königlichen Kurie begründete eine spezielle Rechtsprechungspraxis des Palatins, die bis zum 15. Jahrhundert dauerte: der Palatin hielt vom 14. Jahrhundert regelmäßig für mehrere Komitate (in Ausnahmefällen für eins) so genannte *palatinale Generalversammlungen* ab (*proclamata congregatio, generalia iudicia*). Diese waren anfangs nur eine der im Auftrag des Königs auf dem Lande abgehaltenen Rechtsprechungsereignisse des Großrichters, doch das Ansehen, der Respekt des Palatins und seine Jahrhunderte lange Rechtsprechungstätigkeit außerhalb der Kurie machten diese Generalversammlung zu den wichtigsten Ereignissen der Rechtsprechung. In diesen Gerichtsstühlen war für die Adeligen des Komitats, für die diese angekündigt war, eine Pflicht zu erscheinen. Die Mitrichter wurden vom Palatin aus der Mitte der Anwesenden gewählt und vereidigt. Die Aufgabe der palatinalen Generalversammlung war es die Verfolgung von „die Hinterlistigen, Schächern und sonstigen Verbrechern“, die Ausübung von Gemeingerichtsbarkeit (Klärung von Besitzverhältnissen, Aburteilung von Machthabereien), die Aufdeckung und Durchsetzung der königlichen Rechte, sowie die Ausübung der Tätigkeit der Glaubwürdigkeit (Kenntnisnahmen, Abschreibung von Urkunden).

Die Position des Urteilsmeisters, wie bei der Darstellung der allgemeinen Tendenzen und der zentralen Gerichtsbarkeit bereits erwähnt, wurde bis zum 16. Jahrhundert zur Institution des aus dem leitenden Kanzleinotar herauswachsenden fachkundigen Juristen. Die neben den Großrichtern das Urteil abfassenden und die Sentenzen überbringenden Fachleute hatten im 15. Jahrhundert schon eine Befugnis zur Vertretung des Landesgroßrichters und des Geheimkanzlers.³⁸ Obwohl die ständischen Kräfte den Vormarsch der

³⁸ 1458. évi 29. törvénycikk (Gesetzartikel 29. vom Jahr 1458)

Urteilsmeister nicht wohlwollend betrachteten und die selbstständige Rechtsprechung der Protonotare verhinderten,³⁹ verfuhr diese in besonders dringenden Sachen mit einem richterlichen Auftrag (mandata judiciaria) immer häufiger im Rahmen der ländlichen Gerichtsbarkeit. In den chaotischen Zeiten nach der Niederlage zu Mohács, als auch die Gesetzgebung aussetzte, wurde der Protonotar zu einem beliebten Richter. Die bereits auch ohne Mandat verfahrenen, immer mehr selbstständigen Urteilsmeister bereisten das Land hoch zu Ross (daher die Bezeichnung: *Wandergerichtsbarkeit*), selbst in Privatsachen standen sie den Streitparteien gerne zur Verfügung. Ihre Gerichtskammern stellten sie gelegentlich aus den Anwesenden, aus Rechtskundigen oder aus Männern der Parteien zusammen. Mangels einer zentralen Gerichtsbarkeit war die Angewiesenheit der Parteien eine wahre Schatzgrube für die Protonotare. Urteile wurden immer häufiger erkaufte; Missbräuche, Korruption und Schlemmereien wurden ständige Begleiter der Rechtsprechung der Protonotare. 1723 kam es also nicht zufällig zur Einstellung ihrer Tätigkeit.

Die *Bezirkstafeln* wurden 1723, im Rahmen der Gerichtsreform aufgestellt. Die vier Bezirkstafeln (mit Sitz in Tyrnau / Nagyszombat, Güns / Kőszeg, Eperiesch / Eperjes, Großwardein / Nagyvárád, und später in Debresin / Debrecen) traten an die Stelle der Wandergerichtsbarkeit der Protonotare, bedeuteten aber viel mehr. Sie vertraten die *von der Verwaltung getrennte Rechtsprechung* im Rechtsleben des 18. Jahrhunderts in Ungarn, die *regelmäßige Rechtsprechung* schlechthin, und seit ihrem Erscheinen im Jahre 1724 bedeuteten sie eine ständige Herausforderung für die Instanzen der Stände. Es begann ein langsamer Zuständigkeitsentzug in der Rivalisierung mit den Instanzen der Stände. Die aus dem Vorsitzenden, vier Richtern und dem Hilfspersonal bestehenden Tafeln waren erstinstanzliche Gerichte. Ihre Zuständigkeiten in Zivilsachen waren sehr bedeutend: vor ihnen begannen überwiegend Prozesse, in denen die Güter und Besitztümer auf dem Gebiet mehrerer Komitate lagen: vor allem Vormundschafts- oder Pflegefälle (Teilungs-, Erb- und sonstige Besitzsachen usw.).

³⁹ 1486. évi 20. törvénycikk (Gesetzartikel 20. vom Jahr 1486)

4. KIRCHLICHE GERICHTSSTÜHLE. Über die Bewohner der kirchlichen Besitztümer erwarben sich die kirchlichen Vorgesetzten schon zur Zeit Stefans des Heiligen das Recht zur Rechtsprechung. Die Zuständigkeit der so genannten *heiligen Stühle* (*sacra sedes*, *forum spirituale*) erstreckte sich in Sachen der Religion und der Moral auch auf weltliche Personen.⁴⁰ Mit Festigung der Zuständigkeits- teilung zwischen der Kirche und dem Staat entstand der Kreis von Sachbereichen, in denen die kirchlichen Gerichte verfahren durften: Zehnt, Treulohn, Brautgeschenk, Quartalium (diese gelangten im 16. Jahrhundert größtenteils zurück zur weltlichen Gerichtsbarkeit), Testamente, fromme Testamente, Prozesse über Ehebande (diese befanden sich am längsten in der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte).⁴¹

Die Änderungen des 16. Jahrhunderts ließen auch mit Verbreitung der Reformation die Aufstellung der Gerichtsbarkeit anderer Konfessionen in erster Linie die Aburteilung von Ehesachen heranreifen. Die evangelische Kirche ließ entgegen der Entscheidungen von Geistlichen die Berufung zu weltlichen Gerichtshöfen zu, in der reformierten Kirche wurde die zweite Instanz durch die *synodale Gerichtsbarkeit* vertreten. Im Sinne der Carolina Resolutio (1731) mussten aber solche Fälle der protestantischen Kirchen auch von den katholischen kirchlichen Gerichten beurteilt werden. In der griechisch-katholischen Kirche konnte man gegen das erstinstanzliche Urteil des Diözesankonsistoriums ein Rechtsmittel beim Metropolitanrat des Patriarchen zu (Syrmisch-)Karlowitz einlegen. Ungeachtet des kurzen Versuchs (1786–1790) von Josef II., welche die Rechtsprechung von kirchlichen Gerichten in weltlichen Sachen aufhob, blieb die Rechtsprechungsbefugnis der kirchlichen Gerichte bis 1894 bestehen.⁴²

⁴⁰ BÉLI, Gábor: *Magyar jogtörténet. A tradicionális jog*. [Ungarische Rechtsgeschichte. Das traditionelle Recht] Budapest-Pécs, 1999. S 247.

⁴¹ HAJNIK 1899, S 113-119. ERDŐ, Péter: *Egyházjog a középkori Magyarországon* [Kirchenrecht im mittelalterlichen Ungarn] Budapest 2001, S 114.

⁴² Die Aufhebung dessen wurde vom Gesetzartikel 31 vom Jahr 1894 angeordnet.

5. MILITÄRGERICHTSBARKEIT. Die Militärgerichtsbarkeit bedeutete immer eine selbstständige Organisation. Zur Zeit der Árpáden war es noch selbstverständlich, dass der Gespan, der Gutsbesitzer, der auch die Militärverwaltung in der Hand hatte, die Taten seiner Soldaten auf seinem eigenen Stuhl aburteilen konnte; die aufgestellte selbstständige Armee verlangte aber die Einrichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit. Die ständigen Kämpfe und Kriegszustände nach der Dreiteilung Ungarns (1541) machten die Errichtung einer Gerichtsbarkeit eigens für Militärsachen notwendig. Der Gerichtsstuhl der Soldaten in den Grenzfestungen war der *Heeresstuhl*, der unter Vorsitz des *Heeresrichters* (*judex bellicus*) aus Offizieren, Unteroffizieren und gemeinen Soldaten bestand; die zweite Instanz dazu war der Kriegsstuhl des *Bezirksobershauptmanns*. Im Söldnerheer der Habsburger zu dieser Zeit war beim Regimentsstab ein Kriegsrichter (*auditor*) tätig, der die Sachen für den *Regimentsgerichtsstuhl* vorbereitete. Ein Rechtsmittel gab es nur in Sachen der Offiziere; als zweite Instanz konnten sie sich an den *Hofkriegsrat* wenden, in dessen Rahmen gegen Ende des 16. Jahrhunderts zur Verwaltung der Rechtsprechung das *Generalkriegsrichteramt* aufgestellt wurde. Die größte Änderung nach der Zeit des größten bewaffneten Kampfes gegen die Habsburger, des Freiheitskampfes unter Rákóczi (1703-1711), war für die in Ungarn stationierten Truppen, dass zwischen den Hofkriegsrat und den Regimentsgerichtsstuhl eine Berufungsinstanz eingeschoben wurde: das neben dem *ungarischen General-Commando* funktionierende *Militär-Ober-Gericht* bzw. das delegierte Militärgericht (*judicium delegatum militare*) unter dem Kommando des General-Commandos, welches befugt war, auch in Sachen von Zivilpersonen zu verfahren, die mit der Armee in irgendeiner Verbindung standen. Ab 1803 gab es eine allgemeine Berufungsinstanz für die ganze kaiserliche Armee, das Allgemeine-Militär-Appellations-Gericht.⁴³

6. RECHTSANWÄLTE IN DER GESCHICHTE DER UNGARISCHEN RECHTS-SPRECHUNG. Die Gestalt des Rechtskundigen, der den Parteien Hilfe

⁴³ KARDOS Sándor: *A magyar katonai büntetőjog rövid története* [Kurze Geschichte des ungarischen Militärstrafrechts] Debrecen, 2002.

leistet und ihnen in den Rechtsstreitigkeiten beisteht, ist auch im ungarischen Recht nicht unbekannt. Er war der Vorgänger des heutigen Rechtsanwalts.

In den ersten Jahrhunderten der Könige aus dem Hause Árpáds mussten die Parteien gemäß der verfahrensrechtlichen Praxis persönlich vor den Richter treten. In Prozessen des 13. Jahrhunderts, in denen die Parteien nicht persönlich vor dem Gericht zu erscheinen hatten, wurde die Vertretung durch einen *Advokaten* (*procurator*) zur Praxis. Den Advokaten wählten die Adligen und die Bürger aus dem Kreis ihrer Freunde, Verwandten oder Untertanen aus. Die Rolle des Advokats übernahmen anfangs die Notare, aber häufig wurden auch schreib- und lesekundige kirchliche Personen in Anspruch genommen. Auf Einwirkung des deutschen Rechts erschienen in den Städten die *Fürsprecher* (*conlocutor* oder *prolocutor*), die zusammen mit den Streitparteien vor dem Gericht erschienen, und dort statt der Partei aber in ihrer Anwesenheit das Wort ergriffen, argumentierten und diskutierten.⁴⁴

Jahrhunderte lang konnte in Ungarn jedermann Rechtsanwalt sein, der geschäftsfähig war, eine weltliche oder kirchliche Stelle hatte, und ihn seine verwandtschaftlichen Beziehungen an der Annahme des Mandats nicht hinderten. Einen Anwalt konnte jede prozessfähige natürliche und juristische Person beauftragen. Eine Gültigkeitsvoraussetzung der Beauftragung eines Anwalts war das *glaubwürdige Siegel*. Die mit dem Recht des glaubwürdigen Siegels ausgestatteten Städte, Domkapitel und Bischöfe konnten mit ihrem eigenen Siegel einen Anwalt beauftragen. Bei anderen Personen war die Beauftragung eines Anwalts nur in dem Fall gültig, wenn sie an einem glaubwürdigen Ort oder in kirchlichen Sachen vor einem öffentlichen Notar vollzogen wurde. Diese langwierige und schwerfällige Art und Weise der Bevollmächtigung hat sich nur nur langsam und allmählich aufgelöst

Die *Dauer* der Anwaltsvollmacht wurde nach ihrem Inhalt bestimmt, mangels einer besonderen Bestimmung galt sie bis zur vollständigen Erledigung des Prozesses. Gemäß Regelung von La-

⁴⁴ KUN László: *A magyar ügyvédség története*. [Geschichte der ungarischen Rechtsanwaltschaft] Budapest, 1895.

dislaus II. (Ulászló, 1490-1516)⁴⁵ galten die Anwaltsvollmachten, erteilt durch Personen, die sich wegen eines Studiums, einer Reise oder eines Dienstes im Ausland aufhielten, im Allgemeinen ein Jahr. Die Geltungsdauer der Anwaltsbestellungsurkunden wurde sowohl vor den kirchlichen als auch vor den weltlichen Gerichten in einem Jahr festgelegt.⁴⁶ Die allgemein erteilte Anwaltsvollmacht galt ein Jahr lang, während die Prozessvollmachten bis zum Abschluss des Prozesses galten.⁴⁷

Hier kann es nicht unternommen werden, dem Leser alle kleinen Regelungen der Anwaltstätigkeit zur Zeit des ständischen Ungarns darzustellen. Es lohnt sich aber, das Gesetz von König Matthias (Mátyás) zu erwähnen,⁴⁸ das Folgendes bestimmte: „Nachdem die Anwälte aus Habgier die Streitigkeiten sehr vieler Personen übernehmen und diese entweder vernachlässigen oder der Verteidigung nicht genügend Aufmerksamkeit schenken, sich so um den Streit selbst nicht viel kümmern, und darauf nicht achten, dass ihre Mandanten nicht bestraft werden, und sie das alles aus dem Grunde tun, weil: diese Strafen nach alter Gewohnheit in den gemeinen Großversammlungen bekannt gemacht und eingetrieben wurden, und zurzeit solche gemeine Versammlungen nicht mehr abgehalten werden, und auch in Zukunft nicht mehr veranstaltet werden; deshalb solle es auch angeordnet werden, dass von nun an die Anwälte sich nicht mehr trauen, streitige Sachen von mehr als vierzehn Personen zu übernehmen und zu fördern. Werden sie aber zu einer Strafe verurteilt, soll diese sofort nach Beendigung des Prozesses und der Urteilsverkündung von ihren Gütern oder denen ihres Mandanten genommen werden.“ (*Maximieren der Anzahl der Fälle*)

Matthias regelte auch die *Unvereinbarkeit*, indem er den Urteilsmeistern und ihren Beisitzern die Anwaltstätigkeit verbot.⁴⁹ Ladislaus II.⁵⁰ regelte die Abberufung der Anwälte.

⁴⁵ 1504. évi 14. törvénycikk (Gesetzartikel 14 vom Jahr 1504)

⁴⁶ 1578. évi 17. törvénycikk (Gesetzartikel 17 vom Jahr 1578)

⁴⁷ 1723. évi 35. törvénycikk (Gesetzartikel 35 vom Jahr 1723)

⁴⁸ 1486. évi 69. törvénycikk (Gesetzartikel 69, vom Jahr 1486)

⁴⁹ 1471. évi 14. törvénycikk (Gesetzartikel 14 vom Jahr 1471)

⁵⁰ 1492. évi 51. törvénycikk (Gesetz artikel 51 vom Jahr 1492)

Zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds leistete der Advokat keinen Eid vor den weltlichen Gerichten. Unter Maximilian I. (Miksa, 1564-1576) wurde der so genannte Verleumdungs- oder *Streitigkeitseid* eingeführt, mit dem sich der procurator verpflichtete, eine ungerechte Sache nicht zu vertreten, sie gegenüber dem Landesrecht nicht zu verteidigen, und bei einem Prozessvergleich mit dem Prozessgegner nicht zusammenzuspielen.⁵¹ Das Institut des Streitigkeitseides diente auch zur Verhinderung der vorsätzlichen Hinauszögerung des Prozesses, des Zusammenspiels und jedwelder List. Wer seinen Eid nicht hielt, wurde wegen Eidbruchs strafrechtlich belangt.

Laut der öffentlichen Meinung nutzte die Verpflichtung zu einem Eid in der Praxis nicht viel, denn die listigen Advokate konnten zu jeder Zeit und unter allen Umständen den Weg zur Umgehung der Gesetze finden. So wurden die Anwälte 1574 von der Pflicht der Eidesleistung befreit.⁵² Das Institut des Anwaltseides verschwand aber nur für eine gewisse Zeit aus dem ungarischen Rechtsleben. Am 24. Januar 1695 wird die königliche Verordnung datiert, welche die Anwälte zur Eidesleistung vor der königlichen Tafel verpflichtete. Personen, die keinen vorschriftsmäßigen Eid leisteten, durften nicht tätig werden, aber wenn sie trotzdem in irgendeiner Sache verfahren, wurde ihre Tätigkeit für nichtig erklärt. Auch von den protestantischen Anwälten wurde der Eid gemäß den Regeln des katholischen Glaubens verlangt. In den Eidestext wurde später auch die Klausel aufgenommen, in der die als Anwalt tätigen Personen auch ihre Treue zum König bekräftigten.

Die 1723 erlassene *Anwaltsordnung* schrieb die Eidespflicht der Anwaltskandidaten vor, und der Eid war gleichzeitig mit der Anwaltsprüfung zu leisten. Die rechtliche Grundlage der Plädoyers der Rechtsanwälte bestand in den Gesetzen und den gesetzlichen Ursachen. Zu dieser Zeit war das Rechtsinstitut der Anwälte noch nicht selbstständig und unabhängig, wofür der beste Beweis die Tatsache ist, dass die Rechtsanwälte entsprechend ihren Erfahrungen und ihrer Bewandertheit in den Rechtswissenschaften, sowie

⁵¹ 1567. évi 27. törvénycikk (Gesetz artikel 27 vom Jahr 1567)

⁵² 1574. évi 34. törvénycikk (Gesetz artikel 34, vom Jahr 1574)

im Verhältnis mit der Quantität der Arbeit in der konkreten Sache, im konkreten Fall ein Entgelt für ihre Arbeit erhielten, dessen genaue Höhe im Allgemeinen durch den in der Sache verfahrenen Richter festgesetzt wurde. Die Vergütung konnte auch durch eine Vereinbarung festgesetzt werden. Wenn jemand außerhalb des Landes einen Bevollmächtigten oder einen Rechtsanwalt bestellen wollte, konnte dies mit einem eigenhändig geschriebenen und mit einem Siegel bekräftigten Brief tun.

In Ungarn brauchten die als Anwälte tätigen Personen bis 1769 über keine spezielle Ausbildung zu verfügen. Wenn aber jemand eine Anwaltstätigkeit ausüben wollte, befließigte er sich natürlich, juristische Kenntnisse zu erwerben, von seiner erworbenen Wissenschaft und vom Besitz der zur Führung der Sache notwendigen Fachkenntnisse brauchte er vor keinerlei Instanz Rechenschaft abzulegen.

Dank den Regelungen der von Maria Theresia im Jahre 1769 erlassenen *Anwaltsordnung* konnte es zum Anwaltseid und zur Aufnahme der Anwaltstätigkeit erst nach einer strengen Prüfung kommen, in deren Rahmen der Kandidat unter Beweis stellen musste, dass er über die zur Anwaltstätigkeit unerlässlich notwendigen juristischen Kenntnisse verfügt. Von ihren Lehrern und den Fachleuten, von denen sie die alltägliche Rechtspraxis vermittelt bekamen, mussten die Lernenden der Theorie des juristischen Handwerks ein Führungs- und ein Studienzeugnis erwerben. Eine Urkunde über ihre Bewandertheit im Recht und über ihre moralische Tadellosigkeit mussten diejenigen vorweisen können, die sich die Aneignung von ausschließlich praktischen Kenntnissen und Handgriffen zum Ziel setzten. Eine besondere Regel galt für Kandidaten, die an der Tafel des Königs oder des Banus tätig werden wollten. In diesem Fall musste der Kandidat in der Sitzung der Tafel vor dem Vorsitzenden und vier Tafelmitgliedern, die selbst von der Tafel bestimmt wurden, eine öffentliche Prüfung ablegen. Eine spezielle Regelung galt auch für den Fall, wenn sich jemand um eine Anwaltsstelle in den Komitaten, in den königlichen Freistädten oder an den Bezirkstafeln bzw. an den Tafeln von Dalmatien, Kroatien oder Slawonien eine Anwaltsstelle bewarb. In diesem Fall musste der Kandidat in der Sitzung der entsprechenden Tafel öffentlich über seine juristischen Kenntnisse Rechenschaft ablegen.

Eine Befreiung von der *Anwaltsprüfung* genossen diejenigen, die den Anwaltseid schon früher geleistet haben und ohne Unterbrechung als Anwälte tätig waren, wenn es a) wegen ihres Alters oder längerer Ausübung ihres Berufs offenkundig war, dass sie zur Ausübung dieser Tätigkeit geeignet waren, oder wenn sie b) zwar erst seit einer kürzeren Zeit als Anwalt tätig waren, aber ihre Fachkenntnisse und ihre Bewandertheit in der Führung der Sachen genügend nachgewiesen haben. Eine Befreiung von der Anwaltsprüfung stand jemandem nicht zu, wenn die Person erst seit drei Jahren den Anwaltsberuf ausgeübt hat, oder wenn seine juristischen Kenntnisse mangelhaft waren, obwohl er den Beruf schon seit längerer Zeit ausgeübt hat. Alle, die nicht gewillt waren, die Prüfung abzulegen, wurden ihres Amtes enthoben und für ungeeignet erklärt.

Die erfolgreichen Prüflinge erhielten einen *Zeugnisbrief*, in Besitz dessen sie berechtigt waren, den Eid vor allen, im Gesetz genannten Behörden (öffentliche Richter, Urteilsmeister, Komitate, Domkapitel und Konvente) zu leisten. Auf Grund des Zeugnisbriefes über die Eidesleistung wurde der Anwalt in das Stammbuch aufgenommen und diese Tatsache wurde auch verkündet. Des Schweigens oder der Ehrlosigkeit schuldige Rechtsanwälte wurden vom Gericht mit sofortiger Wirkung im Stammbuch gelöscht, und auch der Zeugnisbrief über die Eidesleistung wurde zurückgenommen.

Die Regelung vom Jahre 1769 bestimmte auch, dass der Anwalt bei Verfahren in Streitsachen bemüht sein müsse, die Sache den Umständen entsprechend so schnell wie möglich zu Ende zu bringen. Während der Dauer des Prozesses hatte sich der Anwalt als Parteivertreter bei der Aufklärung des Sachverhalts auf die wichtigsten Tatsachen einzuschränken, das unnötige Zitieren von Gesetzen zu vermeiden. Bezüglich der Zahl der zu übernehmenden Sachen bestimmte Maria Theresia, dass die Rechtsanwälte gleichzeitig nur in soviel Sachen verfahren dürfen, wie viele sie wirklich ehrlich und mit völliger Hingabe erledigen können. Die Anwälte an der königlichen Kurie und Tafel waren nicht mit allen Punkten der Regelung von Maria Theresia einverstanden. In ihrer Adresse an die Herrscherin betonten sie, dass der Erfolg der Anwaltsprüfung, ähnlich wie bei allen anderen Prüfungen, vor allem am

Erinnerungsvermögen liege, wobei die Arbeit des Anwalts in der Wirklichkeit keine theoretische sondern eine praktische Tätigkeit sei, bei deren Ausübung und bei der Übernahme und Erledigung einer Sache der Anwalt ein jedes Mal eine harte Prüfung zu bestehen habe.

Die 1780–1782 erlassene *Prozessordnung* von Josef II. erlaubte die Erfüllung des Anwaltsberufs nur dem Kandidaten, der seine *Universitäts- bzw. Akademiejahre* erfolgreich und moralisch *unbedenklich* hinter sich gebracht hatte. Die Privatschüler mussten vor den Lehrern einer dazu befugten Lehranstalt Zeugnis über ihre Kenntnisse in allen Zweigen des Rechts ablegen. Nach der Prüfung stellte diese Lehranstalt das beglaubigte Zeugnis über die Ausbildung des Kandidaten aus. Nach Abschluss des allgemeinen Jurastudiums mussten die frisch geprüften Personen ein Jahr neben einem Gerichtsbeamten (Vizegespan oder Komitatsnotar) oder neben einem berühmten praktizierenden Rechtsanwalt als *Rechtspraktikant* (Referendar) tätig sein. Danach musste der Kandidat ein Jahr an der Tafel des Königs oder des Banus als glaubwürdiger *Notar* (juratus) arbeiten. Nach zwei Jahren Praktikumszeit wurde der Kandidat vom Prüfungsausschuss der königlichen Tafel in Wort und Schrift geprüft.

Gemäß dem *Instructio pro advocatis* aus dem Jahre 1804 war zur Ausübung des Anwaltsberufs nur derjenige berechtigt, der sich die an den Universitäten oder Rechtsakademien die dort unterrichteten *Gesetzes- und Staatswissenschaften* angeeignet hatte. Auf das Erlernen der Theorie folgte ein *Praktikum von zwei Jahren*, das wie auch in der früheren Regelung festgehalten, mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor dem Ausschuss der königlichen Tafel abgeschlossen wurde. Praktizierender Anwalt konnte werden, wer sein Anwaltsdiplom dem Gericht zur Verkündung vorlegte. Der Anwalt musste zu Beginn der „Gesetzesströme“ ein beglaubigtes Zeugnis über seine Erfahrungen, Gewandtheit und sein einwandfreies Handeln vom verfahrenen Gericht einholen und dieses vorweisen. Mit Einstellung seiner Anwaltstätigkeit hatte sich die Person in der Liste der praktizierenden Anwälte löschen zu lassen. Als missbräuchlicher *Winkelschreiber* wurde strafrechtlich verantwortlich gemacht, wer nach Verlust seiner Berechtigung – vielleicht un-

ter dem Namen seines Anwaltskollegen – diese Tätigkeit dennoch weiterhin ausübte.

Der Rechtsanwalt war kraft der Bevollmächtigung durch seinen Mandanten sein Vertreter in allen Sachen. Um einem eventuellen Missbrauch des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Vollmachtgeber vorzubeugen, wurde das Institut der Zurücknahme des Anwaltswortes (*revocatio procuratoris*) ins Leben gerufen. Dieses Rechtsmittel wurde zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds noch nicht eingesetzt, aber aus Anjou-Zeiten gibt es Urkunden, die auf dieses Institution verweisen, indem sie bestimmen, dass zur Ablösung des Prozessvortrags des Prokurators drei Mark Strafe zu bezahlen sind. Der Gesetzesartikel 1492:51. tc. von Ladislaus II. (Ulászló) erwähnte die Zurücknahme des Anwaltswortes als eine alte Gewohnheit, von der jedoch nur während des Prozesses Gebrauch gemacht werden könne.

Der Gesetzesartikel 38. vom Jahre 1723 war bemüht, die Willkür der Rechtsanwälte zurückzudrängen und zu erreichen, dass eine wahre Sache wegen dem Fehler oder der Böswilligkeit des Rechtsanwalts nicht gefährdet werde. Gegen Bezahlung einer gewissen Gebühr konnte die Streitpartei die von dem ihr bevollmächtigten Anwalt vor einem Gericht oder einem anderen glaubwürdigen Ort ohne seine Kenntnis und Zustimmung gesagten Worte zurückziehen. Zur Zurückziehung eines fehlerhaften Plädoyers des Anwalts konnte es gegen Zahlung einer kleineren – meistens unter 6 Forint – oder einer höheren – 200 Forint – Strafe kommen.⁵³

7. ERSCHEINEN DES INSTITUTS DES STAATSANWALTS Die Entstehung des Instituts des Staatsanwalts ist in Ungarn auf die Zeit des Neoabsolutismus anzusetzen. Vor 1526 wurde die Anklage in Strafsachen vom Opfer, bzw. nach seinem Tod von seinem Erben, in gewissen Fällen von einem Mitglied irgendeiner Verwaltungsbehörde – Gespan, Stuhlrichter, Burgvogt – vertreten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde dem Direktor der königlichen Rechtssachen aufgetragen, bei gewissen Straftaten – Majestätsbeleidigung,

⁵³ VARGA, Endre: *A hivatásos ügyvédi osztály kialakulása* (Die Herausbildung der Berufsadvokatenklasse) Budapest, 1937.

Hochverrat, Wucher – die Anklage vor der königlichen Tafel zu vertreten. Nach der Logik der damaligen Zeit war der Direktor der königlichen Sachen gleichzeitig auch Mitglied der königlichen Tafel. Im 16. und 17. Jahrhundert erschien schon bei den Selbstverwaltungsbehörden (Komitats- und Stadtgerichte) das Amt des Staatsanwalts. Der Oberfiskal (Oberstaatsanwalt) war Rechtsberater des Komitats, der darüber hinaus auch die Vertretung der Anklage und sonstige Ermittlungsfunktionen erfüllte. Er konnte auch als Verteidiger oder Rechtsanwalt tätig sein, wenn die Vertretung der Anklage sein Stellvertreter, der Fiskal wahrnahm. Die Fiskale der Herrschaftsgüter erfüllten eine ähnliche Aufgabe in Verbindung mit der Grundbesitzregelung und der Rechtsprechung des Gutsherrn. Die Organisation der Staatsanwaltschaft, die getrennt vom Gericht als Anklagebehörde auftrat, entstand erst als Maßnahme der Verordnung des Justizministers vom Jahre 1850.⁵⁴

8. DIE ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN GLAUBWÜRDIGKEIT. Die Bedeutung der Funktion der Organisation der öffentlichen Glaubwürdigkeit bestand darin, dass sie ein rechtlich relevantes Ereignis oder eine Prozesshandlung von Amts wegen oder auf Ersuchen einer Privatperson glaubwürdig bestätigte.⁵⁵ Zur Zeit unserer ersten Könige wurde diese Tätigkeit der öffentlichen Beglaubigung vor allem von kirchlichen Gremien ausgeübt, wie Domkapitel und Konvente. Sie bestand in der Ausstellung von Urkunden über verschiedene Rechtsgeschäfte, und später in der Bekräftigung dieser durch ein Siegel. Im 12. Jahrhundert erfolgte die Ausstellung solcher Urkunden durch Ersuchen einer Person, die über irgendein Recht verfügte, dann wurde die Urkunde im Beisein von Zeugen demjenigen übergeben, zu dessen Gunsten die Anordnung erfolgte. Obwohl es anfangs zur Gültigkeit der Urkunden noch keines Siegels bedurfte, haben die handelnden Parteien später einer Urkun-

⁵⁴ SZENDREI, Géza: *A magyar ügyészség évszázadai*. [Jahrhunderte der ungarischen Staatsanwaltschaft] Budapest 2005.

⁵⁵ ÉRDÜJHELYI, Menyhért: *A közjegyzőség és a hiteles helyek története Magyarországon*. [Die Geschichte des Notariats und der glaubwürdigen Orte in Ungarn] Budapest, 1899. S 7.

de ein größeres Ansehen beigemessen, wenn sie vom königlichen Notar errichtet und mit dem Siegel des Königs versehen wurde. Da nicht jedermann die Möglichkeit hatte, diese Dienstleistungen des königlichen Hofes in Anspruch zu nehmen, wandten sich die Privatpersonen immer öfter an hohe Priester und an kirchliche Gremien, die praktisch leichter zu erreichen waren und das ordentliche Siegel besaßen. Das breite Spektrum der Tätigkeit der öffentlichen Glaubwürdigkeit wird nachfolgend durch die genaue Beschreibung der Tätigkeit einzelner glaubwürdiger Orte dargestellt.

Der Häscher (*pristaldus*) war jahrhundertlang die wichtigste Hilfsperson des Richters. Wegen der Mündlichkeit im Prozessverfahren zur Zeit des Mittelalters sowie aus dem Grunde, weil gewisse Prozesshandlungen (z. B. Ladung, gewisse Arten der Beweisaufnahme) im Allgemeinen nicht unmittelbar vor dem Gericht abliefen, war es notwendig, dass ein glaubwürdiges Organ das Geschehen dieser Prozesshandlungen bezeugte, und bei der Vollziehung der Gerichtsbeschlüsse mitwirkte. Diese Rolle wurde von einem in der gegebenen Sache vom verfahrenen Richter entsandte Häscher verrichtet, dessen Aufgabe es war, bei der Ladung des Klägers mitzuwirken, die Partei zum Ort des Eides oder einer Probe zu begleiten, beim Domkapitel das Urteil zu verkünden, beim Domkapitel einen eventuellen Vergleich zwischen den Parteien bekannt zu machen, bei Schätzung, Flurbegehung und Teilung zu verfahren, die vom Gericht gefällten Urteile zu vollstrecken, bzw. in Sachen der Besitzablösung zu verfahren. Über alle Prozesshandlungen hatte der *Pristaldus* einen Bericht zu erstatten und diesen zu beglaubigen, sein Name wurde auch in den Urteilsbriefen genannt. Für seine Tätigkeit erhielt er eine Vergütung.

Der Häscher wurde in seinem Verfahren schon durch die Gesetze von Koloman I. (*Könyves Kálmán*) gegen Tätlichkeiten und für den Fall seiner Verhinderung geschützt. Für die von ihm verursachten Schäden und für seine Unterlassungen hatte der ihn entsendende Richter einzustehen. Wenn der *Pristaldus* der Falschheit bezichtigt wurde, hatte er sich im Beisein von Eidgenossen durch einen Eid zu rechtfertigen. Ein Gesetz aus dem Jahre 1231 wollte die Falschheit der Häscher im Verfahren dadurch beseitigen, dass die vom Häscher in Sachen von größerer Tragweite vorgenommenen

Ladungen und Zeugnisse vom Diözesanbischof oder dem Domkapitel, in weniger wichtigen Sachen vom benachbarten Kloster oder Konvent, zu bestätigen waren.⁵⁶ Durch die Einbeziehung der glaubwürdigen Orte in die Rechtsprechung verschwand auf diese Weise allmählich das Institut des Pristaldus.

In den Gerichten bei den Großrichtern des Königs und des Landes wurden die Befugnisse des Häschers durch die Gerichtsnotare bzw. die Männer der öffentlichen Glaubwürdigkeit beim König, Palatin oder Landesrichter übernommen. Der königliche Mann (*homo regius*) erhielt seinen Auftrag vom Richter in Form eines Befehlsbriefes, den er bei Strafe zu befolgen hatte. In Ausnahmefällen genehmigte der königliche Befehl, dass der königliche Mann bei seiner Verhinderung (z. B. Krankheit, Abwesenheit) durch eine andere Person ersetzt werden konnte. Anfangs konnte nur ein Adliger der königliche Mann sein. Eine Urkunde von Sigismund aus dem Jahre 1409 bezeugt, dass den adeligen Praedialisten der Kirche in Kollotschau / Kalocsa ein besonderes Privileg zustand, auf Grund dessen dieses Amt auch sie bekleiden konnten. Die Gesetze von Matthias ermöglichten nur vornehmeren Adelligen, als königlicher Mann tätig zu werden.

Nach Erlassen des Gesetzartikels 1231:21 *tc.* musste sich der königliche Mann – ähnlich wie der Häscher – um die glaubwürdige Bezeugung seines Verfahrens an das im Komitat zuständige Domkapitel oder an den Konvent wenden. Der königliche Mann musste mit dem Bericht an das Domkapitel gleichzeitig mit einem Eid bekräftigen, dass er in der gegebenen Sache gemäß den Gesetzen verfahren werde. Sollte er seinen Eid brechen, müsse er dafür mit Todesstrafe oder Besitzverlust büßen.

Personen, die den königlichen Mann in seiner Arbeit hinderten⁵⁷ wurden je 72 goldene Forint Strafe auferlegt. Eine Halsstrafe und Besitzverlust wurden verhängt, wenn jemand den königlichen Mann überfiel oder ihn misshandelte, und wegen Hochverrats wurde jemand verurteilt, wer den *homo regius* tötete.

⁵⁶ 1231. évi 21. törvénycikk (Gesetzartikel 21 vom Jahr 1231)

⁵⁷ 1495. évi 9. törvénycikk (Gesetzartikel 9 vom Jahr 1495)

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten die glaubwürdigen Orte (*loca credibilia*), also die Domkapitel und die Konvente nicht nur mehr die Aufgabe, das Verfahren des Häschers bzw. des königlichen Mannes bei Prozesshandlungen einfach zu bezeugen, sondern sie übten auch selbstständig eine glaubwürdige Tätigkeit aus. Durch die Verbreitung der Schriftlichkeit, der Benutzung des Siegels und des Urkundenbeweises spielten die kirchlichen Gremien mit einem glaubwürdigen Siegel eine immer wichtigere Rolle auch in Sachen von Privatpersonen. Die vor ihnen vorgenommenen Geschäfte, die so genannten Anerkenntnisse (*fassiones*) nahmen sie in einer Urkunde des öffentlichen Glaubens auf, und über Ersuchen der Parteien erstellten sie auch beglaubigte Abschriften davon.

Die Anwesenheit von Entsandten der glaubwürdigen Orte wurde beim vorläufigen Zeugenbeweis, beim entscheidenden Eid und auch bei Vollstreckung der Gottesgerichte von den ungarischen Gesetzen vorgeschrieben. Ab dem 13. Jahrhundert hatte das im Komitat zuständige Domkapitel oder der Konvent gemäß dem vom König, dem Palatin oder dem vom Landesrichter erlassenen Befehlsbrief jemanden zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit des Verfahrens zu entsenden. Die Entsandten erhielten Tagegeld und kassierten für alle von ihnen ausgestellten Urkunden eine Gebühr. Im ganzen Land durften verfahren: das Domkapitel zu Stuhlweissenburg / Székesfehérvár, Altofen / Óbuda, und von 1498 auch das zu Bosnien, bzw. während der Türkenherrschaft auch das Domkapitel zu Pressburg / Pozsony sowie der Konvent der Stuhlweissenburger Kreuzler. Der König erlaubte den glaubwürdigen Orten die Benutzung eines Siegels, wobei er das Recht der Siegelbenutzung bei Missbräuchen auch entziehen konnte.

Die in den vom 13-18. Jahrhundert erlassenen Gesetze enthielten kleinere und größere Regeln bezüglich der Tätigkeit der glaubwürdigen Orte. Zur Gültigkeit ihres Verfahrens war die Anwesenheit eines mindestens fünfköpfigen Gremiums notwendig, dessen Mitglieder über ausreichende Sach- und Sprachkenntnisse verfügen mussten. Die Entsandten der glaubwürdigen Orte hatten es mit einem Eid zu bekräftigen, dass sie gerecht vorgehen werden. Wer seinen Eid brach und falsch vorging, wurde bei Verlust seiner Güter mit ewigem Gefängnis bestraft.

Ähnlich wie denjenigen, die den königlichen Mann verhinderten oder ihn misshandelten, wurden auch Personen, die die Tätigkeit der Domkapitel und der Konvente verhinderten, bestraft.⁵⁸

Mit Verbreitung der kirchlichen Rechtsprechung und Rezeption des Römischen Rechts erschien fast in allen europäischen Staaten des Mittelalters das Institut des öffentlichen Notariats. Die volle Entfaltung dessen ließ aber in Ungarn noch lange Zeit auf sich warten. In Westeuropa wurde das Notariat (tabellionatus) auf italienischen Traditionen aufgebaut (als Nachfolge der Tätigkeit der antiken tabellios), und es stand überwiegend unter kirchlichem Einfluss. Die öffentlichen Notare des Mittelalters waren Rechtsnachfolger, die von sich selbst abgefasste und formulierte Urkunden beglaubigten, deshalb konnten sie eine effizientere Arbeit leisten als die Notare der Kanzleien. Die öffentlichen Notare (tabellio, notarius publicus) übten ihre glaubwürdige Tätigkeit auf Grund einer Ermächtigung durch den Papst oder den Kaiser, eventuell durch beide aus. In Ungarn erschienen die ersten öffentlichen Notare im Laufe des 13. Jahrhunderts, ihre Ernennung wurde meistens von den Gesandten des Heiligen Stuhls vorgenommen. Die Verbreitung des Notariats in Ungarn wurde dadurch erheblich erschwert, dass die mit der weltlichen Rechtsprechung verschränkten kirchlichen Institutionen (Domkapitel, Konvente) seit der Staatsgründung eine intensive Beglaubigungsätigkeit ausübten. Ihre Urkunden wurden von den weltlichen Gerichten als Beweise akzeptiert, bei Privatpersonen erfreuten sich diese Urkunden großen Ansehens und großen Respekts. Vom Beginn des 16. Jahrhunderts hatte das kirchliche Notariat keine Chancen mehr zur Entfaltung seiner Organisation und Tätigkeit, da sich einerseits die Reformation ausbreitete (sie vernichtete in Siebenbürgen sogar die Keime des Notariats), andererseits die Beglaubigungsätigkeit und Siegelbenutzung der verschiedenen Munizipien (Städte, Komitate) immer intensiver wurde.

Der an der Spitze des höfischen Priestertums stehende *Kapellengespan* (*comes capellae*) nahm an der Ausgabe der Urkunden teil, ab 1320 war er auch als glaubwürdiger Ort tätig, wobei er mit dem königlichen Siegel aber im eigenen Namen bei Annahme von

⁵⁸ 1495. évi 9. törvénycikk (Gesetzartikel 9 vom Jahr 1495)

Anerkennung vorging. Er erstellte beglaubigte Urkunden vor allem in Streitsachen vor den *kurialen Gerichten*. Während der Regentschaft von König Ladislaus (László) dem Heiligen entstanden bereits Urkunden, die vom *königlichen Notar* ausgestellt und vom königlichen Kapellengespan mit einem glaubwürdigen Siegel versehen wurden. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts gingen auch ausländische, päpstliche und kaiserliche Notare vor. Zur Zeit des Königs Béla IV. (1235-1270) war es Aufgabe der königlichen Notare, nach schriftlichem Einreichen der Klage auch das Verhandlungsprotokoll zu führen. Im 15. Jahrhundert verrichteten gelegentlich die Komitatsnotare die Schreibearbeiten in den Komitaten, wie z. B. die Protokollführung, die Niederschrift von Urteilen, Beschlüssen und Statuten, die Ausstellung von Urkunden. Vom 16. Jahrhundert wurde der Notar ein gewählter Beamter, der gemäß den Gesetzen gleichzeitig auch Hüter des Komitatssiegels wurde.

Im Allgemeinen stellten auch die Obergerichte Notare ein, um die Befehle, Verordnungen und nicht selten auch die Urteile abzufassen und herauszugeben. Genaue Regeln zur Tätigkeit der Notare enthielten zu dieser Zeit überwiegend die Rechtsbücher der Städte. Aus dem mittelalterlichen Rechtsbuch der Stadt Pressburg geht hervor, dass der Notar anfangs von den Stadtbewohnern, später durch den Gemeinderat der Stadt gewählt wurde. Der Notar fertigte das Protokoll der Stadtratssitzungen an, das nachher vom Stadtrichter genehmigt wurde, er führte die Gerichtsbeschlüsse in die Bücher der Stadt ein, und verfuhr auch in gewissen Rechtssachen von Privatpersonen. Seine Tätigkeit wurde vom Stadtrichter und von Fall zu Fall von einem oder zwei Geschworenen überprüft. Der Notar legte beim Amtsantritt einen Eid ab, mit welchem er versicherte, den Angelegenheiten und Bewohnern der Stadt treu und ihr Wohl vor Augen haltend, zu dienen.

Eine lokale Beglaubigungstätigkeit übte noch mit landesweiter Zuständigkeit auch die *Kanzlei*, sowie nach 1526 auf ihrem Territorium die *königlichen Freistädte* sowie von 1550 die Komitate aus, des Weiteren in Besitzfragen die größeren *Marktflecken*.

Ein Grundbuch, also ein Register der öffentlichen Beglaubigungen über Immobilien und ihre Eigentümer gab es in Ungarn bis zur bürgerlichen Umwälzung im 19. Jahrhundert nicht. Die Regierung

des Großgrundbesitzes schuf aber schon lange vor der bürgerlichen Grundbuchführung ihr eigenes Registrierungssystem. Die Ausmessung der Grundstücke und des Bodens hatte eine besondere Bedeutung für die administrative Erfassung der Grundbesitze, einerseits in besitzrechtlicher Hinsicht, andererseits für die Bewirtschaftung, denn die Ausmessung des Bodens, der Äcker und der Wiesen zu den Hausgrundstücken hing in großem Maße davon ab. Auf den Großgrundbesitzen waren schon an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert Vermessungsleute und Ingenieure tätig. Die Zusammenschreibungen und Vermessungen der Flurstücke erreichten auf einigen Herrschaftsgütern das Niveau eines Grundbuchs.⁵⁹ Die erhalten gebliebenen Register bezeugen, dass in diesen Büchern die Daten der Grundstücke, die Höhe der urbarialen Belastungen, der Name des ersten Eigentümers, und auch die späteren Änderungen des Eigentümers zusammen mit dem Rechtstitel (Erbchaft, Kauf) erfasst waren. Die Verzeichnisse wurden vom Grundbuchführer verwaltet, aber die Eintragungen selbst wurden in der Regel von einem Ausschuss vorgenommen, dessen Mitglieder außer dem Grundbuchführer der Inspektor, der Rechnungsführer, ein Geschworener und der zuständige Stuhlrichter waren. Mit der Verbreitung der kapitalistischen Verhältnisse wurde die Bedeutung des Immobilienverzeichnisses immer größer. Die Grundstücks- und Besitzzusammenschreibungen hielten nicht nur die bestehenden Eigentumsverhältnisse fest, sondern sie ermöglichten auch eine Intabulation (*intabulatio*). „Die Geldforderungen können mit besonderer Wirkung dadurch gesichert werden, dass sie bei den zuständigen Munizipien in öffentliche Verzeichnisse eingetragen werden, das kurz als Intabulation bezeichnet wird.“⁶⁰ Das Intabulationsbuch war für jederman einzusehen oder man konnte einen Auszug davon verlangen, um zuverlässige Informationen über die Besitzverhältnisse eines zukünftigen Schuldners zu erwerben. Die Führung des Verzeichnisses, später des Grundbuchs war von 1840

⁵⁹ KÁLLAY, 1985. S. 358

⁶⁰ FRANK, Ignác: *A közigazság törvénye Magyarhonban* [Öffentliches Recht in Ungarn] Budán 1845. I. § 336 S 670 und §195, S 364

an Pflicht.⁶¹ Das Intabulationsbuch wurde gemäß Gesetz Teil des Grundbuchs. Die Grundbuchführung erforderte einen streng und präzise funktionierenden Verwaltungshintergrund. Einerseits musste ihre Glaubwürdigkeit, andererseits auch ihre Zuverlässigkeit gewährleistet werden. Dem ersteren diente die Verfügung, kraft derer die Intabulation der Güter von Adeligen und Leibeigenen in der Komitatsversammlung, während die von Gütern in den Städten oder privilegierten Bezirken in der Stadtratssitzung wirksam vorgenommen werden konnte. Über die Intabulation wurde ein Beschluss gefasst, dessen Inhalt auch im Sitzungsprotokoll erfasst wurde. Auf Ansuche wurde das auf der vom Betroffenen vorgewiesenen Urkunde mit einem glaubwürdigen Siegel verewigt, aber auch eine beglaubigte Abschrift wurde herausgegeben. Die Tatsache der Intabulation wurde in das so genannte Intabulationsprotokoll, in die Namensliste eingeführt, und eine Abschrift der als Grundlage der Intabulation dienenden Urschrift wurde im Archiv aufbewahrt. Geführt wurde das Grund- und das Intabulationsbuch vom Archivar, der jedem eine Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren hatte, bzw. von den Eintragungen gegen Bezahlung eine beglaubigte Abschrift zu erteilen hatte.

⁶¹ 1840. évi 21. törvénycikk (Gesetzartikel 21 vom Jahr 1840)

DAS GEFÄNGNIS IM UNGARISCHEN VORMÄRZ

Zur Rolle der Kerkerstrafe in der Patrimonialgerichtsbarkeit im 18. und frühen 19. Jahrhundert

DIE FREIHEITSSTRAFE IN UNGARN. Die Freiheitsstrafe im modernen Sinne wurde in der ungarischen strafgerichtlichen Praxis erst recht spät angewandt. Dabei war das Einsperren als Strafe keineswegs völlig unbekannt, aber seine Anwendung kam ziemlich selten vor. Auch in Ungarn wurde die Gefängnisstrafe als Leibesstrafe angesehen. Da über Angehörige des Adels aber weder Leibes- noch Ehrenstrafen verhängt werden durften, war ihre Anwendung gegenüber Adeligen grundsätzlich ausgeschlossen. In den Verfahren vor den Patrimonialgerichten, in denen die Verurteilten überwiegend Leibeigene waren, bestand bis zum 18. Jh. die wichtigste Aufgabe darin, den unmittelbarsten materiellen Interessen des Gutsherrn zu dienen. Dementsprechend war „die wichtigste Bestimmung des Patrimonialgerichts, aus dem Leibeigenen die möglichst größte Geldmenge auszupressen, um die unersättlichen Ansprüche des Gutsherrn zu befriedigen... Auch die Urteile sind diesem Ziel angepasst... Der ewig wiederkehrende Tenor der Urteile lautet also Bußgeld.“¹ Denn es hätte keinen Sinn gehabt, über die Verurteilten eine kostspielige Gefängnisstrafe zu verhängen, weil sie dadurch dem Frondienst und somit der Wertschöpfung durch ihrer Hände Arbeit entzogen worden wären. Die Freiheitsstrafe war zwar in der Stadt präsent war, doch dieser Tatbestand hatte keine Wirkung auf die ständische Gesellschaft.

¹ VARGA, Endre (Hrsg.) *Úriszék. XVI-XVII. századi perszövegek*. [Patrimonialgericht. Prozesstexte aus dem 16 bis zum 17. Jahrhundert]. Budapest, 1958. S 21–22.

Doch Ende des 18. Jahrhunderts zeichnete sich ein Paradigmenwechsel durch veränderte sozioökonomische Prozesse ab. In der Wirtschaft der herrschaftlichen Güter spielte die Warenproduktion, bedingt auch durch eine in Fahrt gekommene Agrarkonjunktur, eine immer größere Rolle. Dadurch veränderte sich für die Grundherren auch der Stellenwert der Untertanen. Diese strebten einerseits immer entschlossener nach Emanzipation bei der Bewirtschaftung des Urbarialgrundes, andererseits verloren Bauern ohne Land an Bedeutung. Diese Prozesse bewirkten im Kontext staatlicher Liberalisierungsbestrebungen eine erhebliche Änderung des Strafsystems. Bußgelder wurden plötzlich durch Leibesstrafen abgelöst, und die Forschung berichtet über eine zunehmende Überfüllung der Gefängnisse.² Hintergrund dieser Erscheinung war die häufiger werdende Anzahl von Verurteilungen auf Gefängnisstrafe, die sowohl befristet als auch unbefristet sein konnten. Die Haftdauer war dabei sehr unterschiedlich: Diese konnte nur einige Stunden dauern und sogar bis zu acht Jahren umfassen. In der Praxis der Patrimonialgerichte lagen die gewöhnlichen „Strafsätze“ bei zwei bis fünf Tagen, ein bis drei Wochen bzw. auch Monate, sechs Monaten sowie bei ein, zwei, drei oder sechs Jahren, ausnahmsweise auch 8 Jahre.³

Kontext dieser Entwicklung waren Reformbemühungen des Strafrechts und der Strafjustiz in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus. Diese Reformen zielten auf eine Rationalisierung ab und waren zugleich bemüht, einheitliche und effiziente Verfahren zu erreichen. Gleichzeitig strebte man nach einem stärkeren staatlichen

² ECKHART, Ferenc: *A földesúri büntetőbíráskodás a XVI-XVII. században*. [Patrimonialgerichtsbarkeit vom 16. bis zum 17. Jahrhundert] Budapest, 1954. S 91.

³ KÁLLAY, István: *Úriszéki bíráskodás a XVIII-XIX. században* [Patrimonialgerichtsbarkeit vom 18. bis zum 19. Jahrhundert] Budapest, 1985. S 298–299; HAJDÚ, Lajos: *Büntett és büntetés Magyarországon a XVIII. század utolsó harmadában*. [Verbrechen und Strafe in Ungarn im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts] Budapest, 1985. S 136. (In Folgenden KÁLLAY 1985)

Einfluss in der Strafjustiz.⁴ Der Herrscher, der die Thesen der Aufklärung verinnerlicht hatte und damit sein Volk beglücken wollte, sah insbesondere im Strafrecht den Ansatz für umfangreiche Reformen und spektakulären Eingriffen. Dabei sei insbesondere die Aufhebung der Tortur oder der Todesstrafe benannt, was zugleich einen Angriff gegen jahrhundertealte Rechtstraditionen bedeutete. Mit den Reformen war auch die Einschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden, sofern sie über das *ius gladii* verfügte. Die fachlichen Argumente, die für die Anwendung der Freiheitsstrafe sprachen, sind allgemein bekannt, aber Lajos Hajdú hob hervor, dass die Beweggründe im aufgeklärten Absolutismus einer anderen Motivation entsprachen. Nach seiner Überzeugung „verfolgten solche Regierungssysteme in erster Linie das Ziel, den Staat wirtschaftlich zu stärken.“⁵

Joseph II. war von der Nutzlosigkeit der Todesstrafe überzeugt und bekannte sich dazu, dass Verbrecher, die am Leben gelassen wurden, bei einer Verurteilung zu schweren gemeinnützigen Arbeiten einen gesellschaftlichen Nutzen erbrachten. Damit wurde die Strafjustiz auch zum Instrument utilitaristischer Überlegungen. Hajdú ist der Meinung, dass sowohl Maria Theresia als auch Joseph II. von diesem Gedanken zur Milderung der Strafpraxis geleitet wurden. Denn schließlich hatte schon Maria Theresia die Grundlagen für eine Kodifizierung des Zivil- und Strafrechtes gelegt. Sicher spielten diese Motive auch beim Adel eine gewisse Rolle, die zu einer verstärkten Akzeptanz der Gefängnisstrafe und der Verbreitung der von ihm für auffällig mild gehaltenen Gnadenstrafen führten.⁶ Dieser Prozess wurde auch dadurch unterstützt, indem die Gefängnisstrafe von den Leibesstrafen bis zur ungarischen Reformzeit getrennt wurden und so auch auf Adelige leichter anwendbar wurde. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und im 19. Jh. kann schon eine allgemeine

⁴ Siehe dazu: HÄRTER, Karl: *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*. Frankfurt am Main, 2005. S 185.

⁵ HAJDÚ 1985, S 133.

⁶ HAJDÚ 1985, S 134.

Präsenz der Freiheitsstrafe im Strafsystem festgestellt werden. Dabei diente der Vollziehung der Freiheitsstrafe in Ungarn ein einziger Ort: Der Kerker.

DIE GESCHICHTE DES KERKERS IN UNGARN. Die Geschichte des Kerkers in Ungarn reicht bis zur Zeit der christlichen Staatsgründung Ungarns zurück. Der *carcer* ist schon in den Gesetzen der ersten ungarischen Könige vorzufinden. Er diente zur gelegentlichen Verwahrung, und ab und zu auch als Ort der Vollziehung von Freiheitsstrafen, die jedoch zweifellos nicht die vorherrschende Strafart darstellten.⁷ Das Einsperren und der *carcer* sind damit eines der ältesten Elemente der ungarischen Strafrechtsprechung. Der Kerker als Einrichtung findet daher seit den Dekreten von Stephan I. (dem Heiligen, 969–1038)⁸ und Ladislaus I. (dem Heiligen, 1048–1095) sowohl im geschriebenen Recht als auch in der Praxis der Rechtsprechung Erwähnung.

Wie in der europäischen Rechtsgeschichte, so können wir den Kerker auch in Ungarn in den verschiedensten Funktionsvarianten antreffen. Er erfüllte – wie im Laufe der Entwicklung auch anderswo in Europa – zahlreiche Aufgaben: Er diente als Aufbewahrungsort nach einer vorläufigen Festnahme, wurde für die Sicherheitsverwahrung verwendet, war ein Mittel der privaten Forderungseintreibung und hatte die Funktion des Strafvollzugs. Diese Vielfalt an Funktionen erhielt die Institution des Gefängnisses in Ungarn aufrecht, sogar in Jahrhunderten, in denen der Kerker im Strafsystem nicht gebraucht, sondern eher abgelehnt wurde. Denn der Kerker war in diesen Zeitphasen nicht der einzige Ort des Vollzugs von Freiheitsstrafen, denn zur Zeit der ersten Árpáden-Könige stellte auch die Knechtschaft eine Art Freiheitsstrafe dar und unter den Habsburgern kam die Galeerenstrafe auf. Unter Joseph II., der von 1780 bis 1790 Alleinherrscher war, wurde als Ersatz für die Todesstrafe

⁷ MEZEY, Barna: *Kerker und Arrest [Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn]*. Budapest, 1995, S 3.

⁸ István Dekret I Kapitel 9. Es ist verboten, an Fastentagen Fleisch zu essen; István Dekret II. Kapitel 10: „Wer am Freitag, welcher Tag im gesamten Christentum eingehalten wird, Fleisch isst, soll eine Woche eingesperrt festen.“

das Schiffziehen, das Treideln eingeführt. In den Jahrhunderten, als der Kerker keine entscheidende Rolle im Strafvollzug spielte, entwickelten sich gleichwohl die für den Kerker kennzeichnenden Eigenschaften, welche nachher bis zu den bürgerlichen Revolutionen und den damit verbundenen Umwälzungen und darüber hinaus bestanden und wirkten. Von den ersten Versuchen zur Einrichtung von Zuchthäusern im 18. Jahrhundert über die Bewegungen für eine Verbesserung des Gefängniswesens in der Reformzeit und bis zu den ersten Reformgefängnissen waren Einfachheit und Einfallslosigkeit bei den Gefängnissen augenfällig. Der Kerker mit seinen vielfältigen Funktionen war dabei nicht einmal der maßgeblichste Teil des Strafvollzugs, und auch die charakteristischen fachlichen Zielsetzungen entfalteten sich nur schleppend. In Ermangelung des Vollzugscharakters dominierten allgemeine Gesichtspunkte, wie z. B. etwa die Verwahrungssicherheit. Andere Argumente wie etwa Aspekte der Gesundheit der Gefangenen, ihre Betreuung durch Seelsorger, ihre Beschäftigung mit Arbeit sowie Fragen der Gesundheit, also insgesamt Themen der Resozialisierung der Betroffenen, tauchten im ungarischen Kerkerwesen nur vereinzelt auf. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begannen diese Fragen eine stärkere Rolle zu spielen. Hier vertrat die Wiener Regierung mit ihren von der Aufklärung geprägten Vorstellungen einen radikaleren Standpunkt. Doch ihre Versuche scheiterten zumeist am Widerstand der Stände, der sich in den Komitaten entwickelte, denn die Komitate waren die Betreiber des Kerkernetzes.

ZUR KERKERTERMINOLOGIE. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beherrschte der Begriff „Kerker“ für das „Gefängnis“ die terminologische Praxis. Dieser Begriff war in der Sprache der Rechtsprechung schon im 12. Jh. bekannt und wurde in der Bedeutung „carcer“, in der heutigen Terminologie „Gefängnis“, verwendet. Noch 1868 waren die Wörter und Ausdrücke „Kerker, einkerkern, in Kerker schließen, zum Kerker verurteilen“ als Synonyme zu Gefängnis und Arrest gebräuchlich.⁹ In der Wirklichkeit kam

⁹BALLAGI, Mór (Hrsg.): *A magyar nyelv teljes szótára*. [Gesamtwörterbuch der ungarischen Sprache] Pest, 1868. S 657.

das achthundert Jahre alte Schlüsselwort des ungarischen Strafvollzugs erst mit dem Vollzug¹⁰ des Gesetzes über die richterliche Unabhängigkeit,¹¹ mit der Einrichtung der Staatsanwaltschaften¹² und mit dem ersten ungarischen Strafgesetzbuch¹³ gewissermaßen in die „Rumpelkammer“ nicht mehr gebräuchlicher Begriffe.¹⁴ Doch das zähe Überleben dieses Wortes ist auch daran zu erkennen, dass es erst in unseren Tagen endgültig als veraltet gilt.¹⁵

Der heutige Leser findet im offiziellen Wortgebrauch der Komitate und Patrimonialgerichte in der Reformzeit eine ziemlich einheitliche Terminologie. Für das Gebäude, in dem die Insassen verwahrt wurden, gab es zwei gleichwertige Wörter: „Gefangenenhaus“ und „Kerker“. Die beiden Termini waren mit keinerlei weiteren Inhalten behaftet, und ihre Anwendung war weder an formelle noch an inhaltliche Gesichtspunkte gebunden. Im offiziellen Wortgebrauch der Komitate und Patrimonialgerichte findet man keine Spuren einer semantischen Differenzierung oder in Bezug auf eine soziale oder gesellschaftliche Stigmatisierung dieser Orte. Für die Bezeichnung von Komitats- bzw. Herrschaftskerkern wurde nur ein Wort verwendet.

Im Komitat Zala hießen das neu erbaute Arbeitsgebäude und das Gebäude, das zur Unterbringung von zu langjähriger gemeinnütziger Arbeit Verurteilter verwendet wurde, jeweils „Kerker“, ein Begriff, der auch für die in der Burg befindliche Komitatsinstitution Verwendung fand. Gleichermaßen wurde dieses Wort auch von den

¹⁰ 1871.évi 31. törvénycikk az első folyamodású bíróságok rendezéséről [Gesetzartikel 31 vom Jahr 1871. über die Regelung der Amtsgerichte].

¹¹ 1869. évi 4. . törvénycikk a bírói függetlenségéről [Gesetzartikel Nr.4 vom Jahr 1869 über die richterliche Unabhängigkeit].

¹² 1871.évi 33. . törvénycikk a királyi ügyészségről [Gesetzartikel Nr.33. vom Jahr 1871. über die königliche Staatsanwaltschaft].

¹³ 1878. évi 5. . törvénycikk a magyar büntetőtörvénykönyv a büntettekről és vétségekről. 20. § A büntetések [Gesetzartikel Nr. 5 vom Jahr 1878. über das ungarische Strafgesetzbuch über Straftaten und Vergehen. § 20. Die Strafen].

¹⁴ MEZEY, Barna: *A magyar polgári börtönügy kezdetei*. [Die Anfänge des ungarischen Gefängniswesens] Budapest, 1995 S 190.

¹⁵ ZAICZ, Gábor (Hrsg.) *Etimológiai szótár. Magyar szavak és toldalékok eredete*. [Etymologisches Wörterbuch. Ursprung der ungarischen Wörter und Endungen]. Budapest, 2006. S 860

Patrimonialgerichten im Komitat gebraucht.¹⁶ Nach dem Zeugnis der Versammlungsprotokolle und anderer Unterlagen des Komitats Vas erschien das Wort „Gefängnis“ erst im Jahre 1840. Bis dahin sprach man im Allgemeinen von „Gefangenen“, von den „Sachen der Gefangenen“ und von der „Kapelle der Gefangenen“. Der andere, allgemein gebräuchliche Ausdruck „Kerker“ bedeutete weniger das ganze Gebäude, sondern eher den Verwahrungsort. Der Grund für diese sprachliche Praxis war, dass der Kerker als Teil des Komitatshauses funktionierte. Das „Selbstständigwerden“ der Bezeichnung geht einher mit dem Bau von Gebäuden, die allein dem Zweck der Verwahrung von Gefangenen dienten. Von da an war der „neue Kerker“ ein Synonym für das neue Gebäude, obwohl in den Dokumenten auch der Ausdruck „neu zu erbauende neue Kerker“ belegt ist. Der Plan, Arbeitshäuser zu bauen, brachte neue Farben in den Strafvollzug. Von da an bezeichnet man diese Häuser am häufigsten als „Arbeitshäuser“, obwohl auch die Begriffe „Arbeitsinstitut“, „züchtigendes Arbeitsinstitut“, „Komitatsarbeitshaus“ oder „Arbeitshaus der Gefangenen“ vorkommen. So wurden die mit dem Kerker verbundenen Werkstätten, das Werkstatthaus bezeichnet.¹⁷ Diese unsichere und unbeständige Terminologie zeugt davon, dass der Wortgebrauch und auch die Praxis ihren Platz noch nicht gefunden hatten.

DER NACHLASS DES MITTELALTERLICHEN KERKERS. Neben dem *carcer*, der an unterschiedlichsten Stellen von Burgen und Festungen, meistens im Keller, im Wachturm, in der Burgmauer, unterm Tor, im Burggraben oder an sonstigen besonderen Stellen eingerichtet wurde, waren alle Gebäude als Kerker geeignet, die geeignet waren, eine sichere Verwahrung zu gewährleisten. So entsprachen auch herrschaftliche Schlösser oder sonstige Gebäude diesem Zweck.

Im 18. Jahrhundert verfügten schon die größeren Grundherrschaften wie auch die Komitate über ein eigenes Gefängnis. In den Dörfern hielt man die Festgenommenen in Ermangelung eines Bes-

¹⁶ Zala Megyei Levéltár (ZML, Komitatsarchiv Zala), IV. 1. b. 1826. Nr. 1157. (In Folgenden ZML IV. 1. b.)

seren beim Haus des Richters fest. Gegen Ende des 18. Jh. bestanden eine kurze Zeit lang auch einige Landeseinrichtungen. Doch diesen verschiedenen Gefängnissen war gemeinsam, dass sie sich in Kellern oder anderen unterirdischen Verliesen und Räumlichkeiten befanden; es herrschte schlechte Luft, es bestanden ungesunde Verhältnisse und der völlige Mangel an Sauberkeit, auch als Folge eines Strebens, die Gefangenen möglichst billig¹⁷ zu unterbringen. Unter diesen Umständen wird verständlich, warum keine „Vollzugsstufen“ entstanden waren und entstehen konnten. Aus der Forschungsarbeit von István Kállay ist bekannt, dass es eine Differenzierung nicht einmal in der Praxis der Patrimonialgerichte im 19. Jh. gab. Ferenc Kőlcsey beschrieb sehr anschaulich den Komitatskerker des 19. Jahrhunderts, in dem Gefangene, Verurteilte und noch nicht Abgeurteilte in einem Raum „in fäulnisserregender Feuchte und in quälenden Dämpfen zusammengepfercht“ bewacht wurden und ihrer Befreiung harhten.¹⁸

Die Städte mit ihren spezifischen architektonischen Gegebenheiten kamen den Bedürfnissen der Rechtsprechung eher entgegen und so kam es hier zu einer gewissen Differenzierung der Gefängnisse. Hier kam es zu einer Unterscheidung zwischen Arrest und Kerker entsprechend des unterschiedlichen Vollzugsortes: Die Verwahrung erfolgte entweder in der sogenannten „Bürgerstube“ oder aber im Keller des Komitatshauses „hinter Schloss und Riegel“. Der Arrest war dabei die für „redliche Bürger“ vorbehaltene Institution, die der Ehre des Gefangenen keinen Schaden zufügte. Tatsächlich konnten diese nach der verbüßten Strafe mit unbefleckter Würde in ihren Familienkreis und zu ihrer Arbeit zurückkehren. Im Gegensatz zu diesem eher westlichen Unterbringungsmuster waren im Kerker die unterschiedlichsten Gemeinverbrecher, vom Dieb bis zum Mörder, zusammengepfercht verwahrt. Auch der Arrest, das „redliche Einsperren“ zeigt den Unterschied zur westlichen Entwicklung.

¹⁷ Vas Megyei Levéltár (VaML, Komitatsarchiv Vas), IV. 1. a. 1838. 2106.

¹⁸ KŐLCSEY, Ferenc: Vadászlak [Jägerhütte]. In: *Kőlcsey Ferenc összes művei* [Gesamtwerke von Ferenc Kőlcsey]. Budapest, o. J., S 240.

Gleichzeitig wurde eine eindeutige Funktionszuweisung über längere Zeit durch die Strafpraxis der ständischen Gesellschaft verhindert, denn sie erwartete vom Strafvollzug grundsätzlich eine verstärkte abschreckende Wirkung. Diese Erwartungshaltung rückte den Kerker in die Nähe der Leibesstrafen. Die Verhältnisse in den Kerkern veranschaulichen die Härte der Strafpraxis. Die baulichen Begebenheiten des Kerkers und die daraus resultierenden Lebensumstände der Gefangenen entsprachen durchaus den Sanktionen mit Leibesstrafen. In diese Richtung weisen auch die Tatsachen, dass die Folter Einzug in die Gefängnisse hielt und dass die Henker, die zugleich Fachleute der Tortur waren, in den Kerkern Einzug hielten, da diese ja auch prozessualen Zwecken dienten. Folter und Misshandlungen in den Kerkern machten die Freiheitsstrafe für viele Jahrhunderte zu einer schweren Strafe. Für die Beurteilung der Gefängnisstrafe ist bezeichnend, dass die ungarischen Behörden eine über neun Monate währende Kerkerstrafe als eine „todesähnliche Strafe“ betrachteten.¹⁹ Gezielt wurde versucht, die Gefängenschaft durch verschiedene Maßnahmen hart zu gestalten und dem bloßen Eingesperrtsein dadurch einen noch wirksameren Strafcharakter zu verleihen. Die wichtigsten Mittel dazu waren das Quälen, Misshandeln und Schinden des Körpers etwa durch Hungern, in dem den Gefangenen die Nahrung periodisch entzogen wurde, sie bei Wasser und Brot einsitzen mussten bzw. sonstige einseitige Ernährung zu erdulden hatten. Hierzu gehörte aber auch das Schlagen der Gefangenen durch regelmäßig verabreichte Stockhiebe. Ebenso wurden Schmerzen zugefügt, indem die Insassen in unnatürliche Haltungen gezwängt wurden, was durch das Fesseln an Armen und Beinen, durch die Halsgeige oder durch das Anketten und in Eisen schlagen bewirkt wurde. Aber auch die erhebliche Gesundheitsgefährdung durch die Unterbringung in ungelüfteten, dunklen, kalten, feuchten und schmutzigen Räumlichkeiten gehörte in diese Kategorie. Schließlich galt selbst der Zwang zur gemeinnützigen Arbeit in dieser Zeit als ein Mittel der Erschwerung der Strafe.

¹⁹ KÁLLAY 1985, S 298.

Die Art und Weise des Strafvollzugs war vom Sündenbild dieser Zeit geprägt. Die Beurteilung der Sünde wurde durch die religiöse Ethik beeinflusst; die Verletzung der weltlichen Ordnung wurde lange Zeit als ein Angriff auf die göttlichen Gesetze interpretiert. Dadurch betrachtete man es als erforderlich, das Maß der Sanktion dem Ausmaß der Verletzung göttlicher Ordnungen anzupassen. Da nach dieser Auffassung eine Beleidigung göttlicher Gesetze kaum messbar ist, so konnte folgerichtig auch die Strafe ins Unendliche gesteigert werden. Gemäß der herrschenden Auffassung war der Straftäter zugleich ein Feind der Gesellschaft und der Gemeinschaft, der durch seine die Norm verletzenden Taten die für die Gemeinschaft wichtigen Werte angriff und sie vernichtete. Das Ablehnen der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens führte dadurch zugleich zu einer Ächtung des Täters, weil dieser durch seine Straftat die Gemeinschaft und damit auch die durch sie gewährten Rechte und den Rechtsschutz zurückwies. Obwohl der Einfluss der religiösen Ethik gegen Ende des 18. Jahrhunderts allmählich zurückging, so blieb diese Rechtsauffassung doch nicht ohne Spuren für den Vergeltungsgedanken einer zunehmend von der religiösen Ethik losgelösten Justiz. Jedenfalls wird dadurch erklärbar, weshalb diese unmenschlichen Verhältnisse in den Kerkern herrschten.

Aus diesem Blickwinkel betrachtet, erklärt sich die weitgehend barbarische Behandlung von Verbrechern im Kerker. Da verurteilte Gefangene oder auch ohne Urteil Inhaftierte außerhalb der Gesellschaft standen, scherten sich Behörden und Öffentlichkeit Jahrhunderte lang nicht darum, was mit ihnen geschah, wie sie versorgt und behandelt wurden. Auch die Lage der gesellschaftlichen und sozialen Stellung der Inhaftierten wirkte sich auf die Erschwerung der Verhältnisse in den Kerkern aus. Dadurch nämlich, dass die Adeligen bis zur Jahrhundertwende zum 19. Jahrhundert von dieser Strafe als einer die Ehre entziehenden Sanktion in der Praxis völlig ausgeschlossen waren, wurde der Kerker in Ungarn zur Strafe der armen Bevölkerung. Diese Verhältnisse waren zwar einem Wandel unterworfen, doch nicht einmal veränderte gesellschaftliche Wahrnehmungen und Beurteilungen sowie die im Westen Europas und in den Vereinigten Staaten von Amerika aufkommenden Reformen

des Gefängniswesens führten zu grundlegend anderen Beurteilungen. Dieser Tatbestand vereitelte

zahlreiche fortschrittliche Versuche zur Verbesserung und Modernisierung des Gefängniswesens. Offensichtlich untermauert dies die These, dass in Gesellschaften nur jene Sanktionsarten entstehen, die den Anschauungen, den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den Werturteilen der Zeit entsprechen. In dem untersuchten Zeitraum gab es in den verschiedenen Kerkern keine verbindlichen und einheitlichen Regeln. Die Kerkerordnungen, falls es überhaupt solche gegeben hat, waren von Herrschaft zu Herrschaft, von Burg zu Burg unterschiedlich.

Auch dadurch waren die Gefangenen der willkürlichen Behandlung durch die Gefängniswärter ausgesetzt, von deren Lust und Laune sie abhängig waren. Diese Aussage trifft folgerichtig auch auf den Vollzug zu. So waren die Verhältnisse in den Kerkern abhängig von drei Hauptfaktoren: Dem Ort der Gefangenschaft, von der Forderung nach einer erschwerten Haft und der allgemeinen gesellschaftlichen Bewertung.

Die dargelegten Verhältnisse in den Kerkern erlaubten auch keine Differenzierung unter den Gefangenen. Ein zeitgenössischer Bericht beschrieb die Umstände in den Kerkern im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts folgendermaßen: „Gewohnheitstäter und Anfänger in Übeltaten der unterschiedlichsten Herkunft, bei unüberlegten Handlungen erwischte Jugendliche und Wahnsinnige wurden ohne Unterschiede an einem Platz zusammengeschlossen... Mit vollem Recht konnte man ihn [den Kerker] als die am ehesten zweckgerichtete Schule betrachten, in der die Lehrer und die ehemaligen Anführer die zukünftigen Schüler der unterirdischen Klasse ständig lehren.“

Die Freiheitsstrafe wurde somit in der ständischen Strafpraxis zu einer kombinierten Sanktionsart mit wechselnden Anteilen an Freiheitsentzug, Leibesstrafe und Arbeitsstrafe. Die Geschichte des Kerkers in der Patrimonialgerichtsbarkeit dauerte bis zur ungarischen „verfassungsrechtlichen Revolution.“ Im Jahr 1848 wurden die Patrimonialgerichte vom ungarischen Landtag abgeschafft und die Kerker der Patrimonialgerichte urden an das Gefängnisnetz der Komitate angeschlossen.

Zur Rolle der Kerkerstrafe in
der Komitatsgerichtsbarkeit in ungarisch

DER KERKER UND DAS KOMITAT. Eines der prägnantesten Kennzeichen der Komitate in der ungarischen ständischen Verfassung war die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Da der allgemeinen Auffassung nach die Anfänge der Komitatsautonomie mit dem Erhalt und mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden waren, verwundert es kaum, dass die Rechtsprechung so gut wie zum Mittelpunkt der Organisierung der verschiedensten Komitatsaufgaben wurde. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts musste sich die ungarische Landesversammlung mit der Situation des Komitats Esztergom befassen, da das Komitat „durch den Verlust von Újvár ganz unterworfen wurde“. Damit es zur Rechtsprechung „einen bequemen, sicheren und geborgenen Platz“ habe, „stellen die Stände fest, dass die Versammlungen und Gerichte von nun an, im nächsten Jahr in der Stadt Rév-Komárom abzuhalten“ seien. Im Zusammenhang mit diesem konkreten Fall hielt das Parlament fest, dass es ein Erfordernis der Rechtsprechung sei, und „ein jedes Komitat über einen sicheren Sitz zu verfügen hat, wo es diese Rechtsprechungstätigkeit durchführen kann“. Mit der Frage des Komitatssitzes befasste sich die ungarische Landesversammlung auch früher schon unzählige Male, aber durch diesen konkreten Fall erhob sich der Gedanke über die Einrichtung von ständigen Komitatssitzen zu einer Erwartung an den Gesetzgeber.²⁰

Eine der wichtigen Maßnahmen der Landesversammlung zur Wiederherstellung der Ordnung im Lande nach den Türkenkriegen und dem Freiheitskampf von Rákóczi war das Erlassen der Vorschrift, in jedem Komitatssitz ein Komitatshaus zu erbauen. Sie ordnete an, „dass alle Komitate, die noch kein Komitatshaus haben, sollen sich zur Unterbringung ihrer Versammlungen und Rechtsprechungstätigkeiten, zur Aufbewahrung ihrer Archive und

²⁰ 1681. évi 50. törvénycikk cikk, Esztergom megye törvényszéke vagy gyűlései Rév-Komárom városában tartandók. (Gesetzartikel 50 vom Jahr 1681. darüber, dass Gerichte und Versammlungen des Komitates Esztergom in Rév-Komárom abzuhalten sind.)

*Urkunden, zur Verwahrung von Verbrechern und Gefangenen, und zur Vollstreckung von Urteilen ein solches einrichten, an einem sicheren, für sich selbst und für die Komitatsbewohner bequem erreichbaren Ort in der Mitte des Komitats, und möglicherweise in einer Stadt oder in einem größeren, bevorrechteten Marktflücken.*²¹ Wenn sich das Komitat einen Ort ausgesucht hatte, waren die Grundherren, die Magistrate der königlichen Freistädte oder die Führungspersönlichkeiten von Bergstädten verpflichtet, den entsprechenden Platz abzutreten und – gegen einen angemessenen Preis – zur Verfügung zu stellen.

ERRICHTUNG DER KOMITATSKERKER. Die Geschichte der Kerker entwickelte sich in organischem Zusammenhang mit der Geschichte der Komitatshäuser. Wie soeben zitiert, stellte sich die Landesversammlung des Jahres 1723 das Gebäude des Komitatssitzes als eine Einheit mit dem Kerker vor. Laut Schriften der Versammlung des Komitats Zala hatte das Jahr 1725 eine grundsätzliche Bedeutung im Leben des Kerkers. In der Komitatsversammlung vom 30. Juli beschlossen die Stände die Wiederherstellung der Burg und bestimmten zugleich den Ort des Kerkers, der selbstverständlich in der Burg war. Die Versammlungsprotokolle vom 10. September 1754 und vom 26. Oktober 1761 belegen, dass zu dieser Zeit mit den Bauarbeiten am Kerkerhaus begonnen wurde, bzw. diese innerhalb des Gebäudekomplexes bereits im Gange waren. Die so genannten alten Kerker des Komitats Vas wurden gleichzeitig mit dem Bau des neuen Komitatshauses, in den 1770-er Jahren errichtet. Dieses relativ neue Gebäude, als ein Stück des Jahrhunderts des Lichtes entstanden, kaum zehn Jahre vor der großen französischen Revolution erbaut, war in seinem Kerker teil nach den Worten eines späteren (nicht zu weit entfernten,

²¹ 1723. évi 73. törvénycikk, annak a helynek a földesurak birtokain leendő átengedéséről, ahol Tolna és más hasonló állapotban levő megyék törvénykezéseiket tartásák, hivatalos irataikat őrizték s a törvényhatósági hatalmat gyakorolják. (Gesetzartikel. 73 vom Jahr 1723. über die Abtretung von Orten auf den Besitzen von Grundbesitzern, damit dort die Komitate Tolna und andere, ihre offiziellen Unterlagen aufbewahren und die Gerichtsbarkeit ausüben können.)

aber nach einer Generation maßgeblichen) Kritikers „die Höhle von Wilden“, „das Nest der Unsitte“, „die Schule des Bösen“. Die „Müllhäuser der verdorbenen Sitten“ und die „Schulen des Bösen“ verdienten ihren Namen auch wegen ihrer Architektur. Die Gefängnisse boten ihre erniedrigenden und körperquälenden Dienste als in der Auffassung des finsternen Mittelalters unter der Erde eingerichteten „dunkle Kerker“ an. Nach 12 Jahren wurde das neue Gefängnis eröffnet. Von da an war das Komitat mit den Erhaltungskosten des Gefängnisses befasst.

Der Umbau des Komitatskerkers passte in die Reihe der großen Umbauarbeiten am alten Komitatshaus des Komitats Pest. Das Gebäude wurde 1811 nach den Anweisungen des Architekten János Hild, der am mittleren Trakt arbeitete, umgebaut.²² Das Kerkergebäude teilte den mittleren Hof in ostwestlicher Richtung in zwei Teile.²³ Das Komitat Nógrád verfügte neben den gewöhnlichen herrschaftlichen Kerkern über kein eigenes Gefängnis. Die Gefangenen des Komitats wurden in der Burg von Gács verwahrt. Der Beschluss der Komitatsversammlung vom 7. Februar 1695 ordnete neben dem Bau des Komitatshauses auch den Bau des Komitatskerkers an. Laut Pläne der Stände hätte der Kerker in Losonc erbaut werden sollen, und mit der Ausführung wurde der Vizegespan betraut. Wie die militärischen Ereignisse den Plan des Komitatshauses vom Tisch fegten, so wurde auch die Idee des geplanten Komitatskerkers um die Wende des 17. zum 18. Jh. zunichte.²⁴ Die Geschichte des Kerkers zog sich bis 1763 hin, als in Szügy der erste Sitz des Komitates natürlich zusammen mit dem Komitatskerker erbaut wurde. Als der Verwaltungsapparat des Komitats in den achtziger Jahren zusammen mit dem Archiv nach Balassagyár-

²² TÓTH, Endréné (szerk./Hrsg): *Budapest Enciklopédia*. [Enzyklopädie von Budapest] Budapest, 1970. Corvina, S 368.

²³ CZELLÁR, Katalin – SOMORJAI, Ferenc: *Magyarország*. [Ungarn] Budapest, 1998. Medicina Könyvkiadó Rt. S 208.

²⁴ REISZIG, Ede: *Nógrád vármegye története 1867-ig*. In: BOROVSKY Samu (szerk.) *Nógrád vármegye*, [Komitat Nograd] Budapest, 1911: Országos Monográfia Társaság). S 465. *Magyarország vármegyéi és városai. Magyarország monográfiája*

mat umzog, hatte das Komitat vorübergehend zwei Zentren. Die Gerichtsbarkeit verblieb in Szügy, und dementsprechend auch das Gefängnis.

ARCHITEKTONISCHE BESCHAFFENHEIT DER KERKER. Wie bekannt, wurde der größte Teil der offiziellen Gebäude des Komitats an der Stelle der ehemaligen Burg errichtet. Laut inventarium war die Haftanstalt selbst ein dreigeschossiges, aber einstöckiges Gebäude. Im Erdgeschoss war der „mittlere Kerker“, darunter – schon in der Erde – der „untere Kerker“, und im ersten Stock der „obere Kerker“. Zum Gebäudekomplex gehörten noch die zwei Wärterhäuser, der Wärterkorridor, die Küche, die untere Kammer, die obere „Eisenkammer“ und der Hof. Aus einem Plan des Gebäudes²⁵, der einem Verzeichnis aus dem Jahre 1856 beigelegt war, wissen wir, dass im unteren Kerker sieben Zellen (Arreste) und zwei kleinere Zimmer für Frauen (Weiber Arreste) zur Verfügung standen. Im Erdgeschoss waren weitere sechs Räumlichkeiten für die Gefangenen, zwei Wachzimmer, ein Schreibzimmer und die Küche. Im ersten Stock befanden sich 12 kleine Zellen und das Krankenzimmer. In allen Geschossen standen schon Aborte am Ende des Korridors zur Verfügung.

Die Haftanstalt wurde nach dem Konzept der inneren Zellenreihe erbaut. Die Zellen wurden in der Mitte des Gebäudes angeordnet, und sie wurden von einem Korridor umgeben. Demzufolge standen die Zellen mit den Seitenwänden zu einander, und die Fenster konnten nicht unmittelbar auf den Hof schauen und frische Luft zuführen, sondern nur auf den Korridor. Diese architektonische Lösung war aus Sicherheitsgründen sehr beliebt, aber wegen des Mangels an frischer Luft und Sonnenlicht nachteilig.

Der Kerker des Komitats Vas wurde zusammen mit dem neu geplanten Komitatshaus erbaut, so entsprach er also der architek-

²⁵ Plan Skizze des Arrest – Gebäudes zu Zala Egereszeg. Zala Megyei Levéltár IV. 154. A zalaegerszegi cs. kir. Megyei Törvényszék (k. k. Comitatsgericht in Zalaegerszeg) iratai 1855–56. rendezetlen iratok. „Egy kis jegyzék az Zala Egerszegi Börtönök nevezetesebb hiányairól.” (Komitatsarchiv Zala, im Folgenden ZmL)

tonischen Auffassung der Komitate gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Das bedeutete jedoch bei Weitem nicht, dass er auch modern war. Jedenfalls handelt es sich hier nicht um ein geerbtes Gebäude, sondern um eine neu geplante und erbaute Vollzugsanstalt. Gerade deshalb ist eine Beschreibung der „alten Kerker“ aus dem Jahre 1841 sehr interessant. Der Kerker befand sich im neuen, von den Ingenieuren Chevreaux und Eörsi 1779 übergebenen neuen Komitatshaus. *„Die früheren Kerker des edlen Komitats waren nämlich etwa zwei bis drei Klafter tief in der Erde drinn, bestanden aus fünf bis sechs getrennten Räumlichkeiten, in denen jeweils 20-24 Gefangene, manchmal auch mehr, in 3-4 Reihen so eingesperrt waren, dass sie tagsüber zwar in ihren Beinschellen frei waren, aber für die Nacht wurde eine lange Kette durch die Beineisen gezogen, deren Ende ins Wachzimmer gezogen wurde, und dadurch alle Gefangenen aufgereiht waren. Das ganze Gebäude glich wegen seiner Dunkelheit einer Höhle von Wildtieren, und es war selbst bei Tage unmöglich, ohne Kerzenlicht auf seinen engen Stiegen hinabzusteigen.“* Aber auch der so genannte innere oder obere Kerker ist nicht viel besser.²⁶

Als das Komitat beschloss, einen Kerker erbauen zu lassen, nahm es den Plan des Oberingenieurs Sándor Hegedűs an. An diesem Plan würdigte der Ausschuss, dass er die Mauer des früheren Gefängnisgebäudes verwendet und dadurch erhebliche Kosteneinsparungen ermöglicht.²⁷ Die Fassade des Gebäudes wurde im 19. Jh. mit einem Mittelrisalit mit Tympanon geziert, und die Hauptfassade schaute auf den Hof des Komitatshauses. Es funktionierte bis zum 1. Oktober 1889 als Strafvollzugsanstalt.²⁸ Im 20. Jh.

²⁶ HEGEDŰS, Sándor: *Tekintetes Vas vármegyének Szombathelyen ujan épített börtönei 's abban fellálított javító intézet' története kezdetétől tökéletes kifejlesztésig, jelen állapotjával együtt.* [Die neue Gefängnisse von Szombathely und in diesen errichteten Besserungsanstalt von Anfang an bis zu seinem perfekt Form mit seinem gegenwärtigen Zustand] Kőszeg, 1841. Nyomatott Reichard Károly betűjével. S 1. (In Folgenden HEGEDŰS 1841.)

²⁷ HEGEDŰS 1841, S 2.

²⁸ LÖRINCZ, József – NAGY, Ferenc: *Börtönügy Magyarországon.* [Gefängniswesen in Ungarn] Budapest, 1997. Büntetés-végrehajtás Országos Parancsnoksága. S 234.

beherbergte es das Komitatsarchiv.²⁹ Der Kritiker Hegedüs, der den alten, unterirdischen Kerker vehement angriff, beanstandete daran nicht den unterirdischen Teil, sondern nur die Ausmaßen der Zellen. Das beweist der „untere Teil“ des neu erbauten Objekts, denn es bestand ebenfalls aus unterirdischen Zellen. Es muss zugegeben werden, dass jede Zelle über eine vergitterte Öffnung verfügte, „*durch die Licht und Wärme einfallen*“, und das untere Geschoss wurde sogar mit Öfen des Typs Meisner geheizt. Statt der sechs „*Kauen*“ gab es jetzt im unterirdischen Teil 40 „*abgetrennte Einzelkerker*“. Sándor Hegedüs plante das Gebäude nach dem Muster mit inneren Zellenreihen, und die Wächter absolvierten ihre Streifengänge auf dem Korridor, der die in der Mitte untergebrachten Zellen umfasste. Die Zellen waren mit durch Eisenband in Steinrahmen eingebauten Volltüren aus Holz verschlossen. Für das Erdgeschoss waren vor allem Räumlichkeiten für Dienstleistungen geplant (Kapelle, Bügelkammer, Küche, Waschraum, Lager und vier Wachzimmer), bzw. so genannte „*größere Kerker*“ zur gemeinsamen Einsperrung von weniger gefährlichen Insassen. Auch einige Arbeitsräume für die Gefangenen wurden hier untergebracht, wie zum Beispiel die Stiefelmacherwerkstatt, die Schmiede und das Malzimmer. Auch im Erdgeschoss gab es acht Einzelzellen („*Einzelkerker, das heißt Zellenlöcher*“). Auch dieses Geschoss wurde mit Meisneröfen geheizt. Im ersten Stock, also im hellsten und luftigsten Geschoss wurden das Krankenzimmer, die Wohnung und die Kammer des Burgvogts, das Zimmer für Frauen und drei Arbeitsräume untergebracht. Als ein wichtiger Fortschritt kann die vollkommene Trennung der Frauen („*von den Männern immer weit abgeriegelt*“) angesehen werden. Im Hof befanden sich außerdem noch eine Holzwerkstatt, der Arbeitsplatz für Fußbodenmacher, Böttcher und Holzschnitzer.³⁰

²⁹ C. HARRACH, Erzsébet – KISS, Gyula *Vasi műemlékek*. [Kunstdenkmäler in Komitat Vas] (Településtörténet, építészettörténet, művelődéstörténet). Szombathely, 1983: Vas Megyei Tanács. S 393.

³⁰ HEGEDÜS 1841, S 5–6.

EINZELNE REGELN DES KERKERREGIMES. Die Regeln für die Heiducken an den „*Kerkern des Löblichen und Edlen Komitates Zala*“ beschrieben den Dienst, das Benehmen und die Disziplinarverhältnisse der Heiducken nicht nur im Allgemeinen, sondern sie behandelten mit besonderem Nachdruck auch die Aufgaben und Pflichten der Heiducken in Verbindung mit der Verwahrung der Gefangenen und mit der Kerkeraufsicht. Dieser Teil der Kerkerordnung liefert ein fast vollständiges Bild von den Kerkern der Wende vom 18. zum 19. Jh., natürlich aus der Sicht der Kerkeraufsicht.

Als allgemeine Regel wurde vom Komitatsausschuss festgehalten, dass Kleidungsstücke und Taschen der eingelieferten Gefangenen zu durchsuchen seien. Alle aufgenommenen Häftlinge „*sind fleißig zu durchsuchen, damit keine schädlichen Gegenstände, mit denen sie sich selbst oder den Mithäftlingen Schäden zufügen könnten*“ ins Gefängnis gelangen.³¹ Bei der Aufnahme kontrollierten die Heiducken unter Anleitung des Schließers den eingelieferten Gefangenen, damit „*keinerlei Gegenstände, Schlüssel, Eisen, nicht einmal ein Stock*“ bei ihnen bleiben. Es war natürlich unmöglich, dieses Pflichtverfahren bei der Aufnahme konsequent durchzuführen, weil inzwischen Häftlinge ständig das Tor passierten, wenn sie in die Arbeit gingen oder von der Arbeit zurückkamen. Bei Gefangenenmeutereien griffen die Häftlinge das Wachpersonal fast immer mit den von der Arbeit mitgebrachten und unter der Oberbekleidung versteckten Gegenständen an.

Von der genauen Anzahl der Gefangenen wurden sehr wenig Daten überliefert, aber in einem Protokoll über die Untersuchung einer Beschwerde aus dem Jahre 1794 steht: „*Männliche Gefangene ... gibt es manchmal sogar sechzig und siebzig an der Zahl*“. Gemäß Untersuchungsprotokoll in der Sache Beschwerde gegen den Kerkermeister befinden sich im Kerker „*im Allgemeinen dreißig bis vierzig Gefangenenweiber*“³². Dementsprechend kann also die Gesamtzahl der Insassen auf 100-120 geschätzt werden.

³¹ Panasz Szala Egerszegi Porkoláb Koppányi József ellen. ZmL IV. 1. a. 1794. május 21.

³² ZmL IV. 1. a. 1794. május 21.

Wie oben bei der Beschreibung der architektonischen Voraussetzungen bereits gesehen, wurden die Häftlinge nach Art oder Schwere der Straftat oder nach ihrer im Prozess eingenommenen Stellung nicht getrennt. Im Kerker des Komitats Pest waren alle vorstellbaren und annehmbaren Arten der Gefangenen anzutreffen. Sie alle wurden im so genannten System der gemeinsamen Haft verwahrt: nach dem Strafrecht Bestrafte, einem polizeilichen Verfahren Unterzogene, für eine kürzere oder längere Zeit Verurteilte, kleinkarierte Diebe und Raubmörder, Straftäter und Übertreter, Junge und Alte, Rückfalltäter und Ersttäter, Verurteilte und Untersuchungshäftlinge.³³ Wie bereits erwähnt, hatten die Frauen ihre Schlafräume im ersten Stock von den Männern getrennt, aber nicht einmal diese Trennung konnte einer Schwangerschaft der weiblichen Insassen vorbeugen.³⁴ Es blieb die Frage offen, ob das den männlichen Insassen oder den Wächtern zu verdanken gewesen sei.³⁵ Die Schwierigkeiten einer eventuellen Trennung der Gefangenen ergaben sich aus der ständigen Überfüllung. Im Komitatskerker war es Gang und Gäbe, dass sich eine Pritsche zwei Gefangene teilen mussten. Der Kapitän musste manchmal die Aufnahme eines Gefangenen wegen Platzmangels verweigern.

Die teilweise in unterirdischen Kerkerräumen eingesperrten Gefangenen wurden nach Maßgabe ihrer Gefährlichkeit in Eisen geschlagen, gefesselt oder in die Halsgeige gesperrt. Die Schlüssel der Schlösser, Halsgeigen, Eisen und Fesseln kamen ins Zimmer des Kerkermeisters, der diese zum Öffnen der Kerkerzellen gelegentlich herausgab. Bei dieser Gelegenheit hatte er genügend Wächter zur Stelle zu beordern, „*nicht dass die Gefangenen auf irgendeine Art und Weise ausbrechen und sich befreien*“. Ebenfalls

³³ DOMBÓVÁRY, Géza: *Fenyítő eljárás és büntetési rendszer a XIX század első felében*. [Peinlicher Prozess und Strafsystem in erster Hälfte des 19. Jahrhunderts.]. Budapest, 1906. Rényi Károly kiadása. S 308. (In Folgenden DOMBÓVÁRY 1906)

³⁴ DOMBÓVÁRY 1906., S. 311.

³⁵ DOMBÓVÁRY, Géza: *Törvénykezés*. [Die Rechtsprechung] In BOROVSKY Samu (SZERK.) *Pest-Pilis-Solt-Kiskun vármegye*. II. (Magyarország vármegyéi és városai. Magyarország monográfiája) Budapest, 1910, Országos Monográfia Társaság S. 320. (In Folgenden DOMBÓVÁRY 1910)

dem Kerkermeister oblag es, den Zustand der Schlösser, Halsgeigen, Eisen und Fesseln zu prüfen und für ihre laufende Instandhaltung zu sorgen. Er hatte den Haiducken auch zu melden, wenn er „*insbesondere zur Nachtzeit*“ etwas Verdächtiges vernommen hatte, wie zum Beispiel wenn er „*das Knirschen von Schlössern oder Halsgeigen hört*“. Nach der Meldung an den Kerkermeister hatte er auch die Gefangenen aufzufordern, die Tätigkeit mit Knirschgeräusch zu unterlassen.

Die Festlegung einer Tagesordnung war im Kerker der Reformzeit eine äußerst seltene Erscheinung. Die Gefangenen wurden weder beim Aufstehen noch beim Schlafengehen oder beim Essen eingeschränkt. Die Ordnung war in den Komitatskerkern ein seltener Gast.³⁶ Protokolle der Komitatsversammlungen belegen, dass die Gefangenen keine Beschäftigung hatten, „*Pfeife rauchen, Post von den Gefangenen und für die Gefangenen befördern, schlechte Weibsbilder herbeischaffen und mit ihnen im Komitatshaus öffentlich anstößige Sachen treiben*“.³⁷

Auch ein Besuch war an „*Wissen und Erlauben*“ des Kerkermeisters gebunden. Wurde er – vor Allem den Verwandten des Inhaftierten – gestattet, fand er im Kerker des Komitats Zala ausschließlich im unmittelbaren Beisein eines Heiducken und des Schließers statt. Dem Heiducken und dem Schließer wurde „*unter Androhung des Amtsverlustes*“ auferlegt, „*den Gesprächen aufmerksam zuzuhören, und das Anschneiden von Themen wie hinterlistige Befreiung, Ermittlung der Wahrheit, oder Zeugen, beim Kerkermeister sofort anzuzeigen*“.

Die Ernährung im Kerker des Komitats Zala war ziemlich ärmlich. Es oblag dem Schließer, die garantierte Brotmenge auszuteilen, wobei er auch die Brotqualität zu prüfen hatte. Fand er das Brot dünn, nicht gut gebacken oder unsauber, oder wenn er der Ansicht war, die Portion wäre zu klein, hatte er es sofort dem Kerkermeister zu melden, damit er eine Maßnahme ergreifen konnte. Übrigens war es entsprechend der damaligen Gewohnheiten üblich, dass die Inhaftierten von den Verwandten, Angehörigen und Bekannten ver-

³⁶ DOMBÓVÁRY 1906, S 308.

³⁷ DOMBÓVÁRY 1910, S 321.

pfllegt und gelegentlich auch gekleidet wurden. Der Empfang eines Pakets musste vom Kerkermeister genehmigt werden. Nachdem es aber zum Alltag geworden war, dass Pakete auch Gegenstände zur Befreiung enthielten, wurde den Heiducken und dem Schließer strengstens auferlegt, *„alles zu durchstöbern, alles in Augenschein zu nehmen, auch das Geschirr, in dem Essen mitgebracht wurde, Brot und anderer Kuchen ist zu brechen und so zu übergeben, damit verborgen und geheim nichts in den Kerker eingeschleust wird, von dem die Gefangenen eine arglistige Befreiung erhoffen könnten.“* Ebenfalls einer Genehmigung des Kerkermeisters bedarf es, wenn den Gefangenen Wein oder Schnaps übergeben werden sollte. Wegen der Gefährlichkeit wurde dieses Verbot auch durch eine Körperstrafe von 24 Stockhieben bekräftigt.

Die abschreckenden westlichen Berichte über die Verheerungen des Kerkerfiebers trafen auch auf die ungarischen Kerker zu. Im Kerker zu Balassagyarmat wütete 1835 eine Skorbutseuche, die die Gefangenen dezimierte. Am 13. Januar 1839 beriet die Komitatsversammlung die Umstände der Pestseuche, in Folge deren Quarantäne angeordnet werden musste. *„Der Oberarzt Herr János Bérczy und der Medizinprofessor József Schönbauer untersuchten das im Gesindehof des Komitatshauses ausgebrochene heiße Peststübel, und fanden es in voll entwickeltem Stadium bei drei Heiducken und drei Gefangenen. Bei weiteren zehn Gefangenen wurden seine Vorzeichen konstatiert. Um die Ausbreitung dieses ansteckenden Übels zu verhindern und kraft der Polizeiordnung halten sie es für notwendig, den Verkehr zu verbieten und den ganzen Gesindehof streng abzuriegeln, weiters empfehlen sie, die Abhaltung von Strafgerichten bis zur Verbesserung der Gesundheitslage zu verschieben.“*³⁸

³⁸ Nógrád Megyei Levéltár, Közgyűlési Jegyzőkönyvek. IV. 1. a. 110. kötet, 203/1639. Vgl. REITER László: A balassagyarmati börtön építéstörténetének levéltári forrásai. [Archivarische Quellen zur Baugeschichte des Gefängnisses Balassagyarmat] In: TYEKVICSKA Árpád (Szerk/Hrsg.): *Nagy Iván Történeti kör Évkönyve*. Balassagyarmat, 1994. kiadja a Nógrád Megyei levéltár Balassagyarmati Részlege. S 87.

Man könnte glauben, dass die neue Zeit die Komitate zum Bau von zeitgemäßen Kerkern bewegt hätte. Dazu kam es in den meisten Komitaten nicht. Abgesehen von einigen ausdrücklich fortschrittlichen Initiativen wurden am Kerkersystem bis zur bürgerlichen Umwälzung keine wesentlichen Änderungen durchgeführt. Die Munizipien begnügten sich mit Verschärfung der Ordnung und der Disziplin, sie verstärkten durch kleinere und größere Baumaßnahmen die Kerkergebäude, an einigen Orten wurden ganz neue Kerker gebaut. Von Ágost Pulszky und Emil Tauffer wissen wir, dass die Regierung an diesen Zuständen bis zum Ausgleich nichts geändert hat. In ihrem Befund schrieben sie 1867: *„In den Munizipialkerkern dagegen könnte nicht einmal der nachsichtigste Prüfer etwas Lobenswertes finden. Wo vor 1848 etliche Verbesserungsversuche unternommen wurden, in Pozsony, in Komárom, in Balassa-Gyarmat, in Arad und in Nagy Várad, ist jetzt alles genau so vergammelt und vernachlässigt, wie an Orten, wo die Jahrhunderte alten misslichen Gewohnheiten und Fehler durch nichts unterbrochen wurden.“*

ANFÄNGE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN GERICHTSBARKEIT IN UNGARN?

Beiträge zur Rolle der Judexkurialkonferenz

Nach Niederlage des Freiheitskampfes 1849 gingen die österreichischen Besatzungsbehörden (nach Aufhebung des Kriegszustandes) auch in Ungarn im Sinne der Regelungen des am 3. September 1803 in Kraft gesetzten Strafgesetzes vor.¹ Die durch die diktatorische Monarchie entzogene Souveränität hatte natürlicherweise die Außerkraftsetzung des ungarischen Rechts zur Folge, und an seiner Stelle kam das allgemeine Reichsrecht zur Anwendung. So war auch die Inkraftsetzung des am 17. Mai 1852 erlassenen neuen Strafgesetzes selbstverständlich.² Das „neue“ Strafgesetz war eine korrigierte Version des alten von 1803.³ Es wurde gerade wegen der Ausdehnung seiner Wirkung auf Ungarn ausgesprochen für die ungarischen Kronländer überarbeitet.⁴

Die Einführung des Gesetzes ins ungarische geltende Recht hatte zwei gewichtige Folgen. Einerseits wurde dadurch die Rolle des

¹ BÉLI, Gábor: *Magyar jogtörténet. A tradicionális jog. [Ungarische Rechtsgeschichte. Das traditionelle Recht]* Budapest – Pécs, 1999. Dialóg Campus, S 334.

² OLECHOWSKI, Thomas: *Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts 3.*, überarbeitete Auflage, Wien 2010, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S 144-145.

³ FAYER, László: *A magyar büntetőjog kézikönyve. [Handbuch des ungarischen Strafrechts.]* Budapest, 1900. Franklin társulat, S 62.S.

⁴ KAJTÁR, István: *A 19. századi modern magyar állam-és jogrendszer alapjai. Európa – Haladás – Magyarország.* [Grundlagen des modernen ungarischen Staats- und Rechtssystems des 19. Jahrhunderts. Europa - Fortschritt - Ungarn] Budapest – Pécs, 2003. Dialóg Campus, S 158. (In Folgenden KAJTÁR 2003)

geschriebenen Rechts im ungarischen Rechtswesen stabilisiert und seine Bedeutung erhöht. Außerdem gab es der ansonsten verunsicherten Gerichtsbarkeit einen festen Rahmen. Andererseits hatte es eine erhebliche Verstärkung der Fachliteratur zur Folge, weil die Rechtsanwender theoretische, fachliche und wissenschaftliche Anhaltspunkte brauchten.⁵ Von besonders großer Bedeutung waren die zum Strafgesetz in ungarischer Sprache herausgegebenen Kommentare, wie jenes von Hye Glunek⁶, von Gyula Nyáry⁷, von Imre Szokolay⁸ oder von Imre Csatsko.⁹ Die Kommentare baten ihren Verfassern eine ausgezeichnete Möglichkeit, die eigenen Ansichten darzulegen und die allgemeinen Thesen des Strafrechts zu erörtern.

VORGESCHICHTE DER JUDEKKURIALKONFERENZ Das 1851 geschaffene Modell der österreichischen Willkürherrschaft scheiterte 1859 spektakulär. Im Krimkrieg (1854–1856) verlor das Reich seinen

⁵ KAJTÁR 2003, S 158.

⁶ *Az ausztriai büntető törvény általános része. [Allgemeiner Teil des österreichischen Strafrechts.]* Erklärt von Ritter Anton HYE-GLUNEK, übersetzt: von József SOMOSSY. Wien, 1856. Manz; später: *Az ausztriai büntető törvény általános része. [Allgemeiner Teil des österreichischen Strafrechts.]* Erklärt von Ritter Anton HYE-GLUNEK, übersetzt von JÓZSEF SOMOSSY. Új Törvénytár X. kötet. Pest, 1857. Heckenast Gusztáv. *Az ausztriai büntető törvény a büntettek, vétségek és kihágásokról; az ehhez tartozó rendeletek a büntető bíróságok illetőségéről és a sajtó-rendtartás.* [Das österreichische Strafrecht über Verbrechen, Straftaten und Vergehen; die dazugehörigen Dekrete über den Aufenthalt von Kriminalämtern und die Presseverordnung] I-V. Erklärt von dr. ANTON HYE, übersetzt von JÓZSEF SOMOSSY. Wien, 1852-53. Manz

⁷ NYÁRY, Gyula: *Büntetőtörvény magyarázata. [Erläuterung des Strafgesetzbuches]*. Pest, 1855-1856. Emich.

⁸ SZOKOLAY, István: *Az új Osztrák Büntető Törvénykönyv magyarázata a törvény eredeti magyar szövegével, összehasonlítva előbbi törvényeikkel, esetenként példákkal felvilágosítva, s a bírói illetőség és sajtórendtartással bővítve – különösen bíráink, ügyvédeink s tanulóink számára.* [Erläuterung des neuen österreichischen Strafgesetzbuches mit dem ursprünglichen ungarischen Gesetzestext, im Vergleich zu früheren Gesetzen, mit Beispielen] Pesten, 1852. Nyomatott Lukács Lászlónál.

⁹ CSATSKO, Imre: *Az 1852. máj. 27. ausztriai birodalmi büntető törvénykönyv magyarázata* [Erläuterung des österreichischen kaiserlichen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852], Pest, 1853. Landerer és Heckenast

zuverlässigen russischen Verbündeten. Sein Beitritt zur Koalition der Russengegner erfolgte zu spät und war gewichtslos. Die sich mit Hilfe der Franzosen entfaltende italienische Einheit untergrub die Hegemonie von Italien, und im Ergebnis des Kriegs der Franzosen/Italiener gegen die Österreicher verlor Österreich seine Länder in Italien – ausgenommen Venedig – und auch seinen Einfluss.

Die zur Schaffung eines sicheren Landes im Hintergrund eingerichtete Willkürherrschaft wie auch die diktatorische Innenpolitik funktionierten nur schwerfällig. Militärische Besatzung, Apparat der internen Unterdrückung, Spitzeldienst, Gendarmerie und Geheimpolizei belasteten die Staatskasse in erheblichem Maße. Auch der Widerstand nahm auf den besetzten Gebieten zu, und immer mehr Zeichen – von passiver Resistenz bis hin zu bewaffneten Aufständen – wiesen auf eine Krise des Systems hin.

Interne Unzufriedenheit und internationale Isolierung bewegten den Monarchen zu Reformen. Der erste Schritt in dieser Richtung war die Aufhebung des durch die Silvester-Patente geschaffenen Neoabsolutismus. Zur Verfassungsgebung kam es unter Verwendung der überlebenden Elemente von der Verfassung 1849, und man begann damit im Sinne der darin enthaltenen vorsichtigen Öffnung. Das auf Vorschlag des Reichsrats am 26. Oktober 1860 erlassene Oktoberdiplom war ein eigentümlicher Privilegbrief der monarchischen Diktatur zur Selbsteinschränkung, in dem die Dynastie die frühere Konstruktion durch freiwillig übernommene Verfassungsgarantien verkeilte.¹⁰

Das Oktoberdiplom wurde durch das als „Reichsverfassung“ veröffentlichte Februarpatent bald geändert.¹¹ Diese Rechtsnorm war augenscheinlich ein Ausgleichversuch zwischen Regierungstradition des Absolutismus (monarchische Legitimation), Zügen der Ständeversammlung (wiederhergestellte ungarische Verfassung), dem

¹⁰ Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860, zur Regelung der inneren Staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie. In: Reichs-gesetz-blatt für das Kaisertum Oesterreich. Jahrgang 1860. LIV. Stück.

¹¹ BRAUNEDER, Wilhelm: *Osterreichische Verfassungsgeschichte*. Wien, 1983. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. S 141.

dynastischen Reichskonzept (Pragmatica Sanctio), und den neueren Verfassungsentwicklungen.

Das Oktoberdiplom und das Februarpatent versprachen bedeutende Änderungen bezüglich der ungarischen Autonomie. Von Wiederherstellung der Souveränität und Anerkennung der Verfassung von 1848 konnte nach wie vor nicht die Rede sein. Der Monarch zeigte sich jedoch bereit, gewisse Elemente der Souveränität zurückzugeben. Das waren zum Beispiel: Wiederherstellung der ungarischen Ständeorgane und Anerkennung der Selbstständigkeit von Organen und Verfahren der Rechtsprechung. Die an Kanzler Vay adressierten kaiserlichen Begleitschriften zum Oktoberdiplom enthielten genaue Vorstellungen über die Regelung der Situation in Ungarn. Diese standen in den Handschriften über eine erneute Einberufung der Landesversammlung, über Genehmigung der Wiederherstellung von Landesrichter- (Judex Curiae) und Schatzmeisterstellen, sowie in Schriften, in denen auf „Wiederherstellung“ der Selbstständigkeit der Gerichtsbarkeit gedrängt wurde, bzw. in denen eine Erneuerung des herkömmlichen ungarischen Komitatsystems in Aussicht gestellt und die Anwendung der ungarischen Sprache in der offiziellen Sachbearbeitung angeordnet wurde.¹²

Die vom 7. Januar 1860 datierte Allerhöchste EntschlieÙung über Einberufung der Landesversammlung widerspiegelte den offiziellen Standpunkt eindeutig. Die Einberufung der Landesversammlung kann als eine gewisse Anerkennung der ungarischen verfassungsmäßigen Souveränität betrachtet werden. (Obwohl, wenn man es mit den österreichischen Absichten vergleicht, hätte diese eher die Funktion eines Landtages haben können.)

In Sachen Gerichtsbarkeit schien die Regierung nachgelassen zu haben. Am 22. Januar wurde die Besetzung der Septemviraltafel veröffentlicht. In Abwesenheit des Palatins hätte vorläufig der Landesrichter den Vorsitz der Tafel geführt.

¹² BERZEVICZY Albert: *Az absolutismus kora Magyarországon.* [Das Zeitalter des Absolutismus in Ungarn] 1849-1865. Budapest, 1932. Franklin Társulat Bd. III. S 131-132.

DIE JUDEKKURIALKONFERENZ. Am 21. Januar 1861 eröffnete der im November des Vorjahres zum *Judex Curiae* ernannte frühere Kanzler und Leitfigur der konservativen Partei, der Graf György Apponyi die Judexkurialkonferenz. Der Monarch gab der Konferenz auf, eine „Einstweilige Regelung der Gerichtsbarkeit“ zu erarbeiten. Es war geplant, dass die Rechtsprechung gemäß dieser vorläufigen Regelung bis zur Konsolidierung der Gesetzgebung funktioniert. Unter vorläufiger Regelung der Gerichtsbarkeit verstand man nicht nur Fragen des Aufbaus und des Verfahrens, sondern auch die Festlegung dessen, welche Normen des materiellen Rechts anzuwenden seien.

Die Aufgabe war nicht klein. In der labilen politischen Lage vom Frühling 1861 mussten die öffentlich-rechtlichen Elemente des von der Wiener Regierung im Allgemeinen abgelehnten Gesetzespakets von April 1848 an die Stimmung der immer stärkeren inneren Opposition und der öffentlichen Meinung angepasst werden, und die Konferenz musste von den (übrigens oktroyierten), aber in der Jahrzehnte langen Praxis fachlich anerkannten und rezipierten österreichischen Normen die akzeptablen auswählen (und diese die Achtundvierziger verabschieden lassen). Zur Tagung erschien die Elite der ungarischen Juristen und beteiligte sich an der Arbeit.¹³

Die Judexkurialkonferenz erhielt keine direkte, einschränkende Anweisung, die Regelungen von 1848 ablehnen zu müssen. Stattdessen eröffnete sie den Weg für die Juristen, das oktroyierte österreichische Recht zu überprüfen, die Modernisierung des ungarischen bürgerlichen Rechtssystems fortzusetzen (sogar vielleicht zu beenden), sowie den Abbau des ständisch-feudalen Rechtssystems abzuschließen. Die Situation in den Sitzungen der Judexkurialkonferenz war grundsätzlich anders als in den Sitzungen der Landesversammlung, in denen im Mittelpunkt der Debatten immer öffentlich-rechtliche Probleme standen. In der Judexkurialkonferenz

¹³Az Országbírói Értekezleten részt vettek névsora. [Teilnehmerliste der Judexkurialkonferenz.] In: *Az Országbírói Értekezlet a törvénykezés tárgyában.* [Judexkurialkonferenz zur Reform der Justiz] Es wurde publiziert von György RÁTH, Pest, 1861. Landerer és Heckenast. S VII.-VIII. (im Folgenden JKK)

konnte demgegenüber die Reform des Rechtssystems sachlich und fachlich angesprochen werden, obwohl die Frage der in der Verfassung verankerten Souveränität auch hier nicht umgangen werden konnte.

Dies machte die Beratung für Juristen der damaligen Zeit unglaublich aufregend. Heute würde man sagen, dass in den Verhandlungen eine Art Verfassungsgerichtsbarkeit ausgeübt wurde. Durch verhandlungslose Annahme der Existenz der ungarischen Verfassung musste nämlich die bestehende Regelung mit den Entwicklungstendenzen im gesamten ungarischen Rechtssystem verglichen, und daraus ein kohärentes Ganzes geschaffen werden, das zur ungarischen traditionellen Auffassung passte. Ohne zu übertreiben kann man sagen, dass vor den anwesenden Rechtswissenschaftlern, Fachleuten der Praxis und Politikern (die in einer kleineren Zahl dabei waren) eine epochale Aufgabe stand. Es war also eine große Ehre und eine besonders große Anerkennung, dabei sein zu dürfen. Sie galten dem fachlichen Ansehen der eingeladenen Person und ihrer Parteistellung.

Außer den Mitgliedern der Septemviraltafel nahmen an der Arbeit selbstverständlich die „Großen“ teil, insgesamt wurden nur die sechzig besten Juristen eingeladen. Dabei waren unter anderen János Barkóczy, Ferenc Deák, József Deák, Emil Desewffy, József Eötvös, Kálmán Ghyczy, Ignác Láng, Károly Samarjay, Samu Szabó, Mihály Széher, Lőrincz Tóth und Boldizsár Horvát.

DIE POLITISCHE GRUNDFRAGE. Die strikteste Ablehnung der verfassungsmäßigen Änderungen von April 1848 (und der Wiederherstellung gar einzelner Teile des Gesetzespakets von April) kann als typisches Verhalten der Willkürherrschaft beschrieben werden. Gleichzeitig war sie aber in der Wirtschaftsentwicklung, bei Verstärkung der privatrechtlichen Regelung und Vertragssicherung, sowie bei Modernisierung der Institutionen des Handelsrechts ziemlich flexibel. Und das verursachte das eigentliche Dilemma. Denn während sich die Gesellschaft für den politischen (öffentlich-rechtlichen) Widerstand entschied, zeigte sie sich im Interesse der Regelung ihrer eigenen privatrechtlichen Verhältnisse bereit, die österreichischen (im Vergleich zu den ungarischen moderneren)

Normen zu akzeptieren, und so das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch und die Grundbuchordnung stillschweigend zu adaptieren. Hier entfernten sich Politik und Recht voneinander. Konsequenz in der Politik wäre im Rechtsleben mit Zerstörung einhergegangen; Konsequenz der Rechtspraxis verletzte aber Prinzipien der Politik. Zur Auflösung der Konflikte bedurfte es Juristenpolitiker von großem Format und eines hohen Maßes an Nüchternheit. Die Judexkurialkonferenz öffnete das legale Ventil zum Ausbruch zurückgehaltener Affekte, sie machte den Weg für den verfassungskonformen Ausdruck der Leiden wegen der niedergeschlagenen Revolution und wegen zehn Jahre Repressalien frei. Nicht zufällig begann die Diskussion zwischen Rechtswissenschaftlern und Fachleuten der Praxis mit einer politischen Polemik. Die politisch bisigere Richtung vertrat den Standpunkt der *in integrum restitutio*. Ihre Anhänger wollten das ungarische Recht in Gänze wiederherstellen. Die Gruppierung der Konservativen wollte bis zum Beginn der bevorstehenden verfassungsgebenden und Kodifizierungsprozesse nur gewisse Korrekturen am bestehenden Recht vornehmen. Auf diese Weise wollten sie die Aufgabe der Rechtsfeststellung und der Gesetzgebung auf die einzuberufende Landesversammlung umwälzen. Die Kompromissfreudigen um Deák suchten Lösungen einer Vermittlung zwischen beiden Modellen. Von welchem Standpunkt sie die Praxis auch immer betrachteten, stießen sie immer wieder auf grundsätzliche Probleme des Rechts, der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung.

Kálmán Ghiczy meinte: „... in einem Land mit Verfassung kann die Rechtsprechung ohne Beachtung der Verfassungsprinzipien nicht geregelt werden.“ Deshalb sei es festzuhalten, dass der jetzige Monarch niemals das Recht hatte, ohne Zustimmung der Landesversammlung Gesetze zu erlassen, Rechtsnormen zu oktroyieren, und sich in die Rechtsprechung ungarischer Gerichte einzumischen. Ergo „müssen die ungarischen Gesetze in jeder Hinsicht – sowohl die materiellen als auch die formellen sowie die Gerichte – restlos wiederhergestellt werden, und die Hohe Kommission soll sich nur auf Planung der dazu erforderlichen Rechtsnormen beschränken.“¹⁴

¹⁴ JKK Erste Sitzung 23. januar 1861. S16.

Die prinzipielle Grundlage ist unanfechtbar, die politische Überzeugung ehrenwert und die öffentlich-rechtliche Argumentation unstreitig. Doch spürte auch Ghiczy, dass die Situation erheblich komplizierter ist. Die Lebensverhältnisse der Gesellschaft waren ja entscheidend durch das Privatrecht beeinflusst, und Prozesse der Bürger liefen überwiegend im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Und gerade in diesem Bereich wurden die meisten und die bedeutendsten österreichischen Normen eingeführt, die das Recht am stärksten prägten.

Ferenc Deák erarbeitete die theoretischen Grundlagen zur Lösungssuche der um ihn stehenden kompromissbereiten Gruppierung. Er sagte, es gebe nicht nur zwei Lösungsalternativen – einerseits die restlose und unbeeinträchtigte Wiederherstellung der alten ungarischen Regelung, andererseits die provisorische Aufrechterhaltung der zurzeit geltenden österreichischen Normen. Den möglichen dritten Weg steckte er am Beispiel des Strafrechts ab. Weil die Strafnormen der Ständegesellschaft unbestimmt, unzeitgemäß und unklar seien, die Ungleichheit zwischen den Ständen unterstützen, würde man durch ihre Wiederherstellung eine der wichtigsten Errungenschaften von 1848 stürzen, und das wäre nicht wünschenswert. Aber es lohne sich auch nicht, sich für Aufrechterhaltung der Geltung des österreichischen Strafgesetzes einzusetzen, denn es lasse sich in vieler Hinsicht nicht mit der wiederherzustellenden Verfassung vereinbaren. Es gebe jedoch eine dritte Lösungsmöglichkeit: zum Beispiel die Verabschiedung der 1843 erarbeiteten Vorlagen zum Strafgesetz. (Inzwischen machte er die Bemerkung, dies nicht als einen konkreten Vorschlag gemeint zu haben, sondern nur als einen möglichen Ausweg aus den Parteiendebatten erwähnt zu haben.)

Boldizsár Horvát griff diesen Faden auf, indem er festhielt: „Bezüglich der provisorischen Regelung der Gerichtsbarkeit wurden zwei gegensätzliche Meinungen im Land vorherrschend. Die erste will die ungarischen Gesetze sofort wiederherstellen und hält am Prinzip der *restitutio in integrum* fest. Die andere Meinung kämpft für die provisorische Beibehaltung der österreichischen Gesetze für die Zeit, bis die Landesversammlung ihre Organisationsarbeit endgültig beenden könnte.“ Er schloss sich Deák an und hielt sofort

fest: „Ich teile keine dieser Meinungen; weil beide an das Äußerste grenzen, und wenn jemals, dann müssen wir gerade in dieser Krisenzeit in allen Sachen das Extreme meiden.“¹⁵

FRAGEN DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT. Die Grundfrage der Verfassungsmäßigkeit, über die die Konferenz zu entscheiden hatte, bestand darin, wie weit ihre öffentlich-rechtliche Kompetenz im Sinne der ungarischen historischen Verfassung reiche, und ob sie Gesetze ersetzen könne. Dürfe sie sich in die gesetzgebende Arbeit der Landesversammlung einmischen? Oder soll sie unter Berufung auf das Gesetzgebungsmonopol der Landesversammlung die Entscheidung aufschieben? Und damit die Möglichkeit der Regelung verpassen? Könne sie darüber befinden, ob die Strafgesetzbildung von 1843, die damals nicht verabschiedet und sanktioniert wurde, das alte ungarische Strafrecht ersetzen soll? Oder dürfe sie nur noch in den bereits rechtskräftigen Gesetzen herumsuchen, und ihre bis dato geltende Verfassungsmäßigkeit prüfen? Dürfe sie das frühere Gewohnheitsrecht automatisch wiederherstellen, oder müsse sie das frühe ungarische Recht im Vergleich zum Geist und zu den Grundsätzen des Gesetzpakets von April 1949, bzw. verglichen mit dem Text der verabschiedeten Gesetze auslegen? Dürfe sie das oktroyierte österreichische Recht nicht als Ganzes ablehnen? Könne sie beschließen, dass gewisse, verfassungswidrig in Kraft gesetzte österreichische Gesetze trotzdem gelten? Und sollte sie in Frage des geltenden, wirksamen Rechts entscheiden, könne sie dies rückwirkend tun? Wenn nicht, dann wie soll sie die auf Grund des oktroyierten Rechts entstandenen Rechtsverhältnisse und bereits gelösten Konflikte handhaben?

FRAGEN DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT Die Grundsatzprobleme der Verfassungsmäßigkeit warfen die Polemiker sofort als konkrete Fachfragen auf. Der Scheitelpunkt lag irgendwo auf den Grenzgebieten zwischen öffentlichem und Privatrecht. Wie es Boldizsár Horvát sagte, stehe das *Jus publicum* in engem Zusammenhang mit Politik und Hoheitsgewalt, denn es „scheitert mit ihnen zusammen

¹⁵ JKK Zweite Sitzung. 24. Januar 1861. S 32.

und kann auch mit ihnen auferstehen“. Eine Nation sei untrennbar von ihren verfassungsmäßigen Rechten. Politik und Politiker müssen folglich konsequent und ohne Zugeständnisse an der herkömmlichen Verfassung und an der im April darauf aufgebauten Struktur des öffentlichen Rechts festhalten. Die Beziehung zwischen Gesellschaft und *Jus publicum* ist mindestens so stark, und das Privatrecht „ist der Hüter der primitiven, wichtigsten Ziele der Staatsbürger, das heißt, Hüter der persönlichen, Rechts- und Vermögenssicherheit der bürgerlichen Gesellschaft.“ Aber während das öffentliche Recht eng mit der Tagespolitik verbunden ist, steht das Privatrecht etwas ferner davon. Während die Hoheitsgewalt an den schnellen, von der Politik verlangten Änderungen interessiert ist, ist die Gesellschaft an Beständigkeit und Kontinuität des *Jus privatum* interessiert. Das öffentliche Recht verträgt und erfordert sogar rapide Lösungen, häufig sind diese auch Voraussetzungen seines reibungslosen Funktionierens. Plötzliche Änderungen im Privatrecht verursachen demgegenüber meistens Funktionsstörungen in der Gesellschaft. Der krasse Unterschied zwischen den beiden Rechtszweigen wirft die Frage auf, welches Verhältnis zwischen öffentlichem und Privatrecht besteht. „Ich möchte nicht den theoretischen Kampf über den Vorrang des *Jus publicum* oder des *Jus privatum* aufnehmen, bin aber überzeugt, dass wir die politische Freiheit nur deshalb lieben, weil wir in ihr die stärksten Sicherheiten der Freiheit der Bürger sehen.“ Das *Jus publicum* dient der vom *Jus privatum* gewährten Freiheit, und „hüten wir uns davor, das *Jus publicum* – statt als Schutzmauer des *Jus privatum* – zum Untergraben der privaten Rechtsverhältnisse zu nutzen; umso mehr müssen wir uns davor hüten, weil das *Jus privatum* alltägliche private Interessen von Millionen betrifft, und das Aufwühlen dieser könnte eine Erregung hervorrufen, die schließlich auch das *Jus publicum*, also selbst die politische Freiheit in Gefahr stürzen würde.“

Diese Annäherung erlaubte, die privatrechtlichen Probleme so weit wie möglich von politischen Erwägungen getrennt zu behandeln. „Fraglich ist also nur noch, inwieweit das ungarische Recht wiederhergestellt werden kann. Und sollte es unmöglich sein, wie sollen die Lücken gefüllt werden?“ Boldizsár Horvát stellte einen Katalog der Gesichtspunkte auf, gemäß denen die Regelung

des Rechts unter Beachtung „der großen Prinzipien der Rechts- und Vermögenssicherheit, und der Rechts- und Besitzgleichheit“ durchgeführt werden könne. Es sei auszusprechen, dass von den österreichischen Gesetzen diejenigen in Kraft gehalten werden sollen, die nur unter Verletzung des oben genannten Prinzips ungültig gemacht werden könnten, dies aber auch nur vorübergehend, bis zu einer weiteren Prüfung. Weitere Entscheidungen sollten der Gesetzgebung überlassen werden.

Wo möglich, sollten die ungarischen Gesetze wiederhergestellt werden, aber nur in dem Umfang, bis es ohne Verletzung der Rechts- und Vermögenssicherheit, bzw. der Rechts- und Besitzgleichheit geht. Die wiederhergestellten Gesetze können jedoch nicht *ex tunc* gelten, die *restitutio* darf nur auf die Zukunft auswirken. Sachen, die gemäß den bestehenden Gesetzen laufen, sollten auch so abgewickelt und abgeschlossen werden. Statt uferlose Diskussionen über Prinzipien zu führen, bestellte die Konferenz verschiedene Unterausschüsse für verschiedene Themen (Zivilrecht und Grundbuch; Disziplinar- und Pressesachen; Urbarialsachen und Sachen der Flurpolizei; Wechsel-, Konkurs- und Handelssachen; Nachlasssachen zugunsten von Waisen; Bergsachen; und sonstige, nicht kategorisierbare Sachen).

Die Judexkurialkonferenz legte sein Planum am 4. März auf den Tisch. Es nahm für eine teilweise Beibehaltung des österreichischen Rechts Stellung (Urbarialpatent, Berggesetz, Grundbuchordnung).

Die Regeln der provisorischen Rechtsprechung wurden auch von der Landesversammlung angenommen¹⁶. Berzeviczy sagte, „die Judexkurialkonferenz hatte ein wahrhaftiges Corpus Juris für die ungarische Gerichtsbarkeit geschaffen“. ¹⁷ Diese Arbeit stellte für die Konferenz eine der schwersten Kompitalionsaufgaben der ungarischen Rechtsgeschichte dar. György Apponyi hielt in

¹⁶Kivonat a képviselőház 1860. évi június 22-én tartott XLIX-ik ülésének jegyzőkönyvéből. [Auszug aus dem Protokoll der XLIX-Sitzung des Repräsentantenhauses vom 22. Juni 1860]) JKK 1861. S 461.

¹⁷BERZEVICZY 1932. III. S 189.

seiner Abschlussrede auch fest, dass er einen Erfolg der Beratung bezweifelt habe, er hielt es nämlich „für schier unmöglich, die Aufgabe so kurzfristig zu bewältigen“. Denn der Tagung wurde nicht einfach die Prüfung von Rechtsnormen aufgetragen, sondern sie hatte „die althergebrachten Gesetze mit der Rechtspraxis“ zu vergleichen, und zwar mit Zwangslösungen (wie er formulierte: „den Unmöglichkeiten nachgegeben“), die die Rechtsprechung zur Zeit der oktroyierten Verfassung den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erwartungen entsprechend schon rezipierte.¹⁸ Unter Druck der allgemeinen Stimmung war man eindeutig bestrebt, „dem ungarischen Gesetze Zuvorkommen und Vorliebe in allen Bereichen zu erweisen, da als Leitprinzip »die Wiederherstellung der ungarischen Gesetze« bis zu Grenzen des Möglichen galt... Die Judexkurialkonferenz löste seine großartige Aufgabe in zwei Monaten. Ihre Arbeit möge zwar Mängel aufweisen, aber eine Entschuldigung dafür stellt die Bestrebung dar, nicht das Beste schaffen gewollt zu haben, sondern so bald wie möglich Ordnung und Einheit in die ungarischen Rechtsverhältnisse gebracht zu haben.

*

Die Judexkurialkonferenz legte sein Planum am 4. März auf den Tisch, das für eine teilweise Beibehaltung des österreichischen Rechts Stellung nahm (Urbarialpatent, Berggesetz, Grundbuchordnung). Damit übernahm sie in der ungarischen Rechtsgeschichte als Erste die Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Kontrolle. Bis 1848 verstand man in Ungarn unter öffentlichem Recht die Akte der Landesversammlung oder das Gewohnheitsrecht, mit Dominanz des Letzteren. 1848 warfen die Landesversammlung als Volksvertretung und die Dominanz der Gesetzgebung diese Fragen selbstverständlich auf. In der von Kossuth zusammengestellten Verfassungsvorlage¹⁹ aus dieser Zeit findet man auch den

¹⁸ Achtzehnte, letzte Sitzung. 4. März 1861. NRK 1861. S 458.

¹⁹ KOSSUTH Lajos *Javaslat Magyar Ország jövő politikai szervezetét illetőleg – tekintettel a nemzetiségi kérdés megoldására.* [Vorschlag zur künftigen politischen Organisation des ungarischen Landes - im Hinblick auf die Lösung der ethnischen Frage.] 1851. Budapest, 1994. Budapest Főváros Levéltára

Gedanken über Aufstellung eines Organs der Verfassungsgerichtsbarkeit.²⁰ Wegen der gegenwärtigen Diktatur der österreichischen Monarchie lebte diese Aufgabe aber zuerst 1861 auf, und zwar unter speziellen Umständen.

²⁰ KÉPESSY Imre: Az alkotmánybíráskodás kezdetei Magyarországon [Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn] In: FAZEKAS, Marianna (hrsg.) *Jogi Tanulmányok* [Studien zur Rechtswissenschaften] Budapest, 2012. ELTE Juristische Fakultät. S 109-121.

ÄNDERUNG DER UNGARISCHEN HISTORISCHEN VERFASSUNG IM JAHR 1869

(Gesetz über die Judikative)

„Der Akt der Gesetzgebung vom Jahre 1848 erwies sich als nicht mehr als eine kühne, großangelegte Initiative, die die Fortsetzung der Arbeit uns vererbte. Es wurde nur ein vorübergehender Grundriss auf den Seiten der Gesetze und der Geschichte jenes Werkes angedeutet, die für das nationale Wohlbefinden und für die nationalen Größe geplant war. Die Durchführung dieses Plans wurde – wenn auch nur zum Teil – Ihnen als Ehre hinterlassen.“ Mit diesen Worten begann die Begründung des Gesetzesentwurfs¹ von Justizminister Boldizsar Horvát über die Ausübung der Judikative, am 23. Juni 1869, an der 34. Sitzung des Abgeordnetenhauses². Wie er formulierte: die Politiker der Revolution von 1848 haben mehr zerstört als geschaffen, doch die Zeit zum Aufbau ist jetzt gekommen, die Möglichkeit ist da, das große Werk zu vollenden.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, (der öffentliche Triumph über die monarchische Diktatur) öffnete den Weg zum Aufbau des bürgerlichen Ungarns. Als wichtigste Aufgabe schien die Modernisierung des Justizwesens zu sein, denn der juristische

¹ Gesetzesentwurf über die Ausübung der richterlichen Gewalt. Die für den 20. April 1869 ausgerufenen Schriften des Abgeordnetenhauses des Parlaments (im Weiteren: OGY 1869/1872 KH Irom.) Nummer I.20. Die Druckmaterialien der für den 20. April 1869 einberufenen Parlamentssitzung. Pest. 1869. Gedruckt in der Buchdruckerei- und Herausgeber AG Deutsch. S 57.

² 34. Sitzung am 23. Juni 1869. Die Tagebücher des Abgeordnetenhauses des Parlaments der für den 20. April angekündigten Sitzung. (Im Weiteren: OGY 1869/1872 KN) II. Die Druckmaterialien der den 20. April angekündigten Parlamentssitzung. Pest. 1869. Gedruckt bei den Gebrüder Légrády, S 67.

Rahmen konnte die Garantie zur Veränderung von Gesellschaft und Wirtschaft bieten. Es schienen die Anstrengungen der Wiener Regierung der diktatorischen Epoche durch oktroyierte Regelungen umsonst gewesen zu sein, die gesellschaftlichen Bewegungen, der leidenschaftliche Charakter des Widerstandes verhinderten deren Annahme. Nun fand die Idee der nationalen Unabhängigkeit neue Wege, statt des Kampfes und der revolutionären Taten folgte nun die harte Kleinarbeit des Alltags. Mit dem Ausgleich war die Frage entschieden: statt des Weges einer Revolution betrat die ungarische Entwicklung den Weg der Evolution. Statt einer spektakulären, revolutionären Selbstaufopferung folgte die alltägliche, ausdauernde Kleinarbeit. Wenn überhaupt die Kodifizierung als Kleinarbeit bezeichnet werden kann.

Die Kodifikation der Gesetzgeberorganisation ist als Fortsetzung der jahrhundertelangen Bestrebungen in Schwung gekommen. Seit den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hat die teils von den Ständen, teils von der Regierung auf Tagesordnung stehende Gesetzesreform in den Folgejahren des Ausgleichs an Fahrt gewonnen. Die die maßgebenden Rechte der ständischen Überlegungen verteidigenden Rückzugsgefechte hielten bis 1848 an. Das Schicksal der Strafgesetzworschläge des Parlaments von 1848/49, unter denen auch das Ablehnen der radikalen Modernisierung des Prozessverfahrens, hat gezeigt, dass der Adel damals noch nicht bereit war, sein Monopol in der Gesetzgebung aufzugeben. Es musste die Euphorie von 1848 kommen, dass zusammen mit dem Scharwerk auch die Form des Patrimonialgerichts aus der Geschichte der Verfassung verschwinde. Es war kein Zufall, dass der Vorlegende des Gesetzesentwurfs von 1869 darauf verwies, dass der Segen der „Zerstörung der Revolution darin besteht, dass zum großen Teil vernichtet wurde, was im Wege einer großartigen neuen inneren Wandlung im Wege stand“.³ Solange die Gerichtbarkeit die unmittelbare Geltendmachung der Macht der Großgrundbesitzer war, solange die Rechtsprechung als Zuständigkeit des Privateigentums funktionierte, gab es wenig Chancen, eine unabhängige Rechtsprechung zu schaffen. Die Gesetzgebung vom April 1848

³Parlamentssitzung vom 23. Juni 1869. OGY 1869/1872 KN. II. S. 67.

öffnete den Weg für die Reformen, gleichzeitig jedoch wurde durch die Verlegung der erstinstanzlichen Befugnisse des Gerichts an die Komitate der judikative Einfluss der Komitate erhöht, und die Selbstverwaltungen gestärkt. Dies hätte 1848 wegen der municipalistischen Auffassung der Reformen, die die zentrale Regierung öffentlich-rechtlich bekämpften, auch gar nicht anders geschehen können.

So wurde die Verwirklichung der Reform der Gesetzgebung die Aufgabe der im Jahre 1867 zur Macht gelangten liberalen Generation.

DIE ENTFALTUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT Der große öffentliche-rechtliche Akt des Ausgleichs bedeutete die Vollendung des ungarischen Liberalismus. Nach dem Ausgleich hatte die Generation, die die bürgerliche Veränderung erkämpft hatte, eine einmalige Möglichkeit, die davor erarbeiteten geistigen Konstruktionen auf politischen und juristischen Ebenen zu verwirklichen.⁴ Es war nun die Aufgabe, die seit den 1820er Jahren sich formierende Theorie als Bindemittel in das Gemäuer des sich gestaltenden modernen ungarischen Staates einzuarbeiten. Ein Großteil dieser Arbeit fiel den Juristen zu. Man begann die gesetzliche Verankerung der Aufteilung der Machtzweige, der Prinzipien, des Parlamentarismus sowie die Ausarbeitung der Rechtsstaatlichkeit in Gesetzen festzuhalten. Damit nahm auch die von der Politik unterstützten und angetriebenen Kodifizierung ihren Anfang.

Die Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit war die Ausgestaltung der selbstlimitierenden, selbstkontrollierenden Mechanismen des Staates, der Ausbau der Garantien des Staatsbetriebes, in dem die staatsbürgerlichen Rechte respektiert und die schützende Rolle des Staatsbetriebs entaltet werden konnte. Die früher geltende ständische Machtverteilung sicherte im montesquieschen Sinne nicht die Aufteilung der Machtzweige, sondern gerade deren Fokussierung.

⁴ HOMOKI-NAGY Mária: A bírói felelősség az 1869:IV. tc. alapján. [Die Verantwortung des Richters aufgrund des Gesetzartikels 4. vom Jahr 1869:] In: *Acta Universitatis Szegediensis: Forum: acta iurica et politica*. 1. Szeged, 2017. S 47.

Die Zuständigkeiten der Komitate garantierten die Einheit der Rechtsprechung, der Gesetzgebung und der Verwaltung. Die 1848-er Idee der staatsbürgerlichen Gleichstellung sowie der Ausbau der Freiheitsrechte verlangten jedoch eine entgegengesetzte Einrichtung und eine effektive Garantie. Horvát Boldizsár hat geradeaus formuliert: „*die Justizreform hat die Bedeutung einer Lebensfrage, sowohl in Hinsicht unseres materiellen wie unmittelbar auch unseres geistigen Aufstiegs*“.⁵

Der wichtigste Lösungsvorschlag der Epoche war die These, die in den von unserer Heimat westlich liegenden Ländern bereits praktizierte These der Staatorganisation, namentlich die Aufteilung der Machtverhältnisse, der Machtzweige. Dies war im Gesetz in der einfachsten Form enthalten. „*Die Rechtsprechung ist von der öffentlichen Verwaltung abzutrennen. Weder die Richter noch die Verwaltungsbehörden dürfen sich in den Wirkungsbereich des anderen einmischen*“. Die so einfach und eindeutig und bündig formulierte These bedeutet die prinzipielle Trennung der richterlichen von der Verwaltungsmacht, es handelt gleichzeitig um die rechtstaatlichen Verfassungsgarantien sowie um die grundlegende Umwandlung des ungarischen Staates. Obwohl unter den Verordnungen der Parlamentssitzung im Jahre 1790 die Vorläufer dieser Gedanken registriert werden können, wurde im ersten Absatz des Gesetzes Stellung genommen zu einem prinzipiellen Standpunkt der Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung.⁶ Die Akzeptanz dieser Regelung war von ausschlaggebender Bedeutung für die Zukunft. Wir wissen, dass dieses Prinzip in seiner Reinheit nie hatte verwirklicht werden können, denn die Verwaltungsbehörden haben weiterhin über Straftaten, in Fällen der Verletzung entschieden, und auch die Gerichte haben Verwaltungsangelegenheiten durchgeführt.⁷

⁵ Parlamentssitzung am 23. 24. Juni 1869. OGY 1869/1972 KN. II. S 67.

⁶ STIPTA István: *A magyar bírósági rendszer története*. [Die Geschichte des ungarischen Gerichtssystems.] Debrecen, 1998. Mutiplex Media - Debrecen University Press, S 124. (In Folgenden STIPTA 1998)

⁷ BÓNIS György- DEGRE Alajos- VARGA Endre: *A magyar bírósági szervezet és perjog története*. [Die Geschichte des ungarischen Gerichtssystems und des Prozessrechtes.] Mit ergänzenden Bemerkungen von BÉLI Gábor. Zala-

Der auf das Mehrparteiensystem bauende Parlamentarismus hat die Interessen des Parlaments und der Regierung eng verflochten. Dennoch kam als Ausgangspunkt des weiteren Aufbaus die Grundthese der modernen Rechtsprechung (Jurisdiktion) und die Reformarbeiten der bürgerlichen Staatsordnung in das ungarische Gesetzbuch.

Eine wichtige Feststellung zur Unabhängigkeit der richterlichen Macht/Gewalt war die Präzisierung des Verhältnisses von Legislative und der Gerichtbarkeit (törvénykezö), welche ein Bestandteil der Definition der richterlichen Unabhängigkeit wurde. Die festgelegte Grundthese nämlich, dass die einzige Beschränkung der Independenz des Richters das Gesetz selbst ist (gewöhnlich sagt man: der Richter ist nur dem Gesetz untergeordnet), weist im bürgerlichen Staatssystem der Organisation der Richter und ihrer Tätigkeit einen klaren Platz zu.

Die aus der Volksvertretung abgeleitete Obrigkeit der Gesetzgebung hat in dieser Epoche einen eindeutigen Ausdruck gewonnen. Die dominante Rolle des Gewohnheitsrechts der ständischen Gesellschaft hinterfragte einerseits die Bedeutsamkeit des Gesetzes, andererseits sicherte sie sogar eine verfassungsinterpretierende Rolle der richterlichen und der Verwaltungsmacht zu. In der achtundvierziger Wende blieb die eindeutige Klärung dieser Verhältnisse aus, obgleich der Respekt des als Ergebnis der Revolution dokumentierten April-Gesetzespaktes die allgemeine Rechtsauffassung, die Definition des Gesetzes beachtlich beeinflusst haben. Es war für die aus der monarchischen Diktatur befreiten ungarischen Juristengemeinschaft eine große Frage, ob und inwieweit die teilweise (1861) und dann tatsächlich zurückgestellte Souveränität (1867) eine Rückkehr zur traditionellen geschichtlichen Auffassung bedeutet und inwieweit sie der Rechtsprechung der Obrigkeit der Volksvertretung einen Platz einräumt. (In der Antwort wurde nun auch der Gedanke der bürgerlichen Interpretation der historischen Verfassung ausgesagt.)

gerszeg, 1996. Herausgegeben vom Komitatsgericht Zala und dem Juristenverein des Komitates Zala S 216.

„Der Richter hat ... entsprechend des Gesetzes vorzugehen und das Urteil zu fällen“ – lautet der Abschnitt 19 des Gesetzes, und dadurch hat der Gesetzgeber einen Grundpfeiler des bürgerlichen richterlichen Systems und der modernen Rechtsprechung abgesteckt. Der Satz ist eindeutig, und er hat den bestimmenden Charakter des Gesetzes gegenüber der richterlichen Praxis festgelegt. Gleichzeitig wird eine weitere neuere wichtige Frage der Regelung aufgeworfen, auf die auch eine Antwort erwartet wurde, und die die oben erwähnte These über die Trennung von Verwaltung und richterlicher Gewalt tangiert.

Der sich aus der Hierarchie der Rechtsvorschriften ergebende Mechanismus der Vorgehensweise hat die Aufgaben der Vollstreckung der Gesetze der exekutiven Gewalt übertragen, die im Rahmen dieser Tätigkeit Rechtsvorschriften geschaffen hat. Das Gesetz und zu dessen Durchführung notwendigen Vorschriften haben eine Art Einheit gebildet, sodass die richterliche Unabhängigkeit von den auf der Verwaltungsebene entstandenen Rechtsvorschriften prinzipiell nicht vorstellbar war. Dieses Problem bedeutete dem Gesetzgeber ein kleineres Problem, der Text wurde um einen Gedanken ergänzt, dass nämlich der Richter über das Gesetz hinaus „nach den durch das Gesetz entstandenen und verkündigten Vorschriften... vorzugehen und das Urteil zu fällen hat.“ In einem gewissen Sinne teilt sich die Vorschriften schaffende Tätigkeit der exekutiven Macht am Schicksal des Gesetzes. Der Richter hat dies beim Urteilstellen zu akzeptieren. Doch da taucht sofort eine nächste Frage auf: gibt es eine Garantie dafür, dass sich das Verwaltungswesen voll und ganz freiwillig gesetzfolgend verhalten wird?⁸ Darauf lässt sich eine scheinbar beruhigende Antwort umreißen (mit der Ausformung der Gerichtsbarkeit), doch es war unumgänglich, irgendeine Lösung einzuschleiben. Was zuletzt vom Ministerium

⁸ SZABÓ István: A bírói normakontroll bevezetése az 1869. IV. törvényekben [Die Einführung der richterlichen Normkontrolle im Gesetzesartikel 4 vom Jahr 1869.]. In: HOMOKI-NAGY Mária (Szerk/Hrsg.) *IV. Szegedi Jogtörténeti Napok. Konferencia a bírói hatalomról és az állampolgárságról [IV. Rechtshistorische Tage in Szeged. Konferenz über die richterliche Macht und das Staatsbürgerrecht.]* Szeged, 2011 Szegedi Egyetemi Kiadó - Juhász Gyula Hochschulverlag. S 164. (In Folgenden SZABÓ, 2011)

gewählt wurde, war die Institutionalisierung der im Westen schon funktionierenden und akzeptierten richterlichen Normkontrolle, die es ermöglichte, dass der Richter die Gesetzlichkeit der Vorschriften, Regelungen untersuche. *„Die Gültigkeit der verkündeten Gesetze darf er nicht anzweifeln, doch über die Gesetzlichkeit der Regelungen urteilt der Richter in einzelnen Rechtsfällen.“* D.h. wenn der Richter eine Vorschrift als mit dem Gesetz gegensätzlich beurteilt, konnte er dessen Anwendung außer Acht lassen.⁹

Die einschlägigen Regelungen des Gesetzes 1869:4. ergaben gleichzeitig die Möglichkeit, dass das Parlament über das Verhältnis von gesetzlichem Recht und dem Gewohnheitsrecht bestimmen soll. Das ungarische Gewohnheitsrecht hat nämlich im ungarischen Recht eine dreifache Wirkung: es ersetzt das Gesetz, es erklärt das Gesetz und das Tripartitum spricht auch über eine gesetzesverderbende Kraft dieses Gesetzes. Diese Interpretation legte vor 1848 die Frage der Gesetzesanwendung in die Hände des Richters. Darüber musste nun entschieden werden. 1869 wurde laut Gesetzesentwurf die auf die Richter bezogene Grundregelung um einen Gedanken ergänzt. Der Richter hat laut der Gesetze und den zur Durchführung dieser entstandenen Regelungen, Vorschriften *„...nach der Gewohnheit der Gesetzeskraft vorzugehen und das Urteil zu fällen“* Dadurch, dass neben dem Gesetz und den auf dessen Grundlagen entstandenen Regelungen die Gewohnheit nach Gesetzeskraft (obendrauf als mit dem Gesetz gleichgestellter Rechtsquelle) unter die obligatorischen Rechtsregelungen der Richter aufnahm, wurde zwangsweise die Nicht-Kodifiziertheit und die große Rolle des Gewohnheitsrechts im ungarischen Rechtssystem zur Kenntnis genommen. Es lässt sich darüber diskutieren ob mit der Attributkonstruktion *„mit Gesetzeskraft“* tatsächlich eine auf Unterwürfigkeit hinweisende Bedeutung mitschwingt oder nicht, doch es ist schon merkwürdig, dass das Gewohnheitsrecht erwähnt wird.

DIE PARLAMENTARISCHE REGIERUNG UND DIE KOMITATSBEHÖRDEN. Im Hintergrund des Gesetzes über die richterliche Gewalt steht noch eine Arbeit so großen Ausmaßes wie die Schaffung der richter-

⁹ SZABÓ, 2011 S. 165.

lichen Unabhängigkeit, diese war die Regelung der Rechtsprechung der Komitate. 1848 haben die politischen Kräfte in einem stillschweigenden Einverständnis die Frage der Komitate nicht geregelt. Die früheren Mechanismen wurden teils anhand provisorischer Regeln weiter betrieben, teils wurde die Frage ungeregelt beibehalten, das Gewohnheitsrecht und die früheren Praktiken sicherten den Rahmen für die Organisationen der Komitate. Das parlamentarische Wahlrecht erbrachte zwar die Auflösung der Vertretung der Rechtsbehörden (das Gesandensystem des Komitates), doch die endgültige Regelung der Komitatsbehörden ließ noch auf sich warten. Die parlamentarische Regierung hat mit einer weiteren Einschränkung der Zuständigkeitsbereiche der Komitate gerechnet, doch deren Ausmaß und Richtung war ungewiss. Die österreichische monarchische Struktur hat auch die Verhandlung über diese Frage vorübergehend vertagt. Als die Regierung das Gesetz über die richterliche Gewalt unterbreitete, begann mit dieser Frage der Abtrennung der richterlichen Gewalt grundsätzlich die Eingliederung der Munizipalität der Komitate in ein – im Vergleich zu früher – auf jeden Fall viel mehr zentralisiertes parlamentarisches Regierungsmodell. Die auf Volkssouveränität bauende parlamentarische Gesetzgebung und die Idee der verantwortlichen Regierung waren unvereinbar mit dem auf ständischen Überlegungen visionierten munizipalistischen Übergewicht.

Der Oppositionsantrag von Ghyczy Kálmán (von der Mehrheit übrigens abgestimmt) zu Beginn der Verhandlung der Gesetzesvorlage war kein Zufall, da nämlich, *„die Gesetzesvorlagen über die Ausübung der richterlichen Gewalt sowie über die Verantwortung der Richter und der richterlichen Beamten eine enge Verbindung mit der Regelung der Gesetzesbehörden zeigen; und mit jener Gesetzesvorlage zeitgleich“* zur Verhandlung der Abteilungssitzung unterbreitet werden sollen. (Bezugnehmend auf das frühere Versprechen der Regierung, wonach „das Ministerium die Regelung der Rechtsprechung bei der nächsten Gelegenheit unterbreiten werde.“)¹⁰ Die für die traditionelle Konstruktion der Komitate stim-

¹⁰ Ghyczy Kálmán, Antrag des Abgeordneten des Komitates Komárom. OGY 1869/1872 KH Irom. I. 37. Nummer.82.

mende Opposition hat diese Gesetzesvorlage heftig unter Beschuss genommen.¹¹

Die Begründung des Justizministers Horváth Boldizsár lesend gelangen wir zur gleichen Schlussfolgerung. Der größere Teil der Vorlage konzentrierte gar nicht so sehr auf gerichtliche, sondern vielmehr auf Belange der Komitate. Als der Minister über die Notwendigkeit der Reform sprach, und die Gründe dazu ausführte, hat er eigentlich die Konstruktion der Komitate kritisiert deren Schwerfälligkeit und Auswahlverfahren. Argumentierend für den Vorschlag, hat die Beschreibung des Umrisses der künftigen Befugnisse mindestens soviel Platz eingenommen wie die thesenhafte Bekanntgabe der Jurisdiktion.

Im Geltungsbereich der Komitate bildete die Rechtsprechung das wichtigste Recht. Die adeligen Komitate haben jahrhundertlang die Rechtsprechung über adelige und gelegentlich auch über nicht adelige Bewohner praktiziert. Die Richter wurden in den Komitaten selbst gewählt. Das Recht der Komitate zur Rechtsprechung sicherte ihnen die Gelegenheit, dass die Stände die Gestaltung des Gewohnheitsrechts bei sich hielten, über den Verordnungen der Regierungsbehörden die Aufsicht der Verfassung auszuüben (*vis intertia*). Dieses ständische Modell wurde in die Struktur des bürgerlichen Ungarn übernommen. Dieses musste verändert werden.

Der Minister hielt im bestehenden System das Fehlen der Garantien als größtes Problem. Im Falle einer Rechtsverletzung durch das Komitat und auch die über diesen Fall urteilende Behörde bestand im Wesentlichen aus den gleichen Personen, die für die Verletzung selbst verantwortlich waren.

Bei einer Beschwerde an den Minister „*wer führt die Untersuchung ? Jenes Komitat, welches wegen Missbrauch angeklagt ist*“. Der Minister empfand es auch nicht als Realität, das während der eifrigen Arbeiten der bürgerlichen Umwandlung die Aufgabenbereiche der durch Verwaltungsaufgaben überlasteten Komitateleiter und der überlasteten Richter in einer Person effektiv zu

¹¹ KONCZ Ibolya Katalin: A hatalommegosztás kérdése a polgári Magyarországon [Die Frage der Machtverteilung im bürgerlichen Ungarn.] In: *Miskolci Jogi Szemle* 2017. Sondernummer. 92.

bewältigen wären. Die gelegentliche Regelung der Komitate hat die konsequente Rechtsprechung auch verunsichert. Das bestehende System der Richterwahl machte die Geltendmachung irgendeines Kriteriums der Qualifikation unmöglich. Über die richterliche Unabhängigkeit kann erst gar nicht die Rede sein – behauptet der Minister – denn *„der Richter musste teils wegen Mangel der entsprechenden Kenntnisse, teils wegen der Unsicherheit seiner Stelle und am meisten wegen der Rettung seines Arbeitsplatzes immer auch mit den nicht sauberen Interessen der Parteien und den Verflechtungen und Seilschaften zangswise Kompromisse eingehen“*. *Mit einer summierenden Behauptung endete seine Analyse: der Richter vermochte nicht jenen Respekt zu erlangen, der ihm, als höchsten Wächter des Gesetzes zugestanden hätte“*. (Darüber ganz zu schweigen, dass gegenüber dem Missbrauch der Richter die ungarischen Gesetze weder Schutz, noch Mittel sichern konnten)¹²

Die Lösung lag eindeutig in der Unabhängigkeit der Richter verborgen. Der Weg lag statt der lokalen Richterwahl der Selbstverwaltungen auf der Institutionalisierung der Ernennung des Richters aufgrund eines auf qualitativem Auswahlssystem beruhenden Systems, auf der Wiederherstellung des richterlichen Ansehens, unterstützt durch die Ernennung der Richter durch den Herrscher, aufgrund der Geltendmachung der fachlich-qualitativen Anforderungen, sowie darauf, dass die Richter aus der öffentlichen Verwaltungshierarchie gezogen werden, durch die Liquidierung der Möglichkeiten der Beeinflussung und des Entzugs des Verweizens.

DIE MODERNE BÜRGERLICHE RECHTSPRECHUNG *„Vor allem ist hier die wichtige Aufgabe der Rechtsprechung, worauf ich ihre ernste Aufmerksamkeit richten wil. Die gute, schnelle und nicht voreingenommene Rechtsprechung gehört zu den primären Bestandteilen eines geordneten, geregelten Staatslebens. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass teils jener Person, der diese große Aufgabe der Ausübung der richterlichen Gewalt anvertraut ist, gegenüber Einzelnen als auch gegenüber der öffentlichen Macht, dass die-*

¹² 34. Sitzung des Parlaments am 23. Juni 1869.. OGY 1869/1872 KN. II. S 68-69.

se Person mit allen judifikativen Sicherungen der Unabhängigkeit ausgestattet werde, andererseits solle jeder gegen die Übergriffe der Macht gesichert sein.“¹³ – sagte Franz Josef in seiner Thronrede anlässlich der Eröffnung des Parlaments. Es ist keine Frage, dass seine Regierung als eine der wichtigsten Aufgaben die Reformierung des Rechtswesens betrachtete, die tatsächlich einer Erneuerung bedurfte.

Doch da passierte viel mehr. Der Gesetzesartikel 4 vom Jahre 1869 hat das Wesen des richterlichen Rechtsverhältnisses und dessen Ecksteine festgelegt.¹⁴ Die detaillierte Regelung des Prinzips der Unvereinbarkeit hat „im Grunde dazu beigetragen, dass in Ungarn die richterliche Gewalt in Wirklichkeit unabhängig sei, sowohl von der Legislative als auch von der exekutiven Macht.“¹⁵

Das Gesetz bestimmte die richterliche Unabhängigkeit als die Garantie des Rechtsstaates und fasste gleichzeitig auch die Sicherungen der richterlichen Unabhängigkeit zusammen. Es wurde ein ganzes System von Garantien erstellt, damit die Legislative von ihrer Souveränität Gebrauch machen kann und den Belangen einer ehrlichen Rechtsprechung dienen kann. Mit dem Gesetzesentwurf über die richterliche Gewalt legte Horvát Boldizsár gleichzeitig auch seine Vorlage über die Verantwortung des Richters auf den Tisch des hohen Hauses, welche als Gesetzesartikel 8 vom Jahre 1871 in das Gesetzbuch aufgenommen wurde.¹⁶ Mit diesem Gesetz wurden die Garantien der Unabhängigkeit vervollständigt. Es

¹³ Thronrede, mit welcher Seine Majestät der Kaiser und Apostolische König am 24. April 1869 in Buda, im Königlichen Palais die Parlamentssitzung eröffnete. OGY 1869/1872 KH Irom. 1. szám. I. S. 1.

¹⁴ ANTAL, Tamás: A bírói jogviszony reformja Magyarországon a dualizmus korában: 1891 [Die Reform des Rechtsverhältnisses der Richter in der Zeit des Dualismus in Ungarn 1891.] In: *Acta Universitatis Szegediensis : acta juridica et politica : publicationes doctorandorum juridicorum*, (3) Szeged, 2003. S. 5.

¹⁵ HOMOKI-NAGY Mária: Előszó [Vorwort.] In: HOMOKI-NAGY Mária (Szerk./Hrsg.) *IV. Szegedi Jogtörténeti Napok. Konferencia a bírói hatalomról és az állampolgárságról [IV. Rechtshistorische Tage in Szeged. Konferenz über die richterliche Gewalt und die Staatsbürgerschaft]*. Szeged, 2011. Szegedi Egyetemi Kiadó - Juhász Gyula Hochschulverlag. S. 8.

¹⁶ Gesetzesvorlage über die Verantwortung der Richter und der Gerichtse-
amten. OGY 1869/1872 KIrom. I. Nr. 19. S. 47.

war das erste Gesetz der ungarischen Rechtsgeschichte, das klar und eindeutig festgelegt hatte, welche Foren in Angelegenheiten der Darsteller der Justiz vorgehen können, und schloss damit jene nicht zum Zweig der richterlichen Gewalt gehörenden Behörden bei der Beurteilung des richterlichen Verhaltens aus.¹⁷ Die Ausarbeitung der systematischen, wohl überlegten Regelung dauerte dann noch jahrelang.¹⁸

Wie bekannt, wurden die Sicherungen der richterlichen Unabhängigkeit in drei Garantiegruppen geteilt. Einerseits die Sicherungen, die die materiellen Grundlagen der richterlichen Existenz zusammenfassen, andererseits die durch die Definition der Unvereinbarkeit die richterliche Integrität sichern, drittens wurden die Kriterien der fachlichen Grundlegung des richterlichen Berufs durch das Gesetz festgelegt.

Die existentielle Stabilität sah man durch folgende Faktoren gesichert: durch eine nicht reduzierbare staatliche Vergütung, durch eine Unabsetzbarkeit des Richters mit der Festlegung des aktiven Alters bis zum 70. Lebensjahr, mit der Bestimmung der Bedingungen der Versetzung in den Ruhestand, mit einer Übersetzung und dem Verbot der Veränderung des Organisationsystems. Die Verhandlungsprotokolle der einschägigen Abschnitte der Gesetzesvorlage zeugen von dem Einverständnis der Abgeordneten. Die Abschaffung der Funktionsbereiche der bis ins Letzte korrumpierten ständischen Organe war ein von der Mehrheit der Abgeordneten unterstütztes Ziel und es galt dann noch mit Hilfe der aufgezählten Mittel als durchführbar. Der Gesetzgeber hat jedoch die Festlegung des Maßes der richterlichen Gehälter aufs Spätere verschoben, was

¹⁷ STIPTA 1998.124.

¹⁸ Gesetzesartikel 8. vom Jahr 1871 über die Verantwortung der Richter und der Gerichtsbeamten. Gesetzesartikel 9. 1871 über die Versetzung und Regelung des Vorgehens der Richter und der Gerichtsbeamten bei ihrer Pensionierung. Gesetzesartikel 31 und 32. vom Jahr 1871. über die Regelung der erstinstanzlichen Gerichten. Gesetzesartikel 24. vom Jahr 1874, über die praktische Prüfung der Richter. Gesetzesartikel 33. vom Jahr 1883, über die Pausen der Gerichtsbarkeit. Gesetzesartikel 11. vom Jahr 1885 über die Pensionierung der staatlichen Beamten, der Unteroffiziere und Diener.

jedoch entscheidend die existentielle Sicherheit einschränkte.¹⁹ Umsonst wurde die Forderung formuliert, dass der Richter „die zu seinem Status gehörenden ordentlichen Bedürfnisse aus seiner Vergütung vollständig decken könne,²⁰ von den zuletzt festgelegten Gehältern konnte man höchstens sagen, dass sie zwar bescheiden sind, doch in einer Proportion stehen zu den „Einkommen des Staates und den Voraussetzungen einer Existenzsicherung.“²¹ Auf jeden Fall bedeutete die Frage der Einordnung der richterlichen Gehälter und die des richterlichen Berufs einen der meist kritischen Punkte in der Geschichte des Richterkollegs.²²

In der Frage der Unvereinbarkeit versuchte der Gesetzgeber den Schutz der Unantastbarkeit und der Integrität des Richters zu sichern. Sein Ziel war, dass die Möglichkeiten zur Unnahbarkeit des Richters aus seiner Umgebung im voraus ausgeschlossen werden. Es sollten die möglichen negativen Umstände und Situationen verhindert werden, die zum Teil wirtschaftlicher Natur waren (Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel, der Gewerbetätigkeit, Geschenke, Spenden, das Verbot der Annahme von Rente, die Vormundschaft bei einer Vermögensverwaltung). Die Regelung brachte auch teils berufliche/beamtliche Einschränkungen mit sich: (Verbot eines gleichzeitigen Abgeordnetenstatus, einer königlichen Notarstelle, Advokattätigkeit, Lehrertätigkeit, eines staatlichen oder juristischen Beamtenstatus, Dienst, Beamten-tätigkeit), teils

¹⁹ BÓDINÉ BELIZNAI Kinga: „Hogy a minimumra legyen leszállítva a bírőhoz való hozzáférhetőség esélye – A bírói fizetésrendezés és a bírók anyagi függetlensége 1869-1920. [„Dass das Herankommen an den Richter auf das Minimum beschränkt bleibt- Die Vergütungsregelung der Richter und die materielle Unabhängigkeit der Richter 1869-1921.] In: *Allam és Jogtudomány* 2018/2.sz. S. 4. (In Folgenden BÓDINÉ BELIZNAI 2018.) und die folgende, sowie BÓDINÉ BELIZNAI Kinga: „Sind Richter bestechlich? Materielle Unabhängigkeit der Richter in Ungarn (1870-1920).In: Rechtsgeschichtliche Vorträge 74. Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte. Budapest, 2017. Eötvös-Lorand-Universität, S 5.

²⁰ *Bírói felelősség. [Richterliche Verantwortlichkeit.]* In: *Budapesti Hírlap* 1888/308. S. 1.

²¹ EDVI ILLÉS Károly: A bírók fizetése. [Die Vergütung der Richter.] In: *Budapesti Hírlap* 1903/53. S 1.

²² BÓDINÉ BELIZNAI 2018, S 3

auch Verbote politischer, ideologischer Natur (Eigentum, Herausgabe, Redaktion einer politischen Zeitschrift, Mitgliedschaft in politischen, gewerkschaftlichen, Arbeiterkreis-Organisationen). Die große Bedeutsamkeit dieser Unvereinbarkeitsregelung wurde auch dadurch offensichtlich, dass in der Parlamentssitzung diese Vorschläge großen Angriffen ausgesetzt waren, da darin viele die Entstehung einer sich absondernden aristokratischen Kaste zu erkennen meinten.²³ Die Argumentation der Opposition war politisch aufgeladen, doch damit wurde die Tatsache etwas verschleiert, dass wir es hier mit einer der wichtigsten Regelungen der Entstehung des Berufs und des Dienstes des Richterkollegs zu tun haben

Der Minister wünschte vom Haus ein Gesetz zu verabschieden, welches eindeutig macht, dass *„neben der Feststellung der strengen und präzisen richterlichen Qualifikationen die Position der Richter nur von Individuen bekleidet werden kann, die hinsichtlich ihres Charakters, ihrer Ausbildung vollkommen geeignet sind“*, denn nach seiner Ansicht kann nur auf diese Weise die Aufwertung des Respekts, des Ansehens der richterlichen Stelle garantiert werden.²⁴ Dazu gab einerseits die Integrität andererseits die Fachausbildung die entsprechenden Grundlagen. Zum Nachweis der bestimmten theoretischen und praktischen Ausbildung war entweder das Ablegen der allgemeinen Rechts- oder Anwaltprüfung oder die im juristischen Hochschulwesen abgelegten regelrechten theoretischen Prüfungen notwendig, des Weiteren eine dreijährige Praxis im Justizwesen und das Bestehen der praktischen richterlichen Fachprüfung. Mit diesen Erwartungen wurde in der ungarischen Rechtshistorie ein auf alle Mitglieder des Richterkollegs bezogenes fachliches Anforderungssystem ins Leben gerufen. Es endet damit jene Paxis ein für allemal, die das Recht der Rechtsprechung mit einer Verwaltungsposition, mit einer Regierungshoheit verbindet, unabhängig von den Kenntnissen und der fachlichen Bewandertheit seines Trägers/seiner Trägerin.

*

²³ 8. Juni 1869.46. Parlamentssitzung. OGY 1869/1872 KN. II. S. 463-469

²⁴ 23. Juni 1869. 34. Parlamentssitzung. OGY 1869/1872 KN. II. S. 69.

Die Bedeutsamkeit des Gesetzes über die richterliche Gewalt ist aus mehrfacher Hinsicht zu würdigen. Einerseits war eines seiner Ergebnisse die Entfaltung der Rechtsstaatlichkeit (die Trennung der richterlichen und Verwaltungsmacht), andererseits war es ein Triumph der konsequenten Durchführung der parlamentarischen Regierung (die Hervorhebung der richterlichen Gewalt aus der Zone der ständischen Selbstverwaltungstradition). Nicht minder wichtig war auch die Geltendmachung der grundlegenden Gesichtspunkte der modernen bürgerlichen Rechtsprechung (die richterliche Unabhängigkeit, die Geltendmachung der Qualifikation und Fachausbildung, der Ausbau des Systems der Richterschaft).

Aus Sicht der ungarischen Verfassung waren diese Regelungen von besonders großer Bedeutung. Deren bedeutende Veränderung erbrachte das Gesetz über die judifikative Macht. Trotz aller Wichtigkeit der Aprilgesetze versuchte die Gesetzgebung von 1848 die Veränderungen im Rahmen der Rechtskontinuität zu halten. Das Gesetz über des öffentliche Recht von 1869 hat die ungarische historische Verfassung tief getroffen: gestützt auf das Prinzip der Volksvertretung hat es das Verhältnis der Machtzweige modifiziert, es wurde die Jurisdiktion aus der Hand des Komitates genommen, es kam die unabhängige Rechtsprechung zustande und es wurde der richterliche Beruf geschaffen.

In der Diskussion zum Gesetz war die Uneinheitlichkeit/Zerissenheit der zur Macht gekommenen liberalen Kräfte spürbar. Den Regierungsstab in der Hand haltend, versuchten die den prinzipiellen Liberalismus adaptierenden Politiker die möglichst vollkommene Verwirklichung der sich auf die richterliche Gewalt beziehenden Prinzipien, während die in die Opposition gedrängten liberalen Kräfte die möglichst vollständige Rettung der Komitate (die jahrhundertelange Basis der adeligen Entwicklung) anstrebten, wodurch die Frage der Regelung der Rechtsprechung zu einer parteipolitischen Frage gemacht wurde. Diese Erscheinung wurde in erster Linie in dem Reformprogramm der Rechtsprechung verkörpert: durch die Klärung von Organisationsfragen, durch die Festlegung der Prinzipien des Verfahrensrechts, durch die Neube-

lebung der strafrechtlichen Kodifikation²⁵. Das bestimmte Ziel war der Ausbau des Rechtsstaates, innerhalb dessen die stabile Staats- und Rechtsordnung, das Schaffen der Sicherungssysteme gegen die Extreme. Wie dies auch Csemegi Károly, einer der ministeriellen Verantwortlichen der Kodifikation schrieb: „...*die Sicherung des Rechts, des Gesetzes, der Freiheit... finden wir nicht in der äußeren Verteilung der Macht, sondern in der Zuständigkeit der Gesetzgebung in der allumfassenden Befugnis des Privatrechts. Darin erkennen wir die innere und äußere Verteilung der Macht, die wahrhaftige Rechtsgleichheit, die Einschränkung der Willkürlichkeit der Administration aufgrund der Forderungen des Rechtssystems.*“²⁶ Auch die Entscheidung darüber, ob die von der öffentlichen Gewalt gefasste Maßnahme gesetzlich war oder nicht, kann nicht selbst die öffentliche Gewalt entscheiden, sondern nur ein unabhängiges Gericht. Doch diese Unabhängigkeit muss eine wirkliche sein, denn eine bloß formelle Trennung erzielt noch keine inhaltliche Selbstständigkeit.

Die Erwartungen von Horvát Boldizsár, die er im Zusammenhang mit der judifikativen Reform oft verlaublich machte, konnten trotz der oft erwähnten Mängel des Gesetzes im Großen und Ganzen verwirklicht werden. Dass nämlich *„der Richter dazu berufen ist, jene große Gewalt über den Einzelnen und über die Macht auszuüben, diese durch den Auftrag des Staates zu übernehmen, dass der Richter als Wächter über das Gesetz und die gesellschaftliche Ordnung, auf die Empore des Respekts und der Unvoreingenommenheit erhoben werde, wohin die Wellen der Partei und sonstiger Leidenschaften nicht so leicht hochschlagen können, dass durch eine derartige Erhebung des richterlichen Status es gelingen kann, die edelsten Kräfte des Landes für den edelsten und wichtigsten Beruf zu gewinnen“*²⁷. Mit dem ersten Schritt der Justizreform, die

²⁵ Vgl. MÁTHÉ Gábor: *A magyar burzsoa igazságszolgáltatási szervezet kialakulása 1867-1875* [Die Entstehung der ungarischen bürgerlichen Gerichtsorganisation.] 1975. Budapest, 1982. Akadémiai S 19.

²⁶ Csemegi Károly *Művei* [Die Werke von Csemegi Károly] Für die Presse vorbereitet von EDVI ILLÉS, Károly und GYOMAI, Zsigmond Budapest, 1904. Franklin Gesellschaft. II. S 100.

²⁷ 23. Juni 1869. Parlamentssitzung. OGY 1869/1962. KN II. S 68-69.

Rechtsprinzipien der Rechtsprechung deklarierend, wurde gleichzeitig auch die Richtung der weiteren Jurisdiktion festgelegt. Wie das auch Máthé Gábor feststellte: obgleich der Gesetzesartikel als Ergebnis von heftigen Parteigefechten als Kompromiss entstanden ist, war es gegenüber den ständischen Konstruktionen ein bedeutender Schritt vorwärts, denn dadurch wurden die Grundlagen des Systems der Rechtsprechung des bürgerlichen Staates geschaffen, die Möglichkeit der Weiterentwicklung gegeben. Mit der Schaffung der richterlichen Independenz wurde die Perspektive der Identität des Richters für Jahrhunderte gesetzt.²⁸

²⁸ Vgl. MÁTHÉ Gábor: A bírói hatalom gyakorlásáról szóló 1869:4. tc. létrejötte és jelentősége a dualizmus jogrendszerében [Die Entstehung und die Bedeutung des Gesetzesartikels 4. vom Jahr 1869 über die Ausübung der richterlichen Gewalt im Rechtssystem des Dualismus.] In: *Ünnepi tanulmányok Kovács Kálmán egyetemi tanár emlékére*. [Festgabe zum Andenken an Kovács Kálmán Universitätsprofessor.] Bibliotheca Iuridica. ELTE Juristisches Fakultät. Libri Amicorum 20. Budapest 2005, Gondolat Verlag S 70. (Jogtörténeti Értekezések 31)

JURISTENBILDUNG

UNIVERSITÄTEN UND RECHTSAKADEMIEN

(Anfänge und Entwicklungstendenzen
der juristischen Ausbildung in Ungarn)

ANFÄNGE. Politische Kenntnisse (Staatslehre) und Rechtskenntnisse sind Grundvoraussetzungen des Funktionierens eines fachgemäßen Staatsapparats. Das Erscheinen der Schriftlichkeit und der rechtlichen Schriftlichkeit (sowie das Aneignen diesbezüglicher Kenntnisse) hängt eng mit dem organisierten Ausführen der Regierungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben und mit dem Funktionieren eines geplanten Staatsbetriebs zusammen. Die Ausbildung mit dem Ziel der Aneignung von Rechts- und Staatswissenschaften sowie des Erwerbs praktischer Rechtskenntnisse ist in Ungarn eigentlich gleichaltrig mit dem christlichen Staat.¹ Die rechtskundigen Kleriker in der Kapelle Stephans des Heiligen (capella regia) waren im Besitz des damals noch ausschließlichen Bildungsmonopols der Kirche tätig und erwarben ihre Rechtskenntnisse im Rahmen der kirchlichen Schulen in der alltäglichen Praxis der europäischen Königshöfe.² Die Schreibkundigen der Kirche (klerikale Juristen und Diplomaten), die sich aktiv an der

¹ KUMOROVITZ, L. Bernát: A középkori magánjogi írásbeliség első korszaka [Die erste Epoche des privatrechtlichen Schrifttums im Mittelalter], In: *Századok*, 1963. S 27

² BÉKEFI, Remig: *A káptalani iskolák története Magyarországon 1450-ig* [Geschichte der Kapitelschulen in Ungarn bis 1450], Budapest, 1910; BÓNIS, György: *A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon* [Der Juristenstand in Ungarn vor Mohács (1526)], Budapest, 1971, S 17 (In folgenden BÓNIS 1971)

Staatsgründung beteiligten, waren die natürlichen Rechtsgestalter der ersten Jahrhunderte im königlichen Hof.³

Das Erscheinen von weltlichen Rechtskenner im ungarischen Rechtsleben ist im 14. Jh. zu konstatieren. Bis dahin führten die weltliche Macht und die Kirche einen verbitterten Kampf um den Erwerb und das Behalten des Einflusses auf die Schicht der priesterlichen Intelligenz.⁴ In der Kanzlei des 14-15. Jh. entwickelte sich die Gruppe der Literaten (Schriftkundigen), die später zur Quelle der weltlichen rechtskundigen Intelligenz wurde. Diese Schreiberschicht übernahm die lästige Kleinarbeit der staatlichen Administration, während sich die an westeuropäischen Universitäten gebildeten gelehrten Juristen in der Umgebung des Kapitels versammelt hauptsächlich mit Diplomatie befassten, bzw. sie verwendeten ihre Kenntnisse in der kirchlichen Rechtsprechung.⁵

Diese Parallelität des rechtlichen Schrifttums verdoppelte die Wege der Ausbildung und des Erwerbs von Kenntnissen. Die holperig beginnende weltliche juristische Ausbildung war berufen, den Bedarf der mit immer höheren Erwartungen auftretenden staatlichen Verwaltung an Notären zu decken, und den Personenmangel der aufgebauten Ämter und Kanzleien zu beheben und den Bedarf der Komitats- und Gerichtsorgane an Rechtskenner zu befriedigen. Leute, die eine staatliche Karriere anstrebten, konnten sich ihre Rechtskenntnisse auf zwei Wegen erwerben: in der Praxis bzw. in der (akademischen) Ausbildung an Universitäten.

³BÓNIS, György: *Hübériség és rendiség a középkori magyar jogban* [Lehns- und Ständewesen in ungarischen Recht des Mittelalters], Kolozsvár/Klausenburg, 1947. S 81

⁴HAJNAL, István: Irásbeliség, intellektuális réteg és európai fejlődés [Schrifttum, Schicht der Intelligenz und die europäische Entwicklung]. In: Károlyi Emlékkönyv, Budapest, 1933. S 190, sowie BÓNIS 1971., S 36-37

⁵BÓNIS, György: A Capella regia és a pécsi egyetemalapítás [Die Capella regia und die Universitätsgründung in Pécs/Fünfkirchen], In: *A 600 éves jogi felsőoktatás történetéből 1367-1967*, Pécs/Fünfkirchen, 1968. S 24-25, sowie BÓNIS, György: *Középkori jogunk elemei* [Elemente unseres Rechts im Mittelalter], Budapest, 1972. S 14

DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG. Jahrhunderte lang war das Terrain des Erwerbs von Rechtskenntnissen in der praktischen Ausbildung das staatliche Amt: Die zukünftigen Fachleute erlernten den Beruf neben den Staatsbeamten in den Kanzleien, an den Gerichtsforen⁶ sowie im Dienste der kirchlichen glaubwürdigen Orte⁷. Eine eingehende Analyse dazu gibt es von György Bónis in den Analysen der Formularbücher.⁸

Die im 15. Jh. sich ausbreitende und allgemein werdende Anwaltstätigkeit entwickelte die Bedeutung der *patvaria* (Referendariat) in der praktischen Ausbildung der Juristen. Wie systematisch hier der Unterricht verlief, darüber berichtet das vielzitierte *Patvarista Novitius* (Novize der *patvaria*) des Rechtsanwalts Ferenc Molnár. Das Werk gab eine genaue Beschreibung der systematischen Ausbildung. Die Einführung des Büchleins "Vorherige Mahnung" widerspiegelt treu das Wesen des praktischen Unterrichts: "Nicht für die Vögel, sondern vielmehr für die Fußgänger müssen Brücken geschlagen werden."⁹

⁶ BÓNIS, György: A kuriai irodák munkája a XIV. és XV. században [Arbeit der curialen Büros in den 14. und 15. Jh.], In: *Levéltári Közlemények*, 1963. S. 197; GERICS, József.: A magyar királyi kuriai bíraskodás és központi igazgatás Anjou-kori történetéhez [Zur Geschichte der ungarischen königlichen curialen Gerichtsbarkeit und der zentralen Verwaltung zur Zeit des Hauses Anjou], In: *Jogtörténeti tanulmányok* (Studien zur Rechtsgeschichte), I. Budapest, 1966. S. 285

⁷ MEZEY, László: „Ország - egyetem nélkül“ - a magyarországi felsőoktatás a középkor végén [„Ein Land ohne Universität“ – hochschulische Ausbildung in Ungarn am Ende des Mittelalters], In: *A 600 éves jogi felsőoktatás történetéből 1367-1967* (Aus der 600-jährigen Geschichte der hochschulischen juristischen Ausbildung 1367-1697), Pécs/Fünfkirchen, 1968. S. 75

⁸ BÓNIS, György: A somogyvári formuláskönyv [Das Formularbuch aus Somogyvár], In: *Emlékkönyv Kelemen Lajos születésének 80. évfordulójára*, Kolozsvár/ Klausenburg, 1957. S. 117; BÓNIS, György: Uzsai János Ars Notariája [Die Ars Notaria von Uzsai János], In: *Filológiai Közöny*, 1961. S. 229. BÓNIS, György: Az Ars notaria mint retorikai és jogi tankönyv [Die Ars Notaria als Lehrbuch der Rhetorik und des Rechts], In: *Filológiai Közöny*, 1963. S. 373. BÓNIS, György 1972 S. 141-233.

⁹ MOLNÁR, Ferenc: *Patvarista Novitius* [Novize der *patvaria*], Eger/Erlau, 1762

Es ist charakteristisch, wie der Platz des theoretischen Unterrichts in der Ausbildung von Juristen definiert wird: Der auszubildende Kandidat begrüßt seinen Prinzipal wie folgt: *“Nachdem ich an der alten und hochberühmten Universität zu Nagyszombat den höchsten Kurs, das ‘triennale studium’ absolviert hatte, kam ich zu Ihnen, gnädiger, adeliger und edelgeborener Herr, um mich als amanuenses zu verdingen – stehe Ihnen jederzeit zu Befehl.”*¹⁰

Die praktische Ausbildung dauerte meist zwei Jahre. Während dieser Zeit kam es zu Belehrung bezüglich Frömmigkeit und Gottesfurcht, zur Aneignung des Umgangs mit Schreibwerkzeug und des Gänsekielschneidens, zum Nachkommen den Obliegenheiten des Privatsekretärs auf der Seite des Prinzipals, zur Aneignung der patvaristischen Schreibweise, zur praktischen Auslegung des einheimischen Rechts, zum Kennenlernen der Werke der bedeutenden Autoren der juristischen Fachliteratur (Werböczy, Kitionich), zur Aneignung der Technik des Zitierens und der in der Praxis am häufigsten verwendeten Gesetzstellen, zum Studieren der Formulare und des Rechtssprechungsstils, zum Erwerb von Kenntnissen in der Statistik, zur Einführung ins Funktionieren der Staatsmaschine, in den Zuständigkeitsbereich der Regierungsstühle und in die vor ihnen ausgetragenen Verfahren, in die vor den Landesgerichten üblichen Verfahren, in die Kenntnisse über die Militärgerichte und ihre Zuständigkeit. Danach empfahl der Prinzipal den Kandidaten mit angemessener Leistung entweder zum Kanzlisten (z.B. beim Vizegespan) oder zum Referendar, zum Schreiber (z.B. an der königlichen Tafel).

Die praktische Ausbildung hatte auch Lehrbücher. Im anfänglichen Stadium der Rechtswissenschaft dienten die Formularbücher als Lehrbücher¹¹, später erschienen auch die systematischen Lehrbücher. Diese waren natürlich auf die Praxis ausgerichtet – sie unterrichteten das gesetzte Recht, vor allem Werböczy, und

¹⁰ BODA, Ernő: A hazai jog oktatása a patvarián [Unterricht des einheimischen Rechts an der patvaria], In: *Kolosvári Emlékkönyv*, Budapest, 1939. S 53.

¹¹ BÖNIS, György: Magyi János formuláskönyve és a gyakorlati jogtanítás [Das Formularbuch von Magyi János und der praktische Rechtsunterricht], In: PAP, Tibor (szerk./Hrsg.) *Jubileumi tanulmányok*. Pécs/Fünfkirchen, 1967., S 225.

der leichteren Aneignung halber häufig sogar in Gedichtform. So zum Beispiel das *Werböczy* in Gedichtform von Ferenc Szent-Páli Nagy¹² oder ein ähnlicher Versuch von János Nagyajtai Cserei¹³. Für den Stil und den Inhalt dieser Arbeiten ist die Mahnung von Ferenc Molnár, welche die Erfahrungen der Lehrer bzw. der Ausüßer der Praxis summiert zusammenfasst, sehr typisch¹⁴:

„Kétséges törvényben
mintegy mély örvényben
hogya forog jószágod
akkor nyised fel szádat

“Im zweifelhaften Gesetze
wie in einem Soge
wenn ist dein Gut,
mach auf dein Mund

és kérjed bírádat:
Tekintse Igazságod!
Mert bíró kedvében,
nem törvénykönyvében
van akkor orvosságod...”

und bitte dein Richter:
Auf den Recht er blicke!
Denn in Richters Gemüte
nicht im Gesetzbuche
deine Arznei dann suche...”

Um den gereimten Unterricht zu veranschaulichen, zitieren wir hier Ferenc Szent Páli Nagy, der den 93. Titel des Ersten Teils des *Tripartitums* über die Definition des Treulohns und des Brautgeschenks in folgender Gedichtform unterrichtete:

„Zászlós úr asszonya négyszáz forintokat
és a nemes asszonyé ötven aranyokat,
rész szerént kellő pénzzel rész szerént marhával
fiztetetik meg férje successori [utódai] által.

¹² SZENT PÁLI NAGY, Ferenc: *Werböczy István könyvének compendiuma mely közönséges magyar versekre formáltatván íratott és kiadatott Kolozsvártt* [Das compendium des Buches von Werböczy István, geschrieben in gewöhnlicher Gedichtform und herausgegeben zu Klausenburg], 1699

¹³ NAGYAJTAI CSEREI, János: *Praxis Procuratoria ex Decreto, Tripartito Approbatís, Compilatisque Transylvaniae Constitutionibus...* o.J.

¹⁴ MOLNÁR, Ferenc: *Magyar Kátó* (Ungarisches Compendium), Bécs- Pozsony/Wien-Pressburg, 1789

Hogy ha férj megmaradand, és az asszony meghal,
 tehát dossa fiára és lányára száll,
 vagy azokra szállt, kiknek életiben testált
 ott csak azok osztoznak az asszony dossával.

Az Parafernum pedig oly ajándék marha
 melyet ád az asszonynak mátkája vagy bátyja,
 ajándékban mikor van menyegzője napja:
 eis mint a jegyruha, néki oly sajátja.

Első férjtitül relictá Dostegészet véssen
 és második urátul dossa csak fél részen,
 harmadszor annál keveseb ha ő férjhez mégyen,
 s végre dosst, egy pár szattyán csizmát adnak jegybe.¹⁵

Diese praktische Ausbildung (die allgemein kennzeichnend ist für die ungarische Entwicklung bis zur bürgerlichen Umwälzung) hatte zur Folge, dass „für unsere Gesellschaft nach dem Tripartitum statt tiefen und auf wenige eingeschränkten Rechtswissens – welches sich die auf römischem Recht aufgewachsenen erwarben – seichte und breite Rechtskenntnisse charakteristisch war“.¹⁶ Der Mangel an gelehrten Juristen und an Doktoren trug zum Konservieren der consuetudo und zur Einschränkung der Rezeption des Römischen Rechts auch später bei. Für die Praktiker lag es auf der Hand, die

¹⁵ Inhaltliche Übersetzung: Die Frau des Bannerherren wird mit vierhundert Forint, die Frau des adeligen Herren mit fünfzig Gulden, teilweise in Geld, teilweise in Gut durch ihres Mannes successor ausbezahlt.

Wenn der Mann am Leben bleibt und die Frau stirbt, also ihr Gut auf ihren Sohn und ihre Tochter übergeht, oder auf diejenigen, für die sie es zu Lebzeiten testiert hat, dann teilen sich nur diese das Gut der Frau unter einander.

Parafernum ist ein geschenktes Gut, das der Bräutigam oder der Bruder der Braut am Tage ihrer Hochzeit geben, und das wird ihr eigenes sein, wie ihr Hochzeitskleid. Vom ersten Manne sie ein ganzes relictá Brautgeschenk bekommt, vom zweiten Mann wird ihr Brautgeschenk nur die Hälfte, vom dritten noch weniger, wenn sie heiratet, und zum Schluss kriegt sie als Brautgeschenk ein Paar Saffianlederstiefel.

¹⁶ BÓNIS 1972, S. 281

einheimischen Elemente des Rechts anzuwenden, mit den Neuerungen vorsichtig umzugehen und den ausländischen Einwirkungen gegenüber eine Abneigung zu zeigen.¹⁷

AUSBILDUNG AN UNIVERSITÄTEN. Die juristische Ausbildung ist eine der ältesten, traditionsreichsten Zweigen der Ausbildung an Universitäten der Wissenschaften; die Rechtswissenschaften sind als Grundstudium der Tätigkeit an Universitäten, und die rechtswissenschaftlichen Fakultäten als ein grundlegendes Element der Universitätsorganisationen anzusehen.¹⁸ Ein wichtiger Faktor der Ausgestaltung und der Entwicklung der Ausbildung an Universitäten waren europaweit die gesellschaftliche und politische Rolle und das Umfeld der Universitäten. Die von der staatlichen Gewalt und dem unmittelbaren gesellschaftlichen Umfeld als Forderung an die Universitäten gestellte spezielle Funktion spielte immer eine determinierende Rolle unter den Faktoren, die zur Geburt der Universitäten beitrugen.¹⁹ Die Beziehung zwischen dem Staat und den Universitäten war in Westeuropa von einer deutlichen Erwartung gekennzeichnet: Bedarf des Staates an Administration, Anspruch auf eine moderne staatliche Bürokratie²⁰, Realisierung der von den politischen Zwistigkeiten zwischen dem Staat und dem Papsttum geschaffenen neuen Staatstheorie²¹. Die Universität war zugleich eine der Freihei-

¹⁷ BÓNIS 1971. S. 13

¹⁸ ZLINSZKY, János.: Jogtanítás, jogtudomány. A magyar jogtudó értelmiség a 18. századig. [Rechtsunterricht, Rechtswissenschaft. Die ungarische Juristenstand bis zum 18. Jh.] In: MEZEY, Barna, (Hrsg) *Magyar jogtörténet* [Ungarische Rechtsgeschichte], Budapest, 1996. S 38, SZÉKELY, György: A pécsi és óbudai egyetemalapítások helye a középeurópai egyetemalapítási hullámokban [Platz der Universitätsgründung in Pécs/Fünfkirchen und in Óbuda/Altöfen in den mitteleuropäischen Universitätsgründungswellen], In: *A 600 éves jogi felsőoktatás történetéből, 1367-1967*. [Aus der 600-jährigen Geschichte der hochschulischen juristischen Ausbildung 1367-1697], Pécs/Fünfkirchen, 1968. S 117

¹⁹ Vgl. DENIFLE, Heinrich: Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin, 1885.

²⁰ WEBER, Max: *A politika, mint hivatás* [Politik als Beruf], Budapest, 1989.

²¹ BÓNIS, György: *A jogtudó értelmiség a középkori Nyugat-és Közép-Európában* [Die rechtskundige Intelligenz im West- und Mitteleuropa des Mittelalters], Budapest, 1972. S 82.

ten, eine Autonomie mit päpstlichem oder herrschaftlichem Segen, Schöpfer und Anwender des eigenen Rechts. Die Universität war eine wirkliche universitas für Studenten und Lehrkräfte, Inhaber der Privilegien innerhalb der Stadt.²²

Demgegenüber kam das Zentrum des ungarischen Staates nach der Schicksalswende im 16. Jh. ins Ausland, so wurde die obige Erwartung nicht gegenüber dem ungarischen Juristentum formuliert; man war bestrebt, den Bedarf an Juristen in den Reichsorganen und in der dikaserialen Administration nicht aus Ungarn zu decken. Es bestand kein Interesse an Freiheiten wie in Westeuropa (oder gerade im Gegenteil: der Staat war ausgesprochen desinteressiert an der Unterstützung eines privilegierten Status dieser Art), die privilegierte Autonomie stockte sogar im Bereich des städtischen Lebens. Die Universität erschien in der Gesellschaft nicht als eine souveräne Selbstverwaltung, sondern als eine Folge der Vorstellungen der Kirche und der Macht. Die Universität ist eine künstliche Institution, es erscheint nicht einmal eine ähnliche Gruppierung der Studenten und Lehrkräfte wie im Westen. Und da die Ausbildung in Ungarn größtenteils unter jesuitischem Einfluss stand, fügte sich die Ausbildung an den Universitäten nach der Universitätsgründung in das jesuitische System ein, der Unterricht lief gemäß der Ratio Studiorum.²³ (Erst im Jahre 1769 wurde die universitas zu Nagyszombat aus einer jesuitischen Institution zu einer staatlichen Universität, als Maria Theresia mit ihrer Abschrift vom 17. Juli 1769 die Universität unter königlichen Schutz stellte.²⁴)

²² MEZEY László: A pécsi egyetemalapítás előzményei (a deákság és a hiteleshely kezdeteihez) (Vorgeschichte der Universitätsgründung in Pécs/Fünfkirchen [zu den Anfängen des Schreibertums und der glaubwürdigen Orte]), In: *Jubileumi Tanulmányok*. Pécs/Fünfkirchen, 1967. S 54.

²³ HORVÁTH, Pál.: Jubiláló egyetemeink történetéhez [Zur Geschichte unserer Jubiläum feiernden Universitäten] In: *A 600 éves jogi felsőoktatás történetéből 1367-1967*. [Aus der 600-jährigen Geschichte der hochschulischen juristischen Ausbildung 1367-1967], Pécs/Fünfkirchen, 1968. S 59.

²⁴ TÓTH, András. Egyetemünk berendezkedése Budán (1777-1784) [Die Einrichtung unserer Universität in Buda/Ofen 1777-1784], In: *Az Egyetemi Könyvtár Évkönyvei IV.*, Budapest, 1968. S 89.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass in Ungarn die Ausbildung an Universitäten ziemlich spät begann. Die ersten Versuche, eine Universität zu gründen (1367, Pécs/*Fünfkirchen*; 1389 Óbuda/*Altofen*; 1467 Pozsony/*Pressburg*), hatten keinen nachhaltigen Erfolg²⁵, und erst als einer der Modernisierungsversuche des Absolutismus konnte die Universität zu Nagyszombat, die das Schulungsmonopol der katholischen Kirche verstärkte, 1635 ihre Pforten öffnen. (Die Universität zu Nagyszombat wurde erst im Jahre 1667 um eine juristische Fakultät erweitert. Jahrhunderte lang war sie die einzige Möglichkeit, innerhalb der Landesgrenzen an juristischer Ausbildung teil zu haben. Und da die hier erworbenen Kenntnisse wegen ihres theoretischen Charakters in der ungarischen Rechtspraxis kaum zu verwenden waren, und weil die Rechtspraxis von niemandem eine Universitätsausbildung verlangte (weder vom Richter noch vom Rechtsanwalt), hatten die rechtswissenschaftlichen Vorlesungen, die oft Jahrzehnte lang dauerten (formales Recht 12, materielles Recht 15 Jahre), außer den wenigen Dutzend Interessenten kaum Hörer.²⁶ Für die Technik der Ausbildung an den Universitäten war das System der Vorlesungen (Diktieren), also vor allem der theoretische Stil kennzeichnend. Die Anzahl der Lehrkräfte war niedrig: der einzige Lehrer in der ungarischen juristischen Ausbildung, die ab 1686 regelmäßig wurde, war Ferenc Koller, und erst 1696 schloss sich ihm Mihály Bencsik an. Sogar 1766 hatte das einheimische Recht nur zwei Lehrer: Gábor Nitray und János Zelenay. Die Anzahl der Studenten machte am Anfang vielleicht zwei Dutzend aus, und Angesichts des Nützlichkeitsgrades des Unterrichts und der lang andauernden Ausbildung nahm die Studentenzahl nur langsam zu. Die vorgetragenen

²⁵ ÁBEL, Jenő: *Egyetemeink a középkorban* (Unsere Universitäten im Mittelalter), Budapest, 1881; BÉKEFI, Remig: *A pécsi egyetem* [Die Universität zu Pécs/Fünfkirchen], Budapest, 1909; CSIZMADIA, Andor: *A pécsi egyetem a középkorban* [Die Universität zu Pécs/Fünfkirchen im Mittelalter], In: *Studia Iuridica Auc. Univ. Pécs Publ.*, Pécs, 1965.

²⁶ KOVÁCS, Kálmán: *A büntetőjog oktatása a nagyszombati egyetem jogi karán* (Unterricht des Strafrechts an der juristischen Fakultät der Universität zu Nagyszombat), In: *A magyar állam és jog fejlődése*, [Entwicklung des ungarischen Staates und Rechts]. Budapest, 1981. S. 203.

Studien waren bis 1672 Kirchenrecht und römisches Recht, erst danach wurde auch das einheimische Recht auf den Studienplan gesetzt (Es wurde erst 1686 mit seinem regelmäßigen Unterricht begonnen.). Das einheimische Recht wurde in zwei Teile geteilt: das theoreticum und das practicum. Die Professoren unterrichteten abwechselnd formales und materielles Recht.²⁷ Lehrmaterial stand zur Universitätsausbildung lange Zeit nicht zur Verfügung. Das erste ungarische Lehrbuch der Rechtswissenschaften war mit dem Namen von András Huszti verbunden (Nagyszeben, 1742), und einige Jahre später veröffentlichte István Huszty seine *Jurisprudentia practica* (1745). Von dieser Zeit an bedeutete diese Arbeit für eine längere Zeit das schriftliche Lehrmaterial an der Universität²⁸. Die auch von der Ratio Educationis favorisierte Ausbildung an Universitäten wurde zwar nach der Bildungsreform in geregelte Bahnen gelenkt und genoss auch die Unterstützung der Regierung²⁹, sie

²⁷ Dazu vgl. CSÓKA, J. Lajos: *A Királyi Magyar Pázmány Péter Tudományegyetem története* [Geschichte der Ungarischen Königlichen Universität der Wissenschaften Pázmány Péter], Budapest, 1940. ECKHART, Ferenc: *A jog- és államtudományi kar története, 1667-1935* [Geschichte der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät 1667-1935], Budapest, 1936. SINKOVICS, István, (szerk./Hrsg.) *Az Eötvös Loránd Tudományegyetem története 1635-1985* [Geschichte der Eötvös-Loránd-Universität 1635-1985], Budapest, 1985. KÁTAI, Gábor. *A Királyi Magyar Egyetem története* [Geschichte der Königlichen Ungarischen Universität], Pest, 1863. PAULER, Tivadar: *A budapesti magyar kir. tudományegyetem története*. [Geschichte der Budapester Ungarischen Königlichen Universität der Wissenschaften], Budapest, 1880. VÉCSEY, Tamás: *A Budapesti Királyi Magyar Tudományegyetem jog- és államtudományi karának ismertetése 1667-1896* [Darstellung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Budapester Ungarischen Königlichen Universität der Wissenschaften 1667-1896] Budapest, 1896.

²⁸ CSIZMADIA, Andor: A hazai jog oktatása a XVIII. század második felében és Huszty István *Jurisprudentia practica*-ja (Unterricht des einheimischen Rechts in der zweiten Hälfte des 18. Jh. und die *Jurisprudentia practica* von Huszty István), In: *Jogi emlékek és hagyományok* [Juristische Andenken und Traditionen], Budapest, 1981, S. 209

²⁹ FINÁNCZY, Ernő: *A magyarországi közoktatás története Mária Terézia korában* [Geschichte des öffentlichen Unterrichts in Ungarn zur Zeit von Maria Theresia] Budapest, 1899; MOLNÁR, Aladár: *A közoktatás története Magyarországon a XVIII. században* [Geschichte des öffentlichen Unterrichts im Ungarn des 18. Jh.], Budapest, 1881.

konnte aber bis zur bürgerlichen Umwälzung nicht zu einer determinierenden Rolle gelangen.

Nach dem Ausgleich wurde neben der noch im vergangenen Jahrhundert nach Pest-Buda umgesiedelten Universität auch die Universität zu Kolozsvár/*Klausenburg* im Jahre 1872 eröffnet, und nach langem Zögern wurde auch die Eröffnung der Universität zu Debrecen (1911) beschlossen. Paar Jahre später empfing die universitas zu Pozsony/*Pressburg* (1914) auch schon Hörer, und nach einer kurzen Wirkung in Budapest wurde sie 1921 vorübergehend nach Pécs/*Fünfkirchen* umgesiedelt. Zwischen den beiden Weltkriegen wurde der Unterricht an der von Kolozsvár/*Klausenburg* zuerst nach Budapest und danach nach Szeged umgesiedelten Universität (1921) aufgenommen.³⁰ Unter Berufung auf die "Überproduktion" an Juristen wurde die Tätigkeit der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität bis zu weiteren Maßnahmen ausgesetzt. So blieben die Fakultäten in Budapest, Pécs und Szeged Heimat der juristischen Ausbildung.

Erst nach Jahrzehnten gab es Änderungen im Bild der Institutionen der juristischen Ausbildung an Universitäten. Nach langen und heftigen Diskussionen beschloss die Regierung, statt die Fakultät in Debrecen wieder zu beleben, die Technische Universität für Schwerindustrie zu Miskolc (MNME) um eine Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften zu erweitern (1981). Die dynamische Entwicklung der Fakultät in Miskolc zeigt auch die Tatsache, dass sie 1994 zusammen mit der Universität zu Debrecen als ausgegliederte Fakultät die Ausbildung von Juristen in Debrecen neu belebt hat. Die politischen Umwälzungen im Jahre 1989 reiften die Möglichkeit der Wiederbelebung der kirchlichen Ausbildung von Juristen. Im Jahre 1994 wurde die juristische Ausbildung an der Reformierten Universität Károli Gáspár (Kecskemét) und 1995 an der Katholischen Universität Pázmány Péter (Budapest) aufgenommen. Nach jahrzehntelangen Vorbereitungen empfing 1995 die ersten Studenten auch Győr: Im gemeinsamen Bildungsinstitut der

³⁰ MAGYARY, Zoltán.: A tudományegyetemek [Die Universitäten der Wissenschaften], In: *A magyar tudománypolitika alapvetése* [Grundriss der ungarischen Wissenschaftspolitik], Budapest, 1927. S 175 ff

Hochschule Széchenyi István, die die Erinnerungen an die ehemalige Rechtsakademie zu Győr pflegt, und der staats- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Eötvös-Loránd-Universität wurde die juristische Ausbildung aufgenommen. Das Jahr 1996 brachte weitere Änderungen: Im September des Jahres wurde der Unterricht in Debrecen am selbständigen staats- und rechtswissenschaftlichen Institut der Kossuth-Lajos-Universität aufgenommen. Nachrichten zufolge wird auch an der ausgegliederten Fakultät der Janus-Pannonius-Universität in Kaposvár mit der Ausbildung von Juristen begonnen („Rechtspfleger“), und die Organisatoren hoffen sehr, dass auch die Rechtsakademie zu Pápa bald wieder erwacht.

RECHTSAKADEMIEN. Spezielle Institutionen des Rechtsunterrichts auf höherer Stufe waren die Rechtsakademien und die Rechtsslyzeen, welche den Übergang zwischen den Gymnasien und den Universitäten darstellten. Ihre Entstehung war der Aktivität des protestantischen Unterrichtswesens zu verdanken. Die Protestanten, die innerhalb der Grenzen des Reichs an den katholischen Universitäten für sich keinen Platz fanden, waren gezwungen, sich an ausländischen protestantischen Universitäten zu bilden, und von dort brachten sie die theoretische juristische Bildung von Westeuropa mit (Universitäts-Wanderschaft). Die Heimgekehrten vermittelten den ärmeren protestantischen Studenten, die in Ungarn lernen mussten, die europäischen Lehren landesweit im Rahmen des protestantischen Unterrichtswesens.

Diese Form wurde von der Notlage bestimmt, dass wegen staatlicher Einschränkungen (Die Protestanten durften lange Zeit keine höhere Schule organisieren.) das Augenmerk auf die Entwicklung der Ausbildung auf mittlerer Stufe gerichtet wurde. Die protestantischen Konfessionen versuchten, ihre Gymnasien zu entwickeln, also die theologischen, philologischen und juristischen Studien nach ausländischem Muster in Ungarn anzusiedeln. Das Empfangsmedium begünstigte den Rechtsunterricht. Die weltlichen Elemente, die weltlichen *Patronen*, welche in der protestantischen Kirchenführung wichtige Aufgaben übernahmen, stammten in 16-17. Jh. überwiegend aus den Kreisen der *mittleren Grundbesitzer und des städtischen Bürgertums*. Die heftige Rekatholisierung hob

die großen Herren aus dieser Position heraus und entfernte sie aus dem Kreise der Kirchenführung. Die Leute, welche die Führungsrolle übernahmen, verfügten über eine für unser Thema wichtige Eigenschaft: sie *wählten mit Vorliebe die juristische Laufbahn*. Einerseits weil das ein möglicher Weg zum Erfolg war, andererseits weil es für den niederen Adel, der in die Komitatsregierung gelangte, selbstverständlich war, dass die juristische Ausbildung mit den administrativen Aufgaben des Komitats einherging. Die Eigenschaft der protestantischen Kirchenführung, dass nämlich *Weltliche* an der Verwaltung beteiligt waren, machte das protestantische Unterrichtswesen *in Fragen der Schulen* aufgeschlossen. Da das konfessionelle Interesse in der unmittelbaren Schulverwaltung gegenüber den weltlichen Gesichtspunkten etwas (im Vergleich zur katholisch-jesuitischen Unterrichtsmethode auf jeden Fall) in den Hintergrund gedrängt wurde, meldete sich auch das weltliche Interesse in Richtung juristische Ausbildung stärker.

In der Entstehung der Rechtsakademien spielten auch Religionsfragen eine bedeutende Rolle. „In unserem Land herrschten in den vergangenen Zeiten der politische und im Vereine damit der clericale Absolutismus und der Jesuitismus, und während dessen leisteten unsere Hochschulen außerordentliche Dienste, denn damals war ein großes Glück, wenn in irgend einer Ecke des Landes, wenn auch nur in einem kleinen Kreis, ein freies Wort über einen Lehrstuhl gesagt wurde“, verkündeten die Protestanten.³¹ Besonders galt das für die juristische Ausbildung. Für die in ihrer Glaubensfreiheit bedrängten Protestanten wurden die Rechtskenntnisse, die politische Argumentation und die Aneignung der parlamentarischen Muster in allen Bereichen des Lebens zu einer Existenzfrage.

Den Erfolg der protestantischen Bestrebungen und die Expansion der protestantischen Rechtskundigen stellt eine Erklärung von György Foglár, dem Gründer des katholischen Rechtslyzeums in Eger, aus dem Jahre 1740 dar: „Es soll katholische Rechtskundige geben, und die hohen Priester, katholischen Herren sollen nicht gezwungen werden, wie bisher, den Schutz ihres Rechts protestan-

³¹ BIHARI, Imre: *A Sárospataki jogakadémia és még valami más* [Die Rechtsakademie zu Sárospatak und noch etwas anderes] Budapest, 1872. S 10.

tischen Rechtsanwälten anzuvertrauen, und ihnen sogar ihre geheimen Unterlagen bekanntzugeben.“³²

Die juristische Ausbildung an den vom 16. Jh. an wie Pilze aus dem Boden schießenden kalvinistischen und lutheranischen Schulen, die sich einen Namen erwarben, begann im 17. Jh. Natürlich müssen wir den Anfang des Unterrichts der Rechtswissenschaften vom Beginn der selbständigen, ständigen und organisierten juristischen Ausbildung trennen, wie auch von der Entstehung der selbständigen Rechtsakademien. (Bis zum Ende des 18. Jh. gab es eine ausgesprochen komplexe Ausbildung von Juristen nämlich nicht.) Der Beginn des Unterrichts von Rechtswissenschaften nahm seinen Anfang mit dem Unterricht von juristischen Fächern, die in die Struktur der Lehrfächer in Gymnasien und Lyzeen eingebaut wurden. 1667 unterrichtete schon Mihály Pankartius im Augsburgerkollegium (Kollegstufe) zu *Eperjes* öffentliches Recht und Politik. György Maróthi, Professor der Redekunst und der Geschichte beschäftigte sich ab 1738 im Rahmen der Altertumskunde eingehend mit römischem Recht. 1742 begann István Tönkö in *Debrecen*, im Rahmen des Philosophieunterrichts Naturrecht und Völkerrecht vorzutragen. Von den 1760-er Jahren unterrichtete Márton Mándi in *Pápa* im fünften Semester der dreijährigen theologischen Ausbildung Naturrecht, Völkerrecht und öffentliches Recht. (Über dasselbe können auch die Forscher der Geschichte der Schulen in Sárospatak (1664), Losonc (1730) und Késmárk (1742) berichten.)

Der Beginn der selbständigen, ständigen und organisierten juristischen Ausbildung (d.h. die Aufstellung der juristischen Fakultäten) ist zur Jahrhundertwende 18-19. Jh. zu registrieren. Selbständige juristische Fakultäten waren in Sárospatak ab 1793, in Kecskemét ab 1831, in Pápa ab 1832 und in Máramarossziget ab 1836 tätig. Im Jahre 1800 unterrichtete der Rechtsanwalt Pál Széplaki Naturrecht, Politik, Statistik und die einheimischen Gesetze nur 15 Schülern, aber nach vier Jahren hatte er schon 41 Schüler.

³²UDVARDY, László: *Az egri érseki jogliceum története 1740-1896* [(Geschichte des erzbischöflichen Rechtslyzeums zu Eger 1740-1896), Eger/*Erlau*, 1898. S 721.

1841 hörten 39 Juristen des zweiten Studienjahrs die juristischen Vorlesungen.

Die Entstehung der über institutionelle, selbständige schulische Rahmen verfügenden Rechtsschulen, d.h. selbständigen Rechtsakademien, ist auf das 18. Jh. zu datieren. (Neben ihnen gab es an den einzelnen Hochschulen weiterhin die juristischen Fakultäten.) Die Rechtsakademien bauten alle juristischen Studien in ihr Unterrichtssystem ein, die in der Tätigkeit der praktischen Juristen unentbehrlich waren. Zum Beispiel waren die Lehrfächer gemäß Studienplan der Rechtsakademie zu Pápa im Jahre 1832 im ersten Semester: Rechtsgeschichte, Privatrecht und Finanzrecht; im zweiten Semester: Privatrecht, Strafrecht, Rechtssprechungsstil, Handelsrecht und Politikwissenschaft (Verwaltung).³³ An der Rechtsakademie zu Debrecen konnten die Studenten als Teil ihres philosophischen Studiums Vorlesungen über Naturrecht und Völkerrecht, im Zuge des juristischen Studiums über Statistik, ungarisches Privatrecht, Strafrecht und die Geschichte derselben, sowie Politik (Verwaltungslehre) und ab 1804 protestantisches Kirchenrecht hören.³⁴

Den rechtlichen Rahmen zur Tätigkeit der Rechtsakademien hätte offiziell die *Ratio Educationis*³⁵ gegeben, sie wurde aber von beiden protestantischen Kirchen mit heftigem Widerstand empfangen und zurückgewiesen. Dementsprechend akzeptierten sie nicht den darin enthaltenen spezialisierten Stundenplan, dessen zentraler

³³ SZABÓ, György: *Jogi oktatás Pápán, a pápai református jogakadémia története (1832-1885)* [Juristische Ausbildung in Pápa, Geschichte der reformierten Rechtsakademie zu Pápa zwischen 1832-1885], In: KOVÁCS, Kálmán (Hrsg.) *A jogászképzés a magyar felsőoktatás rendszerében* [Die Juristenausbildung im System der ungarischen Hochschulausbildung] Budapest, 1984. S. 121. (Jogtörténeti Értekezések 14.)

³⁴ NAGY, Sándor: *A jogi oktatás és szervezte a debreceni református Kollégiumban 1742-1914* (Die juristische Ausbildung und ihre Organisation im reformierten Kollegium zu Debrecen zwischen 1742-1914), In: KOVÁCS, Kálmán (Hrsg.) *A jogászképzés a magyar felsőoktatás rendszerében* (Die Ausbildung von Juristen im System der ungarischen Hochschulausbildung) Budapest, 1984, S. 155. (Jogtörténeti Értekezések 14.)

³⁵ Die neueste Ausgabe in ungarischen Übersetzung von MÉSZÁROS, István. Budapest, 1981

Gedanke die Ausbildung der Jugendlichen zum Staatsdienst war. (Die Autoren der Ratio hielten für genug, denjenigen Lehrstoff einzubauen, welcher einen Einblick in den Mechanismus und in die Funktionsregeln des Staatsapparats gewährte.)³⁶ Das konnten die kirchlichen Schulen nicht akzeptieren, denn ihre Studenten schlugen meistens nicht eine zentrale staatliche, sondern sonstige juristische Laufbahnen ein. So verdoppelte sich infolge der Regelung der Ratio Educationis die Ordnung der akademischen Rechtsschulen. Von diesem Zeitpunkt an trennte sich der Kreis der Rechtsakademien in die sog. staatlichen Rechtsakademien und in die kirchlichen Rechtsakademien. (Es muss aber bemerkt werden, dass die katholische Rechtsakademie von der Regierung als staatlich anerkannt wurde.) Im ersten Drittel des 19. Jh. besaß die reformierte Kirche die Rechtsakademien zu Debrecen, Sárospatak, Kecskemét und Pápa, während die evangelische Kirche die Rechtslyzeen zu Sopron, Eperjes und Pozsony. Die katholische Kirche eröffnete neben der Rechtsakademie zu Eger auch eine in Pécs. Die Ratio erkannte die Rechtsakademien zu Nagyszombat, Győr, Kassa und Nagyvárad als staatlich an.³⁷ (Dieser Tatsache wurde damals noch keine besondere Bedeutung beigemessen, denn bis zur Erscheinung der bürgerlich gesinnten Regelung, bis zur Zuordnung der wichtigsten juristischen Laufbahnen zu einem Dokortitel der Uni-

³⁶ CSIZMADIA, 1981. A.: S. 212

³⁷ BALOGH, Ferenc: *A debreceni jogakadémia keletkezése, fejlődése s az ifjúság*. [Entstehung und Entwicklung der Rechtsakademie zu Debrecen und die Jugend] Debrecen, 1905. BOZÓKY, Alajos: *A nagyváradi királyi jogakadémia múltja 1788-tól 1888-ig*. [Vergangenheit der königlichen Rechtsakademie zu Nagyvárad von 1788 bis 1888], Budapest, 1889. HORVÁTH, Ödön: *Az eperjesi ág. ev. kollégium jogakadémiájának múltja és jelene* [Vergangenheit und Gegenwart der Rechtsakademie des augsburger evangelischen Kollegiums zu Eperjes]. Kassa, 1886. KOPCSÁNYI, Károly: *A pécsi jogakadémia múltja és jelene* [Vergangenheit und Gegenwart der Rechtsakademie zu Pécs/Fünfkirchen], Pécs, 1897. NÉMETH, Ambrus: *A győri Tudomány-Akadémia története I-II*. [Geschichte der Akademie der Wissenschaften zu Győr/Raab], Győr, 1897, 1899. ORTVAY, Tivadar: *Száz év egy hazai főiskola életéből* [Hundert Jahre aus dem Leben einer ungarischen Hochschule], Budapest, 1884. UDVARDY, László: *Az egri érseki jogliceum története (1740-1896)* (Geschichte des erzbischöflichen Rechtslyzeums zu Eger 1740-1896), Eger, 1898

versität, den Weg der juristischen Karriere nicht die Kategorie und die Abschlussurkunde der Schule bestimmte, sondern vor allem die fachlichen Erfahrungen.)

Die despotische Politik konnte nach dem Freiheitskampf in der Frage der Rechtsakademien lange Zeit nicht zur Entscheidung kommen. Die Epoche ist von der Unsicherheit der Politik gekennzeichnet, indem sie den Unterricht an den Rechtsakademien mal von der Ausbildung an den Universitäten unabhängig machte und einen selbständigen Bildungsweg für ihn vorgab, ein anderes Mal nannte sie die Funktion einer Propädeutik vor der Ausbildung an einer Universität als Ziel.³⁸ Die Regierung rechnete nur mit den staatlichen Rechtsakademien. Der oberste Bescheid vom 29. September 1850 legte die Studienzeit in zwei Studienjahren fest, und er schrieb dem Unterricht an den Rechtsakademien eine propädeutische Funktion zu, stellte ihn vor (unter) die Ausbildung an den Universitäten. Die erste (rechtsakademische) Stufe gab eine Ausbildung, die zum Staatsdienst berechtigte, die zweite Stufe (Universität) den Doktor, der zu den Berufen Rechtsanwalt und Notar erforderlich war. Der oberste Bescheid vom 25. September 1855 vertrat ein anderes Konzept: die von der Ausbildungsstruktur der Universität unabhängig gemachte Rechtsakademie wurde zu einem dreijährigen Kurs und diente zur Ausbildung staatlicher Beamten (Vorbereitung von Richtern und Verwaltungsfachleuten). Nach Abschluss der Ausbildung an der Rechtsakademie konnte man zur Universität wechseln und dort den Doktor erwerben, aber das berechtigte nicht zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit.

Nach dem Neoabsolutismus lebten die während der Willkürherrschaft eingestellten kirchlichen Rechtsakademien wieder auf, aber ihre Tätigkeit wurde ähnlich wie die der staatlichen Rechtsakademien geregelt. Zu dieser Zeit, im Ungarn des Ausgleichs, war die Kultusregierung im Sinne der einheitlichen Regelungskonstruktion bestrebt, die eigentümlichen Unterrichtssysteme zu liquidieren, und sie bemühte sich, die unterschiedlichen Ausbildungsformen in

³⁸ *A magyar királyi Akadémiák és Joglyceumok története. Hivatalos adatok alapján.* [Geschichte der ungarischen königlichen Akademien und Rechtslyzeen. Aufgrund von offiziellen Daten.] Pest, 1873. S 67.

ein einheitliches Modell einzugliedern. In ihrer Form, die in der Unterrichtsstruktur des Dualismus definiert wurde, hatten sie zwar die Aufgabe, Staats- und Rechtswissenschaften zu unterrichten, aber das Absolvieren dieser Schulen berechnete nicht zum Tragen des Dokortitels: die Rechtsakademien verfügten nicht über das Recht zur *promotio* und *habilitatio*, sie durften kein Doktorrigorosum abnehmen und sie durften auch nicht den Privatdozententitel der Universität verleihen.

In der Reform von 1874 formulierte das Kultusministerium die Annäherung der Rechtsakademien an die Universitäten.³⁹ Die Stellungnahme des Justizwesens schien entgegengesetzt zu sein, denn sie wollte die Qualität der juristischen Bildung vor Rechtsakademien bewahren, und mit der Einführung der Anwaltsprüfungen setzte sie den Akzent auf die rechtswissenschaftlichen Fakultäten, indem sie den Doktor der Rechtswissenschaften als Bedingung für die Anstellung in diesem Beruf stellte. Diese Entscheidung – da sie die Rechtsprechung vor den Studenten der Akademien verschloss – führte langsam zum Verkümmern der Rechtsakademien. In diesem Prozess spielte die Veränderung der Unterrichtsfunktionen der Rechtsakademien eine bedeutende Rolle. Während in den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrhunderts eine einzige Universität des Landes den Bedarf an Hochschulausbildung nicht zu decken vermochte, konnte man die zugenommenen Erwartungen nur mit Hilfe der Rechtsakademien erfüllen. Diese Situation veränderte sich langsam mit den Universitätsgründungen, die Ausbildung von Juristen kam auf eine höhere Ebene, und infolge der Ansiedlung der Bifurkation in der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung bildete sich der Kreis von Juristen heraus, die für spezielle Aufgaben des Staatsdienstes ausgebildet wurden und eine Universität absolvierten. Mit Rückgang der Wichtigkeit der Rechtsakademien wurde der Unterricht allmählich farbloser, und die Rechtsakademi-

³⁹ MEZEY, Barna: A jogakadémiák 1874. évi reformja (Reform der Rechtsakademien im Jahre 1874), In: KOVÁCS, Kálmán (Hrsg.) *A jogászképzés a magyar felsőoktatás rendszerében* [Die Ausbildung von Juristen im System der ungarischen Hochschulausbildung] Budapest, 1984. S 113. (Jogtörténeti Értekezések 14.)

en entvölkerten sich.⁴⁰ Nur wenige von ihnen erlebten die Zeiten nach dem Zweiten Weltkrieg: die römisch-katholische in Eger, die reformierte in Kecskemét und die von Eperjes nach Miskolc umgezogene evangelische.⁴¹ (Auf jeden Fall ist es bemerkenswert, dass unter ihnen keine einzige staatliche Rechtsakademie zu finden ist.)

Im Jahre 1945 wurden Rechtswissenschaften noch an sieben Institutionen des Hochschulwesens unterrichtet: an den vier Universitäten der Wissenschaften (Pázmány-Péter-Universität, Budapest; Tisza-István-Universität, Debrecen; Elisabeth-Universität, Pécs; Horthy-Miklós-Universität, Szeged) und an drei Rechtsakademien. Zur Zeit der Koalition überwogen die Reformbestrebungen gegenüber den tatsächlichen Änderungen. Die Reformvorstellungen wurden aber von der nach dem „Jahr der Wende“ ausgebauten neuen Unterrichtspolitik kurzerhand weggefegt.⁴²

Die Umwälzungen im Jahre 1949 trafen die juristische Ausbildung tief, denn die drei Rechtsakademien wurden unter Berufung auf die „Überproduktion an Juristen“ geschlossen, und der Unterricht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Debrecen wurde bis zu weiteren Maßnahmen ausgesetzt.⁴³ (Dieser radikale Abbau, der mit deutlichem Rückgang der Zahl der Studenten

⁴⁰ HORVÁTH, Ödön: Egységes képzítés és jogakadémiák (Einheitliche Qualifikation und Rechtsakademien), In: *Debreceni királyi táblai értesítő*, 1891., május 17. (Mitteilungen der königlichen Tafel zu Debrecen, 17. Mai 1891); HORVÁTH, Ödön: *Dolgozatok a jogi oktatásügy köréből* (Arbeiten zum juristischen Unterrichtswesen), Eperjes, 1891. S. 62. TRÓCSÁNYI, László: A jogakadémiák helye és szerepe a magyar jogéletben [Platz und Rolle der Rechtsakademien im ungarischen Rechtsleben], In: *Állam és Jogtudomány* 1982. S. 371.

⁴¹ BRUCKNER, Győző: *A miskolci jogakadémia múltja és kultúr munkássága (1919-1949)* [Vergangenheit und Kulturtätigkeit der Rechtsakademie zu Miskolc 1919-1949], Miskolc, 1996.

⁴² TAKÁCS, Imre: A jogi oktatás reformja a felszabadulás után és a szocialista jogász képzés átalakítása (Reform der juristischen Ausbildung nach der Befreiung und die Umgestaltung der sozialistischen Ausbildung von Juristen), In: KOVÁCS, Kálmán (Hrsg.): *Jogász képzés a magyar felsőoktatás rendszerében* [Ausbildung von Juristen im System des ungarischen Hochschulunterrichts], Budapest, 1984. S. 221. (Jogtörténeti Értekezések 14.)

⁴³ LADÁNYI, Andor: A magyar felsőoktatás intézményeinek változásai a felszabadulás után [Änderungen der Institutionen des ungarischen Hochschulwesens nach der Befreiung], In: KOVÁCS, Kálmán (Hrsg.): *Jogász képzés a magyar*

einher ging, widerspiegelte getreu die vulgäre Auslegung der Marxschen Lehren über das Ableben des Staates und des Rechts, laut deren beim Aufbau des Sozialismus immer weniger Juristen und Fachleute der Staatsverwaltung benötigt werden.) Zur Zeit werden Juristen in Ungarn nur an Universitäten ausgebildet.

felsőoktatás rendszérében [Ausbildung von Juristen im System des ungarischen Hochschulunterrichts] Budapest, 1984. S 195. (Jogtörténeti Értekezések 14.)

RECHTSGESCHICHTE AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT IN BUDAPEST

RECHTSGESCHICHTE „OHNE NAME“. Man könnte glauben, dass die Entfaltung der Lehre und der wissenschaftlichen Erfassung der Rechtsgeschichte gleichzeitig vor sich gingen. In der Wirklichkeit ist aber schon die Festlegung der Grenzlinie problematisch: Wann begann wohl die Lehre der Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Königlichen Ungarischen Universität? Bis zur bürgerlichen Umwälzung 1848 ist nämlich das Fach als selbstständiges Studium in der Ausbildung nicht präsent. Aber als Teil des auf dem Gewohnheitsrecht basierenden so genannten einheimischen Rechts ist die ganze Rechtsgeschichte, von den Gesetzen Stephans des Heiligen bis zum Habsburgischen Patentrecht, vom landesweiten und örtlichen Gewohnheitsrecht bis zu den Traditionen der Gesetzgebung, im Lehrstoff vorzufinden. Die namhaften Lehrenden des ungarischen Rechts, die auch Lehrbücher veröffentlicht haben (so z. B. Imre Kelemen, Mátyás Vuchetich, Pál Szlemenics), lehnen sich stark an das traditionelle Recht an. Das Privatrecht ist sogar ein Geschichtsfach (Andor Csizmadia), während das Strafrecht angesichts der Kodifizierungsbewegungen gerade dabei ist, die Bande der ständischen Geschichtlichkeit loszuwerden.

Deshalb ist es vielleicht richtig, wenn wir anders formulieren und die Anfänge dort vermuten, wo wir mit historischer Analyse (und mit historischem Unterricht) zu tun haben, die sich auf die Rechtsentwicklung konzentriert, ausgesprochen historische Gesichtspunkte in den Mittelpunkt stellt und sich den Sachen kritisch und rechtsgeschichtlich nähert.

Wie es auch im ausgezeichneten Überblick von Andor Csizmadia formuliert ist, hatte die wissenschaftliche Bearbeitung der Rechtsgeschichte nicht an der Universität ihre Anfänge, sondern ungefähr bei der so genannten höfischen Rechtsgeschichtsschreibung, die zum Ziel hatte, der Regierung für den Fall von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gegenüber der ständischen Argumentation qualitative Argumente zur Verfügung zu stellen, welche das traditionelle Recht anrufen und zitieren. (Ádám Kollár) Die sich im 18. Jh. entfaltende gegensätzliche Rechtsgeschichtsschreibung schützte die ständischen Interessen, und entstand ebenfalls auf dem Terrain des öffentlichen Rechts (József Ürményi, György Zsigmond Lakits). János Jóny, Décsy, Fleischacker, Antal Cziráky, Pál Hajnik, Kelemen und Markovics taten nichts anderes, als dass sie die ungarischen Gesetze in chronologischer Reihenfolge herausgaben bzw. behandelten. Es gab nicht einmal Versuche, auf Grund der Urkunden zu arbeiten und die Zusammenhänge zu beleuchten. Wenn einige, auf Quellenbearbeitung beruhenden Arbeiten auch entstanden sind, ist in ihnen keine Spur von einer übergreifenden Betrachtungsweise zu entdecken (die Werke von József Benczúr, Márton György Kovachich, oder Ádám Kollár). Die Erklärung dafür liefert uns die öffentlich-rechtliche Einrichtung der damaligen Zeit: die Formel der auf ständischen Grundlagen beruhenden ungarischen Verfassungsmäßigkeit, die teils auf geschichtlicher, teils auf gesetzlicher Basis aufgebaut war. Die Rechtsgeschichte war zugleich auch geltendes Recht, und ihre Wissenschaftler wollten politische Vorstellungen rechtfertigen. Die wichtigste Aufgabe der Rechtsgeschichte bestand in der Formulierung der Anforderung, politische Argumentation rechtlich zu unterstützen. Die absolutistische königliche Monarchie wollte die Rechtsgeschichtsschreibung zur Rechtfertigung ihrer Rechte verwenden, aber die liberale Opposition setzte sie ihr im Schutze der ständischen Vorrechte und der ungarischen verfassungsmäßigen Werte entgegen. Es ist deshalb kein Wunder, dass vor der bürgerlichen Umwälzung keine wissenschaftliche Rechtsgeschichte entstehen konnte.

An der Universität war es Ignác Frank, Professor des Privatrechts, der in großem Maße zur Entwicklung der Rechtsgeschichte beitrug. Bei Erörterung des Privatrechts und des Prozessrechts stellte er jedes

ihrer Institutionen in ihrer geschichtlichen Entwicklung dar. Zwar „kann man seiner Arbeit den Entwicklungsprozess des Rechts nicht entziehen, aber sie ist bei der Entwicklungsforschung einzelner Institutionen unentbehrlich“ (Andor Csizmadia). Ignác Frank war der Erste, der den Begriff der Rechtsgeschichte neben der Auflistung der Quellen auch auf die Geschichte der Rechtsinstitutionen ausdehnte. Antal Bartal benutzte bereits auch ausländische Fachliteratur, aber es kam noch nicht zu einem Vergleich der Entwicklungsmodelle.

(Als Ergänzung soll hier erwähnt werden, dass es an der Universität von Anfang an immer einen Professor gab, der das Römische Recht unterrichtete. Der erste Dozent war Ádám Textor Takács, der bei der feierlichen Eröffnung der Fakultät in der Nikolaikirche dem Publikum der Feierstunde einen Vortrag über das Lob des Römischen Rechts hielt. Die Lehre des Römischen Rechts war von Anfang an selbstverständlich, denn an der Universität der Jesuiten zu Tyrnau (ungarisch: Nagyszombat, slowakisch: Trnava) wurde der Unterricht nach europäischen Traditionen organisiert. Die Untersuchungen des Statthalterrats stellten aber mehrere Male fest, dass Römisches Recht nur von wenigen, oder sogar von keinen Studenten belegt wurde. Als der Regierungsstuhl der Fakultät das vorwarf, erhielt er die Antwort, dass Römisches Recht deswegen von wenigen belegt werde, weil die Studenten „wegen ihres zukünftigen Berufs das ungarische Recht studieren wollen, und die Vorlesungen zum Römischen Recht darum nur gelegentlich besuchen“. Die aus dem Alltag kommenden und in die Praxis gehenden Studenten zeigten die für das damalige ungarische Recht kennzeichnende historische Situation: Das Römische Recht spielte in der ungarischen Rechtsprechung wegen der grundlegenden Bedeutung des *consuetudo* eine verschwindend geringe Rolle. Dies änderte am Lehrplan jedoch nichts: Die Lehre des Römischen Rechts in der Geschichte der Fakultät kann nicht in Frage gestellt werden und ist ununterbrochen. Unter ihren Vertretern findet man hervorragende Namen, wie Mihály Bencsik, Mátyás Vuchetich, Pál Hoffmann, Tamás Vécsey, Gusztáv Szászy-Schwarz, János Suhajda, Antal Notter, János Reiner, Géza Marton, Róbert Brósz.) Mit der Lehre des Römischen Rechts ist auch die Veranstaltung des ersten Seminars verbunden, das von Tamás Vécsey betreut wurde.

DIE RECHTSGESCHICHTE AUF DEM KATHEDER DER UNIVERSITÄT. Nach der Niederlage des Freiheitskampfes 1848/49, während der monarchischen Diktatur wurde an der Universität das österreichische Recht zum Pflichtfach, was selbstverständlich eine deutsche Unterrichtssprache voraussetzte. Trotzdem ist der Beginn der Lehre der Rechtsgeschichte an der Universität mit diesem traurigen Abschnitt der ungarischen Geschichte verknüpft. Eine wichtige Station in der Lehre war die Unterrichtsreform 1855, im Rahmen derer die Rechtsgeschichte zu einem selbstständigen Studium werden konnte. Es war jedoch nicht die ungarische Rechtsgeschichte, die in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen wurde. Mit dem Unterricht der Rechtsgeschichte des Deutschen Reichs wurde Professor Gusztáv Wenzel (1812-1891) beauftragt, der nach dem tragischen Tod von Ignác Frank zum Professor des Privatrechts ernannt wurde. Professor Wenzel, der früher ungarisches Privatrecht, vergleichendes Recht und Bergrecht las, entwickelte sein Fach um die Wende der sechziger und siebziger Jahre zur europäischen Rechtsgeschichte, und schrieb dazu auch ein Lehrbuch. Sein wichtigstes Forschungsgebiet war jedoch die Geschichte des ungarischen Rechts, zu der er auch ein Lehrbuch veröffentlichte. Seine Tätigkeit in der Quellensammlung und -veröffentlichung verdient auch große Aufmerksamkeit. Die Literatur der Wissenschaftsgeschichte kann die Tatsache nicht oft genug wiederholen, dass Wenzel wegen seiner Geburt in Lausitz, Erziehung in Österreich und Lehrereposten im Theresianum zu Durchsetzung der Regierungsinteressen prädestiniert, und trotzdem der erste Vertreter und Lehrer der ungarischen Rechtsgeschichte an der Universität war, und nicht einmal des ungarischen Nationalismus bezichtigt wurde. Da er aber ungarische Rechtsgeschichte nicht lesen durfte, unternahm er im Rahmen der vergleichenden Rechtswissenschaft den Versuch, die Geschichte des ungarischen Rechts in die Darstellung der allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte einzufügen. Durch dieses Bestreben machte er dem Studium der ungarischen Rechtsgeschichte Platz, und eröffnete für die zukünftigen ungarischen Juristen einen europäischen historischen Ausblick.

GEBURT DER SELBSTSTÄNDIGEN RECHTSGESCHICHTSWISSENSCHAFT. Die Rechtsgeschichtswissenschaft ist ein Grenzgebiet zwischen Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft. Sie steht gleichzeitig unter der Einwirkung der positivistisch entdeckenden und analysierenden Erwartungen der Geschichtswissenschaften, und der realistischen und rationalistischen Erwartungen der materiellen Rechtswissenschaften. Ihre Vertreter sind meist Juristen, die sich auch mit Geschichtswissenschaft befassen, und Historiker, die auch juristische Probleme forschen. Dementsprechend gehen die Rechtsgeschichtsforscher teils mit einer Ausbildung in den Staats- und Rechtswissenschaften an die juristischen Probleme heran, teils mit einer geschichtswissenschaftlichen Anschauungsweise an die Fragen der Rechtsgeschichte heran. Die Rechtsgeschichtslehrer mit juristischer Ausbildung arbeiten im Allgemeinen mit positivistischen Methoden, aber das Gewicht ihrer Arbeiten beruht auf den im Druck erschienenen Materialien, und sie verwenden selten, manchmal nur ganz ausnahmsweise Urkunden als Quellen... Die als Historiker ausgebildeten Rechtshistoriker auf dem Katheder kennen die Ergebnisse der Geschichtswissenschaft sehr gut, aber bei ihnen mangelt es merklich an der juristischen Ausbildung, noch mehr an der juristischen Praxis und der daraus entstehenden juristischen Anschauungsweise. Ihre Werke, die geschichtlich gesehen häufig vorzüglich sind, unternehmen den Versuch nicht, die juristischen Probleme der betreffenden Epoche zu lösen. (Degré Alajos) Deshalb war und ist es von besonderer Bedeutung, Berufsrechtshistoriker zu haben, die beide Betrachtungsweisen in sich vereinen; die sich sowohl die didaktische Methodik des Rechts als auch die Annäherungstechniken der Geschichtswissenschaft angeeignet haben.

Gusztáv Wenzel, ein Anhänger der historischen Rechtsschule, dem wir die Ausarbeitung und Einführung der europäischen Rechtsgeschichte verdanken, begann nur mit der Bearbeitung der Institutionsgeschichte, und kam kaum weiter als bis zu den Anfängen. Die große Änderung reifte durch den Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn (1867). Erst nach der Erarbeitung des dualistischen Konstrukts wurde eine umfassende ungarischsprachige Ausbildung erneut möglich, und erst danach konnte die Universität ihre vollständige Autonomie wieder erlangen. In Folge der schnel-

len gesellschaftlichen Änderungen wurden die Umgestaltung des Rechts und die grundlegende Änderung der Rechtsinstitutionen sichtbar. Der Ausbau des bürgerlichen Parlamentarismus und der Marktwirtschaft veränderte die an das Recht gestellten Anforderungen von Grund aus. Zur Begründung und Unterstützung rechtlicher Lösungen musste keine Rechtsgeschichte betrieben werden, sondern eine Modernisierung des Rechts nach westeuropäischem Muster musste unternommen werden. Während früher die rechtshistorische Tätigkeit das Aufstöbern geltenden Rechts bedeutete, wurde der größte Teil der Rechtsinstitutionen der ständischen Zeit direkt außer Kraft gesetzt. Die politische Rolle der Rechtsgeschichte ging zu Ende, und sie zog sich zurück auf die Katheder. Da wurde auch die Rechtsgeschichte zu einer tatsächlich selbstständigen Wissenschaft. Von da an ist Rechtsgeschichte Ergebnis der Arbeit von Archivaren, Universitätsprofessoren und Historiker. Diese Behauptung bedeutet jedoch nicht, dass in Einzelfällen auf eine rechtshistorische Theorie nicht erneut das Rampenlicht fallen, oder ein Vertreter der Rechtsgeschichte nicht ins politische Rampenlicht geraten konnte.

Das geschah auch mit Imre Hajnik, mit dessen Namen die Ausarbeitung einer Institution verknüpft ist, die in der ungarischen Verfassungsgeschichte bis heute präsent ist und wirkt: die Lehre von der Heiligen Krone. Zwar beabsichtigte der Rechtshistoriker Hajnik durch seine Tätigkeit aus der Frage der Rechtshoheit der Heiligen Krone kein politisches Mittel zu machen, trotzdem „lieferte“ er im Laufe der historischen Bearbeitung dieses Verfassungskonstrukts, das zur stärksten Waffe der öffentlichen Politik wurde. Er leitete die These ab, die von der Krönungszeremonie, die in der Staatsorganisation von Stephan dem Heiligen als eine bloß kirchliche Feier erschien, bis zum Begriff der in der Krönung verwurzelten königlichen Macht führte und zum öffentlich-rechtlichen Symbol wurde. Er formulierte die These von der geteilten verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalt, bzw. verband die zerstreuten Elemente der Lehre von der Heiligen Krone miteinander, wie: das Gebiet des Landes, die Mitglieder des Landes, die Verflechtung der Gesetzgebung und der Verwaltung. Hajnik entwickelte die im Begriff der Krone zum Ausdruck gelangte These von der Gewaltenteil-

lung zwischen König und Nation. Die miteinander in der Heiligen Krone vereinte Nation und König bilden zusammen den Körper der Heiligen Krone, der in der Landesversammlung zu Wirklichkeit wird. Mit der Entwicklung der Lehre von der Heiligen Krone lieferte Hajnik der zeitgenössischen öffentlich-rechtlichen Argumentation zweckdienliche Argumente, einen geeigneten Lehrsatz für das aktuelle öffentlich-rechtliche Denken. Die rechtshistorische Vorgeschichte stand als öffentlich-rechtlicher Beweis da. Dadurch, dass er die mittelalterliche Kronenlehre in gewissem Sinne aktualisierte, dass er seine aus den mittelalterlichen Verhältnissen aufgebaute Lehre von der Heiligen Krone in moderne Formen und Begriffe kleidete, projizierte er die Probleme seiner Zeit in die historische Vergangenheit und bot es den Öffentlichrechtlern als eine geeignete Bezugsgrundlage an. Das symbolische Heraufbeschwören des mittelalterlichen Reichs lieferte nämlich dem ungarischen Nationalismus ein gut verwendbares Argument. Ideologen, die die Hochwertigkeit der ungarischen Rasse formulierten, fanden in der über eine einzigartige Staatsbildungstheorie verfügenden ungarischen Verfassungsgeschichte einen Anhaltspunkt.

Wir wären aber dem Positivisten Hajnik gegenüber ungerecht, wenn wir uns nur auf seine politische Wirkung konzentrieren und nicht betonen würden, dass er die wissenschaftlich betriebene ungarische Rechtsgeschichte schuf. Imre Hajnik war der erste ungarische Rechtshistoriker, der eine systematische Verfassungsgeschichte schrieb, und bei dem das Exzerpieren und die Darstellung der Gesetze, also die „trockene, museumsähnliche Behandlung des Rechts“ im Mittelpunkt standen, bei dem den Platz der politischen Geschichte der Rechtsgeschichte ein detaillierter Vergleich der Rechtsinstitutionen übernahm, und bei dem die politisierende Rechtsgeschichte von der wissenschaftlichen Rechtsgeschichtsschreibung abgelöst wurde. In Imre Hajnik wurde das Rechtshistorikermodell des 19. Jahrhunderts geboren: Da die Quellenveröffentlichung nur langsam voranging, musste der Rechtshistoriker zugleich ein „Archivar und Paleograf“ sein. Mit der Forschung musste er im Archiv beginnen, die Basismaterie zusammentragen und erst danach konnte er an die Schaffung einer Synthese heran. Eines der wichtigsten Ziele der Tätigkeit von Hajnik war die

Aufstellung einer Urkundendatenbasis, dabei hatte er ein „uner-sättliches Verlangen“ nach einer komparativen Annäherung. „Für Hajnik sind die Positivität auf der Basis von Urkunden und eine hohe theoretische Darstellung kennzeichnend.“ Seine Tätigkeit in der Erschließung von Urkunden wurde von József Illés schlicht mit der Tätigkeit von Márton György Kovachich in Parallele gesetzt. „Seine mit riesigem Fleiß gesammelten Daten bettet er in die euro-päische feudalistische Rechtsentwicklung ein“, sagte er, und wies auf die Zusammenhänge hin, die nachweisen, dass das ungarische Recht die gleichen Entwicklungsphasen durchging wie das Recht der westlichen Länder.

„Auf einen europäischen Standpunkt hat sich der Rechtshistoriker zu erheben, wenn er die Entwicklung des ungarischen Rechtslebens darstellt; er hat die Gestaltung des europäischen Zeitgedankens und deren Bedeutung zu verfolgen; er hat zu untersuchen, wann, durch welche Faktoren und wie diese Ideen auf unser staatliches und gesellschaftliches Leben ausgewirkt haben; und schließlich hat er aufzuklären, welche Teile unserer Rechtsinstitutionen den europäischen Zeitgedanken entstammen, und im Gegenzug auch, welche Teile ein Ergebnis der eigentümlichen Denkweise der Nation und der Kraft der dadurch durchdrungenen Verhältnisse darstellen.“ Diese Annäherung in der ungarischen Rechtslehre begünstigte nicht nur die Entwicklung der ungarischen Rechtsgeschichte, sondern sie verlieh der Erarbeitung der europäischen Rechtsgeschichte ebenfalls einen großen Schwung. Während im westlichen Teil Europas sinngemäß zuerst die Wissenschaft der nationalen Rechtsgeschichte entstand und die allgemeine Rechtsgeschichte – die danach eher nur mehr Vergleiche anstellte – erst darauf folgte, ging in Ungarn dank der österreichischen Diktatur die Erarbeitung der auf die deutsche Rechtsgeschichte folgenden europäischen Rechtsgeschichte der ungarischen Rechtsgeschichte voran. Sie ging ihr zwar voran, aber ließ ihre Bedeutung unange-tastet. Die politische Auffassung des Ungarns nach dem Ausgleich und die trotzige nationale Denkweise nach der Diktatur stellten den Platz der nationalen Rechtsgeschichte auf der Palette der Wissenschaft sicher. Die Präsenz der europäischen Rechtsgeschichte in der Lehre und ihre relativ hohe Ausarbeitung im Lehrstoff er-

möglichten eine tief greifende inhaltliche Analyse und die Herausstellung der Zusammenhänge zwischen den ungarischen und den europäischen Rechtsinstitutionen.

An der Universität zu Pest wurde 1872 der Lehrstuhl für Rechtstheorie zusammen mit dem Lehrstuhl für Rechtsgeschichte ausgeschrieben. „Die europäische Rechtsgeschichte wird auch weiterhin auf die Art und Weise vertreten, wie dieses Lehrfach laut gegenwärtig bestehendem Studienverzeichnis sowohl in der Vorlesungsordnung der hiesigen Universität als auch in der rechtsgeschichtlichen Staatsprüfung bisher stand“, d. h. „selbstverständlich ist auch die Berechtigung zum Vortragen der europäischen Rechtsgeschichte als inbegriffen anzusehen.“ Nach der Entscheidung der Fakultät wurde gemäß Vorschlag von Tivadar Pauler Imre Hajnik zum Lehrstuhlinhaber ernannt. Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1901 unterrichtete er an der Universität Rechtsgeschichte, betrieb wissenschaftliche Forschungen, arbeitete in Archiven, veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, eine nach der anderen, und beteiligte sich aktiv am öffentlichen Wissenschaftsleben. Sein Hauptkolleg in sechs Wochenstunden (Europäische Rechtsgeschichte) füllte sich mit ungarischen Bezügen, und das Gewicht verlagerte sich vom Haupttitel auf den ergänzenden Titel, d. h. auf „mit besonderer Rücksicht auf die Rechtsgeschichte und Rechtsentwicklung Ungarns“.

ERSTARKEN DER LEHRE DER RECHTSGESCHICHTE. Die erhebliche Zunahme der Studentenzahl um die Jahrhundertwende machte bei mehreren Fächern die Gründung weiterer Lehrstühle notwendig. So war es auch bei der Rechtsgeschichte der Fall. 1890 wurde die Möglichkeit der Anstellung einer weiteren Lehrkraft für Rechtsgeschichte erwogen. Dieser Zeitpunkt bedeutet zugleich den Gründungsmoment des Lehrstuhls für ungarische Rechtsgeschichte, denn damit trennte sich die Lehre der ungarischen Rechtsgeschichte auch deklariert von der der allgemeinen Rechtsgeschichte. Die Fakultät beabsichtigte zwar, einen zweiten Lehrstuhl für europäische Rechtsgeschichte zu schaffen, aber gemäß der königlichen Entscheidung wurde ein Lehrstuhl für ungarische Rechtsgeschichte aufgestellt, dessen Inhaber auch die Berechtigung zur Lehre der

europäischen Rechtsgeschichte verliehen bekam. Die Fakultät schlug vor, nicht den Universitätsprofessor Kelemen Óvári aus Klausenburg sowie Ignác Kuncz und Ignác Kossutány am neuen Lehrstuhl zu ernennen, sondern den von Imre Hajnik unterstützten Ákos Timon, Lehrer an der Rechtsakademie zu Raab/Győr. Timon unterrichtete schon 1878 europäische Rechtsgeschichte, und 1886 habilitierte er als Privatdozent des Kirchenrechts. Sein bekanntestes Werk, eine Analyse der germanischen Verfassungsentwicklung wies zwar auf die Erstarkung der Lehre der europäischen Rechtsgeschichte an der Fakultät hin, das förderte jedoch zugleich auch den spezialisierten Unterricht der ungarischen Rechtsgeschichte. Die parallele Tätigkeit beider Lehrer trug in großem Maße zur Verselbständigung der nationalen Rechtsgeschichte bei. Während der Wirkung von Hajnik als Universitätsprofessor ist als ein großer Erfolg der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft zu verbuchen, dass 1892 neben der europäischen Rechtsgeschichte auch die ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte zum Pflichtfach erklärt wurde. Damit wurde der Schlusspunkt des beinahe ein halbes Jahrhundert währenden Prozesses gesetzt, in dem die Lehre an der Universität von der Rechtsgeschichte des Reichs bis zur Anerkennung des Studiums der ungarischen Rechtsgeschichte gelangte.

Da Timon zu Vorlesungen zur europäischen Rechtsgeschichte nur in begrenzter Zahl bereit war, und nicht einmal damit einverstanden war, dass die Studentenschaft zwischen ihm und Hajnik gleichmäßig verteilt werden soll, war Imre Hajnik gezwungen, europäische Rechtsgeschichte zu unterrichten. Deshalb verlangte er von der Fakultät, auch einen dritten Lehrstuhl aufzustellen. Nach anfänglichem Zögern des Ministeriums wurde 1894 János Király beauftragt, Vorlesungen zum allgemeinen europäischen und ungarischen Rechtsgeschichte zu halten. Auch diese Lösung konnte die Last des Unterrichts nur vorübergehend erleichtern, aber im Vergleich zu den früheren Zuständen ist sie als ein riesiger Fortschritt zu werten. Zu dieser Zeit betrug die Zahl der Studenten an der Budapester Juristischen Fakultät schon fast vier tausend, und ein tausend pro Semester hörte bei Hajnik Rechtsgeschichte.

Nach Hajnik spielte auch Ákos Timon, ein Vertreter der nationalistischen Schule, eine typische politische Rolle dadurch, dass

er die Argumente des ungarischen öffentlich-rechtlichen Denkens erarbeitete. Aus dem Konzept von Hajnik entfaltete er „den Begriff der öffentlichen Macht, die in der Nation verwurzelt ist und dem König und der Nation gemeinsam zusteht“, und seine These über die ungarische Rasse als Herrenvolk: „Das ungarische Volk besitzt einen stärkeren Gemeinschaftsgeist und ein Gefühl zum öffentlichen Recht, die er noch aus seiner Urheimat mitgebracht hat.“ Timon bezweifelte nicht, dass diese Urauffassung des ungarischen Volk vom öffentlichen Recht die Verbreitung des Lehenswesens in Ungarn verhinderte und die im öffentlich-rechtlichen Begriff der Heiligen Krone personifizierte öffentliche Gewalt begründete. „Die Entwicklung der Staatlichkeit, des Begriffs der öffentlichen Gewalt ist von Anfang an mit der Krone verbunden.“ Zwischen Hajnik und Timon gibt es jedoch einen sehr wesentlichen Unterschied, auf den auch József Kardos hingewiesen hat: Hajnik „wollte in erster Linie trotzdem Rechtsgeschichte geben.“ Bei Hajnik erschien die Lehre von der Heiligen Krone als Ergebnis, als eine Summierung seiner verfassungsgeschichtlichen Forschungen, bei Timon aber als ein Mittel zur Unterstützung seines Standpunktes in den öffentlich-rechtlichen Diskussionen.

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurde Rechtsgeschichte an der Pester juristischen Fakultät von einem Schüler Hajniks, von József Illés gelehrt, der sich mit seinen positivistischen Forschungen anfangs als ein treuer Nachfolger seines Meisters erwies, aber später durch seine Studien über Werbőczy zum Apologet des Tripartitums wurde. Während Hajnik das mittelalterliche ungarische Prozessrecht forschte, befasste sich Illés in erster Linie mit dem Privatrecht (Ehegüterrecht, Vertragsrecht, Erbrecht). Sein großes Verdienst war die Leitung des Illés-Seminars, in dem ernsthafte wissenschaftliche Ausbildung und Forschung betrieben wurden, aus den Federn seiner Mitglieder entstanden vorzügliche rechtshistorische Arbeiten. Mit dem Namen Illés ist die Einführung des Seminarsystems an der juristischen Fakultät im Fach Rechtsgeschichte verbunden. Im Gegensatz zu Hajnik, der das Seminar für einfachen Nachhilfeunterricht hielt, sah Illés darin das Unterpfand einer intensiven, qualitativen Entwicklung der Studenten. Das Verhältnis von Illés zu der Politik war vor allem nicht wissenschaft-

lich, sondern eher persönlich: er übernahm staatliche Aufträge, und erlebte sein Abgeordnetendasein als politische Berufung. Das brachte ihn von den Forschungen ab und richtete seine Publikationstätigkeit auf aktuelle politische Fragen.

1931 meldete sich in Ungarn die geistesgeschichtliche Schule mit der Programmschrift von Ferenc Eckhart, obwohl der Historiker Eckhart von seinen Biografen eher für einen positivistischen Forscher gehalten wird. „... In seinen Forschungen und Schriften übte er hochrangige Kritik aus, und die Wirkung des Geistes erkannte er nur dann an, wenn sie die Quelle unzweifelhaft bestärkte.“ (Andor Csizmadia) Eckhart, der sich der Welt des Rechts (insbesondere des öffentlichen Rechts) von Außen näherte, geriet ins Kreuzfeuer ständiger Angriffe und Diskussionen, und wie bekannt, gelangte dadurch sogar sein Lehrstuhl in Gefahr. „Meinen Lehrstuhl übernahm ich mit der Überzeugung, dass ich an der Lehre der Rechtsgeschichte durch Timon und Illés ändern muss. Ich sah es als meine Berufung an, dass den Platz der gänzlich chauvinistischen ungarischen Rechtsgeschichte, gemäß der die ungarische Staats- und Rechtsentwicklung etwas ganz Besonderes sei, die Lehre der Rechtsgeschichte auf der Basis der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung übernehmen muss. Und da die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der benachbarten slawischen Völker ähnlich wie die ungarische ist, müsste in der Lehre der Rechtsgeschichte statt der englischen Analogien der Vergleich mit den Verhältnissen bei den slawischen Völkern zu Grunde genommen werden.“ Das Programm erlangte seine Spitze 1931 in dem so genannten Eckhart-Streit, der nicht so sehr Unterrichtsfragen, sondern eher Fragen der wissenschaftlichen Untersuchung in den Mittelpunkt stellte. In der Polemik stand auf dem Spiel, ob es an der Pester juristischen Fakultät und dadurch zugleich in der Rechtsgeschichtswissenschaft gelingt, gegenüber der alten, illusorischen und nationalistischen Schule von Ákos Timon eine rechtsgeschichtliche Richtung einzubürgern, die auf den modernen Methoden der Textkritik beruht. Im wissenschaftlichen Streit, die ins Politische übergang, stellten sich erstaunlich viele Vertreter sowohl der Rechtswissenschaft, als auch der Politik- und der Geschichtswissenschaft auf die Seite von Eckhart. Er konnte also

seinen Lehrstuhl behalten, und er war sogar der Rechtshistoriker, der auch nach 1945, bis zu seinem Tode ungestört weiter lehren durfte. Sein Epoche machendes, auch heute noch maßgebendes Lehrbuch erschien 1946. Er lehrte allgemeine und ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Seine Seminare ermöglichten, die vertiefte Arbeit der nach wissenschaftlichen Kenntnissen strebenden Studierenden zu koordinieren. Er brachte ihnen die Methoden der wissenschaftlichen Analyse und der Quellenforschung bei, sowie die Techniken der geschichtlichen Hilfswissenschaften, die in der Rechtsgeschichtsschreibung anzuwenden und anwendbar sind. „Er unterrichtete seine Studierenden nicht nur, sondern er liebte und beschützte, erzog und betreute sie auch.“ (György Székely) Im Eckhart-Seminar arbeiteten und traten ihren Laufbahn an: György Bónis, Géza Hegedűs, Iván Meznerics, Antal Murarik, Lajos Torday und auch István Virág.

In den Forschungsprogrammen von Ferenc Eckhart tönen stark die Forschungspläne von Imre Hajnik durch. „Vielleicht hört es sich verblüffend an, aber es gibt kaum noch einen anderen Zweig der nationalen Bildung, bei dem wir so sehr erst am Anfang der Arbeit stünden.“ Der Wahrheitsgehalt der Aussage ist unbestritten: die auf einen engen Kreis zurückgedrängten Forschungen der Rechtsgeschichtswissenschaft brachten seit Hajnik kaum spektakuläre Ergebnisse, die großen Quellenbearbeitungen blieben stehen, demgegenüber gelangten die teleologischen Überlegungen der Geschichte des öffentlichen Rechts mit Ákos Timon zur Herrschaft, und die Rechtsgeschichte begann auf eine unerwünschte Art und Weise zu politisieren.

Der Historiker Eckhart, der auf das juristische Katheder trat, definierte die Rechtswissenschaft ziemlich entschlossen aus dem Blickwinkel der Geschichtswissenschaft, und so versuchte er der Rechtsgeschichte einen genauen Platz in der Grenzzone zwischen den beiden großen Wissenschaftsgebieten zuzuweisen. Seiner Meinung nach sei die Geschichte die Welt der Zufälligkeiten, in der höchstens von Typen gesprochen werden könne, kaum aber von allgemeinen Gesetzmäßigkeiten. Demgegenüber sei das Recht die Wissenschaft der Systematisierung, in der „das Einzelne nur ein Mittel ist, aber auf keinen Fall ein Ziel, denn die ständige

Aufgabe bleibt immer die Begriffsbestimmung, die Systematisierung.“ Durch die Brille von Eckhart gesehen ist die historische Anschauungsweise dynamisch, sie richtet ihren Blick immer auf die Entwicklung, wogegen die statische juristische Denkweise das Bestehende kategorisiert. In der Schnittstelle dieser beiden Betrachtungsweisen befindet sich die Rechtsgeschichte. Deshalb kann behauptet werden, dass der Rechtshistoriker es viel schwerer hat als der Jurist und der Historiker, denn er muss gleichzeitig zwei Wissenschaften betreiben und zwei Ordnungsprinzipien entsprechen. Die Basis des rechtswissenschaftlichen Studiums kann nur das Urkundenmaterial sein. Der Wille des Gesetzgebers ist nämlich nicht der Spiegel des wirklichen Rechts, sondern lediglich der politischen Artikulierung. Das Verhältnis zwischen Gesetz und Urkunde ist genau so, wie das zwischen dem rechtlichen Programm und dem artikulierten Rechtssatz. Das Programm kann man aus den Dekreten des Mittelalters kennen lernen, während das tatsächliche Recht aus dem Urkundenmaterial zu erkunden ist. Und wenn es dem so sei, behauptete er, sei das Hinwenden der Historiker zur Vergangenheit falsch, denn wo es wenig Quellen gibt (und das ungarische Mittelalter ist an schriftlichen Quellen nicht besonders reich), sei das vergangene und insbesondere das lebendige Recht nicht kennen zu lernen. Auf Grund seiner Forschungen konnte er behaupten, dass im Mittelalter Gesetze nicht erlassen wurden, um Recht zu setzen, sondern um momentane Bedürfnisse zu befriedigen, um Konflikte aufzulösen.

Seinem Programm passte sich auch seine wissenschaftliche Tätigkeit an. Der Weg zum Universitätskatheder zeigte die forschende Tätigkeit eines begabten Urkundenforschers, Archivars und Wirtschaftshistorikers. (Über das königliche Steuersystem in der Árpádenzeit, über das wirtschaftspolitische Konzept der Habsburgerzeit, Organisationshintergrund der Urkundenpraxis im Spätmittelalter und in der Neuzeit, glaubwürdige Orte). Von 1929 an publizierte er verständlicherweise häufiger rechtswissenschaftliche Mitteilungen (vor allem Analyse des Privatrechts, der Prozessrechte und der richterlichen Praxis, das Verhältnis zwischen den Urkundenausstellungsforen und der königlichen Autorität, Grundlagen und Anfänge der königlichen Donationen, das Recht des Königs

als Patronatsherr, Forschung der Fakultätsgeschichte, Geschichte und Wirkung des Konzepts der Heiligen Krone).

1946 veröffentlichte er sein Lehrbuch – eine Epoche machende Zäsur der Rechtsgeschichte – das sich als lang ersehntes zeitgemäßes Lehrwerk auf die unvoreingenommene Bearbeitung der Ergebnisse der rechtshistorischen Forschungen, auf die Kritik der vom Namen Timons geprägten voreingenommenen, hungarozentrischen Betrachtungsweise und eine starke wirtschaftsgeschichtliche Grundlage stützte. Das Lehrbuch der Rechtsgeschichte von Ferenc Eckhart war das erste Werk, das die Darstellung der ungarischen Verfassungsentwicklung und der Rechtsgeschichte bis zur letzten ständischen Landesversammlung unternahm, also ein umfassendes Bild vom Recht der feudalen und der ständischen Zeit zeichnete. Damit überwand er die frühere Auffassung, die die Herrschaft des Habsburger Hauses teilweise oder sogar gänzlich unbeachtet ließ. Eckhart unternahm den Versuch, die Bearbeitung der Verfassungsgeschichte bis 1944 auszudehnen, und er umriss die wichtigsten Richtungen der Verfassungsentwicklung der letzten hundert Jahre auf 25 Seiten.

Die Lehre der Rechtsgeschichtswissenschaft und der Rechtsgeschichte hatte ein großes Glück damit, dass sich die Ideologen der marxistischen Geschichtswissenschaft Eckhart gegenüber nicht abweisend verhielten. Das Lebenswerk von Eckhart hatte zahlreiche Elemente, die später in die vom Geist des historischen Materialismus geprägte Geschichtsschreibung eingebaut wurden. Dieser ausgezeichnete Vertreter der bürgerlichen Wissenschaftlichkeit konnte das politisch radikalste Jahrzehnt und die Jahre der offenen Diktatur des Proletariats nur dank unter anderen seiner Auffassung über den Ursprung der Nationen, seinen kritischen Arbeiten über die ausbeutende Wirtschaftspolitik von Maria Theresia, seinen Ansichten gegenüber der nationalistischen Geschichtsauffassung von Ákos Timon, seiner Kritik gegenüber der Lehre von der Heiligen Krone und seiner Programmthese, in der er die parallele Analyse der Geschichte des ungarischen Volkes und der (slawischen) Nachbarvölker forderte, durchstehen. Dies sicherte das ungebrochene Ansehen der Rechtsgeschichtswissenschaft in den Zeiten der Verwirrung. Es war Eckhart zu verdanken, dass die Lehre unverändert

fortgesetzt werden konnte, und er konnte mehrere, später hoch angesehene Rechtshistoriker in ihrer Entwicklung unterstützen.

Ferenc Eckhart trug in großem Maße dazu bei, dass die Grenze zwischen Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft (Rechtsgeschichte) abgebaut und die Entfernung zwischen ihnen verringert wurde, bzw. der Zustand aufgehoben wurde, der von Alajos Degré folgendermaßen beschrieben wurde: „Die Historiker, die die Ereignisse und das Leben betrachteten, und die Juristen, die die Rechtsnormen untersuchten, standen einander gegenüber, wie zwei feindliche Lager. In besseren Fällen bestachelten sie einander, in schlechteren Fällen nahmen sie keine Notiz von einander. Die Kluft zwischen ihnen wurde immer tiefer. Gesunde Diskussionen zur Klärung der Probleme begannen zwischen ihnen keine.“ Mit Ferenc Eckhart endete diese Epoche.

DAS 20. JAHRHUNDERT. Die Situation der Rechtsgeschichtswissenschaft und der Rechtsgeschichtslehre verstärkte sich im Gegensatz zu den Rechtswissenschaften im Allgemeinen trotz der ideologischen Änderungen nach 1945. Die starke Bindung des Marxismus an die Geschichte ermöglichte und verlangte sogar eine Kontinuität der wissenschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Rechtsgeschichte. Es muss aber auch zugegeben werden, dass die rechtsgeschichtliche Forschungstätigkeit und Lehre nicht ohne Einschränkungen fortgesetzt werden konnten. Es war selbstverständlich, dass ähnlich wie andere Zweige der Gesellschaftswissenschaften, auch die Rechtswissenschaft offiziell stark umpolitisiert wurde: starke Kritik am System zwischen den beiden Weltkriegen, Durchsetzung der auf Klassenunterdrückung und Klassenkampf beruhenden historischen Betrachtungsweise, starke Kritik an der bürgerlichen Rechtsentwicklung, Entdecken der „fortschrittlichen Traditionen“, Rechtsgeschichte der Räterepublik 1919, der Arbeiter- und der Nationalitätenbewegungen, sowie der Jahre, die zur Diktatur des Proletariats führten. Andererseits zogen sich diejenigen, die weiter forschten, aber ihre Unabhängigkeit bewahren wollten, in die Forschung rechtsgeschichtlicher Teilgebiete zurück, die weiter von der Politik entfernt lagen. Bedeutende Quellenausgaben wurden herausgegeben, und es entstanden Studien und Monografien über das

mittelalterliche Recht, über die juristische Intelligenz und über die Praxis der Rechtsprechung.

Von 1944 an, als József Illés verstarb, wurde das Fach nicht mehr parallel gelehrt, und die ganze Last der Lehre hatte Ferenc Eckhart zu tragen. Als spektakulärer, jedoch später Abschluss seines Kampfes mit Timon wurde die in fünf Semesterwochenstunden gelesene „Ungarische und vergleichende europäische Rechtsgeschichte“ durch die Studienreform 1946 unter die Hauptfächer der Prüfungsordnung aufgenommen. Dadurch wurde die Lehre der vergleichenden Rechtsgeschichte an der Fakultät rehabilitiert. Zwei Jahre später bekam die allgemeine Rechtsgeschichte einen selbstständigen Lehrstuhl mit der Bezeichnung „Allgemeine Rechtsgeschichte“ (mit Betreuung der Lehrbeauftragten Gyula Hajdú, Márton Sarlós und Zsigmond Pál Pach). Der dadurch von der Last der Lehre gewissermaßen befreite Lehrstuhl für ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte kündete zu dieser Zeit neben Seminaren auch schon Proseminare an. Dank der Auflösung der Rechtsakademien 1949 konnte die Fakultät zur Lehre der Rechtsgeschichte ausgezeichnete Fachleute einladen: László Révész und Andor Csizmadia von der Rechtsakademie Miskolc bzw. Eger. Obwohl Andor Csizmadia am Lehrstuhl für Verfassungsrecht angestellt war, lag seine Tätigkeit größtenteils auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte.

Die Reformen 1948/49 verringerten die Last des Lehrfaches weiter: Als einer der Schritte der Kulturpolitik „im neuen Geiste auf dem Gebiet der Liquidation der von der bürgerlichen Zeit geerbten lockeren Unterrichtsformen“ wurde die Stundenzahl der Vorlesungen über Rechtsgeschichte erheblich verringert. 1952 kamen neue Kollegen auf den Lehrstuhl und nahmen den Unterricht auf. Als junge wissenschaftliche Assistenten nahm István Nagy den Unterricht der ungarischen Rechtsgeschichte und Elek Bolgár der allgemeinen Rechtsgeschichte auf. Der schon betagte Eckhart unterbreitete dem Dekan im Frühjahr 1956 einen neuen Vorschlag. Er schlug Maßnahmen vor, die „wegen der momentanen Zahl der Lehrkräfte am Lehrstuhl für ungarische Rechtsgeschichte und wegen meiner langwierigen Krankheit bis zur Eröffnung des nächsten akademischen Jahres notwendig sind, um die Fortsetzung der Leh-

re und der Arbeit am Lehrstuhl sicherzustellen.“ Im Einverständnis mit dem Dekan war er für die Versetzung von Andor Csizmadia, angesichts dessen, dass seine Tätigkeit sowieso größtenteils auf dem Terrain der Rechtsgeschichte lag. 1956 blieb er trotzdem wieder allein. Wegen seiner Betätigung in der Revolution wurde István Nagy ein anderer Tätigkeitsbereich zugewiesen, und László Révész ging ins Ausland. Nach dem Tode von Eckhart (1957) wurde die Lehre der ungarischen Rechtsgeschichte vorübergehend vom Historiker György Székely koordiniert, und 1959 wurde die Lehrstuhlleitung von Kálmán Kovács übernommen. Leiter des Lehrstuhls für allgemeine Rechtsgeschichte war bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand Márton Sarlós, und die Spezialseminare wurden von Pál Horváth und Árpád Prandler geleitet. Von 1961, nachdem Sarlós in den Ruhestand gegangen war, leitete Pál Horváth die Arbeit der Lehrkräfte.

Das letzte Drittel des Jahrhunderts ist die Zeit, in der sich eine neue Generation der Rechtshistoriker meldete und die bestimmende Rolle übernahm. Das waren am Lehrstuhl für allgemeine Rechtsgeschichte neben Pál Horváth Frau Katalin Nagyné Szegvári, Lajos Hajdú, István Kállay und Ijjas József, am Lehrstuhl für ungarische Rechtsgeschichte auf Einladung von Kálmán Kovács die Herren Gábor Máthé, T. Mihály Révész, Lajos Rác und Barna Mezey. Die Erweiterung des Personenkreises bedeutet zugleich auch die Erstarkung der Lehre. Dies macht sich nicht nur an der erhöhten Stundenzahl, sondern auch an der Unterrichtstiefe, an der Klärung unterrichtsmethodischer Fragen und vor allem an der Veröffentlichung moderner geschriebener Lehrmaterialien und Quellensammlungen bemerkbar. Die Lehrstühle für Rechtsgeschichte an der Eötvös-Loránd-Universität wurden zum Zentrum der rechtsgeschichtlichen Forschungen in Budapest, sie erhielten die Unterstützung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und nehmen in ganz Ungarn Koordinationsaufgaben wahr. Die Dozenten der Lehrstühle betreuen die Herausgabe mehrerer Reihen der Rechtsgeschichtswissenschaft, und sie melden sich regelmäßig mit wissenschaftlichen Studienbänden, die von landesweiter Bedeutung sind und die Zusammenarbeit der ungarischen Rechtshistoriker deklarieren.

Die Situation zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist also nicht schlecht. An den von Gábor Hamza (Römisches Recht), Lajos Rácz (Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte) bzw. Barna Mezey (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte) geleiteten Lehrstühlen arbeiten schon die Vertreter einer neuen Generation, die das Staffelholz übernehmen und die edlen Traditionen der Lehre und der wissenschaftlichen Forschung des Römischen Rechts und der Rechtsgeschichte pflegen werden.

Literatur

BÓNIS György: Franz Eckhart. In: *Zeitschrift für die Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung*. 1957, S. 596-600., BÓNIS György: Fünfundzwanzig Jahre ungarische Rechtsgeschichtsschreibung (1945-1969), I-II. In: *Zeitschrift für die Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung*. 1970, 1971., CSIZMADIA Andor: A magyar állam- és jogtörténettudomány. (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft) In: CSIZMADIA Andor – KOVÁCS Kálmán – ASZTALOS László.: *Magyar állam- és jogtörténet*, (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte) Budapest 1972., S. 28-47., DEGRÉ Alajos: A magyar jogtörténetírás keletkezése és fejlődése a dualizmus korában. (Der Ursprung und Entwicklung der ungarischen Rechtshistoriographie im Zeitalter des Dualismus) In: *Dunántúli Tudományos Gyűjtemény* 89. Series historica 51. S. 24-25., DEGRÉ Alajos: *Beszámoló a Bp-i Királyi Magyar Pázmány Péter Tudományegyetem Jogtörténeti Szemináriumának működéséről 1928-1934*. (Bericht über die Durchführung des Rechtsgeschichtenseminars der Königlich Ungarischen Universität Pázmány Péter) Cegléd, 1935., DEGRÉ Alajos: Magyar jogtörténetírás a Horthy-korban. (Ungarische Rechtshistoriographie in der Horthy-Ära) In: *Gazdaság- és Jogtudomány*, az MTA I. Osztályának Közleményei III. 1969., DOMANOVSKY Sándor: A magyar történetírás új útjai. (Neue Wege der ungarischen Geschichtsschreibung) *Századok*, 1931, S. 273., ECKHART Ferenc: Illés József és a magyar jogtörténet. (József Illés und die ungarische Rechtsgeschichte) In: *Emléklapok Viski Illés József egyetemi tanárságának huszonöt éves jubileuma alkalmából* (szerk.:Hrsg. GÉVAY-WOLFF Nándor, SCHILLILLA, László Arisztid), Budapest. 1927. S. 941., ECKHART Ferenc: *Jog- és alkotmánytörténet*.

(Rechts- und Verfassungsgeschichte) In.: *A magyar történetírás új útjai* (Hrsg. HÓMAN Bálint) Budapest, 1931., ECKHART. Ferenc: *A királyi magyar Pázmány Péter Tudományegyetem története III., A Jog- és Államtudományi Kar története 1667-1935.*, (Geschichte der Königlich Ungarischen Pázmány Péter Universität III., Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät) Budapest, 1936., EGYED, István.: *Az alkotmánytörténelem írásának új útjai* (Neue Wege, Verfassungsgeschichte zu schreiben). *Jogállam*, 1931., S. 236. In: *Emléklapok Illés József egyetemi tanársága 25 éves jublieuma alkalmából 1927.*, HORVÁTH Pál: Eckhart Ferenc nyomdokain. (Auf den Spuren von Ferenc Eckhart) In.: *Századok*, 1986., 313-314.o. HORVÁTH Pál: *Jogtörténet (Rechtsgeschichte)*. In: *Az Eötvös Loránd Tudományegyetem története 1945-1970*, Budapest, 1972., HORVÁTH, Pál (Hrsg) *Az Eötvös Loránd Tudományegyetem Állam-és Jogtudományi karának története 1667-1997.* (Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Eötvös Loránd Universität 1667-1997), Budapest, 1998., HORVÁTH Pál: *A magyar állam- és jogtörténettudomány.*(Die Ungarische Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft) In: : CSIZMADIA Andor – KOVÁCS Kálmán – ASZTALOS László.: *Magyar állam- és jogtörténet*,(Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte). überarbeitet von HORVÁTH, Pál, STIPTA, István, Budapest, 1998 15-33.o., ILLÉS, József: Hajnik Imre és a magyar jogtörténet.(Imre Hajnik und die ungarische Rechtsgeschichte) In: *Értekezések a filozófiai és társadalmi tudományok köréből, III/2*. Budapest, 1928., ILLÉS, József : Hajnik Imre. *Jogállam 1902/8.* füzet, 637.o., KÁLLAY István.: *Az úriszéki peres anyag feltása Eckhart Ferenc munkájában.*(Der Zustand der Prozessmaterial der Patrimonialgerichten in der Arbeit von Ferenc Eckhart) In.: *Jogtudományi Közlöny*, 1986 331-336.o., KARDOS, József: *A szentkorona-tan története 1919-1944.*(Die Geschichte der Lehre von der heiligen Krone) Budapest, 1985., KARDOS, József: Eckhart Ferenc és a Szentkorona eszme. (Ferenc Eckhart und die Lehre von der heiligen Krone In. *Jogtudományi Közlöny*, 1986 320-326.o., KOVÁCS Kálmán: *A magyar jogtörténeti kutatások néhány új jellemző vonása és további feladatai.*(Einige neue Funktionen und weitere Aufgaben der Forschung der ungarischen Rechtsgeschichte) In: *Az állam- és jogtudományok fejlődése.* (Hrsg. MOLNÁR József), Budapest 1975., KOVÁCS Kálmán: *A magyar jogtörténeti kutatások útja és jelenlegi feladatai,*(Der Weg und die aktuellen Aufgaben der ungarischen Rechtsgeschichtliche Forschung) *MTA IX. Osztály Közleményei, III. 1969.* 1-2 sz. S. 55-75., KOVÁCS

Kálmán: A magyar jogtörténeti kutatások néhány új jellemző vonása és további feladatai. (Einige neue Funktionen und weitere Aufgaben der Forschung der ungarischen Rechtsgeschichte) In: *A magyar állam és jog fejlődése*, Budapest, 1981., KOVÁTS Gyula: Hajnik Imre rendes tag emlékezete. (Erinnerung an Imre Hajnik, der ordentliches Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften) In: *Az MTA elhunyt tagjai fölött mondott emlékbeszédek. XVII/ Band 2.* Budapest, 1918. felolvasott a Magyar Tudományos Akadémia 1916. március 27-én tartott ülésében., MÁTHÉ Gábor – ZLINSZKY János (Hrsg.): *Degré Alajos Emlékkönyv.*(Alajos Degré Gedenkbuch) Budapest, 1995., MEZEY Barna: Hajnik Imre. In: *Magyar jogtudósok I.*, (Hrsg. HAMZA Gábor), Budapest, 1999., MEZEY Barna: Utószó. (Nachwort) In: ECKHART Ferenc: *Magyar alkotmány- és jogtörténet*, Budapest, 2000., MISKOLCZY Julius.: Franz Eckhart (1885-1957) *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 10.* 1957., MÓRA Mihály: *Jogtörténetünk új iránya.*(Eine neue Richtung in unserer Rechtsgeschichte) Budapest, 1948., Magyar Jogászegylet Könyvtára 28. sz. NAGYNÉ SZEGVÁRI Katalin: A jogtörténettudomány kutatási eredményei és perspektívái a felszabadulás után. Helyzetelemzés. (Forschungsergebnisse und Perspektiven in der Rechtsgeschichte nach der Befreiung. Situationsanalyse) Budapest, 1975. Jogtörténeti Értekezések 7. RÁCZ Lajos: Eckhart Ferenc. In: *Magyar jogtudósok I.* (Hrsg. HAMZA Gábor.), Budapest, 1999., Nemzeti Tankönyvkiadó. RÉVÉSZ, Tamás Mihály: Az eckharti örökség és a jogtörténetírás mai feladatai. (Das Eckhart-Erbe und die rechtlichen Aufgaben der heutigen Rechtsgeschichte In: *Jogtudományi Közöny*, 1986. S. 342-345., ŠPIESZ, Anton.: Eckhart Ferenc, a gazdaságtörténész. (Ferenc Eckhart, der Wirtschaftshistoriker) In: *Jogtudományi Közöny*, 1986. S. 337-341.o., STIPTA István: Jogtörténet-tudomány.(Rechtsgeschichtliche Wissenschaft) In: *Bevezetés a társadalomtörténetbe.* (Hrsg. BÓDY Zsombor, Ö. Kovács József.) Budapest, 2003., STIPTA István: A jogtörténettudomány (Rechtsgeschichtliche Wissenschaft) 1975-2000. In: *Jogtörténeti Szemle 2003/1.sz.* ; SZÉKELY György: Eckhart Ferenc. In: *Századok*, 1957. S. 883-885. SZÉKELY György: Eckhart Ferenc, az alkotmány- és jogtörténész (Ferenc Eckhart, der Verfassungs- und Rechtshistoriker). In: *Jogtudományi Közöny*, 1986. 315.o., SZINNYEI József.: *Magyar írók élete és munkái.*(Das Leben und Werk ungarischer Schriftsteller) A Magyar Tudományos Akadémia megbízásából. IV. kötet, Budapest 1896., SZÓGI László (Hrsg.): Az Eötvös Loránd Tudományegyetem története (Geschichte der Eötvös Loránd Universität) 1635-

2002. Budapest 2003. ELTE Eötvös Kiadó. TURBULY Lilla.: Degré Alajos. Manuskript. Budapest, 1982. Az ELTE Állam- és Jogtudományi karának Könyvtára, Szakdolgozat-gyűjtemény. VARGYAI Gyula: Adalékok a magyar nacionalista jogtörténetírás kritikájához: Timon Ákos: Állam- és jogtörténetírása. (Ergänzungen zur Kritik der ungarischen nationalistischen Rechtshistoriographie: Ákos Timons Staats- und Rechtshistoriographie) *Történelmi Szemle*, 1970., S. 451-479., VARGYAI Gyula: Bíráló, kihívás és program. Eckhart Ferenc programesszéjének keletkezéséhez. (Kritik, Herausforderung und Programm. Für die Erstellung des Programmaufsatzes von Ferenc Eckhart) In: *Jogtudományi Közlöny*, 1986. S. 327-330. VÉCSEY Tamás: Hajnik Imre emlékezete. (Die Erinnerung an Imre Hajnik) Felolvasatott a Magyar Történelmi Társulat 1903. évi február 19-én tartott közgyűlésében. Budapest, 1903. Magyar Történelmi Társulat. ÁDÁM Antal: Csizmadia Andor 70 éves. (Csizmadia Andor ist 70 Jahre alt.) In: *Jogtörténeti tanulmányok. Emlékkönyv Csizmadia Andor hetvenedik születésnapjára*. Pécs, 1980., W(ELTNER) Andor.: Eckhart Ferenc. In: *Jogtudományi Közlöny*, 1957, S. 224.

RECHTSGESCHICHTE, RECHTSWISSENSCHAFT, LEHRE

Ein besonderes Merkmal der Entwicklung der ungarischen Rechtsgeschichte ist es, dass aus verschiedenen Gründen das Gewohnheitsrecht bis zu den Verfassungsänderungen 1848 in der Regelung des Rechtslebens die entscheidende und überwiegende Rolle gespielt hat. Die Gesetzgebung zersplitterte höchstens das Recht, aber das entscheidende Wort lag immer bei denen, die das *consuetudo* gestalteten. Wie István Werbőczy, Herausgeber des legendären ungarischen Rechtsbuchs, des *Tripartitum*, 1517 formulierte: das Gewohnheitsrecht fungierte als Gesetzersatz, Gesetzausleger und Gesetzverderber. Diese Position zwang das geschaffene Recht in eine periphere Rolle und räumte dem Gewohnheitsrecht die maßgebende Rolle ein. Das *consuetudo* ist seinem Wesen nach eine historische Erscheinung, es enthält das herkömmliche Recht, das Recht der richterlichen Praxis, die vom offiziellen Recht akzeptierte und sanktionierte Gewohnheit und gleichermaßen auch die Rechtsgewohnheit. Diese stabile Position tangierte die Rechtsgeschichte in zwei Richtungen: sie schwächte sie einerseits, aber gleichzeitig verstärkte sie sie auch. Denn das Recht war die Historie selbst, mit seinem in den achthundert Jahre alten europäischen Rahmen gereiften Nachlass und seiner wer weiß wie alten Vorgeschichte. Wenn der Jurist des materiellen Rechts argumentierte, tat er es mit geschichtlicher Argumentation, und wenn Recht angewendet wurde, wurde das althergebrachte ungarische Recht herangezogen, nicht selten mit Bezugnahme auf die Akten des ersten ungarischen Königs, Stephans des Heiligen. Rechtsgeschichte war Teil des alltäglichen Rechts. Gleichzeitig Rechtsgeschichte zu betreiben

war kaum möglich, weil Rechtsgeschichte das ganze ungarische Rechtssystem umfasste, und der Begriff ufernte aus. Es ist kein Zufall, dass die Rechtsgeschichte bis zur bürgerlichen Umwälzung als selbstständiges Studium an der Universität nicht vorhanden war, sie nahm auch keine wissenschaftlichen Konturen an, weil sich ihre Grenzen in der Anwendung des materiellen Rechts auflösten. Die historischen Rechtsinstitute traten als Teil des geltenden ungarischen Rechts (*ius patrium*) in Erscheinung, angefangen von den Gesetzen Stephans des Heiligen bis zum Habsburgischen Patentrecht, bzw. vom landesweiten oder örtlichen Gewohnheitsrecht bis zu den Traditionen der Rechtsprechung.

Die Stellungnahme der ungarischen Stände bezog sich in der Diskussion und im politischen Kampf mit den Habsburgern auf die so genannte Ständeversammlung, auf die altbegründeten Rechte des ungarischen Adels, was ebenfalls die historischen Rechtselemente verstärkte. Als Antwort darauf schuf der Hof seine eigene „höfische Rechtsgeschichtsschreibung“, deren Aufgabe darin bestand, der Regierung bei öffentlich-rechtlichen Diskussionen Gegenargumente von angemessener Qualität zur Verfügung zu stellen, die das traditionelle Recht zitieren und anrufen. Die Forscher im Dienst der politischen Diskussionen ordneten die historischen Dokumente des öffentlichen Rechts in chronologischer Reihenfolge an und fassten sie zusammen, um dadurch oppositionelle und Regierungsargumente herzustellen. Von Quellenforschung in Urkunden oder von analysierender wissenschaftlicher Aufdeckungsarbeit sind nicht einmal Spuren vorhanden.

Die bürgerliche Umwälzung 1848 eliminierte diesen Zustand in einem Augenblick. Das neue, auf Volksvertretung, Parlamentarismus und Gesetzesrecht basierte neue System hielt zwar den Geist der historischen Verfassung aufrecht, und die Praxis der verfassungsmäßigen Rechtskontinuität ließ zahlreiche verfassungsmäßige und Rechtsinstitute weiterrollen, aber aus den alltäglichen Argumentationen verschwand allmählich der direkte rechtsgeschichtliche Bezug. Die sich entfaltende Kodifikation, die neuen Gesetze der bürgerlichen Rechtsordnung und die Hierarchie der Rechtsquellen drängten die Rechtsgeschichte auf die Katheder der Universität (von 1872: Universitäten) und der Rechtsakademie zurück.

Das letzte Drittel des 19. Jh. schuf also die Lehre der Rechtsgeschichte, und in Ungarn wurden Lehrstühle für Rechtsgeschichte gegründet. Der bürgerliche Parlamentarismus und der Ausbau der Marktwirtschaft veränderten die an das Recht gestellten Anforderungen von Grund auf. Zur Begründung und Unterstützung der rechtlichen Lösungen musste keine Rechtsgeschichte betrieben werden, sondern die Modernisierung des Rechts musste unter Berücksichtigung der westeuropäischen Muster in Angriff genommen werden. Während früher die rechtsgeschichtliche Tätigkeit die Erforschung des geltenden Rechts bedeutete, waren zu dieser Zeit die meisten Rechtsinstitute der ständischen Zeit bereits direkt außer Kraft gesetzt. Die politische Rolle der Rechtsgeschichte endete, und sie zog sich auf die Katheder zurück. Damit wurde auch die Rechtsgeschichte zu einer selbstständigen Wissenschaft, und von da an war sie Ergebnis der Arbeit von Universitätsprofessoren. Rechtsgeschichtswissenschaft und Katheder waren nicht mehr voneinander zu trennen. Die ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft entstand an den Universitäten, und es waren – und sind auch heute noch – meistens Universitätsdozenten, die sich damit befass(t)en. Das Wissen, die Spezialkenntnisse, sowie methodisches und fachliches Vorwissen, was zum authentischen Betreiben der Rechtsgeschichte notwendig ist, können sich die Berufenen am besten in der Atmosphäre der Universität aneignen.

Ein Universitätsprofessor, der ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte forscht und unterrichtet, steht früher oder später vor der großen Frage, wo sich der Platz der Rechtsgeschichtswissenschaft befindet, und welche Funktion sie im System der Wissenschaften bzw. der juristischen Ausbildung erfüllt. Die Unsicherheit der wissenschaftlichen Position ergibt sich aus der Zweihäusigkeit, die die Rechtsgeschichte auf der Markscheide von Geschichtswissenschaften und Rechtswissenschaften platziert. Alajos Degré sprach über die Zustände in der ersten Hälfte des 20. Jh. als er schrieb: *„Die Historiker, die die Ereignisse und das Leben betrachteten, und die Juristen, die die Rechtsnormen untersuchten, standen einander gegenüber, wie zwei feindliche Lager. In besseren Fällen bestichelten sie einander, in schlechteren Fällen nahmen sie keine Notiz von einander. Die Kluft zwischen ihnen wurde immer*

tiefer. Gesunde Diskussionen zur Klärung der Probleme begannen zwischen ihnen keine.“¹

Laut der von Ferenc Eckhart stammenden Definition der Rechtsgeschichte seien Recht und Geschichte von einander nicht zu trennende Kategorien. „*Rechtsgeschichte ist einerseits die rechtliche Biografie eines Volkes, andererseits die Geschichte der von ihm geschaffenen Rechtsordnung, die kein biografisches, sondern ein systematisierendes Material ist; beides ist gleichermaßen wichtig für die Geschichtsschreibung wie auch für die Rechtswissenschaft.*“² Eckhart tat mit dieser Handreichung sehr viel für den Frieden unter Juristen, Rechtshistorikern und Historikern. Und die Allianz der Geschichtswissenschaft, als deren Botschafter Eckhart die Rechtsgeschichtswissenschaft betrieb, gab die Chance zum Zurückdrängen des die Rechtswissenschaft beherrschenden unhistorischen Geistes, der die Apologie des Timon'schen Konzepts des tausendjährigen ungarischen Verfassungsmodells, der in Europa allein stehenden Verfassungsentwicklung leistete.³

¹DEGRÉ, Alajos: A magyar jogtörténetírás a Horthy-korban. (Ungarische Rechtsgeschichtsschreibung in der Horthy-Ära.) In: A Magyar Tudományos Akadémia Gazdaság-és Jogtudományok Osztályának Közleményei 1969. (*Mitteilungen der Abteilung für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.*) Nr. 1-2. S. 91.

²ECKHART, Ferenc: Jog- és alkotmánytörténet. (Rechts- und Verfassungsgeschichte.) In: HÓMAN, Bálint (Hrsg.) *A magyar történetírás új útjai.* (Neue Wege der ungarischen Geschichtsschreibung.) Budapest, 1931. (II. Auflage: 1932) S. 272.

³Am eingehendsten ausgeführt in: TIMON, Ákos: *Magyar alkotmány- és jogtörténet, különös tekintettel a nyugati államok jogfejlődésére.* (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit besonderem Hinblick auf die Rechtentwicklung der westlichen Staaten.) Budapest, 1902. [6. Auflage 1923] Kritische Analyse: VARGYAI, Gyula: Adalékok a magyar nacionalista jogtörténetírás kritikájához. (Beiträge zur Kritik der ungarischen nationalistischen Rechtsgeschichtsschreibung.) Timon Ákos Állam- és jogtörténet-írása. (Staats- und Rechtsgeschichtsschreibung von Ákos Timon.) In: *Történelmi Szemle*, 1970, S. 451-479. sowie VARGYAI, Gyula: Bírálólat, kihívás és program. Eckhart Ferenc programmesszéjének keletkezéséhez. (Kritik, Herausforderung und Programm. Zur Entstehung des Programmessays von Ferenc Eckhart.) In: *Jogtudományi Közlöny* 1986, S. 327-330.

Rechtsgeschichte kann nur interdisziplinär betrieben werden. Ein Rechtshistoriker muss genau so gut geschichtlich gebildet sein wie rechtlich, aber seine besondere Anschauungsweise ergibt sich aus der Mischung der beiden. Die Rechtsgeschichtswissenschaft ist das Grenzgebiet am Treffpunkt von Geschichtswissenschaften und Rechtswissenschaften. Sie steht gleichermaßen unter den Wirkungen der positivistischen, aufdeckenden und analysierenden Erwartungen der Geschichtswissenschaft wie auch der realistisch-rationalistischen Erwartungen der materiellen Rechtswissenschaften. Ihre Vertreter sind meistens Juristen, die sich auch mit Geschichtswissenschaft beschäftigen, bzw. Historiker, die auch juristische Probleme forschen. Dementsprechend gehen Forscher der Rechtsgeschichte teils mit Ausbildung in den Staats- und Rechtswissenschaften die juristischen Probleme an, teils mit einer geschichtswissenschaftlichen Anschauungsweise die Fragen der Rechtsgeschichte. Andor Csizmadia formulierte es so, dass Rechtsgeschichtslehrer mit juristischer Ausbildung im Allgemeinen mit positivistischen Methoden arbeiten, aber das Gewicht ihrer Arbeit liegt auf den im Druck erschienenen Materialien, und sie benutzen nur wenig Urkunden als Quellen. Rechtshistoriker auf dem Katheder mit Historikerausbildung kennen demgegenüber sehr gut die Ergebnisse der Geschichtswissenschaft, aber sie entbehren spürbar der juristischen Bildung, viel mehr noch der juristischen Praxis, und der daraus folgenden juristischer Anschauungsweise. *„Rechtswissenschaft untersucht nämlich ein Jurist mit anderen Augen als ein Historiker. Was für einen Geschichtsschreiber wenig Bedeutung hat, und deshalb kaum Aufmerksamkeit verdient, kann für einen Juristen sehr wichtig sein. Die gleiche juristische Erscheinung kann in der geschichtlichen Anschauung unter anderen Erscheinungen unbeachtet bleiben, während sie bei juristischer Betrachtung hervorrangt und eine ganz neue Bedeutung erlangt. Man kann sich also mit der Geschichte des Rechts nicht befassen, ohne auf die Wissenschaft des lebendigen Rechts Rücksicht zu nehmen.“*⁴ Berufsrechtshistoriker besaßen und besitzen eine besondere Bedeutung,

⁴ CSIZMADIA, Andor: A magyar állam-és jogtörténet tárgya és rendszere. (Gegenstand und System der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte.) In:

weil sie die beiden Anschauungsweisen in sich vereinen; sie eignen sich die didaktische Methodik des Rechts genau so gut an, wie die Annäherungstechniken der Geschichtswissenschaft.

Es gibt kaum etwas Schädlicheres als Historiker, die den Juristen spielen wollen und mit komischen Anstrengungen versuchen, Rechtsfälle auszulegen, oder bei Analyse der verfassungsmäßigen Entwicklungen auch konkrete juristische Fachfragen berühren und sogar die Aufgabe einer juristischen Definition übernehmen. Da aber den Geschichtsforschern im größten Teil der Fälle an juristischen Grundlagen, an Vorbereitung in der Dogmatik, an einer Schulung im Römischen Recht und an rechtswissenschaftlichen Systemisierungsfertigkeiten fehlt, sind alle ihre Versuche zum Scheitern verurteilt.

Aber der „Wolkengang“ von Fachjuristen, die sich mit materiellem Recht und nicht „berufsmäßig“ mit Rechtsgeschichte befassen, ist genauso schädlich, wie Annäherungen von Historikern ohne juristische Kenntnisse und dogmatisches Rüstzeug. Ein Jurist, der sich zur Rechtsgeschichte nur aus Sicht der Dogmatik seines eigenen Fachgebiets nähert oder versucht, seine historischen Institutionen aus dem geschichtlichen Umfeld herauszureißen und ohne Kenntnisse über die Entwicklungsgründe zu interpretieren, hat keine Chance zur inhaltlichen Auslegung. Rechtsgeschichte ist nämlich nicht einfach Geschichte der Rechtszweige, sondern eine komplexe Erscheinung, die mit geltenden Rechtsbegriffen häufig gar nicht umgeschrieben werden kann. Die in ihrer Geschichtlichkeit erfassbare Einzigartigkeit der Rechtsinstitute kann trotz terminologischer Gleichheiten unterschiedliche Inhalte haben, die nur durch den Historiker in das Umfeld gesetzt werden, das ihren Sinn erklären kann. Und dazu kann der Weg nur über Hunderte von Urkunden, und über Kennenlernen der zeitgenössischen Praxis führen.

Das Verhältnis zwischen Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft lässt heutzutage auf die in der Juristenausbildung gespielte Rolle schließen. Die starke Bindung der Rechtsgeschichtswissenschaft an die Katheder weist ihr die Aufgabe im Studium zu. Die

CSIZMADIA, Andor – KOVÁCS, Kálmán – ASZTALOS, László: *Magyar állam-és jogtörténet*. (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte.) Budapest 1975, S. 20.

vermutliche Ratgeberfunktion der Rechtsgeschichtswissenschaft in der Gesetzgebung ist kaum zu leugnen, denn der Rechtshistoriker besitzt die Erfahrungen erfolgreicher oder auch gescheiterter Kodifikationsversuche vergangener Zeiten. Aber auch die von der Politik angebotene Möglichkeit darf nicht übertrieben werden. Die letzten zwei Jahrzehnte bewiesen, dass die Staaten der ostmitteleuropäischen Region – obwohl sie größtenteils historische Institutionen zur rechtlichen Modernisierung heranzogen – zu ihrem bewusst übernommenen Missionsbewusstsein kaum die Hilfe von Rechtshistorikern benötigten.

Es bleibt also das traditionelle Terrain, die Lehre. Die Rechtsgeschichte behandelt die Vergangenheit und die Entwicklung einzelner Rechtsinstitute, die Vergangenheit einzelner Rechtszweige, sie analysiert diese nach juristischen Gesichtspunkten, bettet sie in die geschichtlichen und juristischen Zusammenhänge der untersuchten Epoche ein, und platziert sie im Rechtssystem. Sie unternimmt den Versuch, den Weg des Rechtsinstituts von der Absicht des Gesetzgebers bis zur Praxis der Rechtsanwendung zu verfolgen, und auf diese Weise den Prozess der Umsetzung darzustellen. Ihre Aufgabe ist es darzustellen, was die Praxis von der ursprünglichen Vorstellung umgesetzt hat, und wie die rechtliche Wirklichkeit in den einzelnen Epochen aussieht. Dieses Terrain trägt zwei Möglichkeiten in sich.

Eine besteht darin, den angehenden Jurastudenten die Geschichtlichkeit des Rechts als Einführung, als Leckerbissen, um Lust auf Recht zu machen, zu illustrieren, und die Studenten in die Grundbegriffe der Rechtswissenschaft einzuführen. Dem wird dadurch eine besondere Wichtigkeit verliehen, dass bei der Zulassung zum Jurastudium traditionsgemäß die Noten des Abiturs in Geschichte berücksichtigt werden. Die Lehrkräfte der Rechtsgeschichte können also mit Recht damit rechnen, dass die auf Geschichte empfänglichen Studenten über die Brücke der Rechtsgeschichte schneller vom Ufer der allgemeinen Kenntnisse der Mittelschule auf das Ufer der Rechtswissenschaften gelangen. Deshalb werden die Studenten gemäß den Traditionen an den ungarischen Universitäten schon im ersten Jahr des Studiums mit der allgemeinen und der ungarischen Rechtsgeschichte konfrontiert. In dieser Situation haben

die Lehrenden die Aufgabe, das allgemeine Situation, die Grundsätze und die Grundbegriffe des Rechts in historischen Maßstäben darzustellen, um das Studium des geltenden Rechts vorzubereiten.

Die andere Möglichkeit hängt hauptsächlich mit der kulturgeschichtlichen Rolle der Rechtsgeschichte zusammen. Es ist möglich, Rechtsgeschichte auf höheren Jahrgangsstufen zu unterrichten, nach den Zwischen- und Abschlussprüfungen in den grundlegenden Fachkenntnissen. Diese Position ermöglicht, die Rechtsinstitute im Besitz bereits bekannter Zusammenhänge und Definitionen auf der Palette der allgemeinen Rechtskultur zu platzieren und sie zu illustrieren. Diese Aufgabe ist erhabener, und ermöglicht für den Lehrenden auf jeden Fall einen anderen „Tauchgang“. Bisher zeigten aber die maßgebenden Persönlichkeiten der Studienordnung wenig Neigung dazu. Die Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften der Eötvös-Loránd-Universität beschloss aber dieses Jahr, vergleichende Verfassungs- und Rechtsgeschichte auf der dritten Jahrgangsstufe in die Studienordnung aufzunehmen.

Es ist gleichgültig, für welche Lösung sich die Fakultäten entscheiden, aber die Jurastudenten brauchen die Rechtsgeschichte unbedingt. Auch deshalb, weil das trockene materielle Recht durch die Kenntnis über Fälle mit bereits historischen Hintergründen, politischen Zusammenhängen und mit geschichtlicher Draufsicht mit Leben erfüllt wird; auch deshalb, weil die Geschichte die Rechtsinstitute schmackhaft, deliziös und konsumierbar macht, und natürlich auch deshalb, weil die Lehren für heute unvergleichbar leichter zu ziehen sind, nachdem die Zeit die Richtigkeit oder den Fehler der aktuellen Entscheidung bereits bewiesen hat. Das alles kann aber nur ein gut vorbereiteter Dozent darstellen. In keinem der Zweige der Rechtswissenschaft ist bei den selbstständigen Forschungen so viel spezielles Vorwissen erforderlich, wie bei der Rechtsgeschichte: Kenntnisse in der Urkundenlehre, in Latein, sorgfältig erarbeitete kritische Ansichten, und man muss natürlich sehr viel gelesen haben. Andererseits sind diese im Laufe vieler Jahre, nach langer Vorbereitungszeit und aufopfernder Arbeit erworbenen Kenntnisse außer in den rechtsgeschichtlichen Forschungen nirgendwo zu verwenden, die eingesetzte Energie kann nur in der Lehre an der Universität nutzbar gemacht werden. Dabei sind sie nicht zu erspa-

ren. Der Lehrende kann den Studenten die Materie in Ermangelung einer Vertiefung nicht angemessen (interessant und inhaltsreich) vermitteln, und der Student wird die seichten, oberflächlichen Summierungen und Aufzählungen nicht verstehen, nicht einmal die Gesetzestexte selbst, wenn ihm die fachlichen Tiefen nicht bekannt sind.

Und die Vorbereitung hat kein Ende. Durch Bearbeitung Zehntausender von Rechtsfällen müssen Schlussfolgerungen bezüglich der entwicklungsgeschichtlichen Gesetzmäßigkeiten des Rechts gezogen werden. Rechtsgeschichtliches Studium kann nur auf der Grundlage von Urkundenmaterial betrieben werden. Denn der Wille des Gesetzgebers ist kein Spiegel des tatsächlichen Rechts, nur eine Art Ausdruck der politischen Artikulierung. Das Verhältnis zwischen Gesetz und Urkunde ist genau die gleiche, wie das zwischen Rechtsprogramm und entstandenem Rechtssatz. Das Programm ist aus dem Dekret des Mittelalters, während das tatsächliche Recht aus dem Urkundenmaterial zu erkennen. So kann also das *ars poetica* der rechtshistorischen Forschung nichts Anderes sein, als das Programm der sorgfältigen Materialsammlung, der Respekt vor den kritischen Traditionen und die Quellen in Ehren zu halten. Nur auf diese Weise können Probleme erkannt und die Gründe der Änderungen erfolgreich erforscht werden, eine Untersuchung des wirklichen Rechtslebens und der tatsächlichen rechtlichen Praxis erfolgen. So kann geklärt werden, ob die geschriebene Rechtsnorm in der Praxis gegolten hat, und wenn ja, welchen Sinn ihr die Praxis verliehen hat.

Ein Kennzeichen des ungarischen Rechts besteht (in offensichtlichem Zusammenhang mit der Entwicklung als Gewohnheitsrecht und dem auffällig späten Zeitpunkt der Rezeption des Römischen Rechts und mit der Ablehnung des *ius commune*) darin, dass in seiner Gestaltung die theoretische Arbeit eine ziemlich geringe Rolle spielte. Die Rechtswissenschaftler und Professoren befassten sich hauptsächlich mit Systematisierung und Auslegung des einheimischen Rechts, auf einen hervorragenden Theoretiker musste noch bis zum 19. Jh. gewartet werden. Und dann, in der Zeit modernisierender Interpretation, im liberalen Elan des Anschließens an das europäische Zentrum spielte die Adaptation die wichtigste Rolle.

So kamen dann die Fachjuristen in hohe zahlenmäßige Überlegenheit im Vergleich zu den Rechtstheoretikern. Der Rechtsgeschichte fiel wiederum nur die alte Aufgabe zu: die Untersuchung dessen, in welcher Tiefe der im Kodifikationsprozess verkörperte politisch-rechtliche Wille die Absicht in die rechtliche Praxis umsetzen konnte, wie die Intention des Gesetzgebers realisiert wurde. Trotz dieser zwangsläufigen Bestimmung steht die Rechtsgeschichte bereit, auch ihre Mission als Berufung zu erfüllen. Sie analysiert und wertet das Verhältnis zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung seit nunmehr zwei Jahrhunderten, und sie sammelt die Erfahrungen, welche sie den interessierten Kodifikatoren jederzeit zur Verfügung stellt.

ÄNDERUNGEN IN DER UNGARISCHEN JURISTENAUSBILDUNG

1. Laut Angaben der Ungarischen Akkreditierungskommission studieren im Jahr 2003 an den neun juristischen Fakultäten in Ungarn insgesamt 14.651 Jurastudenten. In den sonstigen Fächern, deren Abgänger im Hinblick auf die Arbeitsplätze für Juristen relevant sind (Politologie, Justizsachbearbeiter, Fachleute des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung), bzw. an der Verwaltungshochschule, werden weitere 6.452 Studenten ausgebildet.

In Budapest wurde 2003 keine einzige Referendarstelle bei den Gerichten ausgeschrieben. Die Staatsanwaltschaften schrieben weniger als dreißig Stellen aus. Die Budapester Anwaltskammer sprach von einer „Überproduktion“. Die Daten bekräftigen eindeutig die Tatsache, dass die günstige Situation zu Ende ist, in der die Zulassung zum juristischen Studium eine sichere Stelle und berechenbare Zukunft versprochen hat. Trotz des zunehmenden Ansehens nach dem Systemwechsel und des wachsenden Bedarfs, der mit der Übernahme des Europäischen Rechts einher geht, gibt es *keinen* „Juristenhunger“, keine garantierten Stellen mehr.

2. In den vergangenen Jahren hat sich auch die Philosophie der Hochschulbildung grundsätzlich verändert. Das Bildungsministerium trat – unabhängig von der jeweiligen Regierung – die ganze Zeit sehr entschlossen für *eine radikale Erhöhung der zum Studium Zugelassenen* ein. Das hatte zur Folge, dass heute praktisch jeder zweite Abiturient studieren kann. Das *Konzept des lebenslangen Lernens* – obwohl der Erwerb des ersten Diploms einen besonderen Platz in der Ausbildung einnimmt – wertete den Platz der Universi-

tät im System der Ausbildung um. Die heutige Universität betreibt statt der früheren Elitebildung eine *Massenausbildung*. Und die Massenausbildung ist ein Grund der Umwertung des traditionellen europäischen Universitätsmodells.

3. Die Tatsachen beweisen unumstritten, und die Prozesse garantieren langfristig, dass es in der Juristenausbildung – im Gegensatz zur früheren Situation – in gewissem Sinne eine Überproduktion gibt. Über deren Ausmaßen haben wir keine genauen Daten, denn das Juristendiplom ist offenkundig eines der am besten konvertierbaren Diplome, es ist die Urkunde über eine allgemeine gesellschafts-wissenschaftliche Ausbildung, die nicht nur zur Besetzung einer traditionellen Stelle im Justizwesen und in der Verwaltung berechtigt, sondern es bedeutet auch die Möglichkeit einer Laufbahn in zahlreichen sonstigen Bereichen der Wirtschaft, der Kultur und der Politik, geschweige denn in internationalen Organisationen, in der Europäischen Administration. Die Wehrufe des Faches operieren überwiegend mit dem Vergleich des Bedarfs der Justiz und der Anzahl der Jurastudenten/Abgänger der juristischen Fakultäten. Dieser Vergleich lässt die oben genannten Möglichkeiten sinngemäß außer Acht. Unumstritten ist jedoch, dass in Ungarn eine große Zahl an Juristen gebildet wird, und dass diese Tatsache im Vergleich zur Vergangenheit die Schwierigkeiten der Berufsanfänger erheblich erhöht und die in den vergangenen Jahrzehnten vorzüglichen Arbeitsplatzchancen verschlechtert.

4. Es ist kein Zufall, dass das Verlangen nach einer *Regelung* immer lauter wird. Eine Regelung ist an drei Stellen der Ausbildung möglich: am Anfang der Ausbildung (*Zulassung*), im Verlauf der Ausbildung, beziehungsweise nach dem Abschluss, bei der Stellensuche.

Die häufigste Methode bei der *Zulassung* ist der *Numerus clausus*, der in Ungarn jahrzehntelang angewendet wurde. Diese Lösung beruht darauf, dass der zukünftige Bedarf an Arbeitskraft im Voraus festgelegt wird, und diesem entsprechend werden die Kontingente (Anzahl der zum Studium zuzulassenden Studenten) festgelegt. Dieses Kontingent wird dann mittels der Selektion in

der Zulassungsprüfung, die deshalb eine sehr große Bedeutung hat, aufgefüllt. Dieses System, das eine beliebte Lösungsmethode der sozialistischen Planwirtschaft war, verlor seine Existenzberechtigung, denn es stehen keine Informationen mehr zur Verfügung, auf Grund deren die Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft (über die bereits genannte Justiz und Verwaltung hinaus) abschätzbar wäre. Auch die Regierung versucht, sich aus dieser Zwangslage zurückzuziehen, und sie möchte durch die Festlegung des Volumens der staatlich finanzierten Ausbildung die Rolle des Auftraggebers spielen und auf die Regelungsrolle verzichten.

Die *Selektion im Verlauf der Ausbildung* oblag der Universität. Der widersprechen aber die jahrhundertealten Traditionen. Früher übernahm die Universität keine Selektionsaufgaben, sondern nur die Ausbildung, und sie war nicht auf die Analyse von Erhebungen des Arbeitsmarktes angewiesen. Vor 1920 limitierte die Universität die Anzahl der zuzulassenden Studierenden nicht, der einzige Gesichtspunkt war die Kontrolle durch Rigorosen. Die Planwirtschaft des Sozialismus nach dem sowjetischen Muster machte das „Entfernen von Studenten“ im Vergleich zu den Kontingenten ab ovo unmöglich. Die normative Finanzierung nach dem Systemwechsel gewöhnte die Universitäten daran, so viele Studenten im Studium zu halten wie möglich. Die studentenfreundliche Regelung des Kreditsystems erschwert erheblich eine etwaige Selektion, denn es baut zahlreiche Sicherungen ein, um auch den schwächeren Studenten einen Abschluss durch die Verlängerung des Studiums zu sichern. Diese Stellschraube kann höchstens als ein ergänzendes Mittel fungieren.

Eine Regelung nach dem Abschluss der Ausbildung kann der *Arbeitsmarkt* übernehmen. Dort wird der Bedarf an Juristen einerseits durch Nachfrage und Angebot geregelt, und die Rückmeldungen des gesättigten Marktes werden das gesellschaftliche Ansehen und die Nachfrage nach dieser Ausbildung beeinflussen. Diese Lösung kann jedoch für den Einzelnen traumatisch sein (aber das lebenslange Lernen und die Möglichkeiten einer Korrektur der Laufbahn können den Schmerz einigermaßen lindern). Die Einschätzung

durch den Arbeitsmarkt ist für die Universität auch nicht günstig, denn sie muss den entschlossenen Forderungen des Arbeitsmarktes nachkommen, sie muss von ihrem Charakter als universitas in der Bildung vieles abgeben, und sie muss sich an die oft technischen Erwartungen des Faches Justiz anpassen. (Obwohl das hohe Niveau des ungarischen juristischen Diploms bisher gerade durch die theoretisch gut fundierte und durch den Geist der Innovation durchdrungene universelle Wissensmenge sichergestellt war.) Im heutigen System werden sowohl Student als auch die Alma Mater an der Qualität des Diploms und an der Anwendbarkeit des konkreten Wissens gemessen. Hier bewerten die Arbeitgeber die Universitäten und die Diplome auf Grund ihrer Erfahrungen, dementsprechend wird die Nachfrage nach dem Diplom einer Universität entweder zu- oder abnehmen.

Im Vordergrund der zukünftigen Juristenausbildung wird also die Frage stehen, inwieweit die juristischen Fakultäten die Erwartungen des Juristenstandes erfüllen, die Ausbildung zur praktischen Ausbildung nähern und gleichzeitig die traditionelle universitäre Qualität gewährleisten können. Es geht also um eine zweiseitige Qualität: Die Qualität der Entsprechung der externen Anforderung muss mit der traditionellen internen Qualität verbunden werden.

5. In dieser Situation bereitet die Entscheidung der Europäischen Kultusminister eine gewisse Schwierigkeit, welche den Termin der Einführung einer Ausbildung nach dem so genannten Bologna-Modell (3+2 Jahre, Bachelor+Masters) in 2006 festgelegt hat. Inhaltlich würde das mit der völligen (ziellos scheinenden) Umwandlung der ungarischen juristischen Ausbildung einhergehen. Die jetzige einheitlich fünfjährige juristische Grundausbildung verläuft in einer Struktur mit einer Tradition von dreihundert Jahren, die gleichzeitig seriöse theoretische Rechtskenntnisse mit allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen, durch Kenntnisse in der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie ergänzten Grundlagen (Philosophie-Volkswirtschaftslehre-Soziologie) und praktische juristische Kenntnisse vermittelt. Nichts ist unmöglich: Durch eine politische Entscheidung kann daraus eine Struktur gebastelt werden, die an

die angelsächsische Struktur erinnert und unter Berücksichtigung der praktischen Anforderungen zur Ausbildung von praxisorientierten Rechtspflegern geeignet ist. Dies würde aber den völligen Verzicht auf unsere traditionelle Ausbildung, die Disqualifizierung unserer Werte und eine mindestens acht bis zehn Jahre dauernde Umstrukturierung unserer juristischen Ausbildung bedeuten.

6. Das alles geschieht zu einem Zeitpunkt, wenn über die Teilbarkeit der Juristenausbildung in ganz Europa immer noch heftig diskutiert wird, in dem die Politik die ungarische Juristenausbildung gerade auf eine Massenausbildung umstellt, und die Regierung den Zwang zur völligen Umstrukturierung des Finanzierungssystems im Hochschulwesen erklärt hat und wo – ganz unabhängig davon – das zuständige Ministerium aus wirtschaftlichen und aktual-politischen Gründen mit der Umsetzung eines stark restriktiven Finanzierungsprogramms begann.

Es sind keine leichten Jahre, die der juristischen Ausbildung an den Universitäten bevorstehen.

„ALLE WOLLEN ES, ABER NIEMAND WEISS, WAS DAS IST UND WIE ES ZU VERWIRKLICHEN SEI.“

(Über die Aufgaben der Universitäten
in den neuesten Zeiten)

Auf die Rundfrage des Times Higher Education Rankings, was eine Universität von Weltrang bedeute, antwortete Philip Altbach, Professor des Boston College, „*Alle wollen es, aber niemand weiß, was das ist und wie es zu verwirklichen sei.*“¹ Die Hochschulforscherin Ildikó Hrubos meint, dass dieser kompakte Satz sehr genau das Dilemma um das Hochschulwesen beschreibt. Mit diesem Satz wird nicht nur die Frage der Qualität, sondern auch die der Vergleichbarkeit aufgeworfen. Wovon hängt denn die Einordnung in eine Kategorie wie „besser“ oder „am besten“ ab? In der ganzen Welt erscheinen unterschiedliche Hochschulrangfolgen, ob sie aber tatsächliche Ergebnisse und glaubwürdige Rangordnungen widerspiegeln, darüber wird heftig diskutiert. Noch mehr: Nachdem die Antwort gefunden worden war, schlugen die Hochschulforscher vor, sich mit einer weiteren Frage auseinanderzusetzen. Wird es in der Zukunft überhaupt die Universität im traditionellen Sinne geben, oder werden sie durch verschiedene Arten der neuen Ausbildungsformen vom Markt verdrängt?²

¹ HRUBOS Ildikó: A felsőoktatási intézmények misszióinak átalakulása, bővülése. [Metamorphosen und Erweiterungen der Aufgaben der Hochschulen. In: HRUBOS Ildikó, LUDA Szilvia, TÖRÖK Imre (Hrsg.) *Intézményi menedzsment a felsőoktatásban 3.* [Institutionelle Management im Hochschulwesen.] Budapest, 2013. Felsőoktatási Gazdasági Szakemberek Egyesülete. S. 34.

² HALÁSZ Gábor: A felsőoktatás globális trendjei és szakpolitikai válaszok az OECD országokban és az Európai Unióban. [Globale Trends in der Hochschulbildung und fachpolitische Antworten in den OECD-Ländern und in EU] In: HRUBOS, Ildikó, LUDA, Szilvia, TÖRÖK, Imre (Hrsg.) *Intézményi menedzsment*

Ich glaube, es lohnt sich, einige Worte über diese Fragen zu sagen. Mit der Erfahrung von acht Jahren als Dekan und sieben Jahren als Rektor kann ich behaupten, die meisten dieser Prozesse als Augenzeuge mitgemacht zu haben. Ich hatte das Glück, die großen Veränderungen – angefangen von der Euphorie der Wende über den Beitritt in die EU bis zum angespannten Wandlungszwang der heutigen Tage – als Teilnehmer begleiten zu können. Es ist am Platze, denke ich, Ihnen als Rektor der Eötvös-Loránd-Universität, als Experte über diese Prozesse zu berichten. Mein Forschungsgebiet ist die Geschichte des Gefängniswesens, doch meine Erfahrungen als Universitätsleiter führten mich auch in diese spezielle Sphäre, in die Entwicklungsgeschichte des Hochschulwesens.

DIE SITUATION HEUTE. Ein Teil der Hochschulforscher geht vom Paradigma aus, dass die Prozesse im Hochschulwesen als Kampf anzusehen seien. Der Kampf in der Hochschularena spiele sich zwischen drei wichtigen Akteuren ab.³

Einer von ihnen ist die akademische Oligarchie, die an der Konservierung der traditionellen Formeln interessiert ist. Nach Auffassung der OECD kann ihr Standpunkt mit einer starken Präsenz des Forschungselements, mit einer Finanzierung hauptsächlich aus öffentlichen Geldern, mit dem Gleichgewicht zwischen Lehre und Forschung, mit dem Schutz der nationalen Werte und mit Fokussieren auf den jungen Nachwuchs beschrieben werden.⁴ Die universitäre Wissenschaft fordert Unabhängigkeit, geistige Freiheit und natürlich die Finanzierung ihrer Forschungen.

Der zweite Akteur ist die staatliche Bürokratie, die als Trägerin aber auch als Verantwortliche für die Umsetzung der staatlichen Strategie Anspruch auf Intervention erhebt. Diese Bestrebung war in der Geschichte des Hochschulwesens schon immer präsent, aber

a felsőoktatásban 3. [Institutionelle Management im Hochschulwesen.] Budapest, 2013. Felsőoktatási Gazdasági Szakemberek Egyesülete. S. 28. (In Folgenden: HALÁSZ 2013)

³ CLARK, Burton R.: The higher education system. Academic organization in cross-national perspective. Berkeley and Los Angeles, 1983. University of California Press

⁴ HALÁSZ 2013. S. 28.

sie verstärkte sich in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008. Der permanente finanzielle Druck auf den Staatshaushalt und der verstärkte Finanzierungsbedarf wegen zunehmender Möglichkeiten und wegen des Massenunterrichts schufen eine Spannung, die die Staaten immer mehr aktivierte und weiter aktiviert. Es wurde sogar die Frage gestellt, ob die Auffassung, dass das Hochschulwesen öffentliches Gut und demzufolge von der staatlichen Verantwortung dominiert sei, aufrechterhalten werden soll?⁵

Der dritte Akteur ist der Markt, der von den Universitäten den seinen Bedürfnissen entsprechenden, fachlich gebildeten Arbeitskräftenachwuchs erwartet und Forschungsergebnisse sehen möchte. Er erwartet sofort einsetzbares praktisches Fachwissen und „effizientes“ Dienen den wirtschaftlichen Zielsetzungen. Nach Auffassung seiner Vertreter stammen die vom Staat verteilten Ressourcen letztendlich aus der Wirtschaft, deshalb fühlen sie sich berechtigt und verpflichtet, sich für eine effiziente Verwendung der ins Hochschulwesen investierten öffentlichen Gelder einzusetzen. Sie meinen, die Effizienz sei vor Allem an der möglichst einwandfreien Bedienung des Arbeitsmarktes in Industrie und Handel zu messen, wie auch daran, dass die Dominanz der Wissenswirtschaft und der wissensintensiven Branchen akzeptiert wird.

Der ständige Kampf hält das System permanent in Veränderung, was sich in ständiger Änderung der Kraftverhältnisse manifestiert. In den letzten Jahren wurde der Kampf immer heftiger, aber Vieles wurde durch ein festes Bündnis zwischen den Vertretern des Staates und des Marktes entschieden. Bezeichnend für das Hochschulwesen unserer Tage ist auch schon wegen der bekannten Tendenzen in der Wirtschaft die Tatsache, dass Staat und Markt enger als je zuvor zusammenarbeiten. Das zwingt die akademischen Bereiche bezüglich ihrer traditionellen Werte zum Rückzug und zur Anpas-

⁵HRUBOS Ildikó: Az európai felsőoktatási térség kialakításának második szakasza. Helyzetkép féldőben. [Zweite Periode der Ausgestaltung dem europäischen Hochschulraum. Die Situation in Halbhälfte.] In: FEHÉRVÁRI, Anikó, JUHÁSZ, Erika, KISS, Virág, KOZMA, Tamás (Hrsg.): *Oktatás és fenntarthatóság. [Bildung und Nachhaltigkeit] Hera Évkönyvek 2015*. Budapest, 2016. Magyar Nevelés- és Oktatáskutatók Egyesülete S. 281–292. (In Folgenden: HRUBOS 2015)

sung. Der Vergleich zwischen Staat und Markt scheint die traditionelle, gerechtigkeitssuchende Wissenschaftlichkeit auf zahlreichen Gebiet der praktischen Nützlichkeit untergeordnet zu haben. Das ist, wohlgemerkt, eine globale Erscheinung.

DIE STÄRKE DER ÄNDERUNGEN. Das Hochschulwesen (vor allem in Europa) musste im 20. Jahrhundert zwei Änderungen von besonderer Tragweite erfahren.

Eine von ihnen wurde vom zweiten Weltkrieg verursacht, und brachte für die europäischen Universitäten einen eindeutigen Positionsverlust. Die Mehrheit der europäischen Universitäten verlor nach dem Krieg ihre Wettbewerbsfähigkeit. In der Folge verkümmerte die Infrastruktur, Wissenschaftler wurden zu Opfern, beziehungsweise sie emigrierten massenweise nach Übersee. Die Universitäten in Amerika wurden wirtschaftlich und auch in der Wissenschaft stärker, was eine Veränderung in der Mobilitätsrichtung und Mobilitätsgewichtung bewirkte. Dadurch, dass die Universitäten der Vereinigten Staaten die Führungsrolle übernahmen, wurden auch die früheren Formen und Methoden umgewertet. Es erschienen neue Finanzierungslösungen und die Schwerpunkte der Innovation wurden verschoben.⁶ Auch die Mustermodele für die Universitäten änderten sich. Diese Gesichtspunkte sind in den heutigen Rankings und in den Debatten um sie eindeutig zu spüren. Die dargestellten Änderungen zwangen die europäischen Staaten und neulich die Europäische Union zu einer ständigen Suche nach neuen Wegen. Im europäischen, so genannten integrierten Modell des Hochschulwesens herrscht nämlich das Grundprinzip, wonach der Wert der Leistungen von Institutionen im gleichen rechtlichen Status ungefähr gleich ist und im Prinzip voneinander nicht abweichen kann. Demgegenüber hält das angelsächsische diversifizierte Modell eine Hierarchie nach Leistung und Prestige für selbstverständlich. Im europäischen Denken, wo neben Lehre und For-

⁶ BARAKONYI, Károly: Felsőoktatási versenyképesség és stratégia. [Höhere Bildung für Wettbewerbsfähigkeit und die Strategie] In: *Educatio* 23. 2014. tél. (Versenyképesség és felsőoktatás [Wettbewerbsfähigkeit und Hochschulwesen]) S. 558.

schung die Forderung einer dritten Mission aufgenommen wurde und die Befriedigung von speziellen regionalen Bedürfnissen des gesellschaftlichen Umfelds anerkannt ist, kann eine Kategorisierung nach hierarchischen Gesichtspunkten nur schwer Akzeptanz finden.⁷

Die zweite erschütternde Änderung bestand in der zahlenmäßigen Expansion in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, als die Ausbildung in höheren Lehreinrichtungen zur Massenproduktion wurde. Im Ergebnis studierten 2010 schon mehr als 50% der Jugendlichen in den relevanten Altersgruppen. Diese in kurzer Zeit entstandene Massenhaftigkeit bedeutete eine grundlegende Änderung nicht nur in den Ausmaßen, sondern auch in der Zusammensetzung der Beteiligten sowohl in gesellschaftlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Geschlechter und der Altersgruppen. Neben der Heterogenität der Studierenden erschien auch die Handhabung der Massenhaftigkeit als neue Herausforderung. Die Änderung zwang die Universitäten zu immensen Anstrengungen, sie war ein Ansporn zu Anpassungsprogrammen, und sie veranlasste die Erarbeitung von neuen Lösungen und Methoden. (Neue Formen der Lehre erschienen, die Vielfalt der Lehrprogramme vergrößerte sich, die Bedeutung der nicht staatlichen Finanzierung nahm zu, und die Tätigkeit der Institute auf dem Ausbildungsmarkt wurde zu einem Wettbewerb.) Gleichzeitig begann ein langsamer Abbauprozess, der die herkömmlichen Formen untergrub und die traditionellen Werte in Frage stellte. Um die strukturellen Spannungen zu lösen, erhob der Staat immer mehr Anspruch auf Intervention. Die Politiken der technologischen Innovation wurden aufgewertet, es verbreiteten sich neue Verfahren des Qualitäts- und Leistungsmanagements, der Kontrolle und der Leistungsbewertung, und es erschienen Restriktionspolitiken, die „Rationalität“ forderten.⁸

Da Hochschulwesen musste im 21. Jahrhundert mit einer neueren Herausforderung fertig werden. Die Globalisierungsprozesse

⁷ HRUBOS, Ildikó: Verseny-értékelés-rangsorok [Wettbewerb - Auswertung - Ranking]. In: *Educatio* 23. 2014. évf. (Versenyképesség és felsőoktatás [Wettbewerbsfähigkeit und Hochschulwesen]) S. 544–645.

⁸ HALÁSZ 2013, S. 14.

machten sie international: Es entstand der multinationale Hochschulmarkt. Die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschern nahm ein bisher nie gesehenes und geahntes Ausmaß an. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Lehre und Forschung wurde zur Priorität und zum Unterpfand internationaler Erfolge. Immer mehr Netzwerke wurden mit den unterschiedlichsten Zielen und nach verschiedenen Überlegungen ausgebaut.⁹ Grundvoraussetzung der Teilnahme am globalen Wettbewerb der Hochschulinstitutionen wurde die Zusammenarbeit in Netzwerken. Auf diese Weise stellte die Globalisierung das Hochschulwesen unausweichlich in einen Marktraum. Es wurde zu einem der wichtigsten Pfeiler der Messung von Landesleistungen laut Weltwirtschaftsforum.¹⁰ Die Epoche der nationalen Universitäten (18–20. Jh.) wurde durch die Epoche globaler Universitäten abgelöst.¹¹ Die Auflösung der nationalen Grenzen wird auch durch die technologische Revolution unterstützt, denn sie bietet den Bildungsinstituten zahlreiche Möglichkeiten des Onlineunterrichts. Dieser Trend kann leicht zum Verlust des Bildungsmonopols der Universitäten führen.

DIE ZUKUNFT. Laut pessimistischer Visionen von Hochschulforschern wird das frühere Bildungsmonopol der Universitäten durch die professionellen Forschungsinstitute, die entlang der Interessen der geschäftlichen Kapitalkonzentration entstanden, und durch sonstige, in der Forschung tätige Organisationen grundsätzlich in

⁹ TEMESI, József: Kutatóegyetemekről a nemzetközi rangsorok és osztályozások tükrében. [Über die „Forschungsuniversitäten“ im Licht den internationalen Ranking.] In: SZALAI, Zoltán (Hrsg.): *Felsőoktatás Magyarországon és a világban [Höhere Bildung in Ungarn und in der Welt]* Budapest, 2011, Mathias Corvinus Collegium S. 42.

¹⁰ CHIKÁN, Attila: A felsőoktatás szerepe a nemzeti versenyképességben. [Die Rolle des Hochschulwesens in der nationalen Wettbewerbsfähigkeit.] In: *Educatio* 23. 2014 tél. (Versenyképesség és felsőoktatás [Wettbewerbsfähigkeit und Hochschulwesen]) S. 584.

¹¹ KOVÁTS, Gergely: Az egyetemek fejlődéstörténete – és ennek tanulságai. [Phylogenie der Universitäten – und die Lehrhaftigkeit] In: *Intézményi menedzsment a felsőoktatásban* 3. (Hrsg. HRUBOS, Ildikó, LUDA, Szilvia, TÖRÖK, Imre) Budapest, 2013. Felsőoktatási Gazdasági Szakemberek Egyesülete. S. 45, 65. (In Folgeneden: KOVÁTS 2013)

Frage gestellt. Solche Forschungszentren vermehren sich allmählich, sie bilden eine Alternative zum traditionellen Forschungsmonopol der Universitäten. Wissenschaftsgesteuerte Forschungen werden an immer mehr Stellen durch praxisgesteuerte Forschungen ersetzt. Auf dem Bildungsmarkt treten massenhaft „Unternehmensuniversitäten“ und Bildungsunternehmen auf, die vom Markt anerkannte Diplome herausgeben und sich mit spezieller Ausbildung befassen. Sie benötigen keine staatliche Akkreditierung, denn sie arbeiten für den Markt. Es fragt sich, ob die Universitäten fähig sein werden, den Kampf im Wettbewerb aufzunehmen, und dabei ihre in tausend Jahren erwiesene Flexibilität zu nutzen. Die Beziehungen zum Arbeitsmarkt werden nachweislich stärker, das kann zu einer Umgestaltung der Hochschullandschaft und -struktur führen. Universitäten sollen nämlich geeignet sein, die Bedürfnisse des Marktes unmittelbar zu befriedigen. Es fragt sich, ob Vermarktung und geschäftlich ausgerichtete Forschung, die das Ergebnis direkt nutzbar machen und das universitas zwingen, wie ein Unternehmen zu funktionieren, nicht die Universität ihres Wesens beraubt?¹² Oder werden die einzelnen Staaten bei der Mehrheit der Hochschulinstitutionen diese Werte verloren gehen lassen und nur einige „Spitzenuniversitäten“ aufrechterhalten?¹³

Auch die Forschungen der OECD halten es für wahrscheinlich, dass das „Diplomerteilungsmonopol“ der Universitäten verloren gehen wird, wovon die Großunternehmen profitieren, die an der Spitze der Wissensindustrie stehen und über ein systematisch aufgebautes internes Bildungswesen verfügen. Die Vermarktung kann auch mit einer Wende in der Universitätsfinanzierung einhergehen, sodass die Lasten verstärkt zwischen Staat, Privatquellen und Dienstleistungsnehmern verteilt werden. Der für Europa kennzeichnende demografische Trend, die Überalterung setzt eine Öffnung in Richtung ältere Altersgruppen voraus, das wiederum verlangt andere Bildungstechniken, andere Lösungen in der Bildungsorganisation. Dem lebenslangen Lernen wird in der Bildung ein eindeutig dominanter Platz zugewiesen.

¹² KOVÁTS 2013, S. 66.

¹³ HRUBOS 2015, S. 542.

SCHLUSSWORT. In den vergangenen Jahren betrat die digitale Generation die Universitäten, was die Unterrichtsmethodik wahrscheinlich von Grund auf verändern wird. Die Schwierigkeiten, wie man die neuen Generationen ansprechen sollte, stellen nicht nur ernsthafte Aufgaben dar, sondern sie zeigen auch die Ankunft einer neuen Welt. Diese Welt, die sich so schnell entfaltete, konnten wir uns bisher nicht einmal vorstellen, und wir müssen darin leben. Das digitale Umfeld stellt die Universitäten vor Herausforderungen, die sich jeglicher Vorstellungskraft entziehen. Das heißt: Es geht nicht nur darum, dass die digitale Generation einer ganz anderen Annäherung, ganz anderer Methoden und Unterrichtsmethodik bedarf, sondern wir stehen vor einer ganz anderen, neuen Kultur.

Die aggressive, technisierte Kultur, begleitet von der Verbreitung des Internet, von der digitalen Bildung und dem Informationsfluss, besteht aus Elementen, die die traditionelle Kultur verneinen, sagte Péter Rigó, leitender Oberarzt des Nyíró-Gyula-Krankenhauses in seinen Ausführungen über die Internetsucht. In dieser neuen Kultur „bedeuten die alten gesellschaftlichen Muster, die ehemaligen Klischees keinen Handlauf mehr“, die Richtgrößen gehen verloren, die feste Wertordnung schwindet. In dieser atomisierten Welt mit ihrer zerbrochenen Moralität spielt die Universität, spielen die Universitäten noch eine wichtige Rolle. Sie stellen die letzte Station dar, bei der die sonst hervorragende junge Studentenschaft noch „angesteckt“, auf die Bedeutung der Werte noch hingewiesen werden kann. Dies bezieht sich besonders auf Universitäten, die Pädagogen ausbilden, und auf solche, die durch ihre philosophischen, geisteswissenschaftlichen und juristischen Fakultäten eine schwere Aufgabe im Schutz unserer gesellschaftlichen Werte auf sich nehmen.

Clark Kerr¹⁴ wird die Feststellung zugeschrieben, dass unter den 85, noch im Mittelalter gegründeten und in ihrer heutigen Form gut identifizierbaren gesellschaftlichen Institutionen, unter ihnen auch die katholische Kirche und das Parlament von Großbritannien, siebenzig (!) Universitäten zu finden sind. Diese überdurchschnitt-

¹⁴KERR, CLARK: *The Uses of Universty*, Cambridge, Massachusetts, 2001 Harvard University Press. Fifth Edition S. 115.

liche Präsenz und die zeitbeständige Konstruktion können unsere Hoffnung stärken, dass die Universität als die für geistige Instandhaltung und Nachwuchs der Nationen (und der Welt) verantwortliche Institution noch Jahrhunderte lang die neuen Generationen erziehen, die Elite nähren und unsere Werte beschützen wird.

ZU DEN SCHRIFTEN DIESES BANDES

- Ungarische Rechtsgeschichte – europäische Rechtsgeschichte* Europäische Rechtsgeschichte – ungarische Rechtsgeschichte. In: HEUN, Werner, LIPP, Volker (Hrsg.): *Europäisierung des Rechts*. Göttingen 2008., Universitätsverlag Göttingen S. 11–28. (Göttingener Juristische Schriften Band 5.)
- Vom consuetudo zum Gesetzesrecht* In: *Die Elemente der ungarischen Verfassungsentwicklung. Studien zum Millennium*. MÁTHÉ, Gábor, MEZEY, Barna (Hrsg.) Budapest–Jena, 2000. Rechtsgeschichtliche Forschungsgruppe der Ungarische Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte der Eötvös Loránd Universität. S 21–40.
- Gesetzesvorbereitung in Ungarn zur Zeit des Dualismus (Die Rolle der Regierung in der Gesetzgebung)*. In: Hrsg. KOHL, Gerlad, NESCHWARA, Christian, SIMON, Thomas (Hrsg.): *Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive*. Für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. Wien 2008. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S 329–344.
- Die ersten Schritte zu einer Rechtsordnung in Ungarn*. In: MÁTHÉ, Gábor, MEZEY, Barna (Hrsg.) *Ungarische Rechtsgeschichte*. Einige Abschnitte aus einem Lehrbuch der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte. Halle-Budapest, 2006. Ungarische Akademie der Wissenschaften Rechtshistorische Unterkommission, S 41–57.
- Deák, der Kodifikator (Ein einzigartiger Gesetzgeber aus dem 19. Jahrhundert)* Deák, der Kodifikator. In: *Annales Universitatis Budapestinensis de Rolando Eötvös Nominatae. Sectio Iuridica. Tomus XLV (2004)* Budapest 2004. Eötvös Loránd Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar S 49–60.

- Strafrechtskodifikation in Ungarn im Jahre 1878.* In: Barna MEZEY (Hrsg.) Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausends. Budapest, 2003., Gondolat Kiadóí Kör, S 151–177. (Jogtörténeti Értekezések 27.)
- Entwicklungstendenzen des ungarischen Strafrechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.* In: Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae Sectio Iuridica. Tomus XLVIII. (2007). Budapest, 2007, ELTE Állam-és Jogtudományi Kar, S 113-131.
- Tendenzen in den Wandlungen des Strafsystems im Spiegel des Strafvollzuges. In: BÉLI, Gábor, DUCHONOVÁ, Diana, FUNDÁRKOVÁ, Anna, KAJTÁR, István, PERES, Zsuzsanna (Hrsg.): *Institutions on Legal History with special regard to the legal culture and history.* Bratislava – Pécs 2011, Publikon S 235-250.
- Richter und Gerichtshöfe (Jahrhunderte des ungarischen Gerichtssystems)* In: Gábor MÁTHÉ – Barna MEZEY (Hrsg.) Rechtsgeschichtliche Studien. Beiträge zur Institutionsentwicklung in der ungarischen Rechtsgeschichte. Passau-Budapest, Károli-Gáspár Universität der Reformierte Kirche in Ungarn, Juristische Fakultät, 2008., S 35-61.
- Das Gefängnis im ungarischen Vormärz.* Zur Rolle der Kerkerstrafe in der Patrimonialgerichtsbarkeit im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Karl-Peter KRAUSS (Hrsg) (Hrsg) Normsetzung und Normverletzung. Alltägliche Lebenswelten im Königreich Ungarn vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 2014. Franz Steiner Verlag (Schriftenreihe des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, Tübingen – Band 19.) S 115–122.
- Zur Rolle der Kerkerstrafe in der Komitatsgerichtsbarkeit in Ungarn* In: Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös Nominatae. Sectio Iuridica. Tomus LIV. (2013) Budapest 2015. ELTE Állam- és Jogtudományi Kar S 83–94.
- Anfänge der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn? Beiträge zur Rolle der Judexkurialkonferenz.* Ein Vortrag zur wissenschaftliche Konferenz über „Das Österreich-Ungarn der Jahre 1866-1918: ein herausragender Beitrag zur gerichtlichen Durchsetzbarkeit der Menschenrechte“ Am 17. und 18. November 2017, Straßburg.
- Änderung der ungarischen historischen Verfassung im Jahr 1869 (Gesetz über die Judikative)* In: Markus HIRTE, Arnd KOCH, Barna MEZEY

- (Hrsg.) *Wendepunkte der Strafrechtsgeschichte Giessen, 2020 Psycho-sozial-Verlag*
- Universitäten und Rechtsakademien (Anfänge und Entwicklungstendenzen der juristischen Ausbildung in Ungarn)* In: FONT, Márta, SZÖGI, László (Hrsg.): *Die ungarische Universitätsbildung und Europa. Pécs 2001. Universitas Quinqueecclesiensis*, S 187–202.
- Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät in Budapest.* In: HOLOŠOVÁ, Alžbeta und Kollektiv.(Hrsg.) *Lehre der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Tyrnauer Universität (1667–1777)* In: *Die Tyrnauer Universität im Licht der Geschichte. Kraków – Trnava 2012, Ústav Dejín Tranvskej Univerzity v Trnave / Towarzystwo Slowaków w Polsce Kraków* S 113–124.
- Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaft, Lehre* In: *Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaft, Lehre.* In: MÁTHÉ, Gábor –MEZEY, Barna (Hrsg.): *Das Wesen der Rechtsgeschichte. Werner Ogris zum 75. Geburtstag. Budapest 2010. Gondolat Verlag [ISBN 978 963 693 121 6]* S 75–88.
- Änderungen in der ungarischen Juristenausbildung* In: MEZEY, Barna – KOCHER, Gernot *Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte.* Konferenz „Seit 80 Jahren in Pécs“ am 17. Oktober 2003, Pécs–Budapest 2004. *Rechtsgeschichtliche Forschungsgruppe der Ungarische Akademie für Wissenschaften an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte, Eötvös Loránd Universität* S 6–9. (Rechtsgeschichtliche Vorträge 27.)
- „*Alle wollen es, aber niemand weiß, was das ist und wie es zu verwirklichen sei.*“ (*Über die Aufgaben der Universitäten in den neuesten Zeiten*). Budapest, 2004. *Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte, Eötvös Loránd Universität (Rechtsgeschichtliche Vorträge 72.)*

